

---

**Verschweigen – Erinnern – Bewältigen.  
Vergangenheitspolitik nach 1945  
in globaler Perspektive**

**Herausgegeben von  
Jürgen Zimmerer**



**Leipziger Universitätsverlag 2004**

**Comparativ** : Leipziger Beiträge zur Universalgeschichte und vergleichenden  
Gesellschaftsforschung / hrsg. von Matthias Middell und Hannes Siegrist –  
Leipzig : Leipziger Univ.-Verl.

ISSN 0940-3566

Jg. 14, H. 5/6. Verschweigen – Erinnern – Bewältigen. Vergangenheitspolitik nach 1945  
in globaler Perspektive – 2004

**Verschweigen – Erinnern – Bewältigen. Vergangenheitspolitik nach 1945 in globaler  
Perspektive.** Hrsg. von Jürgen Zimmerer – Leipzig : Leipziger Univ.-Verl., 2004

(Comparativ ; Jg. 14, H. 5/6)

ISBN 3-86583-026-9

© Leipziger Universitätsverlag GmbH, Leipzig 2004

COMPARATIV. Leipziger Beiträge zur Universalgeschichte und vergleichenden  
Gesellschaftsforschung 14 (2004) 5/6

ISSN 0940-3566

ISBN 3-86583-026-9

---

## Inhalt

### Aufsätze

<i>Jürgen Zimmerer</i>	Vergangenheitspolitik nach 1945 in globaler Perspektive. Einleitung	9
<i>Christoph Cornelissen</i>	Stufen der Vergangenheitspolitik in Deutschland und Italien seit 1945	14
<i>Chungki Song</i>	Vergangenheitspolitik in einem geteilten Land: Phasen und Kontroversen in Südkorea nach 1945	38
<i>Xosé-Manoel Núñez</i>	Die Diktatur vergessen, um die Nation zu retten: Das historische Gedächtnis und der „neopatriotische“ Diskurs in Spanien	56
<i>Ben Kiernan</i>	Recovering History and Justice in Cambodia	76
<i>Katharina Gajdukowa</i>	Die europäische Dimension der Entkommunisierung postsozialistischer Staaten	86
<i>Christoph Marx</i>	Von der Versöhnung zur Entsorgung? Die Wahrheitskommission und der Umgang mit der Vergangenheit im „neuen“ Südafrika	107
<i>Dominik J. Schaller</i>	Regimewechsel, Völkermord und staatlich verordnete Versöhnung in Rwanda	124
<i>Manfred Berg</i>	Vergangenheitspolitik und Restitutionsbewegungen in den USA	146

### Forum

<i>Jürgen Martschukat</i>	„Lebensgefährlich für Vorurteile, Bigotterie und Engherzigkeit“: Einige Überlegungen zur Geschichtsschreibung nach 9/11	163
<i>Predrag Markovic</i>	Die Vorgeschichte der serbischen Studentebewegung im europäischen Kontext	173

## Literaturbericht

- Helmut Goerlich* Vom Siegeszug übergreifenden Rechts in der  
Dämmerung des Staates 199

## Buchbesprechungen

- Regina Schulte (Hrsg.), *Der Körper der Königin. Geschlecht und Herrschaft in der höfischen Welt seit 1500*, Frankfurt a. M. 2003 (*Caroline zum Kolk*) 218
- Gerd Fesser: *Reichskanzler Fürst von Bülow. Architekt der deutschen Weltpolitik*, Leipzig 2003 (*Ulrich van der Heyden*) 221
- Pierre Broué: *Trotzki. Eine politische Biographie*. Bd. I: Vom ukrainischen Bauernsohn zum Verbannten Stalins. Bd. II: Der Kampf gegen Stalinismus und Faschismus, Köln 2003 (*Roland Ludwig*) 223
- Vejas Gabriel Liulevicius: *Kriegsland im Osten. Eroberung, Kolonisierung und Militärherrschaft im Ersten Weltkrieg. Aus dem Amerikanischen von Jürgen Bauer, Edith Nerke und Fee Engemann*, Hamburg 2002 (*Andreas R. Hofmann*) 226
- Thomas Göthel: *Demokratie und Volkstum. Die Politik gegenüber den nationalen Minderheiten in der Weimarer Republik*, Köln 2002 (*Friedemann Scriba*) 229
- Michael Wildt: *Generation des Unbedingten. Das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes*, Hamburg 2002 (*Christine Maier*) 233
- Árpád von Klimó: *Nation, Konfession, Geschichte. Zur nationalen Geschichtskultur Ungarns im europäischen Kontext (1860–1948)* München 2003 (*Loretta Huszák*) 237
- Georg Kamphausen: *Die Erfindung Amerikas in der Kulturkritik der Generation von 1890*, Weilerswist 2002 (*Matthias Middell*) 239
- Jakob Seibert (Hrsg.): *100 Jahre Alte Geschichte an der Ludwig-Maximilians-Universität München (1901–2001)* Berlin 2002 (*Ulrich Huttner*) 241
- Frank-Lothar Kroll, *Kultur, Bildung und Wissenschaft im 20. Jahrhundert*, München 2003 (*Marc Schalenberg*) 245
- Christoph Conrad/Sebastian Conrad (Hrsg.): *Die Nation schreiben. Geschichtswissenschaft im internationalen Vergleich*, Göttingen 2002 (*Maciej Janowski*) 246
- Heidemarie Uhl (Hrsg.): *Zivilisationsbruch und Gedächtniskultur. Das 20. Jahrhundert in der Erinnerung des beginnenden 21. Jahrhunderts*, Innsbruck u. a. 2003 (*Christina Kleiser*) 252

- Peter Schulz-Hageleit: Grundzüge geschichtlichen und geschichtsdidaktischen Denkens, Frankfurt a. M. u. a. 2002 (*Friedemann Scriba*) 256
- Stereotyp, Identität und Geschichte. Die Funktion von Stereotypen in gesellschaftlichen Diskursen, hrsg. v. Hans Henning Hahn unter Mitarbeit von Stephan Scholz, Frankfurt a. M. u. a. 2002 (*Timo Luks*) 260
- Martin Kane (Hrsg.): Legacies and Identity. East and West German Responses to Unification, Bern 2002 (*Hyacinthe Ondo*) 263
- Rainer Gries: Produkte als Medien. Kulturgeschichte der Produktkommunikation in der Bundesrepublik und der DDR, Leipzig 2003 (*Manuel Schramm*) 265
- Götz Lechner: Ist die Erlebnisgesellschaft in Chemnitz angekommen? Von feinen Unterschieden zwischen Ost und West, Opladen 2003 (*Jörg Rössel*) 268
- Dieter Boris: Metropolen und Peripherie im Zeitalter der Globalisierung, Hamburg 2002 (*Jörg Roesler*) 271
- Die Nationalisierung von Grenzen: Zur Konstruktion nationaler Identität in sprachlich gemischten Grenzregionen, hrsg. Michael G. Müller/Rolf Petri, Marburg 2002 (*Tobias Brinkmann*) 272
- Minderheiten, Regionalbewußtsein im Zentralismus in Ostmitteleuropa, hrsg. v. Heinz-Dietrich Löwe, Günther H. Trontsch und Stefan Troebst, Köln/Weimar/Wien 2000 (*Matthias Middell*) 274
- Maria Raquel Freire: Conflict and Security in the Former Soviet Union. The Role of the OSCE, Aldershot 2003 (*Stefan Jarolimek*) 275
- Max Shachtman: Race and Revolution. Edited and Introduced by Christopher Phelps, London/New York 2003 (*Roland Ludwig*) 277
- Wiebke Kolbe: Elternschaft im Wohlfahrtsstaat. Schweden und die Bundesrepublik im Vergleich 1945–2000 Frankfurt a. M. 2002 (*Ruth-Stephanie Merz*) 278
- Heike Paul, Katja Kanzler (Hrsg.): Amerikanische Populärkultur in Deutschland. Case studies in cultural transfer past and present, Leipzig 2002 (*Helke Rausch*) 282
- Hartmut Berg (Hrsg.): Arbeitsmarkt und Beschäftigung: Deutschland im internationalen Vergleich, Berlin 2000 (*Martina Keilbach*) 284
- Friedrich Müller/Ralph Christensen: Juristische Methodik, Band I. Grundlagen Öffentliches Recht, 8. neubearbeitet und stark erweiterte Auflage, Berlin, 2002 (*Helmut Goerlich*) 286
- Johann Helfer's Reisen in Vorderasien und Indien. Von Gräfin Pauline Nostitz. Zwei Teile und Anhang, nach den Ausgaben des F. A.

Brockhaus Verlag, Leipzig 1873 und 1877 [Reprint], mit Nachworten von Brigitte und Bärbel Frank, Berlin 2003 ( <i>Uwe Pfullmann</i> )	288
Malyn Newitt (Hrsg.): East Africa, Hampshire 2002 ( <i>Adam Jones</i> )	291
Sandra J. MacLean, Fahimul Quadir, Timothy M. Shaw (Hrsg.): Crisis of Governance in Asia and Africa, Aldershot u. a. 2001 ( <i>Ulf Engel</i> )	292
Klaus Kreiser, Christoph K. Neumann, Kleine Geschichte der Türkei, Stuttgart 2003 ( <i>Pierre Hecker</i> )	293
Arne Birkenstock/Eduardo Blumenstock: Salsa, Samba, Santería. Lateinamerikanische Musik, München 2002 ( <i>Michael Zeuske</i> )	297
Korda sieht Kuba, hrsg. von Christophe Loviny. Texte von Christophe Loviny und Alessandra Silvestri-Lévy, München 2003 ( <i>Michael Zeuske</i> )	302
Jahresinhaltsverzeichnis des 14. Jahrgangs 2004	305
Autorinnen und Autoren	315

---

Jürgen Zimmerer

## Vergangenheitspolitik nach 1945 in globaler Perspektive. Einleitung

Die Instrumentalisierung der Vergangenheit für politische Zwecke der Gegenwart ist wahrscheinlich so alt wie die Geschichte selbst. Die Vergangenheit dient zur Legitimation oder zur Kritik des Bestehenden oder des Zukünftigen, sie wird von Seiten der Mächtigen geschrieben und von Seiten der Unterdrückten erzählt. Sieger berichten ihre Version des Geschehenen, und Verlierer halten mit ihrer Interpretation dagegen. Erinnerung, Gedenken und deren öffentliche Inszenierung waren und sind also eminent politisch. Besonders deutlich wird dies in Phasen während politischer Umbrüche und danach. Nicht nur der sprichwörtliche Denkmalssturz, in dem die alte Ordnung symbolisch von den öffentlichen Plätzen verbannt wird, gehört hierher, sondern auch die Instrumentarien und Institutionen, mit denen man sich jenseits individueller Rache mit der Vergangenheit auseinandersetzt.

Exemplarisch dafür stehen die „Nürnberger Prozesse“ und die nachfolgenden Holocaust-Tribunale, die ja bis in die Gegenwart stattfinden. Deutschland wurde aus zweierlei Gründen zum internationalen Referenzpunkt: Zum einen wegen der Schwere der Verbrechen und zum anderen wegen der erzwungen kritischen Auseinandersetzung damit. Die deutsche Niederlage im Mai 1945 war total. Deutschland war nicht nur in weiten Teilen zerstört, sondern hatte nach Vernichtungskrieg und Genozid auch jeglichen moralischen Kredit verspielt. Die totale Niederlage erzwang die totale erinnerungspolitische Neuorientierung (Christoph Cornelißen). Traditionspflege nach Auschwitz konnte nicht einfach nahtlos fortgesetzt werden. Strafverfolgung und Entnazifizierung sollten nach dem Willen der Alliierten mithelfen, das historische Unrecht zu sühnen und die am schwersten durch ihre braune Vergangenheit belasteten deutschen Eliten zu bestrafen und deren Einfluss auszuschalten, um mit den anderen einen neuen deutschen Staat aufzubauen. Bekanntlich war die Entnazifizierung nur zu einem relativ geringen Teil erfolgreich. Dennoch etablierte sich ein demokratischer Staat auf den Trümmern des Dritten Reiches, und auch der zweite deutsche Staat hatte bei aller undemokratischer Prägung dennoch nicht die massenmörderische Energie seines Vorläufers. Dass Deutschland, wenn auch in unterschiedlicher Form, die notwendige Neuordnung im Laufe der Zeit annahm und kon-

struktiv für eine Auseinandersetzung mit der Vergangenheit nutzbar machte, ist eine große Leistung, die sicherlich mit dazu beitrug, den Deutschen bei ihren Nachbarn in Europa, aber auch auf der ganzen Welt Sympathien zurückzugewinnen. Die Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Vergangenheit gilt vielen als Paradebeispiel für den geglückten Umgang mit der eigenen Vergangenheit, als exemplarisch und vorbildlich. In den Versuchen auch einer materiellen Entschädigung sehen manche sogar den Beginn einer globalen Moral der Wiedergutmachung (Elazar Barkan).

Die Singularität der Verbrechen ließ jedoch auch den Eindruck entstehen, dass die juristische und (erinnerungs-)politische Bewältigung dieser Last einzigartig sei. Dabei wird übersehen, dass es international durchaus ähnliche Fälle gibt. Befindet sich nämlich die transnationale und global vergleichende Geschichte noch in den Kinderschuhen, so gilt dies für die Prozesse der Erfindung von Traditionen, der politischen Instrumentalisierung von Erinnerung und der Konstruktion einer politisch einsetzbaren Vergangenheit erst recht. Dabei zeigt ein Blick über die Grenzen der Nationen, Staaten und Kontinente hinaus, dass die Auseinandersetzungen um die Vergangenheit in allen Ländern mit Regimebrüchen um ähnliche Fragen geführt werden, dabei aber zu durchaus unterschiedlichen Antworten finden. Den Blick für diese globale Entwicklung zu schärfen, ist ein Anliegen dieses Bandes.

An acht Beispielen soll erörtert werden, wie Staaten nach Regimewechseln mit ihrer Geschichte umgingen, wie sie die maßgeblichen Akteure des alten Regimes behandelten und welche Folgen dies für eine nationale Ausöhnung oder Identitätsstiftung hatte. Dabei werden im vorliegenden Band die zu behandelnden erinnerungspolitischen Prozesse in zweierlei Hinsicht eingegrenzt: Zum einen handelt es sich um den Zeitraum nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges – und der Nürnberger Prozesse – und zum anderen um die Auseinandersetzung mit Regimebrüchen als tiefste Einschnitte in gewohnte Geschichtsbilder. Letztere fordern von den nachfolgenden Regierungen eine Positionierung gegenüber dem Vergangenen. Diese kann sich in einer Säuberung äußern, im Totschweigen oder in dem Versuch der bewussten Versöhnung, ohne dass dies jedoch in der Praxis immer eindeutig zu trennen wäre.

Eine globalgeschichtliche Annäherung an das Phänomen der Auseinandersetzung mit der Vergangenheit muss notgedrungen auswählen, muss viele interessante Fallbeispiele weglassen. Dennoch wird versucht, eine möglichst große geographische, zeitliche und thematische Bandbreite aufzuzeigen. So befasst sich der Beitrag von *Christoph Cornelißen* mit der Auseinandersetzung mit dem Zweiten Weltkrieg und dem faschistischen und nationalsozialistischen Regimen in Deutschland und Italien. Dieser Beitrag zeigt, wie

fruchtbar eine vergleichende Perspektive sein kann. Er ist durchaus paradigmatisch für den Ansatz des gesamten Hefes: den Vergleich verschiedener Strategien des Umgangs mit der Geschichte, genauer, mit der Geschichte staatlicher Massengewalt. Am Ende des Zweiten Weltkrieges, als die japanische Kolonialherrschaft über Korea zusammenbricht, nimmt auch die Untersuchung von *Chungki Song* über Südkorea ihren Ausgang. Da aber die südkoreanische Geschichte auch danach immer wieder durch diktatorische Regierungen geprägt war, beobachtet Chungki Song gleich mehrere Regimewechsel bis in die Gegenwart. Auch dass Korea wie Deutschland vor 1989 geteilt ist, spricht schon für den Sinn einer komparatistischen Herangehensweise. *Xosé-Manoel Núñez* lenkt dagegen die Blick auf das Verhältnis von historischem Gedächtnis, nationaler Identitätsstiftung und dem Wechsel von der Diktatur zur Demokratie. Es ist hier der spanische Bürgerkrieg mit seinen Opfern und der durch das Regime Francos zementierten Spaltung des Landes, die den Diskurs bis heute bestimmen.

Genozid gehört zu den schlimmsten Verbrechen der Menschheitsgeschichte. Juristische und erinnerungspolitische Auseinandersetzung mit genozidalen Regimen ist nach deren Ablösung besonders schwierig, da zum einen die Opferzahlen exorbitant hoch sind, vor allem auch in relativen Zahlen, zum anderen, weil der Völkermord zu seiner Ingangsetzung der ideologischen Ausgrenzung des ‚Anderen‘ im besonderen Maße bedarf. Genozidale Prozesse, wenn sie – meist von außen – gestoppt werden, hinterlassen zutiefst gespaltene Gesellschaften. Diese zu überwinden ist besonders schwierig, zumal auf Seiten der ‚Opfergruppe‘, sofern es noch Überlebende in ausreichender Zahl gibt, der Ruf nach Rache besonders laut ist. Zwei Beiträge beschäftigen sich mit den Völkermorden in Kambodscha und Rwanda. Wie der Beitrag von *Ben Kiernan* deutlich macht, zielt Genozid nicht nur auf die Ermordung bestimmter Opfergruppen, sondern auch auf die Auslöschung der Erinnerung an ihre vormalige Existenz. Wiederherstellung der geschichtlichen Erinnerung und Traditionen etwa in der Form von Schulbüchern ist deshalb eine ebenso wichtige Aufgabe wie die strafrechtliche Ahndung. Wie *Dominik J. Schaller* in seinem Beitrag zu Rwanda zeigt, operiert auch die Seite der ‚Täter‘ mit Geschichte, ethnische Unterschiede werden so erfunden. Sein Beitrag veranschaulicht zudem die Schwierigkeiten, die das internationale Strafrecht oder ein Internationaler Strafgerichtshof mit der Ahndung dieser Verbrechen haben.

Auch die Versöhnung ist ein Gebot des staatlichen Überlebens und beeinflusst ihrerseits die Geschichtspolitik der Staaten. Unmittelbar zum Programm erhoben wurde sie in Südafrika nach der Überwindung der Apartheid. Die dortige Wahrheits- und Versöhnungskommission wird seitdem

oftmals als Modellfall regulierter nationaler Aussöhnung vorgestellt. *Christoph Marx* fragt nach dem Nutzen, aber auch den Kosten, die eine derart staatlich verordnete Versöhnung mit sich bringt, wird die dafür nötige Zustimmung aller Beteiligten doch mit dem Verschweigen bestimmter Verbrechen erkaufte. Eine Gefahr liegt auch in der pauschalen Entsorgung der Vergangenheit, nun, da man sich versöhnt habe, nun, da sie aufgearbeitet worden sei; eine Entwicklung die sich auch in anderen Ländern beobachten lässt, wie die verschiedenen ‚Schlusstrichdebatten‘ belegen.

*Katharina Gajdukowa* widmet sich schließlich in komparatistischer Absicht der Vergangenheitsaufarbeitung in den ehemals sozialistischen Staaten Ost- und Ostmitteleuropas. Auch sie skizziert die gleiche Abfolge von Verfolgung und Vertuschung, von Entkommunisierung und Lustration, die auch schon an anderen Beispielen im vorliegenden Band zu sehen waren. Die Vielzahl der Länder, in denen diese mit unterschiedlicher Intensität und Erfolg durchgeführt wurden, belegt, wie fruchtbar eine vergleichende Perspektive sein kann.

Die Vergangenheitspolitik auf Regimebrüche zu konzentrieren, zeitigt den entschiedenen Nachteil, diejenigen Vergehen und Verbrechen außer Acht zu lassen, die von Regierungen – oder unter ihrem Schutz – begangen wurden, mit deren Tradition staatsrechtlich nie gebrochen wurde. Exemplarisch für diese Staaten stehen die USA, wobei *Manfred Berg* in der US-amerikanischen Bürgerrechtsbewegung der 1960er Jahre diesen Bruch implizit vollzogen sah. Mit der diskutierten und teilweise begonnenen Wiedergutmachung an den Nachkommen der nordamerikanischen Indianer und den afrikanischen Sklaven rücken Verbrechen ans Licht der Öffentlichkeit, die teilweise mehrere Jahrhunderte zurückliegen. Wie die globale Debatte um die Entschädigung für die Opfer des Kolonialismus beweist, wird das Thema immer aktueller. Da diese Verbrechen von transnationaler und globaler Reichweite waren, muss auch die Auseinandersetzung um deren historische Wiedergutmachung transnational und global sein. Der vorliegende Band möchte hierzu seinen Beitrag leisten.

Dennoch können auch die hier versammelten Fallbeispiele nur als Ausschnitt verstanden werden. Bewusst wurde darauf verzichtet, die einzelnen Beiträge hinsichtlich der genauen Fragestellung und methodischen Vorgaben zu homogenisieren. Wie sich zeigt, ist das Problem der Erinnerungs-, Geschichts- oder Vergangenheitspolitik, der Lustration, Säuberung oder Entnazifizierung bzw. -kommunisierung, der Bewältigung und Versöhnung, der Rekonstruktion und Wiederentdeckung von Tradition und Geschichte ein globales Phänomen; die Methoden und theoretischen Konzepte dazu variieren jedoch von Land zu Land. In manchen hat eine jahrelange, intensive

Diskussion ein ausgefeiltes Analyseinstrumentarium bereitgestellt, in anderen fängt die wissenschaftliche Beschäftigung damit eben erst an. Dialog und Austausch muss in den nächsten Jahren erfolgen. Einstweilen scheint eine Divergenz in dieser Hinsicht besser als ein unhinterfragtes und eurozentrisches Überstülpen von Konstrukten, die nur aus nationalen Diskussionen gewonnen wurden.

---

Christoph Cornelißen

## Stufen der Vergangenheitspolitik in Deutschland und Italien seit 1945\*

Mit dem Rekurs auf die Vergangenheit ist immer wieder Politik betrieben worden; von Politikern selbstverständlich, von Angehörigen der Funktionseliten, aber gleichzeitig auch von den Sachverwaltern der Vergangenheit, den Historikern. Was sich in den Augen dieser Akteure bis zum Beginn des Zweiten Weltkriegs als ein legitimes, geradezu notwendiges Unterfangen im Rahmen einer fortlaufenden, primär national ausgerichteten Identitätsfindung darstellte, war bei Kriegsende sowohl in Deutschland als auch in Italien mehr als fragwürdig geworden. Spätestens als die Verantwortung Hitlers und seiner Helfershelfer für den Ausbruch des Zweiten Weltkriegs unabweislich war und in dem Moment, als die alliierten Besatzer dafür sorgten, dass die Verbrechen deutscher Einsatzgruppen und die Vorgänge in den Vernichtungs- sowie Konzentrationslagern breiten Bevölkerungskreisen in Deutschland bekannt gemacht wurden, war für viele in Politik und Gesellschaft die bruchlose Anknüpfung an ältere Traditionslinien unmöglich geworden.<sup>1</sup> Nicht zufällig kam daher bald nach dem Krieg das Bild von einem „Irrweg der deutschen Geschichte“ auf.<sup>2</sup> Manche Politiker und Intellektuelle suchten jedoch gleichzeitig danach, den durch den Holocaust bewirkten säkularen Zivilisationsbruch zu relativieren, indem sie die „besseren“ deutschen Traditionen als hiervon unberührt erklärten.<sup>3</sup> Weitere Kräfte, vor allem

---

\* Für wertvolle Hinweise bei der Manuskripterstellung danke ich Petra Terhoeven und Lutz Klinkhammer.

- 1 Vgl. N. Frei, Von deutscher Erfindungskraft oder: Die Kollektivschuldthese in der Nachkriegszeit, in: Rechtshistorisches Journal 16 (1997), S. 621-634, sowie A. Assmann, Wendepunkte der deutschen Erinnerungsgeschichte, in: Dies./U. Frevert, Geschichtsversessenheit – Geschichtsvergessenheit. Vom Umgang mit den deutschen Vergangenheiten nach 1945, Stuttgart 1999, S. 112-117. Siehe auch die zeitgenössische Abhandlung von K. Jaspers, Die Schuldfrage, Heidelberg 1946.
- 2 So der Titel von A. Abusch, Der Irrweg einer Nation. Ein Beitrag zum Verständnis deutscher Geschichte, Berlin 1946, sowie F. Meinecke, Irrwege in unserer Geschichte?, in: Der Monat 2 (1949/50), S. 3-6.
- 3 Vgl. dazu die Bücher von F. Meinecke, Die deutsche Katastrophe, Wiesbaden 1946, und G. Ritter, Geschichte als Bildungsmacht, Stuttgart 1946, sowie die Diskussion bei W. Schulze, Deutsche Geschichtswissenschaft nach dem Zweiten Weltkrieg, München 1989, und C. Cornelißen/Gerhard Ritter, Geschichtswissenschaft und Politik im 20. Jahrhundert, Düsseldorf 2001, S. 484-496.

aus dem sich bald organisierenden Umfeld der „Heimatvertriebenen“, initiierten bald eine Art kompensatorische Vergangenheitspolitik: Schon früh rechneten sie die Leiden der deutschen Bevölkerung im Gefolge von Flucht und Vertreibungen sowie die Versorgungsschwierigkeiten in den Nachkriegsjahren gegen die Verbrechen auf, die in deutschem Namen in ganz Europa verübt worden waren.<sup>4</sup>

Ähnliche Tendenzen lassen sich in Italien beobachten, wo die Bezugnahme auf die zwanzigjährige Herrschaft des Faschismus und den Eintritt Italiens in den Zweiten Weltkrieg zu einem herausragenden Dreh- und Angelpunkt in der Neufundierung der politischen Nachkriegskultur werden sollte. Allerdings konzentrierte sich hier schon bald die Erinnerung an den Krieg allein auf die Vorgänge in Italien und hierbei vornehmlich auf den Widerstand gegen die deutsche Besatzungsherrschaft seit dem Waffenstillstand Italiens mit den Alliierten vom 8. September 1943. Der vorangegangene italienische Parallelkrieg in Afrika und im Mittelmeerraum sowie die Unterstützung Italiens für den deutschen Angriff auf die Sowjetunion fielen dagegen mehr oder minder rasch dem Vergessen anheim.<sup>5</sup> Stattdessen rückte der „böse Deutsche“ in den Mittelpunkt einer heroisierenden Widerstandsdeutung.<sup>6</sup>

Nicht nur an diesem Punkt wird eine eigentümliche Verschränkung in den Erinnerungskulturen beider hier zur Diskussion stehenden Länder erkennbar, sondern auch in ihrer Vergangenheitspolitik nach 1945 offenbart sich bei genauer Betrachtung ein intensives, wenn auch nicht immer allen Beteiligten durchweg bewusst gewordenes Beziehungsgeflecht. In ihren Ursprüngen reichte die gegenseitige deutsch-italienische Wahrnehmung bis in die Entstehungs- und Konsolidierungsphasen beider Diktaturen zurück. So richtete Hitler, als er noch der Führer einer politischen Bewegung mit unsicheren Zukunftsaussichten war, sein Tun und sein Erscheinungsbild ganz an

---

4 Vgl. dazu K. E. Franzen, *Sudetendeutsche Tage als Gedenkstätten!? Die Erinnerung an NS-Diktatur und Krieg in politischen Reden von Vertretern der Sudetendeutschen Landsmannschaft 1950–1995*, in: C. Cornelißen/R. Holcc/J. Feßck (Hrsg.), *Diktatur – Krieg – Vertreibung. Erinnerungskulturen in Tschechien, der Slowakei und Deutschland seit 1945*, Essen (im Druck), S. 197–219.

5 L. Klinkhammer, *Kriegserinnerung in Italien im Wechsel der Generationen. Ein Wandel der Perspektive?*, in: C. Cornelißen/L. Klinkhammer/W. Schwenker (Hrsg.), *Erinnerungskulturen. Deutschland, Italien und Japan seit 1945*, Frankfurt a. M. 2003, S. 333–343, hier S. 334.

6 F. Focardi, „Bravo italiano“ e „cattivo tedesco“: riflessioni sulla genesi di due immagini incrociate, in: *Storia e memoria* 1 (1996), S. 55–86.

seinem Vorbild Mussolini aus.<sup>7</sup> Schon bald nach der NS-Machtergreifung jedoch verkehrte sich diese Orientierung in ihr Gegenteil, obwohl Hitler an seiner Wertschätzung für die Person des Duce festhielt. Nach Kriegsende fand das gegenseitige Bezugsgeflecht eine nahtlose Fortsetzung, nun freilich primär unter negativen Vorzeichen. So ist immerhin bemerkenswert, dass ungeachtet relativ guter politischer und kultureller Beziehungen zwischen Italien und der Bundesrepublik in den vergangenen fünf Jahrzehnten diese offensichtlich weniger tiefe Eindrücke im kollektiven Gedächtnis beider Nationen hinterlassen haben als die vorangegangenen Konflikt- und Bündniszeiten im Zweiten Weltkrieg. Schon geringfügige Anlässe reichten und reichen seit 1945 immer wieder aus, wie zuletzt Gian Enrico Rusconi notiert hat, um in der Politik und Gesellschaft Italiens und Deutschlands unreflektierte kollektive Erinnerungen an die Jahre 1939/40–1945 zu reaktivieren, die meist negativ besetzt seien. Demgemäß hielten viele Deutsche die Italiener für nicht vertrauenswürdig, während den Deutschen in Italien das Stigma des Gewalttätigen, Anmaßenden und Brutalen anhängte. Der Ursprung dieser kriegsbedingten Stereotypen liegt offen zutage; manche reichen sogar bis in die wechselseitige Entfremdung in den Jahren des Ersten Weltkriegs zurück.<sup>8</sup>

Bei genauerer Sicht auf die Vergangenheitspolitik beider Länder seit 1945 offenbart sich jedoch eine noch weit tiefer reichende strukturelle Asymmetrie in der aufeinander bezogenen Vergangenheitspolitik beider Länder, wobei hier bei der Rede über Deutschland bis 1989 nur der Westen des geteilten Landes gemeint ist. Eine entscheidende Grundlage hierfür lag in den unterschiedlichen Ausgangskonstellationen beider Länder zum Zeitpunkt des Kriegsendes im April/Mai 1945 begründet. Denn das Deutsche Reich wurde nach einem „totalen“ Krieg endgültig im Mai 1945 „total“ besiegt, was mehr oder weniger zwangsläufig eine fundamentale Revision im Umgang mit der nationalen Vergangenheit nach sich ziehen musste. Jedenfalls schien dies für viele Akteure in den Besatzungsjahren der Fall zu sein. Obwohl sich deren Hoffnungen und Erwartungen bald als ein Trugschluss erwiesen, ist bei einem Überblick auf die gesamte Nachkriegszeit nicht zu übersehen, in welchem großen Ausmaß die Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit nach und nach zu einem herausragenden Bezugspunkt der

7 W. Schieder, *Kriegsregime des 20. Jahrhunderts. Deutschland, Italien und Japan im Vergleich*, in: *Erinnerungskulturen* (Anm. 5), S. 28-48; siehe auch ders., *Das italienische Experiment. Der Faschismus als Vorbild in der Krise der Weimarer Republik*, in: *Historische Zeitschrift* 262 (1996), S. 73-125.

8 Vgl. Gian Enrico Rusconi, *Germania – Italia – Europa. Dallo stato di potenza alla „potenza civile“*, Turin 2003.

Selbstidentifikation in der bundesrepublikanischen politischen Kultur aufrücken konnte.<sup>9</sup>

In Italien stellte sich die Lage seit 1945 ganz anders dar. Hier hatten sowohl die monarchischen Kräfte als auch die Parteien des „Nationalen Befreiungskomitees“ seit Oktober 1943 eine intensive Propaganda gegen die faschistische „Sozial-Republik“ in Gang gebracht. Sie verbanden das mit langfristig nachwirkenden vergangenheitspolitischen Deutungen: Danach hatte Mussolini Italien in ein widernatürliches Bündnis mit Hitler-Deutschland gezwungen und zugleich in einen „ungewollten Krieg, der nicht als der eigene empfunden worden sei“. Diese Formel von Ministerpräsident Pietro Badoglio<sup>10</sup> diente dazu, die ehemaligen deutschen Bündnispartner als Verräter abzustempeln. Das Deutsche Reich habe es nur darauf abgesehen, Italien an sich binden, um es danach zur Durchsetzung der Vorherrschaft Deutschlands in der Welt auszunutzen. Ein wichtiges Motiv dieser Argumentation in der Endphase des Weltkrieges war, die Alliierten davon zu überzeugen, gegenüber Italien eine mildere Haltung an den Tag zu legen, als diese zunächst im Waffenstillstandsvertrag fixiert worden war. Aus italienischer Sicht erfüllten die Deutschen somit bereits früh die Funktion eines willkommenen „Sündenbocks“, um von der eigenen Verantwortung im Zweiten Weltkrieg abzulenken. Gleichzeitig sorgte eine schon in dieser Zeit einsetzende historiographische Monumentalisierung der Resistenza dafür, dass die Vorstellung eines nahtlosen Übergangs vom faschistischen Regime der dreißiger Jahre zum angeblich antifaschistischen Konsens der Besatzungszeit eine rasche Verbreitung finden konnte. Die tatsächlich nachweisbare und breite Bevölkerungsschichten erfassende Zustimmung zum Faschismus nebst seiner imperialistischen Politik wurde somit geleugnet – angeblich habe es niemals einen Konsens gegeben, sondern das italienische Volk sei gewaltsam unterdrückt und geknebelt worden. Viele Italiener fanden so nach dem Kriegsende einen Weg in die veränderten Konstellationen der Nachkriegszeit, ohne die Herausforderung einer „Vergangenheitsbewältigung“ annehmen zu müssen.<sup>11</sup> In das öffentliche Bewusstsein wie in die

---

9 P. Reichef, *Vergangenheitsbewältigung in Deutschland. Die Auseinandersetzung mit der NS-Diktatur von 1945 bis heute*, München 2001; N. Frei, *Deutsche Lernprozesse. NS-Vergangenheit und Generationenabfolge seit 1945*, in: H. Uhl (Hrsg.), *Zivilisationsbruch und Gedächtniskultur*, Innsbruck 2003, S. 87-102, hier S. 87 f.

10 Rede vom 19.9.1943, hier zit. nach F. Focardi, *Gedanktage und politische Öffentlichkeit in Italien, 1945–1995*, in: *Erinnerungskulturen* (Anm. 5), S. 210-221, hier S. 210.

11 L. Klinkhammer, *Der Resistenza-Mythos und Italiens faschistische Vergangenheit*, in: H. Afflerbach/C. Cornelißen, *Sieger und Besiegte. Ideelle und materielle Neuorientierungen nach 1945*, Tübingen 1997, S. 119-139, hier S. 131.

wissenschaftliche Literatur gingen stattdessen überwiegend die positiven Momente der nationalen Geschichte ein.<sup>12</sup>

Wie sich in diesen Hinweisen andeutet, ist es durchaus lohnenswert, den Stufen der deutschen und italienischen Vergangenheitspolitik vergleichend nachzugehen. Überhaupt können erst über diesen Weg die Handlungsspielräume der Nachkriegspolitik im Gefolge der untergegangenen Diktaturen genau bestimmen werden. Gleichzeitig lässt sich hiermit dem Einwand begegnen, wonach die Beschäftigung mit der Diskursgeschichte des Umgangs mit Faschismus und Nationalsozialismus seit 1945 mittlerweile dazu tendiere, die Aufmerksamkeit für das tatsächliche historische Geschehen im Zweiten Weltkrieg zu überlagern.<sup>13</sup> Denn beide lassen sich in der Untersuchung von Vergangenheitspolitik nicht eindeutig voneinander trennen. Vielmehr ging das eine in das andere über, bildete doch nach 1945 der Diskurs über die Vergangenheit des eigenen Landes sowohl in Italien als auch in Deutschland einen elementaren Bestandteil der Realgeschichte, wie umgekehrt auch die sich wandelnden Rahmenbedingungen politischer und gesellschaftlicher Art den Diskurs über die Vergangenheit und die im engeren Sinne vergangenheitspolitischen Maßnahmen prägten. Insofern kann es kaum überraschen, dass die entsprechenden Nachkriegsdiskussionen gerade in den Ländern, in denen die faschistischen Diktaturen vor und während des Krieges am heftigsten gewütet hatten, im internationalen Vergleich die stärksten Pendelausschläge erreichten.<sup>14</sup>

Die kulturwissenschaftliche Forschung der letzten Jahre hat mittlerweile manche Lücke unserer Kenntnis über die Rahmenbedingungen, die Ausdrucksformen und die gesellschaftlichen Rückwirkungen der Vergangenheitspolitik in den Nachkriegsjahrzehnten schließen können: Hierzu haben namentlich Studien zur Geschichte von Erinnerungsorten und der Geschichte nationaler Erinnerungskulturen beigetragen.<sup>15</sup> Trotzdem: Der binationale oder der noch weiter gefasste internationale Vergleich nationaler Pfade in der Vergangenheitspolitik ist bislang nur selten angestrebt und kenssequent durchgeführt worden.<sup>16</sup> Vor diesem Hintergrund beanspruchen die nachfolgenden Bemerkungen nur, einige systematische Hinweise auf Phasen und

12 Vgl. C. Moos, Die „guten Italiener“ und die Zeitgeschichte, in: *Historische Zeitschrift* 259 (1994), S. 671-694.

13 Vgl. N. Frei, Einführung, in: Ders./S. Steinbacher (Hrsg.), *Beschweigen und Bekennen. Die deutsche Nachkriegsgesellschaft und der Holocaust*, Göttingen 2001, S. 7.

14 C. Cornelißen/L. Klinkhammer/W. Schwentker, Nationale Erinnerungskulturen im internationalen Vergleich, in: Dies., *Erinnerungskulturen* (Anm. 5), S. 9-27, hier S. 11.

15 C. Cornelißen, Was heißt Erinnerungskultur? Begriff – Methoden – Perspektiven, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 54 (2003), S. 548-563.

Akteure der deutschen und italienischen Vergangenheitspolitik zu vermitteln. Hierbei ergeben sich jedoch nicht unerhebliche Begriffsprobleme dadurch, dass der von dem Bochumer Historiker Norbert Frei in die deutsche Debatte eingebrachte Begriff der Vergangenheitspolitik in Italien bislang kaum rezipiert worden ist.<sup>17</sup> Dort, wo dies der Fall ist, wird tendenziell ein positiveres Verständnis des Konzepts als bei Frei ersichtlich. So spricht Gian Enrico Rusconi von Vergangenheitspolitik im Sinne einer „zivilen Belehrung“, einer „pedagogia civile“.<sup>18</sup> Wir begreifen dagegen im Folgenden Vergangenheitspolitik in einem weiteren Sinn als die in Politik und Gesellschaft geführte Diskussion darüber, mit welchen gesetzlichen Maßnahmen und normativen Abgrenzungen, aber auch mit welchen Deutungsangeboten sich die Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen beziehungsweise faschistischen Vergangenheit in den Nachkriegsgesellschaften Deutschlands und Italiens vollzog.<sup>19</sup> Es bietet sich hierbei an, den Bezug auf Generationenkonstellationen zu wählen, weil sich nicht nur für den deutschen Fall nachweisen lässt, dass die Stufen der Vergangenheitspolitik sich aus der Abfolge der Erwartungen und Interventionen verschiedener Erfahrungsgenerationen ergeben. Für die Bundesrepublik sind diesbezüglich vier aufeinander folgende Phasen voneinander abgesetzt worden.<sup>20</sup> Mit einigen Modifikatio-

16 Siehe aber jetzt die in Anm. 5 genannte Publikation von Cornelißen/Klinkhammer/Schwentker (Hrsg.), *Erinnerungskulturen, und die folgende Auswahl von Neuerscheinungen*: S. Troebst (Hrsg.), *Diktaturbewältigung, Erinnerungspolitik und Geschichtskultur in Polen und Spanien*, München 2003 (= Themenheft von *Jahrbuch für Europäische Geschichte* 4 [2003]); H. Uhl, *Zivilisationsbruch* (Anm. 9), V. Knigge/N. Frei (Hrsg.), *Verbrechen erinnern. Die Auseinandersetzung mit Holocaust und Völkermord*, München 2002; J. Kusber/R. Jaworski/L. Steindorff (Hrsg.), *Gedächtnisorte in Osteuropa*, Frankfurt a. M. 2003; sowie A. Corbea-Hoisie/R. Jaworski/M. Sommer (Hrsg.), *Umbruch im östlichen Europa. Die nationale Wende und das kollektive Gedächtnis*, Innsbruck 2004. Zur vergleichenden Historiographiegeschichte siehe jetzt A. Nützenadel/W. Schieder (Hrsg.), *Zeitgeschichte als Problem. Nationale Traditionen und Perspektiven der Forschung in Europa*, Göttingen 2004.

17 N. Frei, *Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit*, München 1995.

18 Rusconi, *Germania* (Anm. 8), S. 316.

19 In seiner Pionierstudie zu diesem Thema bezieht Norbert Frei den Begriff primär auf die Phase 1949–1954, in deren Mittelpunkt die Strafaufhebungen und Integrationsleistungen zugunsten des Millionenheeres ehemaliger Parteigenossen standen. Frei, *Vergangenheitspolitik* (Anm. 17), S. 13. In späteren Abhandlungen bezieht Frei den Begriff auf die gesamten 1950er Jahre. Frei, *Deutsche Lernprozesse* (Anm. 9), S. 89, 92–96.

20 Frei, *Deutsche Lernprozesse* (Anm. 9), S. 89 f. Siehe jetzt auch mit einem Blick auf die Geschichte Europas: H. Rousso, *Das Dilemma eines europäischen Gedächtnis-*

nen, freilich auch unterschiedlichen Akzentsetzungen kann Ähnliches für Italien aufgezeigt werden.

### 1. Anfänge der Vergangenheitspolitik in der Nachkriegszeit

Die unmittelbar auf den Krieg folgende Phase der politischen Säuberungen markierte in beiden Ländern einen entscheidenden Einschnitt nach dem Zusammenbruch der Diktaturregime. Von den damals getroffenen Entscheidungen und vergangenheitspolitischen Diskussionen sind wichtige Impulse auf die Neuausrichtung der politischen Kultur in der Bundesrepublik und in Italien ausgegangen.<sup>21</sup>

Zwar ist in der Historiographie zur Besatzungszeit in Deutschland wiederholt das Scheitern der alliierten Entnazifizierungspolitik herausgestellt worden, aber das darf gleichzeitig nicht das Ausmaß übersehen lassen, in dem in diesen Jahren Kriegsverbrecher und ehemalige NS-Funktionäre bestraft sowie Mitläufer zur Rechenschaft gezogen wurden. Mehr als 13.500 Ermittlungsverfahren fanden zwischen 1945 und 1949 in den drei Westzonen statt, und zeitweise sahen sich dort sogar mehrere Hunderttausend Beamte von ihren Stellen entfernt. Rechnet man dazu die beträchtliche Zahl der von den Alliierten zeitweilig Internierten, so kann man die justitiellen und polizeilichen Maßnahmen im Rahmen der Entnazifizierung durchaus als einen von außen erzwungenen, gesellschaftlichen Lernprozess bezeichnen. Insbesondere aus den Reihen der ehemaligen NS-Funktionselementen, von denen viele im ersten Jahrzehnt nach der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert geboren worden waren, ist Widerstand gegen alle Säuberungsmaßnahmen mobilisiert worden: Kaum ein Zufall, waren es doch gerade diese Geburtsjahrgänge, die aus einer hoch ideologisierten Sicht heraus die fortschreitende Radikalisierung der NS-Politik vorangetrieben hatten.<sup>22</sup> Und in der Tat trug ihre Kritik maßgeblich zur Diskreditierung der Entnazifizierung bei, was dann nach der Übernahme der Verfahren in die alleinige deutsche Regie alsbald zu einer vielfach bespötelten „Mitläuferfabrik“ führen sollte.<sup>23</sup>

---

ses, in: *Zeithistorische Forschungen/Studies in Contemporary History* 1 (2004), H. 3, S. 363-378.

21 Vgl. K.-D. Henke/H. Woller (Hrsg.), *Politische Säuberung in Europa. Die Abrechnung mit Faschismus und Kollaboration nach dem Zweiten Weltkrieg*, München 1991.

22 M. Wildt, *Generation des Unbedingten. Das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes*, Hamburg 2003.

23 Zur Historiographie der Entnazifizierungspolitik in Deutschland vgl. K.-D. Henke: *Die Trennung vom Nationalsozialismus. Selbstzerstörung, politische Säuberung, „Entnazifizierung“, Strafverfolgung*, in: Ders./Woller, *Politische Säuberung* (Anm. 21), S. 21-83.

In Italien waren die Verhältnisse im gleichen Zeitraum insofern anders gelagert, als hier schon in der Phase der sogenannten wilden Säuberungen zwischen 1943 und 1945 etwa 12000 Faschisten getötet worden waren, bevor nach Kriegsende die „regulären“ politischen Säuberungen einsetzten.<sup>24</sup> Hierbei handelte es sich um zehntausende, den deutschen Spruchkammern durchaus vergleichbare Säuberungskommissionen, darunter Überprüfungsausschüsse der Militärregierung, Epurazione-Kammern der Befreiungskomitees sowie staatliche Kommissionen. Die justitielle Aburteilung faschistischer Verbrechen oblag vor allem so genannten Sonderschwurgerichten, die zwischen 1945 und 1947 rund 20.000, möglicherweise sogar 30.000 Verfahren gegen belastete Faschisten und Kollaborateure angestrengt haben und dabei harte Strafen verhängten. Ungefähr 1000 Todesurteile und mehrere Tausend langjährige Haftstrafen waren die Folge.<sup>25</sup> So dezidiert darin der Wille zum Ausdruck kam, Italien von seiner zwanzigjährigen faschistischen Vergangenheit zu „säubern“, so sehr gab 1946 der Bruch der All-Parteien-Regierung ein Signal zur Abkehr von dieser Linie. Ausgerechnet der Führer der kommunistischen Partei, Palmiro Togliatti, sorgte noch im gleichen Jahr dafür, dass ein Amnestiegesetz eingebracht wurde, das mehr oder minder offen die justitielle Abrechnung mit dem Faschismus für beendet erklärte. Gleichzeitig fielen jetzt Sanktionen, die vorher auferlegt worden waren.

Bei einem Gesamturteil über die justitielle Abrechnung mit dem Faschismus in Italien aber darf – ähnlich wie in Deutschland – nicht unterschlagen werden, dass zahllose Haftstrafen tatsächlich abgesessen werden mussten und auch jahrelange Berufsverbote sowohl im öffentlichen Dienst als auch in der freien Wirtschaft ihre Wirkung zeigten, bevor das Amnestiegesetz seine Wirkung entfalten konnte. Die justitielle Abgrenzung vom Faschismus spielte mithin eine wichtige Rolle in den Anfangsjahren der italienischen Republik, zumal sie nicht nur eine juristische Abgrenzung vom besiegten Faschismus darstellte, sondern auch eine Grenzziehung gegenüber vergangenheitspolitischen Deutungen aus einem neofaschistischen Lager vornahm, das nach Kriegsende sich zunächst einer durchaus beträchtlichen Unterstützung erfreute.<sup>26</sup> Allerdings fiel die allgemeine Ächtung des Fa-

---

24 Vgl. H. Woller, *Die Abrechnung mit dem Faschismus in Italien 1943 bis 1948*, München 1996, S. 264-281, sowie ders., *Der Rohstoff des kollektiven Gedächtnisses. Die Abrechnung mit dem Faschismus in Italien und ihre erfahrungsgeschichtliche Dimension*, in: Cornelißen/Klinkhammer/Schwentker, *Erinnerungskulturen* (Anm. 5), S. 67-76, hier S. 67f.

25 Vgl. Woller, *Abrechnung* (Anm. 24), S. 302-304 f.

26 M. Dondi, *The fascist mentality after fascism*, in: R. J. B. Bosworth/P. Dogliani (Hrsg.), *Italian Fascism. History, Memory and Representation*, Basingstoke 1999, S. 144-160.

schismus in Italien in dieser Phase nur einseitig oder, genaugenommen, verkürzend aus, weil sie sich primär auf den „Agoniefaschismus vor Ort“ (Hans Woller) richtete und andere Seiten der faschistischen Herrschaft ausblendete. Erst sehr spät sind deswegen die Verbrechen des Faschismus außerhalb der italienischen Halbinsel zur Sprache gekommen, und es dürfte mehr als fragwürdig sein, inwiefern diese bis heute überhaupt in das Bewusstsein breiterer Bevölkerungsschichten gerückt sind.<sup>27</sup>

Es bleibt jedoch der Tatbestand festzuhalten, dass über den Weg der justitiellen Säuberung in beiden Ländern in dieser ersten Phase der Vergangenheitspolitik klare Signale an die früheren Anhänger der Diktaturen ausgesandt wurden, d. h. konkret an die Masse der Bevölkerung. Daraus ergab sich klar: Eine Restauration der „totalitären Regime“ war ausgeschlossen. Freilich sorgte der sowohl in Italien als auch in Deutschland tief verankerte Antikommunismus schon bald dafür, dass die entsprechenden Signale zunehmend schwächer ausfielen und an ihrer Stelle der Gedanke einer gesellschaftlichen Versöhnung in den Vordergrund trat. In Italien bildeten die Wahlen vom April 1948 die entscheidende Wendemarke. Nachdem Sozialisten und Kommunisten schon im Frühjahr 1947 die Regierung verlassen mussten, gingen die Christdemokraten bei den Wahlen des Jahres 1948 mit einer absoluten Mehrheit aus den Wahlen hervor, während die Linksparteien erdrutschartig verloren. Im gewandelten politischen Klima konnten rasch Publikationen gedeihen, die primär aus der Feder der Aktivisten aus den Kriegsjahren stammten.<sup>28</sup> Diese fächerten sich nach den politischen Lagern der italienischen Widerstandsbewegungen auf, folgten aber auch dem Gegensatz zwischen Anhängern der Resistenza auf der einen Seite sowie auf der anderen Seite den Neofaschisten, die das Andenken an die Repubblica di Salò hochhielten. Entsprechend werteten sie die Resistenza als einen grausamen „Bruderkrieg“ zwischen Italienern, der letztlich nur den ausländischen Mächten zum Vorteil gereicht habe.<sup>29</sup> Auch Rodolfo Graziani, zuletzt Verteidigungsminister der faschistischen Sozialrepublik, verbreitete in sei-

---

27 B. Mantelli, Die Italiener auf dem Balkan 1941–1943, in: C. Dipper/L. Klinkhammer/ A. Nützenadel (Hrsg.), Europäische Sozialgeschichte. Festschrift für Wolfgang Schieder, Berlin 2000, S. 61 und 71, sowie A. Del Boca, I gas di Mussolini. Il fascismo e la guerra d’Etiopia, Rom 1996, S. 24, wo er von einer „fast vollständigen Verdrängung des Kolonialismus und der damit verbundenen bis zum Völkermord reichenden Verbrechen [...] in der Erinnerungskultur“ seines Landes spricht. Siehe auch D. Rodogno, Il nuovo ordine mediterraneo. Le politiche di occupazione dell’Italia fascista in Europa (1940–1943), Turin 2003.

28 Vgl. Klinkhammer, Kriegserinnerung (Anm. 5), S. 336f.

29 Zur historischen Deutung der Neofaschisten vgl. F. Germinario, L’altra memoria. L’Estrema destra, Salò e la Resistenza, Torino 1999.

nem Buch „Ho difeso la Patria“ (1948) die These, die sich schon im Titel angedeutet fand, er habe „nur“ das Vaterland verteidigt. Spätestens zu diesen Zeitpunkt zeigte sich also auch in Italien das Bemühen ehemaliger Funktionsträger, vor allem aber auch unter jüngeren Anhängern des Faschismus, eine Politik der Versöhnung über Versuche zu stellen, die Vergangenheit kritisch zu bewältigen. Eine „Politik der Versöhnung“ bedeutete in diesem Fall konkret die Integration der ehemaligen Anhänger des Faschismus über eine Zweiteilung der Vergangenheit in der italienischen Diktatur: Diese unterschied einen rehabilitierbaren und damit beschweigbaren Teil von einem nicht in die Versöhnung einzugliedernden Teil der Vergangenheit. Bis zu einem gewissen Grad lässt sich das Phänomen einer nur selektiven Erinnerung auch bei der politischen Linken beobachten, verbreitete diese doch nach dem Krieg die schon zuvor formulierte Botschaft, wonach die Partisanenbewegung Rückhalt im ganzen italienischen Volk besessen habe. Dass dies durchaus nicht den historischen Tatsachen entsprach, wussten zwar sehr viele Zeitgenossen sehr wohl, aber sie zogen es vor, darüber zu schweigen. Selbst die ansonsten auskunftsfreudigen Historiker hielten sich zurück. Ganz offensichtlich verhinderten die außen- und innenpolitische Herausforderungen an die junge italienische Republik sowie die sich rasch auseinander entwickelnden Lager der parteiübergreifenden Widerstandsbewegung in dieser ersten Phase der Vergangenheitspolitik eine differenzierte Betrachtungsweise.

## 2. Die zweite Phase der Vergangenheitspolitik im Zeichen von Abwehr und Schweigen

Die Konstellationen der internationalen Politik sowie die wachsenden Spannungen im Rahmen der Ost-West-Blockkonfrontation sorgten spätestens ab Anfang der 1950er Jahre dafür, dass verantwortliche Politiker sowohl in Deutschland als auch in Italien den Weg in die „abendländische Gemeinschaft“ suchten. Neben sicherheits- und außenpolitischen Interessen lag diesem Ersuchen auch ein vergangenheitspolitisches Motiv zu Grunde, sollten doch auf diesem Weg jeweils allzu unbequeme Fragen an die eigene nationale Vergangenheit abgewehrt werden. In der Bundesrepublik handelte es sich hierbei um ein parteiübergreifendes Projekt, das unter anderem auf die Freisetzung bekannter Kriegsverbrecher abzielte.<sup>30</sup> Bemerkenswert ist in Hinblick darauf aber auch eine frühe Interessenkoalition zwischen der deutschen und italienischen Regierung. So fand die Politik Adenauers eine – im Rückblick – auffällig starke Unterstützung seitens der italienischen Regierung unter der Führung Alcide De Gasperis. Juristischen Verfahren gegen

---

30 Rusconi, *Germania* (Anm. 8), S. 318.

deutsche Kriegsverbrecher wurde so in Italien ein Riegel vorgeschoben, außerdem erhielten die Deutschen Rückenwind für ihre Wiederbewaffnungspolitik.<sup>31</sup> Das Kalkül der italienischen Seite war hierbei keineswegs uneigennützig. Hauptsächlich ging es darum, andere ausländische Staaten (darunter die Sowjetunion, Griechenland, Albanien und Äthiopien und vor allem Jugoslawien) davon abzuhalten, Auslieferungsbegehren nach italienischen Kriegsverbrechern durchzusetzen. Am Ende konnten diese alle im eigenen Lande verbleiben, und auch in Italien mussten sie keine Verfahren befürchten.<sup>32</sup> Möglich wurde dieses Resultat aber überhaupt erst, weil auch die Alliierten in der sich verschärfenden Blockkonfrontation kein Interesse daran haben konnten, ihren erst ab 1943 gewonnenen „Ko-Belligerenten“ wieder zu verlieren.

Wie sich ebenfalls an diesem Punkt zeigt, kam es damals aus Gründen einer traditionell begriffenen, nationalen Staatsräson zu einer engen Kooperation in der Vergangenheitspolitik Italiens und der Bundesrepublik. Aber auch die innenpolitische Behandlung des Themas wies Anfang der 1950er Jahre auf eine Politik des Verschweigens düsterer Kapitel aus der jüngsten Vergangenheit hin, ja, sie implizierte ab dieser Zeit den dezidierten Versuch, durch die Reintegration der Angehörigen vormaliger Funktionseliten der Diktaturregime eine Politik der gesellschaftlichen Versöhnung zu betreiben.

In der zweiten Phase der italienischen Vergangenheitspolitik, die von 1947/48 bis Mitte der 1960er Jahre angesetzt werden kann, führte dieses Vorhaben zu einer prekären Gratwanderung verschiedener Regierungen zwischen Zugeständnissen an die Neofaschisten auf der einen Seite, sowie dem Festhalten an einem Deutungsmuster, das aus der Zeit des parteiübergreifenden Widerstandes gegen die deutschen Besatzer zwischen 1943 und 1945 herrührte. Da die Besetzung von einigen größeren oberitalienischen Städte durch die Partisanenbewegung am 25. April 1945 den Anschein hinterlassen hatte, als sei das aus eigener Kraft geschehen, bot es sich für die Nachkriegspolitik an, hier anzuschließen und nach Anknüpfungspunkt für eine positiv verstandene Vergangenheit zu suchen. Nur konsequent war es daher, als die Wahl des Nationalfeiertages der 1948 begründeten Republik auf dieses Datum fiel.<sup>33</sup> Auch wenn bereits in dieser Phase die Sichtweise verbreitet wurde, wonach ganz Italien geschlossen hinter den Partisanenverbänden ge-

31 F. Focardi, L. Klinkhammer, La questione di „criminali di guerra“ italiani e una commissione di inchiesta dimenticata, in: *Contemporanea. Rivista di storia dell'800 e del '900*, 4 (2001), S. 497-528, sowie Rusconi, *Germania* (Anm. 8), S. 333.

32 Ebd., S. 320.

33 Zum 25. April als einem Nationalfeiertag siehe: Cristina Cenci, *Rituale e memoria: le celebrazioni del 25 aprile*, in: L. Paggi (Hrsg.), *Le memorie della Repubblica*, Firenze 1999, S. 325-378.

standen habe, obwohl die Befreiung auch Norditaliens von den deutschen Besatzern sich wesentlich dem militärischen Einsatz der Alliierten verdankte, kann man zu diesem Moment jedoch noch nicht von einer breitenwirksamen Überhöhung des italienischen Widerstands sprechen. Denn zunächst konkurrierten die entsprechenden Deutungen weiterhin mit einer neofaschistisch inspirierten Interpretation, die den 8. September 1943 als eine „moralische Niederlage“ der Nation begriff. Die letzten beiden Kriegsjahre stellten demzufolge einen grausamen „Bruderkrieg“ zwischen Italienern dar. Im Vergleich zur Resistenza habe die Republik von Salò sogar eine positive Rolle in der Behinderung der deutschen Zerstörungswut gespielt.<sup>34</sup> In den Nachkriegsjahren traf diese Sichtweise vornehmlich im neofaschistischen Lager auf ein breites Echo traf, aber auch darüber hinaus fand die Idee, dass viele junge Männer nach dem Waffenstillstand aus ehrlicher Überzeugung weiter auf der Seite Mussolinis gekämpft hätten, um die Ehre des Vaterlandes zu verteidigen, viel Gehör.

Vor diesem Hintergrund kam es in der ersten Legislaturperiode unter der Führung der christdemokratischen Partei zwischen 1948 bis 1953 zu verschiedenen Prozessen gegen ehemalige Partisanen, die nun für Taten, die sie während der Besatzungszeit begangen hatten, angeklagt, oder wegen der Säuberungsaktionen gegen Faschisten bei Kriegsende vor Gericht gestellt wurden.<sup>35</sup> Von herausragender Bedeutung war in diesem Zusammenhang der Prozess gegen die Attentäter der Via Rasella, der sich zunächst von 1948 bis 1957 und danach mit Zivilklagen und Kassationsgerichtshofurteilen sogar bis zum Jahr 2000 hinzog. Verhandelt wurden hierbei die Hintergründe eines Attentats römischer Widerstandskämpfer auf eine Südtiroler Polizeieinheit vom 23. März 1944, dem 33 Polizisten zum Opfer gefallen waren. Als Vergeltungsmaßnahme erschossen Truppen des nationalsozialistischen Sicherheitsdienstes 335 Italiener in den Fosse Ardeatine bei Rom. In den Prozessen der fünfziger Jahre mussten sich führende Exponenten der Resistenza – gegen den breiten Protest der politischen Linken – wegen der Anklage krimineller Handlungen verantworten. Der Kern des Problems lag in der Frage nach der moralischen Verantwortung für die Toten der Fosse Ardeatine begründet, denn angeblich war eine scharfe Reaktion der Deutschen von den politischen Führern der Kommunisten einkalkuliert, wenn nicht sogar erwünscht worden.<sup>36</sup>

---

34 Zur Memorialistik der Neofaschisten F. Germinario, *L'altra memoria* (Anm. 29).

35 Vgl. M. Dondi, *La lunga liberazione. Giustizia e violenza nel dopoguerra italiano*, Roma 1999.

36 Vgl. zu diesen Vorgängen J. Staron, *Fosse Ardeatine und Marzabotto. Deutsche Kriegsverbrechen und Resistenza*, Paderborn 2002, sowie S. Prauser, *Mord in Rom?*

Zeitgleich steuerte die Democrazia Cristiana den Kurs einer „Politik der Versöhnung“, wobei darunter primär die Integration der politischen Rechten in das Verfassungssystem der italienischen Republik gemeint war. Daher hob der politische Diskurs dieser Jahre auf die Ehrerbietung gegenüber „allen Gefallenen des Krieges“ ab, und auch bei der Erinnerung an die Kriegsverbrechen deutscher Truppen auf italienischem Boden fielen die Reden recht allgemein aus. Der Rekurs in öffentlichen Gedenkreden italienischer Politiker aus den 1950er Jahren auf „die Aufopferung für das Vaterland“ und die „unbedingte Pflichterfüllung“ sowie die Rede von den „Missbildungen eines jeden Totalitarismus“ spiegelte allgemeine Wertvorstellungen wider, die nicht weit entfernt lagen von denen ihrer deutschen Berufskollegen. Denn auch in der Bundesrepublik wurde schon bald nach der Verabschiedung der Verfassung die endgültige Liquidation der Entnazifizierung eingeleitet, verbunden mit dem Versuch, einen klaren Schlussstrich unter die jüngste Vergangenheit zu ziehen. Die Schlüsselbegriffe lauten: Amnestie, Integration und Verharmlosung. Norbert Frei hat die wichtigsten Wegstufen der westdeutschen Vergangenheitspolitik zwischen 1949 und Mitte der 1950er Jahre akribisch herausgearbeitet. Die einschlägigen Maßnahmen umfassten ein Straffreiheitsgesetz von 1949, mit dem rund 800.000 Personen, darunter viele ehemalige nationalsozialistische Amtsinhaber, vorzeitig in die Freiheit entlassen wurden, aber auch das sogenannte „131er“-Gesetz, womit „verdrängten Beamten“ und ehemaligen Berufssoldaten der Weg zurück in den öffentlichen Dienst geebnet wurde. Darüber hinaus signalisieren Forderungen nach Freilassung von inhaftierten deutschen Kriegsverbrechern ein Fortdauern „volksgemeinschaftlicher Solidarisierungsbedürfnisse“.<sup>37</sup> Eine neofaschistische Partei war zwar im Bundestag nicht vertreten, aber funktional nahmen dort die kleinen Parteien, d. h. konkret die Freie Deutsche Partei und die Deutsche Partei, eine ähnliche Rolle ein wie der *Movimento Sociale Italiano* (MSI) in Italien. Im Bundestag sorgten sie dafür, dass in der Diskussion der Entnazifizierung das öffentliche Urteil über den Wert der politischen Säuberungen immer weiter ins Negative verschoben wurde.<sup>38</sup>

Überhaupt setzte in dieser zweiten Phase der Vergangenheitspolitik in Deutschland ab 1949 die breite Delegitimierung der Ahndung von NS-Verbrechen ein, so dass die Verstrickung gerade auch der Angehörigen aus den Funktionsebenen in Militär und Verwaltung kaum mehr ein Thema war. Im Gegenteil: Im Rahmen des wirtschaftlichen Wiederaufschwungs und der

---

Der Anschlag in der Via Rasella und die deutsche Vergeltung in den Fosse Ardeatine im März 1944, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 50 (2002), S. 269-301.

37 Frei, Deutsche Lernprozesse (Anm. 9), S. 94.

38 Frei, Vergangenheitspolitik (Anm. 17), S.65.

Wiederbewaffnung fand deren Sachkenntnis eine rasche, expandierende Nachfrage, was vielen früheren Exponenten des NS-Regimes, gemessen an ihren eigenen Erwartungshaltungen aus dem Jahr 1949, eine ungewöhnlich rasche und einvernehmliche Wiedereingliederung in die deutsche Gesellschaft ermöglichte. Gleichwohl traf diese Reintegration an dem Punkt auf Widerstand, als Anhänger des umergegangenen Nationalsozialismus versuchten, die ideellen Grundlagen des neuen Staatswesens zu diffamieren. Von herausragender Bedeutung war in diesem Zusammenhang der von dem Braunschweiger Oberstaatsanwalt Fritz Bauer 1952 angestrebte Prozess gegen Otto-Ernst Remer, der an der Niederschlagung des Aufstandes vom 20. Juli 1944 mitgewirkt hatte. Als sich dieser nach Kriegsende mehrfach mit Verleumdungen gegen die Hitler-Attentäter hervortat, um so ein rechtsradikales Lager in der Bundesrepublik zu mobilisieren, intervenierte Bauer. Seine Bemühungen um eine normative Ausgrenzung rechtsradikaler Kräfte aus der deutschen politischen Kultur waren insofern erfolgreich, als das Braunschweiger Urteil gegen Remer verdeutlichte, wo der bundesrepublikanische Staat seine Grenzen setzte, um die neue Grundordnung zu schützen.

Der binationale Vergleich öffnet auch in diesem Fall den Blick auf eine bemerkenswerte zeitliche und sachliche Koinzidenz. Denn obwohl die Christdemokratische Partei in Italien zum gleichen Zeitpunkt auf eine Überwindung der parteipolitischen Gegensätze innerhalb des rechten politischen Spektrums abzielte, wollte sie dennoch nicht die neofaschistische Interpretation der Kriegsvergangenheit teilen. Diese Abwehr vollzog sich in zwei Gerichtsverfahren, die 1953/54 stattfanden. Mit ihnen unternahmen führende christdemokratische Politiker erfolgreich den Versuch, vom Vorwurf des Landesverrats freigesprochen zu werden, der ihnen aus den Reihen der Neofaschisten entgegen gehalten worden war.<sup>39</sup> Auch in Italien führten mithin Gerichtsverfahren und Urteile dazu, dass dem Revisionismus von rechts die Bereitschaft der Republik zur selbstbewussten Verteidigung ihrer Regeln aufgezeigt wurde.

Gleichzeitig aber deutete der politische Diskurs im öffentlichen Raum darauf hin, wie sehr zu diesem Zeitpunkt die italienische Politik darum bemüht war, die antifaschistische Einheit aus den letzten beiden Kriegsjahren neu zu beleben, um so eine konforme öffentliche Inszenierung der Erinnerung an den Krieg durchsetzen zu können. Charakteristisch hierfür war eine Rede von Parlamentspräsident Giovanni Gronchi vom 25. April 1955. Gronchi hatte sich bereits Mitte der 1920er Jahre der antifaschistischen Opposition angeschlossen, und nach der Gründung der Democrazia Cristiana führte er deren linken Flügel an. In seiner öffentlichen Kommemoration von 1955

---

39 Focardi, Gedenktage (Anm. 10), S. 213-215.

ehrte er sowohl die Kämpfer des Widerstands, die für die Freiheit und die Unabhängigkeit der Nation ihr Leben als Opfer dargebracht hätten, als auch „die anderen Toten, die am Ort ihrer Pflicht gefallen waren“ und von der Liebe zu ihrem Vaterland beseelt gewesen seien. Seine Äußerungen markieren insgesamt den Übergang von der Ehrung der Resistenza als einer politischen Bewegung zu einem Synonym für die Erinnerung an die Kriegsjahre insgesamt.<sup>40</sup> Gleichzeitig erhielt der Bezug auf die Resistenza seitdem die Funktion eines kollektiven Alibis auch für all diejenigen, die tatsächlich nicht dabei gewesen waren.

Gronchi und De Gasperi, beide in den 1880er Jahren geboren, stehen mit ihren Namen für eine Politik der älteren Generation, die aus außen- und innenpolitischen Opportunitätsgründen in einem bedenklich hohen Ausmaß dazu bereit war, politische Zugeständnisse an diejenigen zu machen, die über mehr als zwei Jahrzehnte der faschistischen Diktatur gedient hatten beziehungsweise als junge Männer den Parolen der *Repubblica di Salò* gefolgt waren. In den 1950er Jahren lauteten die Leitlinien der Politik ganz klar: politische Reintegration und gesellschaftliche Rehabilitierung, nicht nur in Italien. Denn parallel dazu vollzog sich in der Bundesrepublik der gleiche Prozess. Eine nachwachsende Generation konnte damals in Politik, Wissenschaft und Gesellschaft in Entscheidungspositionen einrücken, obwohl viele ihrer Angehörigen politisch schwer belastet, manche sogar bereits wegen ihrer Mitwirkung an Verbrechen rechtskräftig verurteilt worden waren. Bei einem Vergleich zwischen Deutschland und Italien muss man allerdings in Rechnung stellen, dass die quantitativen und qualitativen Dimensionen des Problems wegen des sehr viel härteren Vernichtungsterrors von deutscher Seite entsprechend größer waren und sehr viel schwerer wogen. Gleichwohl ist unübersehbar, dass auch die italienische Vergangenheitspolitik in dieser zweiten Phase primär eine gesellschaftliche Pazifizierung und gerade nicht kritische „Vergangenheitsbewältigung“ zum Programm hatte. Gleichzeitig sticht ins Auge, dass in diesen Jahren Historiker weder in Deutschland noch in Italien eine entscheidende Korrektivfunktion gegenüber den angeführten politischen Leitlinien ausübten. Im Gegenteil: Die historiographischen Meistererzählungen dieses Jahrzehnts orientierten sich an den gleichen Wertmaßstäben wie die Politik.<sup>41</sup> Sehr deutlich tritt dieser Sachverhalt in der Beschäftigung mit dem Holocaust zutage, die zunächst von der

---

40 Ebenda.

41 C. Cornelißen, Der wiedererstandene Historismus. Nationalgeschichte in der Bundesrepublik der fünfziger Jahre, in: K. H. Jarausch/M. Sabrow (Hrsg.), *Die historische Meistererzählung. Deutungslinien der deutschen Nationalgeschichte nach 1945*, Göttingen 2002, S. 78-108.

Erinnerung an die eigenen Opfer massiv überlagert wurde. Bis in die 1960er Jahre blieb so die Ermordung der europäischen Juden eine klare „Außenseiter“-Fragestellung in der Geschichtswissenschaft.<sup>42</sup>

### 3. Politischer und gesellschaftlicher Wandel als Motoren einer revidierten Vergangenheitspolitik

Seit Ende der 1950er/Anfang der 1960er Jahre änderten sich die Ausgangslage und damit zugleich die Zielrichtung der Vergangenheitspolitik in der Bundesrepublik. Seitdem wurde in zahllosen Skandalen – teilweise mit zielgerichteten Informationen aus der DDR – die bislang beschwiegene oder nicht bekannt gewordene NS-Vergangenheit führender westdeutscher Politiker und Beamter aufgedeckt. In diesem Kontext spielten zunehmend die Angehörigen einer neuen politischen Erfahrungsgeneration eine wichtige Rolle, oft bezeichnet als die „skeptische Generation“. Nicht zufällig rückte jetzt die Forderung nach einer Vergangenheitsbewältigung auf die Agenda in der Vergangenheitspolitik.

Dass derartige Forderungen dann tatsächlich ein wachsendes öffentliches Echo auslösen konnten, steht erneut in Verbindung mit zahlreichen außen- und innenpolitischen Rahmenbedingungen.<sup>43</sup> Einen wichtigen Vorfall in diesem Zusammenhang bildete die Kölner Synagogenschändung von Ende 1959, worauf die Politik mit energischen Aufklärungskampagnen reagierte. Auch von den großen NS-Prozessen – dem Ulmer Einsatzgruppen-Prozess 1958, dem Eichmann-Prozess in Jerusalem 1961/62, dem Auschwitz-Prozess in Frankfurt 1963/64 – sowie den späteren Verfahren und Verjährungsdebatten im Deutschen Bundestag sind in dieser dritten Phase der Vergangenheitspolitik wichtige Impulse auf die Debatten über die NS-Vergangenheit ausgegangen. Alle Faktoren lösten zusammengenommen Lernprozesse aus und induzierten längerfristig sogar einen Einstellungswandel in der Bevölkerung. Tatsächlich verschoben sich von nun an die Wertmaßstäbe, wenn auch nur langsam und keineswegs quer durch alle gesellschaftlichen Gruppen. Nicht aber die „nationale Ehre der Deutschen“ oder die demütige Erinnerung an die Kriegsgeneration stand jetzt länger im Vordergrund des breiten öffentlichen Interesses, so sehr der politisch inszenierte Erinnerungskult durchaus noch immer diese Klaviatur spielte, sondern der öffentliche Appell lautete vielmehr verstärkt, den Ursachen und Folgen des NS-Regimes in al-

42 H. Uhl, Einleitung, in: dies., Zivilisationsbruch (Anm. 9), S. 7.

43 E. Wolfrum, Die Suche nach dem „Ende der Nachkriegszeit“. Krieg und NS-Diktatur in öffentlichen Geschichtsbildern der „alten“ Bundesrepublik Deutschland, in: Cornelißen/Klinkhammer/Schwentker (Hrsg.), Erinnerungskulturen (Anm. 5), S. 183-197, hier S. 193 f.

ler Gründlichkeit auf die Spur zu kommen. Das hat historiographisch einen immensen Schub in der Zeitgeschichtsforschung ausgelöst, die vielfach erst jetzt an den Historischen Seminaren eine festere institutionelle Verankerung erfuhr.<sup>44</sup>

Begleitet wurde das Ganze freilich auch von einer zunehmend politisierten Faschismusdebatte, was im Nachhinein vor allem deswegen problematisch wirkt, als der Mord an den europäischen Juden zunächst nur vereinzelt zum Thema seriöser Forschung gemacht und in der breiten Öffentlichkeit überhaupt nicht thematisiert wurde.<sup>45</sup> Es sei hier dahingestellt, ob die Rede von einer „Phase der zweiten Verdrängung“<sup>46</sup> hilfreich ist, weil hierüber zu sehr abstrakt-politisierende Debatten der 1960er und 70er Jahre mit den ersten, seriösen akademischen Projekten zur Erforschung des Holocaust vermengt werden. Gleichwohl ist jedoch nicht zu übersehen, dass die Reaktionen auf die Ausstrahlungen der amerikanischen Fernsehserie „Holocaust“ in der Bundesrepublik einen hohen Grad an Unkenntnis in der deutschen Bevölkerung über die Dimensionen und Hintergründe der deutschen Vernichtungspolitik aufzeigten. Darüber hinaus verwiesen unterschiedliche, öffentliche Befragungen nach der Ausstrahlung der Serie darauf, dass selbst zu diesem späten Zeitpunkt viele Deutsche nur sehr verzögert Abstand von der Idee nehmen wollten, wonach der Nationalsozialismus eine gute Idee gewesen sei, die nur schlecht ausgeführt worden war.<sup>47</sup>

Freilich sollte der Einfluss der Medien auf den Wandel der Vergangenheitspolitik nicht überbewertet werden. Als weit bedeutsamer erwies sich vielmehr der sich ändernde Stellenwert der „deutschen Frage“ im Kontext einer nun einsetzenden internationalen Entspannungspolitik. Hiervon bildeten die bundesdeutsche Variante und die Neue Ostpolitik der sozialliberalen Regierung seit 1969 einen wichtigen Teil. Sie führten zu einem Ausgleich mit der Sowjetunion und zur Anerkennung der Oder-Neiße-Grenze und mündeten schließlich in den Grundlagenvertrag mit der DDR, was dann

---

44 Zur Entwicklung der Zeitgeschichtsforschung in Deutschland vgl. zuletzt M. H. Geyer, Im Schatten der NS-Zeit. Zeitgeschichte als Paradigma einer (bundes-)republikanischen Geschichtswissenschaft, in: Nützenadel/Schieder (Hrsg.), *Zeitgeschichte* (Anm. 16), S. 25-53.

45 H.-U. Thamer, Die NS-Vergangenheit im politischen Diskurs der 68er-Bewegung, in: *Westfälische Forschungen* 48 (1998), S. 39-53.

46 Ulrich Herbert, Der Holocaust in der Geschichtsschreibung der Bundesrepublik Deutschland, in: Bernhard Moltmann u.a. (Hg.), *Erinnerung. Zur Gegenwart des Holocausts in Deutschland-West und Deutschland-Ost*, Frankfurt a. M. 1993, S. 31-45.

47 S. Brandt, „Wenig Anschauung“? Die Ausstrahlung des Films „Holocaust“ im westdeutschen Fernsehen (1978/79), in: Cornelißen, Klinkhammer, Schwentker (Hrsg.), *Erinnerungskulturen* (Anm. 5), S. 257-268.

wiederum erhebliche Auswirkungen auf öffentliche Geschichtsbilder in der Bundesrepublik hatte. Auch innenpolitisch förderte die sozialliberale Koalition eine veränderte Einstellung zur NS-Vergangenheit, indem der Topos der Niederlage im öffentlichen Gedenken an das Kriegsende 1945 sich allmählich abgelöst fand von der Idee einer Befreiung vom Nationalsozialismus.<sup>48</sup> Dieser Richtungswandel polarisierte zeitweilig die deutsche Innenpolitik erheblich, mit heilsamen Folgen, wie wir schon heute sagen können, weil darüber eine Pluralisierung vorher homogener Geschichtsdeutungen in Gang gebracht worden ist.

Auch in Italien wiesen die offiziellen Vergangenheitsdeutungen am Anfang der dritten Phase zu Beginn der 1960er Jahre einen weitgehend homogenen Charakter auf, ja sie tendierten seitdem dazu, zunehmend monolithischer auszufallen. Änderungen auf höchster politischer Ebene spielten dabei eine wichtige Rolle. So betrieb der christdemokratische Ministerpräsident Aldo Moro ab 1963 die Erweiterung der parlamentarischen Basis für seine Regierung, indem er eine Mitte-Links-Koalition (Centro-Sinistra) aus Christdemokraten und Sozialisten begründete, unter Einschluss verschiedener kleiner Parteien. Mit einigen Modifikationen hielt dieses Gerüst bis zum politischen Zusammenbruch der christdemokratischen Partei Anfang der neunziger Jahre.<sup>49</sup> In vergangenheitspolitischer Hinsicht führte der politische Wechsel von Mitte-Rechts zu Mitte-Links-Koalitionen zu einer stärkeren Beachtung der Resistenza-Bewegung, die seitdem in öffentlichen Reden verantwortlicher Politiker sehr viel expliziter als früher in ihrem Beitrag für den Aufbau einer demokratischen Republik gewürdigt wurde. Diese Botschaft stand immer mehr im Mittelpunkt des öffentlichen Gedenkens an den Widerstand gegen die deutsche Besetzung. Ein anderes Merkmal bestand darin, die Resistenza zu einer idealistischen Massenbewegung zu erklären, nicht zuletzt, um so die tatsächlichen internen Gegensätze und die faktischen Schwierigkeiten aus den Jahren 1943–1945 zu überdecken.

Kennzeichnend für die *neuo* vergangenheitspolitische Leitlinie der italienischen Regierungen waren insbesondere die öffentlichen Feiern an Jahrestagen zur Erinnerung an die „Liberazione“ vom 25. April. Diese Feiern standen seit Anfang der 1960er Jahre ersichtlich für alle im Zeichen eines einheitsstiftenden und parteiübergreifenden Charakters, wobei die Begriffe Antifaschismus und Resistenza die geistig-moralische Legitimation der Republik verbürgen sollten. Historiographisch untermauert fand sich das Ganze durch die breite Forschungsarbeit mehrerer Dutzend Resistenza-Institute, die

---

48 Wolfrum, *Suche* (Anm. 43), S. 189.

49 J. Petersen, *Italien als Republik: 1946–1987*, in: M. Seidlmayer, *Geschichte Italiens*, Stuttgart <sup>2</sup>1989, S. 499–550.

über unzählige Publikationen daran mitwirkten, den italienischen Widerstand gegen den Nationalsozialismus zum Gründungsmythos des neuen Staates und zu einem integralen Teil der politischen Kultur Italiens zu erklären. Hunderte von Denkmälern, Zehntausende von Erinnerungstafeln und Straßennamen sowie Schul- und Institutionswidmungen und andere Gedenkzeichen ergänzten diese zentrale erinnerungspolitische Botschaft. Auch Parlamentsreden, Gedenkfeiern sowie Ehrenmedaillenverleihungen sorgten dafür, dass die Resistenza in der Erinnerung breiter Schichten in der dritten Phase der Vergangenheitspolitik geradezu mythische Züge annahm.<sup>50</sup>

Ähnlich wie in Deutschland erfuhr die italienische Zeitgeschichtsforschung im gleichen Zeitraum eine immense Ausweitung.<sup>51</sup> Problematisch wirkt hierbei im Rückblick die unverhältnismäßige Konzentration auf den Widerstand gegen die deutschen Besatzer, wohingegen die langen Jahre des Faschismus geradezu tabuisiert wurden und – mit den Worten des Historikers und Philosophen Benedetto Croce – wie eine Parenthese aus der Nationalgeschichte ausgeschlossen blieben, was von Croce selbst auch so bejaht wurde. Im Laufe der sechziger und siebziger Jahre konnte sich deswegen die gesamtgesellschaftlich-antifaschistische Deutung immer stärker durchsetzen und erhielt so einen geradezu kanonischen Status. Infolgedessen standen die Besatzungs- und Kollaborationsjahre fast ausschließlich nur noch unter dem Oberbegriff des nationalen Befreiungskriegs. Gelegentlich gab es dagegen zwar schon Mitte der 1970er Jahre Einspruch. So deutete Staatspräsident Giovanni Leone bereits 1975 an, dass der Faschismus eine Zeit lang einen „gewissen Konsens“ im Volk genossen habe, wohingegen der Befreiungskampf auch „ein Bürgerkrieg mit Fehlern und Grausamkeiten“ gewesen sei. Ungeachtet dieser Bemerkungen blieben die Grundlinien der Vergangenheitsdeutung jedoch bis weit in die 1980er Jahre aufrecht erhalten. Letztlich verbreitete sich auf diesem Weg ein „Mythos“, der aber auch in der dritten Phase der italienischen Vergangenheitspolitik weder historiographisch noch politisch unumstritten blieb.

In diesem Zusammenhang kommt vor allem den Publikationen des Faschismushistorikers und Mussolini-Biographen Renzo De Felice eine erhebliche Bedeutung zu.<sup>52</sup> Dessen Arbeiten konnten zunächst in den sechziger

50 Klinkhammer, Resistenza-Mythos (Anm. 11), S. 127.

51 J. Petersen, Der Ort der Resistenza in Geschichte und Gegenwart Italiens, in: Quellen und Forschungen in italienischen Archiven und Bibliotheken 72 (1992), S. 550-571, sowie jetzt L. Klinkhammer, Novecento statt Storia contemporanea? Überlegungen zur italienischen Zeitgeschichte, in: Nützenadel/Schieder (Hrsg.), Zeitgeschichte (Anm. 16), S. 107-128, hier S. 113f.

52 R. De Felice, Intervista sul fascismo, hrsg. von M. A. Ledeen, Rom/Bari 1975. Zur Reaktion auf dieses Werk siehe: D. Mack Smith, M. A. Ledeen, Un monumento al

und auch noch in den siebziger Jahren die historische Forschung zum Faschismus in Italien erheblich vorantreiben. Spätestens aber seit Mitte der 1970er Jahre trat ein Bruch ein, als De Felice den dritten Band seiner Biographie unter dem Titel „Mussolini, der Duce: Die Jahre des Konsenses“ publizierte, in dem im Übrigen der faschistische Terror so gut wie überhaupt nicht thematisiert wird. Zeitgleich wartete De Felice mit einem ersten großen Interview auf, das dann zu einem Markenzeichen dieses zunehmend medien-erprobten und auch von den Medien besonders gesuchten Historikers wurde. Nachdem De Felice von Presse und Fernsehen entdeckt worden war und das erste „Interview über den Faschismus“ eine große Verbreitung fand, das explizit nicht mehr an ein Fachpublikum, sondern an eine große Leserschaft gerichtet war, inszenierte er gewissermaßen einen „Kreuzzug“ für einen historischen Revisionismus, um die Wirkung „linker“ Faschismusdeutungen einzuschränken. Hierbei haben es ihm einige seiner intellektuellen Gegner leicht gemacht, schon einfach deswegen, weil ihre Antworten auf De Felices Eingaben eher ideologischer Natur waren, als daß sie mit sachlichen Gegenargumenten aufwarteten.

Gleichwohl steigerte sich De Felice selbst in eine zunehmend ideologisierte Debatte hinein, wobei sich in ihm geradezu ein Hass auf die antifaschistischen Traditionen der italienischen Nachkriegskultur aufstaute. Das mündete seit Mitte der 1970er Jahre in eine Konfrontation zwischen De Felice und seinen Gegnern, bei der De Felice mit Verve die internationale Dimension des faschistischen Phänomens leugnete und statt dessen die Singularität des italienischen Faschismus herausstellte. Außerdem lobte er nun die „modernisierende“ Wirkung des Faschismus für Wirtschaft und Gesellschaft, und er sprach dem Regime Mussolinis sogar einen im Vergleich zur italienischen Republik höheren „Sinn für Staat und staatsbürgerliche Pflichten“ zu.<sup>53</sup> Damit einher ging seine Leugnung einer Verantwortung für die Ermordung der Juden, wie überhaupt als Tendenz seiner Publikationen hervorsteicht, den aggressiven Charakter der faschistischen Außen- und Kolonialpolitik herunterzuspielen. Kaum Wunder nimmt es daher auch, dass De Felice die Rolle und das Gewicht des Antifaschismus und der Resistenza in

---

duce? Contributo al dibattito: sul fascismo, hrsg. von P. Meldini, Florenz/Rimini 1975; N. Tranfaglia, *Un passato scomodo. Fascismo e postfascismo*, Rom 1999, S. 65-96, sowie W. Schieder, *Faschismus als Vergangenheit. Streit der Historiker in Italien und Deutschland*, in: W. Pehle (Hrsg.), *Der historische Ort des Nationalsozialismus*, Frankfurt a. M. 1990, S. 136-154.

53 Vgl. G. Santomassimo, *Il ruolo di Renzo De Felice*, in: *Italia Contemporanea* 212 (1998), S. 555-563. Siehe auch Ders., *L'opera di Renzo De Felice. Questioni e polemiche Santomassimo*, in: L. Micheletti (Hrsg.), *Lezioni sul revisionismo storico*, Mailand 1999, S. 141-165.

der italienischen Geschichte im Vergleich zur kanonisierten Darstellung aus den 1970er Jahren deutlich geringer einstuft.

In all diesen Punkten erweist sich die, auch von De Felice selbst geführte Gegenüberstellung zwischen italienischer und deutscher Erfahrung als der entscheidende Dreh- und Angelpunkt seiner Argumentation. Durch die Herausstellung der ideologischen Differenzen zwischen den beiden Regimen glaubte De Felice den Beweis für eine grundsätzliche Differenz zwischen Faschismus und Nationalsozialismus führen zu können, wobei er es allerdings vermied, einen konsequenten Vergleich der Strukturen und konkreten Entwicklungszüge durchzuführen. Für De Felice stellte der Faschismus ein revolutionäres, der Nationalsozialismus hingegen ein reaktionäres Phänomen dar; während der Faschismus an den Fortschritt geglaubt habe, habe der Nationalsozialismus eine traditionalistische Bewegung mit einer zyklischen Sicht der Vergangenheit abgegeben. Ideengeschichtlich stamme der Faschismus, so De Felice, aus einer Tradition des Linkstotalitarismus, der seinen Ursprung in der französischen Revolution habe, wohingegen der Nazismus seine Wurzeln in einem Rechtstotalitarismus mit Ursprüngen in der Nationalisierung der Massen gefunden habe.<sup>54</sup>

Diese Anschauungen blieben nicht beschränkt auf Auseinandersetzungen im Rahmen historiographischer Debatten, sondern sie fanden über die Medien einen Weg in die italienische Öffentlichkeit. Das zeigte sich spätestens und in aller Eindringlichkeit seit Mitte der 1990er Jahre, als De Felice mit Hilfe des stellvertretenden Chefredakteurs der Zeitschrift *Panorama*, Chessa, ein sehr erfolgreiches Büchlein unter dem Titel „Rosso e Nero“ (Rot und Schwarz) lancierte, das eine gebündelte Abrechnung mit der italienischen Geschichtsschreibung zum Widerstand enthält.<sup>55</sup> De Felice verteidigte darin unter anderem Mussolinis Kollaboration mit Hitler seit Ende 1943 mit dem Argument, der Duce habe aus patriotischen Motiven versucht, Hitler daran zu hindern, Italien zu einem zweiten Polen zu machen. Gleichzeitig habe er die Macht des Okkupationsregimes mildern wollen. Im Kern zielte De Felice mit seinem „Interview“ auf eine vollständige Diskreditierung der vorangegangenen italienischen Widerstandsgeschichtsschreibung und der von der politischen Linken gepflegten Geschichtsbilder über die Resistenza ab.

---

54 Vgl. dazu die entsprechenden Ausführungen bei K. D. Bracher, *Autoritarismus und Totalitarismus. Die deutsche Diktatur und Österreich im Spannungsfeld der europäischen Nationalismen*, in: Ders., *Wendezeiten der Geschichte. Historisch-politische Essays*, München 1995, S. 145-172.

55 P. Chessa (Hrsg.), *Renzo De Felice, Rosso e Nero*, Mailand 1995. Vgl. dazu Klinkhammer, *Resistenza-Mythos* (Anm. 11), S. 119 f., 132-135.

Die große Breitenwirkung der Äußerungen De Felices ist erneut auch hier nicht zu verstehen ohne einen Rückbezug auf den Wandel in der italienischen Politik seit den 1980er Jahren. Schon am Anfang dieses Jahrzehnts verschieben sich die politischen Kräfte um den Ministerpräsidenten Bettino Craxi auf ein Programm, das die institutionelle und parteipolitische Erneuerung Italiens vorsah. Darüber geriet die vorher kompakte Front der Nachfolgeparteien des Nationalen Befreiungskomitees ins Wanken.<sup>56</sup> Gleichzeitig gelangte jetzt eine neue Deutung des Befreiungskampfes zwischen 1943 und 1945 als eines Bürgerkriegs zwischen zwei entgegengesetzten Gruppierungen in die öffentlichen Debatten. De Felice sekundierte hierbei mit der Autorität seines Amtes und verlieh damit Argumenten eine historiographische Weihe, die im Kern schon seit Längerem in der neofaschistischen Presse nachzulesen waren.<sup>57</sup>

Aber das allein kann die weitere Entwicklung noch nicht hinreichend erklären, die seit den frühen 1990er Jahren zu einer fast völligen Desintegration der zuvor kanonisierten Resistenza-Deutungen führen sollte. Vielmehr deutete der Erfolg von De Felices Kampagne darauf hin, dass große Teile der italienischen Gesellschaft mit den ritualisierten Inszenierungen zur Kommemoration der Resistenza und der nationalen Vergangenheit im Zweiten Weltkrieg nicht länger zufrieden waren, ja, das diese oft im Widerspruch zur gelebten Erfahrung vieler Zeitzeugen standen. Vor dem Hintergrund der sich verändernden internationalen Konstellationen mündete diese Strömung in einen radikalen Wandel der italienischen Innenpolitik seit 1991. Kaum überraschend hatte dieser weit reichende Folgen für die Konturen der Vergangenheitspolitik des Landes, aber er hinterließ auch in der Historiographie zur Zeitgeschichte seine Spuren. Diesbezüglich ist auf der einen Seite in der geistigen Tradition De Felices das Aufkommen eines breiten „Revisionismus“ zu beobachten, der, regierungsamtlich gefördert, nun vielfach an die Leitlinien der Politik aus den frühen Nachkriegsjahren anschließt. Auf der anderen Seite ist jedoch in der Wissenschaft auch eine Öffnung für Fragen in Gang gekommen, die bislang nur am Rande oder überhaupt nicht behandelt worden sind. So wird heute das Augenmerk verstärkt auf die italienische Beteiligung am Achsenkrieg gerichtet sowie auf die in den besetzten Gebieten begangenen Verbrechen und die Rolle, die italienische Institutionen bei der

56 Focardi, Gedenktage (Anm. 10), S. 217.

57 Besondere Öffentlichkeitswirksamkeit entfalteten zwei Interviews, die der Journalist Giuliano Ferrara mit Renzo De Felice führte und die im *Corriere della Sera* am 27. Dezember 1987 und am 8. Januar 1988 veröffentlicht wurden. Für die weitere Debatte in der italienischen Historiographie über die Zeit zwischen 1943 und 1945 wurde wichtig vor allem das Buch von C. Pavone, *Una guerra civile. Saggio storico sulla moralità nella resistenza*, Turin 1991.

Verfolgung der Juden gespielt haben.<sup>58</sup> Gleichzeitig hat sich das Spektrum der Vergangenheitspolitik gerade auf lokaler und regionaler Ebene erweitert und so seinen vorher monolithischen Charakter abgestreift.

#### 4. Von der Auflösung nationalpolitischer Metanarrative in der Vergangenheitspolitik

Sowohl in der Bundesrepublik als auch in Italien unterliegt die Vergangenheitspolitik der letzten Jahre einem länderübergreifenden, kulturgeschichtlichen Wandel, der wiederum eng verknüpft ist mit dem Tatbestand, dass die Gruppe der überlebenden Zeitzeugen aus der Zeit des Nationalsozialismus und Faschismus immer kleiner wird. In der Diskussion über die Formierung von Erinnerungskulturen ist diesbezüglich allgemein die Rede von dem Übergang eines kollektiven Gedächtnisses hin zu einem kulturellen Gedächtnis. Daraus ergibt sich notwendlg die Frage, welche Erinnerungen an die Diktaturregime in den politisch-didaktischen Bildungskanon unserer Gesellschaften aufgenommen werden sollen und wie dieses Wissen für das politische Gemeinwesen in der Zukunft politisch inszeniert werden soll. Ob, wie zuletzt von vielen Seiten gefordert worden ist, die Erinnerung an den Holocaust tatsächlich zu einem herausragenden Bezugspunkt eines im Entstehen begriffenen, transnationalen europäischen Gedächtnisses werden kann, bleibt abzuwarten.

Gleichwohl ist bereits heute unübersehbar, wie stark gerade auch in nachwachsenden Generationen das Interesse an einer kritischen Beschäftigung mit der Verbrechenpolitik der Kriegs- und Diktaturregime des 20. Jahrhunderts ausgebildet ist. Man mag dies zu einem guten Teil den Erfolgen einer historisch-politischen Didaktik zugute halten. Doch dürfte hierbei mehr im Spiel sein. Die Rückkehr des Krieges auf den europäischen Kontinent in den 1990er Jahren, die Bilder von jugoslawischen Konzentrationslagern und die zunehmende Instabilität der internationalen Politik, um hier nur Beispiele zu nennen, haben viele Menschen dafür sensibilisiert, dass die Geschichte der Gewaltregime des 20. Jahrhunderts weniger „reine“ Geschichte darstellt, als zeitweilig angenommen wurde. Gleichzeitig trugen der Fall der Berliner Mauer und der Untergang des Ostblocks zur Freisetzung zuvor lange verschütteter Erinnerungen bei, die nun mit Macht an die Oberfläche drängen. Vor allem in Ostmitteleuropa und in Osteuropa konnte dieser Prozess in den letzten Jahren sehr deutlich beobachtet werden.<sup>59</sup> Aber nicht nur dort erfolgte seit dem Ende der 1980er Jahre eine konfliktreiche Neuver-

58 Zur Forschungslage s. Mantelli, *Die Italiener* (Anm. 27), S. 57-74.

59 Vgl. dazu in Kürze Cornelißen, Holec, Pešek (Hrsg.), *Diktatur – Krieg – Vertreibungen* (Anm. 4).

handlung der seit 1945 identitätsstiftenden Narrative, sondern auch in Westeuropa. Italien bildet hierfür ein eindrucksvolles Beispiel.

Ohne Zweifel ist aber schon heute deutlich zu erkennen, dass die hermetischen und selbstbezogenen Metanarrative nationaler Erinnerungskulturen sowohl in Deutschland als auch in Italien ihre Existenzberechtigung verloren haben. Nur so kann es gelingen, Vorstellungen vom „braven Italiener“, die wie ein identitätsbildender Mythos fest im kollektiven Gedächtnis verankert blieben, zu korrigieren. Ähnliche ‚Korrekturarbeit‘ ist jedoch auch auf deutscher Seite zu leisten, wo der Topos vom „Verrat der Italiener“ weiterhin fröhliche Urständ feiert. Gleichermäßen wird heute immer deutlicher, dass keine Vergangenheitspolitik, die auf einem tiefgreifenden Gegensatz von privaten Erfahrungen und historiographisch-politischer Interpretation beruht, auf Dauer überleben kann.<sup>60</sup> Insbesondere dieses Problem verdient es, in der neueren Forschung über Vergangenheitspolitik und Erinnerungskulturen stärker reflektiert zu werden.

---

60 So eine der wichtigen Beobachtungen in E. Galli Della Loggia: *La morte della patria*, Roma 1996, S. 84, in einem ansonsten problematischen Essay über den „Tod des Vaterlandes“. Zum Problem des Gegensatzes offizieller und privater Erinnerungen aus den Nachkriegsjahren vgl. demnächst P. Terhoeven: *Eheringe für den Krieg: Die Geschichte eines faschistischen Gedächtnisorts*, in: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* (2005, im Druck).

---

Chungki Song

## Vergangenheitspolitik in einem geteilten Land: Phasen und Kontroversen in Südkorea nach 1945

Im März 2004 ist im südkoreanischen Parlament nach einer langen und heftigen Debatte ein Sondergesetz verabschiedet worden, das eine Dokumentierung der Aktivitäten von „Kollaborateuren“ unter der japanischen Kolonialherrschaft (1910–1945) vorsieht. Zwar gibt es immer noch recht starke Kritik gegen das Vorhaben, andererseits erhofft man sich von dem Gesetz, dass die „versäumte Vergangenheitsbewältigung“ endlich fast sechzig Jahre nach der Befreiung Koreas nachgeholt werden kann. Neben dieser Kolonialfrage werden gleichzeitig auch andere bis dahin vergessene oder verdrängte „dunkle“ Kapitel der Vergangenheit problematisiert. Beispielsweise werden die zahlreichen, vor und während des Korea-Krieges (1950–1953) begangenen Massaker, bei denen schätzungsweise 300.000 Zivilisten ums Leben kamen, langsam ans Licht gebracht. „Aufarbeitung der Vergangenheit“ hat also in Südkorea im Moment **Konjunktur**.

Warum aber erst jetzt? Um die Frage beantworten zu können, aber auch um den vielschichtigen und facettenreichen politischen Umgang mit der koreanischen Vergangenheit nach 1945 zu verstehen, müssen zunächst einige seiner Charakteristika benannt werden: Erstens ist die Lage in Korea vor allem dadurch gekennzeichnet, dass jede Auseinandersetzung mit der Vergangenheit vor einer doppelten Aufgabe steht: nämlich vor der Aufarbeitung sowohl der jüngst überwundenen Militärdiktatur als auch der weiter zurückliegenden Kolonialzeit. Verknüpft sind beide Ären durch die Kontinuität der Machtausübung seitens einer gewöhnlich mit dem Attribut „pro-japanisch“ gekennzeichneten Führungselite der Kolonialzeit, die bis in die Gegenwart hinein fast ohne Unterbrechung an der Macht gewesen ist. Sie verwandelte sich als eine „gesellschaftliche Elite“ kontinuierlich unter den verschiedenen jeweils herrschenden Regimes und wurden so unter der amerikanischen Militärregierung (1945–1948) zu „Pro-Amerikanern“ und später unter den autoritären Militärdiktaturen wiederum zu „Pro-Militärs“. Diese personellen Kontinuitäten nach 1945 bildeten ein ernsthaftes Hindernis für die Vergangenheitsbewältigung in Korea.

Zweitens war die Position der koreanischen Politik zur jüngeren Geschichte des Landes bestimmt von der einzigartigen politischen Lage in Korea, deren Kennzeichen eine extreme Polarisierung im Konflikt zwischen der sozialistischen Ideologie einerseits und der kapitalistischen andererseits dar-

stellte. Die Ausgangslage nach 1945, das Nebeneinander zweier koreanischer Staaten mit gemeinsamer Vergangenheit, jedoch völlig disparater Gegenwart, hat also eine jeweils unterschiedliche Vergangenheitspolitik in den beiden Teilstaaten determiniert. Bereits in der politisch turbulenten „Besatzungszeit“ unmittelbar nach 1945, aber auch in zutgehendem Maße nach dem Korea-Krieg, der den Höhepunkt der ideologischen Auseinandersetzungen zwischen den beiden geteilten Staaten darstellte, wurde die Vergangenheitsfrage politisch immer deutlicher instrumentalisiert. Sowohl die kommunistische Regierung im Norden als auch die autoritären und militärdiktatorischen Regierungen im Süden beanspruchten ein kaum zu umgehendes Monopol als Konstrukteure kollektiver historischer Erinnerung. Während im Norden der „Volksbefreiungskampf“ gegen den japanischen Imperialismus zum Gründungsmythos wurde, der in den späteren Jahren zum antiamerikanischen umgewandelt wurde, spielte der Antikommunismus im Süden eine ähnliche Rolle.

Vor diesen politischen Konstellationen ist schließlich auch eine erhebliche Diskrepanz zu beobachten zwischen den offiziellen Geschichtsbildern auf der einen und den persönlichen, individuellen Erinnerungen an die entsprechenden historischen Zeitabschnitte auf der anderen Seite. Durch die intensiv betriebene Vergangenheitspolitik, die ein verbindliches staatsoffizielles Deutungsmuster lieferte, sind private Erinnerungen zum größten Teil verdrängt worden. Von daher darf die koreanische Vergangenheitspolitik nicht nur aus der Perspektive der Geschichtspolitik oder Erinnerungspolitik „von oben“ gesehen werden. Vielmehr sind auch die kollektiven Erinnerungen „von unten“ mit in die Betrachtung einzubeziehen.

### 1. „Politische Instrumentalisierung“ der Vergangenheitsfrage 1945–1950

Kaum war Korea von der japanischen Kolonialherrschaft befreit, wurde die koreanische Bevölkerung mit der Teilung des Landes konfrontiert. Die politischen Entscheidungsträger und die Militärplaner der Besatzungsmächte – der USA und der Sowjetunion – waren sich darin einig, dass Korea im Zuge der militärischen Operationen zuerst besetzt und dann vorübergehend unter ein Besatzungsregime gestellt werden sollte. In dieser politischen Übergangszeit bis zur Gründung der zwei Teilstaaten im Jahr 1948 gab es zahlreiche politische Auseinandersetzungen sowie eine Reihe von blutig niedergeschlagenen kommunistischen Aufständen, eine spannungsgeladene politische Lage, die ihren Höhepunkt schließlich mit dem Ausbruch des Korea-Kriegs 1950 erreichte. In diesem in zunehmende Instabilität und Polarisierung abgleitenden

Klima auf der politischen Bühne war ein politischer Konsensus zur Aufarbeitung der Kolonialherrschaft kaum möglich.

Das wichtigste Problem der „Abwicklung des Kolonialerbes“ nach 1945 war die Behandlung der als „pro-japanisch“ bezeichneten Elemente<sup>1</sup>, also der Personen, die mit Japan in der Zeit zuvor kollaboriert hatten. Die amerikanische Besatzungspolitik maß dem Problem keine große Bedeutung bei. Nach der Einschätzung der Amerikaner schienen auf koreanischer Seite die Antipathien gegen die „pro-japanischen“ Kollaborateure – ausgenommen die Polizei – eher gering.<sup>2</sup> Die amerikanische Militärregierung entschied sich, auch weil es ihr an erfahrenen Beamten, Polizisten und Sicherheitskräften mangelte, für die Weiterbeschäftigung der Kollaborateure, die hauptsächlich in untergeordneten Stellen der japanischen Kolonialbehörden beschäftigt gewesen waren.<sup>3</sup> Für die hochrangigen Personen empfahl sie dagegen die sofortige Enlassung.<sup>4</sup> Innerhalb der ersten zehn Tage nach der Kapitulation Japans registrierte man insgesamt 914 Fälle von illegalen Aktivitäten, deren

- 
- 1 Der Begriff „Pro-Japaner“ ist nicht angemessen für die genaue Definition derjenigen, die von einer politischen und juristischen Abrechnung nach 1945 hätten betroffen sein müssen, weil sie dem eigenen Volk durch die Kollaboration mit Japan Unrecht zugefügt hätten. Denn der Begriff verwies ursprünglich verharmlosend auf diejenigen, die sich lange vor der japanischen Annexion 1910 politisch an Japan orientierten. Aber mit der Verstärkung der Unabhängigkeitsbewegung in der Kolonialzeit nahm die Ablehnung dieser Gruppe in der Bevölkerung zu, und der Begriff gewann im Zug der Politisierung der Vergangenheitsfrage nach der Befreiung Korcas eine pejorative Bedeutung. Damit wurde er inhaltlich fast gleichbedeutend mit einer Kennzeichnung für alle Kollaborateure, die sich politisch verdächtig benahmen. Die Abgrenzung zwischen den antinationalen und pro-japanischen Aktivitäten der Gruppe war damit ganz verschwunden. Chung Youn-tae, *Refracted Modernity and the Issue of Pro-japanese Korea*, in: *Korea Journal* 42 (2002), no. 3, S. 18-59.
  - 2 „It is generally believed that the minor Korean officials previously employed in the Japanese regime would be tolerantly received by the Korean population and that such persons would be of inestimable value in bridging the gap between Japanese control and Korean independence.“ KOREA: Political Problems: Wishes of the Korean People on June 7, 1945. NA II, RG 59: General Records of the Department of State, Records of Harley A. Notter, 1939-1945 (Records Relating to Miscellaneous Policy Committee 1940-1945). Box. No. 108.
  - 3 “The Koreans do not have qualified personnel except for the low-level positions and have very few skilled technicians for essential public utilities and services. Qualified Koreans who held responsible positions are generally thought to be collaborators.” U. S. Military Government, *Summation of Non-Military No. 1* (Sept.-Okt. 1945). *Foreign Relations of United States (FRUS)*, 1945, vol. VII, S. 1044-45.
  - 4 “(Those Koreans who) achieved high rank under the Japanese are considered pro-Japanese and are hated almost as much as their masters.” *Benningshoff to State Department*, Sept. 15, 1945, in *FRUS*, 1945, vol. 6, S. 1049-53.

größter Teil sich jedoch gegen Polizeiamter und Verwaltungsbüros in den kleinen Städten sowie gegen japanische Schreine richtete.<sup>5</sup> Ungeachtet dessen wurde jedoch angesichts der insgesamt unsicheren Situation die öffentliche Ordnung in Korea weitgehend gewahrt.<sup>6</sup>

Die politische Abwicklung entpuppte sich aber bald als ein bloßes Lippenbekenntnis, weil von Anfang weder die Amerikaner noch die koreanischen Politiker trotz der Notwendigkeit dieser Maßnahmen keinerlei konkrete Pläne gehabt hatten und je nach politischer Konstellation ihre Haltung zu der Frage improvisierend bestimmten. Auch hielten sich unmittelbar nach 1945 fast alle politischen Lager im Südtel hinsichtlich der sofortigen Ermittlung und Bestrafung der Kollaborateure zurück, weil sie miteinander um die Gewinnung einer Parteianhängerschaft in Konkurrenz standen. Im Laufe der Zeit kristallisierten sich allmählich Unterschiede in der Frage des geeigneten Zeitpunkts und des Umfangs von Säuberungsmaßnahmen heraus. Dabei ging es vor allem um die in der Kolonialzeit in Verwaltung, Justiz und Polizei beschäftigten Kollaborateure, die zum größten Teil schon wieder Posten unter der amerikanischen Militärregierung gefunden hatten. Mit der Verschärfung der Konflikte zwischen Linken und Rechten fühlten diese sich nur ihrerseits bedroht durch eine mögliche Forderung nach einer politischen und juristischen Säuberung. Sie suchten deshalb die Nähe zur politischen Rechten um Rhee Syungman, dem ersten Präsidenten Südkoreas, der wegen seines langen Exils einer nennenswerten innenpolitischen Basis entbehrte. In Absetzung gegen die sich immer deutlicher vollziehenden Verbindung dieser beiden Kräfte distanzieren sich die Linke tendenziell von den Kollaborateuren.

Das Bündnis zwischen den Konservativen und den Kollaborateuren verfestigte sich in den aufkommenden politischen und ideologischen Auseinandersetzungen um die nicht klar zu definierende Frage der Treuhänderschaft,<sup>7</sup>

---

5 Dabei ging es um Übergriffe aus der koreanischen Bevölkerung gegen die Beamte und Angestellte. Von den insgesamt 366 Fällen waren 220 auf koreanische "Kollaborateure", 146 dagegen auf Japaner gerichtet.

6 Es gab also doch keine andauernde Welle von „wildem“ Aktivitäten der Bevölkerung gegen die „Kollaborateure“, wie es besonders in Frankreich der Fall war. B. Cumings, *The Origins of the Korean War. Liberation and the Emergence of Separate Regimes 1945–1947*, Princeton 1981, S. 75–6.

7 Die Entscheidung der Alliierten basierte auf der Einsicht, dass Koreaner aus eigener Kraft eine sichere Unabhängigkeit nicht zu verwirklichen vermochten. Cumings, *The Origins* (Anm. 6), S. 428 ff.; Kim Byung-ung, *Nationalismus und Großmachtpolitik. Das Dilemma des Nationalismus in Korea unter der US-Militärbesetzung 1945–1948*, München 1981, S. 194–208. Chung Yong-Wook, *Haebang Chunhu Mikuk i Daehan Chunch'ae* (US Policy regarding Korea before and after 1945), Seoul 2003, S. 153 ff.

die eine irreparable Spaltung der koreanischen politischen Kräfte in zwei feindliche Lager herbeiführte. Als die Konzeption der Treuhänderschaft durch das Moskauer Abkommen zwischen den USA und der Sowjetunion am 27. Dezember 1945 offiziell bekannt gegeben wurde, ging ein Aufschrei der Empörung durch die erbitterte und enttäuschte Bevölkerung Koreas. Aus ihrer Sicht wurden die Gespenster der Vergangenheit heraufbeschworen, die Erinnerung an die japanische Kolonialzeit wurde sofort wieder gegenwärtig, die Treuhänderschaft mit der Verlängerung der Kolonialherrschaft gleichgesetzt. Das konservative Lager um Rhee Syngman, das hier eine willkommene Gelegenheit fand, auf der nationalistischen Welle zu reiten, versuchte nun den „Kollaborationsverdacht“ zu entkräften. Dagegen erklärte sich die kommunistische Partei im Süden bald überraschend für das Moskauer Abkommen – vermutlich auf die Empfehlung der sowjetischen Regierung –, die doch langsam in die Defensive geraten war. Vor diesem Hintergrund profilierten sich die Kollaborateure als nationalistische und antikommunistische politische Kraft.

Ausgerüstet mit den ideologischen Waffen – „Nationalismus und Antikommunismus“ – lehnten nun die rechten Parteien, zu denen auch Kollaborateure gehörten, zunehmend eine sofortige und umfangreiche Bestrafung der Kollaborateure ab, während die linken Parteien grundsätzlich für deren strenge Behandlung plädierten. Unvermeidbar blieb allerdings angesichts der drängenden Forderungen aus der Bevölkerung eine Abrechnung wenigstens mit einem kleinen Teil der „großen Kollaborateure“. Diese wurde außerdem als ein Akt der Legitimation und der Demonstration der Souveränität des jungen unabhängigen Staates für unabdingbar gehalten. Als die amerikanische Militärregierung im August 1946 ein „Links-Rechts-Koalitionskomitee“ ins Leben rief, um eine Koalitionspolitik der Kräfte der Mitte zu verwirklichen, bestand große Hoffnung auf einen Kompromiss zwischen den politischen Lagern bezüglich dieser Frage.<sup>8</sup> Tatsächlich verabschiedete „das Provisorische Parlament in Südkorea“, das aus dem „Koalitionskomitee“ hervorgegangen war, nach einer langen Debatte das Gesetz zur Bestrafung der „Pro-Japaner, Verräter, Kriegsverbrecher und Profiteure“.<sup>9</sup> Die Militärregierung verweigerte jedoch ihre Zustimmung dazu. Begründet wurde dies

8 Chung Yong-Wook, *Haebang Chunhu* (Anm. 7), S. 235 f. Kim Hyung-kook, *The Division of Korea and the Alliance Making Process. Internationalization of Internal Conflict and Internalization of International Struggle, 1945–1948*, New York 1995.

9 Heo Jeong, *Ban-min T'ik-wi i Chojik gwi Hwaldong* (The transaction of pro-Japanese and the activities of The Special Investigation Committee for Anti-national activities during 1945–1950), Seoul 2003, S. 92–118; Lee Kang-soo, *Ban-min T'il-wi Yongu* (Studien über den Sonderausschuss für Anti-Kollaboration), Seoul 2003.

damit, dass das Gesetz gesellschaftliche Verwirrung anrichte und die Bestrafung der Kollaborateure von untergeordneter Bedeutung sei.<sup>10</sup> Offensichtlich fürchtete man, dass die gesellschaftliche Ordnung durch eine „umfangreiche“ Säuberung der unter der Militärregierung beschäftigten Beamten, Polizei und Juristen gefährdet werden würde. Auf jeden Fall war die politische und juristische Verfolgung der Kollaborateure unter der amerikanischen Militärregierung gescheitert.<sup>11</sup>

Mit der Übergabe der Verantwortung an die südkoreanische Regierung, die im August 1948 installiert wurde, konnten die inzwischen politisch einflussreicher gewordenen Kollaborateure noch offener Widerstand gegen ihre Verfolgung leisten. Im Parlament wurde etwa einen Monat nach der Einsetzung der Regierung, zu deren Präsidenten bereits Rhee Syungman gewählt war, „das Gesetz zur Bestrafung der Tätigkeiten gegen die eigene Nation“ verabschiedet. Nach dem Gesetz wurde ein Sonderausschuß für die Bestrafung der Kollaborateure eingesetzt. Aber das sog. „Antikollaborationsgesetz“, das schließlich im Februar 1951 außer Kraft gesetzt wurde, endete mit einem „Fiasko“. Bis zur Auflösung des Antikollaborationsausschusses im Sommer 1949 waren nach der offiziellen Angabe insgesamt 688 „Kollaborateure“ oder „nationale Verräter“ untersucht, davon nur 293 angeklagt und 79 verurteilt worden, davon wiederum lediglich zwölf zu einer Haftstrafe.<sup>12</sup> Dieses dürftige Ergebnis stand in krassem Widerspruch zu den immer höher geschraubten moralischen Ansprüchen seitens der Bevölkerung und traf nicht einmal die Erwartungen des Ausschusses selbst, der in früheren Schätzungen schon auf eine Anzahl von 100.000 bis 200.000 Kollaborateuren sowie etwa 1.000 Verrätern und 200 bis 300 Kriegsverbrechern gekommen war.

10 Das „Provisorische Parlament in Südkorea“ sah auch eine Disqualifizierung der Abgeordneten vor, denen vorgeworfen wurde, politisch eng mit dem alten System verbunden gewesen zu sein und dadurch erheblich zur Stabilisierung der Kolonialherrschaft beigetragen zu haben. Heo Jeong, Ban-min T'ik-wi (Anm. 9), S. 103.

11 Grundsätzlich waren die Amerikaner und die konservativen Rechten um Rhee Syungman darin einig, dass alle Entscheidungen in Bezug auf dieses Problem nach der nationalen Parlamentwahl getroffen werden sollten. Ein General der amerikanischen Militärregierung wies darauf hin: „Sie alle bemühen sich darum, meine Hilfe bei der Definition der „Pro-Japaner“ zu bekommen. Aber ich will keine Entscheidung darüber treffen. Bei diesem Problem entscheiden die Koreaner allein. [...] Wer all seine Zeit nicht im Gefängnis und im Exil verbracht hatte, konnte nicht ohne kleine Kollaboration leben.“ Chung Yong-Wook, Haebang Chunhu (Anm. 7), S. 317-18.

12 Heo Jeong, Ban-min T'ik-wi (Anm. 9), S. 103 ff.; Chung Youn-tae, Refracted Modernity (Anm. 1), S. 18-59.

Obwohl sich die Kollaborateure als „Opfer“ der Kolonialzeit exkulpieren, lag die Ursache für das Scheitern der Aufarbeitung vor allem in den systematischen Ablehnungsmaßnahmen der Regierung Rhee Syungmans. Die „pro-japanischen“ Kollaborateure, die sich durch die Aufarbeitung bedroht fühlten, attackierten die Ausschussmitglieder und verübten sogar ein Attentat. Man darf sich jedoch andererseits auch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Arbeit des Sonderausschusses ihrerseits mit einer Reihe von Problemen behaftet war und auf klare Grenzen stieß. Dies gilt sowohl für die Zusammensetzung des Ausschusses selbst und für die von ihm angewandten Verfahrensweisen als auch hinsichtlich seiner Konfliktlösungskompetenz. Beispielsweise wurden viele disqualifizierte Personen zu Mitgliedern des Ausschusses gewählt. Zudem gab es Konflikte zwischen den für die Bestrafung der Kollaborateure zuständigen Organen.<sup>13</sup> Das unglückliche Ende des Ausschusses warf somit einen langen Schatten auf die juristische und politische Vergangenheitsbewältigung. Insbesondere wurde von nun an die Lösung des Problems ohne die Berücksichtigung der ideologischen Spaltung undenkbar.

Dagegen scheint im Norden das Problem der Kollaborateure zumindest an der Oberfläche mit den politischen Säuberungsaktionen während der sowjetischen Besatzungszeit bis zur Gründung des Staates 1948 ‚erledigt‘ worden zu sein. Bei näherem Hinsehen zeigt sich jedoch, dass die politische Säuberung, die nach anfänglichem Zögern erst 1946 begann und ohne gesetzliche Grundlage vollzogen wurde, in verschiedenen Regionen und phasenweise sehr unterschiedlich verlaufen war. Auch war die Kategorisierung als Kollaborateur im Vergleich mit Süden insgesamt milder ausgefallen.<sup>14</sup> Entlassen wurden viele Polizisten, Beamten und Juristen, deren Karriere unter der Kolonialherrschaft Fragen aufwarf, nicht jedoch der Ingenieure und Lehrer, nach denen eine zunehmende Nachfrage bestand. Beispielsweise machte 1948 die Anzahl der Juristen, die ihre Karriere unter dem Kolonialregime begonnen hatten, 18,2 Prozent der gesamten Juristenschaft aus. Im Rahmen der Säuberung des Rechtswesens waren von 1946 bis 1948 insgesamt 461 wegen „pro-japanischen“ Aktivitäten verurteilt.

Im Norden kann zwar keine Rede von einem „Wiederauftreten“ der pro-japanischen Kollaborateure sein. Trotzdem bleibt festzuhalten, dass die poli-

13 Heo Jeong, Ban-min T'ik-wi (Anm. 9), S. 375-76.

14 In den Wahlen für die Ämter der Kommunalverwaltung im Oktober 1946 wurden nur 575 „Kollaborateure“ von den insgesamt etwa 4,5 Millionen Wahlberechtigten nach der Regelung von den Wahlen ausgeschlossen. Chun Hyun-soo, Haebang Jikhu Bukhan i Gwagoch'ongsan (Purge of Japanese Collaborators in North Korea, 1945-1948), in: Daegu Shahak, vol. 69 (2002), S. 33-60, hier 43.

tische Kaltstellung der Kollaborateure, die sich bald zur Säuberung von „reaktionären Elementen“ einschließlich der „antisowjetischen und antisozialistischen“, auswuchs, zur Stärkung der kommunistischen Partei beigetragen hatte. Das Endziel der politischen Säuberung lag also mehr in der Rekrutierung der politisch als „unschuldig“ befundenen Elemente in die Partei als in der Bewältigung der Vergangenheit. Außerdem darf man nicht vergessen, dass viele der in Nordkorea als Kollaborateure angesehenen Personen in den Süden flüchteten. Dies erleichterte die Lösung dieses politischen Problems im Norden, besonders weil sie zum größten Teil der Gruppe der Großgrundbesitzer und Unternehmer zuzurechnen waren. Auch die Tatsache, dass der „Volksbefreiungskampf“, „das Heldentum im Partisanenkrieg“ gegen die Japaner, zum Gründungsmythos wurde, vermittelte den Eindruck, dass die Funktionselite des neu gegründeten Staates in keiner Weise unter dem Verdacht stand, mit den Japanern kollaboriert zu haben.<sup>15</sup>

Die Erinnerung der Bevölkerung wurde im Allgemeinen durch die öffentliche Gedächtniskultur verdrängt bzw. selektiv gesteuert. So wurde der ‚erfolgreich geleistete‘ Widerstand gegen die Japaner durch staatlich inszenierte Feiern und Feste als Gründungsmythos des Staates vergegenwärtigt. Die Wirkungskraft der offiziellen Erinnerung an den Widerstandskampf gegen die Japaner ging in der Phase der Konsolidierung des Staates nach dem Korea-Krieg sogar über seine praktischen Intentionen hinaus, indem das offizielle Erinnerungsbild des „Befreiungskrieges für die Unabhängigkeit“ den ehemaligen Kämpfern einen herausgehobenen sozialen Status und lange Zeit auch einen privilegierten Zugang zur Macht sicherte und die „Kollaborateure“ stigmatisierte. Die Popularisierung des Partisanenkrieges stand aber nicht nur im Dienste einer bevorzugten kollektiven Erinnerung. Sie sollte zugleich auch der Vermittlung nunmehr erwünschter kognitiver Werte dienen. Die dem Partisanenmythos unterlegten Werte wie Heldenmut, bewaffneter Widerstand oder Opferbereitschaft zugunsten der Gemeinschaft waren exemplarisch gemeinte Tugenden, die zum Zwecke der Gegenwartsorientierung schulisch vermittelt wurden.

Entfernt wurden bei der Säuberungsaktion, die nach dem Korea-Krieg stattfand, viele oppositionelle Politiker unter dem Vorwurf „Spionage für den amerikanischen Imperialismus“ betrieben zu haben. Sie wurden mit den „pro-japanischen“ Kollaborateuren gleichgestellt. Der Partisanenkrieg gehörte also zum legitimatorischen Grundbestand, an dem es nichts zu rütteln gab und der nicht zu hinterfragen war. Überwölbt und zusammengehalten

---

15 In vieler Hinsicht wäre es interessant, die Entnazifizierung in der SBZ und die Säuberung der Kollaborateure in Nordkorea nach 1945 zu vergleichen.

wurde dieses Vergangenheitsbild durch einen gezielt und organisiert betriebenen Kult um eine Person, „den Großen Führer Kim Il-Sung.“

## 2. Vergangenheitspolitik unter den Diktaturen

Nach dem Scheitern des Versuches, die Vergangenheit der Kolonialzeit unmittelbar nach 1945 durch die Bestrafung der Kollaborateure aufzuarbeiten, blieb die Vergangenheitspolitik in den darauf folgenden drei Jahrzehnten lediglich ein Instrumentarium für die Legitimation der diktatorischen Regimes sowohl im Süden als auch im Norden. Die Vergangenheitspolitik im Süden behielt in der autoritären Regierung von Rhee Syungman (1948–1960) und den Militärdiktaturen der Präsidenten Park (1961–1979) und Chun (1980–1987) trotz gewisser Akzentverschiebungen weitgehend identische Muster bei. Sie blieb im gleichen Zeitraum auch im kommunistischen Norden ohne nennenswerte Veränderung. Erst mit der Demokratisierung im Süden in den 1990er Jahren zeichnete sich langsam ein Perspektivwechsel in der Vergangenheitspolitik ab.

Ausgangspunkt jener „diktatorischen“ Phase der Vergangenheitspolitik war der Korea-Krieg, der in der Bevölkerung der beiden Teilstaaten die bittersten Erinnerungen hinterließ. Der „Bürgerkrieg“, der eine enorme Zahl von Zivilisten als Opfer forderte und schwere ideologische Konflikte auslöste, prägte die darauf folgende Vergangenheitspolitik. Auf der einen Seite hatten die schrecklichen Erinnerungen an den Korea-Krieg und die mit ihm einhergehenden Massaker die „dunkle“ Vergangenheit der japanischen Kolonialherrschaft verdrängt. Diese wurde also relativiert durch die weitaus traumatischeren Erfahrungen des Krieges und des unmittelbar darauf folgenden materiellen und seelischen Notstandes. Dabei spielte die Tatsache, dass viele Koreaner zwar während des Pazifik-Krieges unter der japanischen Kolonialherrschaft verschleppt, zur Zwangsarbeit herangezogen oder sogar getötet wurden, das Land selbst aber nicht Kriegsschauplatz war, eine nicht unbedeutende Rolle. Während des Korea-Krieges verhielt sich dies anders.

Im Zusammenhang mit der Vergangenheitspolitik sei auf der anderen Seite darauf hingewiesen, dass der Korea-Krieg insofern bald ein „vergessener“ Krieg wurde, als fast nie über die Verantwortung für den Krieg und die Kriegsverbrechen öffentlich diskutiert worden ist<sup>16</sup>. Offizielle Darstellungen

---

16 Kim Dong Choon, *Beneath the Tip of the Iceberg: Problems in Historical Clarification of the Korean War*, Korea Journal 42 (2002), no. 3, S. 60-86. Dies hängt auch damit zusammen, dass der Korea-Krieg offiziell nicht zu Ende ist. Im Juli 1953 wurde nur ein Waffenstillstand abgeschlossen, d.h. formell befinden sich also die

des Krieges und Erinnerungen an denselben betonten ausschließlich das Heldentum der Kriegsteilnehmer, verschwiegen aber die dunklen Seiten des Krieges. Damit wuchs die Diskrepanz zwischen privater und offiziöser Erinnerung immer weiter. Da niemand die Verantwortung für die Massaker trug und diesbezüglich nur das Schweigen herrschte, entwickelten sich tendenziell gleiche Verhaltensmuster hinsichtlich der Konfrontation mit anderen Aspekten der Vergangenheit.

Die Regierungen im Süden waren darüber hinaus mit den Hinterlassenschaften der Kolonialherrschaft konfrontiert, ein Problem, das sich bereits während der amerikanischen Besatzung bemerkbar machte. Das Rhee-Regime hatte die vorwiegend in der Kolonialzeit errichteten „modernen“ Institutionen nicht abgeschafft und „pro-japanische“ Kollaborateure weiter beschäftigt. Aus diesem Personenkreis rekrutierte sich der größte Teil der gesellschaftlichen Elite. Zum Beispiel bestand in der ersten südkoreanischen Republik von Rhee die gesamte Ministerriege zu 34 Prozent aus sog. Kollaborateuren, und 68 Prozent sämtlicher Richter gehörten ebenfalls zu dieser Gruppe.<sup>17</sup> Aufgrund der deutlich erkennbaren personellen Kontinuität über das Wendejahr 1945 hinweg ist es verständlich, dass die Problematik der Kollaborateure unthematisiert blieb.

Im Zusammenhang mit der Erfahrung des Kolonialerbes hatte sich außerdem im Süden eine Tendenz der „Externalisierung der Vergangenheitsbewältigung“ entwickelt: Man betrachtete sie als ein von außen, von Japan verursachtes und deshalb zuerst von ihm zu lösendes Problem. Der Ansatzpunkt für diese Tendenz bildete in erster Linie die Weigerung der japanischen Regierung, die Verantwortung für den Krieg und die Greuel der Kolonialherrschaft einzugestehen. Der Umgang der japanischen Politik mit der eigenen Vergangenheit empörte die koreanische Bevölkerung, die darunter gelitten hatte. Dies zeigte sich im Jahre 1953 während eines diplomatischen Zusammentreffens zwischen beiden Ländern.<sup>18</sup> Die Regierung in Südkorea nutzte die Entrüstung der Bevölkerung gegen Japan aus und zielte auf eine Solidarisierung der Nation als einer Gemeinschaft von Opfern der Kolonialherrschaft. Dadurch wurde die Problematik der Kollaborateure herunterge-

---

beiden Staaten noch immer im Kriegszustand, denn einen Friedensvertrag gibt es noch nicht.

17 Wegen des unscharfen Begriffs „Kollaborateur“ hat die Zahl keine uneingeschränkte Bedeutung. Siehe Chung Youn-tae, *Refracted Modernity* (Anm. 1), S. 37.

18 Der Vertreter der japanischen Delegation hat die Meinung vertreten, daß die 36-jährige japanische Kolonialherrschaft für Korea von Vorteil gewesen sei. Wegen dieser Äußerung wurde die Konferenz abgebrochen.

spielt.<sup>19</sup> Die koreanische Vergangenheitspolitik ist also von der Art und Weise, wie Japan sich mit der gemeinsamen Vergangenheit auseinandersetzte, nicht unbeeinflusst geblieben.

Ausgangspunkt der politischen Konzepte, die unter der Militärdiktatur Parks (1961–1979) verfolgt wurden, war die Überzeugung, dass die Modernisierung Japans am Ende des 19. Jahrhunderts zum Vorbild für die Entwicklung Koreas gemacht werden müsse<sup>20</sup>. Bekanntlich schlug Park, der seine berufliche Karriere in der japanischen „kaiserlichen Armee“ begonnen hatte, eine „pro-japanische“ Politik ein, so dass er von seinen politischen Gegnern als Kollaborateur angesehen wurde. Beispielsweise machte er nach der Übernahme der Macht keinen Hehl aus seiner Absicht, die diplomatischen Beziehungen mit Japan zu normalisieren, wohingegen sich seine Vorgänger angesichts des verbreiteten Antijapanismus diesbezüglich zurückgehalten hatten. Trotz der anhaltend starken Proteste in der Bevölkerung wurde im Jahre 1965 der Normalisierungsvertrag zwischen Südkorea und Japan unterschrieben, dem zufolge die Verluste aus der Kolonialzeit mit 500 Million US Dollar abgegolten wurden.<sup>21</sup> Durch derartige „pauschale“ Reparationen wurde vielen Opfern der Kolonialzeit und ihren Hinterbliebenen die rechtliche Grundlage geraubt, gegenüber der japanischen Regierung Wiedergutmachungsforderungen zu stellen.

Die Auseinandersetzung mit dem Problem der Kollaborateure, die nach der Studentenrevolution 1960 in der „demokratischen“ Regierung aktualisiert wurde, kam durch die Machtübernahme von General Park 1961 und seine „pro-japanische“ Politik wieder zum Stillstand. Die Verstrickung der Koreaner in die Kolonialherrschaft blieb unbewältigt, nicht nur weil das Regime Parks die Forderung nach einer Vergangenheitsbewältigung blockierte, sondern auch, weil die Form der Modernisierung, die seitens der Regierung Park vorangetrieben wurde, die latente Erinnerung der Bevölkerung an die „koloniale Modernisierung“ wachrief.<sup>22</sup> Man erinnerte sich von nun an nicht nur an die „allzu schwierige Zeit“ des Krieges (1937–1945), in der Koreaner zunehmend gezwungen wurden, mit Japan zu kollaborieren, sondern auch an

19 Präsident Rhee, der den Widerstandskämpfern gegen Japan zuzurechnen war und starke Ressentiments gegen Japan hatte, distanzierte sich persönlich deutlich von Japan.

20 Lee Jun-sik, Park Chong-hi Sidae Jibae Ideologie Hyungsong (Entstehung der herrschenden Ideologie in der Zeit Parks), in: The Academy of Korean Studies (Hrsg.), Park Chngng-hi Sidae Yon-gu (Studien über das Regime Parks), Seouli 2002, S.173-208.

21 Vgl. Lee Won-dok, Hanil Gwagosha Ch'ori i Wonchom (Ausgangspunkte der Vergangenheitsfrage in Korea und Japan), Seouli 1996.

22 Shin Gi-wook/ M. Robinson (Hrsg.), Colonial Modernity in Korea, Cambridge 1999.

die „Friedenszeit“ der 1920er Jahre und des Beginns der 1930er Jahre, in der eine „moderate“ Politik – allerdings im Rahmen der japanischen Expansionspolitik – vorherrschte. Die „privaten und selektiven“ Erinnerungen an die letztere Zeit unterschieden sich aber von der „offiziellen“ Geschichtsschreibung, in deren Mittelpunkt allein die in der gleichen Zeit begangenen Greuel taten standen. Sie wurden deshalb allenfalls in privaten oder halböffentlichen Gesprächen in der Familie oder am Stammtisch artikuliert. Da sie sich mit der „wissenschaftlichen“ Geschichtsschreibung zur Kolonialzeit nicht deckten, hatte man sie in Fachkreisen nicht thematisiert.

Die Teilung Koreas und die systematische Rivalität der beiden koreanischen Staaten führte darüber hinaus zu einer „geteilten Vergangenheit“. Der unterschiedliche Umgang mit der Geschichte in den beiden Teilstaaten drückte sich deutlich im geschichtspolitischen Kampf um die Vergangenheitsdarstellung der Widerstandsbewegungen aus. Angesichts des Spannungsverhältnisses zwischen Nord und Süd hatte die südkoreanische Regierung den Mythos der vom Führer Nordkoreas „heldenhaft geführten Partisanenkrieges“ als Fälschung bezeichnet. In den Vordergrund gestellt wurden andere Widerstandskämpfer, die mit dem Partisanenkrieg wenig zu tun und unbewaffnet für die Unabhängigkeit in der „provisorischen Regierung“ (1925–1945) im Exil gekämpft oder die mit dem nordkoreanischen Führer im Partisanenkrieg konkurriert hatten. Galt den nordkoreanischen Kommunisten der Partisanenkampf als entscheidend kommunistisch inspiriert und geführt, so vernachlässigten die Repräsentanten des südkoreanischen Regimes lange Zeit die Rolle der kommunistischen Partisanen und betonten statt dessen den passiven Widerstand und die diplomatischen Bemühungen der Exilregierung in Amerika. Das dadurch gebildete Ensemble der Vergegenwärtigung des Vergangenen, das nicht als pluralistischer Selbstvergewisserungsdiskurs gedacht war, sondern das vor allem zur Stiftung einer gewünschten historischen Identität dienen sollte, schuf ein offizielles Geschichtsbild.

Dem politischen „Frühling in Seoul“ im Jahre 1980, der nach der Ermordung des Präsidenten Park im Oktober 1979 folgte, bereitete eine erneute Einmischung der Junta ein schnelles Ende. Der neue Machthaber, General Chun, schlug den Aufstand in Gwangju und die demokratischen Bewegungen mit Gewalt nieder. Das Chun-Regime, das keine politische Legitimation errungen hatte, betrieb eine andere Art von Vergangenheitspolitik als zuvor, die auch unter den Begriff „Erinnerungspolitik“ oder „Geschichtspolitik“ subsumiert werden kann. Dies war vor allem auf die Veränderung der Rahmenbedingungen zurückzuführen. Es vollzog sich langsam der Abschied von den Zeitgenossen der Kolonialzeit, so wie sich am neuen Präsidenten

Chun selbst zeigte, der anders als seine Vorgänger, nicht mehr direkt in die japanischen Kolonialzeit verwickelt war. Von daher ging es nun also weniger um die Erinnerungsarbeit der Zeitgenossen. Vielmehr rückte in den Mittelpunkt immer mehr die Frage, welche Erinnerung künftig an diese Vergangenheit bewahrt werden sollte.

Ein gutes Beispiel für diese Vergangenheitspolitik ist die Gründung des „Erinnerungszentrums für die Unabhängigkeit“, das anlässlich der Schulbücherprobleme 1982 zwischen Südkorea und Japan von der Regierung initiiert und durch freiwillige Spenden aus der Bevölkerung finanziell unterstützt wurde.<sup>23</sup> Damit betonte man nun in der Öffentlichkeit den Volksbefreiungskampf und den Widerstand gegen Japan, Aspekte, die von den vorhergehenden südkoreanischen Regierungen in der Rivalität mit dem Norden wenig geschätzt worden waren. Die koreanische Widerstandsbewegung wurde nun so dargestellt, als ob die ganze Bevölkerung für die Unabhängigkeit gekämpft hätte, wobei die Problematik der Kollaborateure heruntergespielt wurde.

### 3. Ein Paradigmenwechsel in der postdiktatorischen Vergangenheitspolitik im Süden.

Während sich die politische Haltung zur Vergangenheit im Norden bis in die Gegenwart hinein kaum veränderte, zeichnete sich im Süden seit den neunziger Jahren ein Paradigmenwechsel ab, der vor allem auf die Aufarbeitung der eigenen jüngsten Militärdiktatur zurückzuführen ist. Mit dem tatsächlichen Abschluss des Übergangs von der Militärdiktatur zur demokratischen Regierung, der das Ende der achtziger Jahre und den Beginn der neunziger Jahre umfasste, wurde die Forderung nach Aufarbeitung der unter dem „Unrechts-Regime“ begangenen Menschenrechtsverletzungen lauter. Mit starker Unterstützung der Öffentlichkeit hatten die Opfer und ihre Hinterbliebenen 1994 die Verantwortlichen wegen des erlittenen Unrechts, insbesondere wegen des militärischen Staatsstreichs 1979 und wegen des Kwanguju-Massakers von 1980 der Meuterei angeklagt. Die Generäle einschließlich der zwei ehemaligen Präsidenten wurden jedoch wegen der Verjährung der Tat im darauf folgenden Jahr freigesprochen. Diese rein formaljuristische gerichtliche Entscheidung stieß bei der Bevölkerung auf Empörung, man der Meinung war, die zuständigen Juristen müssten selbst in die Aufarbeitung miteinbe-

---

23 Im Jahre 1982 führte eine Kontroverse um die in einigen Geschichtsschulbüchern beabsichtigte Verwendung verharmlosender Bezeichnungen für das Vorgehen der japanischen Armee im Zweiten Weltkrieg in Asien zu einer diplomatischen Krise. Südkorea und die VR China protestierten offiziell dagegen.

zogen werden. In den öffentlichen Diskussionen galt dies deswegen als notwendig, weil als Folge der Unterstützung der Diktatur durch die „pro-japanischen“ Kollaborateure eine tatsächliche Vergangenheitsbewältigung kontinuierlich versäumt worden war. In der empörten Öffentlichkeit wurden Unterschriften gesammelt, um die Bestrafung der Verantwortlichen durch eine Sondergesetzgebung einzufordern. Sich dem starken Druck der Öffentlichkeit beugend, verabschiedete das Parlament ein „Sondergesetz bezüglich der Kwangju-Demokratie-Bewegung“, aufgrund dessen die Verantwortlichen 1996 angeklagt und nach einem fast zwei Jahre dauernden Prozess verurteilt wurden.<sup>24</sup>

Das Resultat der justitiellen Aufarbeitung der Militärdiktatur war jedoch für die Seite der Ankläger nicht zufrieden stellend. Zum einen waren nur drei Generäle der Meuterei für schuldig befunden worden, die blutige Niederschlagung des Kwangju-Aufstandes war dabei unberücksichtigt geblieben. Folglich waren die den Generälen unterstellten Einsatzkräfte freigesprochen worden. Zum anderen rechnete man schon vor dem Urteil damit, dass die Verurteilten bald amnestiert werden würden. Niemand glaubte also ernsthaft, dass die Ex-Präsidenten, die jeweils zu lebenslanger bzw. zu 20-jähriger Haft verurteilt wurden, lange im Gefängnis sitzen würden. Damit wurde klar, dass die Aufarbeitung seitens der Justiz in erster Linie täter-, nicht opferzentriert gewesen ist. Deshalb nahm die Regierung – ähnlich wie die Wahrheitskommissionen in Südamerika und Südafrika – einen Perspektivenwechsel vor. Sie versuchte Wiedergutmachungen für die Opfer und ihre Familienmitglieder. Das Benennen des Unrechts, das Dokumentieren des Terrors, das Mitteilen des Leids schützten und stärkten die Opferpositionen. Materielle Wiedergutmachung (Entschädigung und Rehabilitation), vor allem aber soziale Wiedergutmachung schufen eine Sphäre opferzentrierter Gerechtigkeit, die auf eine schnelle Lösung der Aussöhnung und nicht auf einen langwierigen Prozess der Wahrheitsfindung ausgerichtet war. Der opferzentrierte Charakter der Vergangenheitspolitik hat aufgrund seiner dialogischen Grundstruktur weitgehende gesellschaftliche Akzeptanz gefunden.<sup>25</sup>

---

24 Zur detaillierten Beschreibung siehe Ahn Jong-cheol, *The Significance of Settling the Past of the December 12 Coup and the May 18 Gwangju Uprising*, in: *Korean Journal*, 42 (2002), no. 3, S. 112-138.

25 Ein konkretes Beispiel dafür ist die „Nationale Kommission für Menschenrechte“, die im Oktober 2001 eingerichtet worden ist. Kwak Nohyun, *National Human Rights Commission at Work: A Critical Reflection*, in: *Korea Journal* 42 (2002), no. 3, S. 194-218.

Diese Aufklärung des Kwangju-Massakers bildete jedoch den Auftakt zu einer Reihe von Vergangenheitsbewältigungen in anderen Fällen, wie des sog. „4-3-Ereignisses“ sowie der Massaker im Korea-Krieg. Der bis dahin sog. „kommunistisch aufgehetzte Aufstand“, der am 3. April 1949 auf der südkoreanischen Insel Cheju stattfand und von dem antikommunistischen Regime Rhee Syngmans brutal niedergeschlagen wurde, endete in einem blutigen Gemetzel unschuldiger Zivilisten. Mit Hilfe einer Bürgerinitiative konnte nun das Ereignis durch das im Jahre 1999 verabschiedete diesbezügliche Sondergesetz aufgeklärt werden. Interessanterweise hatte sich der amtierende Präsident bereits ein Jahr zuvor bei den Opfern und ihren Angehörigen für den staatlich begangenen Terror entschuldigt. All dies bedeutet, dass der bis dahin die Vergangenheitspolitik determinierte Antikommunismus gegenüber früher an Wirksamkeit verliert. Diese Tendenz der Entideologisierung spiegelt sich dabei auch in der Aufdeckung des im Korea-Krieg von US-Truppen begangenen Massakers an Zivilisten wieder, das auch seitens der US-Regierung eingestanden wurde.<sup>26</sup> Es gibt derzeit viele weitere ähnliche Bemühungen, andere während des Korea-Krieges begangenen Untaten weiter zu durchleuchten, gleichgültig ob sie von südkoreanischen, nordkoreanischen oder US-amerikanischen Soldaten angerichtet worden waren.

Analog dazu ist auch hinsichtlich der Aufarbeitung der Kolonialherrschaft ein Paradigmenwechsel zu beobachten, allerdings erst seit Anfang der 1990er Jahre. Wie sich zeigt, hat sich daran eine hitzige Diskussion nach der anderen entzündet. Von den verschiedenen Problemfeldern, die im Rahmen der Aufarbeitung der japanischen Kolonialzeit relevant sind, bleibt die Forderung nach Entschädigung der Zwangsarbeiter und Zwangsprostituierten ungelöst – vor allem wegen der immer noch ablehnenden Haltung der japanischen Regierung. Als einige der überlebenden „Trostfrauen“ das ihnen widerfahrene Unrecht öffentlich bekannt machten, fand dieses heikle Kapitel des japanischen Militarismus zum ersten Mal nach 1945 international Beachtung. Das lange Schweigen zur Vergangenheit wurde zwar damit in den beiden Ländern gebrochen, aber weitere Schritte zur Lösung des Problems sind bisher ausgeblieben. Auch die koreanischen Zwangsarbeiter, die seit einigen Jahren in den USA eine Sammalklage gegen die japanischen Unternehmen erhoben haben, warten noch auf das Urteil. Aus Sicht der koreanischen Staaten hat Japan, von dem Südkorea immer noch eine ‘aufrichtige Entschuldigung‘ fordert, vor allem im Vergleich mit Deutschland versagt.

---

26 C. J. Hanley, S. Choe, and M. Mendoza, *The Bridge at NO GUN RI. A Hidden Nightmare From The Korean War*, New York 2001.

Wohl nirgendwo sonst wird deshalb das Musterbeispiel der deutschen Vergangenheitsbewältigung so häufig beschworen wie in Korea.

Immer noch umstritten ist schließlich auch die Frage der Abrechnung mit den Kollaborateuren, die über 50 Jahre hinweg nicht angegangen worden ist. Erst seit der Demokratisierung der 1990er Jahre wird diese Problematik zunehmend aktuell und beginnt ernsthaft diskutiert zu werden. Auf der einen Seite behauptet man, dass es zu diesem späten Zeitpunkt sinnlos und ja sogar gefährlich sei, Kollaborateure zu identifizieren, auszusondern und als „Landesverräter“ zu brandmarken. Dies führe lediglich zur Spaltung der Bevölkerung, stelle aber keine Zukunftsorientierung. Auf der anderen Seite vertritt man den Standpunkt, dass die Frage der Kollaborateure zwar juristisch und politisch nicht bewältigt werden kann, aber zumindest historisch aufgearbeitet werden soll.

Im Zusammenhang damit steht die unter Historikern und Akademikern geführte Debatte um die „stereotypen Geschichtsbilder“ der japanischen Kolonialzeit. Seit den 1990er Jahren haben einige Wirtschaftshistoriker darauf verwiesen, dass der japanische Imperialismus Korea nicht nur ausgebeutet hatte – anders als früher in den koreanischen Geschichtsbüchern dargestellt worden ist – sondern auch Ansätze zur wirtschaftlichen Modernisierung vollzogen hatte. Danach ist die „Modernisierung“ Koreas in den 1960er und 1970er Jahren nicht ausschließlich eine koreanische Leistung, sondern knüpft an Vorarbeiten aus der Kolonialzeit an.<sup>27</sup> Dieser Theorie zufolge können dann die „pro-japanischen“ Akteure nicht mehr als Kollaborateure bezeichnet werden, sondern müssen als „moderne Funktionselite“ betrachtet werden. Diese These der sog. „kolonialen Modernisierung“ ist zwar auf heftige Kritik seitens zahlreicher Historiker gestoßen und hat viele offene Fragen aufgeworfen, vor allem hat sie aber zumindest zur Revision des „einheitlichen“ Geschichtsbilds von der Kolonialzeit beigetragen.<sup>28</sup> Früher waren „abweichende“ Erinnerungen durch die zum Mittel der politischen Mobilisierung avancierten Vergangenheitsdeutungen ausgeklammert. Die Vielfalt der Erfahrungen aus der Kolonialzeit wurde nicht für die gesellschaftliche ‚Erinnerungsarbeit‘ genutzt, man beschied sich vielmehr mit der sinnstiftenden Funktion eines offiziellen Geschichtsbildes.

---

27 B. Cunnings, *The Legacy of Japanese Colonialism In Korea*, in: Ramon H. Myers and Mark R. Peattie (Hrsg.), *The Japanese Colonial Empire, 1895–1945*, Princeton 1984, S. 478–496.

28 Vgl. *The Academy of Korean Studies* (Hrsg.), *Sikminji Kundaeron i Ihaewa Bipan* (Verstehen und Grenzen der These von kolonialer Modernisierung), Seoul 2004.

Tatsächlich tat sich dadurch zwischen den historischen Deutungsmustern und der Erinnerung der Bevölkerung eine Kluft auf. Die Revision und die Ausdifferenzierung des Geschichtsbildes von der Kolonialzeit können als Folgen der pluraldemokratischen Gesellschaft angesehen werden. Darüber hinaus ist in der Geschichtswissenschaft die Frage, welche Bedeutung das Alltagsleben der koreanischen Bevölkerung unter der Kolonialzeit gehabt hat, thematisiert worden. Dabei geht es um die Klärung des Verhältnisses zwischen Anpassung und Resistenz oder zwischen Selbstbehauptung und Protest und nicht um die nachträgliche Rechtfertigung persönlicher Positionen. Die Diskussionen darüber können helfen, die Grauzone zwischen Widerstand und Kollaboration im Alltag zu verdeutlichen.<sup>29</sup>

In der Auseinandersetzung mit der Diktatur und der Frage der Kollaborateure in den neunziger Jahren kommt doch deutlich zum Ausdruck, dass es sich hier um eine „doppelte Vergangenheitsbewältigung“ handelt. Die Bewältigung einer Diktatur war also die notwendige Voraussetzung für die Bewältigung des Kolonialerbes, weil die historische Wurzel der Militärdiktaturen auf das unbewältigte Kolonialerbe zurückgeht. Die Kollaborateure sollten deshalb nicht nur für die Kolonialherrschaft, sondern auch für die Diktaturen verantwortlich gemacht werden. Dies kann eine Antwort auf die Frage sein, warum die Forderung nach der „historischen Auseinandersetzung“ mit den Kollaborateuren heute, etwa 60 Jahre später, noch immer nicht verklungen ist. Es kommt deshalb nicht von ungefähr, dass die Forderung nach der Bewältigung der Vergangenheit erst in der Ära einer noch jungen, sich phasenweise etablierenden Demokratie aufgekommen ist.<sup>30</sup>

#### 4. Fazit

Der Regimewechsel und die damit einhergehende Bewältigung des in der Zeit der Diktatur geschehen Unrechts bedeuten allerdings nicht das Ende einer bis dato intensiv betriebenen „Vergangenheitspolitik“, deren Strategien und Instrumente eine narrative Geschichtsvermittlung in Wissenschaft, Bildung und Publizistik sind, die mehr oder weniger verbindliche staatsoffizielle Deutungsmuster Vorgaben liefert. Die Vergangenheitspolitik ist vielmehr bis heute unverändert eine politische Ressource geblieben; verändert haben

29 Vgl. Ahn Byung-sik, Bipyong Nonmun: Gwago-ch'onsan-gwa Yoksa Soshul (Review Article: History in the Overcoming of the Past -A Comparison between cases of Germany and Korea), *Yöksa Hakbo* (The Korean Historical Review), vol. 177 (2003), S. 225-246.

30 Jung Byung-joon, Attempts to Settle the Past during the April Popular Struggle, in: *Korea Journal* 42 (2002), no. 3, S. 87-111.

sich lediglich ihre politische Kontextualisierung und Funktionalisierung. Es bleibt festzuhalten, dass die postdiktatorische Gesellschaft neue Rahmenbedingungen für den Umgang mit der Vergangenheit schuf. Zum einen unterminierte sie zunehmend die Macht zur Deutung der Vergangenheit, die sich die diktatorischen Regimes angemaßt hatten und damit auch deren hegemoniale Verfügung über die Erinnerung. Es konkurrieren nun unterschiedliche Geschichtsbilder und Erinnerungen. Zum anderen ist zu erwarten, dass die Diskrepanz zwischen offiziellen Geschichtsbildern und privaten Erinnerungen geringer wird. Viele Erinnerungen, die bis vor kurzem tabuisiert worden waren und in Vergessenheit geraten zu sein schienen, wie diejenigen ehemaliger Kommunisten, wurden wieder zurück gewonnen. Publizistische Arbeiten von Zeitgenossen wie Memoiren, Dokumentationen und Ausstellungen zur Zeitgeschichte, die heute hierzulande eine Konjunktur haben, führen zur Bereicherung von Erinnerungen.

Dieser Wandel in der Vergangenheitspolitik beschränkt sich zur Zeit jedoch lediglich auf den südlichen der beiden koreanischen Teilstaaten, in dem aber die bestimmende Bedeutung der Teilung Koreas für die Vergangenheitspolitik, wie etwa der Antikommunismus, inzwischen erheblich an Bedeutung nachgelassen hat. Es bleibt allerdings abzuwarten, welche Auswirkungen die vergangenheitspolitischen Erfahrungen im Süden auf die Zukunftsorientierung Koreas haben werden. Doch gilt es anzunehmen, dass verschiedene Geschichtsbilder über die Vergangenheiten zur Einheit Koreas beitragen können, da eine Grundlage für „nationale Vergangenheitspolitik“ nach der Wiedervereinigung Koreas geschaffen worden ist.

---

Xosé-Manoel Núñez

## Die Diktatur vergessen, um die Nation zu retten: Das historische Gedächtnis und der „neopatriotische“ Diskurs in Spanien\*

Fast 30 Jahre nach dem Tod Francos und nach der Demokratisierung Spaniens ist die Frage nach der Existenz eines spanischen Nationalismus zum Gegenstand einer Debatte zwischen Sozialwissenschaftlern einerseits und Politikern und Intellektuellen andererseits geworden, eine Debatte, die auch in der Öffentlichkeit eine Projektion hat. Dabei fällt auf, dass das Bestehen von peripheren Nationalbewegungen, die das Konzept Spaniens als „gemeinsames und unteilbares Vaterland der Spanier“ (wie es die Verfassung von 1978 formuliert) ablehnen, im Allgemeinen akzeptiert wird, und selbst die Vertreter der peripheren Nationalbewegungen (Basken, Katalanen und Galicier) lehnen es nicht ab, als *Nationalisten* bezeichnet zu werden. Im Folgenden verwende ich den Begriff *Nationalismus* nicht als Verherrlichung einer ethnischen und essentialistischen Vorstellung der Nation gegenüber dem Konzept der Staatsbürgerschaft im demokratischen Sinn, das heißt, als Synonym von ultrakonservativen Positionen, die zum Rechtsextremismus tendieren, wie man den Begriff im allgemeinen im deutschen wissenschaftlichen Sprachraum versteht. Vielmehr verwende ich ihn im Sinne der Annahme, dass es ein Kollektiv gibt, das sich als Nation definiert und das damit zum Träger von kollektiven politischen Rechten wird, die sich im Recht auf Selbstbestimmung ausdrücken. Dennoch wird in Spanien die Bezeichnung „Nationalist“ in politischen Kreisen von den meisten Parteien und Intellektuellen abgelehnt, Gruppen, die aber dennoch die folgenden grundlegenden Positionen vertreten:

a) Sie teilen die Vorstellung, dass Spanien eine Nation ist und deswegen das alleinige Subjekt der Souveränität darstellt;

b) Sie sind der Meinung, dass das Konzept Spaniens als Nation nicht allein auf der demokratischen Verfassung von 1978 beruht, sondern dass Spanien als Gemeinschaft auf einer gemeinsamen Geschichte gründet, die mindestens ins 15. Jahrhundert zurückreicht. Daraus folgt, dass der *Demos*,

---

\* Der vorliegende Beitrag ist die überarbeitete Fassung eines Vortrages, der auf der Tagung *Diktaturbewältigung, Erinnerungspolitik, Geschichtskultur – Polen und Spanien im Vergleich*, Breslau/Kreisau, 12-15 Juni 2003, gehalten wurde.

der die Reichweite des Gebietes definiert, in dem die Souveränität ausgeübt wird, durch scheinbar objektive Faktoren *vorherbestimmt* ist, so wie es auch explizit in der Verfassung niedergelegt wurde;<sup>1</sup> und

c) Sie lehnen die Möglichkeit einer friedlichen und demokratisch legitimierten Abtrennung derjenigen Teile des spanischen Territoriums ab, in denen ein nationales Bewusstsein vorherrscht, das sich von dem spanischen unterscheidet.

Doch es gilt nicht als nationalistisch, sondern als patriotisch, diese Postulate zu vertreten. Allerdings hat der politische und öffentliche Diskurs, der den größten Teil des politischen Spektrums in Spanien beherrscht, diesen *Patriotismus de facto* verdeckt.

## 1. Die Wiedergeburt des spanischen Patriotismus

Die relative Unsichtbarkeit des spanischen Patriotismus/Nationalismus (Begriffe, die in diesem Text synonym verwendet werden) demokratischer Prägung hatte viel mit dem Gewicht des spanischen Bürgerkrieges und des Franquismus im öffentlichen Bewusstsein zu tun. Die Unsichtbarkeit – nicht gleichzusetzen mit Inexistenz – des spanischen Nationalismus nach 1975 ließ sich auf folgende Ursachen zurückführen:

a) Der spanische Patriotismus war aufgrund seiner symbolischen und diskursiven Aneignung durch das franquistische Regime delegitimiert.

b) Dagegen fanden die politischen und kulturellen Positionen der peripheren Nationalismen, denen sich im Prinzip auch die Mehrheit der antifranquistischen Linken anschloß, eine zusätzliche Legitimation als (Quasi-) Synonym für den demokratischen Antifranquismus. „Freiheit, Amnestie und regionale Autonomie“ war ein typisches Motto der antifranquistischen Opposition, und ähnlich wie in manchen Teilen Ostmitteleuropas wurden die Nationalbewegungen zum Träger demokratischer Forderungen.

c) Im Unterschied zu anderen europäischen Staatsnationalismen nach 1945 fehlte ein zentrales Element, das in Spanien zur Wiederbegründung einer demokratischen nationalen Gemeinschaft hätte beitragen können: ein antifaschistischer Konsens, der als ein relegitimierender Mythos hätte wirken können.<sup>2</sup> Statt dessen bildete sich kein gemeinsames patriotisches

1 X. Bastida, *La nación española y el nacionalismo constitucional*, Barcelona 1998.

2 Zum Vergleich mit anderen Staaten Westeuropas, vgl. P. Lagrou, *Die Wiedererfindung der Nation im befreiten Westeuropa. Erinnerungspolitik in Frankreich, Belgien und den Niederlanden*, in: *Transit. Europäische Revue* 15 (1998), S. 12-28; B. Strath (Hrsg.), *Myth and Memory in the Construction of Community. Historical Patterns in Europe and Beyond*, Brüssel u. a. 2000, und Ch. Cornelissen, *Nationale*

Gedächtnis heraus, da die verschiedenen politischen Kräfte keine miteinander versöhnbaren Versionen eines historischen Gedächtnisses an den Bürgerkrieg und an den Franquismus fanden. Ganz im Gegenteil blieb es bei einer fragmentierten historischen Erinnerung, eine Dichotomie, die schon in ganz ähnlicher Form im frühen 19. Jahrhundert das Verhältnis zwischen Liberalen und Verfechtern des Ancien Régimes, und später zwischen dem gemäßigten und dem demokratischen Flügel des spanischen Liberalismus geprägt hatte. Wieder standen sich zwei völlig gegensätzliche Interpretationen sowohl der weiter zurückliegenden Epochen als auch der jüngsten Vergangenheit gegenüber.

Der spanische Nationalismus – oder, wenn man will, der spanische patriotische Diskurs – stand nach 1975 in der Tat vor einer vierfachen Herausforderung. *Erstens* musste er seine historische Legitimität wiedergewinnen, und zwar nicht nur in bezug auf die jüngste Vergangenheit, sondern auch hinsichtlich der weiter zurückliegenden Epochen. *Zweitens* war es notwendig, die ethnokulturelle Vielfalt Spaniens als ein konstitutives und unabdingbares Element der spanischen Nation anzuerkennen. Dies erforderte eine Relativierung des Leitbildes der ethnokulturellen Homogenität Spaniens, um den Diskurs und die Praxis den neuen institutionellen und politischen Realitäten anzupassen, die mit dem Staat der Autonomen Gemeinschaften entstanden waren.<sup>3</sup> *Drittens* brauchte man eine Antwort auf die anhaltende Herausforderung durch die peripheren Nationalbewegungen, die nicht nur ihren Anspruch auf Autonomie oder Selbstbestimmung aufrecht erhielten, sondern die im Zuge ihrer sozialen und politischen Konsolidierung die Latte ihrer Forderungen mehrfach höher legten. Und all dies musste *viertens* mit den Folgen der Eingliederung Spaniens in den Prozess der europäischen Einigung vereinbart werden, das heißt, mit der Tatsache, dass die spanische Zentralregierung de facto einen Teil der nationalen Souveränität an Brüssel würde abtreten müssen.

Die Antworten des spanischen patriotischen Diskurses von rechter wie von linker Seite fielen verschiedenartig aus,<sup>4</sup> doch ganz allgemein teilte das

---

Erinnerungskulturen seit 1945 in Vergleich, in ders./L. Klinkhammer/W. Schwentker (Hrsg.), *Erinnerungskulturen. Deutschland, Italien und Japan seit 1945*, Frankfurt a. M. 2003, S. 9-27.

3 Vgl. P. Kraus, *Nationalismus und Demokratie. Politik im spanischen Staat der Autonomen Gemeinschaften*, Wiesbaden 1996.

4 Vgl. X. M. Núñez, *What is Spanish nationalism today? From legitimacy crisis to unfulfilled renovation (1975–2000)*, in: *Ethnic and Racial Studies* 24 (2001), H. 5, S. 719-52.

gesamte demokratische Spektrum, Konservative und Sozialisten, folgende Grundsätze:

a) Für die Vertreter des patriotischen Diskurses entstand Spanien im Verlauf seiner Geschichte als historische Realität, und zwar mindestens seit der Frühen Neuzeit, das heißt seit dem Ende der *Reconquista* (die Rückeroberung des iberischen Territoriums durch die christlichen Könige) am Ende des 15. Jahrhunderts.

b) Die ethnokulturelle Vielfalt bildete einen Teil des neuen Konzepts der spanischen Nation, obwohl die Grenzen der Akzeptanz dieser Vielfalt variierten und nicht klar definiert wurden. Trotzdem gab es in der spanischen Öffentlichkeit immer noch Schwierigkeiten, sich eine multikulturelle Vision des eigenen Landes zu eigen zu machen; letztlich formulieren diejenigen, die die kulturelle Einheit Spaniens betonten, ihre Argumente nur in einer anderen Weise, um sie in der demokratischen Debatte akzeptabler erscheinen zu lassen.<sup>5</sup>

c) Die Anerkennung der Verfassung von 1978 implizierte einen pluralistischen und offenen Patriotismus, der sich auf die Verteidigung der individuellen Freiheiten berief. Außerdem verfügte er gegenüber den ständigen Ansprüchen der peripheren Nationalbewegungen über eine neue Legitimität, da sich mit seiner Hilfe diese Bewegungen als im Kern ethnozentristisch, gewaltvoll und sogar tendenziell undemokratisch denunzieren ließen. Dennoch blieb auch bei den Verfechtern des spanischen Patriotismus eine gewisse Unsicherheit in bezug auf die Akzeptanz der *formalen Symbole* des spanischen Patriotismus, soweit sie denjenigen des franquistischen Nationalismus ähnelten (zum Beispiel die rot-gelbe Fahne, die bis 1977 die Flagge der Monarchisten und der Rechten gewesen war, oder die Nationalhymne, die die Musik der ehemaligen monarchistischen Hymne übernahm, doch ohne den Text, der unter dem Regime Francos hinzugefügt worden war), während man das Bewusstsein der Zugehörigkeit zur spanischen Nation mit dem Einsatz von informellen Symbolen in den Massenmedien unterstützte (Sport, Freizeitveranstaltungen, usw.), Symbolen, die insofern wirkungsvoll waren, als sie nicht durch eine Instrumentalisierung durch den Franquismus „gezeichnet“ waren.

Dieser Diskurs hatte seinerseits verschiedene Varianten. Bei den Linken ließ er sich idealtypisch folgendermaßen skizzieren:

---

5 So wird zum Beispiel die Vorrangstellung der spanischen Sprache nicht mehr als Ausdruck der Essenz der Hispanität eingefordert, sondern sie wird mit den Gesetzen des Marktes begründet, mit der Bedeutung und Unverzichtbarkeit des Spanischen als Weltsprache.

Den Ausgangspunkt bildete das Beharren auf einer Art Verfassungspatriotismus (*patriotismo constitucional*), einer etwas forcierten Adaptation des deutschen Begriffs von Dolf Sternberger und Jürgen Habermas, in Kombination mit dem Konzept Friedrich Meineckes von der Trennung zwischen Kulturnation (*nación cultural*) und Staatsnation (auf spanisch wörtlich übersetzt als *nación política*, politische Nation). Die Unterscheidung zwischen der politischen und der kulturellen Nation gipfelte ihrerseits in der Schlussfolgerung, dass Spanien eine „Nation aus Nationen“ [*nación de naciones*] sei, in der jedoch nur die *Staatsnation* über Souveränität verfüge. Nach dieser Lesart war die spanische Nation plural in bezug auf die ethnokulturellen Elemente, während sie im engen Sinne nur eine einzige *politische* Nation darstellte.

Auf der theoretischen Ebene stellte auf Seiten der Linken niemand den plurikulturellen Charakter des Staates in Frage, zumal da die Betonung der europäischen Berufung Spaniens es gleichzeitig möglich machte, die internen Probleme der nationalen Kohäsion Spaniens in einer breiteren Realität aufzulösen. Allerdings erwies sich dieses Konzept des spanischen „Verfassungspatriotismus“ langfristig als unzureichend, da es nicht genügend „emotionale“ Elemente anbot, um eine gesellschaftliche und vor allem eine *nationale* Kohäsion der spanischen Gemeinschaft zu gewährleisten.<sup>6</sup> Aus diesem Grund trat in dieser Debatte das Thema der spanischen Geschichte immer stärker in den Vordergrund, da man erwartete, mit dem Rekurs auf die Geschichte neue emotionale Bindungen aufzubauen. Doch ähnlich wie im 19. Jahrhundert (als die Liberalen das Goldene Zeitalter der frühneuzeitlichen Habsburgermonarchie als „unspanisch“ und despotisch ablehnten, während die Traditionalisten das Weltreich als die glorreichste Epoche der spanischen Geschichte bezeichneten) stellte sich das Problem: *Welche* Geschichte? Wie weit musste man zurückgehen, um auf eine Vergangenheit zu stoßen, die von allen politischen Gruppen positiv bewertet und als legitimierendes Fundament für die Zukunft akzeptiert werden konnte?<sup>7</sup>

In den 1980er Jahren konnte die spanische Linke mit Hilfe des oben skizzierten Diskurses zunächst darauf verzichten, den Bürgerkrieg und den Franquismus „auszugraben“. Ganz grundsätzlich standen ihre antifranquistische Vergangenheit und ihre Herkunft aus dem Lager derjenigen, die im Jahr

6 Vgl. J. Aguado, Los límites del neopatriotismo, in: Claves de Razón Práctica 122 (2002), S. 41-46.

7 Vgl. P. Aguilar/C. Humleback, Collective Memory and National Identity in the Spanish Democracy: The Legacies of Francoism and the Civil War, in: History & Memory 14 (2002), H. 1-2, S. 121-64.

1939 besiegt worden waren, außer Zweifel. Doch um den Konsens der Jahre der Demokratisierung nicht zu gefährden, der auf dem Verzicht auf die Erinnerung an die Verlierer des Bürgerkrieges beruhte, sahen die sozialistischen Regierungen (1982–1996) davon ab, das historische Gedächtnis der Ereignisse der Kriegsjahre und der Diktatur in besonderer Weise zu pflegen. So jährte sich im Juli 1986 der Ausbruch der Bürgerkrieges zum fünfzigsten Mal, ohne eine besondere Resonanz in der Öffentlichkeit zu finden, abgesehen von einigen wissenschaftlichen Kongressen. Das erste sozialistische Kabinett erkannte zwar die Renten und andere Ansprüche der ehemaligen Mitglieder der republikanischen Armee an (Gesetz vom 22. Oktober 1984), doch es ging nicht so weit, deren Einsatz und deren Dienste für die Verteidigung der Republik auf der symbolischen Ebene zu würdigen. Statt dessen betonten auch die Sozialisten die Notwendigkeit, sich auf die Zukunft und auf die Berufung Spaniens im Prozess der europäischen Einigung zu konzentrieren und plädierten dafür, die alten Streitpunkte zu überwinden. Doch auch die Linke sah sich weiterhin mit dem Problem der franquistischen Delegitimation des patriotischen Diskurses konfrontiert, zum Beispiel im Umgang mit und in der Annahme der „ererbten“ Symbole des Franquismus, so dass sich ihr offizieller historischer Diskurs bei Gedenkfeiern und Ausstellungen bevorzugt auf weiter zurückliegende Epochen berief. Die historische Erinnerung an das Schicksal der Organisationen der Linken während des Bürgerkrieges, an ihre Anführer und ihre Mitglieder lag dadurch allein in den Händen der jeweiligen Parteien, während es keine öffentliche Institution gab, die das Andenken an die nicht parteipolitisch eingebundenen Akteure, an die Exilierten, die Opfer des Krieges und die Anarchisten bewahrte, abgesehen von einem künstlerisch-ästhetischen und historiographischen Diskurs.<sup>8</sup> Die sozialistische Regierung konzentrierte sich statt dessen auf andere, publikumswirksame Gedenkfeiern, wie das fünfhundertjährige Jubiläum der Entdeckung Amerikas (1992, die Weltausstellung in Sevilla), ein Ereignis, das sie in einem positiven Sinn als ein neues Projekt der Verbrüderung mit Lateinamerika und der Verbreitung der spanischen Kultur in der Welt, als „Treffen zweier Welten“ zu reinterpreten versuchte, ohne aber die ererbten Mythen über die Eroberung und Kolonisierung Amerikas grundsätzlich in Frage zu stellen. Um es anders zu formu-

---

8 W. Bernecker, *De la diferencia a la indiferencia. La sociedad española y la guerra civil (1936/39–1986/89)*, in: F. López Casero/W. Bernecker/P. Waldmann (Hrsg.), *El precio de la modernización. Formas y retos del cambio de valores en la España de hoy*, Frankfurt a. M. 1994, S. 63–79; F. Sevillano Calero, *La construcción de la memoria y el olvido en la España democrática*, in: Ayer 52 (2003), S. 297–319.

lieren: die präfranquistischen Leichen im Keller der spanischen Geschichte, d. h. die dunklen Seiten der eigenen Kolonialgeschichte, wurden nicht erwähnt und schon gar nicht revidiert. Ganz im Gegenteil, als es darum ging, einen neuen Nationalfeiertag zu bestimmen, der den franquistischen Gedenktag am 18. Juli, dem Tag des Ausbruchs des Bürgerkrieges, ersetzen sollte, entschied sich die sozialistische Regierung für den 12. Oktober, der an die Ankunft Kolumbus in Amerika erinnerte, anstatt den 6. Dezember auszuwählen, den Tag, an dem 1978 die neue Verfassung in einer Volksabstimmung angenommen worden war.<sup>9</sup> Somit verzichteten die Sozialisten auf die Möglichkeit, eine Grundlage für eine völlig neue Legitimität der Nation zu legen, die sich durch eine spezifische Erinnerungskultur in Kraft hätte setzen lassen.<sup>10</sup> Statt dessen bestärkten sie den sogenannten „Pakt des Schweigens“ der Transition.<sup>11</sup>

Das galt in ganz ähnlicher Weise für die Pflege der Erinnerung an andere historische Persönlichkeiten, wie zum Beispiel an den König Carlos III und den aufgeklärten Absolutismus der Bourbonen in 18. Jahrhundert, den man als einen Spiegel des Projektes einer Modernisierung „von oben“ durch die sozialistische Regierung darstellte. Zudem gab es auch bei den politischen Kräften der Linken, nicht viel anders als bei den Konservativen, einen Prozess der selektiven und *gemäßigten* Aneignung des historischen Gedächtnisses der peripheren iberischen Regionalismen und Nationalismen, in deren Reihen es Persönlichkeiten gegeben hatte, die linke Positionen vertreten hatten ohne eine vollständige Unabhängigkeit vom spanischen Staat zu fordern, so dass sie sich in das historische Gedächtnis der gesamtspanischen Linksparteien integrieren ließen. Gleichzeitig erwachte das Interesse an der Tradition des spanischen Nationalismus/Patriotismus der liberalen Linken neu, angefangen beim Republikanismus des 19. Jahrhunderts bis hin zum Präsidenten der Zweiten Republik Manuel Azaña, aber auch an Persönlichkeiten, die sich dem liberal-demokratischen spanischen Nationalismus zuschreiben ließen, wie die Intellektuellen Salvador de Madariaga oder Américo Castro, die im Jahr 1939 den Weg in das Exil wählten. Allerdings setzte man sich von den pessimistischen Ausführungen dieser Intellektuellen ab, die von einer schicksalhaften Existenz zweier sich unversöhnlich gegenüberstehenden Spanien [*las dos Españas*] gesprochen hatten, eine Auffassung,

9 J. Vernet i Llobet, El debate parlamentario sobre el 12 de octubre, *Fiesta Nacional de España*, in: Ayer 51 (2003), S. 135-52.

10 Zur Bedeutung von Gedenkfeiern für die Bildung nationaler Identitäten, vgl. J. R. Gillis, *Commemorations. The Politics of National Identity*, Princeton, N. J. 1994.

11 P. Aguilar, *Memory and Amnesia. The Role of the Spanish Civil War in the Transition to Democracy*, Oxford 2002 [spanische Ausgabe 1996].

die seit den 1980er Jahren nach dem erfolgreichen Verlauf der Transition als überwunden galt. Die „zwei Spanien“ gehörten dieser Lesart zufolge der Vergangenheit an, so dass man die Tradition des liberalen Nationalismus in den offiziellen Diskurs einfließen lassen konnte: das „Problem Spaniens“ existierte demzufolge nicht mehr.

Diese Situation änderte erst ab 1996, als die konservative Volkspartei (*Partido Popular*, PP) nach der Wahlniederlage der sozialistischen Partei (PSOE) die Regierung übernahm, und ganz besonders seit 1999/2000.<sup>12</sup> Zum einen hatte der sogenannte Pakt des Schweigens zwischen dem historischen Gedächtnis der Linken und dem der neuen Regierungspartei ein Ende. Zum anderen führten die Versuche der Rechten, ein demokratisches historisches Gedächtnis der Nation aufzubauen und aus ihrer Perspektive die den Linken eigene Erinnerung neu zu deuten, ebenfalls zu einer Rückwendung hin zum Bürgerkrieg und zum Franquismus. So stieß die Erinnerung an das Exil von 1939 auf ein ganz neues Interesse: Die Ausstellung, die die dem PSOE nahestehende Stiftung *Pablo Iglesias* im Jahr 2002 eröffnete, erregte deutlich mehr Aufmerksamkeit als eine andere, von derselben Stiftung im Jahr 1989 organisierten. Ebenso wurde der repressive Charakter des frühen Franquismus von akademischen Kreisen neu entdeckt und genauer erforscht. Dabei gab die Weigerung des PP, das franquistische Regime zu verurteilen und die von der Diktatur ererbten Symbole, wie zum Beispiel Straßennamen und Denkmäler zu ersetzen,<sup>13</sup> der Pendelbewegung noch zusätzlichen Antrieb. Auch das politische Interesse der spanischen Linken, zusammen mit den peripheren Nationalbewegungen die breite antifranquistische Koalition der 1970er Jahre neu zu beleben, diesmal mit einer Stoßrichtung gegen die Regierung des PP, führte dazu, dass das gemeinsame historische Gedächtnis des Bürgerkrieges und des Franquismus im politischen Diskurs an Gewicht gewann. Die Tatsache, dass die peripheren Nationalbewegungen die Erinnerung an den Bürgerkrieg und an ihren Widerstand gegen die franquistische Diktatur besonders pflegten – nicht zuletzt, um ihre Ansprüche auf Selbstbestimmung zusätzlich zu legitimieren – eröffnete eine

12 Vgl. C. Humlebæk, *Rethinking Spain: Continuities and ruptures in national discourse after Franco*, Phil. Dissertation, Europäisches Hochschulinstitut Florenz 2004.

13 In mehr als zehn Prozent der spanischen Gemeinden lässt sich im Verzeichnis der Strassennamen eine Straße nachweisen, deren Namen direkt an den ehemaligen Diktator Francisco Franco erinnert. Am 11. April 2002 weigerte sich die Fraktion der PP im Madrider Landtag, die Straßen mit Namen, die an Persönlichkeiten des Franquismus erinnern, umzubenennen. Vgl. M. Duch Planas, *Toponimia franquista en democracia*, in: C. Forcadell u. a. (Hrsg.), *Usos públicos de la historia*, Zaragoza 2002, Bd. I, S. 377-90.

Ebene, auf der ein politischer und symbolischer Dialog zwischen den spanischen Linken und den katalanischen, galicischen und baskischen Nationalisten möglich war.<sup>14</sup>

Auf Seiten der spanischen Rechten, und besonders der konservativen Regierung Aznars (März 1996 bis März 2004), ließen sich seit dem Ende der 1980er Jahre verschiedene Varianten des patriotischen Diskurses nachzeichnen:<sup>15</sup>

a) Die nostalgische Erinnerung an den Nationalkatholizismus der Franco-Zeit, die in erster Linie bei einer Minderheit rechtsextremistischer Gruppen sichtbar wurde, die aber manchmal auch im Diskurs der intellektuellen Exponenten der bis vor kurzem regierenden Konservativen auftauchte. Das galt zum Beispiel für das starke Gewicht, das dem Katholizismus zugemessen wurde, oder für die Betonung einiger Gründungsmythen, wie dem der *Reconquista* (wobei bei der historischen Definition der Hispanität der Beitrag der auf spanischem Boden lebenden Juden und Mauren nicht beachtet wurde) oder dem der Eroberung und Kolonisierung Amerikas. Auch die Sehnsucht nach dem Weltreich, das zwischen dem 17. Jahrhundert und 1898 verloren ging, und die Betonung der Hispanität als Grundlage für eine kulturelle und politische Expansion gehörten zu diesem Diskurs, wie auch der Wille, den Einfluss Spaniens als neue Weltmacht auszuweiten, ein Ziel, das die Regierung Aznar seit 2001 mit ihrer außenpolitischen Orientierung nachdrücklich verfolgte.

b) Der „regionalistische“ Nationalismus: Es wurden regionale Symbole und Diskurse als Ventil eingesetzt, um auf legitime Art die spanische Nation auf dem Weg über die regionale Heimat wiederzuentdecken. Diese Variante trat in besonders deutlicher Form in den 1980er und zu Beginn der 1990er Jahre auf, so zum Beispiel im Fall des Neoforalismus in Navarra, beim au-

---

14 Natürlich ist es eine ganz andere Frage, ob das Gedächtnis des „peripheren“ Widerstandes gegen den Franquismus der historischen Wirklichkeit entspricht. So schlossen sich zum Beispiel Teile des gemäßigten und konservativeren Flügels des katalanischen Nationalismus dem aufständischen Lager an. Auch die baskischen Nationalisten, die 1936 katholisch und tendenziell konservativ orientiert waren, kämpften nicht im Namen der Republik gegen die franquistischen Truppen, sondern v. a. aus der Überzeugung heraus, dass nur die linksrepublikanische Regierung die regionale Autonomie gewährleisten konnte. Schon damals hielten viele Nationalisten den Bürgerkrieg für einen „Angriff“ Spaniens auf die peripheren Nationen, eine Einschätzung, die man noch heute von manchen Intellektuellen des Baskenlandes, Galiciens und Kataloniens hören kann.

15 Vgl. X. M. Núñez, From national-catholic nostalgia to „constitutional patriotism“: Conservative Spanish nationalism since the early 1990s, in: S. Balfour (Hrsg.), *The Politics of Contemporary Spain*, London 2004, S. 121-145.

tonomischen Neoregionalismus des Präsidenten der galicischen Regionalregierung, Manuel Fraga (dessen politisches Vorbild der bayerische Regionalismus der CSU war), oder beim PP auf den katalanischsprachigen Balearen.

c) Ein *reaktiver* Nationalismus, der sich aus der ununterbrochenen dialektischen und politischen Auseinandersetzung mit den peripheren Nationalbewegungen, und ganz besonders mit dem Terrorismus von ETA nährte. Dieser Diskurs entwickelte sich durch den Widerstand gegen den Terrorismus in gewisser Weise zu einem legitimierenden Agenten, auf den der spanische neokonservative Patriotismus nicht verzichten konnte, wie selbst einige dem PP nahestehende Intellektuelle zugaben. Diese Tendenz ließ sich schließlich mit der vierten Variante kombinieren:

d) Der demokratische Neopatriotismus, der sich ganz besonders bemühte, mit Rückgriff auf den Regenerationismus vom Beginn des 20. Jahrhunderts ein Konzept Spaniens als eine plurale Nation zu entwerfen. Dieser Diskurs stützte sich zum einen auf die *objektive* historische Entwicklung der Nation, zum anderen auf ihre neue Legitimation durch die Verfassung von 1978 und den Staat der Autonomen Gemeinschaften, dessen institutioneller Ausbau als definitiv abgeschlossen galt. Die Vertreter des neopatriotischen Denkens griffen sogar den Begriff des „Verfassungspatriotismus“ auf;<sup>16</sup> sie begründeten ihn einerseits mit Rückgriff auf die frühneuzeitliche Geschichte Spaniens, appellierten aber andererseits vorwiegend an den Stolz auf kollektive Symbole, wie die Flagge oder die Hymne.<sup>17</sup>

## 2. Den Bürgerkrieg und die Diktatur vergessen, um die Nation zu retten

Welche Rolle spielte bei dieser Entwicklung die Erinnerung an den Bürgerkrieg und an die Diktatur? In dieser Frage haben sich die Rechten und die Linken immer noch nicht einigen können, was einen antifaschistischen Konsens weiterhin zum Scheitern verurteilt hat, mit unmittelbaren Auswirkungen auf praktische Fragen der Tagespolitik. Wie die Ereignisse vom März 2004 nach dem unerwarteten Wahlsieg des PSOE gezeigt haben, scheint es der spanischen Linken weiterhin gerade auch hinsichtlich der Wirkung nach außen politisch eher vertretbar zu sein, eine Koalition mit den peripheren Nationalbewegungen zu bilden, anstatt eine spanische

16 Vgl. M. San Gil/J. Piqué, El patriotismo constitucional del siglo XXI, politisches Program des XIV. Parteitag der PP, Madrid 25-27 Januar 2002, zugänglich in: [www.ppvizcaya.com/pages/patrio.html](http://www.ppvizcaya.com/pages/patrio.html).

17 Centro de Estudios Políticos y Constitucionales (Hrsg.), Símbolos de España, Madrid 1999.

*patriotische* Allianz in Betracht zu ziehen, eine Konstellation, die z. B. in Frankreich undenkbar wäre. Lediglich im Baskenland ist eine Allianz mit den peripheren Nationalisten nicht vorstellbar.

Doch gerade die spanischen Konservativen beharren bei ihren Entwürfen eines neuen „demokratischen Patriotismus“ weiterhin auf der Notwendigkeit, einige Abschnitte der kollektiven Vergangenheit Spaniens zu *überwinden* und sogar zu *vergessen*, da sie ganz einfach als *peinlich* gelten. Das gilt besonders für den Bürgerkrieg und die franquistische Diktatur, die man einfach als „Anormalität“ oder als eine Art „Ausnahmestandard“ der jüngsten spanischen Geschichte darstellt. Durch das Vergessen soll ein Teil der jüngsten Vergangenheit verdrängt und auch überwunden werden, um das nationale Bewusstsein Spaniens zu stärken und die nationale Kohäsion zu garantieren – mit dem Vorteil, dass dann keine politische Gruppe die Erinnerung an den Bürgerkrieg in der politischen Diskussion einsetzen und manipulieren kann.<sup>18</sup> Obwohl seit Ende der 1990er Jahre die Historiker und auch Vertreter anderer Wissenschaften ein neues Interesse an der Erinnerung an die Opfer des Bürgerkrieges gezeigt haben, das in weiten Teilen der spanischen Öffentlichkeit ein Echo gefunden hat, unterstreicht der offizielle neopatriotische Diskurs der bis März 2004 regierenden Konservativen nachdrücklich, dass der Franquismus definitiv in die Vergangenheit gehört und unter einem Grabstein des Vergessens begraben werden sollte.<sup>19</sup> Seine ununterbrochene Instrumentalisierung durch die Linken und die peripheren Nationalisten seinen lediglich ein Beweis für die Ressentiments und die veralteten Ansichten dieser Gruppen, die ein klares Interesse hätten, längst überwundene Debatten in das 21. Jahrhundert zu tragen. In diesem Sinne hat ein einflussreicher konservativer Journalist behauptet, das spanische Parlament habe zu viel Zeit darauf verschwendet, über die „Schuld“ der spanischen Rechten am Ausbruch des Bürgerkrieges zu debattieren, anstatt sich wichtigeren Fragen zu widmen, wie den konstant steigenden Wohnungspreisen ...<sup>20</sup> Dementsprechend wirft man den jüngsten Bemühungen um eine Aufarbeitung der Erinnerung an die Opfer der Diktatur vor, für das Weiterleben der politischen Spaltung im heutigen Spanien mitverantwortlich zu sein.

---

18 Vgl. M. Álvarez Tardío, *Pactar un olvido colectivo o denunciarlo. El control público de la memoria histórica*, in: *Nueva Revista* 85 (2002), S. 15-26, und M. A. Quintanilla, *A propósito del patriotismo. Autoestima o autocondena, límites de la conciencia histórica*, in: *Nueva Revista* 85 (2003), S. 9-14.

19 San Gil/Piqué, *El patriotismo constitucional* (Anm. 16), S. 12-15.

20 G. Yanke, *Ser de derechas. Manifiesto para desmontar una leyenda negra*, Madrid 2004, S. 17-18.

Im Einklang mit dieser neuen Ideologie des spanischen Neopatriotismus, wie ihn der PP vertritt, behauptet Edurne Uriarte, eine baskische Professorin für Politikwissenschaften und Theoretikerin des konservativen Diskurses des spanischen Patriotismus, in ihrem jüngst erschienen Buch *Spanien, Patriotismus und Nation*,<sup>21</sup> dass sich die Mehrheit der Spanier in keiner Weise an die Jahre des Bürgerkrieges und des Franquismus erinnert. Ganz im Gegenteil seien die meisten Spanier sehr stolz auf die kollektive Errungenschaft des erfolgreichen Demokratisierungsprozesses und interessierten sich kaum für die „vereinzelt Debatten“ über die Reminiszenzen des franquistischen Regimes, wie z. B. die Denkmäler für die Gefallenen des Bürgerkrieges, Straßennamen oder andere Erinnerungsorte – Reminiszenzen, deren Existenz auch von den Konservativen durchaus zur Kenntnis genommen wird. Auch wenn keiner der dem PP nahestehenden Intellektuellen diese Überbleibsel gutheißt, werden sie doch indirekt mit dem Argument entschuldigt, dass sich die jungen Generationen nicht dafür interessierten.<sup>22</sup> In ganz ähnlicher Weise haben auch die früheren politischen Loyalitäten der zwei letzten Generationen der Spanier keine Bedeutung mehr in den aktuellen politischen Debatten und gelten den Konservativen nicht mehr als Grund zur Beunruhigung oder als Ursache politischer Instabilität. Insofern scheint es, als habe der Neopatriotismus des PP nicht nur die Vergebung, sondern auch das völlige Vergessen mit Erfolg verfochten.

Aber nicht alle Vergangenheiten lassen sich vergessen, selbst wenn man ununterbrochen darauf beharrt, dass einzig die Orientierung hin auf die Zukunft von Bedeutung sei. Deswegen werden manche Vergangenheiten auch von den konservativen Neopatrioten neu gedeutet. So vertreten sie die Meinung, dass die kommenden Generationen die *pessimistische* Sicht der Geschichte ihres Landes überwinden müssen, derzufolge der langsame Untergang des Weltreiches das Geschick Spaniens seit dem 17. Jahrhundert bestimmte, während der Staat sich seit Beginn der Neuzeit vor allem durch Rückständigkeit und Ineffizienz auszeichnete. Eine Geschichtswissenschaft, die eine solche Interpretation vertritt, gilt in ihren Augen als veraltet, als Erbe und Relikt des überaus schädlichen Pessimismus der Intellektuellengeneration des Jahres 1898, das sich im Denken der Generation von 1914 und der Exilierten des Jahres 1939 fortgeschrieben hat. In deren Tradition wurde Spanien als ein Weltreich gesehen, das seit Beginn des 17. Jahrhunderts in einem Prozess des kontinuierlichen Niederganges begriffen war, als ein Ort, an dem Unwissenheit und religiöser Fanatismus das Leben beherrschten,

---

21 E. Uriarte, *España, patriotismo y nación*, Madrid 2003, S. 159-62.

22 E. de Diego Villagrán, *La España posible*, Madrid 1999, S. 39 ff.

und als ein ineffizienter Staat, der sich der Modernisierung verschloss; Spanien schien von einer Art Ursünde befallen, die die Historiker jetzt untersuchen.<sup>23</sup> Ein neues nationales Projekt brauchte deshalb nicht nur eine neue Deutung der jüngsten Vergangenheit, sondern auch eine Reinterpretation der weiter zurückliegenden Epochen, um deren positive Leistungen hervorzuheben, ohne aber in mystische Erzählweisen zu verfallen. Demnach entspräche die pessimistische Version eher einem Diskurs der Linken, allgegenwärtig in den siebziger Jahren, der inzwischen nicht mehr en Vogue ist.

Man sollte meinen, dass der konservative Neopatriotismus die spanische Geschichte eher ausgehend vom Nullpunkt der erfolgreichen Transition aus schreiben würde. Doch dem ist nicht so; er betrachtet durchaus auch weiter zurückliegende Epochen, wobei allerdings – manchmal indirekt, manchmal offen – in den historischen Erinnerungen die schwierigen Jahre (Bürgerkrieg und Franquismus) umgangen werden. Dagegen werden innerhalb der spanischen Geschichte diejenigen Perioden beansprucht, die sich durch ein Merkmal auszeichnen, das erst jetzt an Gewicht gewonnen hat: die parlamentarische und konstitutionelle *Stabilität*. Dementsprechend gehört zu den bevorzugt betrachteten Epochen der spanischen Geschichte die erste Phase der parlamentarischen Monarchie der bourbonischen Restauration (1874–1898). Damit einher geht die Wiederentdeckung von Persönlichkeiten wie dem konservativen Politiker Antonio Cánovas del Castillo, erster Premierminister der Restaurationsmonarchie und Schöpfer des Systems des seit 1885 funktionierenden gewaltlosen Alternierens der zwei „dynastischen“ Parteien an der Macht (*turnismo*), wie im Jahr 1997 anlässlich seines 100. Todestages deutlich zum Ausdruck kam.<sup>24</sup>

Die Rekonstruktion dieses *erneuerten* historischen Gedächtnisses hängt allerdings weiterhin in hohem Maße von verschiedenen Meistererzählungen des historischen Diskurses des 19. Jahrhunderts, natürlich vor allem vom franquistischen Nationalismus ab. Insofern überrascht es kaum, dass in diesem Diskurs ganz offen die Wiederentdeckung solcher Persönlichkeiten und historischen Figuren des spanischen Goldenen Zeitalters gefördert wird, die die territoriale Einheit Spaniens repräsentieren, wie z. B. die Habsburger Kaiser Karl V. und König Philip II. oder die Königin Isabella, *die Katholische*. Zu diesem Zweck wurden verschiedene Ausstellungen und Projekte organisiert, wobei die konservative Regierung so altherwürdige, aber auch

23 De Diego Villagrán, *España posible* (Anm. 22), S. 101-102; Uriarte, *España* (Anm. 21), S. 166-68.

24 A. Bullón de Mendoza/L. E. Togados Sánchez (Hrsg.), *Cánovas y su época*, Madrid 1999.

verknöcherte Institutionen wie die Madrider *Real Academia de la Historia* (Königliche Akademie der Geschichte) großzügig finanziell unterstützte. Diese Institution verfolgt ganz unverhüllt das Ziel, die Geschichte Spaniens neu zu schreiben und dabei die imperiale Größe des Landes zu beschwören, und das in einem Stil, der sich kaum vom dem der franquistischen Geschichtsschreibung entfernt hat.<sup>25</sup>

Doch das Interesse an einer Wiederentdeckung der wichtigsten Momente der spanischen Vergangenheit, insbesondere der Jahrhunderte des Weltreiches, ist auch in der spanischen Öffentlichkeit spürbar. Das beweisen etwa die unerwarteten Publikums- und Verkaufserfolge der Biographien einiger Persönlichkeiten des 16. Jahrhunderts, wie die der Königin Juana (der Mutter Karls V.) und des Königs Philipp II., verfasst von einem altgedienten Professor für Geschichte der Frühen Neuzeit und Mitglied der Königlichen Akademie der Geschichte.<sup>26</sup> Die Betrachtung der *goldenen* Epochen der spanischen Geschichte, die zum guten Teil weiterhin auf einer eher *wohlwollenden* Interpretation der Eroberung und Kolonisierung Amerikas durch die spanische Monarchie beharrt, nährt sich aus ähnlichen Quellen wie die spanische nationalistische Geschichtsschreibung des ausgehenden 19. Jahrhunderts.<sup>27</sup> Manch einer geht noch weiter und denkt daran, den Widerstand der Iberer gegen Römer und Karthager während der Antike in die spanische Nationalgeschichte wieder einzugliedern. Einige Publizisten mit erheblicher Wirkungsmacht in den Medien haben keine Scheu, die Ursprünge Spaniens bis in die Zeiten vor der römischen Eroberung (3. Jahrhundert v. C.) oder bis zum mythischen frühiberischen Königreich Tartessos zurückzuverfolgen.<sup>28</sup> Unlängst behauptete Gabriel Cisneros, einer der Väter der spanischen Verfassung und einflussreicher konservativer Abgeordneter, als politische Einheit gehe Spanien auf die dynastische Verbindung der Königreiche von Kastilien und Aragonien zurück, als *ontologische* Einheit jedoch mindestens auf die Epoche der römischen Besiedlung.<sup>29</sup>

25 Vgl. Real Academia de la Historia, España. Reflexiones sobre el ser de España, Madrid 1997, und dies., España como nación, Barcelona 2000.

26 Vgl. z. B. M. Fernández Álvarez, Carlos V, el César y el hombre, Madrid 1999.

27 A. Sáez-Arance, Auf der Suche nach einem neuen „demokratischen Zentralismus“? Nationalkonservativer Geschichtsrevisionismus im Spanien der Jahrhundertwende, Vortrag auf der Tagung *Diktaturbewältigung, Erinnerungspolitik, Geschichtskultur – Polen und Spanien im Vergleich*, Breslau/Kreisau, 12-15 Juni 2003.

28 F. Jiménez Losantos, Los nuestros. Cien vidas en la historia de España, Barcelona 1999.

29 G. Cisneros Laborda, La España en la que cabemos todos, in: T. Fernández/J. J. Laborda (Hrsg.), España ¿cabemos todos?, Madrid 2002, S. 103-24.

Dieses neopatriotische Denken kommt auch in den deutlichen Bemühungen um die Wiedereinführung einer klassisch narrativen und chronologischen Geschichte Spaniens im Schulunterricht zum Ausdruck, ein Vorhaben, das das spanische Bildungsministerium seit 1997 ganz offen betreibt.<sup>30</sup> Dasselbe gilt für die Bevorzugung der konservativsten Vertreter und Institutionen der spanischen historischen Wissenschaften, die den klassischen Postulaten der nationalistischen Geschichtsschreibung in Spanien seit dem 19. Jahrhundert treu geblieben sind.

Neben dieser Wiederentdeckung von bestimmten Epochen und Persönlichkeiten der spanischen (oder sogar der iberischen) Frühgeschichte hat die konservative Regierung auch ein konkretes Interesse daran, einen Teil der jüngsten Geschichte neu zu interpretieren. In einer ersten Phase versuchten die Vertreter des konservativen Patriotismus in der ersten Hälfte der 1990er Jahre ohne großen Erfolg, die Persönlichkeiten von liberalen und republikanischen Politikern der „bürgerlichen“ Linken der II. Republik (1931–1936) in Anspruch zu nehmen. Das galt vor allem für Manuel Azaña (Präsident der II. Republik während des Bürgerkrieges und 1940 in Frankreich verstorben), dessen Erinnerung von einigen konservativen Politikern und von José María Aznar höchstselbst heraufbeschworen wurde.<sup>31</sup> Diese besondere Vorliebe für Azaña lag zum Teil auch daran, dass dieser die peripheren Nationalismen, vor allem den baskischen Nationalismus, ablehnte. Doch seit der zweiten Hälfte der 1990er Jahre änderte sich das Panorama, und jetzt wurden die Jahre der Republik und des Bürgerkrieges sorgfältig umgangen, während man jetzt lieber an weiter zurückliegende und weniger konfliktive Epochen erinnerte. Das galt zum Beispiel für die schon erwähnte Aufwertung des politischen Systems der bourbonischen Restauration, die besonders aufgrund ihrer Stabilität gelobt wurde. Der Tod von Cánovas del Castillo im Jahr 1897 durch einen Anschlag eines anarchistischen Terroristen schien sogar implizit zu symbolisieren, dass sich die anschließende politische Instabilität, die zur ersten autoritären Krise während der Diktatur des Generals Primo der Rivera (1923–1930) und später zum Chaos der II. Republik und deren Untergang im Bürgerkrieg führte, vor allem auf die Ungeduld der Linken und später der peripheren Nationalisten zurückzuführen sei – und dass sie nicht, wie seit den 1960er Jahren der Großteil der spanischen Historiker urteilte, auf die Unfähigkeit der politischen Führungseliten der Restaurationsmonarchie zurückzuführen war, eine völlige Demokratisierung

30 Vgl. J. M. Ortiz de Orruño (Hrsg.), *Historia y sistema educativo*, Madrid 1998.

31 J. M. Aznar, *España, la segunda transición*, Madrid 1994; F. Jiménez Losantos, *La última salida de Manuel Azaña*, Barcelona 1994.

des Landes zu ermöglichen. Eine ähnliche Situation ließe sich dann, so lautete die konservative Interpretation der Geschichte, für das demokratische Spanien nach 1975 diagnostizieren: ganz ähnlich wie in den dreissiger Jahren versuche ein Teil der Linken und der peripheren Nationalbewegungen mit ihren Forderungen erneut, den in der Transition erreichten Konsens und sogar die Einheit Spaniens zu durchbrechen. Der Vorwurf eines Mangels an patriotischem Denken auf Seiten der spanischen Linken, deutlich sichtbar seit dem Ende des 19. Jahrhunderts, und ganz besonders evident in der politischen Zusammenarbeit der Linksparteien mit den regionalen *Separatisten* in den Jahren der Zweiten Republik und des Bürgerkrieges, wurde somit zu einem Bestandteil des neopatriotischen Diskurses.<sup>32</sup> Aus dieser Perspektive ist es nur folgerichtig, dass die Vertreter des neuen Patriotismus den spanischen Sozialisten anlasten, seit Beginn der Demokratisierung im Jahr 1975 aus den Erfahrungen der dreissiger Jahre nichts gelernt zu haben und vor allem seit 2003 die politischen Fehler der II. Republik zu wiederholen, eine klare Anspielung auf das politische Bündnis der Linken mit den Separatisten gegen die heutigen „Nationalkonservativen“.<sup>33</sup>

Dieses offizielle historische Gedächtnis der spanischen Konservativen, das in gewisser Weise als ein patriotisches Gedächtnis kultiviert wird, vermeidet es möglichst, den Franquismus anzusprechen. Zwar lehnen die Konservativen in ganz allgemeinen Begriffen dieses Regime ab, doch gleichzeitig übergehen sie zentrale, aber besonders sensible Aspekte, wie z. B. die brutale Repression der Verlierer des Bürgerkrieges durch die Sieger. Immerhin erklärten sich die Abgeordneten des PP im November 2002 im spanischen Parlament bereit, eine Resolution zu unterschreiben, die das franquistische Regime verurteilte und die Opfer des Franquismus ganz ausdrücklich würdigte. Doch gleichzeitig rechtfertigten die Konservativen diesen Schritt allein mit der Notwendigkeit, die öffentliche Diskussion über das Leiden vergangener Generationen zu beschließen, vor allem, um eine mögliche „politische Manipulation“ dieser Debatte zu vermeiden. Und nicht zuletzt darf man nicht vergessen, dass diese Geste nur durch den Druck der Gesamtheit der Parteien, die zu diesem Zeitpunkt die Opposition im Parlament bildeten, erreicht wurde.

---

32 J. M. Marco, *Las raíces de la izquierda española*, in: *El Mundo* vom 10. Febr. 2004, S. 4-5.

33 P. Moa, *Contra la mentira: Guerra civil, izquierda, nacionalistas y jacobinismo*, Madrid 2003; ders., *La idea de España en la II República*, in: J. M. Lassalle (Hrsg.), *España, un hecho*, Madrid 2003, S. 199-230.

Es erscheint fast als eine Art Kompensation für dieses Zugeständnis, dass seit Anfang 2002 die revisionistischen Thesen einer neuen Generation von professionellen und nicht professionellen Historikern ganz offensichtlich Unterstützung in einigen Medien finden, vor allem durch einige dem PP nahestehende Journalisten und das zweite Programm des öffentlichen spanischen Fernsehens. Das gilt zum Beispiel für Pío Moa, einen ehemaligen Kommunisten, der in den siebziger Jahren sogar Mitglied einer links-extremistischen Terrororganisation war. Sein kürzlich erschienen Buch *Los mitos de la Guerra Civil* (Die Mythen des Bürgerkrieges), ein wahrer Verkaufserfolg,<sup>34</sup> aber auch ähnliche Bücher anderer Historiker, rücken neue Argumente in das Zentrum ihrer Darstellung, wie die Verantwortung der Linken und der liberalen Republikaner am Ausbruch des Bürgerkrieges; manche behaupten gar, dass der erste Staatsstreich nicht von Franco, sondern von Präsident Azaña unternommen wurde. Ebenso betonen diese Autoren die Tatsache, dass es während des Krieges auch auf der republikanischen Seite repressive Massnahmen gab, die auf mehr oder weniger irreguläre Weise vor allem von den parteigebundenen Milizen ausgeübt wurden, um mit diesem Vergleich die Dimensionen der franquistischen Repression zu verharmlosen. Damit wird auf ähnliche Argumente zurückgegriffen, die vergleichsweise auch von revisionistischen Historikern des Holocaust eingesetzt werden, indem zum Beispiel die Zahl der Opfer des Franquismus mit der Anzahl der Toten verglichen wird, die die alliierten Bombardements von 1944/45 auf deutsche Städte erforderten. Indem man suggeriert, dass ein Sieg eines Regimes der „Anderen“ noch schlimmere Folgen gehabt hätte, versucht man, das Ausmaß der Repression der Diktatur zu relativieren. In gewissen Weise passen diese Thesen zur Vorliebe der Konservativen für das bourbonische Restaurationssystem, denn sie implizieren, dass die Ungeduld und die Intoleranz der Linksrevolutionäre und der regionalen *Separatisten* das Fortbestehen einer „gemäßigt“ orientierten Republik, quasi einer demokratisierten Fortsetzung der Restaurationsmonarchie, verhinderten. Aus dieser Perspektive läßt sich die politische Verantwortung für den Ausbruch des Bürgerkrieges sowohl den Republikanern als auch den Franquisten zuweisen, so dass keine der beiden Seite eine besondere Berechtigung beanspruchen könnte, eine Aufarbeitung der Erinnerung an die eigenen Opfer zu verlangen.

Solche Initiativen, die eine „Revision“ der Geschichte des Bürgerkrieges und des frühen Franquismus bezwecken, sind nicht neu. Aber sie kamen vorher aus Kreisen der alten Nostalgiker des Franquismus und des Rechts-

---

34 P. Moa, *Mitos de la guerra civil*, Madrid 2002.

extremismus und erreichen erst jetzt ein breiteres Publikum, nicht zuletzt, weil ihren Verfechtern eine mediale Plattform zur Verfügung gestellt wird, die ihren Thesen ein größeres Echo in der Öffentlichkeit sichert. Eine weitere Verstärkung erhalten sie dadurch, dass einige wenig prominent aber professionelle Historiker vergleichbare Interpretationen vorgebracht haben. In ihren Büchern, wie in der neuen Geschichte der spanischen Kolonialkriege in Afrika (1909–1927), stellen sie die späteren Protagonisten des Putsches gegen die Republik, wie General Millán Astray, der mit Francisco Franco 1921 die spanische *Legión* in Marokko gründete, in einem positiven Licht dar. Dasselbe gilt für die Neubewertung des Anführers der antidemokratischen Rechten in den 1930er Jahre, José Calvo Sotelo, der am Vorabend des Putsches von republikanischen Polizisten ermordet worden war und dem das franquistische Regime als prototypischen Märtyrer des „nationalen Kreuzzugs gegen den Bolschewismus“ gedachte.<sup>35</sup>

Diese konfliktiven Visionen der Geschichte und des historischen Gedächtnisses des Bürgerkrieges profitieren in hohem Maße von der anhaltenden Distanz zwischen dem offiziellen und sozialen Gedächtnis des Bürgerkrieges einerseits und dem historischen Gedächtnis, das sich auf der Grundlage der historischen Erkenntnis konstituiert, andererseits.<sup>36</sup> Diese Situation generiert eine Art publizistische Dialektik, für die es durchaus einen verlegerischen Markt gibt, aber auch ein Echo in der Öffentlichkeit, die in gewisser Weise immer noch in zwei konkurrierende *Lager* gespalten ist. So bemühen sich die Linken, und insbesondere unparteiliche Organisationen der Zivilgesellschaft wie die *Asociación para la Recuperación de la Memoria Histórica*, die Erinnerung an die in versteckten Massengräbern bestatteten Opfer der franquistischen Repression aufzuarbeiten. Im Gegenzug haben sich einige Sektoren der konservativen öffentlichen Meinung auf die Notwendigkeit besonnen, die Leichen von etwa 4.000 Gefallenen der spanischen Blauen Division, die noch in Rußland begraben liegen, zu bergen und nach Spanien zu überführen.<sup>37</sup> Ein weiteres Argument ist der beharrliche Hinweis auf die Repression der republikanischen Seite während des Bürgerkrieges. Das zeigt die positive Rezeption des Romans *Soldados de Salamina* (Soldaten von Salamis) des Schriftstellers Javier Cercas durch die konser-

35 Vgl. A. Bullón de Mendoza, José Calvo Sotelo, Barcelona 2004; A. Bullón de Mendoza/L. E. Togores Sánchez (Hrsg.), *Revisión de la Guerra Civil*, Madrid 2002; L. E. Togores Sánchez, Millán Astray, legionario, Madrid 2003.

36 M. Yusta, *Histoire et mémoire de la Guerre Civile dans l'historiographie espagnole contemporaine*, in: *Matériaux pour l'Histoire de Notre Temps* 70 (2003), S. 51-58.

37 F. Garrido Polonio/M. A. Garrido Polonio, *Nieve Roja. Españoles desaparecidos en el frente ruso*, Madrid 2002.

vativ orientierte öffentliche Meinung, obwohl es in dem Buch letztlich nicht explizit darum geht, die franquistischen Opfer der republikanischen Repression wieder zu Ehren zu bringen, sondern vielmehr den anonymen Milizionär, der einem falangistischen Schriftsteller das Leben rettet und danach auf Seite der Alliierten im Zweiten Weltkrieg kämpft.<sup>38</sup>

### 3. Schlussfolgerung

Trotz der Debatten, die in der öffentlichen Meinung sehr präsent sind, und trotz des neuen Interesses für den Bürgerkrieg gerade in der jüngeren Generation – ein Phänomen, das der Madrider Historiker Santos Juliá den *Blick der Enkel* genannt hat<sup>39</sup> –, kreist die wichtigste Botschaft des spanischen Neopatriotismus konservativen Zuschnitts nicht um eine nationale Legitimation, die sich auf einen gemeinsamen antifaschistischen Konsens und auf die gemeinsame Bewältigung der Diktatur stützt, wie es nach 1945 in Frankreich oder Italien geschehen ist. Vielmehr geht es dem konservativen Neopatriotismus darum, die Modernisierung Spaniens nach 1975 hervorzuheben, deren Beginn sogar auf die Jahre davor zurückdatiert wird, so dass man auf das spätf franquistische Bild von Franco als erstem „Modernisierer Spaniens“ zurückgreifen kann. Die neopatriotischen Denker betonen vor allem den Erfolg der Transition als einen Verdienst, der allen Spaniern gemeinsam ist, während sie gleichzeitig versuchen, einen Krieg und ein Regime, das angeblich für die junge Generation keine Bedeutung mehr hat, in die Vergessenheit versinken zu lassen, um die „Debatten der Vergangenheit“ zu beenden. Gleichzeitig unterstreichen die konservativen Autoren, dass es einen Gegner gibt, der allen Spaniern bedroht; die *Anderen*, die die patriotische Selbstbestätigung legitimieren, finden sich nicht in der Vergangenheit, sondern in der Gegenwart: der ethnische periphere Nationalismus, der sich einer *Hispanität* widersetzt, die mit einer gemeinsamen Geschichte und mit der Verfassung legitimiert wird, und als extremer Ausdruck

---

38 J. Cercas, *Soldados de Salamina*, Barcelona 2001 [deutsche Ausgabe: *Soldaten von Salamis*, Berlin 2002]. Einige Autoren sind allerdings der Meinung, dass der Verkaufserfolg des Romans von Cercas viel damit zu tun hat, dass konservative Leser in seinen Seiten genügend Elemente für eine positive „Neubewertung“ einer Figur wie dem faschistischen Intellektuellen Sánchez Mazas finden. In diesem Fall könnte der Roman *Soldados de Salamina* paradoxerweise auch als eine revisionistische Interpretation des spanischen Bürgerkrieges gelesen werden. Vgl. J. Font i Agulló, ¿Está (de nuevo) la historia en pañales? Consideraciones a propósito de una lectura crítica de la novela *Soldados de Salamina*, in: *Historia del Presente* 3 (2004), 179-83.

39 S. Juliá, *Echar al olvido: Memoria y amnistía en la transición*, in: *Claves de Razón Práctica* 129 (2003), S. 14-24.

dieses *Anderen* steht die Gewalt von ETA und deren politischen Verbündeten. Die Tatsache, dass ETA ihre Ursprünge gerade in den Exzessen der Repression des Franquismus hat, scheint dabei keine Bedeutung mehr zu haben. Ganz im Gegenteil ist es der Terrororganisation letztlich gelungen, dem spanischen Nationalismus konservativer Prägung zum ersten Mal in seiner Geschichte ein Motiv zu geben, seine Postulate mit denen der Verteidigung der Demokratie und den individuellen Rechte zu vereinbaren.

Die Tatsache, dass die konservative Rechte es weiterhin vorzieht, den Franquismus, diese *Vergangenheit, die nicht vergeht*, unter einer Decke des Schweigens zu verbergen, anstatt sich kritisch mit den eigenen Wurzeln auseinanderzusetzen, führt jedoch zu einer dauernden Spaltung zwischen den patriotischen Projekten der Rechten und der Linken. Dabei wirft jedes „patriotische“ Lager der spanischen Öffentlichkeit dem jeweils anderen vor, nicht patriotisch genug zu sein, das Land zu verraten und sich den gemeinsamen patriotischen Diskurs einseitig anzueignen. Nur dort, wo in der Gegenwart die Herausforderung durch die peripheren Nationalbewegungen und durch die ethnoterroristische Gewalt groß genug ist, um eine Überwindung der Vergangenheit zu ermöglichen, bildet sich so etwas wie eine gemeinsame *verfassungspatriotische Identität*. Aber diese Enterte ist weiterhin zerbrechlich: Das zeigen die internen Debatten im baskischen PSOE in bezug auf die Frage der Legitimität einer Allianz mit dem PP in den baskischen Provinzen. Offensichtlich reicht die Tatsache, dass sich beide Parteien im „verfassungstreuen“ Lager verorten, nicht aus, um die Grundlage für den Brückenschlag zum PP zu bilden. Der ehemalige Ministerpräsident Felipe González hat das in einer kürzlich erschienenen Edition seiner Gespräche mit dem früheren Direktor der linksliberalen Zeitung *El País* ganz direkt ausgesprochen:<sup>40</sup> José María Aznar hätte keinen Grund, alle peripheren Nationalismen als demokratiefeindlich abzulehnen. Schließlich hätten sowohl der charismatische Führer der katalanistischen Nationalisten Jordi Pujol, bis 2003 Präsident der autonomen Region Kataloniens, als auch er selbst, Felipe González, beide während des Franquismus Verfolgung und Gefängnishaft erlitten, während Aznar sich 1978/79 in einer Lokalzeitung in verschiedenen Artikeln gegen die Verfassung aussprach und sich vorher sogar als Anhänger des Begründers der spanischen faschistischen Partei, José Antonio Primo de Rivera, bezeichnet hatte.

---

40 F. González/J. L. Cebrián, *El futuro ya no es lo que era*, Madrid 2001.

---

Ben Kiernan

## Recovering History and Justice in Cambodia

Half a millennium of intermittent civil conflict, foreign invasions, and even genocide not only devastated Cambodia, but also prevented the Khmer people from weighing their experiences in historical perspective. Hindu, Buddhist, royalist, republican, colonial and communist regimes came and went. Five relocations of the Khmer capital in as many centuries preceded the three foreign occupations and seven regime changes of the past sixty years alone. Time and again, officials abandoned archives. Rulers erased rivals from the record. International leaders denied Cambodia's history or blocked its documentation. Yet recent events offer hope at least of an accounting for the Khmer Rouge genocide of 1975–1979.<sup>1</sup>

A substantial corpus of inscriptions and archaeological sites, like the twelfth-century Hindu temple of Angkor Wat, testify to Cambodia's medieval glory. Then, around 1432, the Khmer court moved downriver, founding a new capital, Lovek. Buddhist monks maintained Angkor, but its perishable palm-leaf records vanished. In 1594, a Thai army sacked Lovek. Within two years, Spanish and Portuguese *conquistadores* from Manila raided and razed its successor, Srei Santhor. Later royal attempts to chronicle Cambodia's fifteenth and sixteenth centuries were, as historian Michael Vickery has shown, "composed artificially" from Thai court chronicles for lack of Khmer sources.<sup>2</sup> Cambodian events stayed in shadow.

Civil wars also wracked the country, leaving little record. A rare inscription carved at Angkor in 1747 celebrates the Khmer king's defeat of an unnamed rebel princess. Tracking down her forces by "blocking and searching every road," the royal army "drove out, pursued and scattered" (*kchat kchay*) the rebels, showing them "the power of the monarch." The king's forces presented him with "many of the slaves and possessions of the princess" and all her "commanders, troops, and goods."<sup>3</sup> Her fate, like so much of Cambodian history, passed into silence.

---

1 An abridged version of this article appeared in *History Today* (London), September 2004, pp. 16–19.

2 M. Vickery, *Cambodia After Angkor: the Chronicular Evidence for the 14th to 16th Centuries*, Ph.D. dissertation, Yale University, 1977.

3 Silacarik Nagar Vatt Ning Pateanukram, Phnom Penh, Buddhist Institute, 1958, 114. For a different translation see D. P. Chandler, *An Eighteenth Century Inscription from Angkor Wat*, in: *Journal of the Siam Society*, July 1971, p. 158.

Ethnic violence followed. “The Cambodians have massacred all the Cochinchinese [Vietnamese] that they could find in the country,” wrote a French missionary in 1751. The new Khmer king, Ang Snguon, “gave orders or permission to massacre all the Cochinchinese who could be found, and this order was executed very precisely and very cruelly; this massacre lasted a month and a half; only about twenty women and children were spared; no one knows the number of deaths, and it would be very difficult to find out, for the massacre was general from Cahon to Ha-tien, with the exception of a few who were able to escape through the forest or fled by sea.” No survivors were found of the numerous Vietnamese residents in Cambodia.<sup>4</sup> Nor do other records of that pogrom survive.

Better-documented conflicts raged for a century. From the west, Thailand seized the Angkor region. Vietnam encroached from the east. Then France colonized Vietnam, and in 1863, imposed a Protectorate on Cambodia. The French moved the capital from Oudong to Phnom Penh, re-took Angkor from Thailand, and restored its archaeological sites. But the colonialists neglected Khmer education. Pagoda schools declined; literacy rates fell. Ninety years of colonial rule produced only 144 Khmer *Baccalauréats*.<sup>5</sup>

While history publishing flourished in colonial Vietnam, even educated Cambodians lacked access to Khmer-language historical sources, which French and royal officials often suppressed to monopolise state legitimacy. After Cambodia’s independence, the regime of Prince Norodom Sihanouk (1954–70) greatly expanded education. But, as Sihanouk’s adviser Charles Meyer later recalled with near accuracy, the kingdom permitted publication in Khmer of “no serious work of history, politics, economics or literature.”<sup>6</sup>

In the 1960s, as U.S. forces intervened in the war in neighbouring Vietnam, Sihanouk tried to keep Cambodia neutral. His ouster in 1970 brought several contending armies, Vietnamese and American, crashing over the border. Cambodia became a theatre of the Vietnam War. “That damned Air Force can do more about hitting Cambodia with their bombing attacks,” President Nixon told Henry Kissinger on the telephone on December 9, 1970. “I want a plan where every goddamn thing that can fly goes into Cambodia and hits every target that is open ... everything. I want them to use the big planes, the small planes, everything they can.” Kissinger ordered “a mas-

4 A. Launay, *Histoire de la Mission de Cochinchine 1658–1823*, II, Paris, 1924, pp. 366–70.

5 See B. Kiernan, *How Pol Pot Came to Power: A History of Communism in Cambodia, 1930–1975* (London 1985, pp. xii–xiv), second edition, Yale University Press, 2004, Introduction.

6 C. Meyer, *Derrière le sourire khmer*, Paris 1971, p. 181.

sive bombing campaign in Cambodia. Anything that flies on anything that moves.”<sup>7</sup> By 1973, half a million tons of U.S. bombs had killed over 100,000 peasants and devastated the countryside.<sup>8</sup> On May 2 of that year, the Directorate of Operations of the U.S. Central Intelligence Agency reported the results of its investigations in Kandal province:

1. Khmer Insurgent (KI [Khmer Rouge]) cadre have begun an intensified proselyting [sic] campaign among ethnic Cambodian residents in the area of Chrouy Snao, Kaoh Thom district, Kandal province, Cambodia, in an effort to recruit young men and women for KI military organizations. They are using damage caused by B-52 strikes as the main theme of their propaganda. The cadre tell the people that the Government of Lon Nol has requested the airstrikes and is responsible for the damage and the “suffering of innocent villagers” in order to keep himself in power. The only way to stop “the massive destruction of the country” is to remove Lon Nol and return Prince Sihanouk to power. The proselyting [sic] cadres tell the people that the quickest way to accomplish this is to strengthen KI forces so they will be able to defeat Lon Nol and stop the bombing.
2. This approach has resulted in the successful recruitment of a number of young men for KI forces. Residents around Chrouy Snao say that the propaganda campaign has been effective with refugees and in areas of Kaoh Thom and Leuk Dek districts which have been subject to B-52 strikes.<sup>9</sup>

The U.S. bombing thus helped the guerrillas of Pol Pot’s Communist Party of Kampuchea (CPK, or Khmer Rouge) to recruit vengeful survivors, whom they misled, claiming that “The killing birds came from Phnom Penh.” The Khmer Rouge army expanded, and shelled the capital, diverting history against innocent urban dwellers.

American officialdom continues to ignore this history, or bury its documentation in untraceable footnotes. In 2003, Henry Kissinger revealed in his book, *Ending the Vietnam War*, that he requested an estimate of the Cambodian civilian casualties of the US bombing from the Historical Office of the US Secretary of Defense (OSD). The Office, Kissinger says, “gave me an estimate of 50,000 based on the tonnage of bombs delivered over a period of four and a half years.” Kissinger cites this OSD figure only in a footnote leading to an endnote quoting two paragraphs excerpted from an unnamed,

---

7 The Kissinger Telcons, National Security Archive, Washington, D.C. accessed May 29, 2004: [www.gwu.edu/~nsarchiv/NSAEBB/NSAEBB123/](http://www.gwu.edu/~nsarchiv/NSAEBB/NSAEBB123/).

8 B. Kiernan, *The American Bombardment of Kampuchea, 1969–1973*, in: *Vietnam Generation*, 1:1 (Winter 1989): 4–41.

9 United States, Central Intelligence Agency (1973), *Efforts of Khmer Insurgents to Exploit for Propaganda Purposes Damage Done by Airstrikes in Kandal Province*, Intelligence Information Cable, May 2, 1973, Directorate of Operations, declassified February 19, 1987.

undated memo, “on civilian casualties in Cambodia.” Kissinger omits to quote the actual passage containing the estimate of 50,000 casualties. In his endnote, he quotes the OSD only as stating: “B-52 area bombers accounted for a much higher proportion of bomb tonnage in Cambodia than in North Vietnam – two-thirds in Cambodia versus a quarter in North Vietnam. During 1969–1973 in Cambodia, it was difficult for reporters in Phnom Penh to estimate the proportion of civilian casualties caused by air operations. There is no doubt that most of those casualties occurred in 1973 ... Reporters in Phnom Penh could see that many nearby villages had been destroyed by bombing. According to the American air commander, General Vogt, those villages had already been vacated by civilians fleeing into the city ... The worst error occurred at Neak Luong, when more than a hundred civilians were killed ...”<sup>10</sup> But many similar incidents went unreported. The unverified official estimate of 50,000 dead may be regarded as a minimum, in a possible range of 50,000-150,000 Cambodian civilians killed by US bombing from 1969 to 1973.<sup>11</sup>

CPK internecine purges also accelerated during the U.S. bombardment. Portending the genocide to come, the purges targeted ethnic as well as political groups. After secretly and systematically killing nearly all of the one thousand Khmer communists returned from training in Hanoi, in 1973/74 Pol Pot’s “Party Center” (*mocchim paks*) stepped up violence against ethnic Vietnamese civilian residents of Cambodia. It also purged and killed ethnic Thai and other minority members of the CPK’s Western and Northeast Zone committees, banned an allied group of ethnic Cham Muslim revolutionaries in the East, and instigated severe repression of Muslim communities. Other victims of the Center included its Sihanoukist allies, moderate local communists, and more independent Marxists such as Hou Yuon, a popular Paris-educated intellectual who had differed with Pol Pot. The Center marginalized Hou Yuon, then murdered him in 1975.

The Khmer Rouge won the war in April 1975. They emptied Cambodia’s cities into the countryside, persecuting and murdering the deported townspeople, who tended to be more educated than the peasantry. Pol Pot’s new communist regime, called Democratic Kampuchea (DK), also committed genocide against the Khmer Buddhist monkhood, the traditional bearers of cultural literacy. DK expelled 150,000 Vietnamese residents from Cambodia, killed all 10,000 who stayed, and carried out larger, less systematic genocide against the country’s Chinese and Muslim minorities. In all, 1.7

---

10 H. Kissinger, *Ending the Vietnam War*, New York 2003, pp. 70 n., 586 n.7

11 For details see B. Kiernan, *The American Bombardment of Kampuchea, 1969–1973*, *Vietnam Generation*, 1:1, Winter 1989, pp. 4-41.

million people died in four years. Upgrading the traditional term for routing enemies, DK's slogan became *kchat kchay os roling* ("scatter them to the last").<sup>12</sup> Targeting history too, the Khmer Rouge scattered libraries, burned books, closed schools, and murdered schoolteachers. Three-quarters of Cambodia's 20,000 teachers perished, or fled abroad.<sup>13</sup>

As the genocide progressed, for geopolitical reasons, Washington, Beijing, and Bangkok all supported the continued independent existence of the Khmer Rouge regime. When U.S. President Gerald Ford and Secretary of State Kissinger visited Indonesian president Suharto on 6 December 1975, the transcript released in 2001 reveals that Ford, deploring the recent U.S. defeat in Vietnam, told Suharto: "There is, however, resistance in Cambodia to the influence of Hanoi. We are willing to move slowly in our relations with Cambodia, hoping perhaps to slow down the North Vietnamese influence although we find the Cambodian government very difficult." Kissinger explained Beijing's similar strategy: "the Chinese want to use Cambodia to balance off Vietnam.... We don't like Cambodia, for the government in many ways is worse than Vietnam, but we would like it to be independent. We don't discourage Thailand or China from drawing closer to Cambodia."<sup>14</sup>

When the Vietnamese communist army overthrew the Khmer Rouge in January 1979, the new People's Republic of Kampuchea (PRK) re-opened the cities and schools, but faced an international embargo led by China, the USA, and Thailand. A Cambodian education official recalled starting from nothing, "in shorts."<sup>15</sup> A UN consultant found a school "surrounded by mines and graveyards." Another school possessed eight pens per class of 50 pupils. A class that met under a tree had to stop for the rainy season. Some students were "completely naked."<sup>16</sup>

With Vietnamese aid the PRK re-opened the Teachers' College, and printed forty school textbooks by 1980. But for a decade, Cambodian schools offered no history subjects; only classes on "Political Morality" and

---

12 Pol Pot Plans the Future: Confidential Leadership Documents from Democratic Kampuchea, 1976/77, ed. C. Boua, D. Chandler and B. Kiernan, New Haven, Yale Council on Southeast Asia Studies, 1988, p. 170.

13 D. Ayres, *Anatomy of a Crisis: Education, Development and the State in Cambodia, 1953-1998*, Honolulu 2000, pp. 126, 217 n.16.

14 US Embassy Jakarta to Secretary State, 6 Dec. 1975, [www.gwu.edu/~nsarchiv/NSAEBB/NSAEBB62](http://www.gwu.edu/~nsarchiv/NSAEBB/NSAEBB62).

15 J. Jordens, A 1991 State of Cambodia Political Education Text: Exposition and Analysis, Monash University Centre of Southeast Asian Studies Working Paper 71, Clayton, Victoria, Australia, 1991, p. 6.

16 Ayres, *Anatomy of a Crisis* (n. 13), p. 133.

Folk Tales. DK destruction of books was not the sole reason for the curriculum gap. Vietnamese advisors at the new Education Ministry planned a new, revolutionary history syllabus, but the PRK dragged its feet.<sup>17</sup> One official explained that the country's history had yet to be written! Yet from 1985 to 1987, the PRK banned as "incorrect" even a new 584-page Khmer-language history of Cambodia, published in the USSR.<sup>18</sup> In 1986 the Ministry published, but withheld from schools, a new fifth-grade history textbook.<sup>19</sup> Some suspected Cambodian history would be "approved" only when defined in terms of Vietnamese history.

None of Cambodia's pre-1975 professors or lecturers who had remained in the country survived the Khmer Rouge genocide. But from 1979 the PRK trained a hundred new tertiary educators. In 1988, after thirteen years, Phnom Penh University re-opened its doors, with 2,000 students. Seventy were studying History, including ten majors. The new History Department comprised two former graduates with *licences ès lettres* from the pre-1975 Faculty of Arts, and three post-1980 Teachers' College graduates. They had already co-authored new history school texts, including the 1986 book, which now went into use in fifth grade classes, accompanied by three new texts for higher grades. At each level, pupils began to study Cambodian History and World History.

Classes addressed some symbolic issues. For instance, the fifth-grade text tried to assess Vietnam's nineteenth century interventions in Cambodia. In that era, the Vietnamese court at Hue had vied with Thailand for dominance over the Cambodian court at Oudong. The textbook informed pupils that, to escape Bangkok's control, "our Khmer kings ran to rely on the feudalists in the east, that is, the Vietnamese kingdom." Hue's intervention "became steadily more active," especially in the court of King Ang Chan II (1794–1834). Thailand, too, "used force to pressure King Ang Chan II and to encourage him to accept absolute Thai sovereignty. Worried by such pressure, King Ang Chan II requested help from the Hue court." Vietnamese troops invaded, defeating the Thai. However,

King Ang Chan II died in 1834 leaving no heir. The Hue court at this time had very great influence over the Khmer royal family and it began to use manoeuvres to enthrone Princess Ang Mey, who was a daughter of King Ang Chan II, as ruler of the kingdom. In order to strengthen its own influence and eliminate Thai influence, the Hue court intervened in the internal affairs of the Oudong court

---

17 Ayres, *Anatomy of a Crisis* (n. 13), pp. 134, 219.

18 Y. Y. Miheyev, *Prowatisas songkep nei prates kampuchea*, Moscow, 1985, 584 pp.; Ayres, *Anatomy of a Crisis* (n. 13), p. 219.

19 Provatvichea (Grade 5), Phnom Penh, Ministry of Education, 1986, 106 pp.

with increasing power. Thus it happened that the city of Bangkok pressured Cambodia more powerfully, and along with this the court and the people of Cambodia were not happy either.<sup>20</sup>

That fairly frank discussion of past Vietnamese interventions was not matched by lessons on the Khmer Rouge genocide. Even after Hanoi's forces left Cambodia in 1989, few students gained access to primary documents or secondary accounts of its recent past. Crowds thronged the museum that had been DK's notorious Tuol Sleng prison. Western scholars perused its archives of torture and murder.<sup>21</sup> Cambodian governments, excluded from the United Nations, protested the exiled DK regime's presence there. An official eleventh-grade 1991 *political education* text lamented: "During the Pol Pot regime, the Cambodian people lived in hopelessness, without meaning, and in constant fear; in addition they suffered every kind of oppression [by] those violent savage murderers, and were transformed into the slaves of that gang."<sup>22</sup> Yet school history classes omitted the Khmer Rouge period altogether.

The vacuum fostered an uneasy relationship with Cambodia's past, and its neighbours. In January 2003, a Thai TV star reportedly asserted that Angkor belonged to Thailand. Khmer protestors sacked the Thai embassy in Phnom Penh. Gangs torched a Thai airline office, hotels, and restaurants. Yet Cambodian schoolteachers still have to skirt the Khmer Rouge genocide. In 2001 the Education Ministry published new history texts, which finally included sections on DK, but recalled them in 2003 after a semester of use.

International actors also fostered a lack of accountability. Behind the scenes, the ousted Khmer Rouge received U.S. support from the Carter, Reagan and first Bush administrations. Carter's national security advisor Zbigniew Brzezinski recalled Kissinger's earlier policy when he revealed that in 1979, "I encouraged the Chinese to support Pol Pot. Pol Pot was an abomination. We could never support him, but China could." According to Brzezinski, Washington "winked, semi-publicly" at Chinese and Thai aid to the Khmer Rouge.<sup>23</sup> In 1982 the U.S. and China encouraged Sihanouk to join a DK coalition-in-exile. Secretary of State George Schultz refused to support a proposed international genocide tribunal. In 1989 his successor James A. Baker even urged that the Khmer Rouge be included in the Cam-

---

20 Ibid., pp. 39-40.

21 A. Barnett, C. Boua and B. Kiernan, *Bureaucracy of Death*, *New Statesman* (London), 2 May 1980.

22 Vonyasa Oprum Noyobay Thak ri 11, translation by Justin Jurdens, in: *A 1991 State of Cambodia Political Education Text*, p. 8.

23 E. Becker, *When the War Was Over*, New York, 1986, p. 440.

bodian government. When Japan proposed a commission of inquiry into Khmer Rouge crimes, US Assistant Secretary of State Richard Solomon opposed the idea, stating on 18 March 1991 that it was “likely to introduce confusion in international peace efforts.”<sup>24</sup>

Twenty years of UN silence on the Khmer Rouge genocide further encouraged Cambodians to ignore the past. After a 1988 meeting of the Southeast Asian countries, the Indonesian chairman noted a consensus opposing any return to “the genocidal policies and practices of the Pol Pot regime.” Yet in 1989, the UN General Assembly declined to identify the perpetrators but merely mentioned “the universally condemned policies and practices of the recent past.” A proposal for UN intervention watered that down to “the human rights abuses of a recent past.” And the Security Council’s five permanent members deplored only unspecified, unauthored, undated “policies and practices of the past.” During the 1991–93 UN operation in Cambodia, Pol Pot would enjoy “the same rights, freedoms, and opportunities to participate in the electoral process” as others.<sup>25</sup>

In 1990 the UN Human Rights Sub-commission considered condemning the “genocide committed in particular during the period of Khmer Rouge rule,” and urging states to “bring to trial those who had been responsible for crimes against humanity committed in Cambodia, and prevent the return to governmental positions of those who were responsible.” However, the Sub-commission deleted this agenda item after speakers denounced its “disservice” to the UN. Only in 1991 did it urge “the international community to prevent the recurrence of genocide in Cambodia” and “to take all necessary preventive measures.” Washington now pledged cooperation in bringing the Khmer Rouge to justice. But the next year the director of the UN’s Human Rights Component in Cambodia deplored its “complete inability to work in one of the zones,” a feeble criticism of Khmer Rouge obstruction, and he silently assimilated the 1975–79 genocide into what he called “decades of conflict, upheaval and confrontation” This obfuscation made it harder to blame Cambodians for failing to face their history.

---

24 H. Yamada, Japan’s Peace Plan Proposes to Disarm Factions, *Daily Yomiuri*, 5 May 1991. See also B. Kiernan (ed.), *Genocide and Democracy in Cambodia: The Khmer Rouge, the United Nations, and the International Community*, New Haven, Yale Council on Southeast Asia Studies/Schell Center for International Human Rights, Yale Law School, 1993, pp. 207, 255 n.78, 260 n. 137. For consistent statements also made by Solomon at the time, see pp. 203-4. For details on Japan’s diplomacy, see *Indochina Digest*, 10 May 1991.

25 See Kiernan, “The Inclusion of the Khmer Rouge in the Cambodian Peace Process: Causes and Consequences,” in *Genocide and Democracy in Cambodia*.

Yet they had no choice. From jungle bases, the Khmer Rouge boycotted the UN-organized 1993 elections, and kept killing Cambodian troops and civilians. Bringing them to justice became U.S. law under President Clinton in 1994. Two years later, Yale University's Cambodian Genocide Program uncovered 100,000 pages of secret DK documents revealing the role of top Khmer Rouge leaders in the 1975-79 mass killings, and began posting their contents at [www.yale.edu/cgp](http://www.yale.edu/cgp). In 1997, Cambodia's rival Prime Ministers, Hun Sen and Sihanouk's son Norodom Ranariddh, jointly requested UN aid to prosecute DK leaders for their past crimes. The UN Secretary-General appointed a "Group of Experts" to examine the case.

As the international lawyers worked, defections and mutinies wracked the Khmer Rouge army. Pol Pot died in 1998, and was cremated in the jungle. Late that year, his former deputy, Nuon Chea, and the DK head of state, Khien Samphan, surrendered, saying 'Sorry' for their crimes. The Khmer Rouge were defeated. Accepting the surrender, Hun Sen offered to "dig a hole and bury the past," provoking fears that he no longer favoured a tribunal. Another government spokesman stated that under international law "no one can grant amnesty" for crimes against humanity. Arrests of Khmer Rouge leaders were "up to the decision of an international tribunal, but the tribunal does not take place yet, and so far, there have been no charges lodged against these people."<sup>26</sup> Within months, however, Cambodian troops captured former DK military commander Chhit Choeun (alias Mok) and arrested the former commandant of Tuol Sleng prison, Duch. Both went to jail pending trial.

In early 1999, the UN Experts recommended charging the surviving DK leaders "for crimes against humanity and genocide" perpetrated in 1975-1979. As well as committing "war crimes" against Vietnam and Thailand, DK had "subjected the people of Cambodia to almost all of the acts" listed in the 1948 UN Genocide Convention.

Evidence suggests the need for prosecutors to investigate the commission of genocide against the Cham, Vietnamese and other minority groups, and the Buddhist monkhood. The Khmer Rouge subjected these groups to an especially harsh and extensive measure of the acts enumerated in the Convention. The requisite intent has support in direct and indirect evidence, including Khmer Rouge statements, eyewitness accounts and the nature and numbers of victims.<sup>27</sup>

---

26 Khieu Kanharith, quoted in Reaksmei Kampuchea, December 28, 1998.

27 Report of the Group of Experts for Cambodia established pursuant to General Assembly resolution 52/135, United Nations, AS, A/53/850, S/1999/231, March 16, 1999, Annex, pp. 19-20, 57.

Finally pursuing accountability, the UN began negotiations with Hun Sen's government for a mixed national/international trial of senior Khmer Rouge leaders. Cambodia's National Assembly passed a "Law on the Establishment of the Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia for the Prosecution of Crimes Committed during the Period of Democratic Kampuchea." On June 6, 2003, Cambodia and the UN signed their cooperation Agreement. After a year of delays by Cambodian opposition parties, the Agreement was expected to be ratified in the National Assembly in August 2004.

Under President George W. Bush, it remains unclear whether Washington will fulfill U.S. commitments to justice for Cambodians, including the 1994 U.S. law, or if Congress will acknowledge them. American leaders ignore the earlier U.S. contribution to Cambodia's tragedy. But in 2004, seventeen members of Congress co-sponsored a resolution in support of the Khmer Rouge tribunal.<sup>28</sup>

Twenty-five years after the genocide, Cambodia's tourism ministry plans to commercialize the jungle site of Pol Pot's cremation, complete with a local Khmer Rouge guide.<sup>29</sup> But UN-Cambodian cooperation on a tribunal brings legal accountability within reach. On April 9, 2004, Cambodia's General Prosecutor asked local officers "to lay charges, and ask the magistrate to issue arrest warrants" for the arrests of former DK leaders Khieu Samphan, Nuon Chea, and Ieng Sary.

A legal accounting of the crimes of the Khmer Rouge era cannot restore to Cambodians their lost loved ones, but it could give them back part of their lost history. If at last the tribunal goes ahead, Cambodian pupils might one day have textbooks to study the tragedy. Pol Pot's ashes have been "scattered to the last," but the growing documentation of his genocide cannot be lost like so much of Cambodia's earlier history.

---

28 For the text of the Resolution see [www.yale.edu/cgp/hcon399ih.html](http://www.yale.edu/cgp/hcon399ih.html).

29 A. Sipress, Visit Cambodia! Package Tours to a Despot's Hideout, in: Washington Post, April 24, 2004, p. A17.

---

Katharina Gajdukowa\*

## Die europäische Dimension der Entkommunisierung postsozialistischer Staaten

Der Umbau postsozialistischer Gesellschaften zu rechtsstaatlichen Demokratien bedeutet den Abbau kommunistischer Herrschaftsstrukturen und wird deshalb als Entkommunisierung<sup>1</sup> bezeichnet. Dieser Prozess hat seine Vorgeschichte in der aktiven Rezeption und Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte als Folge der Schlussakte von Helsinki (1975) durch systemoppositionelle Akteure und Gruppen in Ostmitteleuropa. Ein Teil der zivilgesellschaftlichen Akteure aus dieser Zeit ist heute an vergangenheitspolitischen Gesetzgebungs- und Lustrationsverfahren<sup>2</sup> beteiligt. So ist etwa die Mitbegründerin der ostdeutschen „Initiative Frieden und Menschenrechte“ von 1986, Marianne Birthler, heute die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU). Eine Gruppe, die aus der tschechischen „Charta 77“ hervorgegangen ist, beteiligte sich nach dem Systemumbruch an Überprüfungen von Richtern in Tschechien.<sup>3</sup> Insgesamt trug der KSZE-Prozess dazu bei, dass die Systemumbrüche rechtsstaatlich und gewaltfrei organisiert wurden, und zwar immer im europäischen Kontext, wie noch zu zeigen wird. Wir haben nach dem Zusammenbruch der sozialistischen Systeme kein „zweites Nürnberg“ erleben können – Nürnberg ist heute jedoch ein Ort, wo sich mittlerweile eine Außenstelle der BStU zur Rekonstruktion der 1989 und 1990 von ostdeutschen Geheimdienstmitarbeitern zerstörten Staatssicherheitsakten befindet.

An die Stelle von Tribunalen trat eine rechtsstaatlich abgesicherte Vergangenheitspolitik<sup>4</sup>, mit der versucht wurde, auf das durch Staatskriminalität

---

\* Ich danke insbesondere Thorsten Bonacker für die hilfreiche Kritik an diesem Text.

1 Abgeleitet vom Begriff der Entnazifizierung.

2 Lustration bedeutet Durchleuchtung von Personen in Bezug auf ihre Kontakte mit den vormaligen Geheimdiensten, auch als „Selbstreinigung“ der Gesellschaft verstanden.

3 J. Pauer, Vom Gebrauch des Rechts. Die Tschechische Republik auf dem Weg zum Rechtsstaat, in: Forschungsstelle Osteuropa an der Universität Bremen (Hrsg.): Recht und Kultur in Ostmitteleuropa, Bremen 1999, S. 360.

4 Erstmals benutzt wurde der Begriff in Deutschland von Norbert Frei für den westdeutschen Umgang mit der NS-Vergangenheit in der Nachkriegszeit: N. Frei, Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit, München 1996.

verursachte Leid<sup>5</sup> angemessene Antworten zu finden und zu einem Minimum an gesellschaftlicher Versöhnung beizutragen. Staatskriminalität ist die Bezeichnung für systemimmanente Kriminalität, die der Herrschaftssicherung totalitärer und posttotalitärer diktatorischer Systeme dient.<sup>6</sup> Damit wurden systematische Menschen- und Bürgerrechtsverletzungen durch politische Willkür legitimiert, die in den sozialistischen Staaten nicht als Straftaten verfolgt wurden – selbst wenn es innerhalb der sozialistischen Gesetzlichkeit möglich gewesen wäre. Dass staatliches Handeln als Staatskriminalität bezeichnet und beurteilt werden kann, ist erst Jahre nach dem Ende des Kalten Krieges mit der Einrichtung des Internationalen Strafgerichtshofes institutionalisiert worden.<sup>7</sup> Entkommunisierung meint demzufolge den Prozess des Umbaus politischer Strukturen, der vor allem über die institutionelle Vergangenheitspolitik auf die strukturelle Umgestaltung der postsozialistischen Staaten zielt.

Neben der europäischen Dimension der Entkommunisierung sollen in folgenden einige Grundzüge postsozialistischer Vergangenheitspolitik herausgearbeitet werden. Kriterien des Vergleichs von Prozessen der Entkommunisierung sind hier die zentralen Bereiche der Vergangenheitspolitik, die vor allem auf juristische Weise auf die sozialistische Staatskriminalität reagieren. Dazu gehören durch die veränderten politischen Rahmenbedingungen möglich gewordenen neuen Zugänge zur Vergangenheitsbearbeitung von Völkermorden. Als rechtsstaatliches Mittel im Umgang mit Staatskriminalität werden weiterhin die unterschiedlichen Verfahren der Lustration in ihrer Ambivalenz diskutiert. In den national unterschiedlichen Regelungen der Lustrationen spiegelt sich die Dynamik der Abgrenzung zum ehemaligen Sowjetsystem. Damit einher gehen Prozesse der Re-Nationalisierung nicht nur der ehemaligen baltischen Sowjetrepubliken. Die mitunter sehr eindimensionale Perspektive auf den nationalen Widerstand gegen die damalige UdSSR legitimiert nationalkommunistische Strömungen. Dies wiederum

---

5 Das Warschauer Bildungs- und Dokumentationszentrum SoeLand nennt die Zahl von 100 Millionen Todesopfern für die Zeit von 1917–1990; vgl. G. Grauck, An die Arbeit, Genossen in: Die Welt, 1. August 2003. Siehe auch [www.soeLand.de](http://www.soeLand.de).

6 Vgl. zur Begriffsdiskussion z. B.: M. R. Thompson, Weder totalitär noch autoritär: Post-Totalitarismus in Osteuropa, in: A. Siegel (Hrsg.), Totalitarismustheorien nach dem Ende des Kommunismus, Köln, Weimar 1998, S. 309–340 sowie H.-J. Veen, Einführung: Formen diktatorischer Herrschaft im Europa des 20. Jahrhunderts, in: H.-J. Veen (Hrsg.), Nach der Diktatur. Demokratische Umbrüche in Europa – zwölf Jahre später, Köln 2003, S. 3–22.

7 Vgl. P. Schneider/K. Thony/E. Müller (Hrsg.), Frieden durch Recht. Friedenssicherung durch internationale Rechtssprechung und Rechtsdurchsetzung, Baden-Baden 2003.

erleichtert die Renaissance postkommunistischer Kräfte. Der Vergleich der Lustrationsregelungen weist auf den Transfer des rechtlichen Verfahrens der Lustration hin, wobei erkennbar ist, dass der Lustrations-Transfer in Deutschland und der Tschechoslowakei seinen Ausgang nimmt und in Rumänien sein Ende findet, wobei sich der Sinn – oder wenn man so will, der messbare Nutzen – von Lustrationen verändert. Er steht in Abhängigkeit zur unterschiedlichen Gestaltung der zivilgesellschaftlichen Umbrüche. Die Lustrationen wiederum stehen in enger Verbindung zu den Regelungen von Rehabilitationen, wobei Russland eine Ausnahme darstellt. Schließlich soll der bisher unbeachtete Aspekt der Herstellung der Nichtverjährbarkeit von Staatskriminalität beleuchtet werden – wie dies in Polen und Tschechien gelungen ist – als Konsequenz der nur vereinzelt möglichen Strafverfolgung von Staatsverbrechen und der begrenzten Wirkung der Lustrationen. Für die Beschreibung der wechselseitigen Prozesse der Entkommunisierung der postsozialistischen Staaten wie der Russischen Föderation, der drei baltischen Länder Estland, Lettland und Litauen sowie der übrigen postsozialistischen Staaten des früheren „Ostblocks“ – Polen, Tschechien, Slowakei, DDR, Ungarn, Bulgarien und Rumänien wird in diesem Beitrag ein historisches Etappen-Modell vorgestellt und erweitert.

Meine Überlegungen verstehen sich als ein Beitrag für eine künftige Vergleichs- und Transferforschung, welche entlang der Akteursperspektive die Mehrdimensionalität – allen voran die europäische Dimension – der Entkommunisierung im Blick hat.

Voraussetzung für den Umbau posttotalitärer Systeme in demokratische Rechtsstaaten sind die neuen Verfassungen der Staaten, die damit zur institutionellen Vergangenheitspolitik zählen. Auf der Verfassungsgebung basiert die Gesetzgebung zu Staatssicherheitsakteneinsicht, Strafverfolgung von Systemunrecht, Lustration und Rehabilitation. Alle ehemals sozialistischen Staaten haben sich neue Verfassungen gegeben, nachdem als Erstes die führende Rolle der Kommunistischen Parteien gestrichen worden war. Ziel ist für alle Staaten die Einführung der bürgerlichen Rechtsstaatlichkeit.<sup>8</sup> Ostdeutschland übernahm mit der deutschen Wiedervereinigung das bundesdeutsche Grundgesetz.<sup>9</sup> „Alle osteuropäischen Länder begreifen sich heute als Rechtsstaaten und bezeichnen sich zumeist als solche ausdrücklich in ihren Verfassungen.“<sup>10</sup>

8 W. Ismayr, Die politischen Systeme der mittel- und osteuropäischen EU-Beitrittsländer im Vergleich, in: Vorgänge 162 (2003) H. 2, S. 5-17.

9 Eine Verfassungsänderung fand in Deutschland zwar keine Mehrheit, aber auf der föderalen Ebene haben die Neuen Bundesländer durchaus neue Verfassungen erarbeitet.

Der im Zuge der Systemtransformation über die Einrichtung von Verfassungen etablierte Rechtsstaat war das erklärte Ziel zahlreicher oppositioneller Gruppen in den ehemaligen sozialistischen Staaten. Die „Rückkehr nach Europa“ sollte die Blockaufteilung des Kalten Krieges in Ost und West überwinden und war als klare Zukunftsorientierung gedacht. Angesichts der Erfahrungen, dass die Bewältigung der nationalsozialistischen Diktatur mit dem Aufbau einer neuen Diktatur – der kommunistischen – verbunden war, ist es ein zentrales Anliegen der oppositionellen Akteure gewesen, den kommunistischen Systemen gewaltlos zu begegnen und so weit wie möglich im rechtsstaatlichen Rahmen zu operieren. Der zivilgesellschaftliche Widerstand gegen das System sollte der „Versuch in der Wahrheit zu leben“ sein,<sup>11</sup> d. h. trotz der allmächtigen Diktatur und der drohenden sowjetischen und jeweiligen nationalen Militärmacht sowie der alltäglichen Repressionserfahrungen sollte versucht werden, das soziale Vakuum zwischen Individuum und Staat zu füllen – und zwar durch eine Form der zivilen Gegengesellschaft und durch den Verzicht auf eine gewalttätige Revolution. Dieses Ziel ergab sich vor allem aus dem bürokratischen Charakter der Repressionen und aus der ständigen Überwachung durch die Geheimdienste sowie die tiefgehende ideologische Infiltrierung aller Bereiche des Lebens.

Beim Wiederaufbau bzw. Neuaufbau dieser ethischen Zivilgesellschaft<sup>12</sup> war die Einforderung der Einhaltung der Bürger- und Menschenrechte der erste – und folgenreichste – Schritt, dem der Aufbau einer unabhängigen Öffentlichkeit folgte, um auf dieser Basis die grundlegenden Voraussetzungen für den Dialog von zivilgesellschaftlichen Akteuren mit reformbereiten kommunistischen Funktionären zu schaffen. Die Forderung und Überwachung der Einhaltung der Bürger- und Menschenrechte unter Berufung auf die KSZE-Schlussakte von Helsinki lässt sich somit als grundlegender Akt der Aushöhlung des sozialistischen Rechtssystems zu bewerten. „Die Rundtisch-Verhandlungen können daher ... als Modelle zivilgesellschaftlichen Handelns bestimmt werden...“<sup>13</sup>

Mit diesem Selbstverständnis von zivilgesellschaftlicher Reaktion auf die kommunistische Diktatur musste die „Revolution der Anti-Revolutionäre“

---

10 T. Schweisfurth/A. Elleweldt: Die neuen Verfassungsstrukturen in Osteuropa in: G. Brunner (Hrsg.), Politische und ökonomische Transformation in Osteuropa, Berlin 2000, S. 77-78.

11 V. Havel, Versuch, in der Wahrheit zu leben, Reinbek 1989.

12 E. Fein/S. Matzke, Zivilgesellschaft, Konzept und Bedeutung für die Transformationen in Osteuropa in: K. Segbers (Hrsg.), Osteuropa-Institut der Freien Universität Berlin, Arbeitsbereich Politik und Gesellschaft, Heft 7, Berlin 1997.

13 H. Fehr, Eliten und Zivilgesellschaft in Ostmitteleuropa, Polen und die Tschechische Republik (1968–2003) in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 5-6 2004, S. 52.

so weit wie möglich rechtsstaatlich sein. Die Kuronsche „sich selbst beschränkende Revolution“<sup>14</sup> sollte evolutionär statt revolutionär verlaufen.

Die rechtsstaatliche und ethisch-zivilgesellschaftliche Ausrichtung hatte die Ablehnung von Tribunalen zur Folge, die das Rückwirkungsverbot der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 7, Abs. 1) umgehen würden: „Gemäß dem Prinzip des Rechtsstaats darf man keinesfalls die rückwirkende Kraft eines Gesetzes akzeptieren, die Kollektivschuld, die Aberkennung des Rechtes, sich zu verteidigen, die Nichtbefolgung von Vorschriften; daher ist das Prinzip der Unschuldensannahme unantastbar.“<sup>15</sup> Deshalb sagte Adam Michnik 1992 in der *New York Times*: „In meinem düstersten Traum sehe ich, wie wir alle unsere Kommunisten nach Sibirien schicken. Und was werden wir dann haben? Kommunismus ohne Kommunisten!“<sup>16</sup> Zur Ironie der Geschichte gehört, dass die Entstehung des Internationalen Strafgerichtshof eine Folge des Zusammenbruches des sog. Ostblockes war, da sich nun die Interessen der internationalen Verhandlungspartner verschoben hatten. Mehr als ein Jahrzehnt nach dem Ende des Kalten Krieges kann der IStGH nicht mehr als juristischer Akteur in den Entkommunisierungsprozessen tätig werden. Die postsozialistischen Staaten haben deshalb mit den Lustrationen einen Weg gefunden, die historische Lücke zwischen der Einhaltung des Rückwirkungsverbot und der Eröffnung des IStGH im März 2003 zu füllen.

Der polnische Politologe Aleksander Smolar<sup>17</sup> spricht daher von einer defacto-Entkommunisierung in den ehemaligen sowjetischen Satellitenstaaten: Die Entmachtung der alten Institutionen, die Einführung der Marktwirtschaft und die Öffnung zur Weltöffentlichkeit führten zur schrittweisen Demokratisierung der einzelnen Staaten. Smolar unterscheidet hier vier Etappen der Entkommunisierung in den postsozialistischen Staaten.

In der ersten Etappe (um 1989), die unmittelbar mit den Umbrüchen zusammenhing, begleiteten Zukunftshoffnungen und Naivität die Bündnisse der Oppositionellen mit den ehemaligen Machthabern. Die zweite Etappe kurz danach (1991/1992) war durch die Zunahme antikommunistischer Tendenzen gekennzeichnet. Den alten Machthabern wurde die Verantwortung für die neue wirtschaftliche Misere zugeschoben. In dieser Phase gab es in Deutschland und der Tschechoslowakei die ersten gesetzlichen Regelungen

14 A. Arato, *Revolution, civil society und Demokratie*, in: *Transit* 1 (1990), H. 1, S. 110-126.

15 A. Smolar, *Die Vergangenheitsbewältigung in Polen*, in: *Europäische Rundschau* 22 (1994), H. 4, S. 99.

16 A. Michnik, in: *New York Times* vom 14.3.1992, zitiert nach A. Smolar, *Vergangenheitspolitik nach 1989. Eine vergleichende Zwischenbilanz* in: *Transit. Europäische Revue* 8/9 (1999/2000), H. 18, S. 81-101.

17 A. Smolar, *Vergangenheitspolitik nach 1989* (Anm. 16).

für die Lustration anhand der Akten der Staatssicherheitsdienste. In Deutschland entstand dafür die Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik mit dem Staatssicherheitsunterlagengesetz 1991. Tschechien hatte ebenfalls seit 1991 sein Lustrationsgesetz, die Tschechoslowakei zerbrach in dieser Phase unter anderem an den unterschiedlichen Präferenzen, die Tschechien und die Slowakei in Bezug auf ihre Vergangenheitspolitik hegten.

Die dritte Etappe begann nach Smolar in den Jahren 1993 und 1994, als die alten kommunistischen Kräfte wieder zurück an die Macht strebten und Rückhalt in der Bevölkerung fanden. Die Rückkehr der Postkommunisten in Ländern wie Bulgarien, Litauen, Polen, Ungarn führte zu einem Verschwinden des Themas der Entkommunisierung aus den öffentlichen Debatten. Selbst in Deutschland verzeichnete die postkommunistische PDS spektakuläre Gewinne.

Für die Zeit der Jahrhundertwende macht Smolar die vierte Etappe der Entkommunisierung aus. Die langsam spürbar werdende wirtschaftliche und demokratische Stabilisierung verhilft nun wiederum antikommunistischen Kräften an die Macht. Damit einher geht eine verneinte Zustimmung der Bevölkerung zu Verfahren der Lustration. Die Staaten, die anfangs noch große Zurückhaltung geübt haben, verabschieden jetzt gesetzliche Grundlagen für den Umgang mit den Staatssicherheitsakten und Lustrationen.

Die de-facto-Entkommunisierung ist nach Smolar radikaler als jede andere Umkehr, da der Kommunismus radikaler, d. h. tiefer in die Gesellschaft hineinwirkte als andere Diktaturen. Smolar zufolge geht es bei der postsocialistischen Vergangenheitspolitik lediglich um symbolische Schritte von Gerechtigkeit, da es keine eindeutigen Definitionen von Schuld und Täterschaft gibt, weil man sonst den Großteil der Bevölkerung bestrafen müsse. Im Sinne Smolars ist also eine Vergleichsforschung zu befürworten, die die Wirkung unterschiedlicher Formen von Diktaturen untersucht, und darauf aufbauend die unterschiedlichen Formen der Überwindung von Diktaturen herausarbeitet. Diese noch zu leistende Forschung dürfte dabei immer wieder auf die Wechselwirkung von Recht und Rechtsbewusstsein stoßen. Jedes neue Rechtssystem stellt das alte in Frage – wieweit dabei Gerechtigkeitsgefühle und Rechtssysteme interagieren, bleibt dabei immer eine Frage der Perspektive.

Aus Sicht der Menschenrechtsorganisation „Memorial“ weist Russland in dieser Frage die größten Diskrepanzen auf.<sup>18</sup> Dabei hat das noch junge Russland Anfang der Neunziger Jahre die Entkommunisierung folgenreich angesprochen. Deshalb soll hier in Bezug auf die von Smolar beschriebene zweite

Etappe der Entkommunisierung auf die Synergieeffekte der Jelzin-Ära eingegangen werden. Die Niederschlagung des Moskauer Putsches 1991 sorgte für frischen Wind in der postsowjetischen Vergangenheitspolitik. In diese Zeit fällt Jelzins Versuch, die KPdSU zu verbieten. Nach dem Verfassungsentscheid des Jahres 1992, in dem teils für und teils gegen Jelzins Erlass argumentiert wurde<sup>19</sup>, und aufgrund der zu geringen Anzahl der Befürworter einer strafrechtlichen Aufarbeitung war es nicht möglich, die KPdSU als Organisation in einem Prozess für den „Genozid am eigenen Volk“ – d. h. am sowjetischen Volk – anzuklagen und zu verurteilen und damit quasi ein „russisches Nürnberg“ stattfinden zu lassen. Der KPdSU-Prozess, der dann im Ende 1992 vor dem gerade neu geschaffenen russischen Verfassungsgericht stattfand, wurde zu einem „langsamen Abschied von der Vergangenheit“, in dessen Verlauf die Verantwortung für die sowjetische Gewalt-Geschichte den Parteiführungen der KPdSU angelastet und die Partei-Basis von der Verantwortung freigesprochen wurde.<sup>20</sup> Der ambivalente Umgang mit der KPdSU brachte eine Renaissance der kommunistischen Ideologie bei gleichzeitig stattfindenden öffentlichen Debatten um die Vergangenheit und ihre Folgen für Russland mit sich.

Zeitgleich signalisierte die Russische Föderation ihr Interesse an der Europäischen Union. Russlands Eintrittskarte für die europäische Integration ist allerdings mit der Auflage des Europarates verbunden, den ehemaligen sowjetischen Satellitenstaaten ihr kulturelles Eigentum auszuhändigen. Dazu zählen die Geheimdienstakten des sowjetischen KGB, die die jeweiligen Staaten betreffen. In dieser Phase, in die auch der KPdSU-Prozess einzuordnen ist, waren die russischen Kontakte zu den postsozialistischen Staaten dadurch charakterisiert, dass Boris Jelzin die sowjetische Verantwortung für den Einmarsch in Ungarn 1956 thematisierte, den er im Dezember 1991 offiziell verurteilte. Im November 1992 erhielt Ungarn von Jelzin Dokumente, die das Jahr 1956 betreffen.<sup>21</sup> Polen erhielt 1992 von Jelzin amtliche Dokumente zu den Massenerschießungen polnischer Offiziere und Sicherheitskräfte zum Ende des Zweiten Weltkrieges. Die Verantwortung für diese

---

18 E. Fein, Vergangenheitsaufarbeitung in Russland: Eine Zwischenbilanz zehn Jahre nach dem Ende der Sowjetunion, in: Horch und Guck, Berlin 2001, S. 20-27.

19 L. Obidina, Rechtslage und Verfolgungsrealität. Landesbericht Russland, in: A. Eser/J. Arnold (Hrsg.), Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht, Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse, Freiburg 2003, S. 220.

20 E. Fein, Russlands langsamer Abschied von der Vergangenheit. Der KPdSU-Prozess vor dem Russischen Verfassungsgericht in: Osteuropa 22 (2002), H. 12, S. 1608-1627.

21 H. Nyssönen: Der Volksaufstand von 1956 in der ungarischen Erinnerungspolitik, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 47 (1999), H. 10, S. 927.

Morde von Katyn wurde schon 1990 von der sowjetischen Regierung unter Gorbatschow eingestanden.<sup>22</sup> Aber auch Rumänien erhielt 1992 vom „Staatskomitee für Archive der Russischen Föderation“ politisch brisante Dokumente.<sup>23</sup>

Die Jelzin-Ära fällt somit in die kurze Zeit der Hochphase der russischen Entkommunisierung und der im Zuge der Entmachtung der KPdSU möglich gewordenen Phase der Veröffentlichung von vormals geheimen Unterlagen.<sup>24</sup> Mittlerweile ist jedoch der Zugang zu den Akten des sowjetischen Geheimdienstes KGB bis auf Prozessakten stark beschränkt.<sup>25</sup> Obwohl auch der sowjetische Geheimdienst umstrukturiert wurde, sind Verfahren wie die Lustration in Russland gegenwärtig nicht zu erwarten – was sicher auch eine Folge des KPdSU-Prozesses von 1992 sein mag. Außerdem stößt die Thematisierung der sowjetischen Menschenrechtsverletzungen an die Grenze personeller Kontinuitäten und aktueller Menschenrechtsverletzungen wie in Tschetschenien. „Unter diesen Bedingungen würde eine strafrechtliche Bewertung der Verbrechen, die in dem früheren politischen System begangen wurden, automatisch zu der Frage nach der Verantwortlichkeit der jetzigen Machthaber führen.“<sup>26</sup> Der zögerliche Umgang Russlands mit der Diktatur-Vergangenheit lässt sich als „neue Unentschlossenheit“<sup>27</sup> beschreiben. Russland übernimmt auf der einen Seite mit den kollektiven Rehabilitationen durchaus die Verantwortung für den „Genozid am eigenen Volk“. Daraus folgen jedoch auf der anderen Seite keine strafrechtlichen Konsequenzen. Russland kennt zwei Verfahren der Rehabilitation: kollektiv werden Personen rehabilitiert, die Völkern angehören, welche zwangsdeportiert und enteignet wurden.<sup>28</sup> Individuell wurden bisher mehr als 450.000 Opfer politi-

22 S. Kissel, Russlands gespaltenes Gedächtnis, in: Neue Zürcher Zeitung vom 3./4. Mai 2001, S.57.

23 W. Olschies, Aufarbeitung der kommunistischen Vergangenheit in Rumänien, Teil I: 1989–1995/96, Köln 1998.

24 O. Luchterhand, Der „KPdSU-Prozeß“ vor dem Verfassungsgericht Russlands in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Neue Folge, Band 43 (1995), S. 84 und E. Fein, Russlands langsamer Abschied von der Vergangenheit (Anm. 20).

25 U. Heyden: Felix Dserschinskij am Haken der Ordnung in: Freitag, H. 21, 18. Mai 2001.

26 L. Obidina, Rechtspolitische Schlussfolgerungen, Rußland in: A.Eser/J.Arnold (Hrsg.): Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht, Freiburg 2003, S. 299-302.

27 E. Fein, Geschichtspolitik in Russland. Chancen und Schwierigkeiten einer demokratisierenden Aufarbeitung der sowjetischen Vergangenheit am Beispiel der Tätigkeit der Gesellschaft MEMORIAL. Osteuropa Band 23, Hamburg, 2000.

28 O. Baller, Die juristische Bewältigung des kommunistischen Unrechts in der Russischen Föderation, in: G. Brunner (Hrsg.): Juristische Bewältigung des kommunistischen Unrechts in Osteuropa und Deutschland, Berlin 1995, S. 136-164.

scher Repressionen strafrechtlich rehabilitiert.<sup>29</sup> Die Verfahren der Rehabilitationen in Russland werden kritisch von der Gesellschaft „Memorial“ begleitet, die in diesem Jahr 2004 ihre aktuelle Präsentation vorlegt: eine CD-Daten-Bank „Opfer des politischen Terrors in der UdSSR“ mit 1,3 Millionen Namen aus Russland, der Ukraine, Kasachstan und Usbekistan.<sup>30</sup> Seit 1996 gibt es im neuen russischen Strafkodex den Straftatbestand des Genozids, dieser wird jedoch aufgrund des Verbots der rückwirkenden Kraft des Gesetzes nicht verhandelt.<sup>31</sup> Inwiefern der Tschetschenien-Krieg mit diesem Gesetz verhandelt werden könnte, muss an dieser Stelle unbeantwortet bleiben.

Im Gegensatz zu Russland haben die neu entstandenen postsowjetischen baltischen Staaten Estland, Lettland und Litauen den Genozid als rückwirkenden Straftatsbestand für Verschleppungen und Deportationen ihrer Völker als Mittel der juristischen Vergangenheitspolitik im Gesetz verankert. Seit 1994 sind in Estland einige wenige Fälle verhandelt worden.<sup>32</sup> Lettland hat 1993 einen Fall von Genozid verhandelt.<sup>33</sup> Litauens Genozidgesetz ist seit 1992 in Kraft und betrifft neben Verantwortlichen auch Gehilfen des Genozids.<sup>34</sup>

Dies weist auf einen weiteren Aspekt in der Entkommunisierung hin: die doppelte Vergangenheitsbewältigung, die erst nach den Systemumbrüchen möglich geworden ist. In der Sowjetzeit verdrängte der Heroenkult der kommunistischen Opfer das Gedenken an die jüdischen und anderen Opfer. Nicht nur der Holocaust bekommt daher nun als Forschungs- und Erinnerungsgegenstand eine neue europäische Perspektive. Moskau hat seit 1991 ein Holocaust-Zentrum, das wissenschaftlich und pädagogisch den Antisemitismus bearbeiten soll, der schon seit 1917 Teil der sowjetischen politischen Kultur gewesen ist.<sup>35</sup> Lettland beginnt damit, die Verantwortung von

---

29 U. Heyden: Felix Dserschinskij am Haken der Ordnung (Anm. 25).

30 [www.memorial.ru](http://www.memorial.ru) und [www.memorial.de](http://www.memorial.de).

31 L. Obidina, Rechtslage und Verfolgungsrealität, Landesbericht Russland in: A. Eser/J. Arnold (Hrsg.), Strafrecht in reaktion auf Systemunrecht. Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse, Freiburg 2003, S. 210.

32 J. Saar/J. Sootak, Landesbericht Estland, in: A. Eser/J. Arnold: Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht. Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse, Freiburg 2003, S. 264-267.

33 A. Urdze, Die Aufarbeitung der kommunistischen Vergangenheit in Lettland in: H.-J. Uibopuu/A. Urdze, Die Aufarbeitung der kommunistischen Vergangenheit in Estland und Lettland, Köln 1997, S. 19-36.

34 S. Lammich/V. Piesliakas, Rechtslage und Verfolgungsrealität, Landesbericht Litauen in: A. Eser/J. Arnold: Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht. Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse, Freiburg 2003, S. 279-289.

35 K. Scharf, Das „Scientific-Educational Centre ‚Holocaust‘“ in Moskau, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Heft 12, 1999, S. 1095-1096.

Morden an Juden während der deutschen Besatzung zu thematisieren.<sup>36</sup> In Polen gab es erstmals 1994 offizielle Gedenkveranstaltungen zur Armija Krajowa.<sup>37</sup> Das öffentliche Leugnen der NS-Verbrechen (die sog. Auschwitz-Lüge), der kommunistischen Verbrechen und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie die Vernichtung von Unterlagen des Instituts des Nationalen Gedenkens seit 1998 strafrechtlich verfolgbar.<sup>38</sup> Das Institut widmet sich gleichfalls der Ereignisse um Jedwabne. Ein Polnisch-Ukrainischer Dialog von Historikern und Politikern wurde begonnen, um sich damit zu beschäftigen, welche Opfer die Zwangsumsiedlungen im Grenzgebiet während der Kriegzeiten und danach gefordert haben und welche Beteiligung an Morden an der jüdischen Bevölkerung sich nachweisen lassen.<sup>39</sup> Das ungarische Holocaust-Museum wurde im April 2004 eröffnet, allerdings ohne den ungarischen Holocaust zu thematisieren.<sup>40</sup> In Rumänien wurde 2003 eine internationale Expertenkommission zur Aufarbeitung des rumänischen Holocaust 1937-1951 eingesetzt.<sup>41</sup> Und auch in Deutschland veränderte sich die Gedenkkultur seit dem Mauerfall: das Jüdische Museum von Daniel Libeskind wurde erst zehn Jahre nach dem Mauerfall eröffnet.

Während Russland seit einigen Jahren den Straftatbestand des Genozids kennt, diesen kollektiv rehabilitiert, ohne ihn weder individuell noch kollektiv zu bestrafen und auch keine Formen der Lustrationen als Minimalkonsens im Umgang mit der Vergangenheit zu erkennen sind, haben sich die neu entstandenen baltischen Staaten zur ehemaligen Sowjetunion und der kommunistischen Diktatur mit ihrer Re-Nationalisierung distanzieren. Dieser Prozess ist allerdings damit verbunden, dass Fragen der eigenen Verantwortlichkeit und Kooperation mit dem sowjetischen Machtssystem in den Jahrzehnten vor 1989 zugunsten der Würdigung des nationalen Widerstandes gegen die sowjetische Herrschaft in den Hintergrund treten. Das ist neben der desolaten Aktenlage ein Hauptgrund für die sehr schwache Institutionalisierung der Lustration in den drei baltischen Staaten.

---

36 H.-J. Uibopuu/A. Urdze, Die Aufarbeitung der kommunistischen Vergangenheit in Estland und Lettland, Köln 1997.

37 J. Mattern, Ein Moment der Stille in: Das Parlament 29-30 2004 vom 12.7.2004.

38 E. Weigend/A. Zoll, Polen, in: A. Eser/J. Arnold: Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht. Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse, Freiburg 2002, S. 120.

39 W. Schlott, Beschädigte nationale Identitäten und die gegenseitige Aufarbeitung von Kapitalverbrechen. Anmerkungen zum polnisch-ukrainischen Diskurs nach Jedwabne, in: Halbjahresschrift für südosteuropäische Geschichte, Literatur und Politik, Heft 1, 2002, S. 31-38

40 R. C. Schneider, Das Holocaust-Museum von Budapest in: Die Zeit, 3.6. 2004.

41 B. Oertel, Gründung der internationalen Kommission zur Erforschung des rumänischen Holocaust, in: Die Tageszeitung, 11.11.2003.

So hat Estland für die Lustration seit 1992 zwar ein eigenes „Institut des Gewissenseides“, es gibt aber keinen Straftatbestand für die Kooperation mit dem Geheimdienst, so dass das „Gesetz über die Ordnung des Gewissenseides“ aus juristischen Gründen nicht angewendet werden kann. Einzige Sanktion ist die Veröffentlichung von Namen. Aufgrund der desolaten Aktenlage gibt es keinen Zugang zu Akten des Geheimdienstes.<sup>42</sup>

Das lettische Lustrationsgesetz verweigert ehemaligen KGB-Mitarbeitern sogar die lettische Staatsbürgerschaft und sie sind wegen Hochverrat vom Staatsdienst ausgeschlossen.<sup>43</sup> Das Gesetz kommt allerdings kaum zur Anwendung, da die meisten Akten des KGB immer noch in der Russischen Föderation gelagert sind und ein Zugang quasi unmöglich ist. Für den eingeschränkten Zugang zu den wenigen zugänglichen Akten ist 1992 das „Zentrum für die Dokumentation der Folgen des Totalitarismus“ gegründet worden.<sup>44</sup> Die Regelung zur Verweigerung des passiven Wahlrechtes für ehemalige KP und KGB-Mitglieder wurde jüngst vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte als unvereinbar mit der EU-Menschenrechtskonvention bewertet: Die lettische Politikerin und eine der Vorsitzenden der Parteienallianz „Für Menschenrechte in einem Vereinten Lettland“ Tatjana Zdanoka hatte vor dem Straßburger Gericht dagegen geklagt, dass sie weder national noch bei der europäischen Parlamentswahl kandidieren durfte. Die Rechtswidrigkeit der lettischen Gesetzgebung sieht der EuGH auf der Ebene der politischen Freiheit – Verstöße gegen das Prinzip des allgemeinen Wahlrechtes und der Vereinigungsfreiheit sind in der EU nicht zulässig.<sup>45</sup> In Lettland führte dieses Urteil wiederum zu Forderungen nach einem internationalen Tribunal gegen Kommunisten, da Tatjana Zdanoka zu den Kreisen zählt, die die sowjetische Okkupation Lettlands nicht für kritikwürdig erachten.<sup>46</sup>

Litauens Lustrationsgesetz von 1991 traf bisher nur zwei Abgeordnete.

---

42 J. Saar/J. Sootak, Estland, in: A. Eser/J. Arnold, Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht. Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse, Freiburg 2000, S. 105-118.

43 E.-C. Onken, Geschichte und Politik, Zwischen kollektiver Entschuldigung und kritischer Reflexion. Die Aufarbeitung der kommunistischen Vergangenheit in Lettland, in: Halbjahresschrift für südosteuropäische Geschichte, Literatur und Politik 14 (2000), H. 2, S. 5-16.

44 A. Urdze, Die Aufarbeitung der kommunistischen Vergangenheit in Lettland (Anm. 33), S. 29-31.

45 R. Wolff, Lettlands eiserne Lady darf gewählt werden. Straßburger Gerichtshof: Ausschluss von früheren kommunistischen Funktionären bei Wahlen rechtswidrig, in: Die Tageszeitung vom 21. Juni 2004, S. 9.

46 Newsletter „SWISS-BALTIC CHAMBER OF COMMERCE SBCC“, Tallin/Vilnius, 18. Juni 2004, S. 2-3.

Litauen hat seit 1993 ein „Zentrum zur Erforschung des Genozids an den Einwohnern Litauens und des Widerstands“. Dieses Zentrum organisiert auch den Zugang zu Archiven des KGB und der KP.<sup>47</sup> Die Rehabilitationsverfahren in Litauen führten aufgrund ihrer Standardisierung vereinzelt dazu, dass Personen rehabilitiert wurden, die an Genozidhandlungen gegen die jüdische Bevölkerung beteiligt waren. Nach internationalen Protesten hat man diese jedoch rückgängig machen können.<sup>48</sup>

Die Lustrationsregelungen in den baltischen Staaten verlaufen zu Ungunsten der Diskussion der eigenen Verstrickung in das kommunistische System. Zu den Staaten, in denen die Lustration nur schwach im Rechtssystem verankert ist, gehören die Slowakei, Bulgarien und Rumänien. In diesen Staaten ist die Legitimierung der jeweiligen nationalkommunistischen Strömungen als Widerstand gegen die UdSSR besonders stark ausgeprägt. Ungarn und Polen nehmen hierbei eine Mittelstellung ein, während Deutschland und Tschechien die radikalsten Lustrationsgesetze nutzen und auf dieser Basis den umfangreichsten Elitenaustausch betreiben. Hier lassen sich im Vergleich zu den anderen Staaten die geringsten postkommunistischen Strömungen beobachten.

Wie von Smolar für die zweite Etappe der Entkommunisierung beschrieben, haben Deutschland und Tschechien zeitgleich 1991 ihre Lustrationsgesetze verabschiedet. Während in Ost-Deutschland die Öffnung der Archive mit Hungerstreiks von DDR-Bürgerrechtlern erkämpft worden war und die Behörde des bzw. der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes einen arbeitsrechtlich geregelten Umgang mit den Akten durch das Stasi-Unterlagen-Gesetz von 1991 garantiert (man wird nicht wegen seiner Staatssicherheitsmitarbeit vom öffentlichen Dienst suspendiert, sondern wegen einer durch die BStU-Überprüfung festgestellte Falschaussage darüber),<sup>49</sup> war das damals noch tschechoslowakische Lustrationsgesetz von Anfang an umstritten, da es willkürlich angewandt werden konnte und in seinen arbeitsrechtlichen Konsequenzen auch Personen traf, die 1968 am Prager Frühling oder in der „Charta 77“ beteiligt waren. Es unterschied nicht zwischen Reformkommunisten und Neostalinisten,<sup>50</sup> weswegen sogar Präsi-

47 S. Lammich/V. Piesliakas, Rechtslage und Verfolgungsrealität (Anm. 34), S. 298.

48 Ebenda, S. 294.

49 M. Ludwig, Die Akten des Ministeriums für Staatssicherheit in: A. Eser/J. Arnold, Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht, Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse, Deutschland, Freiburg 2000, S. 508.

50 J. Pauer, Geschichtsdiskurse und Vergangenheitspolitik in der Tschechischen und Slowakischen Republik nach 1989, Vortrag auf dem Workshop „Die nationale Wende und das kollektive Gedächtnis in Osteuropa nach 1990“ am 16. März 2002 in Brno, unveröff. Manuskript.

dent Václav Havel eine Novellierung verlangte.<sup>51</sup> Selbst der Europarat kritisierte Tschechien für die Willkürlichkeit und die Gefahr der Schaffung neuen Unrechts durch das Lustrationsgesetz. Die Lustration bedeute die Diskriminierung aufgrund der politischen Überzeugung – ohne Unschuldsvermutung, aber mit Kollektivschuldannahme. Tschechien hielt dagegen, indem es argumentierte, dass die Entnazifizierung auch eine Form der Lustration gewesen sei. Es sei keine Kollektivschuld, wenn jemand freiwillig und bewusst im Geheimdienst mitgearbeitet habe.<sup>52</sup> Dieser Argumentationslogik folgend hat Tschechien seit 2002 einen nahezu unbegrenzten Zugang zu den Geheimdienst-Akten: „Es gibt in keinem anderen Land des ehemaligen Osteuropas eine vergleichbar radikale Öffnung der Stasi-Akten wie in Tschechien.“<sup>53</sup>

Das tschechoslowakische Lustrationsgesetz galt bis zur Trennung der beiden Republiken auch in der Slowakei, wurde hier aber nur in den Jahren 1991/1992 angewendet. Es fand sich nach der Staatsneugründung der Slowakei 1993 kein ausführendes Organ für dieses Gesetz.<sup>54</sup> Wie für die baltischen Staaten lässt sich auch für die Slowakei ein Zusammenhang von Re-Nationalisierung und fehlendem politischen Willen für die Beschäftigung mit der jüngeren kommunistischen Vergangenheit vermuten. Es dürfte daher eher dem Beitritt zur EU geschuldet sein, dass die Slowakei seit 2002 ein „Gesetz über die Öffnung der Dokumente der Sicherheitsdienste des Staates in der Zeit der Unfreiheit 1939–1989 sowie über die Errichtung eines Institutes des nationalen Gedächtnisses“<sup>55</sup> hat. Dies ist als Bestandteil des rechtsstaatlichen Umbaus als Voraussetzung für den EU-Beitritt zu werten – und zwar als ein Instrument, um ein rechtsstaatliches Mittel zur Korruptionsbekämpfung anwenden zu können, die von der EU immer wieder kritisiert wird.

Pate für das slowakische Institut stand das schon erwähnte polnische „Institut des Nationalen Gedenkens“, welches 1998 gegründet wurde, um das aus demselben Jahr stammende Akteneinsichts-Gesetz zu gewährleisten.<sup>56</sup> Allerdings sind bis zum Jahr 1998 fast 50 Prozent des Bestandes an Ge-

---

51 K. Schmid, Juristische Bewältigung des kommunistischen Unrechts in der Slowakei, in: G. Brunner (Hrsg.): Juristische Bewältigung des kommunistischen Unrechts in Osteuropa und Deutschland, Berlin 1995, S. 108 sowie S. Miháliková/G. Meseznikov, Autoritäre Tendenzen kontra Rechtsstaat in der Slowakei, in: Recht und Kultur in Ostmitteleuropa, Bremen 1999, S. 447-498.

52 Vgl. dazu A. Smolar, Vergangenheitspolitik nach 1989 (Anm. 16).

53 J. Pauer, Geschichtsdiskurse und Vergangenheitspolitik (Anm. 50), S. 6.

54 S. Miháliková/G. Meseznikov, Autoritäre Tendenzen kontra Rechtsstaat in der Slowakei (Anm. 51), S. 493.

55 J. Pauer, Geschichtsdiskurse und Vergangenheitspolitik (Anm. 50).

56 E. Weigend/A. Zoll, Polen (Anm. 38), S. 225-226.

heimdienst-Akten vernichtet worden.<sup>57</sup> Das polnische Durchleuchtungsgesetz von 1997 erlaubt die öffentliche Bloßstellung ehemaliger Geheimdienstmitarbeiter, die politische Ämter anstreben und ermöglicht es dem Wähler, dadurch eine fundierte Entscheidung zu treffen. Die Begründung für diese Regelung lautet, dass es nicht um den Ausschluss der alten Nomenklatura gehen soll, sondern vielmehr um Transparenz und Glaubwürdigkeit.<sup>58</sup>

Eine Aktenvernichtung im großen Stil fand auch in Ungarn statt. Vom „Amt für Geschichte“ erhält man seit 1998 lediglich Zusammenfassungen über aufgefundene Akten. Das verfassungsrechtlich umstrittene Durchleuchtungsgesetz betrifft nur Personen aus Parlament und Regierung, deren Namen im Falle einer negativen Überprüfung veröffentlicht werden. Es bleibt dem Wähler wie in Polen überlassen, wie er damit umgeht.<sup>59</sup> So haben beispielsweise auf dem Budapester Parlamentsplatz zwei Jahre lang Demonstranten ihre Schilder mit dem Code „D-209“ hochgehalten. D-209 war der Geheimdienst-Code für den ungarischen Regierungschef Péter Medgyessy, der allerdings nicht aufgrund dieser Proteste sein Amt verlor, sondern von seiner Partei im Zuge der Wirtschaftskrise jüngst entmachtet wurde.<sup>60</sup>

Bulgarien hat seit 1997 ein Aktenöffnungsgesetz. Bis dahin wurden die Akten weder archiviert noch geöffnet, so dass ca. 35 Prozent des Bestandes verschwunden sind bzw. auch der Erpressung von Politikern dienen. Betroffene können ihre Akten zwar einsehen, es dürfen jedoch keine Mitglieder des heutzutageigen Geheimdienstes enttarnt werden. Das bulgarische Lustrationsgesetz wurde mittlerweile vom Verfassungsgericht kassiert.<sup>61</sup>

Das „rumänische Marionettentheater“<sup>62</sup> um die Akten ist eindeutig auf den Druck durch den angestrebten EU-Beitritt zurück zu führen, der damit verbunden ist, Korruptionsnetzwerke auf der Basis von Rechtsstaatlichkeit abzubauen. Der Europarat kritisierte die personelle Kontinuität der Securitate in Hinblick auf die NATO-Mitgliedschaft Rumäniens. Das Lustrationsverfahren ähnelt dem polnischen und dem ungarischen Verfahren – ob die Wähler ihre Stimmen negativ überprüften Abgeordneten geben, bleibt ihnen überlassen. Das ausführende Organ der Lustration ist der im Jahr 2000 ein-

---

57 Ebenda, S. 134.

58 Ebenda, S. 117.

59 A. Schauschitz, Ungarn – ein Land ohne Vergangenheit: Zur Geschichte der „Durchleuchtung“ und der Aktenveröffentlichung in Ungarn, in: Halbjahresschrift für südosteuropäische Geschichte, Literatur und Politik 8 (1996), H. 1a, S. 35.

60 K. Verseck, Apparatschik statt Experte in: Die Tageszeitung, 21./22. August 2004.

61 H. Brahm, Überwindung der Folgen der kommunistischen Diktatur in Bulgarien, Köln 1997, S. 4.

62 G. Onisoru, Rumänien – auf dem Weg in die EU? Das Reich der Securitate öffnet sich, Vortrag am 1. Dezember 2003 im Berliner Roten Rathaus.

gesetzte Nationalrat zur Prüfung der Securitate-Archive. Rumänien hat die denkbar ungünstigsten Aktenbedingungen: Die Archive sind nicht nur ungeordnet übers ganze Land verteilt, es wurden sogar schon kurz nach Ceausescus Machtantritt 1968/1969 ca. 200.000 Akten vernichtet. Die zweite Welle der Vernichtung war 1989, so dass nur noch insgesamt 40 km Akten vorhanden sind. Jede Überprüfung läuft über das Sicherheitsamt, das bis heute die Akten verwaltet, mit der Konsequenz, dass zwar Namen der Spitzel, aber nicht die der Verantwortlichen geliefert werden.<sup>63</sup>

Neben dem Einfluss auf die rechtsstaatlichen Regelungen ist die europäische Dimension der Entkommunisierung auf der Ebene der Zivilgesellschaft am direktesten. Zivilgesellschaftliche Akteure suchen ganz gezielt die Unterstützung des Europarates, der eine „Parlamentarische Versammlung für Probleme der Entkommunisierung Europas“ einberufen hat. Seit 1993 warb die rumänische „Stiftung Bürger-Akademie“ vor dem Europarat um Unterstützung für das Memorial Sighet, das an eines der ersten kommunistischen Todeslager Rumäniens erinnern soll.<sup>64</sup> Mit Erfolg – 1997 ist das „Memorial für die Opfer des Kommunismus und für den Widerstand“ eröffnet worden, mit finanzieller Unterstützung des Europarats sowie privaten Spenden. Das Memorial „...hat als Signet zwei ineinander verschränkte Kreise, der eine aus Stacheldraht und der andere aus den Europa-Sternen gebildet, die in ‚einfacher, sogar suggestiver Weise‘ als Symbole ‚des Leidens und der Hoffnung‘ wirken sollen.“<sup>65</sup> Dieses Mahnmahl ist in seiner Bedeutung mit der Berliner „Topographie des Terrors“ vergleichbar.<sup>66</sup>

Der Vergleich der Lustrationen zeigt den Rechtstransfer der Lustration entlang der Ausprägung der zivilgesellschaftlichen Traditionen und Stärken, die ihren Ausgang nehmen in der zivilgesellschaftlichen Revolution der Runden Tische und im Verlaufe der EU-Osterweiterung zu rechtsstaatlichen Kriterien im Umgang mit alten Machteliten werden, um Korruption abzubauen und vielleicht auch Vertrauen in staatliche Institutionen aufzubauen. Je weniger nationalistisch und je stärker zivilgesellschaftlich die Umbrüche verliefen, umso umfassender sind die Regelungen der Lustrationen. Allen Staaten gemeinsam ist, dass die Lustrationen den Versuch darstellen, eine rechtsstaatliche Antwort auf Staatskriminalität zu geben. Die Konzentration

63 W. Oschlies, *Aufarbeitung der kommunistischen Vergangenheit in Rumänien*, Teil I: 1989–1995/96, Köln 1998.

64 Vgl. zum geringen internationalen Interesse am rumänischen Gulag: Romania, Amnesty International Briefing, Paper, No. 17, 1980.

65 W. Oschlies, *Aufarbeitung der kommunistischen Vergangenheit in Rumänien*, Teil II: 1996/97, Köln 1998, S. 17.

66 E. Kanterian, *Wissen, wo die Gräber liegen. Wie Rumänien sich seiner kommunistischen Vergangenheit zu stellen beginnt*, in: *Neue Zürcher Zeitung*, 24. Juni 2002.

der Entkommunisierungsdebatten auf die Geheimdienstmitarbeit zeigt, wie sehr die Diktaturen auf die Geheimdienste angewiesen waren. Unterschiedliche Verständnisse von Inhalt und Wertigkeit der Lustration sowie unterschiedliche politische Kräfteverhältnisse – wie die zwischen Postkommunisten und Antikommunisten – sorgen für einen teilweise fragwürdigen Umgang mit den Geheimdienst-Akten in den einzelnen Staaten.

Der ostmitteleuropäische Trend zu rechtsstaatlich geregelten Verfahren der Lustration und Geheimdienst-Archiv-Einsicht ist ein besonderer Beitrag der ostmitteleuropäischen Staaten für eine weltweit beachtete politische Rechtskultur. Sie führten zur Diskreditierung der kommunistischen Herrschaftssicherungsdienste, auch wenn nur ein kleiner Teil der verantwortlichen Personen überprüft werden konnte und der Wahrheitsgehalt von Akten immer kurzlebig bleibt. Dies begründet sich aus ihrer Zweckbestimmung sowie der engen Geheimdienstperspektive. Ein Problem stellt sicher die massive Vernichtung bzw. „Privatisierung“ der Akten in den einzelnen Staaten dar, wobei die Akten des ostdeutschen Geheimdienstes noch am vollständigsten sein dürften. Die fast kompletten ostdeutschen Listen von Inoffiziellen Mitarbeitern sowie die Zordnung zu den jeweiligen Führungsoffizieren und die Entschlüsselung der Decknamen sind für die meisten anderen postsozialistischen Staaten nicht mehr als eine Wunschvorstellung.

Die Verfahren der Lustration wurden allerdings dann zur Farce, wenn durch die Aktenvernichtung nur noch solche Akten übrig geblieben waren, die die Verfechter von Lustrationen und/oder ehemaligen Systemoppositionellen belasteten. So führte in Polen und Tschechien die öffentliche Diskreditierung durch gefundene Akten zu schweren politischen Regierungskrisen mit Rücktritten bis zum verbitterten Rückzug ins Private. In Tschechien trat auf Druck der Lustrationskommission des Nationalrates der Justizminister Leon Richter zurück wegen Geheimdienstkontakt-Beschuldigungen, die sich später als nichtig herausstellten.<sup>67</sup> In Ländern wie Rumänien und Ungarn dienten sie ebenfalls der gegenseitigen Erpressung. Der inflationäre Gebrauch der Geheimdienst-Akten barg somit immer auch die Gefahr der Banalisierung der Diktatur-Geschichte durch tagesaktuelle politische Instrumentalisierung in sich.

Diese Dynamik weist auf die Mehrdimensionalität der Entkommunisierung hin. Postkommunistische Parteien legitimieren stillschweigend nationalkommunistische Strömungen. Der nationale Widerstand legitimiert die Mitverantwortung an der sozialistischen Diktatur. Die Zeit der sozialistischen Diktatur wird als sowjetische Fremdherrschaft dargestellt, die auf die nationalsozialistische Fremdherrschaft folgte. Die Geheimdienstakten war-

67 J. Pauer, Vom Gebrauch des Rechts (Anm. 3).

den in instabilen Staaten von Akteuren instrumentalisiert, die durch ihre politische Macht den Zugriff darauf haben.

Ein bisher kaum beachteter Aspekt der Entkommunisierung soll abschließend hier benannt werden: die polnische und tschechische Antwort auf das Problem der Verjährung von Staatskriminalität, die hier im Kontrast zu den deutschen Regelungen und der darauf folgenden russischen Reaktion skizziert sei.

Deutschland hatte sich dafür entschieden, für strafrechtlich zu verfolgende Taten die Verjährung erst ab dem Tag der Deutschen Wiedervereinigung zu zählen. Die Verjährung von Straftaten beginnt also nicht mit dem Jahr der Straftat, sondern ruht bis zum 3. Oktober 1990. Für die Todesschüsse an der innerdeutschen Mauer allerdings gibt es keine Verjährung. Bei ihnen handelt es sich laut Bundesverfassungsgericht um derart unerträgliches Unrecht, dass es gerechtfertigt erscheinen lasse, das Rückwirkungsverbot zu umgehen. Die Todesschüsse werdeh sowohl als Verstöße gegen die Menschenrechte wie auch gegen das DDR-Recht verstanden.<sup>68</sup> Russland protestierte offiziell gegen die deutsche Praxis der Verurteilung der Todesschützen: Im Jahr 1997 erklärt die russische Staatsduma ihre grundsätzlichen Bedenken zu den „politischen Gerichtsprozessen und der außergerichtlichen Verfolgung in der Bundesrepublik Deutschland“. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zu den Mauerschützenprozessen sei ebenso wie die Entlassung von staatsnahen Funktionsträgern ein Verstoß gegen die Menschenrechte, da die Betroffenen „lediglich gewissenhaft die Gesetze der DDR zum Schutz der Staatsgrenze ausgeführt hatten“.<sup>69</sup>

Die beiden Staaten Polen und Tschechien hingegen fanden eine anders gelagerte Begründung für die Ermöglichung von Strafverfahren trotz Rückwirkungsverbot und Verjährung. Sie argumentieren, dass die zu verhandelnden Taten von Staatskriminalität schon vor 1989 nach polnischem wie nach tschechoslowakischem Gesetz strafbar gewesen seien. Da es für die Straftaten jedoch aus Gründen der Herrschaftssicherung keine Verfolgung gab, kann die Verfolgung auch nicht verjährt sein. Durch diese Aussetzung der Verjährung wird die Strafbarkeit also für die Zeit nach dem Systemwechsel wieder hergestellt.<sup>70</sup>

---

68 Vgl. z. B. A. Eser/J. Arnold/H. Kreicker, *Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht, Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse*, Freiburg, 2001.

69 L. Obidina, *Rechtslage und Verfolgungsrealität. Landesbericht Russland (Anm. 31)*, S. 212.

70 Für Polen: E. Weigend/A. Zoll, *Polen (Anm. 38)* sowie für Tschechien: L. Crha/J. Pipek, *Tschechische Republik*, in: A. Eser/J. Arnold (Hrsg.), *Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht (Anm. 56)*.

Trotz dieses Kunstgriffes sind aus prozessrechtlichen Gründen nur wenige Fälle zur Anklage und Verurteilung gekommen. Tschechien sieht trotzdem in der Nichtverjährbarkeit solcher Taten ein Signal: „Jeder, der eine wichtige politische Funktion übernimmt, tut dies mit dem vollen Wissen und Willen ganzer Verantwortlichkeit.“<sup>71</sup> Polen geht noch einen Schritt weiter und formuliert konsequent im neuen polnischen Grundgesetz wie im neuen Strafgesetzbuch von 1997 die Nichtverjährbarkeit von Straftaten öffentlicher Amtsträger. „Diese beiden Regelungen sollen den Amtsträgern vor Augen führen, dass Menschenrechtsverletzungen, die im Amt begangen werden, nicht ungeahndet bleiben werden.“<sup>72</sup> Mit dem sogenannten Kommunistengesetz von 1996 („Gesetz über die Verfolgung stalinistischer Verbrechen sowie anderer Verbrechen gegen Leben, Gesundheit und Freiheit des Menschen sowie gegen die Rechtsprechung, die aus politischen Gründen in den Jahren der PRL nicht verfolgt wurde“)<sup>73</sup> hat Polen ebenso wie andere postsocialistische Staaten die rechtsstaatliche Grundlage für Rehabilitationen gelegt.

Die einzigen für die Rehabilitationen wie auch für die strafrechtlichen Verfolgungen zu verwendenden Beweise sind in der Regel die Geheimdienst-Akten – außerdem soll die Transparenz der Akten eine „moralischen Wiedergutmachung“<sup>74</sup> ermöglichen. Rehabilitationen sind die direkteste Form der Anerkennung von Staatskriminalität. Es handelt sich bei ihnen um außerstrafrechtliche Maßnahmen, für sie gibt es einen größeren Spielraum als für Strafverfolgung, auch wenn sie in allen Staaten bescheiden bleiben.

Hinter dem Verfahren der Rehabilitierung steht die Grundannahme, dass der Nachfolgestaat die Verantwortung für die Unrechtstaten staatlicher Institutionen in der Diktatur-Zeit übernimmt. Dieser Prozess und die Zahlung der Gelder (oder wie in Ungarn die Ausgabe von Aktien) geschieht aus dem Staatsvermögen, d. h. er verläuft steuer-finanziert und steht damit symbolisch für eine kollektive Wiedergutmachung. Mitunter gibt es eine personelle Kontinuität, wenn dieselben Personen für die behördliche Rehabilitation zuständig sind, die vorher die Akteure von Staatskriminalität oder staatlichem Unrecht gewesen sind. Mit den Rehabilitationsregelungen sollen vormals ausgestoßene gesellschaftlicher Gruppen gesellschaftlich re-integriert werden.

Der Vergleich der Entkommunierungs-Prozesse in ihren Wechselwirkungen zeigt die möglichen Identifikationsbezüge der Entkommunisierung.

71 L. Crha/J. Pipek, Tschechische Republik (Anm. 70), S. 299.

72 E. Weigend/A. Zoll, Polen (Anm. 38), S. 227.

73 S. Grabowski, Mit den Mitteln des Rechtsstaats. Legislative Aspekte der Vergangenheitsbewältigung in Polen nach 1989, in: *WeltTrends* 10 (2202), H. 34, S. 120.

74 E. Weigend/A. Zoll, Polen (Anm. 38), S. 132.

Welche Identifikationsangebote staatlicherseits mit der jeweils gewählten Vergangenheitspolitik gemacht werden, richtet sich nach dem politischen Kräfteverhältnis. Zur Wahl stehen grob unterschieden nationale, nationalkommunistische oder eben zivilgesellschaftliche und rechtsstaatliche Traditionen. Die zum Teil auch nur symbolische Bearbeitung von Täterschaft mit dem Mittel der Lustration hat als Ziel die politische Stabilität, weil Rechtsstaatlichkeit auf Zurechenbarkeit von Verantwortung angewiesen ist, welche die Basis demokratischer Gesellschaften bildet. Die EU-Osterweiterung hat die Lustrationsverfahren zu einem nahe liegenden Mittel von Korruptionsbekämpfung gemacht. Für alle hier untersuchten Staaten lässt sie sich feststellen, dass trotz der unterschiedlichen Lustrationsregelungen Wert auf eine De-Politisierung öffentlicher Funktionen gelegt wird, also auf die Trennung der Partei-Ämter von staatlichen Funktionen – eine konsequente Antwort auf den Seilschaften-Kommunismus.

Die Entkommunisierung hat national unterschiedliche Färbungen. Dass sie ein europäisches Thema ist, lässt sich als Klammer für alle Staaten feststellen. Insbesondere gilt dies für das Beispiel der Nichtverjährbarkeit von Staatskriminalität in Polen und Tschechien: Diese beiden Staaten nutzen das neue Rechtssystem, um einen Rahmen für die Prävention künftigen Systemrechts herzustellen. Sie machen Staatskriminalität individuell zurechenbar und zielen damit gerade auf die bisher verschonten Schreibtischtäter und ihre Gehilfen. Diese einzigartige rechtsstaatliche Entwicklung ist darin begründet, dass die zivilgesellschaftlichen Traditionen politisch so einflussreich waren, dass eine Regelung gefunden wurde, die den bestmöglichen staatlichen Schutz der Menschenrechte garantiert – und damit schließt sich der Kreis über die Runden Tische zu den ersten Menschenrechtsgruppen wie „KOR“ und „Charta 77“ bis zur KSZE-Schlussakte. Zu hoffen bleibt, dass die Europäische Union genau diese Tradition in ihre Verfassung übernimmt.

Der Sinn von Vergleichsforschung liegt methodisch und forschungsethisch im gegenstandsadäquaten Zugang zum Thema. Gerade die Forschung zu den Aspekten von Vergangenheitsaufarbeitung unterliegt dem normativen Zugriff. Gerne wird Deutschland als Beispiel für gelungene Entnazifizierung herangezogen. Dieser eindimensionale Zugang wird dem Thema und den ostmitteleuropäischen Gesellschaften jedoch nicht gerecht, denn implizit wird damit versucht, den deutschen Weg als einzig Richtigen vorzuschreiben für die Bearbeitung der Vergangenheit. Wenn es um die Dimension der Völkermorde in kommunistischen Regimen geht, dann sei an die schon erwähnten gesetzlich verankerten Straftatbestände zum Genozid in Russland und den baltischen Staaten erinnert, die sich nicht explizit aus einem Vergleich mit dem Nationalsozialismus ergeben, sondern aus den kon-

kreten Ereignissen und Erfahrungen der Völkermorde und anderer Verbrechen. Die Vergleichbarkeit totalitärer Herrschaftssysteme ergibt sich nicht aus ihrer Gleichsetzung, sondern aus der Analyse verschiedener Typologien politischer Herrschaft.<sup>75</sup>

In diesem Sinne verweist die erregte Debatte um die ehemalige lettische Außenministerin und derzeitige EU-Kommissarin Sandra Kalniete auf Leerstellen, Tabuisierungen und vielleicht auch Instrumentalisierungen in der europäischen Gedenkkultur. Kalniete hatte in ihrer Rede zur Eröffnung der Leipziger Buchmesse am 24. März 2004 davon gesprochen, dass es nun möglich geworden sei, den Opfern beider totalitärer Systeme Europas zu gedenken. Vergeworfen wird ihr, dass sie so den Holocaust verharmlose, wenn sie den Kommunismus als ähnlich kriminelles Regime wie Nationalsozialismus bewerte. Außerdem beschweige sie damit die Kollaboration der Letten mit den Nationalsozialisten wie mit den Kommunisten, wenn sie die Letten einseitig als Opfer des sowjetischen Genozids darstelle. So befördere sie „Europas neuen Antisemitismus“.<sup>76</sup> Der Europa-Abgeordnete Daniel Cohn-Bendit verweist in diesem Kontext darauf, dass der deutsche Historikerstreit nicht auf europäische Verhältnisse übertragen werden könne.<sup>77</sup> Kalnietes Anliegen zielt vielmehr auf die Dekonstruktion der antifaschistischen Mythologisierung,<sup>78</sup> die bekanntermaßen die Legitimationsgrundlage der sozialistischen Systeme darstellte.<sup>79</sup> Der umstrittenen Ehrung der am Holocaust beteiligten Lettischen Legion steht eine mit internationalen Historikern besetzte lettische Kommission gegenüber, die Grundlagenforschung zur lettischen Beteiligung am Holocaust betreibt. Solche und ähnliche Konstellationen finden sich durchaus auch in anderen postsozialistischen Staaten. Zusätzlichen Konfliktstoff bieten die noch zahlreich vorhandenen kommunistischen Denkmäler und Gedenkort.

---

75 L. Probst, *Mythen und Legendenbildungen: Intellektuelle Selbstverständnisdebatten nach der Wiedervereinigung* in: W. Emmerich/L. Probst, *Intellektuellen-Status und intellektuelle Kontroversen im Kontext der Wiedervereinigung*, Bremen 1993, S. 23-44.

76 M. Brumlik, *Eigenes Leiden rechtfertigt nichts*, in: *Die Tageszeitung*, 10. April 2004.

77 A. Meier, *Keine kritischen Fragen. Künftige Kommissarin aus Lettland stellt sich heute dem EU-Parlament* in: *Der Tagesspiegel* vom 13. Juni 2004.

78 J. Gfinther, *Unkenntnis und ungleiches Gedenken. Gulag und Holocaust – Nachbetrachtungen zum Eklat von Leipzig* in: *Neue Zürcher Zeitung*, 3. April 2004.

79 Vgl. dazu stellvertretend für die DDR die Studie von S. Meuschel, *Legitimation und Parteiherrschaft: zum Paradox von Stabilität und Revolution in der DDR 1945–1989*, Frankfurt a. M. 1992.

Dieser Spagat sich scheinbar gegenseitig ausschließender Erinnerungskulturen ist in Deutschland Ost und West bestens bekannt. Eine Annäherung der unterschiedlichen Positionen gelang in Berlin gerade in einem klassischen Preußen-Denkmal. Zur Erinnerung: Die Debatten um die von Helmut Kohl angeregte Gestaltung der Neuen Wache, mit der Neuinterpretation und Neudimensionierung der berühmten Anti-Kriegs-Bronzeplastik von Käthe Kollwitz – der Pieta – entzündete sich 1993 an der sehr allgemein gehaltenen Inschrift „Für die Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft“. Damals wurde kritisiert, dass die christliche Symbolik der Pieta die jüdischen Opfer ausschließe und die Täter mit den Opfern gleichgesetzt würden. Im Ergebnis dieser erinnerungspolitischen Auseinandersetzungen wurde eine weitere Tafel in der Neuen Wache aufgestellt, die verschiedenen Opfergruppen benennt, derer gedacht werden soll: die Gefallenen der Weltkriege, die ermordeten Juden, Sinti und Roma, die Euthanasieopfer und andere von den Nazis verfolgte Gruppen, die antifaschistischen Widerstandskämpfer und die vom Stalinismus Verfolgten. Kaum ein anderes Land wie Deutschland ringt so sehr mit seiner Vergangenheit. Und gerade die Neue Wache, die Karl Friedrich Schinkel für die Leibgarde des preußischen Königs gebaut hat, steht für eine nach 1989 möglich gewordene gemeinsame deutsche Erinnerungskultur. Sie bewacht heute etwas anderes: unseren schwierigen Umgang mit Geschichte.

## Von der Versöhnung zur Entsorgung? Die Wahrheitskommission und der Umgang mit der Vergangenheit im „neuen“ Südafrika

Siedlerkolonien stellten in der Geschichte des afrikanischen Kontinents einen besonderen Fall dar, da hier eingewanderte und sehr machtvolle, weil weiße Bevölkerungsgruppen die Politik des Kolonialstaates in ihrem Sinn beeinflussten oder sogar kontrollierten. In solchen Kolonien war aufgrund rassistischer Herrschaftspraktiken das Verhältnis zur afrikanischen Bevölkerung besonders vergiftet, dort gestalteten sich koloniale Ausbeutungspraktiken intensiver als anderswo. Ihre Entkolonialisierung verlief darum blutiger und konfliktreicher als in den übrigen Kolonien.<sup>1</sup> Dabei ergaben sich zwei Varianten der Entkolonialisierung:

1) Der militärische Sieg der afrikanischen Unabhängigkeitsbewegung, der in eine Vertreibung oder panikartige Abwanderung der weißen Einwanderer mündete, wie in Algerien, Angola und Mosambik.<sup>2</sup>

2) Ein lang andauernder Guerillakrieg endete in einem Verhandlungsfrieden, aufgrund dessen der weitere Verbleib der Siedler im Land gesichert wurde, während sie ihre politische Macht einbüßten. Beispiele für die zweite Variante sind Simbabwe, Namibia und Südafrika, auch wenn das letztgenannte Land aufgrund der mehrere Jahrhunderte umfassenden Anwesenheit der Weißen nur bedingt als Siedlerkolonie und das Ende der Apartheid nur mit Einschränkungen als Entkolonialisierung bezeichnet werden kann, da Südafrika die äußeren Kennzeichen staatlicher Souveränität spätestens seit den 1930er Jahren besaß.

Diese unterschiedlichen Wege der Entkolonialisierung hatten Auswirkungen nicht zuletzt auf den Umgang mit der jüngsten Geschichte. Im ersten Fall nutzten die siegreichen Unabhängigkeitsbewegungen ihren Legitimationsvorsprung zum Aufbau von Diktaturen und trachteten danach, jede kriti-

---

1 Zu Siedlerkolonien vgl. C. Marx, Siedlerkolonien in Afrika. Versuch einer Typologie, in: F. Becker (Hrsg.), Rassenpolitik in den Kolonien des deutschen Kaiserreichs, Stuttgart 2004 (im Druck)

2 Kenia bildete dagegen einen Sonderfall, da der Mau Mau-Aufstand der 1950er Jahre von der britischen Kolonialregierung gewaltsam niedergeschlagen wurde, anschließend aber die Übergabe des Landes an eine gemäßigte und prowestliche Regierung eingeleitet wurde, wofür Großbritannien die Siedlerinteressen aufgab.

sche Beschäftigung mit der Vergangenheit zu verhindern. Demgegenüber mussten im südlichen Afrika die ehemaligen Kontrahenten ihr Zusammenleben sichern und dafür die bisherige politische Polarisierung abbauen. Hier schälten sich zwei Formen des Umgangs mit der jüngsten Geschichte heraus, wovon die Nichtbefassung des Staates und seiner neuen und alten Machthabern größerer Beliebtheit erfreute, weshalb sie in Namibia und Simbabwe zur Anwendung kam. Der Preis, den die Gesellschaften dafür zahlen mussten, war freilich die Verfestigung undemokratischer Strukturen in den neuen Staatsparteien und in der Administration. Die andere Lösung praktizierte Südafrika, das Land, wo die Herrschaft der Weißen und die damit einhergehende Politik von Rassentrennung und Diskriminierung, wo kapitalistische Ausbeutung und politische Polarisierung ihre extremsten Formen erreicht hatten. Gerade deswegen verbot sich hier eine Politik des Vergessens, weshalb man die jüngste Vergangenheit zum Thema eines staatlichen Untersuchungsausschusses machte, nämlich der Wahrheits- und Versöhnungskommission (*Truth and Reconciliation Commission: TRC*), deren Vorsitz der weithin anerkannte anglikanische Erzbischof von Kapstadt, Desmond Tutu, innehatte.

Die, wie wir heute wissen, letzte Phase der Apartheid, nämlich die 1980er Jahre, war auch diejenige, die am stärksten von Gewalt geprägt war. Die Regierungszeit von Premierminister (1978–1984) bzw. Präsident (1984–1989) P. W. Botha brachte eine so weitreichende Eskalation der Auseinandersetzungen, dass man von einem Bürgerkrieg sprechen kann, auch wenn offene militärische Konflikte nicht im Vordergrund standen. Die wachsende Militanz interner Oppositionsbewegungen, die „totale Strategie“ der Regierung, der seit 1985 geltende Ausnahmezustand und die Militarisierung der staatlichen Politik führten zu einer Verhärtung der Positionen und einer Anwendung immer exzessiverer Gewalt von Seiten des Staates, was sich allein daran ablesen lässt, dass seit etwa 1986 die Zahl der Tötungen politischer Gegner, meist auf bloßen Verdacht hin, rapide zunahm.<sup>3</sup> Die Einsicht, dass die Politik Bothas in eine Sackgasse geführt hatte, die Gefahr einer dauerhaften Zerstörung der wirtschaftlichen Grundlagen und einer langfristigen Vergiftung des politischen Klimas veranlasste schließlich besonnenere Politiker beider Seiten, in Verhandlungen einzutreten und das zu begreifen, was der kanadische Soziologe Heribert Adam mit dem treffenden Begriff der „ausgehandelten Revolution“ (*negotiated revolution*) belegt hat. An deren Ende stand ein Kompromiss, der eine Demokratie begründete, den Verbleib der

---

3 Truth and Reconciliation Commission of South Africa Report, Cape Town 1998, Bd. 1, S. 73 ff.

Weißén im Land sicherte und ein politisches System installierte, in dem individuelle Menschenrechte durch eine starke Verfassung und ein darüber wachendes Gericht abgesichert wurden. Trotz dieses für alle Beobachter erstaunlichen Willens zu einem politisch-gesellschaftlichen Neuanfang ließ sich die Frage nicht ausklammern, wie mit der Vergangenheit umzugehen sei. Auch dies wurde zu einem Objekt der Verhandlungen, da es um Schuld und Sühne in einem ganz realen juristischen Sinn ging. Während die wichtigste Kraft der Opposition gegen das alte System, der Afrikanische Nationalkongress (ANC), diejenigen vor Gericht sehen wollte, die grundlegende Menschenrechte missachtet hatten, tendierte Bothas Nachfolger de Klerk (1989–1994) dazu, mittels einer Generalamnestie für alle Bediensteten und Funktionäre des alten Staates einen Schlussstrich zu ziehen. Ihn motivierte die berechnete Sorge, dass Angehörige des Sicherheitsapparats ohne eine solche Garantie der Straffreiheit unberechenbar werden könnten; zunal in den frühen 1990er Jahren die Gerüchte über Putschgelüste bei Armee und Polizei nicht verstummen wollten.<sup>4</sup>

Um dem Bedürfnis der Angehörigen der Sicherheitskräfte nach juristischer Berechenbarkeit entgegenzukommen, gleichzeitig aber der weitverbreiteten Forderung nach Gerechtigkeit Genüge zu tun, einigten sich beide Seiten nach längeren Verhandlungen darauf, eine Wahrheits- und Versöhnungskommission mit der Untersuchung der Menschenrechtsverletzungen während der Apartheid zu betrauen. Diese wurde vom ersten, aus allgemeinen demokratischen Wahlen hervorgegangenen Parlament Südafrikas durch die *Promotion of National Unity and Reconciliation Act* von 1995 eingesetzt. Die Kompetenzen der Kommission und ihre interne Aufgabenverteilung spiegelten den Kompromiss wieder. Denn die Amnestie wurde keineswegs aufgegeben, sondern in die Entscheidungsbefugnisse der Kommission gelegt, die damit die Funktion eines Gerichtshofes erhielt. Damit wurde eine pauschale Amnestierung ersetzt durch die Klärung im Einzelfall, denn eine Amnestie war an ein Geständnis gebunden. Gleichzeitig sollte den Interessen der Opfer und der Bevölkerungsmehrheit Gerechtigkeit dadurch widerfahren, dass man nicht einfach zur Tagesordnung überging, sondern die Verbrechen der Vergangenheit offenlegte und die Täter benannte.

Die Wahrheitskommission, der 17 parteipolitisch ungebundene Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens angehörten, führte in den drei Jahren von 1996–1998 mehr als 21.000 Anhörungen und Untersuchungen durch, davon 2000 öffentlich, deren Ergebnisse in einem fünfbandigen Bericht Ende 1998

---

4 Herieth Adam/T. R. H. Davenport, *The Transfer of Power in South Africa*, Cape Town/Toronto 1998, S. 33 f. F. W. de Klerk, *The Last Trek, A New Beginning. The Autobiography*, London 1998, S. 288 f.

dem Präsidenten Südafrikas, Nelson Mandela, vorgelegt wurden. Im März 2003 wurde, nachdem auch die Verfahren zur Amnestierung von Tätern abgeschlossen waren, mit der Veröffentlichung von zwei weiteren Bänden die Arbeit der Kommission offiziell beendet.

Der Kompromisscharakter war dem Mandat der Kommission anzusehen, denn während sie Täter amnestieren konnte, durfte sie der Regierung nur Vorschläge zu Reparationsleistungen und Rehabilitationsmaßnahmen für die Opfer unterbreiten. Aus diesen unterschiedlichen Aufgaben resultierte die Aufteilung der Kommission in drei Komitees, die die praktische Untersuchungsarbeit durchführten:

1. Das Komitee zu groben Menschenrechtsverletzungen führte die öffentlichen Anhörungen durch und rief das stärkste Medieninteresse hervor. Während die professionelle Arbeit des Amnestiekomitees ermöglicht wurde, indem die drei Juristen der Kommission weitere Fachjuristen in das Komitee beriefen, war dergleichen in den beiden übrigen Komitees nicht gewährleistet. Das machte sich insbesondere im Menschenrechtskomitee bemerkbar, in dem Kirchenvertreter und Repräsentanten von Nichtregierungsorganisationen ein starkes Übergewicht hatten. Demgegenüber fällt auf, dass kein einziger professioneller Historiker an diesem gigantischen Unternehmen einer Oral History-Forschung teilnahm, weder als Mitglied der Kommission noch in der Forschungseinheit, die die Kommission unterhielt, um vorbereitende Recherchearbeit zu leisten, bevor die Fälle angehört wurden. Es ist aber auch nicht bekannt, ob sich die südafrikanischen Historiker und ihre Verbände überhaupt darum bemühten, in die Aufklärungsarbeit einbezogen zu werden. Angesichts der hohen professionellen Standards der südafrikanischen Geschichtswissenschaft war dieses Fehlen von Historikern sehr bedauerlich. Auch Juristen wie John Dugard oder Psychologen wie Don Foster, die während der Apartheid wertvolle Untersuchungen über den repressiven Charakter des Staates vorgelegt hatten, waren in der Kommission nicht vertreten.<sup>5</sup> Gerade das Menschenrechtskomitee prägte mit der Ritualisierung und Verchristlichung der Anhörungen nachhaltig das Bild der gesamten Kommission in der Öffentlichkeit. Erzbischof Desmond Tutu eröffnete jede Anhörung mit Gebet und benutzte ein dezidiert christliches Vokabular, wenn er

---

5 J. Dugard, *Human Rights and the South African Legal Order*, Princeton 1978; D. Foster/D. Davis/D. Sandler, *Detention and Torture in South Africa. Psychological, legal, and historical studies*, Cape Town/Johannesburg 1987; C. Merrett, *A Culture of Censorship. Secrecy and Intellectual Repression in South Africa*, Cape Town 1994.

Versöhnung und Nationsbildung mit Begriffen wie „Heilen“ der „Wunden“ belegte.<sup>6</sup>

2. Das Amnestiekomitee bestand aus Fachjuristen und hatte die rechtliche Stellung eines Gerichtshofes, da es Täter, die politische Motive glaubhaft machen konnten und ihre Taten offen legten, amnestieren konnte. Entscheidungen, die nach Anhörungen und Kreuzverhören der Täter gefällt wurden, waren rechtskräftig, womit die Täter anschließend vor jeder weiteren Strafverfolgung sowie vor zivilrechtlichen Klagen in der jeweiligen Sache gefeit waren. Die Zahl der Menschenrechtsverletzungen, für die Täter Amnestie beantragten, wuchs über alle Erwartungen der Kommissionsmitglieder auf über 7000 an, so dass die Mandatsperiode des Amnestiekomitees verlängert wurde und die Kommission ihren Abschlussbericht erst im März 2003 vorlegen konnte. Doch befanden die Komiteemitglieder bei weniger als 900 Verbrechen die politische Motivation und die Offenlegung der Tathergänge für ausreichend evident, um eine Amnestie aussprechen zu können.

3. Das Reparations- und Rehabilitationskomitee sprach Empfehlungen zur Unterstützung von Opfern und Hinterbliebenen sowie zu materiellen Reparationsleistungen aus. Bislang hat noch keines der Opfer eine Entschädigung erhalten, sondern die südafrikanische Regierung versucht mit allerhand sophistischen Tricks ihr Ziel einer gerechteren Reichtumsverteilung in Südafrika als Rehabilitierungsmaßnahme darzustellen, ohne auf die individuellen Ansprüche der Opfer weiter eingehen zu müssen.

Die Wahrheitskommission minderte den in ihrem Namen enthaltenen Anspruch, indem sie vier Arten von Wahrheit ausdifferenzierte und den Wahrheitsbegriff damit bewusst relativierte: „1) Factual or forensic truth, 2) Personal and narrative truth, 3) Social Truth, 4) Healing and restorative truth.“ Für die erste Kategorie war die kommissionseigene Forschungsabteilung zuständig, die im Vorfeld der Anhörungen Faktenmaterial zusammentragen sollte und unter der Leitung des Kommissionsmitglieds und profilierten Menschenrechtsanwalts Dumisa Ntsebeza stand. Im Gegensatz zu Wahrheitskommissionen in anderen Ländern, etwa in Chile oder Uruguay, hatte die südafrikanische Wahrheitskommission weitreichende Befugnisse, die besonders die Forschungsabteilung betrafen.<sup>7</sup> Sie konnte Durchsuchun-

---

6 Aus islamischer Sicht: S. Millward, *The Truth and Reconciliation Commission as a Christian Ritual*, B. A. (Honours) Dissertation, University of Cape Town (UCT), Department of Religious Studies, 1998.

7 Demgegenüber betont Wilson, dass lateinamerikanische Wahrheitskommissionen, insbesondere diejenige von Guatemala, viel eingehender die systematischen Aspekte der Repression beschrieben, weil sie sich nicht aufgrund ihres Mandats zu einer Individualisierung genötigt sahen: R. A. Wilson, *The Politics of Truth and Reconciliation in South Africa. Legitimizing the Post-Apartheid State*, Cambridge 2001, S. 226.

gen vornehmen, um Dokumente zu sichern, die TRC hatte zudem die Möglichkeit, Beugehaft gegen Aussageunwillige zu verhängen. In der Realität sah es freilich etwas anders aus, da Durchsuchungen häufig durch etablierte Machtinteressen, etwa des Militärs, verhindert werden konnten.<sup>8</sup> Gegen einen investigativ arbeitenden Juristen wie Ntsebeza organisierte der alte Apparat ein propagaundistisches Kesseltreiben, das fast zu seinem erzwungenen Rücktritt als Chef der Forschungseinheit geführt hätte, wenn ihm nicht Präsident Mandela den Rücken gestärkt und ein wichtiger Zeuge für ihn ausgesagt hätte.<sup>9</sup> Die Verhängung von Beugehaft gegen den früheren Staatspräsidenten P. W. Botha, einen der Hauptverantwortlichen für die Gewaltexzesse der 1980er Jahre, scheiterte an einer Verfahrensformalität, so dass Botha, der sich weigerte, vor der Kommission zu erscheinen, straffrei ausging.

Die Politiker kamen auf diese Weise ohne Antrag auf Amnestie, ohne Schuldbekennnis, ohne Offenlegung ihrer Machenschaften ungeschoren davon, allen voran die ehemaligen Präsidenten Botha und de Klerk, von denen der eine die Aussage verweigerte, der zweite beharrlich bestritt, von den Todesschwadronen in Armee und Polizei etwas gewusst zu haben. Die Mörder selbst packten, erobst darüber, von ihren früheren Chefs fallengelassen zu werden, aus und bezichtigten sie nicht nur der Mitwisserschaft, sondern der Initiative zu Morden, Attentaten und systematischem Gesetzesbruch.<sup>10</sup>

Im Gegensatz zur Nationalen Partei verhielt sich der ANC wesentlich kooperationsbereiter, was die eigenen Gewaltübergriffe anging. Er hatte sogar schon auf eigene Initiative, als bekannt wurde, dass es zu Gewaltakten in den ANC-Lagern im tansanischen Exil gekommen war, insgesamt drei Untersuchungskommissionen eingesetzt und legte auch der TRC alles notwendige Material vor. Allerdings wehrte er sich dagegen, dass sein eigenes Vorgehen in derselben Weise bewertet würde wie die Gewalt des Apartheidregimes.<sup>11</sup> In letzter Minute versuchte darum eine einflussreiche Gruppe in der ANC-Führung um Thabo Mbeki vergeblich, die Veröffentlichung des TRC-Reports mit Hilfe einer einstweiligen Verfügung zu verhindern. Das Bekanntwerden der Übergriffe in den ANC-Lagern in Tansania hatte jedoch keine weiteren Folgen, denn eine intensive parteiinterne Diskussion über die Situation und die Strukturen des Exil-ANC und die Konsequenzen, die für

8 Zur Forschungseinheit, Z. Khoisan, *Jakaranda Time. An Investigator's View of South Africa's Truth and Reconciliation Commission*, Cape Town 2001.

9 T. Bell/D. B. Ntsebeza, *Unfinished Business. South Africa, Apartheid and Truth*, Cape Town 2001, S. 262 ff.

10 E. de Kock, *A long night's damage. Working for the Apartheid State*, Johannesburg 1998, S. 102 passim.

11 Vgl. dazu Truth and Reconciliation Commission Report, Bd. 2, S. 325 ff.

eine innerparteiliche Demokratie daraus zu ziehen seien, fand nicht statt.<sup>12</sup> In der Tat begann schon Anfang der 1990er Jahre der Abbau einer demokratischen Diskussionskultur innerhalb des ANC.

Die Definition von groben Menschenrechtsverletzungen, die die Grundlage der Arbeit der TRC bildete, war rechtlich und politisch problematisch. Denn weder im Gesetz noch in anderen Dokumenten wird geklärt, was denn der Maßstab sein soll, an dem die Verbrechen der Apartheid gemessen werden könnten.<sup>13</sup> Der Bezug auf internationale Menschenrechtsabkommen, wurde nicht hinsichtlich der rechtlichen Problematik diskutiert, die darin bestand, dass der Apartheidstaat diese Abkommen nicht unterschrieben und ratifiziert hatte. Aber auch die Apartheid-Gesetze selbst, d. h. das geltende Recht in Südafrika bis in die 1990er Jahre, konnte nicht zur Grundlage genommen werden, da eine Reihe von Menschenrechtsverletzungen durch die Apartheid-Gesetze zumindest gefördert wurden. Die krasse Ungleichheit, die die Apartheid-Gesetze in der Gesellschaft festgeschrieben hatten, suggerierte den Tätern, dass sie sich im Rahmen des geltenden Rechts bewegten, wenn sie etwa folterten.<sup>14</sup> Weil der Apartheid-Staat keine Grundrechte garantiert hatte, musste das demokratisch gewählte Parlament nach 1994 in dem Gesetz, mit dem die Kommission eingerichtet wurde, selbst definieren, was unter „groben Menschenrechtsverletzungen“ zu verstehen sei, nämlich

„the violation of human rights through (a) the killing, abduction, torture or severe ill-treatment of any person; or (b) any attempt, conspiracy, incitement, instigation, command or procurement to commit an act referred to in paragraph (a), which emanated from conflicts of the past and which was committed during the period 1

12 Zu den Exilstrukturen vgl. S. Ellis/T. Sechaba, *Comrades against Apartheid. The ANC and the South African Communist Party in Exile*, London 1992.

13 J. Dugard, *Is the Truth and Reconciliation Process compatible with International Law? An Unanswered Question*, in: *South African Journal of Human Rights* 1 (1997), S. 258-268. Dugard zufolge wurden nur solche Verbrechen von der TRC behandelt, die vom geltenden Recht des Apartheid-Staates nicht gedeckt waren. Dem widerspricht jedoch, dass diese Bezugnahme nirgendwo eindeutig ausgedrückt wird und ferner, dass es sehr fragwürdig ist, wie dann die Verbrechen in den ANC-Lagern in Tansania an südafrikanischem Recht gemessen werden sollen.

14 Auch wenn H. Giliomee, *The Afrikaners, Biography of a People*, Cape Town/Charlottesville 2003, S. 625 f. u. 640 das Gegenteil behauptet, so hatten die Politiker zumindest suggeriert, dass die Täter mit Straffreiheit zu rechnen hatten: s. P. Laurence, *Death Squads. Apartheid's Secret Weapon*, London 1990, S. 67 f. Die Politiker waren auch darüber im Bilde, dass in südafrikanischen Untersuchungsgefängnissen systematisch gefoltert wurde und sie wussten auch, was die Todesschwadronen so trieben, da mindestens einmal Polizeiminister Adriaan Vlok mit den Polizisten nach vollbrachten Untaten feierte.

March 1960 to the cut-off date within or outside the Republic, and the commission of which was advised, planned, directed, commanded or ordered, by any person acting with a political motive...“<sup>15</sup>

Offensichtlich wurde in diese Definition das aufgenommen, was man in Zukunft verhindern wollte, woraus sich im Umkehrschluss ablesen lässt, das all das, was nicht als grobe Menschenrechtsverletzung beschrieben wurde, als nicht in ursächlichem Zusammenhang mit der alten Ordnung stehend wahrgenommen wurde und darum auch nicht auf der Verhinderungagenda stand. Dies gilt insbesondere für das Thema Vergewaltigung, das von der Kommission zwar thematisiert wurde, aber aufgrund der Angst vieler Frauen vor Repressalien und Gesichtsverlust völlig unterbelichtet blieb.<sup>16</sup>

Durch die Beschränkung auf „grobe Menschenrechtsverletzungen“ wurden überdies alle Formen systematischer Menschenrechtsverletzung ausgeblendet. Mit der Koppellung an Amnestierung wurde die Arbeit der TRC in den Bereich des Strafrechts eingebunden und damit entpolitisiert. Die Definition schob zentrale Apartheidgesetze aus dem Lichtkegel der Wahrheitssuche, obwohl man sie durchaus als grobe Menschenrechtsverletzungen hätte einstufen können. So wurde die in Südafrika geradezu exzessiv verhängte Todesstrafe ebenso ausgeklammert wie die Körperstrafen, die in Südafrika wie in keinem anderen Land in großer Zahl vollstreckt wurden – allein im Jahr 1987/88 40.000 mal.<sup>17</sup> Die Passgesetze, aufgrund derer ca. 500.000 Menschen pro Jahr zu Gefängnisstrafen verurteilt wurden, lagen ebenfalls außerhalb des Mandats der Kommission. Selbst die 3,5 Millionen Zwangsumsiedlungen von so genannten „surplus people“, die größten „ethnischen Säuberungen“ in der Geschichte Afrikas, galten nicht als Menschenrechtsverletzung und wurden demzufolge auch nicht thematisiert. Auf diese Weise

---

15 Promotion of National Unity and Reconciliation Act, No. 34 of 1995, Kap. 1, 1, ix. Vgl. dazu auch J. de Lange, The historical context, legal origins and philosophical foundations of the South African Truth and Reconciliation Commission, in: C. Villa-Vicencio/W. Verwoerd (Hrsg.), Looking back reaching forward. Reflections on the Truth and Reconciliation Commission of South Africa, S. 14-31, hier S. 18.

16 S. z. B. A. Krog, Country of My Skull, Johannesburg 1998, S. 183 f. Zu Gewalt gegen Frauen s. R. Schäfer, Geschlechtergleichheit versus Gewalt gegen Frauen in Südafrika – Verfassungsgrundlagen, Erbe der Apartheid und Rechtsrealität, in: Recht in Afrika (2003), S. 53-67.

17 Zu Körperstrafen und Folter vgl. C. Marx, Folter und Rassismus: Südafrika während der Apartheid, in: P. Burschel/G. Distelrath/S. Lembke (Hrsg.), Das Quälen des Körpers. Eine historische Anthropologie der Folter, Köln/Weimar/Wien 2000, S. 257-279; sowie den ausgezeichneten Sammelband von W. Hoffmann/B. McKendrick (Hrsg.), People and Violence in South Africa, Cape Town 1990.

ergab sich eine sehr einseitige Festlegung, wer Opfer der Apartheid war und damit einen Anspruch auf Entschädigung durch den Staat erheben konnte.

Statt der umfassenden, den Alltag bestimmenden und systematischen Repression während der Apartheid wurden die terroristischen Spitzenleistungen allein zum Gegenstand der Untersuchung. Die „groben Menschenrechtsverletzungen“, die die TRC untersuchte, blieben insuläre Ereignisse, während der strukturelle Kontext dieser Gewalt nicht thematisiert wurde. Während wir über einzelne Aktionen sinistrierender Todesschwadronen aufgrund der Arbeit der TRC vergleichsweise gut unterrichtet sind, wurde der Charakter eines Systems nicht beleuchtet, das die Persönlichkeiten von Menschen so verbiegen konnte, dass sie bei Bier und Würstchen Menschen folterten.<sup>18</sup>

Die lange Kontinuität von Gewaltkulturen, die eminent wichtigen Gender-Aspekte der Apartheid mit ihrem Männlichkeitskult, der gesinnungsethische Rigorismus des Afrikaner-Nationalismus, die bürokratische Kälte des von ihm getragenen Systems – all das wurde ebenso ausgespart wie der Rassismus gegen die schwarze Mehrheit, gegen die indische Minderheit oder der Antisemitismus. Wenn die Nationale Partei die gegen sie erhobenen Vorwürfe, systematische Menschenrechtsverletzungen zu verantworten zu haben, zurückwies, bewegte sie sich damit durchaus im Kontext der Argumentationslogik der TRC. Die Apartheid selbst erhielt unbeabsichtigt eine Bestätigung als ein legales und damit implizit legitimes System, weil nur die Abweichungen davon, eben die „groben Menschenrechtsverletzungen“, als Verstöße untersucht wurden. So lässt sich das Geschichtsbild, das von der Wahrheitskommission produziert wurde, auf die Formel bringen: „Böse Männer machen Geschichte“.

Diese Beschränkung schlug sich bereits in der Zuweisung des Untersuchungszeitraums von 1960–1994 nieder, den das südafrikanische Parlament in seinem Gesetzgebungsverfahren festgelegt hatte. Die 1950er Jahre waren die Inkubationszeit der Apartheid, als „Coloureds“ von der Wählerliste gestrichen wurden und die Regierung die Rassentrennung sukzessive auf alle Lebensbereiche ausdehnte und ihr damit systemischen Charakter verlieh, ja den Rassismus zur Grundlage der Staatsordnung machte. Stattdessen fiel nur die Zeit manifester staatlicher Gewalt vom 21. März 1960 bis zum 26. April 1994, d. h. vom Tag des Massakers in Sharpeville bis zum Ende der Apartheid mit der ersten demokratischen Wahl, in den Untersuchungsbereich der Kommission. In der Realität wurde dieser Zeitraum noch weiter verkürzt auf die 1980er Jahre, als die Gewalt eskalierte, denn nur wenige Ereignisse der 1960er und 1970er Jahre kamen zur Anhörung.

---

18 Beispiele für derartige Praktiken bei J. Pauw, *Into the Heart of Darkness. Confessions of Apartheid's Assassins*, Johannesburg 1997.

Schon im Titel des Gesetzes, mit dem die Kommission ins Leben gerufen wurde, war die Umorientierung von der Vergangenheit auf die Zukunft, mithin die Instrumentalisierung der Kommission für ein Projekt mit Namen „Nationale Einheit“ einprogrammiert worden. Dabei geschah freilich das Umgekehrte: Der Wunsch nach Versöhnung steuerte die Suche nach der Wahrheit, da schon im Vorfeld ausgewählt wurde, welche Fälle sich für Versöhnung und Nation-Building eigneten, um sie dann in den medienwirksamen öffentlichen Anhörungen zu zelebrieren.

Die Untersuchung vergangener Verbrechen war Teil eines Projektes der Nationsbildung. Musste dieser Auftrag nicht geradezu unweigerlich dazu führen, dass der Erinnerung das Vergeben folgte, ohne welches Versöhnung nicht gelingen konnte? Den Opfern sollte die Gelegenheit eröffnet werden, „ihre Geschichte“ zu erzählen, wobei ein Blick auf die Protokolle der Anhörungen deutlich macht, wie sehr die Kommissionsmitglieder durch Zwischenfragen diese Darstellungen strukturierten und manipulierten.<sup>19</sup> Letzteres, wenn sie etwa die Opfer zu versöhnlichen Aussagen zu bewegen versuchten oder sie darauf hinwiesen, dass das, was sie da erzählten, gerade nicht „ihre persönliche Geschichte“ war, sondern ein Teil eines „nationalen Narrativs“.<sup>20</sup> Die Opfer, die sich mit ihren Peinigern versöhnen sollten, wurden unter erheblichen Druck gesetzt, da ihnen stets klar gemacht wurde, dass es nicht nur um ihr individuelles Schicksal ging, sondern sie in Verantwortung vor der Nation handelten.<sup>21</sup> Indem für die Opfer Versöhnung mit dem so genannten „community spirit“ des Ubuntu in Verbindung gebracht und damit als Teil einer kulturellen Essenz definiert worden war, war der Druck auf sie enorm groß, den Erwartungen zu entsprechen. So wurden in Gestalt der zahlreichen Versöhnungen von individuellen Opfern mit ihren Peinigern viele sinnfällige Schlussstriche gezogen. Ihr Anrecht auf zivilgerichtliche Klagen gegen amnestierte Täter hatten die Opfer mit dem Gesetz bereits verloren, nun verloren sie selbst ihr Recht auf Hass gegen ihre Peiniger. Mit der Versöhnung war vorprogrammiert, dass ihnen anschließend niemand mehr

---

19 Dies wurde vor allem von konservativer Seite hervorgehoben: Giliomee, *Afrikaners*, S. 647 ff. sowie A. Jeffery, *The Truth about the Truth Commission*, Johannesburg 1999.

20 Vgl. dazu U. Kistner, *The Truth of Justice and the Truth of Reconciliation: Considerations from Non-Narrative and Narrative Historiographies*, in: dies. *Commissioning and Contesting Post-Apartheid's Human Rights. HIV/AIDS – Racism – Truth and Reconciliation*, Münster 2003, S. 11-44.

21 M. Bock/K. McCormick/C. Raffray, *Fractured truths: Multiple Discourse in South Africa's Truth and Reconciliation Commission Hearings*, UCT, Graduate School of Humanities u. Centre for African Studies Seminar, unveröffentlicht, 2000.

zuhören würde.<sup>22</sup> Die Medien, fasziniert vom personifizierten Bösen, beschäftigten sich eifriger mit den Tätern als den Opfern. Gefühlskalte Männer riefen offenbar größeres Interesse hervor als weinende alte Frauen.

Während in den individuellen Opfern sich ein Allgemeines ausdrückte, verschwand es im Fall der Täter: Die Opfer waren danach ausgewählt worden, wie sich in ihrem individuellen Schicksal das Leiden und der Heroismus der Nation widerspiegelt: sie wurden entindividualisiert. Dagegen konnten die Weißen dergleichen Generalisierungen zurückweisen, denn die Täter waren Ausnahme- und Einzelfälle, sie standen keineswegs stellvertretend für die bis dahin herrschende weiße Nation. Auf diese Weise war ironischerweise die Versöhnung möglich, da jeden einzelnen Weißen als Unschuldigen der Weg in eine südafrikanische Nation offen stand.

Die Situation der Opfer war in der Tat wenig beneidenswert. Der zynischen Gleichgültigkeit ihrer Peiniger und dem fehlenden Unrechtsbewusstsein derer konfrontiert, die ihre Angehörigen ermordet hatten, waren sie gleichzeitig einem massiven Erwartungsdruck von Seiten der Kommission und der südafrikanischen Öffentlichkeit ausgesetzt, die Vergangenheit zu begraben, ihren Peinigern die Hand zu reichen.

Umgekehrt konnten die Täter unter Berufung auf politische Motive jede persönliche Verantwortung von sich abwälzen und geradezu ein Recht auf Versöhnung und Verzeihen in Anspruch nehmen, da es dem höheren Zweck des Nation-Building diene. Wole Soyinka, der nigerianische Literaturnobelpreisträger, der einige der Anhörungen besuchte, kommentierte dieses Panoptikum an Menschenquälern und Mördern, das er vor sich sah: „Diese risikofreie Parade von Schuften, die in aller Seelenruhe – gelegentlich sogar mit nur mühsam kaschierter Genugtuung – von ihrer Rolle bei Entführungen, Quälereien, Morden und Verstümmelungen erzählen, und denen dann schließlich ohne irgendeine Strafe oder Buße Absolution gewährt wird, ist entweder eine Lektion menschlichen Großmuts oder eine Verherrlichung von Straflosigkeit.“<sup>23</sup> Trotzdem wendte ein erheblicher Teil der Weißen sich mit ostentativem Desinteresse von der TRC ab, sprach gar von einer Hexenjagd gegen die Weißen. Die Individualisierung von Schuld und Versöhnung förderte weder die Integration einer polarisierten Gesellschaft noch unterstützte sie ein so diffuses Projekt wie „Nation-Building“. Was definitiv auf der Strecke blieb, auch von vielen Opfern so benannt wurde, war die Gerechtigkeit. Wenn Wahrheit maßgeschneidert wird, um Versöhnung und na-

---

22 Für viele Opfer hatte die Aussage vor der Kommission dennoch eine „heilende“ Wirkung, da sie erstmals aus der Anonymität heraustreten konnten.

23 W. Soyinka, *Die Last des Erinnerns. Was Europa Afrika schuldet – und was Afrika sich selbst schuldet*, Düsseldorf 2001, S.43f.

tionale Integration zu bewerkstelligen, dann ist kaum damit zu rechnen, dass Gerechtigkeit auch nur zu den Nebenergebnissen zählt.

Die Gegenüberstellung von individuellen Opfern und Tätern klammerte überdies all jene aus, die von der Apartheid profitiert hatten, ohne selbst direkt in Gewalttätigkeiten involviert gewesen zu sein, insbesondere die weiße Geschäftswelt. Dies kam der Politik des regierenden ANC entgegen, der die Legitimation eines kapitalistischen Systems nicht in Frage stellen wollte, sondern auf Kontinuität und vorsichtige Reformen bedacht war. Der südafrikanische Journalist Terry Bell, der lange Zeit im Exil gelebt hatte und 2001 eines der kritischsten Bücher über die Arbeit der Wahrheitskommission veröffentlichte, hob hervor, dass gerade diejenigen Liberalen, die zu den Profiteuren der Apartheid gehört hätten, sich nun an die Spitze der Aufklärung setzten, wobei er dem stellvertretenden Kommissionsvorsitzenden Alex Boraine eine Schlüsselfunktion zuwies. Der ehemalige Abgeordnete der weißen Oppositionspartei Progressive Federal Party, einer Partei, die von Minenkonzernen und anderen Geschäftsinteressen unterstützt worden war, hatte im Vorfeld bereits internationale Konferenzen organisiert, antichambriert und bei wichtigen Weichenstellungen die Hand im Spiel gehabt. Obwohl jedem Beteiligten klar war, dass viel mehr Zeit erforderlich sein würde, um Licht in das Dunkel des staatsterroristischen Apparats zu bringen, setzte Boraine durch, dass die Lebensdauer der Kommission auf drei Jahre beschränkt wurde.<sup>24</sup>

Wie schnell die neue schwarze Elite sich mit dem alten Establishment in Wirtschaft und Gesellschaft zusammenfand, spiegelte sich im Umgang mit der Vergangenheit und der offiziellen Geschichtskultur. Die Geschichte der schwarzen Mehrheit wurde in den südafrikanischen Museen und der öffentlichen Geschichtskultur häufig dem bestehenden Geschichtsbild nur hinzugefügt. Statt neue Konzepte auszuarbeiten, nahm man additiv Ergänzungen vor, stellte neue Denkmäler neben die alten, erweiterte die musealen Bestände um Material zu den Afrikanern.<sup>25</sup> Möglicherweise hat die Tatsache, dass am Ende der Apartheid ein Kompromiss stand, dieser Sicht auf die Geschichte Vorschub geleistet und dazu beigetragen, dass die Vergangenheit so

---

24 Bell, *Unfinished Business* (Anm. 9), S. 239 f. Wie sehr die Kürze des Mandats eine sinnvolle Aufklärungsarbeit behinderte, belegen Aussagen von Mitgliedern der Forschungseinheit: J. Cherry/J. Daniel/M. Fullard, *Researching the 'Truth'. A View from Inside the Truth and Reconciliation Commission*, in: D. Posel/G. Simpson (Hrsg.), *Commissioning the Past. Understanding South Africa's Truth and Reconciliation Commission*, Johannesburg 2002, S. 17-36, hier S.27 ff.

25 L. Witz/C. Rassool/G. Minkley, *The Boer War, Museums and Ratanga Junction, the Wildest Place in Africa: Public History in South Africa in the 1990s*, Basler Afrika Bibliographien Working Paper No. 2: 2000.

schnell ad acta gelegt wurde. Da sich innerhalb der Regierungspartei ANC nicht nur ein neoliberaler Wirtschaftskurs, sondern auch ein gesellschaftspolitischer Konservatismus durchsetzte, der die aufgrund der Homeland-Politik desavouierten Chiefs wieder an der Macht beteiligte und dafür die eigenen „Comrades“, die jugendlichen Kämpfer, der Macht der Alten opferte, konnte das Interesse an einem Geschichtsbild, das Konflikt und Kampf in den Mittelpunkt schob, nicht allzu groß sein.

Die Haltung vieler Südafrikaner, nachdem der TRC-Zwischenbericht im Jahr 1998 veröffentlicht war, nun sei die Wahrheit erforscht, nun müsse man sich der Zukunft zuwenden, wurde prompt bestätigt, da die Regierung ähnliche Signale aussandte. In dem Zusammenhang erwies sich der Name der Kommission selbst als fatal. Denn eine Wahrheitskommission erhob zumindest in ihrem Namen den Anspruch, zu endgültigen Gewissheiten zu kommen und leistete einer Schlussstricheinstellung Vorschub, selbst wenn sich die Kommissionsmitglieder allemal darüber im klaren waren, dass es eine objektive Wahrheit und das Ende einer Wahrheitssuche nie geben könne, dass sie sich allenfalls dazu befähigt sahen, bruchstückhaft die Faktenlage zu rekonstruieren. Vergessen ist Teil des Erinnerns; Erinnern ist nur möglich durch Ausfiltern dessen, was man vergessen will, ist notwendige Komplexitätsreduktion, die allein Ordnung und Orientierung ermöglicht. In diesem Licht besehen machte die südafrikanische Geschichtskultur nach der TRC gute Fortschritte, da nach einer Umfrage im Jahr 2001 80 Prozent der schwarzen Schüler mit dem Begriff „Apartheid“ nichts mehr anzufangen wussten. Die Situation an den History Departments entwickelte sich in der Mitte der 1990er Jahre dramatisch, da sich kaum noch neue Studenten einschrieben. Für die Afrikaner (Buren) fiel der Bedarf an historischer Legitimation in Gestalt einer nationalistischen Geschichtsschreibung mit dem Ende der Apartheid ohnehin weg, für die schwarze Mehrheit war er nicht mehr notwendig, da sie sich als Sieger betrachteten. So hatte die besonders intensive Hinwendung zur Vergangenheit eine Art gesellschaftliche Amnesie zur Folge, woraufhin die Forderung nach Amnestie, interessanterweise aus Kreisen der ANC-Regierung, denn auch nicht lange auf sich warten ließ. Eine solche Generalamnestie, wie sie Regierungsmitglieder befürworteten, musste die Arbeit der Kommission mit ihrem differenzierteren Entscheidungsprozess desavouieren. Aber offensichtlich war die ANC-Regierung auf die Mitarbeit und das Herrschaftswissen der alten Sicherheitsapparate erpicht, so dass sie sich durch eine Generalamnestie deren Loyalität zu sichern hoffte.<sup>26</sup>

---

26 Vgl. S. Ellis, *The New Frontiers of Crime in South Africa*, in: J.-F. Bayart/S. Ellis/B. Hibou (Hrsg.): *The Criminalization of the State in Africa*, Oxford/Bloomington/Indianapolis 1999, S. 49-68.

Die Geschichte der Apartheid wurde nach 1994 zunehmend irrelevant, da es auf die Kontinuität eines Wirtschaftssystems, auf die Sicherung des Vertrauens von Investoren und internationaler Finanzinstitutionen mehr ankam als auf das historische Bewusstsein und die Erinnerung der Menschen an die durchlittenen Leiden und Entbehrungen.<sup>27</sup> Regierung und Medien räumten dem nationalstischen Projekt konsequent Vorrang ein vor der Etablierung einer lebendigen Demokratie.

Dies fügte sich ein in die Kontinuität des Kulturnationalismus, der nur die Vorzeichen gewechselt hatte, statt der (weißen) Afrikaner sahen sich nun die (schwarzen) Afrikaner als kulturellen Kern einer noch zu schaffenden südafrikanischen Nation. Solche qualitativen Abstufungen, die Erzbischof Tutus Beschwörung der „Regenbogen-Nation“ als dem Inbegriff des Versöhnungsnationalismus und der kulturellen Vielfalt Hohn sprachen, enthielten das Potential eines neuen Exklusivismus. Zwar wurden die Buren, besonders die Heroen des Burenkriegs, flugs in die Ahnengalerie der Nationalhelden befördert, aber unter dem Vorzeichen einer antiwestlichen Haltung (antiimperialistische Orientierung des Burenkriegs), die sich weniger gegen die Weißen als Gruppe richtete als vielmehr gegen Intellektuelle und alle, die aus der Reihe tanzten und deren Bestreben als nicht dem obersten Ziel des Nation-Building gewidmet denunziert werden konnte.<sup>28</sup>

Die Austreibung des historischen Bewusstseins trug ihre Früchte im Verhalten der Regierung Mbeki gegenüber dem benachbarten Zimbabwe, das von seiner korrupten Regierung in einen Strudel an Gewalt gezerrt wurde, ohne dass Südafrika, das als einziges Land dazu in der Lage gewesen wäre, eingegriffen hätte, ja die südafrikanische Regierung bezog noch nicht einmal Stellung. Stattdessen ergriff der Gedächtnisverlust auch altbewährte Kämpfer des internen Widerstands der 1980er Jahre wie Patrick Lekota, der als Verteidigungsminister und möglicher Nachfolger von Präsident Mbeki die Tugenden des Gehorsams vor der Obrigkeit entdeckte und der demokratischen Opposition des Nachbarlandes die Legitimation absprach. Das Vergessen hatte seine Auswirkungen auch auf die Politik in Südafrika selbst, nicht nur was die katastrophale und hochgradig skurrile Aids-Politik der Regierung anbelangt, sondern in der Unbekümmertheit, mit der ein neues Anti-

---

27 Vgl. dazu E. Bertelsen, *Ads and amnesia: black advertising in the new South Africa*, in: S. Nuttall/C. Coetzee (Hrsg.), *Negotiating the Past. The making of memory in South Africa*, Cape Town 1998, S. 221-241.

28 Vgl. zu diesem Themenkomplex C. Marx, *Ubu und Ubuntu. Zur Dialektik von Apartheid und Nation-Building*, in: *Sacculum* 52 (2001), H. 1, S. 89-118. Englische Version: C. Marx, *Ubu and Ubuntu. On the dialectics of apartheid and nation building*, in: *Politikon* 29 (2002), H. 1, S. 49-69.

Terrorismus-Gesetz vorbereitet (und zwischenzeitlich zurückgezogen) wurde, das erstaunliche Ähnlichkeiten zu demjenigen aufweist, dass Justizminister Vorster in den 1960er Jahren durchsetzte.<sup>29</sup>

Gleichwohl bleibt der südafrikanische Umgang mit der eigenen Vergangenheit, vielleicht gerade wegen seiner Ambivalenz, ein wichtiges Beispiel für eine Vergangenheitspolitik, die keineswegs ohne Meriten ist. Denn ein Blick auf zwei andere Länder Afrikas zeigt, welche Folgen es haben kann, wenn über die Vergangenheit gar nicht erst gesprochen wird. Geschichtsvergessenheit gehört zum Legitimierungsarsenal von Diktaturen, die Heldenmythen stilisieren und die eigenen Untaten geflissentlich verschweigen. Das Sprechen über die Vergangenheit, ein kritischer Blick auf den Unabhängigkeitskampf ist immer ein, wenn auch indirekter, Beitrag zu Transparenz und damit zur Demokratisierung.

In Namibia hat sich die regierende SWAPO, ebenfalls eine ehemalige Befreiungsbewegung, geweigert, dem Beispiel Südafrikas zu folgen und stattdessen die Diskussion über die Vergangenheit tabuisiert. Einer der wesentlichen Gründe dafür sind die Folterlager, die die SWAPO seinerzeit im angolanischen Exil unterhielt, in denen – häufig auf bloßen Verdacht hin – angebliche Verräter und Spione gequält und misshandelt, in einigen Fällen gar ermordet wurden. Während die Täter bis heute hohe Ämter in Partei und Staat innehaben, war den Opfern und ihren Interessenverbänden bislang kein Erfolg beschieden, wenigstens eine Anerkennung durch die SWAPO und den namibischen Staat zu erhalten.<sup>30</sup> Im Gegenteil, Präsident Nujoma höchstpersönlich, der ohnehin nie als differenzierender Denker aufgefallen war, tat sich dadurch hervor, dass er kritische Autoren als Rassisten beschimpfte und sich zu unverhohlenen Drohungen verstieg.

---

29 <http://www.saps.gov.za/legis/2003/anti-terro%20bill.pdf>. Vorster hatte auf das „Anti“ im Namen verzichtet, womit dieser die Wirkung des Gesetzes ziemlich präzise wiedergab. Bei aller Kritik hat ein Versöhnungsnationalismus, wie er die Arbeit der TRC leitete, aber auch sein Gutes, denn ein wesentlicher Unterschied der Vergangenheitspolitik in Deutschland und Südafrika liegt weniger im Zeitraum, der zwischen den traumatisierenden Ereignissen und der Beschäftigung mit ihnen verstrich, sondern in der Zielrichtung. Während in Südafrika die Vergangenheit in die Zukunft erweitert und auf das Ziel des Nation-Building ausgerichtet wurde, wodurch die Einheit und damit die Versöhnung betont wurde, wurde in Deutschland die Kluft zwischen Tätern und Opfern gesellschaftlich nicht geschlossen, sondern bestätigt, da die ermordeten Juden in weiten Kreisen der Bevölkerung nach wie vor nicht als Deutsche wahrgenommen werden.

30 S. Groth, *Namibische Passion. Tragik und Größe der namibischen Befreiungsbewegung*, Wuppertal 1995.

In Simbabwe wollte man zunächst ohne Umschweife die Vergangenheit dem Vergessen anheim geben, ganz im Sinn der von Robert Mugabe nach 1980 verkündeten Politik der „Versöhnung“ mit den Weißen, vor allem aber im Hinblick auf den Bürgerkrieg in Matabeleland nach der Unabhängigkeit (1980–1987). Mugabes ZANU-Organisation hatte im Interesse der Zementierung ihrer Macht die rivalisierende ZAPU, die immerhin gleichzeitig ihr Koalitionspartner war, mit Brachialgewalt auszuschalten versucht, was mit intensivem Terror gegen die Zivilbevölkerung in der ZAPU-Hochburg Matabeleland einherging.

Während die historische Forschung und vereinzelt Memoiren von Beteiligten einiges über die Gewalt und ihren systematischen Einsatz während des Befreiungskrieges der 1970er Jahre ans Licht brachte,<sup>31</sup> war es eine kirchennahe Organisation, die Catholic Commission for Justice and Peace, die zu den „Matabeleland Atrocities“, wie die Massaker genannt werden, nach jahrelanger Forschungsarbeit einen detaillierten Bericht vorlegte.<sup>32</sup> Mittlerweile ist die Legitimation der Regierung in der simbabwischen Gesellschaft so weit erodiert, dass die ZANU zum bewaffneten Kampf gegen das eigene Volk übergegangen ist, indem Jugendliche für Privatarmeen zwangsrekrutiert werden und das Regime einen Terror entfesselte, der demjenigen eines Saddam Hussein nicht nachstand, dem die Nachbarn ebenso wie die Europäer und Amerikaner indes untätig zuschauen.

Die Konstruktion der Unvermeidlichkeit eines Sieges einer bestimmten Befreiungsorganisation ist Resultat ihrer exklusiven Kontrolle über das Bild der Geschichte.<sup>33</sup> Trotz der fatalen Verquickung von Zeitgeschichtsforschung und Nation-Building, von Vergangenheit und wünschenswerter Zukunft im Arbeitsauftrag der Wahrheits- und Versöhnungskommission kann die durchaus kritische Haltung, die die Kommission gegenüber dem ANC einnahm, immerhin ein Korrektiv zu dessen Bestrebungen darstellen, einen afrikanischen Kulturnationalismus als neue exkludierende Ideologie einer Staatselite zu begründen. Gleichwohl ist nicht zu übersehen, dass eine engagierte Geschichtswissenschaft, der allerdings die Breitenwirkung der TRC

---

31 B. Moore-King, *White Man Black War*, Harare 1989.

32 Catholic Commission for Justice and Peace, *Breaking the Silence, Building True Peace. A Report on the Disturbances in Matabeleland and the Midlands 1980 to 1988*, Harare 1997; P. Godwin, Mukiwa. *A White Boy in Africa*, London 1997, S. 342 ff.

33 Vgl. dazu T. Ranger, *Nationalist Historiography, Patriotic History and the History of the Nation: the Struggle over the Past in Zimbabwe*, in: *Journal of Southern African Studies* 30 (2004), H. 2, S. 215-234 sowie mit deutlicher Kritik an der nationalistischen Orientierung von Rangers Werk: I. Phimister, *Doing Violence to the Past: Zimbabwe's new old History*, in: *Kronos* 29 (2003), S. 210-215.

versagt bleibt, mehr zu einer notwendigen Vielfalt der Geschichtsbilder beiträgt als ein auf Versöhnung erpichter staatlicher Untersuchungsausschuss, der sich auf die Suche nach der Wahrheit begibt.

---

Dominik J. Schaller

## Regimewechsel, Völkermord und staatlich verordnete Versöhnung in Rwanda

„Die Wurzeln des Konflikts reichen viele Menschenalter zurück, bis in die Zeit, als nilotische Viehzüchter aus dem Norden Afrikas ins heutige Rwanda einwanderten: die Watussi, später Tutsi genannt. Vor 400 Jahren stießen sie auf die hier lebenden Bahutu, auf eine Stammesfamilie von bantusprachigen Ackerbauern. Die kulturell überlegenen Einwanderer errichteten eine Feudalherrschaft über die Einheimischen. [...] 1959 erhoben sich die Hutu gegen das Herrenvolk der Tutsi. Seither regieren die Hutu – zum Nachteil der Tutsi. 1964, 1973 und 1988 entluden sich die Spannungen in blutigen Stammesfehden. Seit 1990 führen Tutsi-Rebellen einen offenen Bürgerkrieg gegen die Hutu-Regierung.“<sup>1</sup>

Dieser Auszug aus einem Artikel der Wochenzeitung „Die Zeit“ ist bezeichnend für die Wahrnehmung der Ereignisse von 1994 in Rwanda. Der Völkermord an den Tutsi wird mitunter als „typisch afrikanische“ Stammesfehde bezeichnet, deren Ursprung weit zurückliegen soll. Jörg Marx bezieht die Medienschaffende der „diskursiven Täterschaft“, da sie die von den Organisatoren des Genozids verkündeten Parolen von der Todfeindschaft zwischen Hutu und Tutsi und der jahrhundertalten Unterdrückung der Hutu durch die Tutsi vorbehaltlos übernehmen und dem schrecklichen Tun der Täter so eine Legitimation zuschreiben würden.<sup>2</sup> Es ist tatsächlich nicht zutreffend, dass Rwanda seit jeher der Schauplatz von ethnischen oder gar rassistischen Konflikten gewesen war, wie dies der eben zitierte Auszug suggeriert. Vielmehr basiert die Anschauung vom „Stammeskrieg“ auf einem Geschichtsbild aus der Zeit der europäischen Kolonialherrschaft. Zur Ethnisierung der Bevölkerung Rwandas trugen deutsche und anschließend belgische Kolonialherren bei, da sich so ihre Herrschaft einfacher konsolidieren ließ.

---

1 B. Grill, Jeder gegen jeden, in: Die Zeit vom 15. April 1994, S. 11.

2 Vgl. J. Marx, Völkermord in Rwanda. Zur Genealogie einer unheilvollen Kulturwirkung. Eine diskurshistorische Untersuchung, Hamburg 1997, S. 98 f. Zur deutschsprachigen Presseberichterstattung über den Völkermord in Rwanda allgemein siehe R. Heintze/S. Nannen, Rwanda 1994. Aspekte der Presseberichterstattung in Deutschland, in: L. Harding (Hrsg.), Ruanda – Der Weg zum Völkermord, Hamburg 1998, S. 197-205.

In diesem Artikel wird zunächst aufgezeigt, wie während der Kolonialzeit ein Geschichtsbild entstanden und vermittelt worden ist, wonach in Rwanda zwei klar voneinander unterscheidbare Völker leben würden, die in politischer Konkurrenz zueinander stünden. Gefragt wird auch nach der Wirkung dieser Version der Geschichte. Nach Regimewechseln begründeten neue Herrscher ihren Machtanspruch mit historischen Argumenten. Die Führer der sogenannten „Hutu-Revolution“ von 1959 wie auch die Initiatoren des Genozids von 1994 haben das aus der Kolonialzeit stammende Geschichtsbild auf verhängnisvolle Art und Weise instrumentalisiert.

Nach dem Ende des Völkermords 1994 fand in Rwanda ein weiterer Regimewechsel statt. Es wird dargestellt, wie die internationale Gemeinschaft und die neue rwandische Regierung die Schrecken von 1994 zu bewältigen und besagtes Geschichtsbild mittels einer Ideologie der nationalen Einheit zu ersetzen versuchen.

## 1. Ethnisierung und Regimewechsel in Rwanda von der Kolonialzeit bis 1973

Im 19. Jahrhundert stießen europäische Forscher und Abenteurer in Rwanda auf ein sakrales Königtum und eine stratifizierte Gesellschaftsordnung.<sup>3</sup> Mwami (König) Kigeri Rwabugiri, der von 1860–1895 geherrscht hatte, war es gelungen, die übrigen Königreiche und Häuptlingstümer Rwandas zu unterwerfen und sein Reich ansatzweise zu zentralisieren.<sup>4</sup>

Im präkolonialen Rwanda haben die Begriffe „Hutu“ und „Tutsi“ nicht wie im 20. Jahrhundert ethnische Gruppen bezeichnet. Die Bedeutung dieser

---

3 Zu den deutschen Expeditionen nach Rwanda siehe I. Kabagema, *Ruanda unter deutscher Kolonialherrschaft 1899–1916*, Frankfurt a. M. 1993, S. 11–29.

4 Die Expansion des Königreichs von Kigeri Rwabugiri führt Brandstetter vor allem auf Bevölkerungswachstum und die damit einhergehende Verknappung der Ressource Land zurück. Vgl. A.-M. Brandstetter, *Herrscher über Tausend Hügel. Zentralisierungsprozesse in Rwanda im 19. Jahrhundert*, Frankfurt a. Main 1988, S. 63. Zur Zentralisierung von Rwabugiris Reich siehe auch C. Heeger, *Politische und gesellschaftliche Entwicklung bis zum Ende des 19. Jahrhunderts*, in: Harding, *Weg zum Völkermord* (Anm. 2), S. 13–20. Zum präkolonialen Rwanda und den Zentralisierungsprozessen im 19. Jahrhundert siehe zudem B. A. Ogot, *The Great Lakes Region*, in: *Unesco General History of Africa, Vol. IV: Africa from the Twelfth to the Sixteenth Century*, Paris 1984, S. 498 ff. Zu den im präkolonialen Rwanda wichtigen Klientelbeziehungen: J. Maquet, *The Premise of Inequality in Rwanda. A Study of Political Relations in a Central African Kingdom*, London 1961. C. Newbury, *The Cohesion of Oppression: Clientship and Ethnicity in Rwanda, 1860–1960*, New York 1988.

Termini hat sich erst im Laufe der Zeit verändert.<sup>5</sup> Die Bewohner des vorkolonialen Rwanda konstituierten ihre Identität nicht allein über die Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe, vielmehr verfügten sie über verschiedene soziale Identitäten. Wie John Illife dargestellt hat, gehörten die Afrikaner der Vorkolonialzeit einer Abstammungsgruppe, einem Clan, einem Häuptlingstum, einer Sprachgruppe beziehungsweise einer Kombination dieser Elemente an. Die jeweils relevante Identität wurde durch die Situation bestimmt.<sup>6</sup> Noch im 19. Jahrhundert diente der Begriff „Hutu“ zur Bezeichnung eines Ackerbauern, wohingegen „Tutsi“ Viehzüchter bedeutete. Ein Clan konnte sich somit aus Hutu wie auch aus Tutsi zusammensetzen.<sup>7</sup> Die Zugehörigkeit zur Gruppe der Hutu oder der Tutsi war keine Frage der Abstammung, sondern des sozialen Prestiges und des Reichtums.<sup>8</sup> Mit der Konsolidierung der Königreiche in Rwanda erfuhren die Termini „Hutu“ und „Tutsi“ einen Bedeutungswandel und wurden zu politischen Zuschreibungen. Die königlichen Familien sowie die Beamten des Herrschers waren Tutsi, die Beherrschten, das heisst die Masse der Bevölkerung, nannte man Hutu.<sup>9</sup> Dadurch gewann auch die Abstammung an Bedeutung für die Identität und Gruppenzugehörigkeit einer Person. Im Unkreis der Königsmacht definierte sich der Status eines Individuums über die Ahnenreihe und ihre genealogische Nähe zur königlichen Familie. An der Peripherie Rwandas, wo die Herrschaft des Mwami auch im ausgehenden 19. Jahrhundert kaum spürbar war, wurden die Begriffe „Hutu“ und „Tutsi“ nach wie vor zur Be-

---

5 Vgl. A. Lema, *Africa Divided. The Creation of Ethnic Groups*, Lund 1993, S. 50. J. Pottier, *Representations of Ethnicity in Post-Genocide Writings on Rwanda*, in: O. Igwara (Hrsg.), *Ethnic Hatred: Genocide in Rwanda*, London 1995, S. 88 f. M. Mamdani, *When Victims Become Killers. Colonialism, Nativism, and the Genocide in Rwanda*, Princeton 2001, S. 41-75.

6 Vgl. J. Illife, *Geschichte Afrikas*, München 2000 (1. Auflage 1997), S. 311.

7 Vgl. C. Newbury, *The Clans of Rwanda: An Historical Hypothesis*, in: *Africa* 50 (1980), H. 4, S. 386-404.

8 Die Grenzen zwischen diesen sozialen Klassen waren überaus durchlässig. Ein Hutu, der zu Reichtum gekommen war, konnte durchaus ein Tutsi werden. Ein verarmter Tutsi hingegen durfte keine Tutsi mehr heiraten. Günther Bächler spricht in diesem Zusammenhang von einem hierarchischen Kastensystem, das nicht entlang irgendwelcher ethnischer Grenzen verlief. Vgl. G. Bächler, *Ausscheidungskampf auf ethnischer und ökologischer Grundlage. Das Beispiel Rwanda*, in: Österreichisches Studienzentrum für Frieden und Konfliktlösung (Hrsg.), *Tod durch Bomben. Wider den Mythos vom ethnischen Konflikt*, Chur/Zürich 1995, S. 135-159, hier: S. 139.

9 Vgl. Mamdani, *Victims* (Anm. 4), S. 73-75. Heeger, *Entwicklung* (Anm. 4), S. 19. A. Des Forges, *Kein Zeuge darf überleben. Der Genozid in Ruanda*, Hamburg 2002, S. 57.

zeichnung von sozialen und nicht etwa politischen Gruppierungen verwendet.<sup>10</sup>

Die komplexe gesellschaftliche Realität Rwandas vermochten die europäischen Kolonialherren nicht zu begreifen und adäquat zu erfassen. Forschungsreisende und die ersten deutschen Kolonialverwalter gingen fälschlicherweise davon aus, Rwanda sei ein durch und durch zentralisiertes Reich, dem ein absolutistisch herrschender Monarch vorstehen würde.<sup>11</sup> Die Vorstellung eines funktionierenden staatlichen Gebildes in Afrika passte indes nicht mit der Ansicht der Europäer zusammen, wonach Schwarzafrikaner nicht zur Staatenbildung imstande seien. Mit Hilfe der im 19. Jahrhundert überaus populären „Hamiten-Theorie“ versuchten die Europäer, diesen angeblichen Widerspruch aufzulösen.<sup>12</sup> Hutu und Tutsi nahmen die Europäer nicht mehr als soziale oder politische Gruppen wahr. Die gesellschaftliche Situation und die Herrschaftsstrukturen in Rwanda erklärten sie sich mit rassistischer und sozialdarwinistischer Theorien. „Hutu“ und „Tutsi“ wurden somit zu rassistischen Kategorien. Die Tutsi hielten die Deutschen für eine nilotische Rasse, welche den Bantu überlegen sei und sich diese unterworfen habe. Die deutschen Eroberer zeigten sich insbesondere von der Tatsache beeindruckt, dass es einer relativ kleinen Zahl Tutsi gelang, über sehr viel mehr Hutu zu herrschen.<sup>13</sup> Auf die in ihren Augen unumschränkte Macht des

10 Bächler, *Ausscheidungskampf* (Anm. 8), S. 140.

11 Die Macht des Mwami erstreckte sich nicht über ganz Rwanda. Vgl. Kabagema, *deutsche Kolonialherrschaft* (Anm. 3), S. 46 f. Zum Beginn des europäisch-rwandischen Kontakts und den Mythen, die sich um das rwandische Königreich rankten, siehe G. Honke, *Au Plus Profond de l’Afrique. Européens et Rwandais font Connaissance*, in: Dies. (Hrsg.), *Au Plus Profond de l’Afrique. Le Rwanda et la Colonisation Allemande 1885–1919*, Wuppertal 1990, S. 81–95. Zur ethnologischen Erforschung Rwandas vor und während der Kolonialzeit siehe S. Servaes, *Etude Ethnographique du Rwanda*, in: Honke, *Au Plus Profond*, S. 97–109.

12 Gemäß der so genannten „Hamiten-Theorie“ seien Spuren von Zivilisation in Afrika auf Wanderungsbewegungen von aus dem Kaukasus stammenden Völkern, die mit Germanen und Angelsachsen entfernt verwandt sein sollten, zurückzuführen. Vgl. E. R. Sanders, *The Hamitic Hypothesis: Its Origin and Functions in Time Perspective*, in: *Journal of African History* 10 (1969), H. 4, S. 521–532. Zur Anwendung der Hamiten-Theorie in Rwanda siehe Mamdani, *Victims* (Anm. 4), S. 79–87. Zur Popularität dieser Theorie trug nicht zuletzt John Hanning Speke (1827–1864) bei, der den Victoria-See „entdeckt“ und als Quelle des Nils erkannt hatte. Unter der Bevölkerung Zentralafrikas wollte Speke eine „überlegene Rasse“ ausgemacht haben, die Hamiten. Zu diesen zählte er die Tutsi wie auch die Äthiopier. Vgl. J. H. Speke, *The Discovery of the Source of the Nile*, London 1937 (1. Auflage 1863), S. 1–15.

13 Dies schrieben deutsche Kolonialbeamte „den rassistischen Vorzügen“ der Tutsi zu. Der deutsche Forschungsreisende Oscar Baumann meinte gar, die Tutsi seien Weiße, die lediglich in einer schwarzen Hülle stecken würden. Vgl. O. Baumann, *Durch*

rwandischen Königs und die vermeintlichen rassistischen Vorzüge der Tutsi wollten die Deutschen nach dem englischen Modell der *indirect rule* zurückgreifen, um Rwanda effizient und mit möglichst geringem Aufwand zu erschließen und verwalten.<sup>14</sup> Der deutsche Gouverneur von Rwanda hielt diese Absicht schriftlich fest: „Die Leute sind leicht zu lenken, der herrschende Volksstamm der Watussi ist hoch intelligent und begabt und wird später ganz sicher ein wichtiger Kulturfaktor werden, wenn es gelingt, ihn ohne grosse Kämpfe unseren Diensten nutzbar zu machen.“<sup>15</sup> Den auf der Hamiten-Theorie basierenden europäischen Geschichtsmythos, der besagte, bei den Tutsi handle es sich um eine den Bantu überlegene nilotische, äthiopische Rasse, die in der Vorkolonialzeit nach Zentralafrika eingewandert sei, begrüßten und übernahmen die Tutsi, zumal sich so ihre privilegierte soziale und politische Stellung sichern ließ.<sup>16</sup> Die von den europäischen Kolonialmächten in Rwanda forcierte Ethnisierung und der ihr zugrundeliegende Mythos von der Herkunft und rassistischen Überlegenheit der Tutsi kann als verhängnisvolle „invention of tradition“ bezeichnet werden.<sup>17</sup> Das von den Europäern entworfene, erfundene Geschichtsbild – das auch heutzutage noch

---

Massailand zur Nilquelle, Berlin 1894, S. 85. Der Kolonialbeamte Hans Meyer erklärte sich die Dominanz der Tutsi mit der „submissiven Natur des Bantu, der sich nur unter despotischer Hand wohl fühle“. Zitiert nach: R. Bindseil, Ruanda im Lebensbild von Hans Meyer (1858–1929). Ein biographisches Portrait mit Tagebuchaufzeichnungen aus dem Land der tausend Hügel, Bonn 1994, S. 36.

- 14 Der Terminus „indirect rule“ geht auf den britischen Kolonialbeamten Lugard zurück. Vgl. F. J. Lugard, *The Dual Mandate in British Tropical Africa*, Edinburgh/London 1965.
- 15 Zitiert nach: R. Bindseil, Ruanda im Lebensbild des Offiziers, Afrikaforschers und kaiserlichen Gouverneurs Gustav Adolf Graf von Götzen, Berlin 1992, S. 143.
- 16 Alison Des Forges hat aufgezeigt, dass Tutsi deutsche Wissenschaftler und Kolonialbeamte ganz bewusst mit unzutreffenden Informationen zu ihrer Frühgeschichte versorgten, um ihre weitere Bevorzugung im kolonialen Staat zu gewährleisten. Vgl. Des Forges, *Zeuge* (Anm. 9), S. 61 f.
- 17 Dass Traditionen „erfundene“ Phänomene sind, deren Ursprung zumeist in der Nationalstaatenbildung zu verorten sind, gilt mittlerweile als Fakt. Vgl. die Beiträge in: E. Hobsbawm/T. Ranger, *The Invention of Tradition*, Cambridge 1983. Der Historiker Terence Ranger hat überdies argumentiert, die europäischen Kolonialherren hätten nicht für sich selbst, sondern vor allem auch für die unterworfenen Bevölkerung in Übersee Traditionen erfunden. Vgl. T. Ranger, *The Invention of Tradition in Colonial Africa*, in: Hobsbawm/Ranger, *Invention*, S. 211–262. T. Ranger, *Kolonialismus in Ost- und Zentralafrika. Von der traditionellen zur traditionellen Gesellschaft. Einsprüche und Widersprüche*, in: J.-H. Grevenmeyer (Hrsg.), *Traditionale Gesellschaften und europäischer Kolonialismus*, Frankfurt a. M. 1981, S. 16–46. Siehe auch J. Lonsdale, *Staatsgewalt und moralische Ordnung. Die Erfindung des Tribalismus in Afrika*, in: *Der Überblick* 29 (1993), H. 3, S. 5–10.

kritiklos übernommen wird, wie das oben angeführte Zitat aus der „Zeit“ belegt – hat das Denken von radikalen rwandischen Eliten im 20. Jahrhundert geprägt und zu jahrzehntelangen Auseinandersetzungen geführt, die 1994 in den Genozid an den Tutsi mündeten.

Die Frage, ob es sich bei Hutu und Tutsi um distinkte Ethnien oder tatsächlich um politische oder soziale Gruppen handelt, ist nicht einfach zu beantworten. Sowohl Hutu wie auch Tutsi kommunizieren jedenfalls in derselben dialektübergreifenden Bantu-Sprache (Kinyarwanda) und gehören den gleichen religiösen Gemeinschaften an. Und ob ein aus Nordafrika stammendes Volk, aus dem die Tutsi hervorgegangen sein sollen, nach Rwanda eingewandert ist, konnte bis heute nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden.<sup>18</sup> Dieter Neubert spricht dennoch von einem Prozess der Ethnogenese, der während der europäischen Kolonialherrschaft eingesetzt hat und merkt an: „[...] distinct Hutu and Tutsi ethnicity are a fact even when the ethnicity has been newly invented.“<sup>19</sup> Ob sich Hutu und Tutsi phäno- und genotypisch voneinander unterscheiden, ist ebenfalls höchst umstritten.<sup>20</sup> Jedenfalls nahmen die europäischen Kolonialherren eine derartige Unterscheidung vor. Deutsche und nach dem Ersten Weltkrieg belgische Kolonialbeamte praktizierten in Rwanda bis 1959 eine indirekte Herrschaft, welche nur dank der Kooperation mit Tutsi funktionieren konnte. Verwaltungspositionen im Kolonialstaat sowie eine höhere Schulbildung waren Tutsi vorbehalten.<sup>21</sup> Zur

18 S. Servaes, Gewalt so nötig wie Wasser?, in: E. Orywal u. a. (Hrsg.), *Krieg und Kampf. Die Gewalt in unseren Köpfen*, Berlin 1996, S. 157-170, hier: S. 160. Der Historiker Gérard Prunier hingegen ist ein Anhänger der sogenannten Migrationshypothese. Vgl. G. Prunier, *The Rwanda Crisis: History of a Genocide, 1959-1994*, London 1995, S. 16 f. Einen Überblick zur Debatte findet sich bei Mamdani, *Victims* (Anm. 4), S. 50-59.

19 D. Neubert, *Dynamics of Escalating Violence. The Genocide in Rwanda*, in: G. Elwert u. a. (Hrsg.), *Dynamics of Violence. Processes of Escalation and De-Escalation in Violent Group Conflicts*, Sociologus: Beiheft 1, Berlin 1999, S. 153-174, hier S. 157.

20 Walter Rodney hielt „Hutu“ und „Tutsi“ für ursprünglich soziale Kategorien. Phänotypische Unterschiede (v. a. die Körpergröße) führte er darauf zurück, dass die sozial besser gestellten Tutsi Zugang zu einer reichhaltigeren Nahrung hatten als die Hutu. Vgl. W. Rodney, *How Europe Underdeveloped Africa*, Dar-es Salaam 1971, S. 138. Ähnlich waghalsig ist die These von Alison Des Forges. Sie geht davon aus, dass die meisten Ehen innerhalb der Gruppe geschlossen wurden, in der das Paar aufgewachsen sei. So sei innerhalb jeder Gruppe ein gemeinsamer Genbestand geschaffen worden, so dass Viehzüchter im Laufe der Zeit immer mehr ausgesehen hätten wie andere Viehzüchter. Vgl. Des Forges, *Zeuge* (Anm. 9), S. 57.

21 Belgien, das Rwanda nach der deutschen Niederlage im Ersten Weltkrieg zugesprochen erhielt, setzte die Grundzüge der deutschen Bevölkerungs- und Kolonialpolitik, d. h. Diskriminierung der Hutu und Privilegierung der Tutsi, fort. Vgl. J.-P. Chr e-

Segregation zwischen Hutu und Tutsi trugen insbesondere die von christlichen Missionaren geleiteten Schulen bei, wo den Tutsi die Geschichte von ihrer angeblichen nilotischen Herkunft und ihrer damit zusammenhängenden scheinbaren rassischen Superiorität vermittelt wurden.<sup>22</sup> Der Politikwissenschaftler René Lemarchand bezeichnet die Kirche in Rwanda als stärkste Fürsprecherin der rassischen und kulturellen Überlegenheit der Tutsi.<sup>23</sup>

Einzig aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes gelang es der europäischen Kolonialverwaltung nicht, die Rwander unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen zuzuordnen. Die Belgier beschlossen daher 1926, im Rahmen einer Verwaltungsreform die ethnische Zugehörigkeit der Rwander schriftlich endgültig festzuhalten.<sup>24</sup> Ausschlaggebend für die Zuweisung zu einer Gruppe war die ethnische Zugehörigkeit des Vaters. 84 Prozent der rwandischen Bevölkerung bezeichneten sich als Hutu; als Tutsi ließen sich 15 Prozent registrieren. Jeder Rwander war fortan verpflichtet, ein Ausweispapier mit sich zu führen, aus dem sofort ersichtlich werden sollte, ob es sich beim Träger um einen Hutu oder Tutsi handelt. „Hutu“ und „Tutsi“ wurden somit zu starren, undurchlässigen und auf Dauer angelegten Kategorien.<sup>25</sup> An der Privilegierung der Tutsi hielten die Belgier bis Mitte der 1950er Jahre fest. Rund 60 Prozent der traditionellen und bürokratischen Ämter lagen in den Händen der Tutsi zweier Clans.<sup>26</sup> Erst unmittelbar vor dem Ende der Kolonialherrschaft erhielten die Hutu größeren politischen und gesellschaftlichen Einfluss zugestanden, da die Vereinten Nationen, unter deren Treuhandschaft sich Rwanda nach 1945 als ehemalige deutsche Kolonie formal befand, auf die Partizipation der Hutu an der staatlichen Verwaltung drängte. Der Widerstand der ehemals loyalen Tutsi-Eliten gegen die Kolonialherrschaft erleichterte den Belgiern überdies den bevölkerungspolitischen Kurswechsel.

---

Chrétien, *Le Défi de l'Ethnisme. Rwanda et Burundi 1990–1996*, Paris 1997, S. 13 f.

22 Zu den Missionsschulen für die Tutsi in Rwanda siehe Kabagema, *deutsche Kolonialherrschaft* (Anm. 3), S. 182–186. Für die belgische Kolonialzeit: C. Braeckman, *Rwanda: Histoire d'un génocide*, Paris 1994, S. 62 ff. R. Heremans, *L'éducation dans les missions des Pères Blancs en Afrique Centrale 1879–1914*, Louvain 1983, S. 314 ff. A. Des Forges, *Kings without Crowns: The White Fathers in Rwanda*, in: D. F. McCall u. a. (Hrsg.), *Eastern African History*, New York 1969, S. 178–180.

23 Vgl. R. Lemarchand, *Rwanda and Burundi*, New York 1970, S. 73 f.

24 Die Verwaltungsreform von 1926 zielte darauf ab, die Macht in der Hand einer sehr kleinen Gruppe von loyalen Tutsi zu konzentrieren. Vgl. C. Heeger, *Die Erfindung der Ethnien in der Kolonialzeit: „Am Anfang stand das Wort“*, in: Harding, *Weg* (Anm. 2), S. 21–35, hier: S. 26–31.

25 Vgl. Des Forges, *Zeuge* (Anm. 9), S. 63.

26 Heeger, *Erfindung* (Anm. 24), S. 31.

Mit dem Herannahen der Unabhängigkeit gewannen in Rwanda extreme Kräfte an Einfluss. Moderate Parteien, die sich gegen die Segregation von Hutu und Tutsi stellten, fanden kein Gehör. Die ersten von den Vereinten Nationen überwachten Wahlen 1960/61 entschied die PARMEHUTU (*Parti du mouvement de l'émancipation des Bahutu*) für sich, die den Gegensatz zwischen Hutu und Tutsi schürte.<sup>27</sup> Eine von der PARMEHUTU dominierte Regierung proklamierte 1961 denn auch die Unabhängigkeit Rwandas. Die Jahre unmittelbar vor und nach der Unabhängigkeit waren von heftigen Auseinandersetzungen zwischen Hutu und Tutsi geprägt.<sup>28</sup> Zehntausende Tutsi flohen in die benachbarten Staaten Zaïre und insbesondere Uganda.<sup>29</sup> Die Tutsi in Rwanda waren fortan starken Repressionen und Diskriminierungen ausgesetzt, da das neue Regime sie der Kollaboration mit Tutsi bezichtigte, die in den Jahren nach der Unabhängigkeit mit Übergriffen von Uganda aus versuchten, die alte Ordnung wiederherzustellen. Die neue rwandische PARMEHUTU-Regierung unter Kayibanda nutzte den 1963 proklamierten Ausnahmezustand, um Tutsi kategorisch vom Staatsdienst auszuschließen und Intellektuelle sowie politische Führer von Tutsi-Parteien zu verfolgen.<sup>30</sup> Pogrome führten 1967 zum Tod von bis zu 20.000 Tutsi.<sup>31</sup> Die Tutsi im Exil, die auf einen Machtwechsel in Rwanda hinarbeiteten, wurden zum erklärten Feindbild der Hutu-Regierung in Kigali. Obwohl der Einfluss der Exilanten nach 1967 relativ gering und der Machtanspruch der PARMEHUTU nicht gefährdet war, dienten sie dem neuen Regime zur Legitimation von Repression und Gewalt gegen Tutsi. Überdies mussten die Tutsi in Uganda und in Zaïre als Sündenböcke für nahezu sämtliche Fehlentwicklungen in Rwanda herhalten.<sup>32</sup> Das Geschichtsbild aus der Kolonialzeit, in dem die Tutsi als eingewanderte, fremdstämmige Eroberer dargestellt wurden, behielt auch

---

27 Die Radikalität der PARMEHUTU wird unterschiedlich gewertet. Vgl. Newbury, *Cohesion* (Anm. 4), S. 193, 199. F. Reyntjens, *Pouvoir et droit au Rwanda. Droit public et évolution politique 1916–1973*, Tervuren 1985, S. 254. Einen Überblick zu den politischen Parteien in Rwanda zur Zeit der Unabhängigkeit bieten E. Rink/W. Schreiber, *Die Entdeckung von Ethnizität und die Bildung politischer Parteien*, in: Harding, *Weg* (Anm. 2), S. 37–57, insbesondere S. 53–55.

28 Vgl. Lemarchand, *Rwanda* (Anm. 23), S. 81–83, 146–178.

29 Vgl. O. Otunnu, *Rwandese Refugees and Immigrants in Uganda*, in: H. Adelman/A. Suhrke (Hrsg.), *The Path of a Genocide. The Rwanda Crisis from Uganda to Zaïre*, New Brunswick 1999, S. 3–29.

30 Die beiden einzigen Tutsi-Minister der rwandischen Regierung wurden 1962 denn auch entlassen. Vgl. H. Strizek, *Ruanda und Burundi: Von der Unabhängigkeit zum Staatszerfall. Studie über eine gescheiterte Demokratie im afrikanischen Zwischen-seengebiet*, München 1996, S. 155.

31 Vgl. Prunier, *Rwanda Crisis* (Anm. 18), S. 56.

32 Vgl. Braeckman, *Histoire* (Anm. 22), S. 83.

nach der Unabhängigkeit Gültigkeit.<sup>33</sup> Es diente auch zur Rechtfertigung von Vertreibung und Enteignung, welche die neuen Herrscher als „Wiedergutmachung“ für Unterdrückung durch die Tutsi während der Jahrhunderte zuvor betrachteten. Die Historikerin Alison Des Forges spricht in diesem Zusammenhang von einer „Verbindung zwischen Patriotismus und Profit“.<sup>34</sup> Die „Hutu-Revolution“ ab 1959 war ein für Rwanda einschneidendes Ereignis. Der Ethnologe Pierre Erny verglich diese Umwälzung gar mit der Französischen Revolution und der Oktoberrevolution in Russland, da die sozialen Verhältnisse in Rwanda „mutatis mutandis“ auf den Kopf gestellt worden sind.<sup>35</sup>

## 2. Die Ära Habyarimana und der Krieg gegen die RPF

Im Oktober 1972 wurde Rwanda durch heftige Pogrome gegen Tutsi erschüttert. Präsident Kayibanda konnte sich gegen die radikalen Parteiführer der PARMEHUTU nicht durchsetzen. Am 5. Juli 1973 setzte Verteidigungsminister Juvénal Habyarimana, dem gemäßigten Flügel der PARMEHUTU angehörend, den schwachen Präsidenten ab und rief die Zweite Republik aus. Vetternwirtschaft und Korruption prägten die Ära Habyarimana. Clans aus dem Norden, der Heimat Habyarimanas, dominierten die Verwaltung und die Armee Rwandas.<sup>36</sup> Vordergründig strebte Habyarimana eine „Politik des ethnischen Ausgleichs“ an. Um einen Interessenausgleich zwischen Hutu und Tutsi zu schaffen, führte die neue Regierung ein Quotensystem für Schulplätze und den Zugang zu öffentlichen Ämtern ein.<sup>37</sup> Die Aufrichtigkeit und der Wille Habyarimanas zur Aussöhnung mit den Tutsi wird kontrovers beurteilt. Während der Historiker Mahmood Mamdani Habyarimana durchaus attestiert, sich – wenn auch zaghaft – für ein Ende der Ausgrenzung der Tutsi engagiert zu haben, geht der Soziologe Philip Verwimp davon aus, Habyarimana sei einer ländlich-romantischen Bauernideologie verhaftet gewesen, die auf den Stereotypen des aus der Kolonialzeit stam-

---

33 Dies kommt vor allem im sogenannten Balntu-Manifesto aus dem Jahre 1957 zum Ausdruck, das prominente Hutu-Führer wie Kayibanda unterzeichnet hatten. Vgl. Mamdani, *Victims* (Anm. 9), S. 116-119.

34 Des Forges, *Zeuge* (Anm. 9), S. 65 f.

35 Vgl. P. Erny, *Rwanda 1994: Clés pour comprendre le calvaire d'un peuple*, Paris 1994, S. 51 f.

36 Einen knappen Überblick zur Regierungszeit Habyarimanas bietet J. Ullrich, *Die Ära Habyarimana: Aufschwung und Niedergang*, in: Harding, *Weg* (Anm. 2), S. 71-82. Sie auch Des Forges, *Zeuge* (Anm. 9), S. 66-93.

37 Zum Quotensystem siehe Erny, *Clés* (Anm. 35), S. 81-86.

menden Geschichtsbilds basierte, wonach die Tutsi als eine fremde feudale Klasse und einzig die Hutu als richtige Bauern zu betrachten seien.<sup>38</sup>

Ökonomische und politische Krisen radikalisierten das Habyarimana-Regime gegen Ende der 1980er Jahre. Mit dem Ende des Kalten Kriegs änderten die westlichen Industriestaaten ihre Entwicklungspolitik. Als Bedingung für weitere Gelder forderten die Weltbank, Frankreich und Belgien politische Reformen und ein Ende der Einparteienherrschaft.<sup>39</sup> Wirtschaftskrise und Arbeitslosigkeit führten zu einem Erstarren oppositioneller Kräfte in Rwanda. Zudem startete am 1. Januar 1990 die Rwandische Patriotische Front (RPF), die sich größtenteils aus Tutsi-Emigranten zusammensetzte, von Uganda aus eine Offensive, deren Ziel der Sturz Habyarimanas war.<sup>40</sup> Die internationale Gemeinschaft, vor allem Belgien und Frankreich, drängten Habyarimana, mit den Rebellen der RPF, die erst 40 Kilometer vor Kigali mit belgischer und französischer Hilfe gestoppt werden konnten, einen Friedensvertrag auszuhandeln. Widerwillig musste Habyarimana den Bestimmungen des Friedensprozesses von Arusha zustimmen. Diese sahen die Rückkehr von Emigranten und Flüchtlingen aus Uganda nach Rwanda, die Zusammenlegung der regulären rwandischen Armee und der Truppen der RPF sowie gewichtige Ministerposten für die RPF vor.<sup>41</sup>

Die Hardliner in Habyarimanas Kabinett fürchteten den Verlust des Machtmonopols. Militante Hutu verunglimpften den Präsidenten als Erfüllungsgehilfen der RPF und der Tutsi.<sup>42</sup> Die Situation im benachbarten Bu-

---

38 Vgl. Mamdani, *Victims* (Anm. 9), S. 140-142. P. Verwimp, *Bauernideologie und Völkermord in Rwanda*, in: *Zeitschrift für Genozidforschung* 3 (2001), H. 1, S. 47-80.

39 Im Juni 1990 fand in La Baule ein französisch-afrikanischer Gipfel statt, auf dem François Mitterand weitere finanzielle Zusicherungen mit dem Bekenntnis zur Demokratie in Rwanda verband. Siehe J.-F. Bayart, *La fin du pacte colonial*, in: *Politique Africaine* Nr. 39 (1990), S. 50-67.

40 Zur Entstehung und Zusammensetzung der RPF siehe J. Bennett, *Zur Geschichte und Politik der Rwandischen Patriotischen Front*, in: H. Schürings (Hrsg.), *Ein Volk verlässt sein Land: Krieg und Völkermord in Ruanda*, Köln 1994, S. 168-183. O. Otunnu, *An Historical Analysis of the Invasion by the Rwanda Patriotic Army (RPA)*, in: Adelman, *Path* (Anm. 29), S. 31-49. Mamdani, *Victims* (Anm. 9), S. 159-184. Das Acht-Punkte-Programm der RPF ist abgedruckt bei F. Reyntjens, *L'Afrique des Grands Lacs en Crise. Rwanda, Burundi: 1988-1994*, Paris 1994, S. 91.

41 Abgedruckt ist der Friedensplan in *United Nations* (Hrsg.), *The United Nations and Rwanda, 1993-1996*, New York 1996, S. 170-201. Vgl. auch J. Bruce, *The Arusha Peace Process*, in: Adelman, *Path* (Anm. 29), S. 131-156.

42 Im „Manifest der Hutu“ wurde behauptet, die Regierung Habyarimana sei von Tutsi infiltriert. Abgedruckt ist das Manifest in *African Rights* (Hrsg.), *Rwanda. Death, Despair and Defiance*, London 1995, S. 42 f.

rundi, wo Ministerpräsident Ndadayes (ein Hutu) vom Tutsi-dominierten Militär ermordet wurde und Gewaltausbrüche gegen 50.000 Opfer forderten und eine Million Menschen zur Flucht trieben, bestärkte Teile der herrschenden Hutu-Eliten in ihrer Absicht, die Teilung der Macht mit der RPF mit allen Mitteln zu hintertreiben.<sup>43</sup> Alison Des Forges sieht die zunehmende Gewalt gegen Tutsi seit 1990 als Versuch Habyarimanas und seiner Entourage, den Machtverlust hinauszuzögern und die mit der ökonomischen und politischen Situation unzufriedenen Hutu hinter die Regierung zu scharen. Habyarimana und radikale Hutu-Politiker griffen – wie mehrere Jahrzehnte zuvor die europäischen Kolonialherren – zu einer Strategie der ethnischen Spaltung.<sup>44</sup>

### 3. „Die Hutu müssen aufhören, mit den Tutsi Mitleid zu haben.“<sup>45</sup> – Der Völkermord 1994

Nachdem am 6. April das Flugzeug von Juvénal Habyarimana beim Anflug auf Kigali von einer Rakete getroffen worden war, begann zunächst in Kigali die Verfolgung und Ermordung von Tutsi wie auch von oppositionellen Hutu.<sup>46</sup> Von der Hauptstadt weitete sich das Morden auf das ganze Land aus. Bis Ende Juni 1994 fielen der Mordkampagne gegen 800.000 Menschen zum Opfer.<sup>47</sup> Zahlreiche Indizien weisen darauf hin, dass die Tat von einer Seilschaft, die sich um die Gattin von Habyarimana und extremistische Hutu-Politiker wie Hauptmann Bagosora gruppierten, geplant und initiiert wor-

43 Zur Situation in Burundi siehe C. Braeckman, *Terreur Africaine. Burundi. Rwanda. Zaïre: les racines de la violence*, Paris 1996, S. 147-201. Zu den Wechselwirkungen zwischen der Situation in Rwanda und derjenigen in Burundi allgemein: C. Scherrer, *Ethnisierung und Völkermord in Zentralafrika. Genozid in Rwanda, Bürgerkrieg in Burundi und die Rolle der Weltgemeinschaft*, Frankfurt a. M. 1997.

44 Vgl. Des Forges, Zeuge (Anm. 9), S. 18 f.

45 Aus den „10 Hutu-Geboten“. Zitiert nach Marx, *Völkermord* (Anm. 2), S. 143 f.

46 Die Urheberschaft des Attentats auf Habyarimana ist noch immer nicht geklärt. Sowohl die RPF wie auch Mitglieder der extremistischen Bewegung „Hutu-Power“ kommen als Täter in Frage. Zur Diskussion siehe Des Forges, Zeuge (Anm. 9), S. 223-226. Unlängst sind Beweise aufgetaucht, welche die RPF in dieser Frage belasten. Vgl. S. Smith, *L'enquête sur l'attentat qui fit basculer le Rwanda dans le génocide*, in: *Le Monde* vom 10. März 2004.

47 Die Ermittlung der genauen Opferzahlen gestaltet sich schwierig. Vorerst ist man auf Schätzungen angewiesen. Zur Diskussion um die Opferzahlen siehe Des Forges, Zeuge (Anm. 9), S. 33-35. Gemeinhin wird angenommen, dass rund 75 Prozent der als Tutsi geltenden Rwander dem Völkermord zum Opfer gefallen sind. Siehe ebd. Gérard Prunier hat errechnet, dass die „daily killing rate“ in Rwanda im Vergleich zur nationalsozialistischen Judenvernichtung fünfmal höher gewesen sei. Vgl. Prunier, *Crisis* (Anm. 18), S. 261.

den ist. Die genaue Organisation und der Ablauf des Völkermords vor allem in den Provinzen Rwandas sind bis anhin erst rudimentär erforscht.<sup>48</sup> Der militärische Sieg der RPF über die reguläre rwandische Armee im Juli 1994 bereitete dem Völkermord ein Ende.<sup>49</sup> Die Gewaltspirale drehte sich dennoch weiter. Militärische Aktionen der mittlerweile von der RPF dominierten rwandischen Armee gegen Hutu-Milizen im rwandisch-kongolesischen Grenzgebiet und das militärische Engagement Rwandas im Kongo dauern noch immer an.<sup>50</sup> Bei der „Rückführung“ von Hutu-Flüchtlingen aus dem Kongo ließ sich die RPF ebenfalls grobe Menschenrechtsverletzungen zu Schulden kommen.<sup>51</sup>

Kennzeichnend für den Völkermord in Rwanda war die soziale Nähe zwischen Tätern und Opfern. Obwohl die Milizen von radikalen Hutu-Parteien wie auch das Militär führend in die Mordkampagne involviert waren, beteiligte sich ein großer Teil der Bevölkerung am Massenmord an den Tutsi.<sup>52</sup> Zur Mobilisierung der Massen hat nicht zuletzt der Rundfunk beige-

---

48 Die präziseste Darstellung ist noch immer Des Forges, Zeuge (Anm. 9). Sie berücksichtigt in ihrer Analyse auch die Ereignisse auf lokaler Ebene. Zum Stand der Literatur und den Forschungsdesiderata siehe T. Longman, Placing Genocide in Context: Research Priorities for the Rwandan Genocide, in: *Journal of Genocide Research* 6 (2004), H. 1, S. 29-45. Für die Rekonstruktion der Ereignisse und Motive der Täter sind die Aussagen von Überlebenden oder geständigen Tätern bedeutend. Vgl. D. E. Miller/L. T. Miller, The Armenian and Rwandan Genocides: Some Preliminary Reflections on two Oral History Projects with Survivors, in: *Journal of Genocide Research* 6 (2004), H. 1, S. 135-140. Auf Interviews mit inhaftierten Tätern stützt sich Charles Mironko in seiner Analyse. Vgl. C. Mironko, Igitaro: Means and Motive in the Rwandan Genocide, in: *Journal of Genocide Research* 6 (2004), H. 1, S. 47-60.

49 Die Rolle der RPF zu Beginn des Genozids im April 1994 wird kontrovers beurteilt. Unlängst hat Alan J. Kuperman argumentiert, die Führer der RPF hätten die Gewalt gegen die Tutsi provoziert oder doch zumindest billigend in Kauf genommen, um den geplanten Vorstoß nach Kigali zu legitimieren. Vgl. A. J. Kuperman, Provoking Genocide: A Revised History of the Rwandan Patriotic Front, in: *Journal of Genocide Research* 6 (2004), H. 1, S. 61-84.

50 Zum Zusammenhang zwischen dem Völkermord in Rwanda und dem Krieg im Kongo siehe A. H. Gnamo, The Rwandan Genocide and the Collapse of Mobutu's Kleptocracy, in: Adelman, Path (Anm. 29), S. 321-349. T. Longman, The Complex Reasons for Rwanda's Engagement in Congo, in: J. F. Clark (Hrsg.), *The African Stakes of the Congo War*, New York 2002, S. 129-144.

51 Vgl. Des Forges, Zeuge (Anm. 9), S. 823-853.

52 Scott Strauss ist zum Schluss gekommen, rund 200.000 Hutu hätten sich am Mord an den Tutsi beteiligt. Vgl. S. Strauss, How Many Perpetrators Were There in the Rwandan Genocide? An Estimate, in: *Journal of Genocide Research* 6 (2004), H. 1, S. 85-98. Alison Des Forges und Mahmood Mamdani gehen hingegen von Hunderttausenden Tätern aus.

tragen. Seit den 1970er Jahren war die Verbreitung dieses Mediums von internationalen Entwicklungsorganisationen vorangetrieben worden, zumal breite Bevölkerungsschichten so trotz Analphabetismus und mangelhafter Transportmöglichkeiten erreicht werden konnten.<sup>53</sup> Der Sender *Radio Télévision Libre des Mille Collines* (RTLM) war 1994 die meistgehörte Station und erwies sich als effizientes Instrument für die Planer des Völkermords.<sup>54</sup>

Weshalb aber folgten derart viele Hutu dem Aufruf zur Verfolgung und zum Mord an den Tutsi? Nach Alison Des Forges verstanden es die Angehörigen der Seilschaft *Akazu* um Madame Habyarimana und Hauptmann Bagozora, in der Bevölkerung Angst vor einer Machtübernahme durch die Tutsi und eine damit verknüpfte Rückkehr zu den politischen Verhältnissen vor 1959 zu schüren. In ihrer Anti-Tutsi-Propaganda unterstellten die Initiatoren des Völkermords der RPF, das Tutsi-Königreich restaurieren zu wollen. Ferner griffen die um ihre Macht fürchtenden Hutu-Eliten für ihre Hetze auf das in der Bevölkerung verankerte Geschichtsbild aus der Kolonialzeit zurück.<sup>55</sup> Die Tutsi wurden pauschal als fremdstämmige Eroberer stigmatisiert, deren Ziel die Unterwerfung und Vertreibung der Bantu in Zentralafrika sei.<sup>56</sup>

Die Partizipation der Bevölkerung am Mordprogramm kann indes nicht allein auf die Ideologie des herrschenden Regimes und die in der Gesellschaft verfestigten Stereotypen von den „fremden Tutsi“ zurückgeführt werden.<sup>57</sup> Oft wird ein für Afrika angeblich nicht untypischer Blutrausch als Erklärung für das Ausmaß der Gewalt angeführt. Die Historikerin Karen Krüger etwa meint: „Die Form der Gewalthandlung folgt dabei [beim Blutrausch in Rwanda] keiner bestimmten Intention, sondern der Sinn der Hand-

---

53 Vgl. K. Krüger, Das Radio und der kollektive Blutrausch in Rwanda 1994, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 51 (2003), H. 10, S. 923-939, hier: S. 928.

54 Zur Wirkung von RTLM siehe Chalk, Hate Radio in Rwanda, in: Adelman, Path (Anm. 29), S. 93-107. J.-P. Chrétien, Rwanda. Les médias du génocide, Paris 1995, S. 63-82.

55 Vgl. Chrétien, médias (Anm. 54), S. 109-112.

56 In der Zeitschrift „Kangura“ hiess es beispielsweise: „Il existe effectivement un plan diabolique mis au point par l'ethnie tutsi et ses apparentés et visant l'extermination systématique des populations bantoues ainsi que l'extension de l'empire nilotique [...]“. Zitiert nach Chrétien, médias (Anm. 54), S. 169. Zur Botschaft der Anti-Tutsi-Propaganda siehe ferner Des Forges, Zeuge (Anm. 9), S. 102-119.

57 Situative und strukturelle Faktoren berücksichtigen zahlreiche AutorInnen nicht in ihrer Analyse. So konzentriert sich auch Robert F. Melson allein auf die Auswirkungen der „Hutu-Revolution“ von 1959 und die Ideologie der Machthaber. Vgl. R. F. Melson, Modern Genocide in Rwanda. Ideology, Revolution, War, and Mass Murder in an African State, in: R. Gellately/B. Kiernan (Hrsg.), The Specter of Genocide. Mass Murder in Historical Perspective, Cambridge 2003, S. 325-338.

lung ist in ihr selbst begründet. Die Gewalt ist kein Mittel zum Zweck, sondern Selbstzweck. Im Blutrausch genügt die Gewalt sich selbst, sie ist frei von dem Bedürfnis nach Legitimation und benötigt kein Ziel außerhalb ihrer selbst.<sup>58</sup> Die Motive der meisten Täter sind jedoch durchaus rationaler Art. Peter Uvin hat dargelegt, wie sehr die westliche Entwicklungspolitik in Rwanda zur Unzufriedenheit und Radikalisierung der ländlichen Bevölkerung beigetragen hat.<sup>59</sup> Forschungen über den Ablauf und die Organisation des Völkermords in den Provinzen haben aufgezeigt, dass die lokalen Behörden die Hutu ihrer Bezirke teilweise zum Mord an ihren Nachbarn zwingen mussten. Die Behörden boten zudem sämtlichen Beteiligten materielle und sexuelle Anreize.<sup>60</sup> Die Ausgrenzung und Verfolgung der Tutsi bot vielen Hutu die Legitimation, ihre Nachbarn auszurauben und sexuelle Gewalt an Tutsi-Frauen zu verüben. Die Beteiligung Hundertausender Hutu am Völkermord von 1994 erschwert die von der neuen Regierung in Kigali angestrebte Aussöhnung in Rwanda jedenfalls zutiefst.

Seit 1994 wird die Haltung der internationalen Gemeinschaft zum Völkermord in Rwanda intensiv diskutiert. Die 1994 in Rwanda anwesenden UN-Blauhelme, welche die Umsetzung der Bestimmungen von Arusha hätten überwachen sollen, mussten dem Morden ohnmächtig zuschauen, da die Vereinten Nationen nicht willens waren, eine Resolution auszuarbeiten, die für eine Intervention der UN-Mission in Rwanda nötig gewesen wäre.<sup>61</sup> Ein solches Eingreifen hätte in Rwanda das Schlimmste womöglich noch verhindern können.<sup>62</sup> Mit der Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs in Arusha versucht die Internationale Gemeinschaft, „Wiedergutmachung“ zu leisten und zur Bewältigung der Tragödie in Rwanda beizutragen.

---

58 Krüger, Radio (Anm. 53), S. 938.

59 Vgl. P. Uvin, *Aiding Violence. The Development Enterprise in Rwanda*, West Hartford 1998.

60 Vgl. Des Forges, *Zeuge* (Anm. 9), S. 28.

61 Vgl. L. Melvern, *Ruanda. Der Völkermord und die Beteiligung der westlichen Welt*, Kreuzlingen/München 2004, S. 271-285. B. D. Jones, *Peacemaking in Rwanda. The Dynamics of Failure*, Boulder 2001, S. 103-133. Der Befehlshaber der UN-Truppen in Rwanda, Roméo Dallaire, beschreibt in seinem Bericht, wie er vergeblich um eine Resolution zur Intervention ersucht hatte. Vgl. R. Dallaire, *Shake Hands with the Devil. The Failure of Humanity in Rwanda*, Toronto 2003, S. 263-373. Die erst viel zu spät erfolgte französische Operation „Turquoise“ kam vor allem den Tätern zugute, die sich mit französischer Hilfe dem Zugriff der RPF entziehen konnten. Vgl. G. Prunier, *Opération Turquoise: A Humanitarian Escape from a Political Dead End*, in: Adelman, *Path* (Anm. 29), S. 281-305.

62 Vgl. G. Stanton, *Could the Rwandan Genocide Have Been Prevented?*, in: D. J. Schaller u. a. (Hrsg.), *Enteignet – Vertrieben – Ermordet. Beiträge zur Genozidforschung*, Zürich 2004 (im Druck).

#### 4. Der Internationale Strafgerichtshof für Rwanda (ICTR)

In jüngster Zeit haben sich die juristische und die historische Untersuchung staatlicher Massenverbrechen im Kontext von „Vergangenheitsbewältigung“ zusehends vermischt. Die juristische Aufarbeitung und Bewältigung von Geschichte ist mit der internationalen Tendenz verknüpft, vor Gerichten „Wiedergutmachung“ für erlittenes Unrecht einzufordern.<sup>63</sup> Der Gerichtssaal etabliert sich zunehmend als Forum für die Rekonstruktion von Geschichte.<sup>64</sup> Die Schaffung von Gerechtigkeit und die Ermittlung der Verantwortlichen für Völkermord und andere Verbrechen gegen die Menschheit ist auch ein Gebot der politischen Vernunft. Ansonsten wäre in Rwanda keine Aussöhnung zwischen Hutu und Tutsi möglich. Denn nur mit der Verurteilung der für die Katastrophe von 1994 verantwortlichen Hutu kann der These von einer kollektiven Schuld aller Hutu entgegengewirkt werden.<sup>65</sup>

Dies war nach dem Ende des Völkermords 1994 auch den Vereinten Nationen bewusst, die vorher nicht wussten, wie sie auf das Morden in Rwanda reagieren sollten. Am 30. April 1994 deutete der UN-Sicherheitsrat bereits an, dass die Menschenrechtsverstöße in Rwanda den Tatbestand des Völkermords erfüllen und geahndet werden müssten: „The Security Council recalls that the killing of members of an ethnic group with the intention of destroying such a group in whole or in part constitutes a crime punishable under international law.“<sup>66</sup> Den Terminus „Genozid“ hat der Sicherheitsrat in seiner Stellungnahme jedoch nicht verwendet. Am 6. Oktober plädierte der Präsident der neuen RPF-Regierung in Rwanda vor der UN-Generalversammlung für die Errichtung eines internationalen Strafgerichtshofs. Tatsächlich beschloss der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen am 8. November 1994 mit der Resolution 955 die Errichtung eines solchen Tribunals. Mit diesem Schritt wollten die Vereinten Nationen gezielt zur nationalen Aussöhnung beitragen: „[The Security Council is] convinced that in the particular circumstances of Rwanda, the prosecution of persons for serious violations of international humanitarian law would enable this aim to be achieved and would contribute to the process of national reconciliation and to the restoration and maintenance of peace.“<sup>67</sup>

63 Von einer derartigen Tendenz spricht der Historiker Elazar Barkan. Vgl. E. Barkan, *Völker klagen an. Eine neue internationale Moral*, Düsseldorf 2002.

64 Vgl. G. Spuhler, *Die Bergier-Kommission als „Geschichtsbearbeitung“? Zum Verhältnis von Geschichte, Recht und Politik*, in: *Traverse. Zeitschrift für Geschichte* 11 (2004), H. 1, S. 100-114, hier: S. 100-105.

65 Des Forges, *Zeuge* (Anm. 9), S. 861.

66 United Nations (Hrsg.), *The United Nations and Rwanda 1993–1996*, New York 1996, Dokument 55, S. 271.

Völkerrechtlich basiert der internationale Strafgerichtshof für Rwanda auf Artikel VI der UN-Genozidkonvention, wonach Personen, denen Völkermord zu Last gelegt wird, vor ein zuständiges Gericht in dem Staat, in dessen Gebiet die Tat begangen worden ist, oder vor das internationale Strafgericht gestellt werden müssen.<sup>68</sup> Ein solches internationales Strafgericht konnte während des Kalten Kriegs nicht realisiert werden. Mit dem internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien 1993 konnte Artikel VI der UN-Genozidkonvention erstmals umgesetzt werden. Nach diesem Vorbild wurde 1994 auch der Strafgerichtshof für Rwanda errichtet.<sup>69</sup> Die Zuständigkeit dieses Tribunals ist zeitlich beschränkt. Es hat sich nur mit Verbrechen auseinanderzusetzen, die sich zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 1994 ereignet haben. Diese Beschränkung ist nicht unproblematisch, zumal in Rwanda seit 1990 systematisch gegen Tutsi gehetzt wurde und die Täter erwiegenermaßen vor 1994 mit den Vorbereitungen für den Völkermord begonnen haben. Überdies befasst sich das Rwanda-Tribunal nur mit den Hauptverantwortlichen und Planern des Völkermords. Nach dem vom UN-Sicherheitsrat beschlossenen Zeitplan müssen bis 2008 sämtliche Verfahren abgeschlossen sein. Das Tribunal tagt im tansanischen Arusha. Die rwandische Regierung und der erste Leiter der Anklagbehörde Goldstone plädierten dafür, den Gerichtshof in Rwanda selbst einzurichten, was aus Logistik- und Sicherheitsgründen aber abgelehnt wurde.<sup>70</sup> Die Anklagbehörde hingegen ist in Kigali stationiert.

Bis 2003 bestach der Gerichtshof in Arusha vor allem durch Missmanagement und Ineffizienz. Dazu trugen das Fehlen von qualifizierten Mitarbeitern sowie schlechte politische und infrastrukturelle Rahmenbedingungen bei. Gleichwohl der internationale Strafgerichtshof Vorrang vor den nationalen Gerichten der Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen genießt, gestaltet sich die Zusammenarbeit mit den Behörden von Drittstaaten überaus schwierig.<sup>71</sup> Mehrere afrikanische Staaten wie beispielsweise Kenya und das damalige Zaïre unter Mobutu haben gar öffentlich verlauten lassen, dass sie nicht

---

67 Ebd., Dokument 97, S. 387.

68 Der Wortlaut der UN-Genozidkonvention von 1948 ist abgedruckt bei G. Heinsohn, *Lexikon der Völkermorde*, Reinbek bei Hamburg 1998, S. 354-358.

69 Zur Entwicklung der Ad-hoc-Tribunale für das ehemalige Jugoslawien und Rwanda siehe W. Schabas, *Genozid im Völkerrecht*, Hamburg 2003, S. 134-138.

70 Vgl. Des Forges, *Zeuge* (Anm. 9), S. 865 f.

71 Zu den praktischen Problemen der Untersuchungseinheiten siehe R. Weber, *Das Uno-Tribunal für Ruanda. Plädoyer für die Errichtung eines permanenten internationalen Strafgerichtshofes*, in: *Arbeitskreis Armenien* (Hrsg.), *Völkermord und Verdrängung. Der Genozid an den Armeniern – die Schweiz und die Shoah*, Zürich 1998, S. 119-127, insbesondere S. 121-125.

zu einer Zusammenarbeit mit dem Strafgerichtshof bereit sind.<sup>72</sup> Bis Ende 2002 wurden in Arusha denn auch erst sieben Angeklagte verurteilt.<sup>73</sup> Der Leiter der Anklagebehörde des Tribunals für das ehemalige Jugoslawien ist ebenfalls für die Anklage in Arusha zuständig, was zusammen mit den ausgedehnten Urlaubsperioden der Richter ein Grund für das Unvermögen des Strafgerichtshofs ist. Der erzwungene Abgang der Schweizer Chefanklägerin Carla Del Ponte im September 2003 brachte eine Wende zum Besseren. Erik Mose, der neue Präsident des Tribunals, bemüht sich seither um eine rasche Abwicklung der Verfahren.<sup>74</sup> Urteile gegen Rwander, die an der Planung oder Umsetzung des Völkermordes 1994 beteiligt waren, wurden auch in den USA, in Belgien und in der Schweiz gefällt.<sup>75</sup>

Zu einer nationalen Aussöhnung in Rwanda hat der nationale Strafgerichtshof bis anhin jedoch nicht beigetragen. Um die Öffentlichkeitsarbeit des Tribunals in Arusha war es lange nicht besonders gut bestellt. Über die Verfahren war die rwandische Bevölkerung kaum informiert. Erst 1998 begann Radio Rwanda regelmäßig über die Prozesse zu berichten. Beiwohnen können die Rwander dem Geschehen in Arusha ebenfalls kaum, es sei denn, sie werden als Zeugen vorgeladen. Das Verhältnis der rwandischen RPF-Regierung zur UNO ist zudem gestört. Das Misstrauen resultiert aus den gescheiterten Vorstößen der Regierung in Kigali, das Tribunal in Rwanda selbst zu errichten und einen eigenen Leiter der Anklagebehörden zu ernennen.

---

72 Vgl. P. J. Magnarella, *Justice in Africa. Rwanda's Genocide, Its Courts, and the UN Criminal Tribunal*, Aldershot 2000, S. 50 f.

73 Am 2. September 1998 sprach das Gericht gegen den ehemaligen Bürgermeister von Taba, Akayesu, den ersten Schuldspruch wegen Völkermordes aus. Ebenfalls wegen Völkermordes wurde zwei Tage später der ehemalige Premierminister der Hutu-Übergangsregierung von April bis Juli 1994, Jean Kambanda, verurteilt. Vgl. Schabas, *Völkerrecht* (Anm. 69), S. 503 f. Magnarella, *Justice* (Anm. 72), S. 85-110. Einen Überblick zu den Fällen des ICTR findet sich bei J. R. Jones, *The Practice of the International Criminal Tribunals for the Former Yugoslavia and Rwanda*, Ardsley 2000, S. 25-35. Für den aktuellen Stand der Verhandlungen in Arusha vgl. die Website des Tribunals: <http://www.ictc.org>

74 Vgl. Effizienteres Uno-Tribunal für Rwanda. Doch noch Sühne für den Völkermord von 1994, in: *Neue Zürcher Zeitung* vom 15. Januar 2004, S. 5.

75 Einen Überblick zu den Verfahren in Drittstaaten bietet Des Forges, *Zeuge* (Anm. 9), S. 897-900. In diesen Verfahren kam das Weltrechtsprinzip zur Anwendung, d. h. der Täter galt als Feind der Rechtsordnungen aller Staaten. Vgl. H.-J. Heintze, *Zur Strafgewalt nationaler Gerichte bei Völkermord-Verbrechen*, in: *Zeitschrift für Genozidforschung* 3 (2002), H. 1, S. 6-23, insbesondere S. 7 f. Zum Verfahren gegen Fulgence Niyonteze in der Schweiz siehe: *Die Greuelthaten im rwandischen Bürgerkrieg. Mutmaßlicher Kriegsverbrecher vor dem Divisionsgericht 2*, in: *Neue Zürcher Zeitung* vom 10. April 1999, S. 13.

nen. Ferner erschweren Ermittlungen der UN-Behörden gegen Menschenrechtsverstöße durch die RPF die Zusammenarbeit zwischen Kigali und Arusha.<sup>76</sup> In Rwanda wird befürchtet, das internationale Tribunal würde der nationalen rwandischen Gerichtsbarkeit allzu stark Konkurrenz bieten und sie entwerten. Während rwandische Gerichte Todesurteile gegen Initianten des Völkermords verhängen können, verurteilt der Strafgerichtshof keine Schuldigen zum Tode.<sup>77</sup> Viele Rwander können nicht verstehen, weshalb die internationale Gemeinschaft keine finanziellen Mittel und Möglichkeiten scheut, um den Angeklagten alle erforderlichen Rechte zu gewähren und ihnen die Todesstrafe kategorisch zu ersparen. Bitter merkte der Generalsekretär im rwandischen Justizministerium Gerald Gahima 1998 an: „Ich finde, es ist etwas PerverSES daran, für Völkermord eine gute Gerichtsbarkeit einzurichten. Die Leute sollten solche Verbrechen verhindern, anstatt angemessene Strafen zu suchen, nachdem sie verübt worden sind.“<sup>78</sup> Vertreter der rwandischen Regierung haben darauf hingewiesen, die Existenz des Tribunals in Arusha impliziere, dass Rwanda keine gerechten Prozesse gewähren könne. Deshalb würde der Gerichtshof nicht zur nationalen Aussöhnung beitragen. Ein Berater Paul Kagames, des Führers der RPF, meinte etwa: „Es ist ein Witz. Dieses Tribunal funktioniert wie eine Bremse.“<sup>79</sup> Der Sinn des Strafgerichtshofs in Arusha besteht nach Ansicht der RPF darin, das Gewissen der internationalen Gemeinschaft, die 1994 versagt hat, zu beruhigen.<sup>80</sup>

## 5. Die Bewältigung des Genozids in Rwanda

„I don't know if we could find a punishment for those people. They did bad things, very bad. They are not worthy to be forgiven. But in order to build our society we have to forgive them.“<sup>81</sup> Aus dieser Aussage eines Überlebenden wird ersichtlich, vor welche moralischen, ethischen und juristischen Probleme sich das neue aus der RPF hervorgehende Regime in Rwanda nach dem militärischen Sieg über die Hutu-Extremisten gestellt sah. Die RPF gab bereits während des Kriegs zu verstehen, dass ihr Ziel in der Aussöhnung

76 Kriegsverbrechen der RPF listete die UN erstmals im sogenannten Gersony-Bericht auf, der aber nicht veröffentlicht werden durfte. Vgl. Des Forges, Zeuge (Anm. 9), S. 849-856.

77 Trotz großer internationaler Proteste ließ die rwandische Regierung im April 1998 22 Todesurteile öffentlich vollstrecken. Vgl. ebd., S. 892 f.

78 Zitiert nach Des Forges, Zeuge (Anm. 9), S. 873.

79 Zitiert nach P. Gourevitch, Wir möchten Ihnen mitteilen, dass wir morgen mit unseren Familien umgebracht werden. Berichte aus Ruanda, Berlin 1999, S. 303.

80 Ebd., S. 302.

81 D. Miller/L. Miller, Orphans of the Rwandan Genocide, Los Angeles 2004, S. 54.

und „nationalen Einheit aller Rwander“ bestünde und dieses Vorhaben nur erreicht werden könne, wenn die Schuldigen und Verantwortlichen für den Völkermord bestraft würden.

Seit der Machtübernahme propagieren die Vertreter der RPF die Ideologie einer nationalen Einheit. Die Zugehörigkeit der Rwander zu verschiedenen ethnischen Gruppen wird fortan tabuisiert. In Schulen, Umerziehungslagern für Häftlingen und Kursen der RPF wird gelehrt, dass die Einwohner Rwander weder Hutu, Tutsi noch Twa, sondern einfach nur Rwander seien.<sup>82</sup> Grosse Bedeutung misst die neue Regierung in Kigali der Vermittlung des Geschichtsbildes bei, welches davon ausgeht, die Rwander hätten vor Ankunft der Europäer in Eintracht und Harmonie gelebt und seien erst durch die Kolonialherren auseinanderdividiert worden. In einem Lied der RPF heißt es denn auch: „C'est le Blanc qui a causé tout cela, enfants du Rwanda. Il l'a fait dans le but de trouver la porte dérobée lui permettant de nous piller. Quand ils sont arrivés, nous vivions côte à côte et en bonne entente. [...] Ils nous ont inventé des origines, enfants du Rwanda : les uns devaient venir du Tchad, les autres d'Éthiopie. [...] Nous avons été séparés par la division, enfants du Rwanda, mais le piège du Blanc, nous l'avons surmonté. [...] Ainsi, enfants du Rwanda, nous sommes tous appelés à unir nos forces pour construire le Rwanda.“<sup>83</sup> In den neuen rwandischen Ausweispapieren findet sich kein Hinweis mehr auf die ethnische Identität des Trägers.<sup>84</sup> Um nicht als Partei der Tutsi zu gelten, bemüht sich die RPF, möglichst auch Hutu in ihre Reihen aufzunehmen. Den Genozid führt die neue Regierung auch nicht auf einen traditionellen Hass zwischen Hutu und Tutsi zurück. Die nationale Einheit der Rwander versucht sie durch den Hinweis zu unterstreichen, dass zu den Opfern des Genozids auch moderate und oppositionelle Hutu zählen. Die von der RPF verordnete nationale Einheit aller Rwander wird von der Bevölkerung nach außen bejaht und demonstriert, doch ob sich der angestrebte Mentalitätswandel je in den Köpfen wird festsetzen können, ist ungewiss.<sup>85</sup>

Ebenso schwierig wie die Schaffung einer nationalen Eintracht gestaltet sich die strafrechtliche Verfolgung der Täter von 1994. Nach Beendigung des Bürgerkriegs lag das rwandische Justizsystem danieder. Es war aber

---

82 Vgl. Des Forges, Zeuge (Anm. 9), S. 814-816.

83 Chrétien, médias (Anm. 54), S. 359.

84 The Road out of Hell, in: The Economist vom 27. März 2004, S. 26.

85 Vgl. P. Baumgartner, Von oben verordnete Versöhnung in Ruanda, in: Tages Anzeiger vom 26. März 2004, S. 2. Zur von der rwandischen Regierung angestrebten „Befreiung von der alten Mentalität des Kolonialismus und der Diktatur“ siehe Gourevitch, Bericht (Anm. 79), S. 300-302.

auch schon in der Ära Habyarimana überaus schwach. Die vor 1994 bestehende spärliche Infrastruktur war nahezu ganz zerstört worden, und nur wenige integrale Richter und Anwälte hatten die Massaker überlebt.<sup>86</sup> Dank internationaler Hilfe konnten Justizgebäude neu errichtet und Richter sowie Staatsanwälte geschult werden. Am 30. August 1996 erließ das neue rwandische Übergangsparlament das sogenannte Völkermordgesetz, das die Strafverfolgung von Genozid und Verbrechen gegen die Menschheit zwischen dem 1. Oktober 1990 und dem 31. Dezember 1994 regeln sollte. Nach diesem Gesetz wurden die Angeklagten je nach dem Ausmaß des ihnen zur Last gelegten Verbrechens in vier Kategorien eingeteilt. Zur Kategorie I zählen die Planer und Anstifter des Völkermords sowie Angehörige der die Tat ausführenden Milizen, Kategorie II umfasst Täter, die Totschlag verübt haben, zur Kategorie III zählt, wer seinen Opfern schwere körperliche und seelische Schäden zugefügt hat, und Kategorie IV umfasst Personen, die während der Massaker Eigentumsdelikte begangen haben.<sup>87</sup> Die Zahl der Inhaftierten und Angeklagten stieg innerhalb weniger Jahre bis auf ca. 130'000.<sup>88</sup> Die Gerichtsverfahren gingen aber nur sehr schleppend voran und entsprachen internationalen Standards nicht immer, zumal sich Regierungsstellen mitunter einmischten.<sup>89</sup> Bis Mitte 2001 waren erst 3500 Fälle bearbeitet worden. Selbst wenn jährlich 2000 Dossiers bearbeitet werden könnten, würde die rechtliche Bewältigung des Genozids mehr als 60 Jahre in Anspruch nehmen.<sup>90</sup> Der mühsame und kaum vorwärts kommende Verlauf der Verfahren hängt nicht zuletzt mit der Unerfahrenheit der Richter und Anklagebehörden wie auch mit der unzureichenden Infrastruktur der rwandischen Justiz zusammen.

---

86 Vgl. Magnarella, *Justice* (Anm. 72), S. 71 f.

87 Zu den Täterkategorien siehe C. Scherrer, *Genozid, Krieg und Krise in Zentralafrika. Verarbeitung der Folgen von Massengewalt und die Rolle der Weltgemeinschaft*, Venlo 2002, S. 185-188.

88 Vgl. P. Uvin, *The Gacaca-Tribunals in Rwanda*, in: D. Bloomfield u. a. (Hrsg.), *Reconciliation after Violent Conflict. A Handbook*, Stockholm 2003, S. 116-121, hier: S. 116. Es wird geschätzt, dass bis zu 15 Prozent der Inhaftierten unschuldig sind, weil sie Denunziationen zum Opfer gefallen sind. Vgl. Des Forges, *Zeuge* (Anm. 9), S. 883.

89 Die Abhängigkeit der rwandischen Gerichte prangert vor allem Alison Des Forges an. Vgl. Des Forges, *Zeuge* (Anm. 9), S. 877. Einen andern Standpunkt nimmt Christian Scherrer an, der davon ausgeht, die Gerichte in Rwanda würden den internationalen Strafgerichtshof in punkto Effizienz klar übertreffen. Missstände in der rwandischen Justiz blendet er indes aus. Vgl. Scherrer (Anm. 87), S. 190-192.

90 Vgl. *Rwandas rechtliche Genozid-Bewältigung. Die Gacaca-Rechtsprechung – ein heikler Prototyp*, in: *Neue Zürcher Zeitung* Nr. 159 vom 12. Juli 2001, S. 5.

Die Verhältnisse in den überbelegten rwandischen Gefängnissen sind prekär. Die Zahl der jährlich in den Haftanstalten Verstorbenen übersteigt die Anzahl der pro Jahr abgeschlossenen Rechtsfälle bei weitem.<sup>91</sup> Allein von Januar bis März 1998 verstarben 405 Häftlinge.<sup>92</sup> Diese unhaltbaren Zustände wie auch die Tatsache, dass die ländliche Bevölkerung mit dem Justizwesen kaum vertraut war und es deshalb versäumte, Entschädigungsansprüche vor Gericht anzumelden, ließ die rwandischen Behörden erkennen, dass der Versuch gescheitert war, den Völkermord mit konventionellen juristischen Mitteln zu bewältigen.<sup>93</sup>

Das rwandische Parlament verabschiedete deshalb am 12. Oktober 2000 das „Gacaca-Gesetz“, welches die Verfahren gegen die Völkermörder von 1994 beschleunigen und verstärkt zur Versöhnung zwischen Tätern und Opfern beitragen sollte. Bei Gacaca handelt es sich um die Revitalisierung traditioneller Rwandischer Konfliktmediation und Rechtsprechung, die seit dem Anbruch der Kolonialzeit an Bedeutung verloren hatte.<sup>94</sup> Gacaca als Institution diente der friedlichen Streitbeilegung innerhalb der lokalen Gesellschaften. Im Beisein der Kontrahenten beziehungsweise des Delinquenten diskutierte die Gemeinschaft den umstrittenen Sachverhalt. Von allen geachtete und mit der nötigen Autorität ausgestattete Männer fällten schließlich als Jury ein Urteil.<sup>95</sup> Mit dem „Gacaca-Gesetz“ wurde eine Mischung zwischen traditioneller Rechtsprechung und moderner Jurisdiktion geschaffen. Die Verfahren finden an den Orten statt, wo die den Angeklagten zur Last gelegten Taten begangen wurden. Gacaca-Gerichte befinden sich mittlerweile im ganzen Land. 260.000 Laienrichter beschäftigen sich mit den Fällen. Über Angeklagte der Kategorie I befinden weiterhin Berufsrichter. Die Gacaca-Rechtsprechung ist zweifelsohne innovativ. Sie beschleunigt die hängigen Verfahren und bietet den Geschädigten die Möglichkeit, mit den Tätern Entschädigungen auszuhandeln. Angeklagte, die vor Beginn des Verfahrens gestehen und aufrichtige Reue zeigen, dürfen mit partiellen Straferlassen oder der Umwandlung von Gefängnisstrafen in Dienst für die Gemeinschaft rechnen.<sup>96</sup> International wird das rwandische „Versöhnungs-

91 Vgl. Uvin, *Gacaca-Tribunals* (Anm. 88), S. 116.

92 Des Forges, *Zeuge* (Anm. 9), S. 894. Eine eindruckliche Beschreibung der Verhältnisse in den rwandischen Gefängnissen findet sich bei C. Braendle, *Wo der Himmel die Hölle berührt. Ein Bericht aus Rwanda*, in: *Neue Zürcher Zeitung* Nr. 46 vom 24. Februar 2001, S. 113.

93 Vgl. P. E. Harrell, *Rwanda's Gamble. Gacaca and a New Model of Transitional Justice*, New York 2003, S. 53 f.

94 Ebd., S. 67 f.

95 Vgl. Scherrer, *Verarbeitung* (Anm. 87), S. 180-182.

96 Zur genauen Struktur der Gacaca-Rechtsprechung siehe Uvin, *Gacaca* (Anm. 88).

experiment“ mit Skepsis betrachtet, da die Angeklagten kein Recht auf einen Anwalt haben und traumatisierte Zeugen, die erneut mit den Schrecken der Vergangenheit konfrontiert werden, psychologisch nicht betreut werden.<sup>97</sup>

## 6. Schluss

Zehn Jahre nach dem Völkermord leben in Rwanda Hutu und Tutsi in „verordneter Eintracht – doch ohne Versöhnung“<sup>98</sup>. Die Bewältigung der Schrecken von 1994 sowie die von der RPF-Regierung angestrebte nationale Aussöhnung sind sehr komplexe Prozesse, die Jahrzehnte in Anspruch nehmen werden. Die rwandischen Behörden bemühen sich, der Bevölkerung ein Geschichtsbild zu vermitteln, das die Existenz von verschiedenen Ethnien in Rwanda negiert und eine nationale Einheit propagiert. Ob der Geschichtspolitik der Regierung nachhaltiger Erfolg beschieden sein wird, ist noch nicht absehbar.

Der Rückgriff auf die traditionelle Gacaca-Gerichtsbarkeit kann zur Versöhnung beitragen. Ein Allheilmittel ist sie hingegen nicht. Die Integration entlassener Strafgefangener in die Gesellschaft gestaltet sich schwierig. Sühnemorde sind kein seltenes Phänomen. Eine nationale Aussöhnung wird ferner durch die Weigerung der Regierung in Kigali erschwert, die Menschenrechtsverstöße durch die RPF adäquat aufzuarbeiten und anzuerkennen. Und solange die von der RPF dominierte Regierung, der zwar auch einzelne Hutu angehören, keine weitergehenden demokratischen Zugeständnisse macht, erblicken verunsicherte Hutu in ihr ein Symbol für die Restauration der politischen Verhältnisse und der Machtverteilung vor 1959.<sup>99</sup>

---

97 Vgl. A. Schellpeper, Gacaca als afrikanisches Versöhnungsexperiment, in: Neue Zürcher Zeitung Nr. 80 vom 5. April 2004, S. 25. Zur im Westen verbreiteten Befürchtung, die Rechte der Angeklagten könnten verletzt werden, siehe das Interview mit Yvan Pasteur, dem Programme Officer der Schweizer Direktion für Entwicklungszusammenarbeit in: Vielfalt Nr. 50 (April 2004), S. 14 f.

98 So unlängst Bartholomäus Grill, „Der Rest ist Verdrängen“ in: Die Zeit, Nr. 15, 1. April 2004.

99 Paul Kagame, der Führer der RPF, erhielt bei den Präsidentschaftswahlen vom August 2003 rund 95 Prozent der Wählerstimmen. Die Kritik an den undemokratischen Verhältnissen in Rwanda wird von der internationalen Gemeinschaft kaum kritisiert, was auf das schlechte Gewissen der Staatengemeinschaft hinsichtlich ihrer Rolle während des Völkermords 1994 zurückzuführen ist. Vgl. M. Aberle, Kagame – Versöhner und Kriegsherr, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 198, 27. August 2003, S. 3. Rwanda gedenkt der Opfer des Völkermords von 1994, in: Neue Zürcher Zeitung, 8. April 2004.

---

Manfred Berg

## Vergangenheitspolitik und Restitutionsbewegungen in den USA

Die weltweit wachsende Anerkennung der Menschenrechte am Ende des 20. Jahrhunderts hat eine Vielzahl von Bewegungen inspiriert, deren Ziel die Wiedergutmachung historischen Unrechts ist. Im Mittelpunkt dieser Bemühungen stehen die Diktaturen und Massenverbrechen des 20. Jahrhunderts, doch schließt die Forderung nach historischer Gerechtigkeit auch zeitlich sehr viel weiter zurückreichende Ereigniskomplexe wie die Versklavung von Millionen Afrikanern und die genozidale Verdrängung und Ausbeutung indigener Bevölkerungen im Verlauf der europäischen Expansion ein. Mit dieser Entwicklung geht eine zunehmende Bereitschaft von Gesellschaften einher, sich offener mit der eigenen Geschichte auseinander zu setzen, Verantwortung zu übernehmen und Entschädigung zu leisten. In seinem Buch *The Guilt of Nations. Restitution and Negotiating Historical Injustices* hat Elazar Barkan davon gesprochen, die Pflicht zur Wiedergutmachung sei zu einem neuen internationalen Standard der Moral avanciert. Dabei spielt neben materieller Entschädigung auch die symbolische Anerkennung des geschehenen Unrechts durch die Täter bzw. deren Nachkommen und Erben eine zentrale Rolle.<sup>1</sup>

Wie kein anderes Land sind die USA medialer Verstärker und Akteur in internationalen Kontroversen um Vergangenheitspolitik und Entschädigungsforderungen. Drohungen mit Klagen vor US-Gerichten gelten als probates Druckmittel, hohe Vergleichszahlungen zu erzwingen, und bei den Verhandlungen über die Entschädigung der NS-Zwangsarbeiter soll der Verhandlungsführer der deutschen Industrie, Manfred Gentz, gegenüber dem

---

1 E. Barkan, *The Guilt of Nations. Restitution and Negotiating Historical Injustices*, New York/London 2000, S. XVIII, passim; siehe jetzt auch den Sammelband von J. Torpey (Hrsg.), *Politics and the Past. On Repairing Historical Injustices*, Lanham 2003; ders., 'Making Whole What Has Been Smashed': Reflections on Reparations, in: *Journal of Modern History* 73, (2001) H. 2, S. 333-358; einen Überblick über die wichtigsten Formen des Strebens nach historischer Gerechtigkeit bietet M. Minow, *Between Vengeance and Forgiveness. Facing History after Genocide and Mass Violence*, Boston 1998; R. L. Brooks (Hrsg.), *When Sorry Isn't Enough. The Controversy over Apologies and Reparations for Human Injustice*, New York/London 1999, ist eine umfangreiche und sehr nützliche Anthologie zu zahlreichen Fällen.

Repräsentanten der US-Regierung heftig gegen die „Diktatur der USA“ polemisiert haben.<sup>2</sup>

Doch auch in den Vereinigten Staaten selbst haben vergangenheitspolitische Diskurse und Restitutionsbewegungen, die materielle und symbolische Wiedergutmachung für das im Laufe der amerikanischen Geschichte verübte historische Unrecht verlangen, in den letzten Jahrzehnter beachtliche Resonanz gefunden. Die wichtigsten Fälle sind die Kampagne der Amerikaner japanischer Abstammung zur Entschädigung für die summarischen Internierungen während des Zweiten Weltkriegs, die Forderungen der indianischen Ureinwohner nach Wiederherstellung ihrer historischen Stammesgebiete und kulturellen Selbstbestimmung sowie der Kampf afroamerikanischer Aktivisten um Reparationen für die Sklaverei. Allen drei Fällen ist gemeinsam, dass sie den euroamerikanischen Rassismus kritisch in den Mittelpunkt der US-Geschichte rücken. Im folgenden sollen diese drei Fallbeispiele anhand typologischer Kategorien analysiert und in den Kontext längerfristiger Wandlungen der amerikanischen politischen Kultur eingeordnet werden.

Im Unterschied zu den übrigen in diesem Band behandelten Länderstudien ist die kritische Auseinandersetzung der amerikanischen Gesellschaft mit ihrer Geschichte nicht durch radikale historische Zäsuren wie militärische Niederlagen und Revolutionen oder traumatische Kollektiverfahrungen wie Diktatur und Massenmord veranlasst worden. Natürlich lässt sich mit guten Gründen argumentieren, dass die Abschaffung der Rassentrennung und das Verbot der Rassendiskriminierung, die in den Sechzigerjahren von der schwarzen Bürgerrechtsbewegung erkämpft wurden, einen Regimewechsel markieren, der die amerikanische politische Kultur grundlegend veränderte. Allerdings weist dieser Wandlungsprozess kaum Parallelen zu den vergangenheitspolitischen Problemen auf, denen sich Gesellschaften im Übergang von der Diktatur zur Demokratie gegenübersehen. Die Distanzierung der amerikanischen Gesellschaft vom institutionalisierten Rassismus vollzog sich graduell und manifestierte sich nicht in spektakulären Prozessen, Wahrheitskommissionen, einem Austausch der Eliten und tiefgreifenden Veränderungen des politischen Systems, die sonst das Streben nach *transitional justice* charakterisieren.<sup>3</sup>

---

2 Vgl. die Darstellung bei S. Eisenstat, *Unvollkommene Gerechtigkeit. Der Streit um die Entschädigung der Opfer von Zwangsarbeit und Enteignung*, München 2003, S. 350.

3 Zur Einführung in das schnell wachsende Forschungsfeld der *transitional justice* vgl. R. G. Teitel, *Transitional Justice*, New York 2000; P. B. Hayner, *Unspeakable Truths: Facing the Challenge of Truth Commissions*, London 2002; N. J. Kriz (Hrsg.), *Transitional Justice. How Emerging Democracies Reckon With Former Re-*

Gleichwohl änderte sich seit den Sechzigerjahren das Geschichtsbewusstsein vieler Amerikaner ebenso wie die öffentliche Geschichtskultur. Die *New American History* thematisierte bewusst die Unterdrückung von Minderheiten und förderte so die Vorstellung, dass die Opfer historischen Unrechts einen Anspruch auf Wiedergutmachung haben.<sup>4</sup> Durch symbolische Akte wie die Einführung eines Feiertages zu Ehren des ermordeten schwarzen Bürgerrechtlers Martin Luther King, Jr., sagte sich Amerika von seiner rassistischen Vergangenheit los und inkorporierte seine Minderheiten in eine multikulturell umdefinierte Nationalgeschichte. Auf der anderen Seite jedoch blieb ein starkes populäres Bedürfnis nach heroischen und identitätsstiftenden Geschichtserzählungen, die sich, wie etwa der Kult der weißen Südstaatter um den *Lost Cause* der Konföderierten, völlig gegen die Diskurse der akademischen Geschichtswissenschaft abschotteten. Wie groß die Entfremdung zwischen der Geschichtswissenschaft und populären Geschichtsbildern ist, offenbarten in den Neunzigerjahren die scharfen Auseinandersetzungen um die von führenden Historikern erarbeiteten nationalen Standards für den Geschichtsunterricht sowie um die Ausstellung des Washingtoner Air and Space Museum zum 40. Jahrestag des Endes des Zweiten Weltkrieges, die kritische Fragen zum Abwurf der Atombomben stellte und deshalb auf politischen Druck hin „entschärft“ wurde.<sup>5</sup>

Die Kampagnen zur Anerkennung und Wiedergutmachung historischen Unrechts sind mithin Teil der „Kulturkriege“ zwischen dem multikulturellen und dem traditionellen Amerika. Doch sollen diese Forderungen nicht folgenlose Polemik bleiben, müssen sie an die Wertvorstellungen der Mehrheitsgesellschaft anknüpfen und eine pragmatische Lösungsperspektive aufzeigen. Daneben spielen für die politische Akzeptanz der historische Begründungszusammenhang und die Reichweite der Ansprüche eine wichtige Rolle. Ty-

---

gimes, 3 Bde., Washington, D.C. 1995; A. J. McAdams (Hrsg.), *Transitional Justice and the Rule of Law in New Democracies*, Notre Dame/London 1997; A. Rigby, *Justice and Reconciliation. After the Violence*, Boulder/London 2000.

4 Zur Einführung in die Entwicklung der modernen amerikanischen Geschichtswissenschaft siehe E. Foner (Hrsg.), *The New American History*, Philadelphia 1997, 2. Aufl.

5 D. R. Goldfield, *Still Fighting the Civil War. The American South and Southern History*, Baton Rouge 2002; Paul Nolte, Ein Kulturkampf um den Geschichtsunterricht. Die Debatte über die ‚National History Standards‘ in den USA, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 47, (1996) H. 4, S. 512-532; zur Kontroverse um die „Enola Gay“-Ausstellung vgl. das Sonderheft des *Journal of American History* 82 (1995) H. 3: *History and the Public: What Can We Handle?*

pologisch lässt sich dabei zwischen individueller, kollektiver und struktureller Wiedergutmachung unterscheiden.

Die am wenigsten problematische Variante ist individuelle Wiedergutmachung, weil sie sich auf ein spezifisches Unrecht bezieht, für das konkrete Personen oder ihre Erben Entschädigung beanspruchen. Wenngleich im Einzelfall oft kompliziert, bewegt sie sich im Rahmen weithin akzeptierter Gerechtigkeitsvorstellungen, die dem bürgerlichen Schadensersatzrecht zu Grunde liegen. Da historisches Unrecht jedoch überwiegend kollektiver Natur ist, werden die meisten Forderungen in Namen von Opfergruppen erhoben. Noch weiter geht der strukturelle Ansatz, der sich auf die These gründet, dass der Opferstatus einer Bevölkerungsgruppe in der historischen Kontinuität diskriminierender Strukturen und Ideologien wurzelt und Gerechtigkeit nur durch umfassende Umverteilung und Reformen auf der Basis von Gruppenrechten hergestellt werden kann.<sup>6</sup> Die drei hier zu diskutierenden Fallbeispiele lassen sich zwanglos in dieses Schema einordnen.

### 1. Entschädigung für die Internierung der *Japanese Americans*

Die Ansprüche der Amerikaner japanischer Abstammung bezogen sich auf einen Exekutiverlass von US-Präsident Franklin D. Roosevelt vom Februar 1942, der das Militär ermächtigte, Sperrzonen zu bestimmen und alle Personen, die eventuell ein Sicherheitsrisiko darstellen, daraus zu evakuieren. Auf dieser Grundlage wurden zwischen 1942 und 1945 ca. 120.000 an der Westküste lebende *Japanese Americans*, Zweidrittel von ihnen waren US-Bürger, ohne Einzelfallprüfung im Hinterland des amerikanischen Westens in Lagern interniert. Viele von ihnen waren gezwungen, ihr Eigentum weit unter Wert zu verkaufen, und mussten sich nach Kriegsende eine neue materielle Existenz aufbauen. Die Lebensbedingungen in den Camps waren harsch, doch wurde eine ausreichende Grundversorgung bereit gestellt. Es gab zahlreiche Übergriffe und Demütigungen durch das Wachpersonal, aber jede durch den in diesem Zusammenhang gelegentlich verwendeten Begriff „Konzentrationslager“ evozierte Analogie zu den Praktiken der Nationalsozialisten wäre völlig unangemessen. Noch während des Krieges billigte der Oberste Gerichtshof der USA die Maßnahmen unter Hinweis auf die Notstandsbefugnisse des Militärs, doch war den Richtern dabei erkennbar un-

---

6 Meine Unterscheidung folgt den Typen historischen Unrechts bei R. W. Gordon, *Undoing Historical Injustice*, in: A. Sarat/T. R. Kearny (Hrsg.), *Justice and Injustice in Law and Legal Theory*, Ann Arbor, 1996, S. 35-75, S. 36-39; für eine detaillierte Typologie von Entschädigungsforderungen vgl. Torpey, *Politics and the Past* (Anm. 1), Introduction, S. 11-22.

wohl und die Entscheidungen haben rechtsgeschichtlich vor allem als negative Präzedenzfälle Bedeutung erlangt.<sup>7</sup>

Tatsächlich gab es von Anfang an Bedenken gegen eine so gravierende Freiheitsbeschränkung allein auf der Grundlage ethnischer Abstammung, und viele der Verantwortlichen haben die Internierung später öffentlich bedauert. Schon 1948 verabschiedete der US-Kongress ein Gesetz, das eine erste, allerdings gänzlich unzureichende Entschädigung für nachweisliche finanzielle Verluste ermöglichte. Die von der Internierung betroffenen *Japanese Americans* selbst waren jedoch zunächst vor allem daran interessiert, ein neues Leben zu beginnen und die Vergangenheit ruhen zu lassen. Erst Anfang der Siebzigerjahre wurden Forderungen nach Wiedergutmachung laut, die sich nach wenigen Jahren zu einer gut organisierten Restitutionskampagne verdichteten. Zwar scheiterte eine von einer kleinen Gruppe radikaler Aktivisten angestrebte Sammelklage auf insgesamt \$ 27 Milliarden Entschädigung, doch der Weg des politischen Lobbying erwies sich als erfolgreich.

Nachdem Präsident Gerald Ford 1976 den Internierungserlass mit dem Ausdruck des Bedauerns symbolisch außer Kraft gesetzt hatte, berief der Kongress 1980 eine Kommission zur Untersuchung der historischen Umstände der Internierung und ihrer Folgen. Ihr zwei Jahre später vorgelegter Bericht stellte unzweideutig fest, dass die Maßnahmen durch keinerlei militärische Notwendigkeit gerechtfertigt, sondern vor allem durch „Rassenvorurteile und Kriegshysterie“ motiviert waren. Durch mangelnde politische Führung sei amerikanischen Bürgern ein „schweres Unrecht“ zugefügt worden. Auf der Grundlage des Kommissionsberichts verabschiedete der Kongress sechs Jahre später den *Civil Liberties Act*, der unter anderem eine offizielle Entschuldigung für das Unrecht der Internierung, Geldmittel für die wissenschaftliche und pädagogische Aufarbeitung der Geschehnisse sowie eine pauschale Entschädigung von \$ 20.000 für jeden Überlebenden vorsah. Zunächst rechnete man mit 60.000 Anspruchsberechtigten, tatsächlich erhielten jedoch ungefähr 80.000 Personen entsprechende Zahlungen.<sup>8</sup>

7 Der Erlass Roosevelts ist gedruckt in Brooks, *When Sorry Isn't Enough* (Anm. 1), S. 169-70; vgl. auch ebenda, S. 165-227, für weitere Materialien; zur Geschichte der Internierung siehe das Standardwerk von R. Daniels, *Prisoners without Trial. Japanese Americans in World War II*, New York 1993; vgl. die Entscheidungen des Supreme Court in *Hirabayashi v. United States*, 320 U.S. 81 (1943) und *Korematsu v. United States*, 323 U.S. 214 (1944). Im zweiten Fall gab es immerhin drei abweichende Voten.

8 Vgl. den Überblick über die Entschädigungskampagne der *Japanese Americans* bei Barkan, *The Guilt of Nations* (Anm. 1), S. 30-45; Fords Proklamation vom 19. Feb-

Der Erfolg der Wiedergutmachungsforderungen der *Japanese Americans* mag erstaunen, denn zunächst erschienen die Aussichten keinesfalls als besonders gut. Die Forderungen wurden von einer kleinen, politisch unbedeutenden Minderheit erhoben, die nur 0,3 Prozent der US-Bevölkerung ausmachte und zudem über den Nutzen der Kampagne gespalten war. Viele fürchteten, dass die Wunden des Krieges erneut aufgerissen werden könnten, und erwartungsgemäß protestierten Veteranenverbände unter Hinweis auf den japanischen Überfall auf Pearl Harbor. Die wirtschaftliche Rivalität zwischen Japan und den USA während der Achtzigerjahre schien einer positiven Resonanz ebenso wenig zuträglich wie die restriktive Haushaltspolitik des Kongresses, zumal die Empfänger der verlangten Entschädigungen zumeist keinesfalls materiell bedürftig waren. Tatsächlich aber regte sich kaum nennenswerte Opposition, so dass eine große Mehrheit der Kongressmitglieder dem Entschädigungsgesetz ohne politisches Risiko zustimmen konnte.<sup>9</sup>

Die schwache Opposition lässt sich vielleicht am besten damit erklären, dass die Entschädigung der *Japanese Americans* eine ideale Gelegenheit zur Herstellung historischer Gerechtigkeit zu relativ geringen Kosten und innerhalb der Parameter der amerikanischen politischen Kultur bot. Einer zahlenmäßig überschaubaren, weithin als Modell für erfolgreiche Integration geltenden ethnischen Minderheit wurde Genugtuung für ein Unrecht verschafft, das zwar in der Rückschau unbestritten ist, aber im Vergleich zu den Massenverbrechen des Zweiten Weltkrieges keine wirkliche nationale Schande darstellt. Die Wortführer dieser Minderheit gaben sich patriotisch und moderat, ihre materiellen wie symbolischen Forderungen waren begrenzt und sparten weitergehende Fragen nach der langen Geschichte Diskriminierung von Asiaten in Amerika aus.<sup>10</sup> Und obwohl die Entschädigung pauschal auf der Basis von Gruppenzugehörigkeit erfolgte, blieb sie im Rahmen des individualistischen Paradigmas, insofern sie die einzelnen In-

---

ruar 1976 in: Brooks, *When Sorry Isn't Enough* (Anm. 1), S. 201-2; Auszüge aus dem Bericht der Untersuchungskommission in ebenda, S. 171-76, S. 173; weitere Materialien zur Kampagne der *Japanese Americans* finden sich in R. Daniels et al., *Japanese Americans: From Relocation to Redress*, Seattle 1991.

9 Zur Verabschiedung des Gesetzes siehe L. T. Hatamiya, *Righting a Wrong: Japanese Americans and the Passage of the Civil Liberties Act of 1988*, Stanford, CA 1993; zur Rechtfertigung der Internierung siehe die Einlassungen von J. J. McCloy/K. R. Bendetsen, in: Brooks, *When Sorry Isn't Enough* (Anm. 1), S. 222-27.

10 Vgl. dazu den Überblick bei R. Daniels, *Asian Americans: Rights Denied and Attained*, in: M. Berg/M. H. Geyer (Hrsg.), *Two Cultures of Rights. The Quest for Inclusion and Participation in Modern America and Germany*, New York 2002, S. 19-32.

ternierten begünstigte. Zudem erwarben die USA mit der offiziellen Entschuldigung auch international moralisches Kapital zu Beginn einer Dekade, als Bekenntnisse zu historischem Unrecht eine Hochkonjunktur erlebten. In den Neunzigerjahren bedauerte der Vatikan die historische Judenfeindschaft der katholischen Kirche, der britische Premierminister Blair bekannte eine Mitverantwortung Großbritanniens an der irischen Hungersnot Mitte des 19. Jahrhunderts und Frankreichs Staatspräsident Chirac entschuldigte sich offiziell für den Antisemitismus des Vichy-Regimes.<sup>11</sup>

Vor diesem Hintergrund erscheint die Wiedergutmachung für die *Japanese Americans* gleichsam als vergangenheitspolitische *win-win situation*. Freilich gab es auch Stimmen, die im *Civil Liberties Act* von 1988 einen gefährlichen Präzedenzfall sahen. Ein kalifornischer Abgeordneter begründete seine Ablehnung bezeichnenderweise mit der „Gretchenfrage“ amerikanischer Vergangenheitspolitik: „Should we pay monetary redress for survivors for the abhorrent practice of slavery or the inhumane treatment of Indians 100 years ago?“<sup>12</sup> In der Tat eröffnen diese beiden historischen Komplexe sehr viel weitergehende materielle und symbolische Dimensionen als die Internierungsmaßnahmen während des Zweiten Weltkrieges.

## 2. Die Forderungen der indianischen Ureinwohner

Die Komplexität der indianischen Restitutionsforderungen, die aus einem über dreihundertjährigen Verdrängungsprozess im Zuge der europäischen Expansion in Nordamerika resultieren, kann hier nicht annähernd reflektiert werden. Das Sündenregister der Eindringlinge ist zweifellos lang und schwerwiegend und umfasst genozidale Massaker, Versklavung, gewaltsame Vertreibung und Zwangsumsiedlung, Enteignung, den systematischen Bruch von Verträgen, die Zerstückelung der zugesicherten Reservationen sowie eine bis in die Neunzehnhundertsechzigerjahre fortgesetzte Politik der kulturellen Zwangsassimilation. Für zahlreiche Akte der Gewalt und Diskriminierung trug die amerikanische Bundesregierung als Vertragspartner und Schutzmacht der Indianer die rechtliche und politische Verantwortung. Am Ende des 19. Jahrhunderts erschienen die nordamerikanischen Ureinwohner vielen als eine „aussterbende Rasse“, doch fand im 20. Jahrhundert eine demographische Erholung statt. Beim letzten Zensus bezeichneten sich 2,75 Millionen Personen, etwas weniger als ein Prozent der Gesamtbevölkerung,

11 Zur Diskussion offizieller Entschuldigungen siehe M. Gibney/E. Roxstrom, *The Status of State Apologies*, in: *Human Rights Quarterly* 23 (2001) H. 4, 911-39.

12 Rep. Daniel Lundgren (R-Cal.) zit. in: Brooks, *When Sorry Isn't Enough* (Anm. 1), S. 203.

als ausschließlich der Gruppe der *Native Americans* zugehörig. 1990 waren es noch knapp unter zwei Millionen und 1980 weniger als 1,5 Millionen gewesen – Spiegel sowohl einer hohen Geburtenrate wie des gestiegenen Selbstbewusstseins. Allerdings bilden die Indianer mit einer offiziellen Armutsquote von 25 Prozent die ärmste Bevölkerungsgruppe in den USA. In den heute ca. 2,5 Prozent der Gesamtfläche der USA ausmachenden Reservationen, wo rund ein Viertel aller *Native Americans* lebt, beträgt die Quote sogar 40 Prozent, und die soziale Lage der Bewohner ist vielfach trostlos.<sup>13</sup>

Die moderne indianische Protestbewegung wurde vor allem durch zwei Entwicklungen angestoßen, nämlich durch die Versuche der US-Regierung in den Fünfzigerjahren, die Reservationen aufzulösen und alle Stammesrechte abzuschaffen, und durch das Beispiel der schwarzen Bürgerrechtsbewegung und ihrer radikalen *Black Power*-Variante, die unter der jüngeren Generation der Indianer eine *Red Power*-Bewegung inspirierte. Militante Aktionen wie 1972 die Besetzung des Bureau of Indian Affairs in der Bundeshauptstadt und ein Jahr später des Ortes Wounded Knee in South Dakota, Schauplatz des berühmten Massakers der US-Armee an den Sioux im Jahre 1890, machten durchaus Eindruck und trugen dazu bei, dass die Politik der Assimilation offiziell aufgegeben und die Forderung nach Selbstbestimmung ernster genommen wurde.<sup>14</sup> Seither richten sich die Bestrebungen der indigenen Bevölkerung, die weitgehend auf dem Klageweg und durch politisches Lobbying betrieben werden, auf die Rückgabe von Land sowie die Restitution ritueller Gegenstände und der sterblichen Überreste von Indianern, die in Museen und Universitäten ausgestellt oder gelagert werden. Dahinter steht die Vision der Wiederherstellung einer territorial gesicherten Existenz im Stammesverband mit einem Höchstmaß an politischer und kultureller Selbstbestimmung.

---

13 Eine provokante Darstellung der europäischen Expansion in der „Neuen Welt“ als systematischer und bewusster Völkermord ist D. E. Stannard, *American Holocaust. Columbus and the Conquest of the New World*, New York 1992; zur Indianerpolitik der US-Regierung vgl. das zweibändige Standardwerk von F. Prucha, *The Great Father. The United States Government and the American Indians*, Lincoln, NE 1995; Alle statistischen Angaben lassen sich über die Website der Zensusbehörde zu American Indians and Alaska Natives (AIAN) erschließen: <http://factfinder.census.gov/home/aiain/index.html>. Zu den Reservationen vgl. die materialreiche Studie von K. Frantz, *Die Indianerreservierungen in den USA*, Stuttgart 1993.

14 Für einen Überblick über das American Indian Movement siehe H. Hertzberg, *Indian Rights Movement, 1877–1973*, in: W. E. Washburn (Hrsg.), *Handbook of North American Indians*, Bd. 4, Washington 1988, S. 305-323.

Der Einsicht, dass die Aneignung des indianischen Landes, auch wenn sie auf vertraglicher Grundlage erfolgte, moralisch und rechtlich fragwürdig war, trug der Kongress bereits 1946 mit der Einrichtung der Indian Claims Commission Rechnung. Allerdings war die Kommission nur zu finanzieller Entschädigung autorisiert, die zudem nur pro Kopf an einzelne Stammesangehörige geleistet wurde. Damit vertiefte sie die kulturelle Kluft zwischen den Rechtsvorstellungen der Mehrheitsgesellschaft vom Land als marktfähigem Eigentum und der indianischen Sicht auf das Land als Grundlage der Integrität und Souveränität des Stammes. Einige Stämme lehnen Entschädigungszahlungen ab, weil es für Land, dem bisweilen zusätzlich eine religiöse Bedeutung zugesprochen wird, keinen Ersatz geben könne; so etwa die Sioux, denen der Oberste Gerichtshof 1980 \$ 122 Millionen für den Raub der Black Hills in South Dakota zusprach. Andere Stämme dagegen haben Kompromisse akzeptiert, die partielle Landrückgabe und monetäre Kompensation gegen den Verzicht auf weitergehende Ansprüche vorsahen. Seit den Siebzigerjahren hat die US-Regierung ca. 220.000 Hektar Bundesland an Indianerstämme restituiert und Finanzmittel zum Rückkauf von Land aus privatem Besitz bereit gestellt. Die umfangreichste Restitutionsgesetzgebung erfolgte 1971 mit dem *Alaska Native Claims Settlement Act*, der den Ureinwohnern Alaskas knapp \$ 1 Milliarde und rund 18 Millionen Hektar Land zusprach, allerdings ohne die im übrigen Indianerrecht üblichen Souveränitätsrechte.<sup>15</sup>

Auch der Kampf der Ureinwohner um die Restitution ihres kulturellen Erbes, einschließlich des Respekts vor den Gebeinen ihrer Ahnen, hat durchaus Erfolge zu verzeichnen. Die wachsende Bereitschaft zur Anerkennung indigener Traditionen fand ihren Ausdruck u. a. im *American Indian Religious Freedom Act* von 1978 und im *Native American Graves Protection and Repatriation Act* von 1990. Diese und andere Gesetze garantieren unter bestimmten Voraussetzungen die freie Ausübung traditioneller Rituale und den freien Zugang zu Ritualplätzen, die Rückgabe religiöser Gegenstände sowie die Bestattung der in Museen verwahrten sterblichen Überreste von India-

---

15 Zur Indian Claims Commission, die 1978 aufgelöst wurde, sowie zur rechtlichen Problematik insgesamt siehe N. J. Newton, *Indian Claims for Reparations, Compensation, and Restitution in the United States Legal System*, in: Brooks, *When Sorry Isn't Enough* (Anm. 1), S. 261-69; kritisch zu dem Alaskagesetz, R. A. Williams, *The True Nature of Congress's Power over Indian Claims*, in: ebenda, S. 273-79; vgl. auch W. E. Washburn, *Red Man's Land, White Man's Law, The Past and Present Status of the American Indian*, Norman, OK 1995, S. 262-65; A. M. Gibson, *Indian Land Transfers*, in: W. E. Washburn, *Handbook of North American Indians*, Bd. 4, S. 211-29, S. 228-29.

nern. Allein die Smithsonian Institution in Washington, der weltgrößte Museumskomplex, verfügte 1990 über rund 18000 Skelette nordamerikanischer Ureinwohner. Derartige Gesetze werfen freilich auch die Frage auf, wie weit den Indianern Sonderrechte zugestanden werden sollen. Sollen indianische Ansprüche auf „heilige Orte“ wirtschaftlicher Entwicklung vorgehen? Verletzt die Privilegierung indianischer Religionsausübung das Verfassungsprinzip der Trennung von Staat und Religion? Soll *Native Americans* ein Veto über archäologische und anthropologische Forschungen eingeräumt werden? Obwohl die konkreten Streitfälle bisweilen sehr polemisch ausgetragen werden, lässt sich durchaus eine Tendenz gegenseitiger Kompromissbereitschaft erkennen.<sup>16</sup>

Die Betonung kultureller Wiedergeburt und Autonomie hat jedoch auch statischen und musealen Vorstellungen vom indianischen Leben Vorschub geleistet, die viele *Native Americans* entschieden ablehnen. So nutzen immer mehr Stämme ihre Souveränitätsrechte in den Reservationen zum Aufbau lukrativer Glücksspielunternehmen, die sich seit den Neunzigerjahren zur wichtigsten wirtschaftlichen Aktivität der Indianerstämme mit mehreren Milliarden Dollar Umsatz entwickelt haben. Dabei stellt sich die Frage, inwieweit dieses 1988 durch ein Bundesgesetz geregelte Privileg gar als eine Form der Wiedergutmachung für das den Indianern zugefügte historische Unrecht angesehen werden kann. Ein schillerndes Beispiel ist der kleine Stamm der Pequot in Connecticut, der bereits 1637 von den puritanischen Siedlern fast vollständig ausgerottet worden war, dessen nur wenige hundert Personen zählende Nachfahren 1994 aber wieder als Stamm anerkannt wurden und inzwischen ein veritables Casinoimperium betreiben. Im Gegenzug für die Einrichtung einer kleinen Reservation und die Erlaubnis zum Glücksspiel verzichteten die Pequot auf alle weiteren Landansprüche und führen einen Teil der Profite an den Staat Connecticut ab. Kritiker warnen, dass der Boom des Glückspiels kurzlebig sein könnte und zudem die sozialen Gegensätze und kulturellen Entfremdungstendenzen innerhalb der indianischen Bevölkerung verschärft.<sup>17</sup>

---

16 Für eine insgesamt positive Bewertung der indianischen Restitutionsbestrebungen und ihrer Rezeption siehe Barkan, *The Guilt of Nations* (Anm. 1), S. 169-215; kritischer dagegen sind viele Stimmen in Brooks, *When Sorry Isn't Enough* (Anm. 1), S. 241-303.

17 N. Mezey, *The Distribution of Wealth, Sovereignty, and Culture through Indian Gaming*, in Brooks, *When Sorry Isn't Enough* (Anm. 1), S. 298-303; für eine positivere Einschätzung siehe Washburn, *Red Man's Land, White Man's Law* (Anm. 15), S. 257-59.

Für die historische Katastrophe, die die europäische Expansion für die indigene Bevölkerung Nordamerikas bedeutete, kann es Wiedergutmachung im engeren Sinne nicht geben. Gleichwohl darf konstatiert werden, dass die amerikanische Gesellschaft und Politik seit etwa vierzig Jahren sukzessive Abschied von der Vorstellung genommen haben, das „Indianerproblem“ durch Individualisierung und Assimilierung lösen zu können, und bereit sind, den Ureinwohnern relativ weitreichende Gruppenrechte innerhalb des zunehmend multikulturell definierten Mainstreams zuzugestehen. Begünstigt wurde diese Entwicklung durch die historische Kontinuität der Stammesverbände, mag diese gelegentlich auch fragwürdig sein, und ihrer Anerkennung als souveräne, vertragsfähige Rechtssubjekte durch die US-Regierung. Derzeit gibt es rund 560 offiziell vom Bund anerkannte Stämme und ihre Zahl wächst weiter. Zum zweiten erfüllt wohl keine andere amerikanische Minderheit das Schlüsselkriterium für die Akzeptanz kollektiver historischer Wiedergutmachung so überzeugend wie die Indianer, nämlich die unbestreitbare kausale Verknüpfung und Kontinuität zwischen einem historischen Unrecht und der sozialen Lage der heute lebenden Angehörigen der Opfergruppe.<sup>18</sup>

Allerdings bedeuten die bisherigen und zukünftig absehbaren Akte kollektiver Wiedergutmachung für die Indianer keine wirklich tiefgreifenden sozialen und politischen Strukturreformen. Ähnlich wie bei den *Japanese Americans* handelt es sich um Restitution für eine kleine Minderheit, die moralischen Gewinn verspricht, ohne materiell besonders ins Gewicht zu fallen, auch wenn Landforderungen und indianische Souveränitätsrechte auf lokaler Ebene häufig böses Blut erzeugen. Letztlich ist es wohl auch die Kontinuität der Marginalität, die vergangenheitspolitischen Spielraum für Wiedergutmachung schafft.

### 3. Reparationen für die Sklaverei

Neben der Verdrängung der Indianer sind die Versklavung und Unterdrückung von Afrikanern und Afroamerikanern der große „Schandfleck“ der

---

18 R. M. Kvasnicka, *United States Indian Treaties and Agreements*, in Washburn, *Handbook of North American Indians*, Bd. 4 (Anm. 14), S. 195-201; für einen Überblick der rechtlichen Entwicklungen in den letzten dreißig Jahren vgl. Washburn, *Red Man's Land, White Man's Law* (Anm. 15), S. 247-77; zum Komplex der Gruppenrechte vgl. H.-J. Puhle, *Vom Bürgerrecht zum Gruppenrecht. Multikulturelle Politik in den USA*, in: K. Bade (Hrsg.), *Die multikulturelle Herausforderung*, München 1966, S. 147-166; Brooks, „The Age of Apology“, in ders., *When Sorry Isn't Enough* (Anm. 1), S. 7.

US-Geschichte, unabhängig davon, ob man sie, wie lange üblich, als bedauerliche Abweichung vom Pfad der Freiheit und des Fortschritts oder, wie dies in der Historiographie inzwischen überwiegend geschieht, als zentrale gesellschaftliche Institution betrachtet. Obwohl nur etwa fünf Prozent der als Sklaven in die Amerikas verschleppten Afrikaner nach Nordamerika verbracht wurden, war der amerikanische Süden am Vorabend des Bürgerkrieges die größte Sklavenhaltergesellschaft der Welt, die für die Bewahrung ihrer „besonderen Institution“ die Sezession und den blutigsten Krieg der amerikanischen Geschichte in Kauf nahm.<sup>19</sup>

Die Forderung nach Entschädigung für die Sklaverei wurde schon von den Abolitionisten der Antebellum-Periode erhoben und schien am Ende des Bürgerkrieges Wirklichkeit zu werden, als Unionsgeneral William T. Sherman Tausenden von schwarzen *Freedmen* jeweils „40 acres“, etwa 16 Hektar Land, an der Küste von Georgia und South Carolina zuwies, das die lokale Pflanzaristokratie verlassen hatte. Shermans Vorstoß wurde jedoch nach der Ermordung Präsident Lincolns durch dessen Nachfolger Andrew Johnson wieder rückgängig gemacht, der eine schnelle Versöhnung mit dem geschlagenen Süden wünschte. Nach dem Ende der *Reconstruction* gelang es dem weißen Süden, ein Apartheidregime zu etablieren, das die schwarze Bevölkerung allgegenwärtiger Segregation und Diskriminierung unterwarf und die Masse der ehemaligen Sklaven in neue Formen quasi-feudaler Abhängigkeit zwang. In der Folgezeit wurde der Slogan „40 Acres and a Mule“ für die Afroamerikaner zum Emblem ihrer enttäuschten Hoffnungen auf historische Gerechtigkeit, während das System der weißen Vorherrschaft bis in die Neunzehnhundertsechziger Jahre Bestand hatte.<sup>20</sup>

Aktivisten der *Black Power*-Bewegung nahmen hundert Jahre später die Forderung nach Entschädigung für die Sklaverei wieder auf und sprachen erstmals von Reparationen. Wichtige Impulse lieferten die Erfolge der *Japanese Americans* und der *Native Americans*, vor allem aber die Debatten um die Entschädigung der NS-Zwangsarbeiter. Dass diese in den Medien häufig als „slave laborers“ bezeichnet werden, bietet afroamerikanischen Aktivisten einen willkommenen diskursiven Ansatzpunkt. Auch methodisch knüpft man an die Strategie an, die Nutznießer historischen Unrechts, etwa Unter-

19 Eine gute Einführung in die Geschichte der Sklaverei in Nordamerika bietet P. Kolchin, *American Slavery 1619–1877*, New York 1993.

20 Vgl. Shermans berühmte „Special Field Order No. 15“, in: Brooks, *When Sorry Isn't Enough* (Anm. 1), S. 365–66; zu den Hintergründen C. F. Oubre, *Forty Acres and a Mule. The Freedmen's Bureau and Black Land Ownership*, Baton Rouge/London 1978, S. 18–20, S. 46–71; E. Foner, *Reconstruction. America's Unfinished Revolution*, New York 1988.

nehmen mit einer bis in die Zeit der Sklaverei zurückreichenden Geschichte, mit Klagen und riesigen Geldforderungen zu überziehen. Angesichts der hohen prozessrechtlichen Hürden, insbesondere der Verjährungsfristen, werden die Erfolgchancen dieser Klagen allerdings von Experten als gering eingeschätzt.<sup>21</sup>

Inzwischen ist die Reparationsdebatte zum Kulturkrieg zwischen schwarzen Nationalisten und der patriotischen Rechten eskaliert. Die Protagonisten der Reparationsbewegung jonglieren mit astronomischen Summen und versuchen, ihre Agenda ins Zentrum schwarzer Identitätspolitik zu rücken. Ihre konservativen Kritiker attackieren sie als Kabale raffgieriger Anwälte und unamerikanischer Fanatiker. Dazwischen stehen Liberale, die zwar die historische Erblast der Sklaverei anerkennen, die Forderung nach Reparationen angesichts der aggressiven Ablehnung, die dieses Reizwort bei der überwältigenden Mehrheit der weißen Amerikaner auslöst, jedoch für eine hohle und kontraproduktive Geste halten.

Das Kernargument der Reparationsaktivisten ist eine deterministische Kontinuitätsthese, derzufolge die historischen Auswirkungen von Sklaverei und Rassismus allgegenwärtig sind und alle sozialen Disparitäten zwischen schwarzen und weißen Amerikanern erklären, wie z. B. ein signifikant niedrigeres Einkommen, die hohe Zahl afroamerikanischer Strafgefangener oder die Zerrüttung der schwarzen Familie. Dass die heute lebenden weißen Amerikaner überwiegend keine Nachfahren der Sklavenhalter sind, wird als irrelevant betrachtet, da der Wohlstand der weißen Mehrheitsgesellschaft auf der Kontinuität rassistischer Ausbeutung über viele Generationen hinweg basiere. Alle Weißen, auch neue Einwanderer, profitierten von dieser strukturellen Ungleichheit und seien deshalb zur Wiedergutmachung verpflichtet. Die finanziellen Forderungen bewegen sich zwischen relativ moderaten Summen wie die Forderung der National Coalition of Blacks for Reparations nach einem Fonds in Höhe von \$ 2 Milliarden und einer Größenordnung von bis zu \$ 16 Billionen. Da fast ein Viertel der Afroamerikaner unterhalb der offiziellen Armutsgrenze lebt, sollen die Reparationen an eine legitimierte afroamerikanische Institution gehen, um damit soziale Projekte und Existenzgründungen zu finanzieren.<sup>22</sup>

21 Vgl. die Debatte zwischen mehreren prominenten Anwälten in: Forum: Making the Case for Racial Reparations, in: Harper's Magazine, November 2000, S. 37-51.

22 Für die Argumente der Pro-Reparationsseite siehe v. a.: B. I. Bittker, *The Case for Black Reparations*, New York 1973; R. F. America (Hrsg.), *The Wealth of Races. The Present Value of Benefits from Past Injustices*, New York/Westport 1990; C. J. Munford, *Race and Reparations: A Black Perspective for the Twenty-First Century*, Trenton, NJ 1996; R. Robinson, *The Debt. What America Owes to Blacks*, New

Auch die Kritiker der Reparationsbewegung leugnen zumeist nicht, dass die nordamerikanische Sklaverei, obwohl bis 1865 legal, ein schweres historisches Unrecht war. Doch bestreiten sie entschieden die behaupteten strukturellen Kontinuitäten und die daraus abgeleitete Haftbarkeit der heutigen amerikanischen Gesellschaft. Der Zeitpunkt für eine echte Wiedergutmachung sei unwiederbringlich verpasst, weil es keine lebenden Opfer mehr gebe. Die Afroamerikaner, so der nicht ohne paternalistische Untertöne vortragene Appell, sollten sich endlich aus dem Bann der Geschichte lösen und die Chancen der meritokratischen Leistungsgesellschaft nutzen. Während viele Liberale jedoch weiterhin gezielte sozialpolitische Maßnahmen und die *affirmative action* genannte Minderheitenförderung befürworten, vertrauen Konservative auf den freien Markt, der bald alle historisch bedingten sozialen Unterschiede zwischen den Afroamerikanern und dem Rest der amerikanischen Gesellschaft einebnen werde.<sup>23</sup>

Der sachliche Gehalt der Debatte kann hier nicht diskutiert werden. Es sprechen jedoch gewichtige empirische und theoretische Gründe gegen allzu deterministische Kontinuitätsthesen, die Afroamerikaner erneut auf eine historische Opferrolle reduzieren, die vor allem schwarze Aktivisten lange Zeit als rassistisches Zerrbild bekämpft haben. Vergangenheitspolitisch ist den Reparationsforderungen bislang jeder Erfolg versagt geblieben. Obwohl inzwischen rund 40 afroamerikanische Abgeordnete im Kongress sitzen, sind alle Versuche, ähnlich wie im Falle der *Japanese Americans* eine Untersuchungskommission zur Reparationsfrage zu berufen oder auch nur eine einfache Entschuldigung dafür aussprechen, dass die USA bis 1865 die Sklaverei sanktionierten, gescheitert. Selbst Bill Clinton, den manche als den ersten „schwarzen Präsidenten“ apostrophierten, vermied jede Äußerung, die als formale Entschuldigung und damit eventuell als Anerkennung von Entschädigungsforderungen hätte gedeutet werden können. Bei Umfragen lehnen rund 90 Prozent der weißen Amerikaner Reparationen für die Sklaverei strikt

---

York 2000; R. A. Winbush (Hrsg.), *Should America Pay? Slavery and the Raging Debate on Reparations*. New York 2003; R. L. Brooks, *Atonement and Forgiveness: A New Model for Black Reparations*. Berkeley and Los Angeles 2004; vgl. auch die Dokumentation in Brooks, *When Sorry Isn't Enough* (Anm. 1), S. 309-438.

23 Die Kritik der Reparationsforderungen findet sich zumeist in verstreuter publizistischer Form. Für eine konzise und polemische Zusammenfassung dieser Argumente vgl. D. Horowitz, *Uncivil Wars: The Controversy over Reparations for Slavery*, San Francisco 2002; eine theoretisch fundiertere Kritik von Reparationen und *affirmative action* findet sich bei E. F. Paul, *Set-Asides, Reparations, and Compensatory Justice*, in: J. W. Chapman (Hrsg.), *Compensatory Justice*, New York/London 1991, S. 97-139, S. 104-22.

ab, und ob viele Afroamerikaner außerhalb militanter Intellektuellenzirkel die Kamapagne besonders ernst nehmen, ist zumindest zweifelhaft.<sup>24</sup>

Die Anerkennung von mehr als 35 Millionen schwarzer US-Bürger als homogene Opfergruppe mit Anspruch auf strukturelle, generationenübergreifende Wiedergutmachung liefe nicht nur auf eine massive materielle Umverteilung, sondern auch auf eine weitgehende Delegitimierung der nationalen Geschichtserzählung hinaus. Dieses Szenario setzt, wie viele Reparationsaktivisten einräumen, eine revolutionäre Transformation der amerikanischen Gesellschaft voraus.<sup>25</sup> Für wie berechtigt auch immer man Forderungen nach Umverteilung zugunsten der heute lebenden schwarzen Amerikaner halten mag, sie primär auf eine vergangenheitspolitische Basis zu stellen, führt geradewegs in die politische Isolation von der Mehrheitsgesellschaft. Im Unterschied zu den *Japanese Americans* wie den *Native Americans* sind die Afroamerikaner, immerhin fast 13 Prozent der Gesamtbevölkerung, als Gruppe zu groß und sozial zu heterogen, als dass die Zuerkennung eines kollektiven historischen Opferstatus konsensfähig wäre.

Obschon sich die materiellen Erfolge der amerikanischen Restitutionsbewegungen in eher bescheidenen Grenzen halten, haben sie wesentlich dazu beigetragen, dass sich in den USA eine politische Kultur der historischen Gerechtigkeit entwickelt hat. Auch in den vergangenheitspolitischen Diskursen scheint dabei freilich bisweilen die den Amerikanern nachgesagte Neigung zum „moralischen Absolutismus“ durch. Tatsächlich haben in der amerikanischen Rechtskultur, insbesondere im Schadenshaftungsrecht, seit einigen Jahrzehnten Vorstellungen von „totaler Gerechtigkeit“, wie es der Rechtshistoriker Lawrence Friedman genannt hat, großen Einfluss gewonnen, also die Erwartung, dass jedes tatsächliche oder behauptete Unrecht wiedergutmacht und jeder Verlust entschädigt werden müsse.<sup>26</sup> Auf die Geschichte bezogen führen solche Vorstellungen jedoch schnell in Aporien, Präsentismus und polemische Debatten über Opferhierarchien. Vielleicht liegt es auch an der apodiktischen Schärfe, mit der die Forderungen nach

24 Vgl. die Materialien in: Bronks, *When Sorry Isn't Enough* (Anm. 1), S. 350-52, S. 367-71; J. E. White, *Don't Waste Your Breath. The fight for slave reparations is a morally just but totally hopeless cause*, in: *Time*, 2. April 2001, S. 63.

25 W. Darity, *Forty Acres and a Mule: Placing a Price Tag on Oppression*, in: *America, The Wealth of Races* (Anm. 22), S. 1-13, S. 12.

26 L. M. Friedman, *Tort Justice*, New York 1985, S. 5; siehe auch M. A. Glendon, *A Nation under Lawyers: How the Crisis in the Legal Profession is Transforming American Society*, New York 1994; zum Moralismus der Amerikaner vgl. S. M. Lipset, *American Exceptionalism. A Double-Edged Sword*, New York 1996, S. 63-67.

Reparationen für die Sklaverei häufig vorgetragen werden, dass sie so wenig positive Resonanz in der Mehrheitsgesellschaft gefunden haben.

Die Befürworter historischer Wiedergutmachung betonen zumeist, dass diese über die Erfüllung der berechtigten Ansprüche der Opfer hinaus zu einer Kultur der Versöhnung und des Respekt vor den Menschenrechten beitrage.<sup>27</sup> Skeptiker, auch und gerade auf der politischen Linken, befürchten dagegen, dass ein von „Erinnerungsunternehmern“ ständig genährtes „Übermaß“ an Geschichte und Erinnerung lediglich Opfermythen und historische Feindschaften perpetuiere und damit die Basis für rassen- und klassenübergreifende Solidarität in Amerika untergrabe. Dabei sei die Fixierung auf den Opferstatus als sozial respektierter Rolle, so das bekannte Argument von Peter Novick, der amerikanischen Kultur im Grunde fremd und vor allem der „Amerikanisierung des Holocaust“ geschuldet, die anderen historischen Opfergruppen als Vorbild gedient habe. Viele Kritiker interpretieren das verbreitete Streben nach öffentlicher Anerkennung für historisches Leiden als Ausdruck einer dem Kult der Psychotherapie verfallenen Gesellschaft. Früher, so John Torpeys leicht nostalgische Beobachtung, habe der Schlachtruf der Arbeiterbewegung gelautet: „Don't mourn, organize!“, während heute die multikulturelle Linke dazu aufrufe: „Let's organize to mourn!“<sup>28</sup>

Tatsächlich mögen die hier referierten vergangenheitspolitischen Diskurse und Restitutionsbewegungen aus der Perspektive von Gesellschaften, die mit den unmittelbaren Folgen von Diktatur und Massenmord fertig werden müssen, wie ein Luxus der *beati possidentes* erscheinen. Die meisten anderen in diesem Band behandelten Länder haben gewiss andere Probleme als die vergleichsweise großzügige Entschädigung einer prosperierenden Minderheit, deren Angehörige in einer nationalen Krisensituation zeitweilig interniert worden waren, oder die Diskussion über Reparationen für ein Unrecht wie die Sklaverei, dessen unmittelbare Opfer längst nicht mehr leben. Im amerikanischen Kontext sind diese Debatten allerdings Teil des nationalen Diskurses über das Erbe des Rassismus und die Zukunft der Rassenbe-

27 So etwa Barkan, *The Guilt of Nations* (Anm. 1), S. X, S. 308-49; Brooks, *Atone-ment and Forgiveness* (Anm. 22), S. 207-11.

28 Siehe etwa Torpey, 'Making Whole What Has Been Smashed': Reflections on Reparations, S. 351-57; ders., *Politics and the Past* (Anm. 1), Introduction, S. 1 (Zitat); Ch. S. Maier, *A Surfeit of Memory? Reflections on History, Melancholy and Denial*, in: *History and Memory* 5 (1993), S. 136-152; für eine dezidiert linke Kritik partikularistischer Identitätspolitik siehe T. Gitlin, *Twilight of Common Dreams. Why America is Wrecked by Culture Wars*, New York 1995; P. Novick, *The Holocaust in American Life*, Boston 1999, bes. S. 4-15; F. Furedi, *Therapy Culture. Cultivating Vulnerability in an Anxious Age*, London 2003.

ziehungen. Die beständige Erinnerung an diese Kapitel der US-Geschichte ist ein notwendiges Gegengewicht zur durchaus ungebrochenen Neigung zum nationalen Triumphalismus. Die Protagonisten historischer Gerechtigkeit sollten sich indessen bewusst bleiben, dass sich aus der Geschichte keine zwingenden moralischen oder rechtlichen Ansprüche ableiten lassen, sondern dass Gerechtigkeit immer gegenwartsbezogen bleibt und sich im demokratischen Prozess gegenüber den Rechten und Interessen der heute Lebenden legitimieren muss.

Jürgen Martschukat

### **„Lebensgefährlich für Vorurteile, Bigotterie und Engherzigkeit“: Einige Überlegungen zur Geschichtsschreibung nach 9/11**

Im Februar 2002 stärkten sechzig amerikanische Intellektuelle der Regierung George W. Bush und ihrer Nahostpolitik den Rücken. In einem umfassenden Manifest betonten sie, die USA seien nicht nur in den Krieg gezogen, um sich zu verteidigen, sondern auch, um die universellen Prinzipien der Menschenrechte, der Demokratie, der Freiheit und des Liberalismus zu verbreiten. Seit dem 11. September 2001 sei es wichtiger denn je, diese Wertordnung in die Welt zu tragen. Zu den Unterzeichnern des Textes gehören auch die Politologen Francis Fukuyama und Samuel Huntington, die durch ihre Schriften die Vorstellung genährt haben, ein „Kampf der Kulturen“ sei in seine letzte Schlacht eingetreten.<sup>1</sup>

Nicht nur in der Politik, sondern auch unter Intellektuellen scheint in den USA derzeit ein konservativer Konsens vorzuherrschen, der nicht zuletzt von simplifizierenden Geschichtsentwürfen getragen ist. Schaut man jedoch ein wenig genauer hin, so wird aus akademischen Kreisen auch tiefeschürfende Kritik artikuliert, die eine Modifizierung der gegenwärtigen Politik und

1 „What We Are Fighting For“, Februar 2002, <http://www.americanvalues.org/html/wwff.html>, 9. Juni 2004; einen „clash of civilizations“ postulierte erstmals der Historiker B. Lewis, *The Middle East and the West*, Bloomington, IN 1964, S. 133-36; vgl. auch ders., *The Roots of Muslim Rage*, in: *Atlantic Monthly*, 166 (Sept. 1990), S. 47-60; ders., *What Went Wrong?*, in: *Atlantic Monthly* 289 (2002), S. 43-45, <http://www.theatlantic.com/issues/2002/01/lewis.htm>, 12. März 2004; ders., *I'm Right, You're Wrong, Go to Hell*, in: *Atlantic Monthly* 291 (Mai 2003), S. 36-41, <http://www.theatlantic.com/issues/2003/05/lewis.htm>, 12. März 2004; S. P. Huntington, *The Clash of Civilizations?* In: *Foreign Affairs* 72 (1993), S. 22-49; ders., *The Clash of Civilizations and the Remaking of World Order*, New York 1997; F. Fukuyama, *The End of History?* In: *The National Interest* 16 (1989), S. 3-18; ders., *The End of History and the Last Man*, New York 1992; ders., *Has History Started Again?* In: *Policy* 18,2 (2002), <http://www.cis.org.au/policy/winter02/polwin02-1.htm>, 6. Nov. 2003: „The underlying logic of modernisation suggests that Western values are not just arbitrary cultural offshoots of Western Christianity, but do embody a more universal process.“ Vgl. für eine Historisierung der „clash of civilizations“-These etwa S. Yacub, *Imperious Doctrines. U.S.-Arab Relations from Dwight D. Eisenhower to George W. Bush*, in: *Diplomatic History* 26 (2002), S. 571-591, 579-80.

eine Differenzierung der zu Grunde liegenden Denk- und Wahrnehmungsmuster einfordert. Der folgende Beitrag geht diesen kritischen Stimmen insbesondere aus der Geschichtswissenschaft nach und leitet daraus einige Überlegungen her, wie ein historiographischer Beitrag zur Auseinandersetzung mit den Ereignissen des 11. September aussehen kann.

Schon seit den 1980er Jahren hat sich in den Vereinigten Staaten eine überaus dynamische Historiographie der internationalen Beziehungen entfaltet, die im Kontext des weiterreichenden kulturhistorischen Wandels innerhalb der Geschichtsschreibung steht.<sup>2</sup> Diese Geschichten wirken der Vorstellung entgegen, es existierten solche universellen Prinzipien, deren Ausbreitung in der Welt einem letztlich zwangsläufigen Verlauf der Historie entspräche. Sie wenden sich gegen Pauschalisierungen und Stereotypisierungen, und sie versuchen eben gerade deutlich zu machen, wie diese entstehen, wie sie sich als Denk- und Wahrnehmungsweisen etablieren und auch politisches Handeln beeinflussen. Statt also einen Antagonismus unvereinbarer Kulturen zu diagnostizieren, ist diese neue Kulturgeschichte darauf bedacht, dichotome Weltbilder wie modern vs. unmodern, säkular vs. religiös, Okzident vs. Orient, Zivilisation vs. Barbarei aufzubrechen und zu historisieren.<sup>3</sup>

2 Eine erste Bilanz des entsprechenden Forschungsstandes einer derart veränderten internationalen Geschichte zog das *Journal of American History* im Sommer 1990 „A Round Table. Explaining the History of American Foreign Relations“, in: *Journal of American History* 77 (1990), S. 93-180, hier für kulturhistorische Perspektiven insbesondere M. H. Hunt, *Ideology*, S. 108-15, A. Iriye, *Culture*, S. 99-107, E. S. Rosenberg, *Gender*, S. 116-24. Siehe auch M. J. Hogan/Th. Paterson (Hrsg.), *Explaining the History of American Foreign Relations*, Cambridge 1991. Wegweisende Studien waren sicherlich E. S. Rosenberg, *Spreading the American Dream. American Economic and Cultural Expansion, 1890-1945*, New York 1982, und M. H. Hunt, *Ideology and U.S. Foreign Policy*, New Haven/London 1987. Für einen neueren Überblick über die Forschung zu „culture and foreign policy“ vgl. etwa J. C. E. Gienow-Hecht/F. Schumacher (Hrsg.), *Culture and International History*, Oxford/New York 2003, insb. die Einleitung von Gienow-Hecht, *On the Diversity of Knowledge and the Community of Thought. Culture and International History*, S. 3-26. Die Literatur zum US-Imperialismus bilanziert F. Schumacher, *American Way of Empire. National Tradition and Transatlantic Adaptation in America's Search for Imperial Identity, 1898-1910*, in: *Bulletin of the German Historical Institute*, 31 (Fall 2002), S. 35-50, auch unter <http://www.ghi-dc.org/bulletinF02/35.pdf>, 10. Nov. 2003; Kulturtransfer und Globalisierung seit dem Zweiten Weltkrieg bilanziert J. Gienow-Hecht, *Shame on US? Academics, Cultural Transfer, and the Cold War – A Critical Review*, in: *Diplomatic History* 24 (2000), S. 465-94.

3 Vgl. dazu auch E. Said, *The Clash of Ignorance*, in: *The Nation* 22. Okt. 2001, S. 11-13, auch unter <http://www.thenation.com/doc.mhtml?i=20011022&s=said>, 5. Nov. 2003, oder Wang Gungwu, *State and Faith. Secular Values in Asia and the*

Nun soll hier nicht der Eindruck erweckt werden, es herrschte unter den Geschichtsschreibern ungetrübte Harmonie. Historische Studien, die zum Beispiel Spielfilme, deren Wirkungen auf zeitgenössische Wahrnehmungsweisen und damit deren Effekte auch auf politische Entscheidungsprozesse untersuchen, haben in Teilen der historischen Zunft auch während der 1990er Jahre noch für Verwirrung gesorgt. Wer sich vom Archiv als einzigem Born historischer Erkenntnis löste, zudem von eindeutig bestimmbar Kausalitäten und ungetrübter menschlich-männlicher Handlungsfähigkeit verabschiedete und statt dessen nach Wirkungsgeflechten und Denk- und Handlungsoptionen spürte, hatte bisweilen mit den branehenüblichen polemischen Abwehrgefechten zu ringen und musste sich schon mal wortwörtlich anhören, „intellectual junk“ zu produzieren.<sup>4</sup>

Doch Kritik wurde und wird nicht nur polemisch vorgetragen, sondern auch innerhalb ernsthafter und um Produktivität bemühter akademischer Debatten. Macht, so ein gängiger Einwurf, den jeder Kulturhistoriker kennt, artikuliere sich in ökonomischer und militärischer Überlegenheit, und nicht in Texten oder Bedeutungszuschreibungen.<sup>5</sup> *D'accord*, die Relevanz ökonomischer und militärischer Patenz ist nicht zu bezweifeln. Zugleich sollte aber doch unmittelbar einleuchtend sein, dass Vorstellungen von Mission und Glauben, von der vermeintlichen Wesensart seiner Selbst und anderer Menschen, von zivilisatorischer Fort- und Rückständigkeit ein geistiges Repertoire formen, das bestimmte Handlungen möglich werden lässt, sie als gut, sinnvoll und angemessen erscheinen lässt und andere nicht. Wie sonst werden Expansion oder Unterwerfung legitimiert? Wie sonst lassen sich Rassismus, Massenmord oder Folter in Geschichte und Gegenwart verstehen?

Auffallend ist, dass innerhalb dieser historiographischen Debatten nur selten explizit auf Forschungen zu Wahrnehmungsmustern oder Identitätsbildung aus den Nachbarwissenschaften Bezug genommen wird. Arbeiten wie etwa die des Literaturwissenschaftlers Edward Said, die für die „cultural studies“ und die „postcolonial studies“ wegweisend waren, tauchen bei Historikerinnen und Historikern bestenfalls als Standardreferenz auf, doch zur analytischen Anleitung dienen sie kaum. Dabei hatte Said schon 1978 mit

---

West, in: E. Hershberg/K. W. Moore (Hrsg.), *Critical Views of September 11. Analyses from Around the World*, New York 2002, S. 224-242.

- 4 Vgl. E. S. Rosenberg, 'Foreign Affairs' After World War II. Connecting Sexual and International Politics, und den Kommentar von B. Kuklick, *Commentary. Confessions of an Intransigent Revisionist about Cultural Studies*, in: *Diplomatic History* 18 (1994), S. 59-70, S. 121-24.
- 5 M. P. Leffler, *New Approaches, Old Interpretations, and Prospective Reconfigurations*, in: *Diplomatic History* 19 (1995), S. 172-96, 180.

seinem Buch über den „Orientalism“ einen Bezugspunkt für solche Studien geschaffen, die „den Orient“ als eine Projektion „des Okzident“ ergründen wollten – als, so Said, eine „essentialistische Konzeption der Länder, Nationen und Völker [dieser Region ...], die sich durch eine Charakterisierung ethnischer Typologie bestimmt ... und damit zum Rassismus fortschreiten wird.“<sup>6</sup>

Auch der Historiker Andrew Rotter bilanzierte im Jahr 2000 in der renommierten *American Historical Review*, dass Said und die „postcolonial studies“ in der Historiographie kaum eine Rolle spielten. Gleichwohl, so Rotter, sei Identitätsbildung mittlerweile in der Geschichte der internationalen Beziehungen ein so bedeutendes Thema, dass man sogar behaupten könne, es zeichne sich ein „Saidism without Said“ ab.<sup>7</sup> Vielleicht ist Rotter dann Recht zu geben, wenn man bereit ist, unter „Saidism“ ein breites Konzept zur Analyse kultureller Stereotypenbildung zu verstehen, die nicht auf die Konstruktion eines „Orient“ durch einen „Okzident“ (und damit auch die Selbsterschaffung eines „Okzident“) beschränkt sein muss. Zur Erläuterung sei hier gesagt, dass etwa ein Aufsatz der Historikerin Michelle Mart, in welchem sie sich ausdrücklich auf Said und dessen Postulate stützt, dabei aber „Images of Israel“ in der US-amerikanischen Nachkriegsgeschichte herausarbeitet, als exemplarisch für gelungene Historiographie anerkannt und in die prestigeträchtige Reihe „Major Problems in American Foreign Relations“ aufgenommen wurde. Nicht die Konstruktion des Orient wird also untersucht, aber das Analyseraster des „Orientalism“ findet sich hier wieder.<sup>8</sup>

6 E. W. Said, *Orientalismus*, Frankfurt a. M./Berlin/Wien 1981 [1978], S. 108-28, hier nach E. W. Said, *Krise des Orientalismus*, in: Ch. Conrad/M. Kessel (Hrsg.), *Kultur und Geschichte. Neue Einblicke in eine alte Beziehung*, Stuttgart 1998, S. 72-96, 78; weitere klassische Referenz ist E. W. Said, *Culture and Imperialism*, New York 1993.

7 A. J. Rotter, *Saidism without Said. Orientalism and U.S. Diplomatic History*, in: *American Historical Review* 105 (2000), S. 1205-17. Zuvor hatte im selben Organ bereits Patrick Wolfe einen Überblick gegeben: P. Wolfe, *History and Imperialism. A Century of Theory from Marx to Postcolonialism*, in: *American Historical Review* 102 (1997), S. 388-420. In Hinblick auf die Geschichte des Nahen Ostens findet die Analyse kulturelle Stereotypisierungen in Anlehnung an Edward Said eine – wenn auch nachrangige – Berücksichtigung etwa bei M. A. Heiss, *Empire and Nationhood. The United States, Great Britain, and Iranian Oil, 1950–1954*, New York 1997.

8 M. Mart, *Tough Guys and American Cold War Policy. Images of Israel, 1948–1960*, in: *Diplomatic History* 20 (1996), S. 357-80; dies., *Popular Culture, Gender, and America's Special Relationship with Israel*, in: D. Merrill/Th. G. Paterson (Hrsg.), *Major Problems in American Foreign Relations, Vol. II*, Boston 2000, S. 550-60. Für eine ähnlich schlüssige Übertragung des saidschen Konzeptes vgl. K. S. Jobst, *Orientalism, E.W. Said und die Osteuropäische Geschichte*, in: *Sacculum* 51 (2000), S. 250-66.

Es scheint so, als würde eine solche kritische Geschichte, die vermeintlich ontologische Antagonismen aufbricht, Differenzierungen einfordert, Vorstellungen eines „benevolent empire“ dekonstruiert, sich auch an den neueren kulturhistorischen Postulaten und bisweilen sogar an den Arbeiten Saids orientiert, nach dem 11. September 2001 in Fachkreisen noch an Resonanz gewinnen – und zwar trotz und auch gegen den konservativ-intellektuellen Konsens und die politisch-publizistische Dominanz einer gewissermaßen a-historischen Zivilisationsgeschichte. Mehr als deutlich zeigen dies die letzten Veröffentlichungen etwa in den Fachorganen *Diplomatic History* und *Journal of American History* (JAH) sowie die verschiedenen Bände über den 11. September von Sabine Sielke, Eric Hershberg, Kevin Moore und Mary L. Dudziak.<sup>9</sup> Fokus dieser Texte ist erstens, die Historizität von 9/11 und der dann folgenden US-Politik insbesondere gegenüber Afghanistan herauszuarbeiten (der Irakkrieg stand damals noch bevor) – eine Historizität, die in einer breiteren US-Öffentlichkeit nach den Attentaten kaum thematisiert werden konnte, da ein solcher Blick auf die Beziehungen zwischen den USA und dem Nahen Osten politisch nicht opportun schien. Dies kritisiert auch Irene Gendzier in ihrem Beitrag in *Diplomatic History*, und sie verweist auf die US-Unterstützung für Saddam Hussein in den 1980er Jahren sowie auf die Afghanistan-Politik vor dem 11. September 2001.<sup>10</sup> Auch im *Journal of American History* sind die US-Versuche eines *nation-building* in Afghanistan während der 1950er und 1960er Jahre oder die Aufrüstung islamischer Fundamentalisten durch die *Central Intelligence Agency* eben dort in den 1980er Jahren Thema. Dies waren die Zeiten, als der damalige Präsident Ronald Reagan noch einen Gedenktag für die afgha-

9 History and September 11th, in: *Journal of American History* 89 (2002); die Aufsätze sind auch in leicht erweiterter Form als Buch erhältlich: J. Meyerowitz (Hrsg.), *History and September 11th*, Philadelphia 2003. Vgl. außerdem die Hefte „Terror and History“ (*Radical History Review* 85 [2002/2003]), und *Diplomatic History* [DH] 26 (2002) 4, das sich mit 9/11 sowie der Geschichte der Beziehungen zwischen den USA und dem Nahen Osten auseinandersetzt, insb. die Beiträge von M. A. Heiss, *The Evolution of the Imperial Idea and U.S. National Identity*, in: DH 26 (2002) 4, S. 511-40, und S. Yacub, *Imperious Doctrines*, ebenda, S. 571-91. Weiterhin sei auf die Bücher von E. Hershberg/K. W. Moore (Hrsg.), *Critical Views* (Anm. 3), und M. L. Dudziak (Hrsg.), *September 11 in History. A Watershed Moment?* Durham, NC/London 2003 verwiesen. Vgl. aus dem deutschen Sprachraum S. Sielke (Hrsg.), *Der 11. September 2001. Fragen, Folgen, Hintergründe*, Frankfurt a. M. 2002; W. Schluchter (Hrsg.), *Fundamentalismus, Terrorismus, Krieg*, Weilerswist 2003.

10 I. I. Gendzier, *Invisible by Design. U.S. Policy in the Middle East*, in: DH 26 (2002), S. 593-618, sowie dies., *Comment. „9/11 and the American Way of Life. The Impact of 12/7 Revisited“. A Reply*, in: DH 26 (2002), S. 635f.

nischen Freiheitskämpfer ausrief (der 21. März 1983 war als „Afghanistan Day“ ausgelobt), die Mudschahedin in das Weiße Haus einlud und Sylvester Stallone seinen Film „Rambo III“ (USA 1988) den „gallant people of Afghanistan“ widmete.<sup>11</sup>

Über diesen Anspruch der Historisierung des gegenwärtigen Konfliktes noch hinausgehend, diskutiert diese neue Forschung zweitens die Anforderungen an die Geschichtswissenschaft in einer postkolonialen Welt, die mit den Anschlägen auf das *World Trade Center* und das Pentagon noch einmal Nachdruck erhalten haben. Anstatt weiterhin pauschalisierende Karikaturen fanatischer islamischer Fundamentalisten zu zeichnen, seien seriöse, differenzierte und tiefeschürfende Analysen angebracht, fordern etwa der Islamwissenschaftler Bruce Lawrence oder der Historiker Michael Hunt, der seit den 1980er Jahren maßgeblich dazu beigetragen hat, kulturhistorisch argumentierende Analysen in der US-Geschichte der internationalen Beziehungen zu etablieren.<sup>12</sup> Endlich müsse mit einer ethnozentrischen Weltsicht, wie sie sich seit dem 19. Jahrhundert im Umgang mit dem „Anderen“ auf dem amerikanischen Kontinent und darüber hinaus verfestigt habe und die mit einer angeblichen zivilisatorischen Überlegenheit Anglo-Amerikas begründet wurde, gebrochen werden. Hunt oder auch seine Kollegin Marilyn Young argumentieren, dass aus dieser ethnozentrischen Perspektive heraus solche Gesellschaften, die ihren eigenen Weg einschlugen, nicht als Teil einer kulturell vielfältigen Welt anerkannt werden konnten, sondern als anti-moderne und zum Scheitern verurteilte Rebellen gegen den rechten und einzig Erfolg verheißenden Weg des *nation-building* erschienen.<sup>13</sup>

Der Nahe Osten figurierte als eine dieser Randzonen, von denen man meinte, sie bedürften noch einer rechten Modernisierung und Säkularisierung. Der „Orient“ erschien als Mixtur aus weiblicher Verfügbarkeit, verlo-

11 N. Cullather, *Damming Afghanistan. Modernization in a Buffer State*, S. 22-55; J. Prados, *Notes on the CIA's Secret War in Afghanistan*, S. 73-80, beide in: J. Meyerowitz (Hrsg.), *History and September 11<sup>th</sup>* (Anm. 9); M. B. Young, „Ground Zero. Enduring War“, in: Dudziak (Hrsg.), *September 11 in History* (Anm. 9), S. 10-34, S. 21, 32; M. Mamdani, *Good Muslim, Bad Muslim. A Political Perspective on Culture and Terrorism*, in: E. Hershberg/K. W. Moore (Hrsg.), *Critical Views* (Anm. 3), S. 44-60; Said Amir Arjomand, *Can Rational Analysis Break a Taboo? A Middle Eastern Perspective*, ebenda, S. 162-176; vgl. auch S. Coll, *Ghost Wars: The Secret History of the CIA, Afghanistan, and Bin Laden. From the Soviet Invasion to September 10, 2001*. New York 2004.

12 B. B. Lawrence, *Conjuring with Islam*, II, S. 175-190; M. H. Hunt, *In the Wake of September 11. The Clash of What?*, S. 8-21, beide in: J. Meyerowitz (Hrsg.), *History and September 11<sup>th</sup>* (Anm. 9).

13 Hunt, *In the Wake of September 11* (Anm. 12), S. 9 f.; Young, *Ground Zero* (Anm. 11), S. 26.

okender Exotik und betörender Düfte auf der einen und bizarren theokratischen Herrschaftssystemen, Schmutz, Fanatismus und heimtückischer Aggressivität auf der anderen Seite. Dieser Blick habe sich nach 9/11 noch verengt, monieren kritische Stimmen, und zwar auf militant-religiöse Fanatiker, die angeblich ein riesiges Gebiet von Nordafrika bis Südostasien dominieren, und zu errettende Frauen. Auf die geschlechtliche Codierung des Konfliktes nach 9/11 verweisen die Historikerin Emily Rosenberg und die Rechtswissenschaftlerin Leti Volpp. Sie machen darauf aufmerksam, dass in der US-Geschichte immer wieder Kriege in Vergewaltigungsmetaphern repräsentiert sowie Schicksale unterdrückter und bedrohter Frauen aufgeworfen wurden – so im Bürgerkrieg, im Spanisch-Amerikanischen Krieg oder im Ersten wie im Zweiten Weltkrieg. Dergestalt würden Appelle an kulturell fest verankerte Entwürfe männlichen Beschützertums formuliert, die regelmäßig dazu beigenagen hätten, die Kampfbereitschaft der eigenen Gesellschaft im Allgemeinen und der Truppen im Speziellen zu mobilisieren. Zugleich allerdings seien die USA etwa im Zuge der Afghanistan-Operationen bei der Unterstützung lokaler oder internationaler Frauenrechtsbewegungen äußerst zurückhaltend gewesen, was die Ambivalenz der Argumentation verdentliche. Zudem hätten auch die verbündeten afghanischen „warlords“ in aller Regel keineswegs Vorstellungen von Geschlechterbeziehungen, die mit weiblicher Selbstbestimmung auch nur annähernd kompatibel seien.<sup>14</sup>

Ohne das reale Leid und die Unterdrückung afghanischer Frauen in den Jahren vor der amerikanischen Intervention abzustreiten oder zu verleugnen, zeigen Volpp und Rosenberg doch, dass das männliche Retter-Motiv Teil einer kulturellen Legitimation des Krieges war, das in den Traditionen des westlichen Kolonialismus verankert ist: „White men, seeking to save brown women from brown men“, um hier Gayatri Spivak zu zitieren.<sup>15</sup> Diese Strategie reproduzierte bestehende Stereotype und fügte sich leicht in ein dominantes Narrativ der US-amerikanischen Nationalgeschichte ein. Dieses Narrativ wiederum skizziert Michael Hunt als eine Erzählung der Unschuld, die die USA seit ihrer Gründung als Befreierin und Kämpferin gegen autokratisch-autoritäre Ideologien und Herrschaftsformen präsentiert, seien dies die englische Monarchie und die europäischen Kolonialreiche des 18. und 19.

14 Emily S. Rosenberg, „Rescuing Women and Children“, in: J. Meyerowitz (Hrsg.), *History and September 11<sup>th</sup>* (Anm. 9), S. 81-93; Leti Volpp, „The Citizen and the Terrorist“, in: Dudziak (Hrsg.), *Dudziak* (Hrsg.), *September 11 in History* (Anm. 9), S. 147-162, insb. 152 ff.

15 Gayatri Spivak, „Can the Subaltern Speak?“, in: Cary Nelson/Lawrence Grossberg (Hrsg.), *Marxism and the Interpretation of Culture*, Urbana, IL 1988, S. 271-313, 305; vgl. Volpp, „The Citizen and the Terrorist“ (Anm. 14), 153.

Jahrhunderts, der deutsche Kaiser und der deutsche Faschismus des frühen 20. Jahrhunderts, der Sowjetkommunismus des Kalten Krieges und nun der Islamismus des neuen Jahrtausends. Bei Francis Fukuyama schließlich verschmelzen diese Ideologien in der Gegenwart zur Gefahr des „Islamofascism“, bei Larry Diamond, Co-Direktor des „International Forum for Democratic Studies“, ist von ‚bolschewistischen Muslimen‘ die Rede, die ‚die zivilisierten Länder‘ bedrohten.<sup>16</sup> Hunt betont, dass aus einer solchen historiographischen Perspektive die Geschichte amerikanischer Interventionen nicht nur leicht verdrängt wird, sondern entsprechende Ein- und Angriffe als philanthropische Maßnahmen eines wohlgesonnener Helfers codiert und legitimiert werden.<sup>17</sup>

Inhaltlich wie konzeptionell erweitert der Historiker Ussama Makdisi die Kritik Hunts, Youngs, Lawrences, Rosenbergs und Volpps um eine weitere Komponente. Makdisi zeigt in seinem Aufsatz über „Anti-Americanism in the Arab World“, wie anders und wie vielfältig die Perspektiven auf die US-arabisch-islamischen Beziehungen in vielen Ländern des Nahen Ostens sind. Er zeigt außerdem, dass Anti-Amerikanismus nicht Teil eines gleichsam epochalen Kulturkonfliktes ist, sondern Resultat der neueren Geschichte, was auch Mahmood Mamdani, Direktor des *Institute of African Studies* der *Columbia University*, herausstellt. Lange trafen die USA in weiten Teilen des Nahen Ostens sogar auf anerkennende Bewunderung und Zustimmung, zumal sie auch als Gegengewicht zu den europäischen Kolonialmächten eingeschätzt wurden. Erst nach dem Zweiten Weltkrieg verschob sich dieses Bild sukzessive, von der Unterstützung Israels bis zur iranischen Revolution von 1978/79, in deren Zuge die USA schließlich zur Inkarnation des ungläubigen Satans avancierten. Dass die USA durch ihr Eingreifen in den britisch-iranischen Ölkonflikt 1953 und die Unterstützung des Schah-Regimes in den darauffolgenden Dekaden an der Entstehung dieser Revolution nicht ganz unbeteiligt waren, ist keine neue Erkenntnis, muss allerdings immer wieder

16 Vgl. Fukuyama, Has History Started Again?, <http://www.cis.org.au/policy/winter02/polwin02-1.htm>, 6. Nov. 2003. „We must rob the new Bolsheviks, masquerading as religious warriors, of the popular support, political sympathies and state sponsorship they need to threaten civilized countries,“ heißt es bei L. Diamond, *Winning the New Cold War on Terrorism. The Democratic-Governance Imperative*, in: *Institute for Global Democracy Policy Paper No. 1* (2002), hier nach Gendzier, *Invisible by Design*, S. 597 f.

17 Hunt, *In the Wake* (Anm. 12), S. 12 ff.; vgl. auch A. Stephanson, *War and Diplomatic History*, in: *Diplomatic History* 25 (2001) 3, S. 393-403, 401 ff., sowie Young, *Ground Zero* (Anm. 11), S. 14: „The enemy then [in the cold war], as now, was an amoebic ‚ism‘ that could take up residence in any number of surprising places.“

betont werden.<sup>18</sup> Makdisis und Mamdanis Verdienst ist es vor allem, uns noch einmal die Historizität des gegenwärtigen Konfliktes und zudem die Wechselseitigkeit, die Reflexivität der Dämonisierung von Arabern und Amerikanern vor Augen geführt zu haben.<sup>19</sup>

Bilanzierend kann festgehalten werden, dass dem vermeintlich so gefestigten konservativen Konsens in den USA kritische Stimmen gegenüber stehen. Die kulturhistorische Dynamik der 1990er Jahre setzt sich nach 9/11 nicht nur fort, sondern sie gewinnt sogar noch an Fahrt. Historikerinnen und Historiker wollen noch genauer wissen, was man über sich und über die anderen eigentlich weiß. Mehr noch: sie wollen wissen, wie der Glaube, etwas über die anderen zu wissen, zu verschiedenen Zeiten in der Geschichte entstanden ist und wie er auch das Feld politischen Handelns geprägt hat und immer noch prägt.

Entsprechende historiographische Betrachtungen berühren sich in ihren Grundzügen mit den immer noch vorzugsweise in den Literatur- und Kulturwissenschaften verhandelten Analysen des „*Orientalism*“. Eine ausgeprägte wechselseitige Wahrnehmung steht jedoch noch aus. Dabei würde uns Historikern eine stärkere Interdisziplinarität und eine grundsätzlich offenere Begegnung etwa mit den Studien eines Edward Said gewiss gut zu Gesicht stehen. Dass entsprechende Perspektiven mittlerweile auch in ganz und gar orthodox daher kommender Geschichtsschreibung einen Platz finden können, zeigt das neueste Buch des Historikers Douglas Little. Erst 2002 erschienen, ist „*American Orientalism*“ – der Titel zeigt, wohin die Reise führt – bereits jetzt auf dem besten Wege, ein Standardwerk zu werden. Für Little ist unstrittig, dass die Beziehungen zwischen den USA und den Ländern des Nahen Ostens nach 1945 nur auf der Folie orientalistischer Stereotypenbildung verstanden werden können. Folglich skizziert Little am Anfang seiner Geschichte, wie zwischen den 1870er und 1990er Jahren Missionare, Händ-

18 Ussama Makdisi, 'Anti-Americanism' in the Arab World, in: J. Meyerowitz (Hrsg.), *History and September 11<sup>th</sup>* (Anm. 9), S. 131-156; Mamdani, *Good Muslim, Bad Muslim*, in: E. Hershberg/K. W. Moore (Hrsg.), *Critical Views* (Anm. 3), S. 44-60; Arjomand, *Can Rational Analysis Break a Taboo?*, ebenda, S. 162-176 zur US-Unterstützung Israels und der Wirkung auf die Wahrnehmung der USA im Mittleren Osten; vgl. zur Geschichte des US-amerikanisch-iranischen Verhältnisses neben der oben erwähnten Arbeit von Heiss (Anm. 7) vor allem J. A. Bill, *The Eagle and the Lion. The Tragedy of American-Iranian Relations*, New Haven/London 1988; J. Martschukat, *Antiimperialismus, Öl und die Special Relationship. Die Nationalisierung der Anglo-Iranian Oil Company im Iran, 1951-1954*, Münster 1995; J. F. Goode, *The United States and Iran. In the Shadow of Musaddiq*, New York 1997.

19 Makdisi, 'Anti-Americanism' in the Arab World (Anm. 18), S. 153; vgl. auch die Hinweise auf einen muslimischen „Occidentalism“ bei Arjomand (Anm. 11), S. 168.

ler, Schriftsteller, verbreitete Magazine wie „National Geographic“ oder populäre Filme von „The Sheik“ (1921) mit Rudolph Valentino bis zu Disneys doppeltem Oskapreisträger „Aladdin“ (1993) das bekannte Wahrnehmungsschema des Orient (re-)produzierten. Dabei stützt er sich auf bestehende historische wie kulturwissenschaftliche Forschungsarbeiten. Littles Buch schreitet dann in Form einer eher traditionellen Erzählung fort. Dabei rekurriert er bisweilen auf die Entfaltung orientalistischer Stereotype in der US-amerikanischen Nahostpolitik. Daher markiert Little die eigene Perspektive als historisch geschaffen und somit als keineswegs „normal“ oder „natürlich“, und er zeigt, wie wirkmächtig diese Perspektive ist.<sup>20</sup>

Trotz alledem bleibt eine solche Dezentrierung, die eine Kritik am eigenen, mit hegemonialen Ansprüchen daher kommenden Provinzialismus impliziert, vertrackt und schwierig. Dies soll abschließend das Beispiel Mark Twains illustrieren. In seinem 1869 publizierten Reiseroman über „Die Arglosen im Ausland“ spottet Twain über seine Landsleute, wie er es so gerne tut. Am Ende seines Berichtes schreibt er:

Reisen ist für Vorurteile, Bigotterie und Engherzigkeit lebensgefährlich, und viele unserer Leute benötigen es aus diesem Grunde dringend. Umfassende, gesunde und nachsichtige Vorstellungen von Menschen und Dingen kann man nicht dadurch erwerben, daß man sein ganzes Leben lang in einer kleinen Ecke der Welt vegetiert.<sup>21</sup>

Zweifelsfrei hat Twain Recht, und seine Geschichte über eine Reise durch Europa und den Nahen Osten gilt als eine frühe Anklage amerikanischer Arroganz in der Begegnung mit dem Anderen. Zugleich jedoch haben Twains ca. 100.000-fach verkaufte sarkastische Beschreibungen goldglänzender Paläste sowie vermeintlich rückständiger, schmutziger und betrügerischer Menschen zwischen Bosphorus und Nildelta in den USA sicherlich mehr zur Herausbildung orientalistischer Stereotypen beigetragen, als viele andere Texte seiner Zeit.

---

20 D. Little, *American Orientalism. The United States and the Middle East since 1945*, Chapel Hill, NC/London 2002, insb. S. 9-42. Für eine Analyse etwa der „National Geographic“ vgl. C. A. Lutz/J. L. Collins, *Reading National Geographic*, Chicago 1993; eine kulturwissenschaftliche Medienanalyse bietet M. McAlister, *Epic Encounters. Culture, Media, and U.S. Interests in the Middle East, 1945-2000*, Berkeley u. a. 2001.

21 M. Twain, *Die Arglosen im Ausland* [1869], hier nach: *Gesammelte Werke in fünf Bänden*, Bd. III, München 1966, S. 613.

Predrag Markovic

## Die Vorgeschichte der serbischen Studentenbewegung im europäischen Kontext

Grundgedanke dieses Artikels ist, dass nicht nur die Studentenbewegungen der 1960er Jahre einander ähneln und vergleichbar sind, sondern dass alle politischen Studentenbewegungen früherer Zeiten gemeinsame Merkmale aufweisen, was wiederum ermöglicht, sie miteinander zu vergleichen.<sup>1</sup>

### 1. Studentenunruhen in Europa und Serbien bis zum Zweiten Weltkrieg

#### *Die Anfänge – Europa*

Die Geschichte der Studentenbewegungen ist untrennbar mit der Geschichte der Universität verbunden. Die ersten Studentenunruhen brachen kurz nach der Eröffnung der ersten europäischen Universitäten aus. Im Mittelalter kämpften die Studenten für die Universitätsfreiheiten (und Privilegien) sowohl gegen die kirchlichen als auch gegen die weltlichen Behörden.

In Paris wurde die Universität nach dem großen Streik 1229–1231 von der Jurisdiktion des Bischofs ausgenommen. Der Streik brach aus, als die Soldaten einige Teilnehmer an den Studentenunruhen getötet hatten. Die Mehrheit der Studenten zog sich nach Orleans zurück, was St. Louis und seine Gattin Blanche von Kastilien zwang, die Universitätsautonomie zu erweitern, damit die Studenten nach Paris zurückkamen. In Bologna dauerte der Konflikt zwischen der Universität und dem Magistrat von 1278 bis 1321, als er durch den Sieg der Universität beendet wurde.<sup>2</sup> Die vergleichende Erforschung politischer Studentenbewegungen hat jedoch nur ab dem historischen Augenblick Sinn, seit dem in ganz Europa die Entwicklung der modernen Universität zu

---

1 Diese Untersuchungen wurden im Rahmen des zehntonatigen „Roman Herzog“-Stipendiums im Zeitraum von 1998 bis 2000 durchgeführt. Gastgeber war das Zentrum für vergleichende Geschichte Europas an der Freien Universität Berlin. Jürgen Kocka und Holm Sundhausen leisteten dem Autor jegliche Unterstützung bei seiner Forschungstätigkeit. Die Übersetzung von Annette Djurovic und Marija Mirkošić finanzierte die „Roman Herzog“-Stiftung. Die Idee zur Veröffentlichung in dieser Form stammt von Hannes Siegrist, der dem Autor ermöglichte, im Sommer 2000 eine Vorlesung an der Universität Leipzig zu halten.

2 J. Le Goff, *Intellectuels au Moyen Age* (Zitat aus der englischen Übersetzung *Intellectuals in the Middle Ages*, Oxford 1993, S. 68-69).

verfolgen ist. Die Universität ist eine Einrichtung, die von der Geschichte des modernen Staates und der modernen Gesellschaft nicht zu trennen ist.

Die Universität ist der wesentliche Faktor für die soziale Reproduktion des Bildungsbürgertums. Die Besonderheit dieser Untergruppe im Rahmen des Bürgertums nimmt von West nach Mittel- und Osteuropa zu, obwohl in den östlichen Teilen der Habsburger Monarchie und in Russland von einem mächtigen und reichen Bildungsbürgertum der deutschen oder italienischen Art kaum die Rede sein kann.<sup>3</sup>

Es ist interessant, dass die Universität im Modernisierungsprozess der Herausbildung einer modernen sozialen Struktur vorangeht. Eine Gesellschaft kann ohne ein modernes Bürgertum, ohne moderne Wirtschaft oder soziale Struktur auskommen, aber es gibt keinen Staat, der im 19. und 20. Jahrhundert nicht versucht hätte, eine eigene Universität zu gründen. Das gilt auch für die staatenlosen Nationen, die im 19. und 20. Jahrhundert um die Gründung einer nationalen Universität erbittert kämpften.

Die „Nationalisierung“ der Universität ist jedoch nicht ausschließlich mit der modernen Bürgergesellschaft verbunden. Der Begriff *nation* stammt aus mittelalterlichen Universitäten, wo er Gruppen von Studenten aus einer bestimmten Region oder einem bestimmten Land bezeichnete, die sich versammelt hatten, um sich in einem fremden Land gegenseitig zu unterstützen und zu schützen. In Paris gibt es im Jahre 1222 vier *nationes*: Franzosen, Pikarden, Normannen und Engländer.<sup>4</sup> Jacques Le Goff sieht in diesem Ereignis die Geburt der nationalen Universität und den Anfang der Politisierung des akademischen Lebens.<sup>5</sup>

So stehen die Anfänge der neuzeitlichen Studentenbewegung in enger Beziehung zur modernen Nation. Die ersten Burschenschaften in Deutschland z. B. entstanden während des Erwachens des Nationalbewusstseins zur Zeit der Napoleonischen Kriege (1813/1814). Die erste Burschenschaft in Deutschland gründeten die Freiwilligen-Rückkehrer aus dem Krieg gegen Frankreich im Jahre 1814 in Halle, unter dem Namen „Teutonia“. Die erste politische Kundgebung der Studenten, das Wartburg-Fest 1817, hatte auch einen national-patriotischen Charakter.<sup>6</sup>

3 J. Kocka, Bürgertum im 19. Jahrhundert, Göttingen 1995; J. Kocka, „The Middle Classes in Europe“, in: *The Journal of Modern History*, 67 (Dezember 1995), S. 783-806.

4 Lexikon des Mittelalters, Band VI, München 1993, S. 1038-1039; *The New Encyclopaedia Britannica*, 15. Aufl. 1991, Vol. 8, S. 529.

5 J. Le Goff, *Intellectuals in the Middle Ages*, S. 146-147.

6 K. Jarausch, *Deutsche Studenten 1800-1970*, Frankfurt a. M. 1984, S. 35-38.

Die Studentenbewegungen gewannen als politischer Faktor eine größere Bedeutung in solchen Ländern, in denen das Bürgertum weniger entwickelt war. In diesen Ländern wirkten die studentischen Aktivisten als ein „funktionales Äquivalent“ für die fehlenden oder schwachen Modernisierungsschichten, vor allem für das Bürgertum. Aufgrund des Fehlens eines Bürgertums und eines wirksamen Staatsapparats übernahmen die Studenten die Aufgabe des Transfers politischer, sozialer und kultureller Modernisierungselemente. Im Unterschied zur Industrie, zu den ökonomischen und sozialen Strukturen gibt es praktisch keine Hindernisse für den Transfer von politischen und kulturellen Ideen. So wie im 19. und 20. Jahrhundert modische Trends von Paris aus verbreitet wurden, so wurden auch (vor allem westliche) politische Ideen weltweit verstreut, ohne Rücksicht auf den Entwicklungsgrad oder das politische System des „Empfängers“.<sup>7</sup> Die „Vermittler“ von politischen und kulturellen Ideen waren oft gerade Studenten. Dies konnte man besonders in den Ländern der Dritten Welt zur Zeit des Kampfes gegen den Kolonialismus zu beobachten. Fast jedes Mitglied der Union der westafrikanischen Studenten in London (*West African Student's Union*), von denen Kwame Nkrumah, Student des logischen Positivismus bei Ayer, und Jomo Kenyatta, Doktorand bei Bronisław Malinowski am berühmtesten sind, wurde nach seiner Rückkehr nach Westafrika zu einem politischen Leader<sup>8</sup>. Nkrumah und Kenyatta wurden die ersten Präsidenten ihrer befreiten Länder.

Im Europa des 19. Jahrhunderts, in den Gesellschaften, in denen die „Intelligenz“ sowohl von anderen Teilen der Mittelschicht als auch von der Elite und von den unteren Schichten distanziert war, entwickelte sich ein studentischer politischer Radikalismus.<sup>9</sup> Es scheint, dass der politische Radikalismus der jüngeren Intellektuellen zu dieser Zeit umgekehrt proportional zum Grad der sozialen Entwicklung war. Dieser Kontrast zwischen dem allgemeinen Niveau der sozialen Entwicklung und der gebildeten „Intelligenz“ war nirgends größer als im Russland des 19. Jahrhunderts. Dabei soll man die Tatsache beachten, dass eine enorme Anzahl der Studenten aus den Reihen eines

7 L. S. Feuer, *The Conflict of Generations. The Character and Significance of Student Movements*, London 1969, S. 23-24; Thomas L. Hodgkin, *The Relevance of 'Western Ideas' for the New African States*, in: J. Roland Pennock (Hrsg.) *Self-Government in Modernizing Nations*, Englewood Cliffs N. J. 1964, S. 56-57.

8 A. T. Carey, *Colonial Students: A Study of the Social Adaptation of Colonial Students in London*, London 1956, S. 84; P. Garigue, *The West African Students Union: A Study in Culture Contact*, in: *Journal of the International African Institute*, XXIII (1953), S. 58-65.

9 Über die Distanz zwischen der „Intelligenz“ und der anderen Teilen der Mittelschicht und der Elite in Süd- und Osteuropa siehe J. Kocka, *The Middle Classes in Europe* (Anm. 3) S. 794.

deklassierten Adels stammte, die dem Adelstand nur dem Namen nach angehörte und von schlecht bezahlten Beamtenstellen und intellektuellen Berufen lebte. Auch der Anteil der Priestersöhne war in den Reihen der studentischen Aktivisten außerordentlich groß.<sup>10</sup> Es wäre vielleicht gewagt, eine Verbindung zwischen dem Fanatismus russischer Studenten und der chiliastischen und messianischen Tradition der russischen Orthodoxie zu suchen, aber diese Besonderheiten der sozialen Struktur der russischen Studenten gilt es zu beachten. Sie versuchten eine intellektuelle „Abkürzung“ in der Beseitigung der Rückständigkeit, des Unrechts und des Elends.

Zunächst sahen sie in den Naturwissenschaften einen neuen Glauben, der soziale Fragen lösen sollte. Für Dimitrij Pissarew stellte das Sezieren von Fröschen ein richtiges Ritual dar.<sup>11</sup> Basarow, der Held des Romans „Väter und Söhne“ von Turgenjew (1862) sezirt in der Freizeit Frösche und erklärt, ein guter Chemiker sei zwanzigmal nützlicher als ein Dichter. Schließlich wurde im Marxismus eine „wissenschaftliche Methode“ für die Verbesserung der Gesellschaft gefunden. Russische Studenten haben diese Theorie viel früher als ihre westeuropäischen Kollegen angenommen. Fast niemand unter den westlichen Studenten kannte Marx zur Zeit seines Todes 1883. Russische Studenten organisierten anlässlich seines Todes Veranstaltungen in der Moskauer Peters-Akademie, an der Universität in Odessa, am Technischen Institut Sankt Petersburg.<sup>12</sup>

Deswegen ist es kein Zufall, dass *Das Kapital* von allen Sprachen zuerst ins Russische übersetzt worden ist. Diese Erscheinung verwirrte den Vater des historischen Materialismus ein wenig, da sie nicht in die Theorie über die Abhängigkeit des Überbaus vom Entwicklungsstand der Basis passte. Marx sagte in einem Brief, „außer der Tatsache, dass *das Kapital* zuerst auf Russisch übersetzt worden sei, sei Russland das Land, in dem die meisten Exemplare seiner früher Werke verkauft worden seien.“ Er fügte jedoch auch hinzu, dass die russischen aristokratischen Studenten, die an den westlichen Universitäten ausgebildet wurden, immer nach dem Extremsten, was der Westen zu bieten hat, streben, dass sie jedoch dieser jugendliche Idealismus überhaupt nicht daran hindert, Bösewichter zu werden, sobald sie in den Staatsdienst eintreten.<sup>13</sup>

10 N. Hans, *History of Russian Educational Policy 1701–1917*, S. 239-240; L. S. Feuer, *The Conflict of Generations* (Anm. 7), S. 113-116.

11 T. G. Masaryk, *The Spirit of Russia*, London 1919, vol. II, S. 71; J. M. Meijer, *Knowledge and Revolution: The Russian Colony in Zurich 1870–1873*, Assen 1955, S. 13.

12 P. Lavrov, *Reminiscences on Marx and Engels*, Moskau 1962, S. 350, 354-355; L. S. Feuer, *The Conflict of Generations* (Anm. 7), S. 119.

13 K. Marx, *Letters to Dr. Fugleman*, New York 1934, S. 77-78.

Ungeachtet des Marx'schen Zweifels an der soziologischen „Ordnungsmäßigkeit“ der russischen revolutionären Jugend ist ihre revolutionäre Spontaneität und ihre Bereitschaft, für ihre Ideale zu töten und zu sterben, nicht zu bezweifeln. Nirgendwo und nie zuvor hatte der studentische revolutionäre Terror ein solches Ausmaß wie im kaiserlichen Russland erreicht. Allein auf die Zaren Alexander I. und Alexander II. versuchten die Revolutionäre, ihrer Herkunft nach meistens Studenten, mehrere Mordanschläge (1866, mehrmals 1879, 1881 und 1887).<sup>14</sup> Auch vor der Annahme des Marxismus war Heftigkeit ein Merkmal der russischen Studentenbewegung. Seit dem vielleicht ersten Studentenprotest in Russland (Charkow 1858) befanden sich russische Studenten über ein halbes Jahrhundert lang fast ständig in Aufruhr. Wenn man den Prozentsatz der Studenten betrachtet, die verhaftet oder aus der Universität ausgeschlossen worden waren, kann man keine spätere Studentenbewegung mit der russischen vergleichen. Verhaftet wurden z. B. im Jahr 1861 43 Prozent der Petersburger Studenten, in den siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts je 2,5 Prozent der Moskauer Studenten jährlich, in den achtziger und neunziger Jahren wurden 2,5 bis zwölf Prozent der Studenten von der gleichen Universität ausgeschlossen. Im letzten Jahr des 19. Jahrhunderts (1899) waren fast 81 Prozent der russischen Studenten im Streik, und vor dem Ende des politischen Aktivismus 1911 wurden 15 Prozent der Studenten aus ganz Russland verbannt.<sup>15</sup>

Russische Studenten erprobten auch als erste einige Formen des studentischen politischen Kampfes und der sozialen Aktion. Im Rahmen der „Rückkehr zum Volk“ begannen zuerst die russischen Studenten, sich wie Arbeiter und Bauern zu kleiden, um ihre Nähe zum Volk zu zeigen. Die spätere amerikanische Mode, die Kleidung aus besonders behandelter Baumwolle (*Blue jeans*), die für die Bauern charakteristisch war, zu tragen, die auch als ein Widerstand gegen die Bürgergesellschaft erlebt worden ist, war ein weiterer (und wahrscheinlich unbewusster) Widerhall der ärmlichen Verkleidung der russischen „volksnahen“ Studenten. Zwei- bis dreitausend junge Menschen, vor allem Studenten, machten sich 1874 und 1875, angezogen als Arbeiter und Bauern, auf den Weg „ins Volk“, um es weiterzubilden und aufzuklären. Auch das erste Flugblatt, das in Studentenunruhen verwendet wurde, stammt aus Russland, aus Sankt Petersburg, wo es im Herbst 1861 gedruckt wurde. Andererseits hatte das kaiserliche Regime auch seine Forderungen bezüglich des Aussehens der Studenten, die ziemlich gegensätzlich waren. Z. B. wurde zur Zeit des Zaren Nikolai I. (1849) den Studenten eine charakteristische Fri-

---

14 J. N. Westwood, *Endurance and Endeavour, Russian History 1812–1992*, Oxford 1993, S. 99–112, 116–118.

15 L. S. Feuer, *The Conflict of Generations* (Anm. 7), S. 127.

sur aufgezwungen, damit sie während der Unruhen von der Polizei leichter erkannt werden könnten, zwölf Jahre später (1861) wurde die studentische Uniform verboten, um den studentischen *Esprit de Corps* zu brechen.<sup>16</sup>

In Westeuropa waren die Studenten aktive Teilnehmer an den Revolutionen 1830 und 1848. Die Pariser Studenten waren die ersten organisierten Republikaner im Frankreich des 19. Jahrhunderts, außerdem waren sie Revolutionäre.<sup>17</sup> In Deutschland waren die Studenten 1848 unter den aktivsten Teilnehmern und bildeten einen Teil des liberalen Bürgertums.<sup>18</sup> Deswegen kann man nicht über eine isolierte Studentenbewegung im Jahre 1848 sprechen, wenigstens nicht im Sinne der Studentenbewegungen des 20. Jahrhunderts. In der Pariser Kommune im Jahre 1871 gab es unter den Blanquisten, den Anführern der Revolution, auch viele Studenten.<sup>19</sup>

Der Höhepunkt des studentischen Engagements in den revolutionären Ereignissen vor dem Ersten Weltkrieg war die russische Revolution 1905. Die Studenten wurden Vorsitzende der wichtigsten Arbeitersowjets, wie z. B. in Sankt-Petersburg und Odessa.<sup>20</sup> Die Studentenunruhen dauerten in Rußland bis 1914 an, insbesondere nach 1910, als Stolypin, der die Universitäten für den Herd der Unruhen hielt, begann, die 1905 hart erkämpften Rechte aufzuheben. Als der Erste Weltkrieg ausbrach, beteiligten sich die Studenten loyal an den Kriegsbestrebungen des Kaiserreichs. Später ließ ihr patriotischer Enthusiasmus etwas nach, angesichts der Niederlage und der schlechten Kriegsführung und weil man 1916 begann, Studenten zu rekrutieren.<sup>21</sup>

### *Die Anfänge – Serbien*

In Serbien war bis 1863 die höchste Schule das Lyzeum, das jedoch über die Ebene einer Mittelschule, die schon 1839 vom Gymnasium „als eine höhere und von dem Gymnasium unabhängige Schule“ getrennt wurde, sowohl ihrer Funktion nach als auch formal hinausging. Erst die Hohe Schule, die im Jahre 1863 als eine „wissenschaftliche Einrichtung für hohe und fachliche Ausbildung“ eröffnet wurde und aus drei Fakultäten bestand (Jura, Technische und Philosophische Fakultät), kann jedoch als eine richtige Universität betrachtet

16 Ebenda, S. 97-98 128; J. N. Westwood, *Endurance and Andevour* (Anm. 15), S. 52.

17 J. Plamenatz, *The Revolutionary Movement in France 1815-1871*, London 1952, S. 23.

18 Ebenda, S. 63; K. H. Jaraus, *Deutsche Studenten* (Anm. 6), S. 51.

19 E. S. Mason, *Blanqui and Communism*, in: *Political Science Quarterly*, XLIV 1929, S. 508.

20 L. S. Feuer, *The Conflict of Generations* (Anm. 7), S. 123-124.

21 J. N. Westwood, *Endurance and Andevour* (Anm. 15), S. 198.

werden.<sup>22</sup> Diese Einrichtung war ein funktionales Äquivalent für die Universität, und die jungen Menschen, die dort ausgebildet wurden, waren ein funktionales Äquivalent der Studenten, und zwar besonders, was ihre politische Tätigkeit anbelangt. 1851 wurde erstmals ein Studentenverein verboten. Der erste Streik der Lyzeumsstudenten fand zur Zeit der Liberalisierung des politischen Lebens im Jahr 1858 statt. Drei Jahre später erhoben sich die Lyzeumsstudenten gegen eine Maßnahme des Bildungsministers gegen jene Studenten, die nicht regelmäßig zur Kirche gingen. Sie reichten eine Petition beim Fürsten ein, in der sie ihn baten, zu verhindern, dass das Lyzeum in ein Priesterseminar umgewandelt wird. Dieser Aufruf der Studenten endet im wahrsten Sinne des europäischen Liberalismus: „Wir sind keine Menschen mehr, wenn uns diese (wissenschaftliche) Freiheit entzogen wird... Wir möchten, wir wünschen und es ist auch unser Beruf, danach zu trachten, dass unsere Gesetze zu einem Heiligtum werden.“<sup>24</sup>

In den Auseinandersetzungen zwischen Serben und Türken im Jahre 1862 hatten die Studenten auf den Barrikaden eine organisierte Einheit unter dem Namen „Lyzeumslegion“. Meistens trugen sie romantisch stilisierte Volkstrachten, aber auch rote Garibaldi-Hemden. Zwei Jahre später, im Jahr 1864, kam wieder die Frage der politischen Freiheiten auf die Tagesordnung. Die Studenten demonstrierten gegen den Ausschluß ihrer Professoren Vladimir Jovanovic und Stojan Veljkovic aus der Hochschule. Davor wurde „Društvo srbske slovesnosti“, die damalige Akademie der Wissenschaften, wegen einiger Polemiken, an denen auch diese Professoren teilgenommen hatten, verboten. Eine der größten Auseinandersetzungen brach wegen der Wahl von Giuseppe Garibaldi zum Ehrenmitglied aus.<sup>24</sup>

Die serbischen Studenten blieben keineswegs immun gegen die Einflüsse der russischen *Narodniki* und Nihilisten. Diese Einflüsse erstreckten sich von der Nachahmung des Turgenjewschen Helden Basarow bis zum „Verschlingen“ der Schriften von Pissarew, Dobroljubow und Lawrow. Und Tscherni-

22 V. Tešić, Razvoj liceja i Velike škole, in: Univerzitet u Beogradu 1838–1938, Beograd 1988, S. 19–36.

23 Studenti Filozofskog fakulteta, in: Sto godina Filozofskog fakulteta u Beogradu 1863–1963, S. 703–814. (Den Teil bis 1905 verfasste Jovan Milićević, den bis 1918 Andrej Mitrović, sowie den Teil 1945–1963 und die Zwischenkriegszeit bearbeitete Milica Damjanović).

24 Đorđević, Politika i književna aktivnost na Liceju i Velikoj školi od Svetoandrejske skupštine do suspendovanja Društva srpske slovesnosti“, in: Univerzitet u Beogradu 1838–1938, S. 756–771. Sto godina Filozofskog fakulteta u Beogradu S. 718–720; J. Škerlić, Svetozar Marković, Beograd 1922, S. 58; J. Žujović, Svetozar Marković, Beograd 1925 passim; S. Jovanović, Vlada Milana Obrenovića I, Beograd 1931, S. 261.

schewskij wurde, Jovan Skerlić zufolge, von serbischen Studenten „fast vergöttert“. Angeblich konnten in den siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts fast alle Studenten der Oberstufe Russisch, was im damals vor allem an Deutschland und Österreich kulturell orientierten Serbien selten war. Einigen Autoren zufolge gibt es Unterschiede zwischen verschiedenen Generationen der Studenten: Während die Generation um 1860 literarische Polemiken austrug, befasste sich jene zur Zeit der Gründung der Vereinten Jugend (1867) mit der nationalen Arbeit, und Anfang der siebziger Jahre wurde eine durch die russischen Vorbilder angeregte allumfassende Gesellschaftsreform zum vorherrschenden Thema des studentischen Engagements. Das neue Regime, gebildet im Jahr 1868, begann nach anfänglicher Toleranz die studentischen politischen Vereine zu unterdrücken, der größte, die „Brüderschaft“ wurde im Jahr 1871 verboten.

Die Gründung der modernen politischen Parteien in Serbien im Jahr 1881 brachte eine Belebung des politischen Lebens der Studenten mit sich und teilte die Studenten in Liberale, Progressive (*Naprednjaci*), Radikale und Sozialisten. Die ersten großen Demonstrationen in diesem Zeitraum brachen 1882 anlässlich des Stücks *Rabagas* im Volkstheater aus. Mit diesem Stück wollte das Regime Radikale und Sozialisten lächerlich machen. Bei der Erstaufführung begannen Jugendliche aus diesen zwei Parteien während des zweiten Aktes mit Trillerpfeifen und Rasseln zu demonstrieren und Eier auf die Bühne zu werfen. Gendarmen stürmten ins Theater, es kam zu einer Schlägerei zwischen den Gendarmen und den Studenten und Schülern, die sich auch um das Theater herum fortsetzte.<sup>25</sup>

In den neunziger Jahren wurden die Unruhen fast zu einem Teil des Studentenerlebens, ihre Ursachen waren jedoch nicht immer politisch. Im Januar 1894 schlugen Studenten die Fenster in einigen Kneipen ein. Das zweite Mal demonstrierten sie in diesem Jahr gegen die Aufhebung der Verfassung und das dritte Mal gegen einen Professor an der Juristischen Fakultät. Jedes Mal protestierte auch der Philosophiestudent Radoje Domanovic, später der größte serbische politische Satiriker, der bei den „Kneipendemonstrationen“ auch verhaftet worden war. Die Demonstrationen im letzten Jahr des 19. Jahrhunderts kamen anlässlich der albanischen Massaker an den Serben im Kosovo und in Mazedonien zustande. Diese Studenten artikulierten auch zukunftsweisende Überlegungen über den Zusammenhang zwischen der literaren und äußeren Kraft eines Staates. Der Student des Abschlusssemesters an der Philosophischen Fakultät Jovan Skerlić, später der größte serbische Literaturkri-

---

25 *Sto godina Filozofskog fakulteta u Beogradu* (Anm. 23), S. 732 und 741; S. Jovanović, *Vlada Milana Obrenovića III*, S. 51-52; M. Nikolić, *Tri demonstracije studenata Velike škole 1894. godine*, in: *Godišnjak grada Beograda*, knj. IV.

tiker und -theoretiker, sagte dazu, zunächst müsse man die Belgrader Paschas los sein und erst dann kann man an der Befreiung der versklavten Brüder arbeiten. In der abschließenden Resolution, in der die türkischen Untaten verurteilt wurden, schrieb er: „Die Jugend an der Universität, überzeugt davon, dass die Macht eines Staates im Verhältnis zu seiner Regelung innerer Angelegenheiten stehe, bedauert, dass die heutige Regierung in Serbien zu machtlos im Osmanischen Reich ist“. Alle Teilnehmer dieser Versammlung wurden dem akademischen Gericht vorgeführt, und studentische Versammlungen wurden bis auf weiteres verboten.<sup>26</sup>

Die Studentenunruhen gewannen im 20. Jahrhundert an Bedeutung und Kraft. Die ersten großen Unruhen der Belgrader Studenten brachen 1902 aus.<sup>27</sup> Die Ursachen für die Unzufriedenheit der Studenten waren nicht ausschließlich politischer Natur. Seit Oktober 1901 hatte der Senat das Rektorat gezwungen, ihm den Festsaal und noch einige Räumlichkeiten des Hauptgebäudes der Universität, damals des schönsten Bauwerks in Belgrad, zur Benutzung zu überlassen, da die Räumlichkeiten für den Senat immer noch nicht fertig waren. Offensichtlich gab es in ganz Belgrad nicht genügend repräsentative Gebäude. Die politischen Auswirkungen dieses urbanistischen Mangels waren unerwartet. Die Studenten hatten die Senatsitzungen und das Schicksal der Gesetzentwürfe regelmäßig verfolgt. Anfang Januar kam das Gesetz über Versammlungen und Vereinsgründungen vor den Senat. Darüber gab es einige Meinungsverschiedenheiten in der Volksversammlung (in der gewählte Abgeordnete saßen, während im Senat die Abgeordneten meist vom König ernannt worden waren). Unzufrieden mit der Entscheidung des Senats, begannen die Studenten noch während der Senatsitzung zu protestieren. Vor der Hohen Schule wurden auch Gendarmerie-Einheiten zusammengezogen, und die Prügelei begann. Zum Schluss beteiligte sich auch die berittene Polizei am Handgemenge.

Die Studenten der Hohen Schule nutzten die Demonstrationen als Anlass für weitergehende Forderungen. Sie verlangten, dass das Gebäude seinem ursprünglichen Zweck wieder zugeführt werden soll. Das akademische Gericht bestrafte 211 Studenten mit der Annullierung eines oder zweier Semester. Die Studenten waren jedoch solidarisch und boykottierten den Unterricht. Der Semesterbeginn wurde verlegt, aber auch dann erschien die Mehrheit der Studenten nicht in den Unterrichtsräumen. Am Ende begnadigte der König die bestrafte Studenten. Der Senat musste bereits davor umziehen. Dies war ein großer Sieg der studentischen Solidarität und eine Lektion für die Politi-

---

26 J. Škerlić, Svetozar Marković (Anm. 24).

27 M. Vojvodić, *Demonstracije velikošolaca 1902. godine*, in: *Univerzitet u Beogradu 1838–1938*, S. 774–786.

ker, die seit dem Jahr 1899 begonnen hatten, Kompromisse mit einem nicht-demokratischen Herrscher einzugehen.<sup>28</sup>

Den Sturz der Dynastie Obrenović kündigten die Studentendemonstrationen an. Dem Protest der Studenten gegen eine weitere Abschaffung der Verfassung (1903) schlossen sich auch Lehrlinge und viele Arme aus der Stadt an. Es kam zu einer Schiesserei mit mehreren Toten. Im Unterschied zu früher, als die Studenten von den Philosophen geführt worden waren, waren jetzt die Juristen die aktivsten. Das Regime des Königs Aleksandar Obrenović verlor endgültig seine Legitimität und wurde zwei Monate später durch die Ermordung des Königs und der Königin beendet.<sup>29</sup>

Studentendemonstrationen gab es auch im Zeitraum der parlamentarischen Demokratie von 1903–1914.<sup>30</sup> Über sie werden wir jedoch nicht ausführlich reden, da der politische Kontext verändert war. In diesem Zeitraum schützten die Universitätsbehörden meist die Studenten in ihren Auseinandersetzungen mit der Polizei, und auch die Staatsregierung war ihnen wohl gesonnen.

### *Zwischenkriegszeit – Europa und Deutschland*

In der Zwischenkriegszeit kam es zu einer Umkehr in der allgemeinen politischen Orientierung europäischer Studenten. In fast allen europäischen Ländern wurden die Studenten nach dem Ersten Weltkrieg radikaler, es gab unter ihnen jedoch immer mehr rechts orientierte Radikale und Nationalisten. In Deutschland war die fehlgeschlagene Revolution von 1918 eine Revolution ohne Studenten, was einen dramatischen Kontrast zu 1848 darstellt. Während der Weimarer Republik akzeptierten deutsche Studenten die parlamentarische Demokratie zu großen Teilen nicht.<sup>31</sup>

Auf den ersten Blick könnte man sagen, dass die rechtsorientierte Radikalisierung der Studenten in jenen Ländern geschah, wo Unzufriedenheit mit dem Ergebnis des Ersten Weltkriegs herrschte. Auch in Italien stammten 13 Prozent der Faschisten aus der Studentenschaft, noch bevor die Faschisten die Macht ergriffen hatten.<sup>32</sup> Die Erscheinung des rechten Radikalismus gab es jedoch auch bei französischen Studenten, unter denen die *Action Française*

28 Ebenda.

29 S. Jovanović, Vlada Aleksandra Obrenovića III, S. 280-297; T. Kaclerović, Martovske demonstracije i majski prevrat, Beograd 1950; Sto godina Filozofskog fakulteta u Beogradu (Anm. 23), S. 742-743.

30 Ebenda sowie L. Petrovic, Oktobarski štrajk studenata 1905. godine, in: Univerzitet u Beogradu 1838–1938 (Anm. 22), S. 787-795.

31 K. Jaraus, Deutsche Studenten (Anm. 6), S. 118-124.

32 E. J. Hobsbawm, Age of Extremes, London 1994, S. 122; L. S. Feuer, The Conflict of Generations (Anm. 7), S. 271-275.

stärker wurde. Zum ersten Mal kam es zu großen, rechts orientierten Studentenunruhen, Studenten versuchten sogar den Premierminister Leon Blum zu töten. Einige Autoren erklären diese Erscheinung mit dem Konflikt der Generationen und dem Aufstand gegen die Väter, die diesmal als Liberalisten und Linke an der Macht waren (Blum, Herriot, Clemenceau)<sup>33</sup>. Die Belgrader Universität entwickelte sich jedoch politisch in einer ganz anderen Richtung.

„Die rote Universität?“ Belgrad – Sonderfall Serbiens

In der jugoslawischen Nachkriegshistoriographie wurde die Tatsache hervorgehoben, dass die Belgrader Universität eine „Pflanzschule für (kommunistische) Kader“ in der Zeit zwischen den zwei Weltkriegen war. Die Studenten der Belgrader Universität waren in den Reihen der kommunistischen Widerstandsbewegung im Zweiten Weltkrieg überproportional vertreten. Von 1322 „Volkshelden“ in Jugoslawien waren 313 bzw. 23,68 Prozent Studenten, und 280 von ihnen stammten aus der Belgrader Universität.<sup>34</sup> Prozentual gesehen waren die Studenten der Belgrader Universität 300-mal mehr in der kommunistischen Elite als in der Einwohnerzahl des ganzen Landes vertreten. „Volksheld“ war in Titos Jugoslawien ein Ehrenbeweis, der Ehrenzeichen wie *Legion d'Honneur* und Eisernes Kreuz übertrifft. Diese Auszeichnung hatte eine starke ideologische Komponente und ihre lebenden Träger genossen Privilegien, die man sich bei Veteranen anderer Länder nicht vorstellen kann (garantierte hohe staatliche Funktionen, die höchsten Renten, kostenlose Reisen und Unterkunft in Hotels). Unter den Studenten der Belgrader Universität gab es auch extreme Rechte, Anhänger von Dimitrije Ljotić (der in seiner Ideologie den orthodoxen Mystizismus und Faschismus kombinierte) und Anhänger der gemäßigten politischen Optionen, vor allem Demokraten (Zentrum) und Landarbeiter (Linke agrarische Partei).<sup>35</sup> Aber weder die Rechten noch die Anhänger des Zentrums hatten in entsprechenden militärischen Formationen im Zweiten Weltkrieg solche Positionen wie die Studenten-Kommunisten in den Reihen der Partisanen Titos.

In der ersten Hälfte der zwanziger Jahre ging der Kampf zwischen dem Staat und der Universität um die Universitätsautonomie. Der Staat versuchte, das Beamtengesetz auf die Professoren anzuwenden. Die Universität hatte

33 L. S. Feuer, *The Conflict of Generations* (Anm. 7), S. 271-275.

34 Ljubomir Petrović, *Narodni heroji u društvu Jugoslavije 1942–1975* (Ms); M. Pečujlić, *Univerzitet i društvo, in: Univerzitet u Beogradu 1838–1938* (Anm. 22), S. 356-370.

35 Z. B im Text über die Studententage von Milorad Drašković (jr.) vor dem Zweiten Weltkrieg in: R. Conquest/D. J. Djordjevic, *Political and Ideological Confrontations in Twentieth Century-Essays in Honor of Milorad Draskovic*, New York 1996.

jahrelang Einwände dagegen, insbesondere als im Jahre 1923 mehrere Professoren aufgrund des Artikels 4 des Beamtengesetzes, der Äußerungen der Prinzipien gegen die bestehende Staatsform verbot. Die Studenten organisierten aus diesem Anlass im Jahr 1924 zweimal Demonstrationen, im März und im Dezember. Im März blieben die Demonstrationen auf die Universitätsräume beschränkt, während die Demonstrationen im Dezember auch auf den Straßen ausbrachen. Diese Dezemberdemonstrationen sind besonders interessant, da sie die Solidarität nicht nur der Belgrader und Zagreber sondern auch der tschechoslowakischen Studenten zum Ausdruck brachten. Die Belgrader Demonstrationen begannen nach der Nachricht über die Demonstrationen der Zagreber Studenten wegen der Pensionierung von einigen Professoren an der Zagreber Universität. Es kamen Delegierte aus Zagreb und Unterstützungstelegramme vom Zentralverband der tschechoslowakischen Studenten. Diese Demonstrationen hatten einen Epilog, der im Geiste den studentischen Provokationen ein halbes Jahrhundert später ähnelt. Auf der Hauptfeier der Universität im Jahre 1925 unterbrachen Studenten die offizielle Universitätsfeier mit Buhrufen an die Adresse des Ministers Pribičević. 40 Studenten wurden festgenommen. Im Folgejahr traten alle drei Universitäten des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen (Laibach, Zagreb und Belgrad) in einen Streik anlässlich eines faschistischen Angriffs auf eine slowenische Zeitung in Triest.<sup>36</sup>

In den dreißiger Jahren kam es nach der Lockerung der Diktatur und nach der vom König aufgedrängten Verfassung (1931) zu einer neuen Welle studentischer Demonstrationen, die an Organisation und Dauer alle früheren übertrafen. Diesmal brachen die Demonstrationen im Studentenwohnheim „König Aleksandar“ aus, wo im Jahre 1929 etwa 543 Studenten aus verschiedenen Gebieten Jugoslawiens ihre Unterkunft hatten. Die meisten kamen aus einer sehr armen Gebirgslandschaft – Montenegro (78); ähnlich war es auch mit der gesamten Studentenzahl. Von 7678 Studenten im Jahre 1934 kamen 1232 aus dem Gebiet Zeta (Montenegro), nur aus dem reichen Donaugebiet, d. h. aus Vojvodina und Nordserbien kamen mehr Studenten, nämlich 1981.<sup>37</sup> Die Lebensbedingungen im Wohnheim waren gut. Ein Bewohner, der spätere legendäre Kommandant der Partisanenarmee Tempo,

---

36 B. Prpa Jovanović, *Nastavnici Univerziteta 1919–1929*“, in: *Univerzitet u Beogradu 1838–1988*, S. 145–164; *Sto godina Filozofskog fakulteta u Beogradu*, S. 786–788; S. Cvetković, *Revolucionarni studentski pokret 1918–1929*.

37 Đ. Stanković, „*Komunistička partija I Savez komunističke omladine Jugoslavije na Beogradskom univerzitetu 1929–1932*“ u. *Zbornik radova o studentskom I omladinskom revolucionarnom pokretu na Beogradskom univerzitetu*, Beograd 1970, S. 17–68.

schreibt, dass für ihn die Bedingungen „über alle Erwartungen“ wären. Das Studentenwohnheim genoß Autonomie, genauso wie die Universität.<sup>38</sup>

Die großen Demonstrationen begannen am 27. Oktober 1931 mit der Unterbrechung der Wahlkampfplattung des Regimes in einem nahegelegenen Lokal. Nach den Auseinandersetzungen mit der Polizei in den nächsten Tagen schlossen sich die Studenten in dem Wohnheim ein, wo Milovan Djilas seine erste Rede hielt. Die Polizei drang in das Gebäude ein. Am 12. Dezember trat Rektor Vlada Mitrović wegen des groben Vorgehens der Polizei zurück. Die Demonstrationen setzten sich im Stadtzentrum fort, und die Studenten schlossen sich auf der Flucht vor der Polizei in die Gebäude der Fakultät ein.

Höhepunkt der Konflikte war der 9. Dezember, als die Gendarmerie zum ersten Mal mit Bajonetten gegen die Studenten vorging. Die Universität war die ganze Zeit geschlossen. Das Regime versuchte, die Verwaltung des Wohnheims unter seine Kontrolle zu stellen, indem es die Autonomie bei der Wahl des Verwalters aufzuheben trachtete. Sofort brachen neue Demonstrationen aus, auf die die Regierung erst mit dem Einstellen der Strom- und Wasserversorgung und später mit der Aufforderung, das Wohnheim zu verlassen, antwortete. Das war bereits Ende Januar 1932. Im Februar protestierte auch der Universitätsrat wegen der Aussiedlung der Studenten und des Eindringens der Polizei in die Universitätsgebäude. Große Demonstrationen mit 2000 Teilnehmern fanden auch im April 1932 statt, in den Auseinandersetzungen mit der Gendarmerie wurden mehrere Studenten und Polizisten verletzt. Die Universität wurde mehrmals geschlossen, im Dezember 1931, im Januar, April und zum Schluss von 4. Mai bis 15 Juni 1932.<sup>39</sup>

In diesen Demonstrationen kamen alle wichtigen Eigenschaften studentischer Proteste in diesem Zeitraum zum Ausdruck: der politische Idealismus, der nicht auf die konkreten materiellen Bedingungen bezogen blieb, relative Solidarität zwischen den Studenten und den Professoren, Sympathien in der Öffentlichkeit. Verbarrikadieren in den Fakultäten und in den Wohnheimen wird auch in der folgenden Jahrhunderthälfte eine beliebte Taktik der Studenten sein.

Im Jahre 1933 demonstrierten die Studenten einmal gegen ein Steuergesetz und einige Male wegen der Außenpolitik (Besuch von E. Teler, Prozess gegen Georgi Dimitrov). Auch die Regierung von Bogoljub Jevtić zeige eine Vorliebe für die fremden Vorbilder, lautete der dabei erhobene Vorwurf. So wurde im Januar 1935 in Višegrad ein Lager für Studenten errichtet, in dem 46 oder 51 (die Zahlen unterscheiden sich) Studenten gefangen gehalten wa-

---

38 S. Vukmanović-Tempo, *Revolucija koj teče*, S. 25; M. Vasić, *Revolucionarni pokret studenata 1929–1941*, in: *Univerzitet u Beogradu 1838–1938* (Anm. 22), S. 861–880.

39 Ebenda; D. Stanković, *Komunistička partija* (Anm. 37).

ren. Die Belgrader Studenten organisierten gleich Demonstrationen im Stadtzentrum, die sich in einen Zusammenstoß mit der Polizei verwandelten. Die Studenten schlossen sich in der Juristischen Fakultät ein. Die Universitätsverwaltung genehmigte unter dem Druck des Bildungsministers den Einlass der Polizei in die Universität. Dabei kam Mirko Srzentić ums Leben, etwa 60 Studenten wurden festgenommen. Der Senat der Universität widersetzte sich scharf der Idee des Bildungsministeriums zur Einführung einer Universitätspolizei. Rektor Đaja trat zurück. Auch der neue Rektor Vladimir Ćorović drohte mit seinem Rücktritt, falls das Lager nicht geschlossen würde, was Mitte März 1935 geschah; bis zum 20. März wurden alle Studenten freigelassen.<sup>40</sup>

Zu dieser Zeit kam es zu einer Radikalisierung des politischen Kampfes, nicht nur wegen der Liberalisierung des Regimes, das gerade im Jahr 1935 begann, sich in eine Art gemäßigten Parlamentarismus zu transformieren, sondern weil die rechts orientierten kämpferischen Studenten auftraten, vor allem die Organisation ORNAS (Organisation der nationalistischen Studenten). Diese Organisation hat durch die Unruhen im Jahre 1934 die Wahlen zur Juristischen Studentengesellschaft verhindert. Ende 1935 kam es zu einer Schlägerei zwischen ihnen und den Kommunisten im Wohnheim „König Aleksandar“, wobei sich sogleich die Polizei einschaltete und die Kommunisten festnahm. Beim Aufhängen von Flugblättern in der Medizinischen Fakultät am 4. April stachen Mitglieder der ORNAS mehrere Studenten mit Messern nieder, einer erlag seinen Verletzungen. Auf seinem Begräbnis am 6. April brachen neue Unruhen aus, es kam wieder zu Zusammenstößen mit der Polizei. Der Unterricht wurde unterbrochen und die Pariser Studenten schrieben einen Unterstützungsbrief an ihre Belgrader Kommilitonen.<sup>41</sup> Nach diesen Demonstrationen fügten sich die Studenten meistens in die allgemeine Politik der Volksfront ein, und sie demonstrierten gegen die Außenpolitik (Besuche ausländischer Staatsmänner, Okkupation des Sudetenlands)<sup>42</sup>.

Vor dem Zweiten Weltkrieg wurde für die kommunistisch orientierten Studenten die sowjetische Außenpolitik ein Leitbild, wie sich aus den raschen

40 M. Damjanović, Koncentracioni logor u Višegradu početkom 1936. godine, in: Zbornik radova o studentskom i omladinskom revolucionarnom pokretu (Anm. 37), S. 69-118; M. Vasić, Problem „reorganizacije“ SKOJ-a u vreme poleta revolucionarnog pokreta u Jugoslaviji 1935-1936, in: Istorija radničkog pokreta-zbornik radova IV, Beograd 1967; L. Ivanović/M. Vukomanović, Štrajk Studenata Beogradskog univerziteta aprila 1936, in: Zbornik radova (Anm. 37), S. 119-174.

41 M. Vasić, Revolucionarni pokret studenata 1929-1941 (Anm. 38).

42 Ž. Jovanović, Studentske i radničke demonstracije 14. Decembra 1939; Beogradski univerzitet u predratnom periodu, narodnooslobodilačkom ratu i revoluciji, Beograd 1986, S. 177-193.

Wendungen der studentischen Politik im Laufe des Jahres 1939 erkennen lässt. Während sie im April dieses Jahres patriotische, der Verteidigung des Landes gewidmete Aktionen im Geiste der Volksfront organisierten, war der politische Akzent im Herbst 1939 Jahres, nach der Unterzeichnung des Paktes durch Molotow und Ribbentrop, völlig anders. So griff der Aktionsausschuss die Trauerfeier zu Ehren des französischen Admirals Geprat – einem Held aus dem Ersten Weltkrieg –, die im Universitätsgebäude stattfinden sollte, zuerst mit Flugblättern an, in denen „eine Zuordnung zu einer Kriegspartei“ vorgenommen und die Veranstaltung als „mittelbare oder unmittelbare Kriegshetze und Zusammenschluss mit dem anglofranzösischen Block“ bezeichnet wurde. Danach wurden auch Demonstrationen organisiert und die Trauerfeier so verhindert. Die Universität wurde geschlossen, die studentischen Veranstaltungen auf den Folgemonat verlegt. Auf den Demonstrationen am 14. Dezember versammelten sich 6000 Menschen, von denen einige ums Leben kamen, darunter auch drei Studenten.<sup>43</sup>

Der Ausbruch des Zweiten Weltkrieges in Jugoslawien (1941) veränderte die Lage und auch die Politik der Kommunistischen Partei. Wir erwähnten schon, dass viele Studenten Volkshelden wurden. Die Belgrader Universität wurde von der Okkupationsmacht sofort geschlossen. Diese Tatsache zeigt, dass sie die Universität für ein potenzielles Widerstandszentrum hielt. Fast jeder sechste Gefangene in einer Gruppe der angesehenen Belgrader, die im November 1941 in das Konzentrationslager Banjica überführt wurde, war Mitarbeiter an der Belgrader Universität.<sup>44</sup>

Aus dem oben Erwähnten kann man schließen, dass die Mehrheit der Belgrader Studenten im Unterschied zu den Studenten aus West- und Mitteleuropa in der Zwischenkriegszeit links orientiert war. Das Bewusstsein der linken Tradition der Belgrader Universität wird eine gewisse Rolle in der Studentenbewegung der sechziger Jahre, sowohl auf der Seite des Regimes als auch auf der der Studenten spielen.

---

43 Ž. Jovanović, Studentske i radničke demonstracije 14. Decembra 1939. Godine, in: Beogradski univerzitet u predratnom periodu, narodnooslobodilačkom ratu i revoluciji, Beograd 1986, S. 177-193; S. Begović, Taoci na Banjici, in: Univerzitet u Beogradu 1838-1988 (Anm. 22), S. 241-260.

44 Ebenda.

## 2. Anzeichen des Sturms: Studentenunruhen in Jugoslawien und weltweit vom Zweiten Weltkrieg bis zum Beginn der sechziger Jahre

### *Einfluss der globalen gesellschaftlichen Veränderungen auf die Studenten*

Nach 1945 kam es weltweit zu einem plötzlichen Anwachsen der Studentenzahlen. Von allen Gründen für diesen Anstieg ist der wirtschaftliche Aufschwung sicher der wichtigste. Dieser Zeitraum unterscheidet sich von früheren Zeiten der Prosperität nicht nur dadurch, dass er alle europäischen Länder mit einbezog, sondern auch dadurch, dass im Unterschied zu den anderen Konjunkturzeiträumen dieses Mal die Wohltat der schnellen Entwicklung in breiten Schichten der Bevölkerung zu spüren war. Realeinkommen und Reallohne stiegen überall, genauso die Chancen, eine Arbeitstelle zu finden. Die Erhöhung der Einkommen veränderte auch die Lebensweise, „demokratisierte“ den Besitz sowohl von materiellen Gütern als auch von Statussymbolen, die früher ein Privileg der Begünstigten waren. Das vergrößerte Angebot der Arbeitsplätze veränderte den Bildungsstand auf dem Kontinent. Hartmut Kaelble zufolge ist die unerhörte Expansion der höheren Bildung in diesem Zeitraum nur mit dem Alphabetisierungsprozess im 19. und am Anfang des 20. Jahrhunderts zu vergleichen.<sup>45</sup>

Ein Studium war nicht mehr das Privileg einer begünstigten Minderheit. In den Vereinigten Staaten, die auch vor dem Zweiten Weltkrieg einen viel größeren Prozentsatz von Studenten als die europäischen Länder hatten (im Jahr 1940 studierte schon 16 Prozent der 18 bis 21 Jahre alten Jugendlichen), erhöhte sich die Studentenzahl um einige Millionen nach dem Gesetz „G. I. Bill of Rights“, das den Veteranen aus dem Zweiten Weltkrieg (und später auch den Veteranen aus dem Koreanischen Krieg) ein kostenloses Studium ermöglichte.<sup>46</sup> In Europa war die Startbasis kleiner und der Zuwachs prozentual noch größer. So verdoppelte sich z. B. in Deutschland in den ersten fünfzehn Nachkriegsjahren die Zahl der Studenten, und ihr Anteil in der „Generationskohorte“ (Jugendliche im Alter von 18 bis 25 Jahren) stieg von 0,72 Prozent im Jahr 1937/1938 auf 2,38 Prozent im Jahr 1957/1958 und nur zwei Jahre später (1960) schon auf 4,3 Prozent. In den Ländern des „realen Sozialismus“ war dieser Zuwachs etwas niedriger. In der Tschechoslowakei war der Anteil der Studenten an der Einwohnerzahl Ende der fünfziger Jahre dreimal größer als Anfang der achtziger Jahre (von 201 Studenten pro 100.000 Einwohner auf 563).<sup>47</sup> Zum größten Zuwachs des Studentenanteils

45 H. Kaelble, *Der Boom 1948–1973*, Opladen 1992, S. 12–28.

46 M. A. Jones, *The Limits of Liberty, American History 1667–1992*, Oxford/New York 1995, S. 588.

an der Einwohnerzahl kam es in den Ländern der Dritten Welt, obwohl dieser Prozess in den meisten Ländern später als in Europa eingesetzt hatte.

Wie dramatisch die Explosion der Studentenzahlen in der Dritten Welt war, obwohl dieser Prozess in den meisten Ländern später als in Europa anfang, wird noch deutlicher, wenn man die Ausgangslage betrachtet. Zum Beispiel waren Mitte der sechziger Jahre amerikanische Soziologen über die kleine Studentenzahl in Lateinamerika überrascht. Dann erreichte die Studentenzahl in Ecuador und Peru in den achtziger Jahren 3,2 Prozent bzw. 2 Prozent der gesamten Einwohnerzahl. Ein ähnlicher Sprung wurde auch in anderen Ländern der „Dritten Welt“ (Philippinen 2,7 Prozent) verzeichnet. Andererseits sank gleichzeitig der Anteil der Studenten an der Einwohnerzahl sogar in den reichsten Ländern der „Zweiten Welt“, in der Tschechoslowakei und in Ungarn. Sehr interessant ist die Entwicklung der Universität in China. Im ersten Nachkriegsjahrzehnt wurde die Studentenzahl mehr als vervierfacht (von 155.000 auf 660.000), und nach der Kulturrevolution im Jahre 1966 waren die Universitäten praktisch zerstört.<sup>48</sup>

Diesen Anzeichen zufolge hatte Jugoslawien schon nach dem Zweiten Weltkrieg eine Entwicklung antizipiert, die später für die Länder der Dritten Welt charakteristisch sein wird. So verwirklichte es als Ironie der Geschichte seinen politischen Traum, die „Avantgarde“ der Länder der Dritten Welt zu sein, jedoch in einem negativen sozialen Entwicklungsprozess: in einer hypertrophierten und völlig ungleichgewichtigen Entwicklung der Universitäten und Hochschulen. Es ist interessant, dass gleichzeitig mit der Ausbildungsexplosion in Europa und Jugoslawien der gleiche Prozess in noch einem Land mit ähnlichen politischen Ambitionen wie Jugoslawien ablief. Das war das Ägypten Nassers, das die Ausnahme im Verhältnis zu anderen Ländern der Dritten Welt darstellt. Während in Deutschland der Anteil der Studenten in der Generationskohorte im Jahr 1960 4,3 Prozent betrug, betrug dieser Anteil im gleichen Jahr in Ägypten 4,86 Prozent. Gleichzeitig besuchten in Ägypten nur 40 Prozent der Kinder im Alter von sechs bis elf Jahren die Grundschule. Zehn Jahre später besuchten 7,92 Prozent der Ägypter im Alter von 19 bis 24 Jahren Universitäten, während nur 6,9 Prozent der Kinder die Grundschule besuchten.<sup>49</sup> Das Bildungssystem entwickelte sich in solchen Ländern wie ein Wesen mit einem abnormen Kopf (Hochschulbildung) und

---

47 K. Jarausch, *Deutsche Studenten* (Anm. 6), S. 215; M. S. Archer (Hrsg.) *Students, University and Society. A Comparative Sociological Review*, London 1972, S. 42.

48 E. J. Hobsbawm, *Age* (Anm. 32), S. 295-296; *Encyclopedia of Asian History*, Vol. 1, New York 1988, S. 428-429.

49 *The Cambridge History of Africa*, Vol. 8, Cambridge 1984, S. 180.

einem verkümmerten Körper und Gliedern (vor allem Mittel- und Grundschulbildung).

Was Jugoslawien anbelangt, sank die Analphabetenzahl schon vor dem Zweiten Weltkrieg langsamer als die Studentenzahl stieg. So fiel die Analphabetenzahl von 51,5 Prozent im Jahr 1921 auf 44,6 Prozent zehn Jahre später, gleichzeitig verdoppelte sich die Studentenzahl. Dieser Trend beschleunigte sich nach dem Zweiten Weltkrieg, da die Studentenzahl schon in der ersten Nachkriegsgeneration, die die Belgrader Universität von 1945 bis 1950 besuchte, verdreifacht wurde und die Zahl von 23.827 Studenten erreichte. Gleichzeitig (1948) waren in der euphemistischen Terminologie der damaligen sozialistischen Statistik 42 Prozent der Menschen, die älter als zehn Jahre waren, ohne jegliche Ausbildung und 25,4 Prozent Analphabeten (wobei der Unterschied zwischen diesen beiden Kategorien umstritten ist).<sup>50</sup> Zur Expansion der Hochschulbildung kam es also in einer, was die Ausbildung anbelangt, sehr zurückgebliebenen Gesellschaft, wo es die Priorität des Regimes war, sich so schnell wie möglich eine loyale ausgebildete Elite herzustellen.

Diese disproportionale Entwicklung verursachte einen der höchsten Prozentsätze von Analphabeten in Europa und gleichzeitig einen sehr hohen Anteil von Studenten an der Gesamtbevölkerung. In Serbien allein wurde bis Ende der sechziger Jahre (bis zur Volkszählung von 1971) der Prozentsatz der Analphabeten um bescheidene 35,2 Prozent vermindert (von 27,3 auf 17,7 Prozent der Einwohner), während sich der Prozentsatz der akademisch Gebildeten um 328,6 Prozent erhöhte (von 0,7 auf drei Prozent der Gesamtbevölkerung) (1948=100). Im Kosovo war diese Disproportion sogar noch größer, da der Prozentsatz der Analphabeten nicht einmal halbiert wurde (von 62,2 auf 32,2 Prozent), während zur gleichen Zeit der Anteil der akademisch Gebildeten um das 17fache stieg (von 0,1 auf 1,7 Prozent).<sup>51</sup> In der am weitesten entwickelten Republik Slowenien stieg in einem etwas längeren Zeitraum, von 1953 bis 1981, der Anteil der Einwohner mit einer akademischen oder einer ähnlichen Ausbildung um das 7,37fache (von 0,8 auf 5,9 Prozent der Einwohner) während dieser Prozentsatz im Kosovo 33mal höher war (von 0,1 auf 3,3 Prozent der Einwohner). In der Generationskohorte von 25 bis 34 Jahren gab es im Jahr 1981 mehr Studenten unter den Albanern (10,6

---

50 Federal Statistical Office, Yugoslavia 1945–1985, Statistical Review, Beograd 1986, S. 112, 198; R. Petrović/R. Jovančević, Razvoj Univerziteta u poratnom periodu statistički podaci, in: Univerzitet u Beogradu 1838–1938, S. 303–334; Lj. Dimić, Kulturna politika Kraljevine Jugoslavije I–III, Beograd 1997; Lj. Dimić, Agitprop kultura, Beograd 1988

51 Federal Statistical Office, Yugoslavia 1945–1985, S. 112, 114, 198; Društveno ekonomski razvoj socijalističke republike Srbije 1950–1971, Beograd 1972, S. 8–10.

Prozent) als unter den Slowenen (9,9 Prozent). Die größte Zahl der Studenten in der Generationskohorte hatten die Montenegriner, da die intensive Ausbildung in diesem Volk schon seit der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts Tradition war.<sup>52</sup>

Es gibt zahlreiche Gründe für eine solch unverhältnismäßige Expansion der Hochschulbildung. Einerseits besteht der Wunsch, so schnell wie möglich den Entwicklungsrückstand durch Investitionen in das Humankapital aufzuholen. Andererseits wurden die Fakultäten in ärmeren Gebieten des Landes auch als eine vorläufige Lösung für die Aufschiebung des Arbeitslosenproblems aufgefasst, da die Jugendlichen auf diese Weise wenigstens noch ein paar Jahre außerhalb des Arbeitsmarktes blieben. Die bereits geringe Anzahl der Menschen ohne jegliche Ausbildung wurde in Slowenien nach einer höheren Rate als im Kosovo vermindert. In Slowenien sank der Prozentsatz der Menschen ohne Ausbildung in diesem Zeitraum von 15,2 auf 3,6 Prozent, also um das 4,2fache, und im Kosovo von 71,2 Prozent auf 27,9 Prozent, also nur um das 2,7fache.<sup>53</sup> Man sollte dabei im Auge behalten, daß Analphabeten meistens ältere Menschen sind (vor allem Frauen). Ein solcher Unterschied im Ausbildungsniveau zwischen den Generationen wird das politische und soziale Bewusstsein der Studenten zusätzlich stärken.

Diese Disproportion zugunsten der Unentwickelten steht jedoch nicht im Widerspruch zur Anfangsthese dieses Textes und der Tatsache, dass die Explosion der Universitäten- und Studentenzahl trotz der unterschiedlichen Proportionen ein weltweiter Prozess war. Auch in Ländern mit einem gemäßigten Wachstum der akademisch gebildeten Bürger stieg die Zahl der Studenten (und Professoren) schneller als bei allen anderen sozialen Gruppen. Bis Anfang der achtziger Jahre gab es wenigstens sieben Länder, in denen die Zahl der Universitätslehrer die Zahl von 100.000 Menschen überstieg.<sup>54</sup> Obwohl die Studenten und Universitätslehrer seit jeher eine besondere gesellschaftliche Gruppe dargestellt hatten, führte diese quantitative Explosion nach dem Zweiten Weltkrieg dazu, dass sie nicht mehr nur ein marginaler Teil der Oberschicht waren. Sie fingen allmählich an, ein besonderes kulturelles und politisches Profil und Gruppenbewusstsein sowohl im nationalen als auch im internationalen Rahmen zu entwickeln. Dieser Prozess spiegelte sich auch in der Literatur wider. Vor dem Zweiten Weltkrieg wäre es unvorstellbar gewesen, dass ein ganz neues Genre von Romanen entsteht, deren Handlung ausschließlich an den Universitäten und auf dem Campus abläuft. Kingsley

---

52 M. Blagojević, *Obrazovna struktura jugoslovenskog stanovništva*, in: *Sociologija* 1-2/1986, S. 43-62.

53 *Yugoslavia 1945-1985* (Anm. 50), S. 198.

54 E. J. Hobsbawm, *Age* (Anm. 32), S. 296.

Amis, David Lodge, Tom Stoppard und Malcolm Bradbury sind die bekanntesten Schriftsteller, die einen Teil ihrer Werke dem Leben an der Universität, größtenteils dem der Professoren, gewidmet haben.<sup>55</sup> Was die Studenten betrifft, wird ihre Rolle in der Kultur bzw. in der Massenkultur in den sechziger Jahren sehr bedeutsam. Zuvor hob sich die Stimme der Studenten aus dem allgemeinen Chor der „youth culture“, einer weiteren spezifischen historischen Erscheinung in der Nachkriegszeit, nicht sonderlich heraus. Was die Politik betrifft, lagen die ersten Nachkriegsgenerationen sozusagen in einem tiefen politischen Traum.

### *Politische Überwinterung der Studenten in der Nachkriegszeit*

Zunächst führte die Demokratisierung der akademischen Bildung nicht zu einem wirklichen politischen Engagement der Studenten. Im Gegenteil. Alle soziologischen Analysen der westlichen Studenten wiesen bis Anfang der sechziger Jahre auf ihre apolitische Haltung, ihren Opportunismus und Konformismus hin. In den USA nannte David Riesman diese Art der Studenten „cool student“. In Italien wurde diese Generation „3 M-Generation“ genannt („Mestiere“, „Maecina“, „Moglie“, d. h. Arbeitsplatz, Auto, Frau).<sup>56</sup> Zwei Autoritäten aus zwei verschiedenen Enden der Welt sahen die politische Entwicklung der Studenten falsch voraus. In den Vereinigten Staaten schlussfolgerte Clark Kerr, der Präsident der University of California im Jahre 1959, auf die Studenten könne man leicht einwirken. Es komme zu keinen Unruhen. In Deutschland nannte der Soziologe Helmut Schelsky die ganze Generation eine „skeptische“ Generation. In seinem gleichnamigen Werk von 1963 gibt er eine ähnliche Stellungnahme wie Clark Kerr: „Diese Generation wird nie revolutionär reagieren.“<sup>57</sup>

Im Osten jedoch, genauso wie in Jugoslawien, setzte dieser Konformismus einen politischen Aktivismus im Rahmen des Systems voraus, vor allem im Rahmen der Partei und der mit ihr verbundenen jugendlichen und studentischen Organisationen. Obwohl die Studenten formal viel Zeit auf endlosen politischen Sitzungen und öffentlichen Veranstaltungen verbrachten, hatte diese Aktivität mehr einen rituellen Charakter. Milan Kundera schildert in

55 B. Ford, *The Cambridge Cultural History of Britain. Modern Britain*, Cambridge 1992, S. 200-201.

56 .D. Riesman, *The College Student in an Age of Organisation*; I. Bertoni/U. Alfassio-Grimaldi, *I giovani degli anni sessanta*, Bari 1964, zit. nach G. Statera, *Death of a Utopia*, New York 1975, S. 4.

57 Zit. nach L. Lader, *Power on the Left*, New York 1979, S. 119; H. Schelsky, *Die skeptische Generation. Eine Soziologie der deutschen Jugend*, Düsseldorf 1963, S. 381.

seinen Romanen *Der Scherz* und *Das Leben ist anderswo* die beste Illustration der politischen Atmosphäre an der Universität zur Zeit der Errichtung der neuen kommunistischen Regimes in Ost- und Mitteleuropa. In Jugoslawien gab es keine Quotenregelungen wie z. B. in Polen, wo im Jahr 1950 vorgeschrieben wurde, dass 60 Prozent der neuen Studenten aus Arbeiter- und Bauernfamilien kommen sollten.<sup>58</sup> In Jugoslawien wurden selbst in der Zeit der strengen Diktatur vor dem Jahr 1948 flexiblere Mittel für die Veränderung der sozialen Struktur der Studenten benutzt, wie die Stipendienvergabe und eine nicht selektive Einschreibung. Im Jahr des enormen Wachstums der Zahl der eingeschriebenen Studenten, 1948, bekamen sogar 52,6 Prozent der Studenten ein Stipendium; 4,5 Prozent waren es vor dem Krieg. Ein Jahr früher ließen sich sogar 96 Prozent der Abiturienten einschreiben; vor dem Krieg waren es 20 Prozent.<sup>59</sup>

#### *Ein allmähliches Erwachen der Studenten in Europa*

Die ersten politischen Massenproteste nach dem Zweiten Weltkrieg in Europa, an denen Studenten in größerem Umfang teilgenommen hatten, waren die Friedensbewegungen der fünfziger Jahre. Im Hinblick auf den zeitlichen Vorrang und das Ansehen ihrer Teilnehmer ist die Friedensbewegung in Großbritannien seit der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre sicher die wichtigste. Dort wurde eine Massenfriedensbewegung durch die Kampagne für atomare Abrüstung (*Campaign for Nuclear Disarmament*) ausgelöst, die formal am 15. Januar 1958 entstand, als sich verschiedene pazifistische und sozialistische Gruppierungen mit den kritischen Intellektuellen vereinigt hatten. Unter den Intellektuellen, die die Urheber dieser Bewegung waren, sind Bertrand Russell und J. B. Priestley die berühmtesten. Die Organisation entschloss sich, einen Marsch nach Aldermaston, den Herstellungsort von Atomwaffen, zu organisieren. Am 4. April formierte sich auf dem Trafalgar Square eine Kolonne, in der bis zu 10.000 Menschen schweigend liefen. 41 Prozent der Beteiligten waren jünger als 21 Jahre, unter ihnen gab es sicher viele Studenten.<sup>60</sup> Wichtiger als die unaufdringliche Teilnahme der Studenten an diesem Marsch waren jedoch andere Faktoren: Erstens kündigte diese Bewegung eine nicht institutionelle Art des politischen Kampfes an, die für die Bewegungen in den sechziger Jahren charakteristisch sein wird. Zweitens zeigte sie, dass in den zukünftigen politischen Bewegungen prinzipielle und globale Fragen eine

58 M. S. Archer (Hrsg.), *Students, University and Society*, siehe den Teil über Polen von Michalina Vaughan, S. 62.

59 B. Petranović, *Beogradski univerzitet i industrijalizacija*, in: *Univerzitet u Beogradu 1838–1938*, S. 281–301.

60 M. Teodori, *Historijat novih ljevica u Evropi*, Zagreb 1979, S. 31–34.

große Rolle spielen werden, nicht die engen Interessen engagierter Gruppierungen wie bei traditionellen politischen Parteien. Drittens schuf diese Bewegung ein ikonographisches Symbol, das sie überleben und das zum Symbol der sechziger Jahre wird: das Zeichen PEACE, ein Kreis mit drei Innenstangen, das eigentlich die stilisierten Buchstaben C, N und D aus dem Namen der Organisation CND darstellt.

In Deutschland wurde im gleichen Jahr eine ähnliche Bewegung, „Kampf dem Atomtod“, organisiert. An der Organisation dieser Aktion beteiligten sich die Gewerkschaften und angesehene Intellektuelle wie Heinrich Böll, Erich Kästner, Eugen Kogon und der Theologe Helmut Gollwitzer. Obwohl es dieser Kampagne im April 1958 gelang, mit der logistischen Unterstützung der Gewerkschaften 150.000 Menschen – eine Zahl, die bis zu den großen Friedensdemonstrationen in Jahren 1981–1983 nie überschritten worden ist – zum Protest gegen die Atomwaffen in Hamburg zu versammeln, hatte sie keine bedeutenden politischen Folgen.<sup>61</sup> Die Friedensbewegungen in den fünfziger Jahren hinterließen jedoch in Deutschland eine wichtige Form des Protestes: die Ostermärsche. Diese Märsche waren weder eine Jugend- noch eine Studentenbewegung, aber die Zahl der beteiligten Jugendlichen und besonders die Zahl der Studenten in der Leitung verschiedener Friedensbewegungen nahm in den sechziger Jahren immer mehr zu.<sup>62</sup>

In Frankreich standen die fünfziger und Anfang der sechziger Jahre im Zeichen des Widerstands gegen den Algerienkrieg. Zunächst war es eine spontane Bewegung der Reservisten, der sich später bekannte Intellektuelle anschlossen, unter denen Sartre der berühmteste war. Danach schloss sich auch der nationale Studentenverein UNEF (*Union Nationale des Etudiants de France*) der Organisation der antimilitaristischen Proteste an. Auf einer Sitzung im Oktober 1960 versammelte die UNEF in Zusammenarbeit mit einigen kleineren Organisationen 15.000 bis 20.000 Menschen. Etwas früher, im April, erkannte die UNEF in einer Resolution als die erste offizielle französische Organisation die Legitimität der algerischen nationalen Befreiungsfront (FLN) an. 1961–1962 war die UNEF sehr aktiv im Kampf gegen die OAS und den Militarismus.<sup>63</sup>

In den USA sollten erst der Beginn des Kampfes der afro-amerikanischen Studenten (Februar 1960 Greensboro) und der Beginn des Studentenaufstands

---

61 D. L. Bark/D. R. Gress, *A History of West Germany*, Vol. I, *From Shadow to Substance*, Oxford 1993, S. 406-409; E. Richert, *Die Radikale Linke*, Berlin 1969, S. 80-81; L. Rolke, *Protestbewegung in der Bundesrepublik*, Opladen 1987, S. 200-204.

62 Ebenda.

63 M. Teodori, *Historijat novih ljevicu u Evropi* (Anm. 60), S. 47-62.

an der Universität Berkeley drei Monate später das Ende der studentischen Passivität ankündigen.<sup>64</sup>

### *Die Studentenunruhen im Jugoslawien in den fünfziger Jahren*

Alle Formen der Straßenunruhen, besonders zur Zeit der starken Repression in den fünfziger Jahren, hatten auch eine politische Dimension. Dennoch muss betont werden, dass der Unterschied zwischen den ersten Studentenunruhen in den fünfziger Jahren, die hauptsächlich wirtschaftlicher Natur und auf enge, studentische Ziele begrenzt waren, und dem Studentenaufbruch in den sechziger Jahren in der Anfangsmotivation liegt. Die Studentenunruhen der Jahre 1954 und 1959, auch wenn es Massenbewegungen waren, überschritten nicht die Reichweite eines gewerkschaftlichen Kampfes für bessere Lebensbedingungen einer sozialen Teilgruppe.<sup>65</sup>

Die größten Studentenunruhen in Belgrad in den fünfziger Jahren waren brachen am 29. November 1954 wegen der Erhöhung der Verpflegungspreise in einem großen Studentenwohnheim aus. Die Studenten entschieden, sich bei den Behörden im Stadtzentrum zu beklagen. Die kommunistische Organisation an der Universität versuchte zuerst, sie umzustimmen; danach wurde eine Kavallerieeinheit herbeigeholt, welche die Studenten brutal daran hinderte, zum Stadtzentrum zu gelangen. Die hohen Parteifunktionäre Aleksandar Ranković und Veljko Vlahović (letzterer war Anführer der studentischen Aktivisten vor dem Zweiten Weltkrieg) setzten sich dafür ein, dass die Studenten für Vergehen nicht zu langen Freiheitsstrafen verurteilt wurden. Manche verloren ihre Stipendien und wurden vorläufig von der Fakultät ausgeschlossen, es kam auch zu einem Boykott seitens ihrer Kollegen. Viele hatten später Probleme bei der Arbeitssuche.<sup>66</sup> Diese Unruhen hatten keine politische Dimension, worin sie sich klar von dem studentischen Aufbruch im Jahre 1968 unterscheiden.

Zu den nächsten großen Studentenunruhen in Jugoslawien kam es im Mai 1959, als Unruhen nacheinander in verschiedenen Teilen des Landes ausbrachen. Zuerst gab es Unruhen in Zagreb, natürlich auch dieses Mal in einer Kantine. In der neugebauten Mensa gab es viel weniger Plätze als Studenten und auch das Angebot war schlecht. Der Protest wegen der Qualität der Lebensmittel verwandelte sich in einen Protest „mit antisozialistischen Parolen“ auf den Strassen, an dem sich 1000 bis 3000 Menschen beteiligten. Elf Men-

---

64 L. Lader, *Power on the Left* (Anm. 57), S. 127, 167.

65 N. Popov, *Prolegomena za sociološko istraživanje društvenih sukoba*, in: *Praxis* 1-2 1969 (Jun-lipanj 1968: Dokumenti), S. IX.

66 Đ. Stanković, *Studenti i Univerzitet 1914–1954*, Beograd, 2001, S. 223-248.

schen wurden festgenommen. Drei Tage später, verkündeten die Studenten an der Seefahrtshochschule in Rijeka ihren Streik wegen der Veränderungen einiger gesetzlicher Vorschriften in bezug auf die Seeleute. Die lokale Parteileitung kam ihnen entgegen. Am 19. Mai brachen auch in Skopje Unruhen wegen der schlechten Küche aus. Angeblich war die Parole „Nur durch Gewalt können wir zu unserem Recht kommen, wie es die Studenten in Zagreb erreicht haben“.<sup>67</sup>

Diese „Mensa-Unruhen“ zeigen viele wichtige Punkte. Vor allem weisen sie auf eine relativ grosse Toleranz des Regimes gegenüber den Studenten hin. Wäre eine andere soziale Gruppe auf die Strassen gegangen, wären die Folgen viel dramatischer, was die Teilnehmer betrifft. Das gilt besonders für die Belgrader Studenten.

## 5. Zusammenfassung: Merkmale der Vorgeschichte der Studentenbewegung

Was sind also die Gemeinsamkeiten aller Studentenbewegungen des 19. und der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts?

a) Die Studenten erheben sich nicht wegen ihrer persönlichen materiellen Bedrohtheit. Das Motiv ihres Protests ist hauptsächlich die allgemeine Umgestaltung der Gesellschaft. Ihre Anführer gehören entweder der gesellschaftlichen Elite oder der deklassierten gesellschaftlichen Elite oder aber einer „im Entstehen begriffenen“ gesellschaftlichen Elite an. Auf jeden Fall sind Studentenführer aus niederen Schichten selten.

b) Die Studenten sehen sich vor allem als künftige moralische und geistige Elite ihrer Gesellschaften. Die Gründe für die Unruhen sind fast immer moralisch, d. h. die die Unruhen entstehen meist als Unwille gegen eine politische oder gesellschaftliche Ungerechtigkeit und nicht aufgrund konkreter materieller Forderungen.

c) Der Glaube an ihre (Messias-)Führungsrolle ist umgekehrt proportional zum Entwicklungsgrad der Gesellschaft. Je unterentwickelter eine Gesellschaft, desto ambitionierter die Studentenbewegung. Daher gibt es zu diesem Zeitpunkt auch keine Studentenbewegungen in sehr stabilen und entwickelten Gesellschaften (USA, Großbritannien, die Schweiz).

d) Die Militanz der Bewegung steigt ebenfalls mit dem Grad der Unterentwicklung.

---

67 Jugoslawisches Archiv, Archiv des ZK der SKJ, II, k.2/30, Brief des ZK der SKJ an die Zentralkomitees aller Republiken; Historisches Archiv der Stadt Belgrad, Sammlung des Stadtkomitees, r.145, k.162, Treffen des Stadtkomitees der SKJ (GK SKJ) am 26.5.1959.

e) Dennoch tritt die Bewegung in Perioden der Repression und Diktatur nicht in Erscheinung. Im Gegensatz dazu erscheint sie sowohl im Russland des 19. Jahrhunderts als auch in Frankreich 1939 und im Jugoslawien der Zwischenkriegszeit in Perioden der politischen „Entspannung“.

In den fünfziger Jahren änderte sich die Situation.

*Die Bedeutung der fünfziger Jahre für die weitere Geschichte des studentischen Aktivismus*

Der Zeitraum nach dem Zweiten Weltkrieg bis zum Beginn der sechziger Jahre ist in der Geschichte des studentischen politischen Aktivismus auf den ersten Blick mit den stürmischen Ereignissen im nächsten Jahrzehnt nicht verbunden. Deswegen wurde dieser Zeitraum in den Studien, die sich mit dem studentischen Aufbruch in den sechziger Jahren befassen, vernachlässigt. Unserer Meinung nach wären jedoch die Proteste in den sechziger Jahren nicht möglich, hätte es keine Veränderung in der sozialen Rolle der Universität und ihre Ausweitung nach dem Zweiten Weltkrieg gegeben. Die Universität war nicht mehr eine Einrichtung für die soziale Reproduktion der Elite wie in früheren Zeiten. Eine „Demotisierung“ der Universität fand sowohl im Westen als auch im Osten statt.

Der größere Zustrom von Studenten aus niedrigeren Klassen oder der „breiten Volksmasse“ führte nicht gleich zu einer Vergrößerung des politischen Radikalismus unter den Studenten. Im Gegenteil, die Nachkriegsstudenten waren für die Möglichkeit eines gesellschaftlichen Aufstiegs dankbar und somit in hohem Maße politische und soziale Konformisten. Die ersten Anzeichen eines politischen Siedens traten bei den Studenten im Westen im Rahmen einer breiteren pazifistischen Bewegung Ende der fünfziger Jahre auf, die ihrem Charakter nach keine studentische Bewegung war, obwohl Studenten eine große Anzahl der Teilnehmer an den Friedensmärschen und ähnlichen pazifistischen Protesten (besonders in Frankreich) stellten.

In Jugoslawien war die Lage zu dieser Zeit völlig anders. Die ersten Studentenunruhen waren 1954 ausgebrochen; die nächsten, die mehrere Universitäten umfaßten, waren ihrem Wesen nach gewerkschaftliche Proteste, auf die Verbesserung des studentischen Lebensstandards, vor allem der Ernährung, ausgerichtet. Sie hatten weder politische Ambitionen noch hinterließen sie große Spuren, im öffentlichen Leben nicht und auch nicht im Bewusstsein der Beteiligten. Trotzdem schufen diese ruhigen fünfziger Jahre einen gesellschaftlichen Rahmen für den Aufbruch, der im nächsten Jahrzehnt kommen sollte: Zum ersten Mal in der Geschichte der Menschheit versammelte sich eine solche Masse gleichaltriger Jugendlicher beider Geschlechter aus verschiedenen sozialen Klassen in mehr oder weniger gleichen Einrich-

tungen weltweit – an den Universitäten. Eine besondere „Universitätskultur“ bekam gerade in den fünfziger Jahren ein spezifisches Profil. Schon deswegen stellten die Studenten eine geeignete Gruppe für die globale Verbreitung neuer politischer und gesellschaftlicher Ideen dar. In den fünfziger Jahren sind politische und gesellschaftliche Ideen und Visionen, die dieses Millionenvolk von auf den ersten Blick unterschiedlichen, aber ihrer gesellschaftlichen Rolle und ihrer Lebensart nach doch ähnlichen Studenten bewegen könnte, noch nicht sichtbar. Es gibt noch keinen Funken, in Gestalt allgemein akzeptierter sozialer und politischer Ideen und Visionen, die die Studenten weltweit „Feuer und Flamme“ werden lassen könnte. Erst in den sechziger Jahren werden sich Visionen einer anderen Gesellschaft und Politik formen – attraktiv genug, um die Studentenmassen in Bewegung zu setzen.

# Literaturbericht

---

Helmut Goerlich

## Vom Siegeszug übergreifenden Rechts in der Dämmerung des Staates

Neue und alte „Verfassungsverträge“, diverse Europäische Rechtsregime, auch am Beispiel der öffentlichen Sicherheit und vor dem Hintergrund einer aufkommenden europäischen juristischen Methodik, sowie regionale und weltweite Jurisdiktionen<sup>1</sup>

Nicht lange zurück war hier vom Siegeszug der Verfassung in der Dämmerung des Staates die Rede.<sup>2</sup> Die Entwicklung geht aber darüber hinweg und erreicht die zwischenstaatliche und die überstaatliche Ebene, insbesondere im europäischen Kontext. Nicht nur einzelne Elemente des Verfassungsrechts, einzelne Kunstgriffe, Rechtsfiguren und Vorkehrungen, die aus den Verfassungsüberlieferungen stammen, treten über den Staat hinaus in Erscheinung; es sind inzwischen vielmehr dichtere und striktere Strukturen. So entsteht wohl doch ein Verfassungsvertrag der Europäischen Union, nachdem zwei Konvente, einer zur Schaffung einer Charta der Grundrechte bis Ende 2001 und ein weiterer zur Vorbereitung eines Verfassungsvertrages der Europäischen Union bis Mitte 2003 erfolgreich gearbeitet haben. Zudem zeichnen sich Bewegungen der Kompetenzverlagerung auch in zentralen Bereichen klassischer Hoheitsaufgaben ebenso ab wie eine gewisse Koordi-

---

1 Zugleich zu:

St. Hobe, Der offene Verfassungsstaat zwischen Souveränität und Interdependenz, Eine Studie zur Wandlung des Staatsbegriffs der deutschsprachigen Staatslehre im Kontext internationaler institutionalisierter Kooperation (= Veröffentlichungen des Walter-Schücking-Instituts für internationales Recht an der Universität Kiel, Bd. 122), Berlin 1998, 515 S., € 62,00.

A. Peters, Elemente einer Theorie der Verfassung Europas (= Veröffentlichungen des Walter Schücking-Instituts für internationales Recht an der Universität Kiel, Bd. 137), Berlin 2001, 889 S., € 82,00.

M. Möstl, Die staatliche Garantie für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (= Jus Publicum, Bd. 87), Tübingen 2002, XXIV, 723 S., € 114,00.

F. Müller/R. Christensen, Juristische Methodik. Band II. Europarecht, Berlin 2003, 507 S., € 68,00.

C. Lutz, Kompetenzkonflikte und Aufgabenverteilung zwischen nationalen und internationalen Gerichten – Erste Bausteine einer Weltgerichtsordnung (= Rechtsfragen der Globalisierung, Bd. 5), Berlin 2003, 231 S., € 64,00.

2 Vgl. H. Goerlich, vom Siegeszug der Verfassung in der Dämmerung des Staates, in: *Comparativ* 13 (2003) 1, S. 99-116.

nation der Jurisdiktionen mehrerer internationaler oder zwischenstaatlicher Gerichte oder Schiedsstellen, wobei letztere aufgrund der Praxis der Spruchkörper Umrisse gewinnen und so einander zugeordnet erscheinen.

## I.

Die Permeabilität des Verfassungsstaates war seit langem, insbesondere aber seit der ersten universalen Menschenrechtserklärung im Jahre 1948, zu beobachten. Aus der deutschen Perspektive konnte man dies deutlicher wahrnehmen, galt es doch, durch besondere Vorkehrungen einen deutschen Nationalstaat zwar im Prinzip wieder zuzulassen, aber doch zugleich zu überwinden. Im Zentrum Europas war eine einzelne Großmacht im Sinne des Nationalstaats des 19. Jahrhunderts ohnehin ein vorübergehendes Phänomen. Perioden der Befriedung waren hier während der Regime internationaler Garantien möglich. Dabei mag die machiavellistische Konstruktion des modernen Staates immer ein Artefakt gewesen sein; jedenfalls erlaubte sie, die personale Ausrichtung der Herrschaftsverbände durch abstrakte Gewaltverhältnisse umfassender Art gegenüber den Gebietsansässigen zu ersetzen, das Territorium zu schließen und die Souveränität nach außen samt der Immunität dieses so gestalteten Staates zu behaupten.

Dieses Ordnungsmodell erwies sich in Mitteleuropa weder als ausreichender Garant des Friedens, noch wird es neueren Anforderungen infolge des Migrationsdrucks, der Armut und der Globalisierung auch der Menschenrechts- und der Umweltpolitik gerecht. Daher hat sich der Staat geöffnet, ja er wird mehr und mehr in das zweite Glied verwiesen und verliert schon dadurch seinen Glanz. Mehr noch: Auch seine Aufgaben und seine Instrumente machen sich Beine und sind auf anderen Ebenen wieder anzutreffen, insbesondere auf der Ebene internationaler Organisationen globaler Dimension oder regionalen Zuschnitts. Diese Organisationen sind zudem auch solcher Natur, dass sie dank ihrer Integrationskraft und rechtlich durchgreifenden Struktur als supranationale Organisation wirken. Zunächst entstand diese Struktur zur Bewältigung des „deutschen Problems“, d. h. mit dem Ziel einer Ablösung des Besatzungsregimes durch Vorstufen einer europäischen Integration, die vor allem auch der Friedenssicherung dienen sollte. Heute erfolgt der Einstieg über die Kooperation intergouvernementaler Art, die als Handlungsform auch unverändert von Bedeutung ist. Zunächst steigert sie die Effizienz des Staates, später greift sie ihn an, weil sie sich zum Durchgriff aufschwingen kann und den Staat als ältere Form zur Gewährleistung des hloßen Vollzugs auf einer tieferen Ebene zurücklässt. Dies veranlasst, auch die Formeln von einem „Mehrebenensystem“ oder einer „Aufgabenteilung“ zu verwenden. So gewinnt man zunächst auch die

Formulierung vom offenen Verfassungsstaat, der aus seiner Not eine Tugend macht. Man hofft, so die ältere innerstaatliche Effizienz, die noch unter der Vielfalt der Souveräne in Europa im 18. Jahrhundert keineswegs groß war, wieder behaupten zu können, indem das Geflecht der Kooperation und der supranationalen Strukturen ein immer engeres Netz über die Rechtsunterworfenen wirft. Diese können in aller Regel nur als *global player* mit einer entsprechenden Geschäftspolitik und kreativen juristischen Beratung Schlupflöcher und Regelungslücken sowie Vollzugsdefizite und Rechtsschwächen finden und ausschöpfen. Sie gleichen damit dem kleinen Gauner im früheren Mitteleuropa, der sozusagen als Fisch im Teich, etwa zwischen den Kleinstaaten des älteren deutschen Reichs, seine Vorteile suchte und fand, und dem selten ein „Malefizschenk“<sup>3</sup>, d. h. ein Funktionsträger, der Polizeibefugnisse und Strafverfolgung über die Territorialgrenzen hinweg wahrzunehmen und durchzusetzen beauftragt war, begegnete.

Der Staat endet damit in einem weniger symbolischen, weniger macht-orientierten und stärker rechtlich gebundenen funktionalen Verständnis seiner Rolle. Er ergänzt sich durch Kooperation und Integration und bügelt damit seine Schwächen aus. Er fordert deshalb ein neues Verfassungsverständnis, das auch Raum lässt für Verfassungsstrukturen auf diesen höheren Ebenen. Nur dann kann der Vorwurf verstummen, man fliehe in die Ungebundenheit der Kooperation und unterwerfe die Integration zu schwachen Kontrollen. Das setzt auch voraus, dass der Gebietsansässige zum Akteur wird und alle Möglichkeiten nutzt, seine Funktion als Initiator der Rechtsdurchsetzung durch Selbstorganisation und Kommunikation zu nutzen. In der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat sich diese Rolle der Gemeinschaftsbürger als sehr wirksam erwiesen und kann Modell steuern für andere Felder. Ebenso wichtig sind auch die zahlreichen nicht-gouvernementalen Organisationen, die international agieren und stetig an Einfluß gewinnen.

All dies zeigt die Habilitationsschrift von *Stefan Hobe* sehr gut, der heute in Köln einen Lehrstuhl innehat. Die Schrift kann als rezipiert und anerkannt gelten, obwohl oder gerade nachdem sie nicht rezensiert worden ist. Sie hat auch Nachfolger gefunden, sowohl in ihrem staatstheoretischen als auch in ihrem internationalen Bezugsrahmen.<sup>4</sup> Auf diesen beiden Säulen baut die Schrift auf, um einerseits den Untergang des älteren souveränitätsorientierten Staatsbegriffs in seiner verfassungsrechtlichen Transformation auch in der

---

3 Gemeint ist jener Schenk, ein kleiner reichsunmittelbarer Graf, der im schwäbischen Kreis des Alten Reiches die Strafverfolgung teils übergreifend kraft Auftrag dieses Kreises wahrnahm; sein Schloss ging in Flammen auf.

4 Siehe etwa Ch. Möllers, *Staat als Argument*, München 2000; aus derselben Schule wie Hobe: Ch. Tietje, *Internationalisiertes Verwaltungshandeln*, Berlin 2001.

Theorie zu zeigen, andererseits die Kooperation der Staaten in ihren rechtlichen Folgen als Ausgangspunkt eines offenen Verfassungsstaates als Typus wahrzunehmen. Dabei spielen auch faktische Entwicklungen, etwa des zwischenstaatlichen Informationsflusses, eine bahnbrechende Rolle, also nicht nur wirtschaftliche Interessen und das Handeln anderer als staatlicher, insbesondere zwischen den Staaten vernetzter kollektiver Akteure oder gezielte Kooperationen der Staaten, die sie selbst verwandeln.

## II.

Auch die nächste, jüngere Schrift, die *Anne Peters* vorgelegt hat, bietet einen ähnlich weiterführenden Ertrag und stammt aus derselben Schule, nämlich der von *Jost Delbrück*.

Eine elegante Formulierung zur Frage, ob die Europäische Union eine Verfassung brauche, stellte fest, dass sie in ihren Verträgen eine solche schon hat.<sup>5</sup> Dennoch schreitet die Vertragspolitik als Integrationspolitik fort und wird wohl auch zu einem echten, d. h. als solchen bezeichneten Verfassungsvertrag finden, der allerdings nur zeitversetzt in Stufen wird in Kraft treten können. Dessen ungeachtet hat sich die Wissenschaft um die Elemente einer Theorie einer solchen Verfassung schon lange rege bemüht, nachdem das ältere Konzept eines engeren zweckorientierten Verständnisses der Gemeinschaften als Verbände allmählich in den Hintergrund getreten war. Die Arbeit von Frau *Peters*, die inzwischen in Basel lehrt, klärt dafür zunächst den Verfassungsbegriff. Sie öffnet ihn in Bezug auf die europäische Ebene sowohl für das Vertragsrecht als auch für die Teilkodifikationen. Auch werden die typischen Funktionen von Verfassungsrecht sichtbar, etwa für die Begrenzung der Macht und die Organisation sowie Verstetigung ihrer Ausübung durch grundlegende Normen. Hinzu kommen die Leistungen der Konstitution und der Integration sowie der Rechtfertigung und der verbindlichen Weisung; Auch insoweit finden sich auf europäischer Ebene Elemente der Verfasstheit im Sinne einer Verfassung. Auch die meisten theoretischen Anforderungen an eine Verfassung werden auf europäischer Ebene erfüllt, etwa die Stiftung einer Einheit, die Vermittlung eines Rahmens und von Werten, die Konstituierung eines Gemeinwesens, ihre Funktion als die Schranke der Macht, ihre Rationalität als Ordnung; und schließlich sind ihre statisch-stabilisierende oder auch ihre dynamisch-gestaltende Wirkung als Symbol, Appell und Sinnvermittlung anzutreffen. Wie im Staat die Verfas-

---

5 Siehe St. Oeter, Die Genialität der Verträge – Die Europäische Union braucht keine Verfassung, sie hat schon eine, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 207, 6. September 2001, S. 6.

sung diesen und sein Recht konstituiert, so bringt das Vertragsverfassungsrecht auf europäischer Ebene die Rechtsgemeinschaft hervor. Hingegen ist für die staatliche ebenso wie für die europäische Verfassung festzustellen, dass sie die Integrationsfunktion von Verfassungen im Sinne eines inneren Zusammenwachsens als soziales Phänomen kaum mehr oder noch nicht leisten kann. So liegen auf europäischer Ebene Integrationsleistungen fast nur in institutioneller und wirtschaftlicher Hinsicht vor. Anders liegt es mit der Osterweiterung der Europäischen Union: Sie ist auch geprägt von der Heimkehr mancher Völker nach Europa, die daran durch den Eisernen Vorhang lange Zeit gehindert waren. Noch fehlen der europäischen Ebene aber auch klassische Inhalte von Verfassungen, etwa die Menschenrechte als eigener Katalog, eine deutlichere Gewaltenteilung und eine ausgeprägtere Demokratie. Das schmälert die Legitimität; ersichtlich sollen hier die Bemühungen der beiden Konvente der europäischen Union Abhilfe vorbereiten, jedenfalls, wie Theologen und Repräsentanten einer moralischen Öffentlichkeit es auszudrücken lieben, „ein Stück weit“.

Dem allen liegt zugrunde, dass sich die Verfassung vom Staat ablöst. Der Staat ist nicht mehr die ausschließliche Voraussetzung von Verfassung, sondern, allenfalls umgekehrt, liegt erst mit einer Verfassung ein „Staat“ vor, so wie ein Teil der Staatsrechtlehre schon lange den Staat allein aus der Verfassung konstituiert sah und damit den etatistischen deutschen Verfassungsbegriff aufgab. Auch ist die Territorialität des Staates heute kein so wesentlicher Anknüpfungspunkt mehr; vielmehr entscheidet die Funktionsfähigkeit zugunsten der Gemeinschaften und der Union; daher hindert das Fehlen territorialer Geschlossenheit kraft einer Verfassung im Sinne des Terminus, wie er die letzten Jahrzehnte gebräuchlich war, nicht, Hoheitsrechte wahrzunehmen, wie sie sonst nur eine Verfassung in jenem Sinne vermittelt. Ebenso bündigt dort das grundlegende Recht politische Ebenen wie im „Staat“. Und die Souveränität ist auch dem Staat schon weithin genommen, nachdem er heute nicht nur auf einer Verfassung mit normativer Kraft beruht, sondern auch international und weltweit eingebunden ist. Souveränität ist daher keine ausschließende Kategorie mehr, die die europäische Ebene um Verfasstheit bringen könnte. Schließlich stehen die Kompetenzhoheit und die potentielle Allzuständigkeit heute durch zahlreiche verfassungsrechtliche und völkerrechtliche Bindungen dem Staat nicht mehr offen wie im Modell seines Urbildes, und daher ergeben die Kategorien ebenfalls keine durchschlagende Differenz. Auch das Gewaltmonopol des Staates ist nicht mehr ohne Rechtsbindungen zu denken. Der Staat ist weitgehend Rechtsgemeinschaft, ebenso

wie es die Gemeinschaften sind.<sup>6</sup> Und auch hinsichtlich der Aufgaben gibt es kaum mehr spezifische staatliche Aufgaben, die vom Staat isoliert wahrgenommen werden würden und könnten. Die Staats- und die Verfassungsfunktionen haben sich vom Staat gelöst, jede Verfassung – und zwar nicht nur auf staatlicher Ebene – wird zur ergänzungsbedürftigen Teilordnung, ist nicht mehr exklusive und umfassende Grundordnung. An die Stelle der Totalverfassung sind Partial- und Komplementärverfassungen getreten, die Verfassungsfunktionen erfüllen.

All diese Beobachtungen ermöglichen, die europäischen Verträge auf ihren verfassungsrechtlichen Gehalt zu prüfen. Dies betrifft zunächst die Grundfragen, dann die europäische Verfassungsentwicklung und die Legitimität der europäischen Verfassung sowie schließlich ihre oft kritisch verhandelte Eigenschaft als europäische Demokratie.

Zu den Grundfragen gehört zunächst, ob sich in der Tat eine Verfassung aus den gegenwärtigen Verträgen rekonstruieren lässt. Man kann die Verträge gewiss darauf lesen, welche Normen in ihnen und welche Interpretationen dieser Normen verfassungsrechtliche Grundmuster enthalten. Dann muss sich erweisen, dass über einen bloßen Intergovernmentalismus hinaus Verfasstheit im Sinne einer Verfassung – und dies jenseits des Staates – möglich und wünschenswert ist. Dabei ist zugleich zu vermeiden, dass föderale Modelle letztlich Staatlichkeit auf europäischer Ebene einfordern und so die Integrationsleistungen der europäischen Verträge fälschlich rückgebildet werden auf das überholte Modell eines staatsfixierten Föderalismus. Ein solches Verständnis vermeidet auch, einer europäischen Verfassung einen höheren Rang gleichsam als „Superverfassung“ gegenüber den mitgliedstaatlichen Verfassungen zuzuweisen. Vielmehr zeigt sich hier der Sinn der Redeweise von einem europäischen Verfassungsverbund. Ein polyzentrisches Verfassungsverständnis nimmt dabei gewissen Regeln der europäischen Ebene nicht ihren Charakter als Grundordnung. Auch können völkerrechtliche Verträge Vertragsverfassungen hervorbringen, was im Völkerrecht seit langem, mindestens aber seit 1648, bekannt ist. Voraussetzung ist hier eine vielfältige Autonomie des Gemeinschaftsrechts, nämlich gegenüber dem Völkerrecht, gegenüber den Mitgliedstaaten und auch eine solche, die die eigene originäre Geltung sowie die Freiheit von Eingriffen von außen in den eigenen Rechtskreis vermittelt. Zwar lassen sich Autonomien öfters nicht rechtswissenschaftlich im engeren Sinne begründen, aber dies zeigt

---

6 Zur „Gemeinschaft“ H. Goerlich, Kritische Bemerkungen zum Begriff „Gemeinschaft“ aus der Sicht der Staatsrechtslehre, Vortrag auf dem Theodor-Litt-Symposium 2002 in Leipzig, in: Theodor-Litt-Jahrbuch 2002, Leipzig 2003.

gerade ihre kreative Grundstruktur; sie ist letztlich nur sozial- und politikwissenschaftlich zu begründen, wie schon von *Hans Peter Ipsen* am Europarecht erkannt wurde. Autonomien schließen andererseits nicht aus, dass man versucht, normative Konflikte durch praktisch konkordante, harmonisierende Auslegung im Wege des schonendsten Ausgleichs und der Zuordnung normativer Positionen zu lösen. In diesem Kontext ist die Methodik der deutschen Verfassungsrechtslehre fruchtbar.<sup>7</sup> Auch das Recht des Unionsvertrages hat an dieser Entwicklung teil, wobei hier nicht schadet, dass es an einer Verfassungsurkunde oder einem genuinen Verfassungsvertrag noch fehlt. Am Anwendungsvarrang des europäischen Rechts ist allerdings festzuhalten. Er wirkt sich auf verschiedenen Ebenen aus. Auch die nationalen Verfassungen der Mitgliedstaaten werden von ihm nicht völlig verschont. Gerade die Behauptung der Möglichkeit von Normkonflikten hat zur Entwicklung des gegenwärtig Gestalt gewinnenden Verfassungsvertragsrechts geführt, das gravierende Mängel kaum mehr aufweisen wird.<sup>8</sup> Soweit es lückenhaft bleibt, schadet dies nicht, weil die gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen und die mitgliedstaatlichen Verfassungen hier in die Bresche springen. Die Entwicklung der europäischen Verfassung findet als kontinuierliche Verfassungsfortbildung statt. Sie manifestiert sich allerdings zuerst in der Fortbildung der Verträge durch die Mitgliedstaaten. Die Beteiligung der Bürger beschränkt sich dabei auf eine mittelbare Präsenz, die den Standards der Verfassungsgebung im Sinne einer Konstituante noch keineswegs genügt. Der Gerichtshof der Gemeinschaften hat des weiteren erheblichen Anteil an der Verfassungsfortbildung, und, wie man heute ergänzen muss, auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, sofern er das Verhalten der Mitgliedstaaten an den Rechten der Europäischen Menschenrechtskonvention misst, was er bisher in jüngerer Zeit zweimal getan hat.<sup>9</sup> Dabei wirken

---

7 Die klassischen Autoren, die die Dinge vorangebracht haben, sind hier vor allem K. Hesse, P. Lerche, U. Scheuner, F. Müller und M. Kriele.

8 Dass dabei allerdings die Gefahr eines starken Übergewichts der Bürokratie besteht, daran besteht kein Zweifel, vgl. H. Dreier, Die Staatsgewalten im Zeichen der Europäisierung und Privatisierung, in: Die öffentliche Verwaltung 2002, S. 537 ff.

9 *Matthews v. United Kingdom*, Urt. v. 18.2.1999, abgedruckt in: Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 1999, S. 308 ff. mit einer Anmerkung von Ch. Lenz, betreffend das Wahlrecht der Bewohner Gibraltars zum Europäischen Parlament, und jetzt *S. A. Dangeville v. France*, Urt. v. 16.4.2002, sowie dazu M. Breuer, Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte als Wächter des europäischen Gemeinschaftsrechts, in: Juristenzeitung 2003, S. 433 ff., zur unterlassenen Umsetzung von Richtlinien der Gemeinschaft und daraus folgende Haftungsansprüche gegen den betreffenden Mitgliedstaat; für ältere Ansätze seitens der Europäischen Menschenrechtskommission für diese Judikatur siehe Ch. Grabenwarter, Europäische Menschenrechtskonvention, München 2003, S. 35 Anm. 23 und S. 318, Anm. 321.

das Verbot der Vertragserweiterung durch Richterspruch und diese Menschenrechte als Elemente der Funktionenordnung im Sinne des Verbots einer Verfassungsdurchbrechung, sei es auf der europäischen Ebene oder der Ebene der Mitgliedstaaten.

Die in der deutschen Verfassungsrechtsdogmatik nach dem Kriege etablierten Kunstgriffe zu Sicherung der Wirkkraft der Verfassung erhalten so allmählich eine vertragliche oder rechtsgrundsätzliche Entsprechung auf europäischer Ebene. Das heute etablierte Verfahren der Grundrechts- und Verfassungskonvente stellt einen Schritt auch in die stärkere demokratische Legitimation der europäischen Verfassungsstrukturen der Trotz der Mängel dieser Strukturen in ihrer Kreation und in ihrer Ausgestaltung gewinnen sie Legitimität durch den Erfolg, das heißt durch die Bewährung. Dies gilt aus der Perspektive der Bürger und der Mitgliedstaaten. Die Befriedung der Region, ihr Wohlergehen und ihre Rolle in der Welt verschaffen Anerkennung. Dabei bleibt es bei einer Stückwerkstrategie des *piecemeal engineering* im Sinne eines trial-and-error-Verfahrens. Schwächen der Politiken auf europäischer Ebene dürfen dabei nicht als Schwächen der Verfassungsstrukturen missverstanden werden. Ist die europäische Politik in Blockaden gefangen, so greifen auch die Strukturen nicht. Das kann ihnen aber nicht angelastet werden, vielmehr ermöglichen Verfeinerungen und Vervollständigungen des Verfahrens, der Kontrollen und der funktionellen Balancen die Auflösung solcher Lähnungen. Sie zeigen zugleich Schwächen ähnlich der nur noch quasiparlamentarischen Enquete-, Kommissions- und Verhandlungsdemokratie auf mitgliedstaatlicher Ebene. Auf europäischer Ebene hat zwar eine gewisse Parlamentarisierung stattgefunden, die oft nicht wahrgenommen wird, weil Brüssel und Straßburg so fern liegen. Ob allerdings die bisherigen konkordanzdemokratischen Herrschaftstechniken der europäischen Ebene nach der Osterweiterung noch gangbar bleiben, wird sich zeigen. Es kann aus meiner Sicht auch zu einer weiteren Parlamentarisierung führen – nicht aus edlen demokratischen Motiven, sondern aus der Not der Willensbildung, die mehr und mehr auf den Bezugsrahmen einer unumstößlichen demokratischen Legitimation angewiesen ist, um in den Mitgliedstaaten der Politik, die Folgenverantwortung nicht selbst tragen zu müssen. Und auf europäischer Ebene kann das helfen, die Mehrheitsregel häufiger zu akzeptieren. Die Untersuchung der tieferen Ebene der Voraussetzungen einer Demokratisierung der europäischen Ebene führt auch zu einer Klärung der Kategorien. So kann auf europäischer Ebene die Bürgerschaft nicht mehr ethnisch begründet werden; sie muss vielmehr auf einem Willensakt aufbauen, der die Zugehörigkeit auf bestimmte politische und politisch-kulturelle Werte gründet. Die Öffentlichkeit und die Transparenz der Entscheidungsprozesse ge-

hören hierzu. Sie ermöglichen Kontrolle und Verantwortlichkeit. Weitere Elemente einer *good governance* können dabei Defizite der demokratischen Kontrolle kompensieren. Die Schwächen der demokratischen Legitimation auch auf staatlicher Ebene und die Gefährdungen der demokratischen Ordnung sind ebenso bedeutsam wie die Mängel der europäischen Ebene. Projektionen idealisierter Strukturen tangen auch auf dem Gebiet der demokratischen Legitimation nicht für einen Pragmatismus der Rechtsfortbildung.

All dies zeigt die Untersuchung von *Anne Peters* eingehend und überzeugend. Man muss bedauern, dass die Schrift durch ihr Volumen und ihre Zeitgebundenheit eine begrenzte Wirksamkeit besitzt.<sup>10</sup> Es steht zu hoffen, dass sich ihr Ertrag anderen Orts knapp gefasst wiederum niederschlägt und an Nachhaltigkeit gewinnt.

### III.

Das Beispiel der Münchner Habilitationsschrift von *Markus Möstl*, einem Schüler des inzwischen emeritierten *Peter Badura*, zeigt an der Garantie für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, in welchem Maße schon jetzt staatlich-mitgliedstaatliche und europäische Polizeibefugnisse einander bedingen und gegenseitig verstärken. Auch hier ist die Rolle des Staates weithin verändert – wiewohl er noch den Kern der Kompetenz auf diesem Gebiet beanspruchen kann und aus seinem nationalen, insbesondere auch Verfassungsrecht die Reichweite und Dichte der Garantie erwachsen. Zwar kann er noch Maßstäbe setzen, diese gelten aber im europäischen Rahmen und sind durch diesen umhegt. Und in manchen Bereichen ist die Maßstäblichkeit in die europäische Hand gefangt, ein Vorgang, der sich im Verfassungskonvent wiederum fortgesetzt hat. Teilweise kann die Effektivität der Wahrnehmung von staatlichen Polizeibefugnissen durch die territoriale Vorverlagerung in den Raum jenseits der eigenen staatlichen Grenzen in erheblichem Maß gesteigert werden. Dieser Gewinn hat aber den Preis einer Abwanderung von Teilständigkeiten und der Minderung der Dichte der eigenen Rechtssetzung. Dies gilt im Übrigen auch für den zugehörigen Rechtsschutz. Daher kann auch die Normativität verfassungsrechtlicher Schutzpflichten unter der europäischen Integration im Felde der inneren Sicherheit und der öffentlichen

---

10 Bisher ist sie noch nicht oft rezensiert, vgl. aber etwa die umfangreiche, außerordentlich positive Anzeige, die einer Rezension gleichsteht, von M. Ruffert, in: *Archiv des öffentlichen Rechts* 128 (2003), S. 322 ff.; siehe auch J.-R. Sieckmann, *Literaturbericht: Verfassungstheorie*, in: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 88 (2002), S. 582 ff. (584 f.); besonders aber auch die Rezensionen von I. Pernice, in: *Die öffentliche Verwaltung* 2003, S. 174 f., und M. List, in: *Verfassung und Recht in Übersee* 35 (2002), S. 124 ff.

Ordnung in erheblichem Maße Einbußen erleiden; sie treten allerdings insofern so deutlich nicht hervor, als solche Schutzpflichten immer in hohem Maße von der Konkretisierung durch gesetzliche Ausgestaltungen und administrative Ermessensausübung abhängig bleiben. Die Konsequenzen der Europäisierung sind daher hier nicht so rasch offensichtlich. Was in den jüngeren Lehrbüchern am Rande in Einleitungen oder Schlussbetrachtungen zu finden ist, nämlich die Wanderung von Polizeibefugnissen, zumeist „nach oben“, also im Bundesstaat auf die föderale Ebene, und von dort in die europäische Arena,<sup>11</sup> erfährt hingegen in einer monographischen Untersuchung eine viel stärkere Durchdringung. Dabei wirkt sich allerdings wie in anderen Rechtsgebieten auch aus, dass die Entfaltung des Stoffes in der Lehre öfters als eigentlich die Rechtslage – wenn nicht die Polizei – erlaubt, an tradierten national-rechtlichen Darstellung des Stoffes festhält; das führt dazu, dass das nationale Recht auf dieser Ebene in Gänze als Potemkin'sches Dorf auftritt, obwohl es längst im europäischen Konzert der Arena der Integration und teilweise in einer weltweiten Verortung steht, nicht zuletzt, weil die Sache es erfordert. Das führt auch zu Kompetenzabwanderungen und zu Rückwirkungen selbst dort, wo die Zuständigkeit materiell und formell national bleibt, die man in ihrer Komplexität den Studierenden nicht zumutet, was allerdings mit dem Preis einer studentischen Provinzialität verbunden ist und auch – noch wesentlich schlimmer – zu Missverständnissen, Irrtümern, Fehlern in der Rechtsanwendung führt und insbesondere auch zu Verharrung in überholten Vorverständnissen führen kann. Im Polizeirecht geht es dabei nicht mehr nur um Eurocontrol, Europol und insbesondere organisierte Kriminalität und Subventionsbetrugstatbestände sowie organisatorische Vorkehrungen zur Sicherung des Informations- und des Datenflusses und entsprechende polizeiliche Ämter, sondern auch alsbald um die Migrations- und Zuwanderungspolitik sowie demgemäß um wesentliche Bereiche der Ausländerpolizei. Dabei sind Defizite des Verwaltungsverfahrens, insbesondere des Daten- und des gerichtlichen Rechtsschutzes schwer nachzubessern.

Dabei kann man diese Entwicklungen, denen Vorgänge einer Europäisierung des Rechts in zahlreichen Gebieten, auch im Verwaltungs- und im Verwaltungsprozessrecht entsprechen<sup>12</sup>, als einen Weg zur Stärkung der

---

11 Vgl. etwa B. Pieroth/B. Schlink/M. Kiesel, *Polizei- und Ordnungsrecht*, 2002, § 1 Rn. 33 ff.; auch F. Kneeney, *Polizei- und Ordnungsrecht*, 9. Aufl. 2002, § 1 Rn. 21 ff.; oder F. Schoch in Schmidr-Aßmann, *BesVwR*, 12. Aufl. 2003, 2. Kap. Rn. 44 ff.

12 Zahlreiche Arbeiten zur Europäisierung vom Verfassungs- bis in detailliertes Fachrecht – etwa von Bauer, Schoch, Classen, v. Danwitz oder Schmidr-Aßmann – zieht Möstl nicht heran, da es ihm, wie gleich zu zeigen ist, letztlich um eine Bestätigung einer These des Fortbestands bisheriger Staatlichkeit geht.

Staatlichkeit verstehen, wie dies *Möstl* tut. Man muss sich indes auch bewusst sein, dass diese integrierte Staatlichkeit alsdann eine andere ist als die der bisherigen Dogmatik. Die staatliche Garantie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist ebenso nicht mehr dieselbe Garantie, der der souveräne Staat der Staatslehre verpflichtet war. Der „Prozeß der Weiterentwicklung hin zu einer neuartigen Garantie des integrierten Verfassungsstaates“<sup>13</sup> ist vielmehr auch so neu wie die dadurch entstehende Garantie und damit auch dieser Staat. Es mag nach einem Streit um Worte klingen, geht aber um mehr. Es entstehen nämlich Teilgarantien, die ineinandergreifen. Sie stellen neue Fragen der Verantwortlichkeit, die gerade durch modische Formeln von „Verantwortungsteilung“, „Mehrebenensystem“ oder „regulierte Selbstregulierung“ in ihren rechtlichen Schwierigkeiten nicht vorangebracht, sondern nur angesprochen werden.<sup>14</sup> Entscheidende Desiderate in einer solchen Entwicklung sind nämlich eine entsprechende Fortbildung des Grundrechtsschutzes gegen wachsende Freiheitsgefährdungen, eine Rechtsstaatlichkeit, deren Effizienz außer Zweifel steht, und eine Parlamentarisierung der Verantwortlichkeiten, wie sie in den Ländern im Bundesstaat bestand und besteht, aber im Bundesstaat auf Bundesebene und in der Europäischen Union auf ihrer Ebene stets schwächer ausgebildet sein wird, schon weil das Maß politischen Ermessens grobmaschiger wird und die Parlamentarisierung der Verantwortlichkeiten immer wieder vor dem Geflecht der Ebenen der Ausschüsse und Gremien des „Mehrebenensystems“ stecken zu bleiben droht.

Es muss sich dabei ähnliches vollziehen, wie es *Möstl* für die staatliche Ebene postuliert, nämlich das Gebot der „Erschließung und Konsolidierung der verfassungsrechtlichen Qualität der staatlichen Sicherheitsaufgabe“ im Lichte des „Wandels der aus dem liberalen Rechtsstaat überkommenen Formen und Techniken staatlicher Sicherheitsgewährleistung“, die insbesondere eine Risikosteuerung und eine Vorsorge ermöglichen sollen, welche zu einer entsprechenden Vorverlagerung der Eingriffsbefugnisse führt. Diese Vorgänge indes sind es, die die Effektivität des Rechtsstaates und seines Rechtsschutzes schon auf nationaler Ebene gefährden. Das ist erst recht der Fall wo die Wege noch weiter und der Rechtsschutz sowie die Rechtskenntnisse und eine professionalisierte Rechtsvertretung noch ferner sind. Vollzieht sich

---

13 So *Möstl*, S. 653; dieser Weg, den souveränen Staat reetablieren zu wollen, tut sich auch bei U. di Fabio, *Der Verfassungsstaat in der Weltgesellschaft*, Tübingen 2001, auf, ist aber zu Recht als aussichtsloses Unterfangen bezeichnet worden, vgl. die Rezension v. H. Steiger, in: *Archiv des öffentlichen Rechts* 128 (2003), S. 321 f. (322).

14 Vgl. etwa W. Hoffmann-Riem, *Strukturen des Europäischen Verwaltungsrechts – Perspektiven der Systembildung*, in: E. Schmidt-Aßmann/ders. (Hrsg.) *Strukturen des Europäischen Verwaltungsrechts*, Baden-Baden 1999, S. 317 ff.

dies so auf nationaler Ebene, so ist der dieser Entwicklung unterworfenen Staat als Verfassungsstaat mit den bisherigen Kategorien schon für sich nicht zu fassen. Dies gilt aber umso mehr, wenn er offen ist für Integration und überstaatliche Rechtsbindungen, die ihn noch stärker bändigen als die bisherige nationale Verfassung in der Blüte ihrer normativen Kraft.

Letztlich liegt mit der Schrift von *Möstl* ein Kompendium der bisherigen Entwicklungen vor, das den herkömmlichen Staat diesen gegenüber zu behaupten sucht, ein Unterfangen, das als solches angesichts dieser Einrichtungen nicht mehr wirklich überzeugen kann. Das tut allerdings der systematisierenden Leistung des Buches keinen Abbruch, mit dem sich der Autor wird behaupten können.

#### IV.

Dafür, dass die Methoden der Rechtsauslegung, -anwendung und Fortbildung unterschiedlich sein können, je nachdem, welchen Stand das betreffende Rechtsgebiet erreicht hat, ist der neue Band II der Juristischen Methodik von *Friedrich Müller* und *Ralph Christensen* ein gutes Beispiel. Nachdem unlängst eine weitere, stark erweiterte und neu bearbeitete Auflage des seit Jahren erfolgreichen Grundlagenwerks erschienen war<sup>15</sup>, setzt dieses Werk nun ein, Methodik und Interpretationsregeln des Rechts der Europäischen Union, insbesondere aber der Europäischen Gemeinschaften, zu entwickeln. Dabei kommt es ihm ersichtlich letztlich darauf an, das praktische Können insbesondere des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften in ein theoretisches Wissen zu überführen, das seine Leistungen zusätzlich zur eigenen Begründungspraxis trägt und zur Kritik dieser Leistungen befähigt.

Bekanntlich ist das Europarecht der Gemeinschaften sehr stark geprägt von einer zweckorientierten Auslegungsmethode, die insbesondere die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Gemeinschaften entwickelt hat. Sie zielt darauf ab, die Funktionsfähigkeit der Gemeinschaften sicherzustellen. Der Einstieg in diese Perspektive der Methode fällt im Gemeinschaftsrecht besonders leicht. Dies liegt daran, dass die Normen dieses Rechts sehr oft in der Weise offen formuliert sind, dass ihnen vor allem eine Zielorientierung für ihre Anwendung zu entnehmen ist. Dies hat zur Folge, dass die Rechtsanwendung regelmäßig final, nicht konditional gesteuert wird. Eine kondi-

15 Vgl. F. Müller/R. Christensen, *Juristische Methodik*, Band I. *Grundlagen Öffentliches Recht*, 8. Auflage, Berlin 2002 (*Rezension in diesem Heft*, S. 286 ff.), wobei es sich erübrigt, Friedrich Müller vorzustellen, während es sich bei Ralph Christensen um einen früheren Assistenten auch von Bernd Jeand'Heur, dem zu früh verstorbenen Ordinarius in Rostock handelt, der nun als Jurist privatwirtschaftlich lehrt. Auch Jeand'Heur gehörte dem Kreis um Friedrich Müller an.

tionale Steuerung beschreibt hingegen die Voraussetzungen einer Rechtsfolge tatbestandlich mit mehr oder weniger statischen Begriffen vollständig und vermittelt daher den Eindruck der abschließenden Umschreibung betroffener Sachverhalte und ihrer Regelung. Auch das nationale Recht kennt finale Regelungen und eine solche Steuerung durch Rechtsnormen. Dort wird ebenso wie im Europarecht dadurch ein gewisser Spielraum für die Auslegung eröffnet, der nur – aber immerhin – durch den Zweck der Norm gesteuert ist. Hinzu kommt, dass die Gründungsverträge der Gemeinschaften in ihrer heute geltenden Fassung zwar völkerrechtliche Verträge sind, ihre Interpretation aber letztlich dem Gerichtshof der Gemeinschaften und nicht den Mitgliedstaaten als Herren der Verträge überantwortet ist. Das heißt, die finale Steuerung durch das Recht der Verträge vollzieht sich in einer zugleich autonomen Interpretation der sich ständig fortentwickelnden Rechtsprechung dieses Gerichts. Es hat daher erhebliche Bedeutung, welche Methoden der Interpretation dieser Gerichtshof heranzieht, um die Verstetigung, Verdichtung und Verfestigung der europäischen Integration durch Recht zu begründen, die er unternimmt. Dass diese Methoden nicht dieselben sein können wie im rechtsstaatlich durchformten Nationalstaat, das schien schon seit langem erkennbar und war auch Altmeistern des Europarechts wie *Hans Peter Ipsen* schon gänzlich geläufig.<sup>16</sup>

Dabei können sich die Methoden der Interpretation des Gemeinschaftsrechts wiederum unterscheiden von denen des Völkerrechts, das im Allgemeinen ja nicht Integrationsziele so verfolgt, wie es das europäische Gemeinschaftsrecht tut. Allerdings bedienen sich die Mitgliedstaaten der Gemeinschaften öfters auch der Handlungsformen des Völkerrechts in Ergänzung des Gemeinschaftsrechts, so dass für dieses insbesondere dem Vertragsvölkerrecht ähnliche Grundsätze der Interpretation gelten können wie für das Europarecht im engeren Sinne selbst.

Die Untersuchung von *Müller* und *Christensen* betont zunächst im Vorwort, dass sie unabhängig von der deutschen „Juristischen Methodik“ in einem Bande, wie sie bisher erschienen war, genutzt werden kann, wiewohl sie auf den dortigen Grundlagen aufbaut. Sie handelt zunächst – vor allem auch vor dem heute linguistisch orientierten Hintergrund der Methodenlehre von *Müller* – von der Problemstellung des Europarechts, ein Recht der vielen Sprachen zu sein. Dies ist nur zu bekräftigen, zumal auch die Erträge der

---

16 Siehe H. P. Ipsen, *Europäisches Gemeinschaftsrecht*, Tübingen 1972, S. 131 ff.; und J. Schwarze, *Die Befugnis zur Abstraktion im europäischen Gemeinschaftsrecht*, Baden-Baden 1976, S. 105 ff.; H. P. Ipsen wird i. ü. im Literaturverzeichnis der hier angezeigten Schrift von Müller und Christensen irrtümlich das von Knut Ipsen edierte Völkerrecht zugeordnet.

Interpretation des Europarechts nur dann einen gesicherten Boden haben, wenn man auch die fremdsprachige Literatur aus anderen Mitgliedstaaten einbezieht; nur dann ist der Bestand des Rechts hinreichend gesichert.<sup>17</sup> Dann setzt die Methodik ein mit einer Darstellung des gegenwärtigen Stands der Methodik des Gemeinschaftsrechts, um als großes Kapitel zu einem Strukturmodell der richterlichen Rechtserzeugung zu kommen und darauf die Leistung einzelner Argumentationsformen zu überprüfen und mit einem großen Kapitel über die Rationalität und Überprüfbarkeit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zu schließen. Dabei werden wiederum die Sprachtraditionen und damit auch die Begründungstraditionen im romanischen, deutschen und angelsächsischen Sprachraum zusammengeführt. Dies macht einen besonderen Reiz des Buches aus. Dabei wird die ältere *Müller'sche Methodik* in einer verfeinerten Form fortgebildet und angewandt, so dass sie weniger ein Selbstgespräch des Methodikers ist, der autopoetisch seine Theorie der Interpretation in iterativen Prozessen der Gedankenbildung in gewisser Weise genialisch hervorbringt, als vielmehr in Auseinandersetzung mit vorhandenem Material des Rechts, der Literatur und der Rechtsprechung dargestellt wird. Deshalb gewinnt die Methodik dadurch auch an Verständlichkeit, an Überzeugungskraft und an Fruchtbarkeit.

Mit Sicherheit war dies nur aufgrund eines längeren Prozesses der Rezeption des Europarechts, seiner Methoden und seiner Fortbildung durch die Rechtsprechung möglich: Das Ergebnis ist eine Bereicherung der nationalen und der europäischen juristischen Methodik, die nicht zu unterschätzen ist. Das zeigt sich an vielen einzelnen Fragen. So etwa auch an der durch Art. 288 Abs. 2 des Vertrages über die Gemeinschaften (EGV) statuierten Verpflichtung der Rechtsprechung auf die Rechtsgrundsätze, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind. Wo solche Rechtsgrundsätze fehlen, müssen sie von der Rechtsprechung erst entwickelt werden. Am Beispiel der Haftung der Mitgliedstaaten für Schäden, die aus unterbliebener oder nur teilweise genügender Umsetzung von Richtlinien der Gemeinschaft entstehen, zeigt die Schrift dann, wie weit die Rechtsprechung gehen kann: Denn dieses Problem war bei der letzten Änderung der Verträge durchaus bekannt, dennoch haben die Mitgliedstaaten als Herren der europäischen Verträge darauf verzichtet, es mit Hilfe einer Haftung des Staates als Sanktion anzugehen. Der Gerichtshof aber setzt nun eben dieses Instrument unter Rekurs auf allgemeine Rechtsgrundsätze ein und hat eine solche Haftung

---

17 Vgl. dazu unter Bezug auf Gert Nicolaysen: H. Lecheler/J. Gundel, Einführung in das Europarecht, München 2. Aufl. 2003, S. V; für die Funktionen des Gerichtshofes der Gemeinschaften vgl. G. Nicolaysen, Europarecht I Die europäische Integrationsverfassung, Baden-Baden 2. Aufl. 2002, S. 353 ff.

gemeinschaftsrechtlich etabliert, die Art. 288 Abs. 2 EGV gerade nicht vorsieht. Dennoch ist diese Rechtsentwicklung positiv zu bewerten, da sie den Bürger als Bürger dieser Gemeinschaft ernst nimmt und die Rechtsdurchsetzung gewährleistet.<sup>18</sup> Ebenso zeigt die Arbeit unter Bezug auf andere jüngere methodische Arbeiten, dass die Kohärenz und Konsistenz der Rechtsprechung oft genauso wichtig ist wie die Anwendung einer vertragstextbezogenen juristischen Methode der Begründung, wobei hier das Beispiel der Durchsetzung freien Wettbewerbs gegen staatliche Beihilfen, verbunden mit einer Durchbrechung rechtsstaatlicher heiliger Kühe des Verwaltungsrechts wie des Vertrauensschutzes und der Bestandskraft von Hoheitsakten verbunden ist, wobei Vertrauensschutz und Bestandskraft hier Rechtsfiguren sind, die dem Bürger Rechtssicherheit verschaffen, aber – schützen sie zugleich europarechtswidrige Ergebnisse – um der Durchsetzung dieses vorrangigen Rechts willen weichen müssen.<sup>19</sup> Auch zum noch immer wirksamen Demokratiedefizit der Europäischen Union und zu ihrer vermeintlich fehlenden Verfassungsfähigkeit finden sich methodisch begründete Stellungnahmen. Dies macht diese Methodik zugleich in ihrer Anlage anfällig für eine rasche Alterung, die durch stete Neuauflagen aufgefangen werden kann. Angesichts des größeren Marktes des Europarechts wird ihr dies aber selbst unter den heute recht restriktiven Bedingungen der Anschaffungspolitik der Bibliotheken gelingen.

Ein derartiger Erfolg ist der „Juristischen Methodik II“ nur zu wünschen. Sie könnte vielleicht ähnlich wirken wie die *Müller'sche Methodik* in ihren Anfängen im Seminar von *Konrad Hesse*, wo sie erheblichen Einfluss auf Theorie und Methode des nationalen deutschen Verfassungsrechts gewann.<sup>20</sup> Ihr heute noch breiterer Horizont befähigt vielleicht, methodische Grundzüge einer Zuordnung von mitgliedstaatlichem und europäischem Verfassungsrecht vorzubereiten, die dann auch ein Lehrbuch der Grundzüge des Verfassungsrechts in Europa ermöglicht, das beide Ebenen integriert. Denn gegenwärtig täuschen die Lehrbücher des nationalen Verfassungsrechts in den Mitgliedstaaten vor, dass es isoliert und selbständig noch solches Verfassungsrecht gebe. Dabei sind die Zusammenhänge der Gewährleistung von Räumen der Freiheit und Sicherheit sowie auch der Solidarität und des Rechts längst über den Staat hinausgewachsen, den ein Volk mit Hilfe seiner Verfassung hervorbringt. All dies auch methodisch zu durchdringen ist ein großes Verdienst.

---

18 Ähnlich Müller/Christensen, *Juristische Methodik II*, S. 322.

19 Siehe ebenda, S. 230, 139.

20 Vgl. zuletzt einen Spiegel dessen in K. Hesse, *Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, 20. Aufl. Heidelberg 1995, Rn 49 ff., S. 20 ff m. N.

## V.

Schließlich ist eine Freiburger Dissertation aus der jungen Schule von *Andreas Voßkuhle*, nämlich die knappe Arbeit von *Carsten Lutz*, hier von Interesse. Sie sucht aus der Sicht der Theorie das zu leisten, was die meist vertraglich begründete Errichtung und Zuständigkeit zwischen- und überstaatlicher Gerichte und Schiedsstellen aus sich heraus nicht leistet, nicht zuletzt weil dies ein Rechtsregime jenseits der partialen Leistungen der Verträge zu diesem Behufe erfordern würde, was ja gerade nicht vorliegt.

In jüngerer Zeit finden sich erste Versuche der eigenständigen Zuordnung der Zuständigkeiten und Befugnisse in der Rechtsprechung der Gerichte selbst. So ist es unter dem Aspekt einer Zuordnung der Jurisdiktionen zu verstehen, wenn das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe glaubte, einen Vorbehalt zugunsten nationaler Grundrechte und elementarer Verfassungsgrundsätze gegenüber dem Anwendungsvorrang des europäischen Gemeinschaftsrecht machen zu können.<sup>21</sup> Ebenso ist es ein Versuch Zuständigkeiten zuzuordnen, wenn dieses Gericht einen Verstoß gegen die Pflicht zur Vorlage von Rechtsfragen an den Europäischen Gerichtshof der Gemeinschaften in Luxemburg zugleich als Verstoß gegen den gesetzlichen Richter im Sinne des Grundgesetzes versteht,<sup>22</sup> um so über innerstaatliche Behelfe – insbesondere durch die Verfassungsbeschwerde gegen die letztinstanzliche fachgerichtliche Entscheidung – doch noch zu ermöglichen, Verletzungen des europäischen Rechts abzufangen und dadurch zugleich durch den so eröffneten Weg für die eigene Richterbank sich selbst Gehör bei der europäischen Richterbank in Luxemburg zu verschaffen, sollte diese im Anschluss angerufen werden.

Entsprechend hat inzwischen der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg in jüngerer Zeit zweimal entschieden, dass er unter Berufung – etwa auf die Gewährleistung des Wahlrechts in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder auf das Eigentumsrecht des Ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention – dar-

---

21 Zuletzt BVerfGE 89, 155 ff. – Maastricht –, relativiert durch BVerfGE 102, 147 ff. – Bananenmarktordnung – und jüngere Kammerbeschlüsse; indes scheinen einzelne Richter gegen die auch im Entwurf des Verfassungsvertrags wettbewerbsorientierte Marktsicht sowie gegen die Einschränkungen der Daseinsvorsorge Vorbehalte im Sinne des Art. 79 Abs. 3 GG bezogen auf das Sozialstaatsprinzip reaktivieren zu wollen, vgl. das Interview mit Richter S. Broß in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* Nr. 181 vom 7. August 2003, S. 4; vgl. auch ders., *Daseinsvorsorge – Wettbewerb – Gemeinschaftsrecht*, in: *Juristenzeitung* 2003, S. 874 ff. mit Verweis auf weitere Vorträge des Autors.

22 BVerfGE 82, 159 ff., 192 ff. in ständiger Rechtsprechung.

über entscheiden kann, ob sich die staatlichen Organe im Rahmen der Willensbildung der Europäischen Gemeinschaften oder im Rahmen der Umsetzung des europäischen Rechts in nationales Recht rechtens verhalten haben, gemessen an diesen Rechten der Konvention und ihrer Protokolle.<sup>23</sup>

Das führt dazu, dass die Konvention als dritter Rechtskreis neben dem nationalen und dem Gemeinschaftsrecht dazu dient, die Wahrung des Gemeinschaftsrecht und der Konvention und ihre Abstimmung aufeinander sicherzustellen. Die Konvention ist dabei Kontroll- und Sachnorm zugleich, ähnlich der Rolle des nationalen Verfassungsrechts in der Verfassungsgerichtsbarkeit. Auch wird dadurch ohne förmlichen Beitritt der Europäischen Union und der Gemeinschaften zur Konvention mittelbar die Bindung auch dieser an das Konventionsrecht verstärkt, wie sie im Unionsrecht in Art. 6 Abs. 2 des EUV schon etabliert ist und sich aus der Justitiabilität dieser Klausel gemäß Art. 46 d) EUV sowie im herkömmlichen Gemeinschaftsrecht aus den Rechtsgrundsätzen ergibt, die den Mitgliedstaaten gemeinsam sind. Nicht von ungefähr also suchte ja die bisher noch nicht in Kraft befindliche, aber feierlich erklärte Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom Herbst 2001 eine Harmonisierung ihrer Standards mit dem Konventionsrecht sicherzustellen. Und nun sucht der Entwurf des Verfassungsvertrages des Verfassungskonvents der EU einerseits diese Charta rechtsverbindlich zu machen und zudem den Beitritt der Union und der Gemeinschaften zur Menschenrechtskonvention zu ermöglichen.

Sind diese Schritte vollzogen, so erweist sich das Konventionsrecht als teilverfasste Rechteerklärung, der als Organe der Europarat und ihr Gerichtshof zugeordnet sind, die sie durchsetzen können. Dann wird sich nur noch die Frage stellen, ob nun nicht im Sinne einer Springprozession das Konventionsrecht allmählich eine Modernisierung und Komplettierung ihrer Rechte und Regelungen entwickeln muss, wobei hier wiederum materiell die Freiheiten und die Gleichheitsrechte der Charta der Grundrechte der Europäischen Union Pate stehen können.

Lutz konnte diese Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte noch nicht berücksichtigen. Aber er arbeitet die verschiedenen Ebenen des Menschenrechtsschutzes ab und bemüht sich um weitere Zuordnungsregeln und Verfahrensmaximen bis hinein in die internationale Strafgerichtsbarkeit samt den eingerichteten Tribunalen und den Bereich der Welthandelsorganisation sowie ihrer Schiedsstellen, die nicht nur für die Mitgliedstaaten, sondern auch für das europäische Recht und die Gemeinschaften von so großer Bedeutung sind, zumal Europa bei diesen Verhandlungen durch Brüssel vertreten wird und hier mit einer Stimme spricht. An

---

23 Dazu die Nachweise oben in Anm. 9.

Hand von Schemata zeigt *Lutz*, wie langwierig die Verfahrenszüge werden, wenn vom erstinstanzlichen nationalen Gericht über alle außerordentlichen Rechtsbehelfe und denkbaren Vorlageverfahren bis in weltweite Schiedsstellen gestritten wird. Daneben stehen verschiedene Ebenen des Menschenrechtsschutzes auf der Grundlage verschiedener Rechtskataloge, die von verschiedenen, nicht in ihrer Zuständigkeit gegeneinander abgegrenzten Spruchkörpern durchzusetzen sind.

*Lutz* stellt insbesondere einen ausgezeichneten Werkzeugkasten zusammen, der Instrumente enthält für die Entwicklung einer Hierarchie rechtsverbindlicher Ordnung materieller Art und für die Ausbildung neuer Zuordnungsregeln für die Tätigkeit der konkurrierenden nationalen und internationalen Gerichte und Spruchkörper. Dies reicht bis in Formulierungsvorschläge zur Änderung bestehenden Rechts. Dadurch wird es wahrscheinlicher, dass die Gerichte selbst in dem ihnen eigenen *piecemeal engineering* in diesen Werkzeugkasten greifen und entsprechende Aussagen treffen, die es dann auch erleichtern können, entsprechendes positives Recht zu schaffen, das diese Ansätze verallgemeinert. Diese Leistung macht die Arbeit auch dann faszinierend und praktisch wertvoll, wenn man erhebliche Zweifel hegt, ob es im wohlverstandenen Interesse der Menschheit sein kann, eine in sich geschlossene „Weltgerichtsordnung“ zu erreichen. Denn sie könnte ähnliche Risiken in sich bergen wie eine Weltpolizei einer auch exekutivisch durchgestalteten Weltorganisation oder einer „Super“macht, die die Funktion einer „Weltpolizei“ usurpiert. Allerdings ist eine Weltgerichtsordnung noch eher tragbar, wenn zwischenstaatlich folgende Beobachtung gilt: Gerichte sind bekanntlich innerstaatlich als schwächste Gewalt zu sehen; sie verfügen weder über das Schwert noch über das Budget, wie Alexander Hamilton formuliert hat<sup>24</sup>, sind also strukturell in der Durchsetzung schwach. Sie können sich nur durchsetzen, wenn sie allseits überzeugen. In diesem Sinne gut zu entscheiden setzt voraus, dass nah am Lebenssachverhalt und wohlbegründet sowie unter Berücksichtigung aller Interessen knapp entschieden wird. Damit folgen die Gerichte also nicht dem Bild des souveränen Richters, sondern dem eines gewinnenden, in diesem Sinne überzeugenden Richters. Dies wird auch in einer Hierarchie der Gerichte auf mondialem Parkett so sein, wie nicht nur nationale, sondern auch regionale Erfahrungen, etwa mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg zeigen.

Missst man die sich abzeichnende Zuordnungen der Zuständigkeiten der regionalen Gerichte und Spruchstellen jenseits der Staaten und der nationa-

---

24 Vgl. A. Hamilton, *The Federalist*, Nr. 78, in: J. E. Cooke (Hrsg.), *The Federalist*, Cleveland/New York 1961, S. 522 f.

len Verfassungsgerichte in Europa, so zeigt sich, dass mit Maßstäben aus dem „Werkzeugkasten“ von *Lutz* schon vor ihrer Präsentation durch das Buch gewerkelt wird. Dass *Lutz* die nationalen Rechtszüge verkürzen will, ist verständlich, wehrt aber noch nicht der Gefahr, die höheren Gerichte gerade jenseits der Staaten zu überlasten. „Rechtsschutz gegen Richter“ – um ein Thema seines Lehrers *Andreas Voßkuhle* aufzugreifen<sup>25</sup> – bleibt also allemal aktuell. Eine „Weltgerichtsordnung“ indes ist latent auf der Agenda, nicht aber ein „Weltstaat“ sowie eine Staatlichkeit entsprechende positiv durchgestaltete „Weltrechtsordnung“ oder eine gebündelt umfassende „Weltpolizei“. Das alte Konzept „World Peace through World Law“ von Grenville Clark und Louis B. Sohn im Sinne einer revidierten UN-Charta ist kaum wiederzubeleben, da es die Gefahren weltweiten Machtmissbrauchs nicht bändigt.<sup>26</sup> Wünschenswert erscheinen heute nur sektorale, selbständige und regionale Agenturen der Durchsetzung ausgehandelten Kautelarrechts, die konkurrieren, und zur Rechtsfortbildung allerdings ähnlich ausdifferenzierte Gerichte. Deren eben bezeichnete strukturelle Schwäche aller Gerichte wird sicherstellen können, dass kaum Machtmissbrauch betrieben wird. Dennoch sollten sie so viel „komplementäre Staatlichkeit“<sup>27</sup> in Fragen der Rechtsdurchsetzung entfalten, dass sie den Machtmissbrauch exekutivischer oder legislativer Akteure tabuisieren können, sei es mit feststellenden Entscheidungen ohne unmittelbare Sanktionswirkung, sei es im Wege individueller Strafverfolgung und Verurteilung sowie im Wege aufhebender Judikate, die durchsetzbar sind.

---

25 Siehe zuletzt zu einer aktuellen Entscheidung des Plenums des Bundesverfassungsgerichts A. Voßkuhle, Bruch mit einem Dogma: Die Verfassung garantiert Rechtsschutz gegen Richter, in: *Neue Juristische Wochenschrift* 2003, S. 2193 ff.

26 Vgl. G. Clark/L. B. Sohn, *World Peace through World Law*, Sec. Ed. (Revised), 1964 (zuerst 1958, dann 1961).

27 Dazu H. Steiger, Brauchen wir eine Weltrepublik?, in: *Der Staat* 42 (2003) S. 249 ff.

---

## Buchbesprechungen

**Regina Schulte (Hrsg.), *Der Körper der Königin. Geschlecht und Herrschaft in der höfischen Welt seit 1500*, Campus Verlag, Frankfurt a. M., 2003, 366 S.**

Das Konzept der Zweikörperlichkeit des Königs, von Ernst H. Kantorowicz untersucht und typologisiert, wird im vorliegenden Band auf die Person der Königin ausgeweitet. Verfügen Königinnen ebenfalls über zwei Körper und ist der politische vom natürlichen ebenso leicht zu trennen wie dies von Theoretikern im England des 16. und 17. Jh.s. in Bezug auf den König getan wurde? Im Rahmen eines internationalen und interdisziplinären Forschungsprojektes wurde diese Thematik von Historikern, Kunsthistorikern, Literaturwissenschaftlern, Medientheoretikern und Kulturwissenschaftlern untersucht. Die fünfzehn Beiträge, die hauptsächlich europäische Regentinnen vom 16. bis zum 20. Jh. gewidmet sind, sind in vier Themenbereiche gruppiert: „Inkorporation“, „Jenseits des Leibes“, „Die Monarchin der Moderne“ und „Visuelle Metamorphosen“.

Regina Schulte präsentiert in ihrer Einführung eine Problematik, die Kantorowicz nicht behandelt hat: ist der politische Körper des Königs untrennbar an das männliche Geschlecht gebunden oder kann er sich auch in einer Frau inkarnieren? Wie kann eine regierende Königin den Mangel, der ihrem Geschlecht anhaftet, ausgleichen, d. h. ihren natürlichen Körper harmonisch mit dem politischen vereinen? Schulte stellt zunächst fest, daß die Königin ihre Po-

sition vor allem durch ihren natürlichen Körper erlangt hat (Mutterschaft), und es die biologische Funktion ist, die ihr den Zugang zur politischen Dimension der Monarchie ermöglicht. Ob also der biologische, natürliche Körper vom politischen unterscheidbar ist und inwieweit sich das Bild der regierenden Königin auf nur zwei Dimensionen reduzieren läßt, untersucht die Autorin im Folgenden an drei Beispielen: Elisabeth I., die ihre Jungfräulichkeit zu einem politischen Manifest machte und großen Einfluß auf alle Aspekte ihrer Repräsentation nahm; Maria Theresia, Gattin Ludwigs XIV., der jede Einflußnahme verwehrt war und deren Körper nur in Bezug auf den König Geltung hatte; Marie Antoinette, die den „maroden Körper des Königs des Ancien Régime“ symbolisierte und deren Bild im krassen Gegensatz zur aufkommenden bürgerlich-romantischen Idealfigur der Königin stand. Gefühlseligkeit, Einfachheit, Natürlichkeit, dies sind die Elemente, mit denen Frauen im 19. Jh., vor allem Königin Victoria, die Herzen ihrer Untertanen erobern konnten. Untrennbar wurde im Bild der bürgerlichen ‚Übermutter‘ der politische und natürliche Körper der Königin zusammengeführt.

Horst Wenzel untersucht die erste von einer Frau verfaßte deutschsprachige Chronik, die *Denkwürdigkeiten* der Helene Kottannerin, Hofdame der ungarischen Königin Elisabeth (1409–1442), in Bezug auf das Zusammenspiel von höfischen Vertrauensverhältnissen und öffentlichem und nichtöffentlichem Herrschaftshandeln. Die Hofdame über-

nimmt für ihre Herrin Mutterschaftsfunktionen und trägt zum Erhalt der Krone für den Sohn Elisabeths bei – sie ist somit Teil des natürlichen und politischen Körpers ihrer Herrin.

*Susan Frye* wendet sich der Kindheit und Jugend Elisabeths I. von England zu und analysiert die Funktion der Geschenke und Briefe, mit denen das junge Mädchen, als Waise und Bastard in prekärer Lage, sich um Aufmerksamkeit und Wohlwollen bei Hofe bemühte. Die durchdachte Selbstdarstellung, die Betonung ihres Ranges und ihrer Würde weist auf ein früh ausgeprägtes Bewußtsein von der Bedeutsamkeit von Repräsentation hin, eine Sensibilität, die die späteren Inszenierungen der eigenen Person vorwegnahmen.

Die Entwicklung der bildlichen Darstellungen der Elisabeth I. von England ist Thema der Untersuchung von *Louis Montrose*. Er zeichnet das politische Gehalt der Formsprache und Symbolik der Porträts der Königin von ihrer Jugend bis zu den letzten Lebensjahren nach, als der Körper der alternden Frau in starkem Kontrast zu ihrer Panegyrik stand, die auf Jungfräulichkeit und Jugendhaftigkeit beruhte.

*Rachel Weil* analysiert die politische Rolle des natürlichen Körpers des Königs und der Königin, am Beispiel, unter anderem, von Karl II. und Anne von England. Die Darstellungen ihrer Körperlichkeit in der Presse, in Kundgebungen und Zeugnissen, waren Spiegelbild politischer Ambitionen und Kritik. Annes ‚weibliche Schwäche‘ nutzte die Monarchin zudem, um sich dem Einfluß dominierender Parteien zu entziehen. Der sterbliche Körper des Königs/der Königin ist somit ebenfalls politisch nutz- und einsetzbar.

Der Einzug Ludwigs XIII. und Annas von Österreich in Lyon (1622) und

die Symbolik der Festlichkeiten und Geschenke sind Untersuchungsgegenstand von *Abby E. Zanger*. Lyon war Ort der Zeugung von Ludwig XIII. und die Unfruchtbarkeit des jungen Paares veranlaßte die Organisatoren, diesen Umstand herauszustreichen und sich in eine ambivalente Rolle zu begeben, die sie als aktiven Teil und Nutznießer des erhofften Zeugungsaktes darstellt. Der Körper der Königin wird in dieser Symbolik als ‚Gefäß‘ und Geschenk für den Monarchen interpretiert.

*Jill Bepler* wendet sich auf der Basis von Texten der Beerdigungspredigten protestantischer Herzoginnen den Fürstinnen des deutschen Reiches zu. Von ihren Nachkommen konzipiert, erzählen und idealisieren sie den Lebenslauf der Verstorbenen und geben somit Aufschluß über die Erwartungen und Vorbildfunktionen, die diese Frauen zu erfüllen hatten. Herausragende Tugenden sind hier die von Luther verfochtenen Ideale der Hausfrau (Frömmigkeit, Schlichtheit, mütterliche Fürsorge für Familie und Untertanen). Es ist jedoch die Erfüllung der biologischen Funktionen (Schwangerschaft und Geburt), die über die (Dar-)Stellung dieser Frauen in den Funeralwerken entscheidet.

Der Vergleich der Briefwechsel von Maria Theresia mit Marie Antoinette und Königin Victoria mit ihrer ältesten Tochter Vicky, Kronprinzessin von Preußen, ermöglicht es *Regina Schulte*, den Funktionswandel der Königin im 18. und 19. Jh. nachzuzeichnen. Der intime und offene Umgangston der englischen Königin steht hier in scharfem Kontrast zu dem forderndem und allein auf die königliche Funktion gerichtete Blick Maria Theresias, in deren Augen die Individualität der Tochter kein Existenzrecht und hinter den Anforderungen ihres Ranges zurückzutreten hatte.

*Catherine Brice* eröffnet mit ihrer Studie über Margherita von Savoyen (1851–1926) den Abschnitt, der den modernen Monarchinnen gewidmet ist. Sie zeichnet die Entwicklung von der absolutistischen zur konstitutionellen Monarchie nach, in der die Rolle der Königin einen grundlegenden Wandel erfährt. Margherita von Savoyen, ohne politischen Einfluß, ist hier exemplarisch: sie wird, durch kluge Verwendung der Medien und einer parteiübergreifenden Präsenz in der Öffentlichkeit, zur Inkarnation des erwachenden Nationalgefühls in Italien.

*Juliane Vogel* unterstreicht die veränderte Bedeutung der Kleidung in diesem Kontext: das 19. Jh. entsakralisiert die Kleidung der Monarchen und macht sie durch das Auftauchen der Modeindustrie einem jeden zugänglich. Der Begründer der Haute Couture, Charles Frederick Worth, bestimmte für Jahrzehnte die Richtlinien internationaler Mode und kleidete Königinnen und Kaiserinnen Europas in Roben, deren Prunk nur scheinbar über den Verlust der realen Macht hinwegtäuschte.

Daß die Entmachtung der Krone unter Beibehaltung der Monarchie zu vorteilhaften Entwicklungen führen kann, wenn eine Frau Regentin ist, ist Thema der Untersuchung von *Bernd Weisbrod*. Victoria von England nutzte ihre Weiblichkeit und die damit assoziierten Eigenschaften zum Entschärfen von Spannungen, die in anderen Ländern Europas zum offenen Konflikt geführt haben. Sie stilisiert sich zum einigenden Symbol, das die Kohäsion und Größe Englands widerspiegelt. Neben der für sie unzugänglichen politischen Ebene, die von Parlament und Parteien besetzt war, schaffte sie so einen symbolischen Raum, der ihr eine politische Funktion und Spielraum einbrachte.

Den Eulenburg-Skandal (1906) und die dadurch ausgelöste Zerstörung der Aura von Männlichkeit und Härte von König Friedrich Wilhelm II. untersucht *Martin Kohrausch*. Der Selbstdarstellungsdrang Wilhelm II. hatte, durch enge Kontakte zur Presse, zu einer relativen Intimität zwischen Volk und Krone geführt. Diese ‚öffentliche Intimität‘ erlaubte 1906 eine mediale Demontage des Königs, ausgelöst durch einen Skandal um die vermutete Homosexualität einiger seiner Berater und Vertrauten.

Das Kapitel „Visuelle Metamorphosen“ wird von *Claudia Berger* mit einer Studie der kulturellen Rezeption der Büste von Nofretete eingeleitet. *Berger* zeigt die enge Bindung von Archäologie und Kolonialismus auf, einer imperialen, wenn auch friedlichen Eroberung außer-europäischer Kulturen. Ausgräber und Forscher, begeistert über die Modernität (sprich: Okzidentalität) Echnatons, aber abgeschreckt von den weiblich anmutenden Darstellungen des Pharaos, konzentrierten ihre Wertschätzung auf die der europäischen Norm entsprechenden Darstellung seiner Frau.

Die Karrieren von Grace Kelly und Romy Schneider stellen eine andere Facette des Königtums dar, untersucht von *Alexis Schwarzenbach*. Beide Schauspielerinnen haben von der Aura des Königtums profitiert um dann eine Demontage zu erleben, wie sie auch schon Kaiserin Theophanu oder Marie Antoinette widerfuhr. Das Einbrechen der Sexualität, die Anklage der ‚Hurerei‘, die ein sorgsam gepflegtes Image zerstört, ist ein wiederkehrender Topos, der auch im fiktiven, medialen Bereich Schlagkraft entfalten kann.

Virginia Woolfs Roman „Orlando“ und seine Verfilmung durch Sally Potter sind Themen der Untersuchung von

*Katharina Sykora.* Die Autorin wendet sich vor allem den Darstellungen der Elisabeth von England zu, sowohl im Roman als auch im Film, in dem sie von Quentin Crisp verkörpert wird. Sie untersucht die Darstellungen und Einsatz des Körpers der Königin und die geschlechtliche Ambivalenz, die hierbei sowohl von Woolf wie auch von Potter in Szene gesetzt wird.

*Christina von Braun* untersucht den Queen Diana-Kult und zieht Parallelen zu Formen der Marienverehrung wie auch zu Ritualen, die Kulte der Muttergottheiten zum Ursprung haben. Sie arbeitet eine Verbindung zwischen der Figur der Königin und antiken und steinzeitlichen Gottheiten heraus.

Die Vielzahl der in den Beiträgen behandelten Personen, Zeiträumen und Länder erschweren eine Zusammenfassung und Beurteilung des Bandes. Die Beiträge geben einen spannenden Einblick in die Strategien der Machtfestigung und -erhaltung, der Repräsentation und ‚Imagepflege‘ sowie der Einflußbereiche, die sich Königinnen bewahrt oder geschaffen haben. Auch der Wandel von der absolutistischen zur konstitutionellen Monarchie und die damit verbundene Veränderung des Status der Königin wird in mehreren Beispielen hervorragend analysiert. Thematiken wie z. B. der Mythos der Königin und seine Mediatisierung im 20. Jh., oder die kulturspezifischen Interpretationen der Nofretete-Büste, unterstreichen die Wichtigkeit von interdisziplinären Ansätzen.

Fraglich ist hingegen, ob es den Autoren gelungen ist, die Zwei-Körper-Theorie von Kantorowicz auf die Person der Königin auszuweiten. Die hergestellten Zusammenhänge sind nicht immer einleuchtend und wirken in vielen Fällen erzwungen. Kann eine Theo-

rie, die im England des 16. und 17. Jhs. in Juristenkreisen entstanden ist, auf andere Länder, Epochen und die Person der Königin übertragen werden? Wird sie hier nur als Interpretationsmodell verwendet oder gehen die Autoren davon aus, daß sie in ähnlicher Form real auch in den Ländern ihres Forschungsobjekts existiert hat? Wenn ja, wurde sie auch auf Königinnen angewandt und in welcher Form? Diese wichtigen Fragen bleiben ohne Antwort. Sie illustrieren die Schwierigkeit, eine vielschichtige und komplexe Realität im Rahmen einer idealen und theoretischen Konstruktion, einer politischen Theorie, zu untersuchen.

Caroline zum Kolk

**Gerd Fesser: Reichskanzler Fürst von Bülow. Architekt der deutschen Weltpolitik, Millitzke Verlag, Leipzig 2003, 254 S.**

Reichskanzler Fürst von Bülow (1849–1929) zählt zu den umstrittensten Persönlichkeiten der wilhelminischen Kaiserzeit. Er gilt als Architekt der deutschen „Weltpolitik“ und prägte die programmatische Forderung nach einem „Platz an der Sonne“ für die Deutschen. Während von Bülow heute kaum noch bekannt ist, war er mächtiger und populärer während seiner Amtszeit als Reichskanzler (1900–1909) als alle anderen sechs Nachfolger des „Eisernen Kanzlers“ Otto von Bismarck. Neben Kaiser Wilhelm II. war er die schillerndste politische Figur innerhalb der Führungsriege des Deutschen Reiches zu Beginn des neuen Jahrhunderts.

Nach dem Tode Bülows erschienen 1930/31 seine vierbändigen „Denkwürdigkeiten“. Die Enthüllungen über Wilhelm II. und über die Rolle der deut-

schen Reichsregierung bei der Auslösung des Ersten Weltkrieges, die in diesen Memoiren enthalten waren, lösten eine Flut an Anti-Bülow-Pamphleten aus. Darin wurde „ein rabenschwarzes Charakterbild des Fürsten gezeichnet“ (S. 7). Vereinzelte Ausläufer dieser „Front-wider-Bülow“-Literatur existieren bis auf den heutigen Tag.

Seinen Platz in der deutschen Historiographie erlangte Fürst von Bülow als Staatssekretär des Auswärtigen Amtes (1897–1900) und als Reichskanzler durch seine auswärtige Politik, die ihm den Titel eines „Architekten der deutschen ‚Weltpolitik‘“ einbrachte. Außerdem prägte er als Botschafter in Rom (1893–1897) die deutsche Außenpolitik mit. Nach dem Urteil von Zeitgenossen war er ehrgeizig und auf dem gesellschaftlichen Parkett bewegte er sich äußerst geschickt.

Völlig zu Recht, wenn auch etwas polemisch anmutend, begründet der auf dem Gebiet der deutschen Geschichte, vornehmlich des 19. Jh.s, ausgewiesene Autor das Anliegen seiner Biographie mit folgenden Worten: „In den Jahren von 1989/90 konnte man mit gutem Grund meinen, die wilhelminische ‚Weltpolitik‘ liege nicht nur sehr weit zurück, sondern sei auch für die künftige deutsche Außenpolitik ohne jede Relevanz. Nach der deutschen Vereinigung und dem Ende der Ost-West-Konfrontation zeigt sich aber: Es gibt zwischen der außenpolitischen Situation des deutschen Kaiserreiches vor hundert Jahren und der des vereinten Deutschland auffällige Parallelen. Deutschland ist heute – wie am Ende des 19. Jh.s das Kaiserreich – dabei, seine Rolle in der internationalen Politik neu zu definieren. Da mag der Blick auf die Versuche und Fehlleistungen der damaligen außenpolitischen Neuorientierung

nützlich sein“ (S. 7). Näher führt *Fesser* seinen Vergleich nicht aus. Angesichts des zunehmenden Einsatzes deutscher Soldaten in Asien und Afrika zum Ende des 20. Jh.s zu Beginn des 21. Jh.s fallen die Parallelen indes jedem Betrachter ins Blickfeld. Ein Problem ist allerdings, daß wohl kaum ein heutiger Politiker auf die Ergebnisse historischer Forschungen reagiert und schon gar nicht Lehren aus der Geschichte zu ziehen bereit ist.

Was bleibt, ist das Verdienst von *Gerd Fesser*, eine Biographie eines deutschen Politikers vorgelegt zu haben, die sich durchaus mit der Bismarck-Biographie von Ernst Engelberg messen lassen kann. Allerdings hat *Fesser* sich kürzer gefaßt und sich auf das außenpolitische Wirken von Bülow in zwölf Kapiteln konzentriert.

Die Arbeit basiert auf einer bereits im Jahre 1991 veröffentlichten Bülow-Biographie. Intensive Recherchen in verschiedenen Archiven, vor allem im Bülow'schen Nachlaß, förderten neue Archivalien, insbesondere bislang unbekannt gebliebene Briefe, zu Tage. Gegenüber der alten Fassung gelangt *Fesser* nicht zu grundlegend neuen Erkenntnissen; er vermag hingegen die Darlegungen in seiner ersten Buchfassung durch einige Nuancen zu ergänzen, einige Lücken zu schließen, Aussagen zu präzisieren.

*Fesser* hat es hervorragend verstanden, die Biographie in den historischen Kontext einzubauen. Das äußerst akribisch erarbeitete Buch über den Lebensweg und die Politik des Kanzlers von Bülow liefert ein ausgewogenes, lebendiges Charakterbild eines bedeutenden deutschen Politikers. Wenngleich es alle formalen Kriterien für ein wissenschaftliches Standardwerk erfüllt, ist es so geschrieben, daß sich hierfür

ein breiter Leserkreis interessieren und bilden kann. Es ist ein Buch, welches nicht nur für die deutsche, sondern auch für die sogenannte Allgemeine und vor allem für die Kolonialgeschichtsschreibung große Bedeutung besitzt.

Ulrich van der Heyden

**Pierre Broué: Trotzki. Eine politische Biographie. Bd. I: Vom ukrainischen Bauernsohn zum Verbannten Stalins. Bd. II: Der Kampf gegen Stalinismus und Faschismus.** Neuer ISP Verlag, Köln 2003, 1292 S.

Im Gegensatz zu Antonio Gramsci, für den sich bundesrepublikanische Soziologen und Politologen ebenso wie mancher Sozialdemokrat eine zeitlang interessierten, fand Leo Trotzki in der BRD (von der DDR gar nicht zu sprechen) nur wenige Anhänger.

Anders war (und ist) das in Großbritannien und Frankreich. Dort gibt es eine größere Zahl Linker trotzkistischer Provenienz, aber auch eine Trotzki-Forschung. Mit der Forschung in Frankreich auf das Engste verbunden ist der Name *Pierre Broués*. *Broué* kommt aus der trotzkistischen Bewegung, und somit speist sich die Arbeit als emeritierter Professor des Instituts für politische Studien der Universität Grenoble zum Thema nicht nur aus akademischem Interesse. Er ist in Frankreich der führende Historiker Trotzki und der Linken Opposition; er ist Herausgeber der französischen Ausgabe der Schriften Trotzki und ebenfalls der *Cahiers Léon Trotsky*, der international bedeutendsten Fachzeitschrift zu diesem Thema. In Deutschland wurde er durch seine Geschichte des spanischen Bürgerkriegs (mit Émile Témime, Frankfurt 1968)

und der deutschen Revolution (Berlin 1973) bekannt.

Was noch aussteht, ist die Publikation einer Vielzahl seiner historischen Arbeiten im deutschsprachigen Raum wie der Geschichte der bolschewistischen Partei, seiner Geschichte der Kommunistischen Internationale, der Biographien von Trotzki Sohn und Mitarbeiter Leo Sedow und von Trotzki Kampfgefährten Christian G. Rakowski, der nach Trotzki Deportation aus der Sowjetunion 1929 die Linke Opposition in der ersten Hälfte der 30er Jahre aus der innersowjetischen Verbannung heraus führte. Außerdem ist wohl noch an keine Übersetzung von *Meurtres au maquis* gedacht – einem Buch, das in Frankreich einiges Aufsehen erregte. Es wird darin ein stalinistischer Schauprozeß aus dem Jahr 1943 dokumentiert, der in der französischen Widerstandsbewegung stattfand und dem vier Widerstandskämpfer wegen angeblichen „Trotzkismus“ zum Opfer fielen. Zu den erschossenen Antifaschisten zählt Pietro Tresso, Mitbegründer der italienischen KP und Freund Gramscis.

Die bereits 1988 in Frankreich erschienene Biographie Trotzki liegt aber nun endlich in deutscher Übersetzung vor. Der Übersetzung, in einem kleinen linken Verlag publiziert, fehlt – um es gleich zu sagen – der letzte Schliff. So gibt es in den von verschiedenen Übersetzern bearbeiteten Teilen der beiden Bände unterschiedliche Schreibweisen und unverständliche Textstücke. Manchmal werden französische Aufsatztitel übersetzt, manchmal nicht. Teile von Titeln fehlen oder werden plötzlich anders geschrieben. Dem Bemühen des Lektorats ist es zu verdanken, daß auch in der deutschen Übersetzung neben einer verdienstvol-

len Zeittafel eine Bibliographie, die man versucht à jour zu präsentieren, beigefügt wurde. Ein Personenregister ergänzt das Werk. Aber warum war C. L. R. James „nur“ ein Sportjournalist und als Trotzkiist in der ILP (S. 1247)? Er verfaßte immerhin mit *The Black Jacobins. Toussaint L'Ouverture and the San Domingo revolution* eine klassische Studie des einzigen erfolgreichen Sklavenaufstandes in der Geschichte. Daß der Leser besser Vorkenntnisse mitbringen sollte, zeigt ein weiteres Beispiel. Daß es sich bei „Ignaz S. Porezki, Ludwig genannt“ (S. 1044) um den unter dem Namen Ignaz Reiss bekannt gewordenen polnischen Kommunisten handelt, der sich auf Grund der Moskauer Prozesse der IV. Internationale anschloß, erfährt der Leser eher beiläufig; im Personenregister findet er allerdings nur den Eintrag „Reiss, Ignaz (d. i. I. Poretski) (Ps. Ludwig)“ (S. 1270). Hier hätte es einer redaktionellen Bearbeitung bedurft, was für eine Reihe weiterer Auslassungen und Schlampigkeiten gilt.

Neben Isaac Deutschers Biographie Trotzki's (3 Bde., London 1954–63, dt. Ausg.: Stuttgart 1962/63), die vor etwa einem halben Jahrhundert veröffentlicht wurde, besticht *Broué's* Biographie durch ihre akkurate, ja minutiöse Vorgehensweise. Die Genauigkeit der Darstellung der Positionen, Diskussionen, Verbindungen und Treffen der Linken Opposition ist manehmal etwas ermüdend, doch *Broué* setzt inhaltliche Akzente, bringt dabei zentrale Fragen und Positionen Trotzki's ein und diskutiert sie. *Broué* verliert dabei nicht den Überblick, stellt Zusammenhänge her und setzt seine Schwerpunkte, erschöpft sich also nicht im Detail. Längere Passagen des Buches sind eher eine Geschichte der Linken Opposition in und außerhalb

außerhalb der Sowjetunion. Aber wo ist sonst nachzulesen, wie die Debatte in der russischen und internationalen Opposition verlief? Manchmal störend sind die langen Zitate wie die aus der zweifellos hervorragend geschriebenen Autobiographie Trotzki's *Mein Leben*.

Von Deutscher und seiner Biographie setzt sich *Broué* wegen Deutschers Rechthaberei gegenüber Trotzki ab. Deutschers Qualitäten als Erzähler, seine außergewöhnlichen schriftstellerischen Qualitäten erkennt er dagegen an. Er bemängelt Deutschers unsaubere Arbeit, seine Unzuverlässigkeit als exakter Historiker. Es ist der Deutscher, der zwar als Trotzkiist gilt, der aber auch Illusionen in die Reformierbarkeit der „degenerierten Arbeiterstaaten“ hegte, den *Broué* ablehnt.

Deutscher verband seine Hoffnung auf politische Reformen mit der unter Chruschtschow begonnenen Entstalinisierung; eine Hoffnung, der *Broué*, auch wenn er die Rehabilitierung der verfolgten Kommunisten in der zweiten Hälfte der 80er Jahre – noch vor dem Zusammenbruch der Sowjetunion – positiv aufnahm, weitgehend kritisch gegenübersteht. Der Möglichkeit einer inneren Reformierung der Sowjetunion oder gar einer Revolutionierung aus dem Apparat heraus steht *Broué* ungleich distanzierter gegenüber als Deutscher. Es ist auch zu bezweifeln, ob *Broué* unter den Bedingungen des heute existierenden russischen Mafiakapitalismus zu anderen Ergebnissen gekommen wäre.

*Broué* schreibt mit Sympathie für Trotzki, seinen Lebensweg, seinen politischen Kampf und seine politischen Ziele – er schreibt, daß er Trotzki liebe (S. 23). Er ist nicht nur enger an seinem Thema bzw. Material, sondern er steht auch Trotzki näher – aber nicht ohne Kritik: Er übernimmt nicht ungeprüft

Trotzkis Wertungen. *Broué* folgt Trotzki in der zentralen Frage der Bürokratiekritik und Analyse des degenerierten Arbeiterstaats. Allerdings bietet die Biographie nur zu einem geringeren Teil eine Ideengeschichte Trotzkis. Schwerpunkt ist die Entwicklung der Kontroverse innerhalb der Partei, die allerdings nicht nur ideelle Fragen aufwirft, sondern in der materiellen und physischen Vernichtung der Gegner des Apparates gipfelt, den Trotzki lange als zentristisch einschätzte. Der Fokus *Broués* ist der politische Kämpfer Trotzki, der in den Kampf in der und für die Partei der Revolution verstrickt war.

Helmut Dahmer wirft in einer Rezension (*Sozialistische Zeitung*, Nr. 3, März 2004, 19. Jg., S. 21) Trotzki die Nichtbehandlung des GPU-Staates und des stalinistischen Lagersystems und seinem Biographen die Nichtbeachtung dieser angeblichen Auslassung vor. In Anbetracht der Verfolgung Trotzkis und seiner Anhänger durch den stalinistischen Geheimdienst, der Vernichtung einer Vielzahl engster Mitarbeiter und der hohen Zahl an Todesopfern unter den Anhängern der russischen Linken Opposition in den Gefängnissen und Lagern klingt ein solcher Vorwurf wie Hohn. Sollen die Opfer ihre Opferrolle und -situation besser untersuchen? Dem Revolutionär und Gegner Stalins, gewissermaßen isoliert in der Verbannung und im Exil und damit in wachsendem Maße von Informationen aus der Sowjetunion abgeschnitten, kann man zwar eine Vernachlässigung der wissenschaftlichen Untersuchung von Unterdrückung und Verfolgung in der Sowjetunion vorwerfen, aber nicht das Schweigen zum Unterdrückungssystem des Stalinismus. In politischer und publizistischer Form äußerte sich Trotzki dazu (nur ein Beispiel: *Stalins Verbre-*

*chen*, Berlin 1973). Eher mag Dahmers Vorwurf, *Broué* diskutiere nicht gründlich die von ihm selbst angesprochene Tatsache, Trotzki habe sich zu eng und zu lange an die Ideen Lenins gebunden gefühlt, eine Berechtigung haben.

Innerhalb der Vereinigten Linken Opposition von 1926/27 gab es neben den Simowjewisten und den Anhängern Trotzkis Verfechter demokratischer Prinzipien für das innerparteiliche Regime (die sogenannte Arbeiteropposition und die „Dezisten“ (demokratische Zentralisten)), die vor Trotzki zentrale Fragen der Arbeiterdemokratie aufgeworfen hatten, zu einem Zeitpunkt, als Trotzki noch keinen Zweifel an der Notwendigkeit einer (partiellen) Ausschaltung innerparteilicher Demokratie hatte. Es war der Zeitraum zu Beginn der 20er Jahre, als der Weg für Stalin als den Mann des Apparates bereitet wurde.

Im Zusammenhang mit einem längeren Zitat aus Trotzkis *Literatur und Revolution* weist *Broué* auf die Verpflichtung des Denkens Gramscis gegenüber dem Denken Trotzkis hin: „... daß die westliche Intelligenzschicht ... sich nie darüber im klaren war oder es zumindest nicht anerkannt hat, welchen Beitrag Trotzki zum Bildungsgut im allgemeinen geleistet hat und wie sehr das Denken Gramscis Trotzki verpflichtet ist?“ (S. 487). Ihm ist hier zuzustimmen, denn der Ausnahmen (wie zeitweise in der Trotzki- und Gramsci-Rezeption der *New Left Review*) gibt es wenige.

Roland Ludwig

**Vejas Gabriel Liulevicius: Kriegsland im Osten. Eroberung, Kolonisierung und Militärherrschaft im Ersten Weltkrieg.** Aus dem Amerikanischen von Jürgen Bauer, Edith Nerke und Fee Engemann, Hamburger Edition, Hamburg 2002, 373 S.

Bei allem seit einigen Jahren wiederbelebten Interesse der Historiker für den Ersten Weltkrieg hat die deutsche Okkupation im östlichen Europa bislang vergleichsweise wenig Aufmerksamkeit gefunden. Der reichen Literatur zum „Fronterlebnis“ im Westen steht noch kein vergleichbarer Forschungsertrag zur Ostfront gegenüber. *Vejas Gabriel Liulevicius'* Monographie, die im Jahr 2000 im amerikanischen Original<sup>1</sup> erschien und nunmehr in einer solide gemachten deutschsprachigen Ausgabe vorliegt, hat deshalb in zweifacher Hinsicht Pioniercharakter: Sie erschließt ein weitgehend vernachlässigtes Betrachtungsgebiet und wählt dazu einen innovativen Ansatz, der die Konfrontation von Besatzern mit einem ihnen zuvor unbekanntem Territorium unter kulturellen Gesichtspunkten in den Mittelpunkt stellt.<sup>2</sup>

Den territorialen Rahmen der Untersuchung bildet das sogenannte Ober Ost, eines 1915–1918 der deutschen Militärverwaltung unterstehenden Gebiets, das die drei Verwaltungseinheiten Kurland, Litauen und Białystok-Grodno mit einer Gesamtfläche von fast 110.000 km<sup>2</sup> und ungefähr drei Millionen Einwohnern umfaßte. Das Gros der einheimischen Bevölkerung bestand aus Litauern, mit größeren Anteilen von Polen besonders im Süden sowie von Weißrussen, Letten und Juden. Eine besondere Rolle im Verhältnis zur Besatzungsmacht spielte die baltendeutsche Bevölkerung, die im kurländischen Be-

satzungsgebiet den grundbesitzenden Adel stellte. Diese Multiethnizität verlieh dem Gebiet seinen besonderen Charakter und ist für *Liulevicius'* Konzeption zentral. Deshalb ist es bedauerlich, daß der Autor außer aus den Dokumenten der Besatzungsmacht und Aufzeichnungen von Angehörigen der Militärverwaltung lediglich aus den litauischsprachigen Quellen schöpfen kann. So gelangt er zu einem vereinfachend-dichotomischen Modell der Perspektive „von oben“ und „von unten“ (S. 7f.), während doch letztere doch weit von jeder Einheitlichkeit entfernt war, sondern aus einer Vielzahl politisch und nationalkulturell widerstreitender Positionen bestand. Dies erklärt auch eine gewisse empirische Kurzatmigkeit des Autors, wenn er auf Ansätze einer deutschen *divide-et-impera*-Politik und die nationale Konkurrenz der einheimischen Bevölkerungen zu sprechen kommt.

Das jedoch nur am Rande, denn insgesamt beeinträchtigt diese durch die Sprachbarriere zu erklärende Einschränkung der Quellenbasis kaum den Argumentationsgang der Studie. *Liulevicius* geht es nämlich weniger um die Interaktion zwischen Besetzten und Besatzern. Im Mittelpunkt seines Interesses stehen vielmehr die Erfahrungen der deutschen Besatzungsangehörigen, die Formung spezifischer mentaler und soziokultureller Einstellungen der deutschen Soldaten bei der Begegnung mit dem europäischen Osten sowie deren mittel- und langfristige politische Auswirkungen.

Ihre entscheidende Prägung erhielt die deutsche Politik im Gebiet Ober Ost von seinem Namensgeber, dem Oberkommandierenden Ost Paul von Hindenburg, mehr noch von dessen politisch agilerem Stabschef Erich Luden-

dorff. Bis zu ihrer Beförderung in die Oberste Heeresleitung im August 1916 waren sie die unumschränkten Herren in dem „Feudallehen des mit außerordentlichen Handlungsvollmachten ausgestatteten Oberbefehlshabers Ost“ (S. 33). Auch nach ihrem Weggang, so *Litulevicius*, wurde ihre Politik von dem neuen Oberbefehlshaber, Prinz Leopold von Bayern, der sich allerdings für sein Verwaltungsgebiet wenig interessierte, und dessen die Amtsgeschäfte führenden Generalstabschef Max Hoffmann kontinuierlich fortgesetzt.

*Litulevicius* entwirft ein über weite Strecken vielleicht etwas impressionistisches Bild von der Begegnung deutscher Besatzungssoldaten mit einem Gebiet, das als fremdartig, abstoßend und gleichzeitig von eigentümlicher Faszination, chaotisch, rückständig, schmutzig und erschreckend in seiner menschenarmen Weite empfunden wurde. Dreh- und Angelpunkt der Besatzungspolitik war die „deutsche Arbeit“, die tief in der nationalkulturellen Sozialisation der Besatzer verankerte Überzeugung, durch effiziente Organisation, statistische Erfassung, straffe Verwaltung und strenge Disziplin aus dem Gebiet die „militärische Utopie“ einer deutschen Musterkolonie im Osten Europas schaffen zu können. Die Multiethnizität des Gebiets lieferte die Rechtfertigung für die deutsche Herrschaft über eine Bevölkerung, die angeblich nicht in der Lage war, sich selbst zu regieren. Damit geriet die Besatzungsmacht jedoch in den Widerstreit der nationalpolitischen Interessen. Der mitgebrachte Kulturbegriff erfuhr eine eigentümliche Verschiebung: Während er in der Konfrontation mit den Ententemächten im Westen als Kontrast zu der lediglich auf den technischen Fortschritt setzenden, vermeintlich

geistentleerten französisch-angelsächsischen „Zivilisation“ empfunden wurde,<sup>3</sup> erhielt er im Osten just diese technokratische Ausrichtung auf Ökonomie, Gesundheitsfürsorge, Hygiene und Hebung des Lebensstandards.

Freilich verwickelte sich die deutsche Militärverwaltung rasch in die unauflösbaren Widersprüche ihrer Besatzungspolitik. Denn der nationalkulturell-überheblichen, paternalistischen und kolonialisatorischen Theorie stand die Praxis einer brutalen und rücksichtslosen Ausbeutung des Gebiets für die Zwecke der deutschen Kriegswirtschaft entgegen. Die besetzten Territorien hatten nicht nur die steigenden Lasten der Kontributionen an Lebensmitteln, Rohstoffen und Zugtieren zu tragen, sondern wurden auch einem immer rigideren Zwangsarbeitsregime unterworfen (Stichwort: Zivilarbeiterbataillone). Selbst das Versprechen von Ordnung und Sicherheit ging nicht in Erfüllung, denn die Zwangsarbeiteraushebungen trieben eine wachsende Zahl von Männern in die Wälder, die sich dort mit russischen und deutschen Deserteuren und entflohenen Kriegsgefangenen zu Banden zusammenschlossen, gegen die das deutsche Militär einen vergeblichen und schließlich aufgegebenen Kampf führte.

So waren es letztlich die gravierenden Fehleinschätzungen der deutschen Besatzungspolitik, welche die Realisierung der „militärischen Utopie“ im Osten des Deutschen Reiches zum Scheitern verurteilten. Das hinderte die Angehörigen der Besatzungsmacht allerdings nicht daran, die Verantwortung für dieses Scheitern den einheimischen Bevölkerungen und deren angeblichen Unbelehrbarkeit, dem Widerstand gegen die wohlmeinende deutsche Politik und nicht zuletzt dem Einfluß bolsche-

wistischer Agitatoren zuzuschreiben, ungeachtet der Tatsache, daß die deutsche Heeresleitung selbst die Revolution der bolschewiki in Gang gesetzt hatte und durch den Frieden von Brest-Litovsk militärischen Gewinn daraus zog. Die Veteranen von Ober Ost entwickelten aus einem solchen Konglomerat von Behauptungen nach dem Krieg eine Apologetik der deutschen Besatzungspolitik, die der Dolchstoßlegende analog war.

Intellektuelle wie die Schriftsteller Richard Dehmel und Arnold Zweig oder der Publizist und Romanist Victor Klemperer, die als Angehörige der Militärverwaltung den bürokratischen Leerlauf und den Zynismus der deutschen Besatzungspolitik sehr wohl durchschauten, besaßen keinerlei Einfluß auf diese Entwicklung. Charakteristisch war, daß unter den Besatzungsangehörigen im Osten eine spezifische Mentalität entstand, die sich in Männerbündelei und einer Selbststilisierung zu den Söldnern in „Wallensteins Lager“<sup>44</sup> niederschlug, das zum meistgespielten Drama an den Fronttheatern im Osten wurde. Dies waren die psychosozialen und soziokulturellen Voraussetzungen dafür, daß sich bei Kriegsende ein erheblicher Teil der Besatzungsarmee (geschätzt werden bis zu 40.000 Mann) dem Rückkehrbefehl entzog und in dem Gefühl, um den Sieg betrogen worden zu sein und eine in ihren Zielen mehr als unklare Mission zu Ende bringen zu müssen, dem „Freikorps-Wahnsinn“ verfiel, dem *Liulevicius* ein eigenes Kapitel widmet.

Schließläh schlägt *Liulevicius* den Bogen zur deutschen Besatzungs- und Vernichtungspolitik des Zweiten Weltkriegs. Die ideologischen und inhaltlichen Anknüpfungspunkte sind zahlreich. Schon während der ersten

deutschen Besatzung wurden die Begehrlichkeiten vor allem führender Militärs geweckt, die von Latifundien im Osten als Belohnung für ihre Verdienste träumten. Solche Parallelen zum nächsten Weltkrieg<sup>5</sup> springen ins Auge und hätten von *Liulevicius* durchaus noch stärker herausgestellt werden können. Gleichzeitig verlangten Wirtschaftstobbyisten, die von der Annexion der belgischen und nordfranzösischen Industriegebiete ausgingen, die Inkorporation umfangreicher agrarischer Territorien im Osten als volkswirtschaftlich notwendigen Ausgleich. Der Autor läßt offen, ob Ludendorffs Absichten, durch Militärsiedlung einer „menschlichen Schutzwall“ im Osten zu errichten, mehr waren als eine zufällige Vorwegnahme der späteren Siedlungsplanungen des NS-Regimes, oder ob die Autoren des Generalplans Ost unmittelbar auf diese Ideen zurückgriffen. Die stärkste Parallele sieht *Liulevicius* jedoch in den inhärenten ideologischen Bezügen. Das Scheitern der „militärischen Utopie“, der deutschen Kulturbringermision im Osten, so die zentrale These, habe zu einer fatalen Schlußfolgerung für den nächsten Versuch einer deutschen Ostexpansion geführt: Die Idee einer auf die einheimische Bevölkerung ausgerichteten „Kulturpolitik“ wurde zurückgewiesen, statt dessen sollten nurmehr „Räume“ erobert werden, deren Bevölkerung zu vertreiben oder zu ermorden war. Aus der Politik gegenüber „Land und Leuten“ wurde eine Politik von „Volk und Raum“.

Gewiß nähert sich *Liulevicius* in den Schlußpassagen seines Buches bis zu einem gewissen Grad einer intentionalistischen Interpretation der nationalsozialistischen Besatzungs- und Vernichtungspolitik an, indem er diese aus ihren bis weit in das 19. Jh. zurückreichenden

ideologiegeschichtlichen Voraussetzungen erklärt. In seiner Argumentation kommt dem deutschen Ostfronterlebnis und mehr noch dem Scheitern der deutschen Besatzungspolitik im Gebiet Ober Ost die Rolle zu, die Einstellungen der Besatzungsangehörigen dahin verändert zu haben, daß sie ihre paternalistischen Vorstellungen aufgaben und für eine wesentlich radikalere Politik gegenüber dem europäischen Osten eintraten. Diese Radikalisierung habe als „verborgenes Vermächtnis“ (S. 9) des Ersten im Zweiten Weltkrieg ihre schreckliche Wirkung entfaltet. Jedoch handelt es sich bei *Liulevicius'* Interpretation nicht um einen simplen Wiederbelebungsversuch der These, daß sich die deutschen Kriegs- und Besatzungsverbrechen des Zweiten Weltkriegs erschöpfend aus den ideologisch bestimmten Kriegsziele des Hitlerregimes erklären ließen. Vielmehr liegt das innovative Potential von *Liulevicius'* Ansatz darin, daß er nach den historischen Ursachen für den gegenüber den Bevölkerungen des europäischen Ostens offenbarten Vernichtungswillen u. a. in der vorangegangenen Besatzerfahrung sucht. Es bleibt eine wichtige Aufgabe, diese von einem auf Kulturphänomene konzentrierten Ansatz aus vorgetragene These mit den Mitteln der Sozialgeschichte ebenso wie der Forschung an den Biographien von Besatzungsangehörigen auf ihre Tragfähigkeit zu überprüfen.

Andreas R. Hofmann

- 1 V. G. Liulevicius, *War Land on the Eastern Front. Culture, National Identity, and German Occupation in World War I*, Cambridge University Press, Cambridge, Mass. 2000.
- 2 Dies unterscheidet seine Studie von Abba Strazhas, *Deutsche Ostpolitik im Ersten Weltkrieg. Der Fall Ober Ost 1915–*

1917. Wiesbaden 1993, der einen primär politikgeschichtlichen Ansatz verfolgt.

- 3 Ohne sich auf diesen Autor zu beziehen, resümiert Liulevicius an dieser Stelle doch die Befunde aus Norbert Elias' berühmten Einleitungskapitel zu *Über den Prozeß der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen*, Bd. 1, 13. Aufl. Frankfurt a. M. 1988, S. 1-64.
- 4 Liulevicius vermischt in diesem Kontext (siehe S. 62f. und öfter) allerdings zwei unterschiedliche historische Epochen: „Landsknechte“ und „geschlitzte Kleidung“ sind in einer früheren Epoche anzusiedeln als der Dreißigjährige Krieg, der offenbar im Mittelpunkt der historisch-romantisierenden Selbststilisierung der Besatzungsangehörigen stand.
- 5 R.-D. Müller, *Hitlers Ostkrieg und die deutsche Siedlungspolitik. Die Zusammenarbeit von Wehrmacht, Wirtschaft und SS*, Frankfurt a. M. 1991.

**Thomas Göthel: Demokratie und Volkstum. Die Politik gegenüber den nationalen Minderheiten in der Weimarer Republik, Köln 2002, S.-H.-Verlag, 448 S.**

Der Titel der 1998 eingereichten Münchner Dissertation zeigt schon das Spannungsfeld, das *Göthel* mit seiner Thematik in den Blick nimmt. In den Worten M. Rainer Lepsius' ist es die Spannung zwischen „Ethnos“ als „Abstammungs- bzw. Kulturgemeinschaft einerseits und „Demos“ als politischer Gemeinschaft andererseits, in welche die Minderheitenpolitik der neuen Republik unversehens hineingerät. Vor dem Hintergrund der kaiserzeitlichen Erblast in Verwaltungsapparat und Mentalität scheint die Spannung kaum auffangbar, bis sich entdifferenzierende Konzepte von „Volksgemeinschaft“ mit einseitiger Akzentsetzung auf

„Ethnos“ im Diskurs durchsetzen und ihre vermeintliche Verwirklichung im NS finden. In seiner detaillierten Untersuchung von Konzeption, Strategie, Taktik und Umsetzung auf den Ebenen von Reichsregierung, preußischer Staatsregierung und deren nachgeordneten Behörden betrachtet *Göthel* die Minderheitenpolitiken im Abstimmungsgebiet Oberschlesien, im eindeutig Deutschland zugeschlagenen Ostpreußen sowie in den schleswigschen Abstimmungsgebieten, namentlich Flensburg. Er stützt sich dabei auf die Archivbestände des Bayerischen Hauptstaatsarchivs, des Bundesarchivs Berlin-Lichterfelde (v. a. Reichsministerium des Innern), des Geheimen Preußischen Staatsarchivs (Preußische Ministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen, des preußischen Staatsministeriums, des Oberpräsidiums der Provinz Ostpreußen), des Landesarchivs Schleswig-Holstein (v. a. Regierung zu Schleswig) sowie des Auswärtigen Amtes.

*Göthel* bettet seine detaillierten Forschungen ein in anspruchsvolle theoretische Überlegungen zu staatlicher Identität angesichts adnischer Minderheiten. Hierbei konstatiert er, daß die Weimarer Politiker auch der Linken nicht erkannt haben, daß eine Loyalität gegenüber dem Staat der Mehrheit auch ohne volle Teilhabe an dessen ethnischer Legitimität möglich sei. Gegen die Setzungen Weberscher und Renanscher Provenienz, eine Nation sei primär bzw. exklusiv als „Ethnos“ oder als „Demos“ zu definieren, postuliert er die Möglichkeit eines „Bürger-Volks“ als eine Kombination von „Ethnos“ und „Demos“ (S. 28). Methodisch betrachtet er sich als Zeithistoriker, verwendet seine Terminologie explizit nicht ethnologisch oder völkerrechtlich. Er definiert daher: „Eine na-

tionale Minderheit ist eine gesellschaftliche Gruppe im Nationalstaat, die sich in dem von ihr (mit-)besiedelten Gebiet (häufig Grenzgebiet) aufgrund ihres kulturellen Selbstverständnisses in einem offenen oder latenten Gegensatz zu den kulturellen Aspekten des bestehenden nationalstaatlichen Legitimationsgefüges befindet.“ (S. 40) In einer Typisierung von Politiken gegenüber Minderheiten schließt sich *Göthel* H. Rittstieg an, der fünf Antworten auf die Probleme multiethnischer Gesellschaften benennt: 1. den multiethnischen Staat (vgl. Schweiz), 2. die erzwungene Assimilierung, 3. die Vernichtung von Minderheiten (durch zwangsweise Assimilierung, durch Vertreibung, durch völkerrechtlichen Bevölkerungsaustausch, durch physische Vernichtung), 4. Politik auf Ethnizität beruhender Minderheitenrechte und 5. Ethnizität als Privatangelegenheit (S. 43). Grundsätzlich geht er davon aus, daß „eine Minderheitenproblematik als normativer Konflikt ‚grundsätzlich unlösbar‘ ist“ (S. 46).

Im Ergebnis konstatiert *Göthel* das Scheitern eines Nationskonzeptes, das in der strategischen, taktischen und alltäglichen Praxis letztlich doch Demokratie und Volkstum gegeneinandergestellt habe, indem die Politik dual agiert habe. „Die Minderheitenpolitik bewegte sich zwischen zwei Prinzipien, die antagonistisch einander gegenüberstanden: der ‚Gewinnungspolitik‘ und der ‚Kampfpolitik taktischer Großzügigkeit‘. Die ‚Gewinnungspolitik‘ entsprang älteren Traditionen und setzte auf den langfristig assimilatorischen Effekt eines Rechtsstaats, der sich mit Bedacht unterdrückender Methoden gegenüber den nationalen Minderheiten enthielt. Die ‚Kampfpolitik taktischer Großzügigkeit‘ hingegen

hatte weitaus dünnere und kürzere Wurzeln. Sie sah nicht im Staat und dessen Maßnahmen, sondern – ganz ‚modern‘ – im ‚Volkstum‘ die entscheidende Kraft nationalitätenpolitischer Entwicklung“ (S. 395). Stark vergrößert stellt sich in der Untersuchung die Weimarer Nationalitätenpolitik als rechtsstaatlich dar (was auch zeitgenössisch von der handelnden Politik und Verwaltung nicht grundsätzlich in Frege gestellt wurde) sowie als stark durchlöchert durch Unterlaufen in der Praxis, Verschleppungstaktik im Sinne früherer preußischer Gewinnungsstrategien und der zunehmenden Einforderung von Bekenntnissen im Sinne des „Ethnos“.

Auf deutscher Seite agieren unterschiedliche Stellen minderheitenpolitisch mit je eigenen Interessen: v. a. im Zuge der Friedensverhandlungen mit den Siegermächten das Auswärtige Amt, das eine großzügigere Politik im Sinne des „Ethnos“ der Minderheiten wünscht, um dieses für seine eigene Politik u. a. in der Phase der Friedensverhandlungen und später im Sinne der zwei Millionen Auslandsdeutschen zu instrumentalisieren; die preußische Regierung, die gegenüber den auf ihrem Landesgebiet liegenden polnischen und dänischen Minderheiten in regionaler Differenzierung eine rigidere Politik im Sinne traditioneller Gewinnungspolitik betreibt. Hieraus ergeben sich diverse Konflikte, die *Göthel* im Einzelnen beschreibt.

Im diachronen Abriss ergeben sich aus der außen- und innenpolitischen Situation diverse Veränderungen, die sich – wie aus einem Exkurs zu zeitgenössischen Theorien deutlich wird (S. 66-76) – aus praktischen Interessen und mentalen Veränderungssperren, nicht aber aus rechtsintellektueller Theorie erklären. In

der späten Kaiserzeit kippt die preußische Minderheitenpolitik aus der Assimilation in ihr dissimilierendes Gegenteil um (S. 49-58), während der Art. 113 WRV den Minderheitenschutz unspezifisch, aber eindeutig garantiert (S. 132) – ein in der Hoffnung auf einen Waffenstillstand gegebenes und vom Reichstag unterstütztes Versprechen Max v. Badens (S. 87). Während der Revolution 1918 ist die preußische Regierung mit einem sprachpolitisch motivierten Schulstreik in Wreschen (Prov. Posen) konfrontiert, auf den sie mit ersten sprachpolitischen Zugeständnissen reagiert, ohne selbst eine aktive Politik im Sinne ethnischen Selbstbestimmungsrechtes zu betreiben (S. 95). Die Reichsregierung instrumentalisiert im Frühjahr 1919 das Selbstbestimmungsrecht zu propagandistischen Zwecken, ohne von einer konfrontativen, die Existenz einer Minderheitenproblematik leugnenden Haltung vor allem gegenüber den Polen, weniger gegenüber den Dänen abzurücken (S. 100-101) – was zu diesem Zeitpunkt der preußischen Regierung nicht behagt (S. 107). Mit dem Friedensschluß stellt sich das Thema der „Rechtsgewährung“, wobei man prinzipiell hofft, durch das Vermeiden von minderheitenrechtlich fragwürdiger Angriffsflächen gewinnungspolitisch weiteragieren und so die Bildung nationalpolitischer Minderheitenbewegungen verhindern zu können (S. 121). Während des militärischen nationalpolnischen Posener Aufstandes 1919 verhandelt man gar über nationale Parität (S. 121-125), während in Oberschlesien eine antidiskriminatorische Beschwichtigungspolitik (S. 125-129) und in Schleswig Ähnliches in etwas liberalerer Weise gehandhabt wird (S. 129-131). Gleichzeitig finden die Beratungen über den Verfassungsartikel

zum Minderheitenschutz statt (S. 131-141).

Der Versailler Vertrag selbst raubt der deutschen Politik die letzten Illusionen: Die Idee, mit vermeintlicher „Großzügigkeit“ den „Diktatfrieden“ zu verhindern, ist gescheitert; die in Versailles vorgesehenen Abtretungen werden als das Gegenteil deutscher Konzeptionen angesehen - zumal es nun deutsche Grenzminoritäten im Ausland gibt. In den Abstimmungsgebieten Schleswig, Regierungsbezirk Allenstein und Kreis Oletzko in Teilen von Ost- und Westpreußen sowie Oberschlesien stellt sich nun die Aufgabe, nationale Zugehörigkeiten in diesen Gebieten neu zu konstruieren, wobei sich die konfrontative Politik gegenüber den Polen in den bei Deutschland verbliebenen Gebieten tendenziell verschärft - wobei Oberschlesien aufgrund des Genfer Abkommens eine Vorreiterrolle einnehmen soll (S. 143-191).

Nachdem sich die Minoritäten gesellschaftspolitisch formiert und keine wirkliche Anerkennung auf deutscher Seite gefunden haben (S. 193-218), kommt die Schulfrage mit den entsprechenden Reibungen auf die Tagesordnung, wobei die preußische Obstruktionspolitik in Flensburg 1924 die Berliner Minoritätenpolitik belastet (S. 218-237). Strukturell zeigen die frühen Auseinandersetzungen um das Minoritätenwesen, daß die Minoritäten in eine Illoyalitätsfalle hineingeraten - bedingt durch absichtsvoll unklare Deklarationen zur Umsetzung der rechtsstaatlichen Garantien und folglich minderheitenfeindlicher Praktiken mittlerer und unterer Behörden (S. 237-244).

Schon seit 1922 gibt es diverse Impulse unterschiedlicher Ernsthaftigkeit,

um die Minoritätenverhältnisse grundsätzlich zu regeln (S. 245-260), ehe außenpolitischer Handlungsbedarf einen Einstieg in eine grundsätzliche Regelung anstößt (S. 260-264). Bis 1926 entsteht - nach dänisch-deutschen Schulbesprechungen und diversen Interventionsversuchen - die Minoritätenschulordnung für die dänische Minorität, die 1928 in dänischem Sinne modifiziert wird (S. 265-300). Auch die Entwicklung einer Schulordnung für die polnische Minorität folgt der deutschen Perzeption, inwieweit eine Minorität der langfristigen Gewinnungsstrategie, also einer Germanisierung, gefährlich werden könnte. Der langwierige Entstehungsprozeß, der eine Umsetzung der Ordnung erst 1929/30 ermöglicht, führt dazu, daß in der Regel die Zahlen der Minoritätsschulen nicht dramatisch anwachsen - eher im Gegenteil (S. 301-342).

Seit Mitte der 1920er Jahre wird der Funktionsverlust der Minoritätenpolitik für die deutsche Außenpolitik erkennbar, was nach Stresemanns Tod bis zur offenen Revisionspolitik auch in dieser Thematik geht und sogar die Völkerbundmitgliedschaft schon in Frage stellt (S. 343-347). Unter diesen Rahmenbedingungen gewinnen Konflikte u. a. um Wahlterror, Siedlungen, Deutschumsförderung und die nationalideologische Aufweichung der Sicherheitsgarantie eine besondere Bedeutung (S. 347-378). In der Tat gelingt es der deutschen und preußischen Politik, die polnische Minorität und somit auch das entsprechende Schulwesen quantitativ zurückzudrängen, während in Schleswig die Verhältnisse konstant und auch schwer von rechts politisch ausschaltbar bleiben (S. 379-394).

*Göthel* hat eine Arbeit vorgelegt, die hochkomplexe Theorie mit sehr detaillierten Abläufen verknüpft, und damit eine enorme quantitative und differenzierte Forschungsleistung vollbracht. Allerdings erschwert dies die Rezipierbarkeit, weil Tendenzaussagen in überdifferenzierten Argumentationen untergehen. Bei der Einfügung in den historischen Kontext beschränkt sich *Göthel* fast nur auf die allgemeine Nationalismustheorie, ohne zum Ende hin die Bedeutung der Minderheitenproblematik für die Identität der Republik tatsächlich zu gewichten, und auf die Einbindung in die jeweils aktuellen außenpolitischen Strategien. Implizit bestätigen Beschreibung wie Deutungen den bekannten Befund, daß die Weimarer Republik insgesamt zu keiner Identität als „Demos“ oder eine Balance zwischen „Ethnos“ und „Demos“ finden konnte. Es bleibt darüber hinaus unklar, welchen Stellenwert diese Problematik in der Öffentlichkeit gegenüber anderen politischen Themen einnahm. Diese Defizite sind evtl. darauf zurückzuführen, daß *Göthel* in seiner Theorie einen monothematischen Ansatz, die Minderheitenproblematik als Teil der Identitätsfrage, suchte, der aber zu unspezifisch ist, um das Material auf eine breitere historische Einbettung hin strukturieren und folglich zu einer stärker strukturanalytischen statt zwischen Erzählung und punktueller Reflexion pendelnden Darstellungsweise leiten zu können.

Insoweit scheinen lange Nachbereitungszeiten zwischen der Abgabe der Qualifikationsarbeit und ihrer Publikation, nämlich vier Jahre, nicht nur auf ein dem Vorwort kaum verhüllt entnehmbares wissenschaftspragmatisches Problem, die Arbeits- und Lebensbedingungen der Post-docs in Deutsch-

land, zu weisen. Die Lücke zwischen theoretischer Einbettung und detaillierter Verlaufsgeschichte verweist auf einen Mangel an theoretischen Vorentscheidungen, die eine gezieltere Auswahl des Materials und eine dann schlankere Argumentation erlaubt hätten. Nach meinem Eindruck scheinen hier die Theorieorientierung des Politikwissenschaftlers und die Theoriefeindlichkeit des (deutschen) Historikers eine paradoxe Verbindung einzugehen – was angesichts der Erkenntnisbedauerlich ist.

Neben diesem immanenten Problem der Rezipierbarkeit verdienen an dieser Stelle Erwähnung auch die wissenschaftspragmatischen Hemmnisse für eine adäquate Rezeption. Rechnet man nach dem Erscheinen der Druckfassung noch mindestens ein Jahr bis zur Veröffentlichung der ersten Rezensionen hinzu, kann außerhalb des Spezialistenkreises der Erklärungswert einer signifikanten Teilthematik also erst ein dreiviertel Jahrzehnt nach den ersten evtl. wegweisenden Erkenntnissen des Autors zur wissenschaftsöffentlichen Kenntnis gelangen und in großflächigere Deutungen eingefügt werden. Hier besteht akuter publikationspolitischer Handlungsbedarf.

Friedemann Scriba

**Michael Wildt: Generation des Unbedingten. Das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes, Hamburger Edition, Hamburg 2002, 964 S.**

Mit seinem Buch „Die Generation des Unbedingten“ legt *Michael Wildt* die erste umfassende Studie zum Führungspersonal des Reichssicherheitshauptamtes vor. Die Untersuchung dieser „Kerngruppe des Genozids“ (Ulrich

Herbert) will in der Kontroverse um Intentionalismus und strukturalistischem Bürokratediskurs in der NS-Täterforschung einen neuen Ansatz finden, der das Ungeheuerliche des Genozids weder einigen wenigen Tätern zu-rechnet, noch den Vernichtungswillen einer großen Tätergruppe im unbeteiligten Funktionieren des Verwaltungsapparates antergehen läßt. Angesichts der Auseinandersetzung dieser beiden Richtungen betont *Wildt* die Notwendigkeit eines differenzierenden Ansatzes, der es ermöglicht, verschiedene Tätertypen je nach ihrer spezifischen Rolle im Vernichtungsprozeß von einander zu unterscheiden und sich dabei gerade auf den Zusammenhang von strukturalen Bedingungen, dem Vernichtungswillen der einzelnen Akteure und situativer Gewaltdynamik zu konzentrieren. *Wildt* grenzt sich mit seiner Untersuchung auch von Goldhagen ab, dem er den Vorwurf macht, das gerade das Außergewöhnliche des Nationalsozialismus nicht fassen zu können, indem er einen zur Vernichtung drängenden Antisemitismus zur deutschen Normalität erkläre. Im Gegensatz dazu geht es in diesem Buch darum, die Zusammenhänge zu untersuchen, die bewirkten, daß junge Männer, die zu Beginn des NS-Regimes keine Anzeichen eines eliminatorischen Antisemitismus zeigten (25), innerhalb von wenigen Jahren zur Führungsgruppe der Institution aufsteigen konnten, die es ihnen ermöglichte, Terror und grausames Morden über ganz Europa zu verbreiten und die europäischen Juden zu vernichten.

Die Entwicklungsgeschichte des RSHA, ebenso wie die einzelnen Biographien seiner Führungskräfte, stellt sich in dieser Studie als eine Geschichte von Radikalisierung und Entgrenzung dar. Die Verbindung einer in ihrer

Weltanschauung an den Nationalsozialismus anschließfähigen Kriegsjugendgeneration mit der spezifisch nationalsozialistischen Institution des Reichssicherheitshauptamtes stellt eine entscheidende Etappe der Radikalisierung dar. Doch erst der Krieg ermöglicht die territoriale, institutionelle und individuelle Entgrenzung, in der letztendlich der Vernichtungswahn alle Schranken durchbrechen konnte. Dieser These entsprechend, gliedert *Wildt* seine Untersuchung in die drei Hauptteile: Weltanschauung, Institution und Krieg, die von exemplarischen Lebensgeschichten einzelner RSHA-Führungsangestellter durchzogen sind.

Dabei ergibt sich das Bild einer zum Handeln entschlossenen Führungselite, das in scharfem Widerspruch steht zur Verstellung vom „sachlichen“ Verwaltungsjuristen, der ohne Anteil zu nehmen an dem was er tut, vom Schreibtisch aus Befehle erläßt. Die wenigsten der Angestellten waren unpolitisch. Im Gegenteil, das Politische bildete einen zentralen Bestandteil ihrer Biographie. Was diese Männer auszeichnete war ihre unbedingte Einsatzbereitschaft vor Ort; die Hingabe an eine Idee, die ihren Wert in den Augen ihrer Anhänger allein durch die praktische Umsetzung erhalten konnte. Die Männer, die im RSHA Karriere machten, waren keine „gescheiterten Existenzen“, sondern die akademische Elite ihrer Generation. Es finden sich unter ihnen überdurchschnittlich viele Hochschulabsolventen und Dokortitel, die vertretenen Fachrichtungen sind breit gestreut, es sind neben Jura und Medizin auch Geistes- und Naturwissenschaften vertreten. Im Vergleich zur übrigen NS-Elite fällt neben dem hohen Bildungsgrad der RSHA-Angestellten vor allem ihr jungendliches Alter auf: Mehrheitlich nach

1900 geboren, waren viele von ihnen zu Kriegsende noch keine vierzig Jahre alt.

Bereits in ihrer Studentenzeit spielte Politik für die späteren RSHA-Angehörigen eine wichtige Rolle, wobei einige, wie beispielsweise Martin Sandberger oder Erich Ehlinger, ein frühes Engagement für den NS erkennen lassen. Etliche waren in den späten 20er Jahren im Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbund (NSDStB) aktiv; die prägende Erfahrung der Weimarer Zeit war für diese Studenten politischer Aktivismus und antisemitische Militanz. Sie verstanden sich als „Vorkämpfer einer Politik, die erst noch durchgesetzt werden mußte“ (88). Andere, wie zum Beispiel die Gruppe um Heinz Gräfe in Leipzig, hielten bis ins Jahr 1933 hinein politische Distanz zum Nationalsozialismus. Dennoch zeigt sich auch in ihrem politischen Interesse die Anschlußfähigkeit zur NS-Ideologie. Ihr Staatsbegriff war völkisch, ihr Politikverständnis an Carl Schmitt orientiert und alle waren überzeugte Anhänger eines antidemokratischen Führerideals. Das verbindende Gefühl dieser Kriegsjugendgeneration des ersten Weltkriegs war der Bruch mit allem Alten, das Bewußtsein, für etwas vollkommen Neues einzustehen zu wollen. So schreibt Heinz Gräfe über seine Generation: „gemeinsam ist ihr unbedingter Wille zum Einsatz, zur Tat. Ein neues Wollen hat das alte Denken abgelöst. Die Jugend liebt heute nicht mehr theoretische Programme, sie will Arbeitspläne und Einsatzmöglichkeiten“ (136). Und genau diesem Wunsch nach „Einsatz“ entsprach das Reichssicherheitshauptamt wie keine bisher dahingekannte Institution.

Dennoch resümiert *Wildt* in seinem ersten Teil, daß es nicht die weltanschauliche Homogenität der Studenten

gewesen sei, die diese auf vorgezeichnetem Weg ins RSHA geführt hätte. Wichtiger als die Suche nach „unabweislichen Kontinuitäten“ bliebe die Frage nach Anschlußmöglichkeiten und Überleitungen.

Mit dem RSHA sollte eine „spezifische nationalsozialistische Institution neuen Typs“ (205) entstehen, die – aus traditionellen administrativen und juristischen Verflechtungen gelöst – diesen einsatzbereiten jungen Männern die Gelegenheit gab, ihre politische Überzeugung entschlossen und mitleidslos umzusetzen. Dieser Institution, die nicht der Beschränkung durch Gesetze, sondern allein der Kontrolle des Führers unterworfen war, bot in Verbindung mit der Weltanschauungspolitik ihrer Angestellten die Möglichkeit zu unvorstellbarer Radikalisierung.

*Wildt* beschreibt die Entstehungsgeschichte des RSHA als zunehmenden Verlust normen-staatlicher Kontrolle und die beständige Erweiterung der Definition des „Gegners“. Als wichtigster Schritt zur normativen Entgrenzung erscheint Hitlers Erlaß vom Juni 1936, mit dem die Polizei aus ihrem bisherigen Verwaltungsgeflecht gelöst und dem Reichsführer SS Himmler unterstellt wird. Parallel dazu erfolgt eine Verschiebung der Gegnerdefinition vom politischen Gegner zum weltanschaulichen, vom „Staatsfeind“ zum „Volksfeind“. Wer von den Nationalsozialisten als Gegner ausgemacht wurde, galt von nun an als „Krankheitserscheinung, die die gesunde Einheit des unteilbaren Volksorganismus bedroht“ und werde „ohne Rücksicht auf das subjektive Wollen seiner Träger ausgemerzt“ (Zit. Werner Best, 234). Damit verschieben sich auch in der Polizeiarbeit die Akzente von der Verbrechensaufklärung hin zum präventiven,

willkürlichen Kampf gegen sogenannte Volksfeinde.

*Wildt* spricht sich außerdem entschieden gegen die beschönigenden Mythen vom Sicherheitsdienst des Reichsführers SS (SD) als reinem Nachrichtendienst aus. Im SD, aus dem eine Vielzahl späterer RSHA-Führungskräfte hervor ging, waren laut *Wildts* Untersuchung überwiegend überzeugte politische Kämpfer tätig, die sich durch einen signifikant hohen Schulbildungsgrad und eine häufig frühe NSDAP-Mitgliedschaft auszeichneten. Von 1935 an war der SD ein SS-Hauptamt, für das Himmler, Heydrich und Best gezielt junge, politisch aktive Akademiker rekrutierten.

Die konzeptionelle Kontroverse, die der Gründung des RSHA in den Jahren 1938/39 voraus ging, zeigt seine rassistische Grundlage, die allein den „Schutz der Volksgemeinschaft“ als seinen Zweck bestimmt. Damit erweist sich das RSHA als prototypische Institution des nationalsozialistischen Staates, die für dessen „monströse wie mörderische völkische Neuordnungspolitik“ gebildet worden war. Diese Institution, die das „regelnde Geflecht traditioneller Verwaltung“ hinter sich gelassen hatte, stellt für den Autor ein „entscheidendes radikalisiertes Element der NS-Politik“ dar (415).

Doch erst im Krieg wurden die Bedingungen geschaffen, unter denen sich das zerstörerische Potential der entschlossenen Führungselite einer „kämpfenden Verwaltung“ (Heydrich) voll entfalten konnte. Der rassistische Massenmord in Polen trug wesentlich zur Radikalisierung der Einsatzgruppen bei, deren Führungspersonal sich Großteils kurze Zeit später im RSHA wiederfand. *Wildt* erkennt in der Massentordpraxis der Einsatzgruppen den „eigentlichen

Gründungsakt des Reichsicherheitshauptamtes“ (485). Die NS-Besatzungs- und Verfolgungspolitik radikalisierte sich während des Krieges ständig, in drastischer Weise im Krieg gegen die Sowjetunion. Wo immer dem RSHA Grenzen gesetzt waren oder Hindernisse in den Weg gelegt wurden führte dies nicht zu einer Verschiebung oder Revision seiner Pläne, sondern immer nur zu einer noch weiteren Radikalisierung. Im Krieg bewies sich Entschlossenheit der RSHA-Führungsangestellten, die sich keineswegs damit begnügten, vom Schreibtisch aus Entscheidungen zu treffen, sondern die ihre Bereitschaft zum „Einsatz“, wie Schütz, Ehrlinger, Sandberger und viele andere, in den besetzten Gebieten unter Beweis stellten und die bis zum letzten Moment an der unbedingten Umsetzung ihrer Vernichtungspolitik festhielten.

Den abschließenden Teil seiner Studie widmet *Michael Wildt* der Nachkriegszeit, der „Rückkehr in die Zivilgesellschaft“ und der juristischen wie gesellschaftlichen Aufarbeitung des Nationalsozialismus. Wobei er zwar die Frage stellt, ob der „politische Preis“ der für die „Akzeptanz demokratischer Institutionen“ – nämlich die faktische Straflosigkeit zahlloser NS-Täter – zu hoch war, ohne jedoch den Versuch einer Antwort zu unternehmen. Der Schluß dieser insgesamt sehr lesenswerten Studie bleibt schwach. Ohne auf die gesellschaftspolitischen Konsequenzen der bruchlosen Integration der NS-Täter in die postfaschistische Gesellschaft einzugehen, begnügt sich *Wildt* mit einer detmlreichen Darstellung der juristischen Entwicklung, die letztendlich zur Folge hatte, das die RSHA-Prozesse nicht geführt werden konnten.

Trotzdem bleibt *Wildts* Buch ein bemerkenswerter Beitrag zur Kontro-

verse in der NS-Täterforschung. Aus einer riesigen Fülle von Quellen und Forschungsbeiträgen läßt er das Bild einer Tätergruppe entstehen, das in vieler Hinsicht bisherigen Vorstellungen zuwider läuft. Die Annahme der RSHA-Elite als unpolitische Verwaltungsjuristen, als „depravierter[s], akademischer[s] Subproletariat“ (78), ist nach dieser Untersuchung unhaltbar geworden.

Obwohl das Buch durch die stellenweise allzu ausführliche Darstellung verwaltungstechnischer Feinheiten (wie der genaue Nachvollzug der diversen Umbenennungen einzelner Unterabteilungen verschiedener Ämter und ähnliches) auch Längen enthält, bleibt es insgesamt sehr spannend und lesenswert.

Christine Maier

**Árpád von Klimó: Nation, Konfession, Geschichte. Zur nationalen Geschichtskultur Ungarns im europäischen Kontext (1860–1948), Oldenbourg, München 2003, 453 S.**

*Árpád von Klimó*, als Sohn eines ungarischen Emigranten geboren, beschäftigt sich in seiner Habilitationsschrift mit Geschichtsbildern und ihren materiellen und geistigen Ausprägungen. Er versucht, die ungarische Nationalgeschichte mit Hilfe dieser Geschichtsbilder zu rekonstruieren und die Besonderheiten der Geschichte der Magyaren in einem europäischen Kontext zu beschreiben. Dabei stellt er, ausgehend von der Analyse der konfessionellen Prägungen fest, daß die großen Kirchen zum einen die Vorstellung von Geschichte in hohem Maße durch ihre eigenartige Interpretation beeinflusst, zum anderen sich regelmäßig aktiv mit der Politik auseinandergesetzt haben und somit an der

Gestaltung der Geschichtsbilder beteiligt waren. In diesem Kontext stellt *Árpád von Klimó* sein analytisches Konzept nationaler Geschichtskultur vor.

Im ersten Teil geht von *Klimó* ausführlich dem Begriff „Geschichtskult“ nach und stellt fest, daß an der Entwicklung des ungarischen Geschichtskultes die nationalen Deutungseliten beteiligt waren. Diese nutzten zwar das Interpretieren der Geschichte zu ihren eigenen Zwecken, wurde jedoch auch ihr eigenes Denken und Handeln in einem wechselseitigen Verhältnis von der so entstandenen nationalen Geschichtskultur beeinflusst. Je mehr soziale Gruppen sich einem bestimmten Kult anschließen – so lautet von *Klimó*s These –, desto größer ist die Chance, daß der Kult zu einer dauerhaften Einrichtung wird. Von *Klimó* leitet aus dieser Aussage auch die Bedeutung der großen christlichen Kirchen für die nationale Geschichtskultur ab und weist darauf hin, daß die Etablierung der wichtigsten ungarischen nationalen Geschichtskulte (Hl. Stephan-Kult und 1848er-Kult) und die Entstehung der an diese geknüpften Nationalfeiertage im wesentlichen auf die Einwirkungen der beiden großen christlichen Kirchen zurückzuführen sind.

Die Entstehung der ungarischen Geschichtskultur setzt der Verfasser mit der Wiederherstellung der ungarischen Eigenstaatlichkeit nach dem österreichisch-ungarischen Ausgleich 1867 in Zusammenhang. Nach *Klimó*s Auffassung entstand die nationale Geschichtskultur in Ungarn ab den 1860er Jahren im Rahmen einer europäischen Nationalbewegung. Der neue nationale Geschichtskult diente dazu, die Daseinsberechtigung für einen unabhängigen ungarischen Staat zu liefern. Die kulti-

vierten Epochen und Geschichtsfiguren unterschieden sich bei den vielen Interpreten, das Ziel blieb aber unverändert.

Die Idealtypen nationaler Geschichtshelden faßt *Klimó* in zwei Modellen zusammen: Der national-revolutionäre Idealtyp ist seiner Meinung nach der erste moderne Geschichtskult überhaupt, der (lediglich) als Legitimation der Unabhängigkeitsbewegungen diente. Dieser Idealtyp entstand in den Köpfen der politischen Revoltinnäre, die unter dem Motto kämpften: Die Wiederherstellung der ungarischen Freiheit durch die Revolution bedeutet die geistige Rückkehr in die ersten Jahrhunderte um die Landnahme, in die Zeit der Landnahme und der Ahnen, die auch im Nationallied besungen werden. Der zweite Idealtyp ist der national-konservative, der in der Auseinandersetzung mit den politischen Revolutionären entstand. Die Ziele der Schöpfer dieses Idealtyps unterschieden sich wesentlich von denen der national-revolutionären: dieser Idealtyp wurde laut *Klimó* mit dem Ziel geschaffen, die Legitimationsbasis des Ancien Régime zu gewahren. Im Gegensatz zu den politischen Revolutionären verteidigten die Anhänger des konservativen Kultes die Monarchie und idealisierten das Mittelalter als eine Epoche der Harmonie.

Für den Autor stellt sich nun die Frage, warum die ungarische Revolution von 1848/49 sowie die Herrschaft des Heiligen Stephans, der das ungarische Königreich im 11. Jh. begründet hatte, besonders geeignet waren, zu bis ins 20. Jh. wirkungsvollen nationalen Geschichtskulten zu werden. Er stellt fest, daß es den nationalen Eliten Ungarns nach dem Ausgleich von 1867 gelang, einen Kompromiß zwischen der Erinnerung an 1848 und den Staatsgründungsmythen zu finden: „Die Reveluti-

on wurde unter Ausklammerung ihrer radikalen Aspekte und Akteure als Vorläufer der Nationalstaatsgründung in die offizielle Nationalgeschichte einverleibt“ (S. 90) Im Unterschied zu Deutschland und ähnlich zu Italien hörte die politische Elite – in Einstimmigkeit mit dem Volk – nicht auf, um das Erbe von 1848 zu kämpfen. Es spielte sicherlich auch eine bedeutende Rolle, daß der Kult von 1848/49 perfekt dazu geeignet war, gegen den österreichischen „Feind“ zu agitieren. Die Symbiose der konservativen Politiker mit den selbsternannten Revolutionären führte zu einem Konsens über die symbolische Bedeutung des Jahres 1848.

Die katholische Kirche konnte *Klimó* zufolge den 1848er-Kult nie zu ihrem eigenen machen. Dies trug dazu bei, daß sie die ungarische Nationalgeschichte auf ganz anderer Weise interpretierte und die Entstehung des Hl. Stephan-Kultes förderte. Der Heiligenkult des ersten ungarischen Königs Stephan (1000–1038) geht auf das Mittelalter zurück und wurde im 19. Jh.s verstärkt gepflegt. Seit Anfang des 19. Jh.s wurde am 20. August die Prozession der Handreliquie von König Hl. Stephan gefeiert, zum Nationalfeiertag wurde aber dieser Tag erst im Jahr 1891 erhoben. Damit wurde ein rein religiöser Feiertag zu einem staatlich-nationalen.

Die Habilitationsschrift von *Árpád von Klimó* stellt das Thema der ungarischen Geschichtsbilder in einem europäischen Kontext dar. Wichtig sind die Hinweise auf die Ähnlichkeiten und Unterschiede zu den Entwicklungen anderer europäischer Länder, wobei er sich vorwiegend auf westeuropäische Länder wie Deutschland, England und Italien beschränkt. Die Wirkung des ungarischen Königs Matthias (1458–

1490) auf die ungarische Reformbewegung in den 1840er Jahren vergleicht er z. B. mit der von Friedrich II. auf Deutschland oder von Napoleon auf Frankreich: In der großen Unzufriedenheit mit den aktuellen Verhältnissen griff man nach nationalen „Helden“ und schuf Kult.

Diese Vergleiche helfen dem Leser, das Aufleben der ungarischen Geschichtskulte besser zu verstehen und interpretieren zu können. Dem Problem, daß im Habilitationswerk auch „Schulbuchfakten“ der ungarischen Geschichte ausführlich erklärt werden, konnte *Klimó* eben wegen des Anspruchs nicht ausweichen, einem internationalen Leserpublikum über die Zusammenhänge der ungarischen Geschichte berichten zu wollen.

Sicher ist jedoch, daß dieses Buch sowohl der ungarischen als auch der internationalen Geschichtsforschung neue Perspektiven in methodischer wie empirischer Hinsicht eröffnet, und auch dem fachfremden Leser eine interessante Lektüre bietet. Eine ungarische Übersetzung könnte das Buch auch den ungarischen Lesern näher bringen und würde aus diesem Grund von der Rezensentin sehr befürwortet.

Loretta Huszák

**Georg Kamphausen: Die Erfindung Amerikas in der Kulturkritik der Generation von 1890, Velbrück Wissenschaft, Weilerswist 2002, 334 S.**

Das Programm dieses Buches ist ambitioniert. Der Vf. will in seiner Bayreuther Dissertation zwei Dinge zeigen, die er für bislang unterschätzt hält: Erstens die enorme Bedeutung, die Amerika (gemeint sind die USA von der

Ostküste bis Chicago) vor und nach dem Ersten Weltkrieg für Fragen nach der Zukunft der europäischen Hegemonie und ihrer sozialen Grundlagen gewonnen hatte, und zweitens den Widerspruch zwischen dieser rhetorischen Aufmerksamkeit und der zeitgleichen Verweigerung, das so häufig argumentativ herangezogene Phänomen Nordamerika in seiner beobachtbaren Wirklichkeit zur Kenntnis zu nehmen. Blumiger ausgedrückt, „waren das verbreitete Desinteresse an der amerikanischen Wirklichkeit und die bemerkenswerte Unerschütterlichkeit der Urteile über Amerika als ein Nebenprodukt der besonderen europäischen Sichtweise auf die Moderne selbst zu begreifen. Die Frage war also nicht, warum [Robert] Michels und seine Zeitgenossen dazu neigten, das Gras für weniger grün zu halten, als es in Wirklichkeit ist, sondern überall dort Beton zu sehen, wo Gras wächst.“ (S. 15) Wer wollte leugnen, daß ein solches Programm angesichts der Debatte über Amerika-Wahrnehmungen in Europa heute nicht von höchster Aktualität und Dringlichkeit wäre?

Leider bleibt der Autor – und hierin ordnet er sich dann unter die Kommentatoren heutiger Perzeptionen der USA ein, statt sie historisch und methodisch aufzuklären – hinter seiner, Präzision jedenfalls andeutenden Feststellung von der Unterschiedlichkeit nationaler Wissenschaftskulturen<sup>1</sup> zurück und konstruiert eine „Generation von 1890“, die so unscharf bleibt, daß *Kamphausen* sich immer wieder in einen anonymischen Stil flüchten muß. Diese Generation ist von Gefühlen beherrscht und teilt Erkenntnisse, zum Beleg wird jeweils in die große Zitatenkiste europäischer Überlieferungen gegriffen. Der Auskunft des Vf., wo-

nach die Polemik gegen andere europäische Nationen, denen jeweils ein bestimmter Charakter zugeordnet wurde (im Fall der Engländer Verlogenheit, im Fall der Franzosen Dekadenz), „immer häufiger“ durch den Verweis auf amerikanische Oberflächlichkeit ergänzt worden sei, mag man anhand eigener Leseerfahrungen folgen oder nicht, prüfen kann sie der Leser nicht, denn mehr als generalisierende Behauptungen, ordentlich belegt mit jeweils einem Zitat, bekommt er nicht geliefert. *Kamphausen* schlußfolgert: „Insbesondere in Deutschland gilt seit der Jahrhundertwende: Je radikaler die nationale Rhetorik, um so deutlicher wird Amerika zum Gegenstand der Kritik“ (S. 29) Wer nach einer solchen apodiktischen Feststellung ein Beweisverfahren erwartet hätte, sieht sich enttäuscht, vielmehr dient der Satz offenkundig als Fundament für die strategische Entscheidung, sich fortan wesentlich auf deutschsprachige Autoren zu konzentrieren, um die europäische Generation von 1890 exemplarisch und repräsentativ zugleich vorzuführen. Verunsichert durch dermaßen unscharfe Umrisse der Gruppe, für die die Thesen dieses Buches Gültigkeit haben sollen, schaut der mißtrauisch gewordene Leser in ein bemerkenswert schmales Register, das 178 Personen verzeichnet, von denen 113 lediglich ein einziges Mal erwähnt werden. Die übergroße Mehrheit sind Deutsche, einige wenige Briten und Italiener stehen den Franzosen Durkheim, Hazard, Sorel, Maurras, Le Bon und Péguy zur Seite, so daß sich das Buch mit einer Ausnahme auf einen schmalen Zitatenschatz bereits bekannter Gesellschaftstheoretiker stützt und von einer systematischen Auswertung des einschlägigen Amerika-Schrifttums

keine Rede sein kann, nicht einmal versucht wurde, alle europäischen Intellektuellen mit Primärerfahrung durch Reisen in die Neue Welt zu eruieren.

Die Ausnahme bildet Max Weber, der gewissermaßen als virtueller Gesamtrepräsentant der „Generation von 1890“ (die *Kamphausen* S. 91-140 in ihrem intellektuellen Profil zu zeichnen versucht) fungiert. In dieser Konzentration liegen Stärken und Schwächen des Bandes zugleich, denn was dem Vf. an Webers Amerika-Bild auffällt, hilft, dessen soziologischen Gesamtentwurf zu verstehen und weist angesichts der Autorität, die Max Weber in der deutschen Gesellschaftstheorie gewonnen hat, auf langwirkende Topoi hin. Nur muß man eben nicht immer und überall von Weber auf den Rest der Menschheit schließen. Allein die genauere Untersuchung der deutschen Reisegesellschaft zum Kongreß von St. Louis 1904 hätte Alternativen sichtbar gemacht, und Christophe Charle hat vor einem knappen Jahrzehnt die Konkurrenz der Internationalisierungsstrategien französischer und deutscher Intellektueller präzise untersucht, woraus sich mancher Hinweis auf die Funktionalisierung der Amerika-Perzeption ableiten läßt.

*Kamphausen* hat ausgesprochen interessante Fragen aufgeworfen, und seine Analyse der Schriften Max Webers wird künftig heranziehen sein, wenn auf diese Fragen eine umfassendere Antwort gesucht wird. Die wissenssoziologische Methodologie ergibt ein Reflexionsniveau, das nicht wieder verloren gehen sollte, wenn die notwendige Ergänzung durch inzwischen ebenfalls wohletablierte Verfahren einer Sozial- und Diskursgeschichte der Intellektuellen hinzutritt.

Nicht unerwähnt bleiben sollte, daß sich hier auch ein neuer Verlag mit geisteswissenschaftlichem Programm vorstellt, dessen Buchgestaltung und Ausstattung Hoffnungen macht.

Matthias Middell

- 1 Eine Annahme übrigens, die common sense zu sein scheint, obwohl gar nicht geprüft wird, inwieweit Wissenschafts- und Wissenskulturen tatsächlich ihre größte Homogenität in Bezug auf den territorialen Rahmen des Nationalstaates haben. Dieser Aspekt verlangte eine ausführlichere Erörterung, wird hier aber übergangen, da Kamphausen etwa die lokale und regionale Verankerung seiner Protagonisten gar nicht erst erwägt und auch „Europa“ in einem ganz naiven Sinne im Munde führt, ohne sich weiter mit dessen möglichen Gliederungen auseinanderzusetzen.

**Jakob Seibert (Hrsg.): 100 Jahre Alte Geschichte an der Ludwig-Maximilians-Universität München (1901–2001), Duncker & Humblot, Berlin 2002, 228 S.**

Im Jahr 2001 beging das Fach Alte Geschichte an der Münchner Ludwig-Maximilians-Universität sein 100jähriges Jubiläum. Zu diesem Anlaß gab einer der Fachvertreter, *Jakob Seibert*, ein ertragreiches Büchlein heraus, das in einem guten Dutzend von Beiträgen den Bogen schlägt von der Einrichtung und Besetzung eines Lehrstuhles für Alte Geschichte (1900/01) bis zu den universitären Umstrukturierungen, mit denen sich das Fach heute konfrontiert sieht. Die meisten Beiträge sind personengeschichtlich orientiert und suchen die Prägung der Alten Geschichte durch die einzelnen (auch durch Porträtphotos illustrierten) Repräsentanten

des Faches zu erhellen. Den Rahmen bilden zwei am Anfang stehende Artikel zur Disziplin- bzw. Institutionengeschichte in München, durch die spezifische Bedingungen der Installation und Integrierung des Faches an der LMU konturiert werden, und eine kurze Standortbestimmung des Faches im Jahr 2001/02 einschließlich eines Ausblickes auf aktuelle Projekte und Forschungsvorhaben am Ende.

Die Autoren der Beiträge sind mit einer Ausnahme (*Laetitia Boehm*) Althistoriker und damit Gelehrte, die nur bedingt intensiveren Anteil an den aktuellen wissenschafts- und universitätshistorischen Diskursen nehmen. Um so anerkennenswerter ist die Leistung der Autoren, die – auf der Grundlage eigenständiger und ergiebiger Archivarbeit sowie fachhistorischer Kompetenz – die Entwicklungslinien und diversen Profilierungen der Münchner Alten Geschichte nachzeichnen und zur Analyse aufbereiten.

In einem ausführlichen und dichten Geleitwort (S. 7-20) arbeitet die Universitätshistorikerin *Laetitia Boehm* die Zwitterstellung der Alten Geschichte an der Münchner Universität während des 19. Jh.s. heraus, die damals ein generelles Charakteristikum des Faches in der deutschen Universitätslandschaft war: Erst relativ spät indes gelang es der Alten Geschichte in München, sich von der Klassischen Philologie einerseits und von der allgemeinen Geschichte andererseits zu emanzipieren. Der institutionelle Konnex mit dem Fach Klassische Philologie sollte sich noch bis weit ins 20. Jh. abzeichnen.

*Jakob Seibert* legt in seinem Beitrag „Vom Seminar zum Seminar“ (S. 23-39) die institutionsgeschichtlichen Entwicklungen und Umbrüche der Alten Geschichte in München dar. Das

1902/03 begründete Seminar für Alte Geschichte war bis in die 60er Jahre geprägt von der Dominanz je eines Professors, dann wurde die Seminarleitung zur Doppelspitze ausgebaut (1967: Bengtson und Lauffer). 1973 erfolgte die Umwandlung des Seminars in ein „Institut für Alte Geschichte“, das mit einer „Abteilung für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte“ ausgestattet war. Ein Schwerpunkt für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte hatte sich schon zuvor mit der Installierung der zweiten Professur herauskristallisiert. Bis in die 80er Jahre war das Institut personell und finanziell gut ausgestattet, zu den beiden Ordinarien war 1978 noch eine außerordentliche Professur hinzugekommen. Dann wurde auch die Münchener Alte Geschichte von der allgemeinen Knappheit der öffentlichen Kassen in Mitleidenschaft gezogen. Immerhin scheint die Doppelspitze aus zwei C4-Professoren vorläufig gesichert, nachdem das Fach in einem die institutionellen Grenzen zwischen den Disziplinen aufweichenden Reformprozeß 1999 in das neugegründete Historische Seminar integriert worden ist.

*Jens-Uwe Krause* unterstreicht in seiner knappen Skizze über Robert von Pöhlmann (Prof. in München 1901–1914; S. 41–45) den sozialgeschichtlichen Schwerpunkt des Gelehrten und erkennt darin ein Paradigma späterer Profilbildung in München. Nebenbei verweist er auch auf die publizistischen Aktivitäten Pöhlmanns.

Die Wirksamkeit Ulrich Wilckens in München blieb auf zwei Jahre (1915–1917) beschränkt. Immerhin gelang es ihm während dieser knappen Zeitspanne, wegweisende Impulse für eine stärkere Einbindung der Papyrologie in das Profil des althistorischen Seminars zu geben, wie aus den kurzgefaßten Darle-

gungen *Jakob Seiberts* (S. 47–49) erhellt.

Als besonders ergiebig erweisen sich die Beiträge über diejenigen Wissenschaftler, die während der Weimarer Republik, während des Nationalsozialismus und in der Nachkriegszeit der Münchner Alten Geschichte ihren Stempel aufdrückten. Durch akribische Auswertung der einschlägigen Bestände vor allem des Münchner Universitätsarchivs und des Bayerischen Hauptstaatsarchivs, aber auch durch Befragtdg von Zeitzeugen ließen sich zahlreiche instruktive Facetten in den einzelnen Wissenschaftlerbiographien herausarbeiten. Ein konstanter thematischer Schwerpunkt liegt in der Stellungnahme der Althistoriker zur nationalsozialistischen Parteiorganisation und Ideologie:

Außerordentlich lange, von 1918 bis 1941, wirkte Walter Otto auf dem althistorischen Lehrstuhl in München; mit ihm fanden die papyrologischen Akzentuierungen Wilckens ihren Fortsetzer. Seibert unterstreicht in seinem fundierten Porträt (S. 51–68) die dezidiert konservative Prägung Ottos, der zu den Mitbegründern der DNVP in Südbayern zählte. In seiner wissenschaftlichen Profilierung, vor allem in seinem Interesse an der Rasseforschung, mochten sich Berührungspunkte mit Ideen des Nationalsozialismus ergeben, jedoch gerade in der Auseinandersetzung mit seinem Schüler Helmut Berve stellte er seine geistige Unabhängigkeit, ja geradezu Distanz zu den von den Nazis geförderten wissenschaftlichen Trends unter Beweis. Nachdem Otto 1930 aus der DNVP ausgetreten war, sah er keine Veranlassung, sich durch eine Mitgliedschaft in der NSDAP erneut parteipolitisch zu binden.

Helmut Berve, von 1943 bis 1945 Professor in München, bleibt eine schil-

lernde, hoch problematische Figur im Feld der deutschen Altertumswissenschaften. Daran ändern auch die eingehenden Nachforschungen von *Linda-Maria Günther* nichts, die in ihrer ausgewogenen Darstellung (S. 69-105) nicht nur die wissenschaftspolitischen Konfliktlinien nachzeichnet, sondern auch mit Nachdruck die Verdienste Berves um die Alte Geschichte in München gerade in den Jahren nach 1949 unterstreicht. Aufschlußreich sind vor allem ihre Ausführungen zu den partei-internen Querelen, die Berves Berufung nach München über Gebühr in die Länge zogen, gipfelnd im entschiedenen Widerstand des NS-Dozentenbundes gegen Berve, und zu den Etappen seiner Rehabilitierung nach 1945, als Berve sich mit zäher Energie den Weg zurück in die Universität bahnte, zeitweise sogar in München und Regensburg zugleich dozierte, bis er schließlich 1954 den Ruf nach Erlangen erhielt.

Alexander Schenk Graf von Stauffenberg ist der einzige mit München verbundene Althistoriker und überhaupt einer der ganz wenigen nach 1945 in Deutschland etablierten Altertumswissenschaftler, der als Opfer ganz erheblich unter dem Regime des Nationalsozialismus gelitten hatte. Auch wenn er unmittelbar nicht in das Attentat seines Bruders gegen Hitler eingeweiht gewesen war, hatte er nach dem 20. Juli 1944 in mehreren Konzentrationslagern die Sippenhaft zu erdulden gehabt. Die Recherchen von *Wolfgang Günther* (S. 106-127) machen deutlich, daß die Berufung Stauffenbergs 1947/48 durch das Ministerium als politische Entscheidung einzustufen ist, zumal die Berufungskommission den Kandidaten an dritter Stelle plazierte hatte. Ferner erörtert *Günther* in seiner eindringlichen Würdigung Stauffenbergs, der bis

zu seinem frühen Tod 1964 Professor in München war, dessen außergewöhnliches Engagement in der Betreuung der Studenten (vierwöchige Exkursion in die Türkei!) und seine wissenschaftsorganisatorischen Verdienste (v. a. Gründung der Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik 1951).

Bastürzung weckt die subtile Auswertung der Aktenlage über Fritz Rudolf Wüst durch *Tanja Scheer* (S. 129-136). Wüst gelang es nach 1945 nicht, an der Universität Fuß zu fassen: Zunächst als Privatdozent, seit 1958 als apl. Professor investierte er viel Energie in die akademische Lehre, ehe er 1962 die Venia zurückgab und resigniert aus dem Universitätsdienst ausschied. Das akademische Scheitern Wüsts ist nicht darauf zurückzuführen, daß er sich bis zu einem gewissen Grad mit dem Nationalsozialismus arrangiert hatte (u. a. durch Mitgliedschaft in der Partei), zumal seine erfolgreicherer Altersgenossen Lauffer und Bengtson eher größere Nähe zum Regime an den Tag gelegt hatten, sondern erklärt sich durch seine Isoliertheit, in der er nicht auf die Protektion durch einen einflußreichen Wissenschaftler rechnen konnte: Noch vor Wüsts Habilitation war sein Lehrer Walter Otto gestorben. – Es ist kein geringes Verdienst von *Tanja Scheer*, den fast vergessenen Spezialisten für die Geschichte des 4. Jh.s. v. Chr. ins Gedächtnis zurückgerufen zu haben.

Das Gespann Siegfried Lauffer und Hermann Bengtson, erschlossen durch die dichten Porträts von *Hartmut Beister* und *Jakob Seibert* (S. 137-159 bzw. S. 161-173), setzte während der 60er und in den 70er Jahren wichtige Akzente in der Münchner Althistorie. Lauffer flankierte seine breitgefächerten Forschungsaktivitäten (insb. auch zur historischen Landeskunde, v. a. in Boiotien)

durch ein stark auf die Interessen der Studenten abgestimmtes Lehrprogramm; schon Mitte der 60er Jahre suchte er althistorische Themen mit Hilfe des Fernsehens einem breiten Publikum zu vermitteln. Einen Markstein der Seminargeschichte setzte er dadurch, daß auf sein Engagement hin ein sozial- und wirtschaftsgeschichtlicher Schwerpunkt etabliert wurde: Die für ihn in München geschaffene Professur trug eine entsprechende Nominierung. – Bengtson indes wurde 1966 auf den Lehrstuhl Stauffenbergs berufen. Seine immense Arbeitskraft schlug vor allem in grundlegenden Publikationen zur Griechischen Geschichte nieder, später auch in biographisch angelegten Darstellungen, die sich an eine breitere Leserschaft wandten. Viel Kraft investierte Bengtson auch in die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, einige seiner Schüler besetzten später Lehrstühle. – Sowohl Laufer als auch Bengtson hielten noch lange nach ihrer Emeritierung bis in die 80er Jahre hinein Vorlesungen in München, während das Profil der mittlerweile in einem Institut verankerten Alten Geschichte von ihren Nachfolgern Christian Meier und Hatto H. Schmitt sowie von Jakob Seibert (außerord. Professor) geprägt wurde.

Die drei letztgenannten Althistoriker sind in Porträts erfaßt, die nicht aus der Distanz angefertigt wurden: Hatto H. Schmitt erfährt eine Würdigung durch seinen Schüler *Kai Brodersen* (S. 175-182), während *Christian Meier* (S. 183-195) und *Jakob Seibert* (S. 197-210) ihre „Res Gestae“ aus eigener Sicht darstellen. Natürlich sind sich die Autoren der Problematik ihrer Perspektive bewußt, dabei können ihre Auslassungen durchaus einige Aussagekraft für sich beanspruchen: so etwa wenn Meier

selbstkritisch seine Vernachlässigung der antiken Wirtschaftsgeschichte einräumt und zu rechtfertigen sucht; oder wenn Seibert über deutliche Nachteile der Eingliederung der Münchner Alten Geschichte in das neue Historische Seminar Aufschluß erteilt.

Inzwischen haben als Nachfolger von Meier und Schmitt in München mit Jens-Uwe Krause und Martin Zimmermann zwei jüngere Althistoriker das Heft in die Hand genommen, die am Ende des Bandes über 100 Jahre Alte Geschichte den Ausblick auf ein interessantes und anspruchsvolles Forschungsprogramm eröffnen: Dabei können einige Themen an ältere Forschungstraditionen der Münchner Alten Geschichte anknüpfen, vor allem im Bereich der Sozialgeschichte und der historischen Landeskunde.

Wie jedes gute Buch so wirft auch dieses Fragen auf, die letztlich offenbleiben: Wie etwa wirkte sich während des vergangenen Jahrhunderts das Engagement von Assistenten, Akademischen Räten und Privatdozenten auf die Leistungsfähigkeit und wissenschaftliche Ausrichtung des Faches aus? Wie steht die Forschungsleistung der Münchner Fachvertreter im nationalen und internationalen Vergleich da, und an welche Bedingungen war diese Forschungsleistung jeweils geknüpft? In welche personellen und institutionellen Netzwerke waren die Münchner Althistoriker eingebunden, wie kamen wissenschaftliche Kontakte zustande? – Im übrigen hätte eine tabellarische Übersicht über die Entwicklung des Personalstandes dem Leser die Orientierung über die Münchner Fachvertreter in ihrer jeweils unterschiedlichen Konstellation erleichtert.

100 Jahre Alte Geschichte in München zeigen übrigens deutlich, wie sehr

die (aktuell vielfach berufene) „Profilierung“ eines Faches von den Schwerpunkten, Interessen und Kompetenzen der jeweiligen Fachvertreter abhängt: Ein echtes Kontinuum an Wissenschaftstraditionen wird nicht recht deutlich. Das ist freilich nur ein Ergebnis der verdienstvollen Arbeit, die in dem von *Seibert* edierten Band der Öffentlichkeit vorgelegt wurde.

Ulrich Huttner

**Frank-Lothar Kroll, Kultur, Bildung und Wissenschaft im 20. Jahrhundert (= Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 65), Oldenbourg-Verlag, München 2003, 170 S.**

„Kultur“, „Bildung“, „Wissenschaft“: Jeder einzelne dieser für das intellektuelle Leben und Selbstverständnis in Deutschland so zentralen Begriffe könnte ohne weiteres in einem Buch von der Länge des vorliegenden abgehandelt werden, ohne vermutlich erschöpfend zu sein. Indes hat in der von Lothar Gall herausgegebenen, seit Ende der 1980er Jahre beständig anwachsenden „EDG“-Reihe die Beschränkung ebenso System wie die Gliederung. *Kroll* handelt den ihm überantworteten Gegenstand auf 51 Seiten „enzyklopädischem Überblick“ und weiteren 58 zu „Grundproblemen und Tendenzen der Forschung“ ab sowie mit der Auflistung von acht Quellensammlungen und 546 Titeln, zumeist Monographien, der Sekundärliteratur. Die hierbei unvermeidlichen Auslassungen sind weniger erstaunlich als die Breite der Aspekte, die Berücksichtigung finden, wenn auch oft eher stichpunktartig; so sind etwa „Zwölftonmusik“ und „Bildungskatastrophe“, „dialektische Theologie“ und

„Autorenfilm“, „innere Emigration“ und „Bitterfelder Weg“ in die disziplinierte Narration eingebunden.

Der Autor gliedert seine Darstellung nach den fünf politischen Systemen, die zwischen 1900 und 1989/90 auf deutschem Boden existierten, dem eigenen Unbehagen (vgl. XII) zum Trotz, daß Kultur und Wissenschaft sich nicht immer synchron zu politischen Umbrüchen verhielten, diese vielmehr oft allererst vorbereiteten oder einer eigenen Entwicklungslogik folgten. Kroll konzentriert sich ganz unverkennbar auf staatlich und/oder medial getragene Phänomene, bei Bildungsthemen ohnehin, aber auch bei Wissenschaft und Kultur. Jenseits von Ministerien, Universitäten, Reichsämtern, Verlagen, Rundfunk und Fernsehen geraten lediglich solche „außerinstitutionellen“ Gruppierungen ins Blickfeld, die ihrerseits inzwischen als kanonisiert gelten dürfen (z. B. die „Brücke“ oder die „Gruppe 47“). So unbestreitbar gerade in Deutschland der (Obrigkeits-)Staat auch Wissenschaft, Bildung und Kultur seinen Stempel aufdrückte, so sehr blendet eine derartige Schwerpunktsetzung diejenigen Alternativentwürfe weitgehend aus, die sich prinzipiell jenseits von Staat, Markt und Medien anzusiedeln trachteten.

Diesem Fokus auf dem „mainstream“ korrespondiert die Fähigkeit des Autors, große Linien prägnant nachzuzeichnen und auch sein Bemühen um maßvoll-vorsichtige Urteile selbst dort, wo die eigenen Positionen und Präferenzen durchschimmern. Erseheinungsformen und Entwicklungen der traditionellen „Hochkultur“ (Literatur, Theater, Kunst, Musik, Universitäten) zu koppeln mit solchen der das 20. Jh. so nachdrücklich prägenden Massenmedien (Film, Rundfunk, Fernsehen,

Schallplatten oder auch „Kraft durch Freude“), erweist sich als geschicktes und überzeugendes Verfahren. Leichte Asymmetrien, etwa zugunsten der literarisch-publizistischen Kultur im Vergleich zur bildenden Kunst oder Musik, sind dabei durchaus zu verkraften; erfreulich auch der Einbezug der erziehungswissenschaftlichen bzw. historischen Bildungsforschung, wodurch die Trias der im Titel versprochenen Leitbegriffe tatsächlich in etwa gleichgewichtig behandelt wird. Die im Vorwort des Verf. vermerkte Absicht, „vornehmlich die Motive, Intentionen und Inhalte der Kultur-, Bildungs- und Wissenschaftsentwicklung, weniger dagegen deren gesellschaftliche Funktionen, Wirkungen und Folgen“ (XI) darstellen zu wollen, wird in dieser Klarheit – zum Glück – nicht eingelöst. *Kroll*, der sich an anderer Stelle programmatisch für eine Erneuerung der Ideengeschichte ausgesprochen hat, geht vielmehr auch immer wieder auf soziologisch-funktionale Aspekte ein, ohne diese freilich in den Vordergrund zu rücken.

Am ehesten vermißt man in diesem „enzyklopädischen“ Band vielleicht eine stärkere Erörterung und Bewertung methodischer Konzepte. So wird verschiedentlich (11, 16, 20) „Kulturkonsum“ ins Feld geführt, ohne die Implikationen dieses in der deutschen Forschung noch recht jungen Erklärungsansatzes zumindest anzudeuten. Gerade im Hinblick auf den ansonsten favorisierten staatlich-institutionellen Ansatz wäre es lohnend, die möglichen Ergänzungen oder auch Widersprüche offenzulegen, die der Einbezug der „Konsumentensicht“ bereithält. Ja, man hätte sich – angesichts der souveränen Vertrautheit des Autors mit seinem Gegenstand – den zweiten, der Forschungslage gewidmeten Abschnitt des

Buches insgesamt um methodische oder sachthematische Aspekte gegliedert vorstellen können. Die statt dessen gewählte chronologische Gliederung entlang der staatlichen Zensuren wirkt in vielem wie ein „zweiter Durchgang“. Auch wäre zu überlegen, ob nicht – mit einer studentischen Leserschaft als potentiellern Adressaten vor Augen – wenigstens im Literaturverzeichnis der Vorname der aufgeführten Autoren einmal ausgeschrieben und auf bestehende Internet-Portale zur Zeitgeschichte bzw. zur deutschen Kultur-, Wissenschafts- und Bildungsgeschichte des 20. Jh.s hingewiesen werden sollte.

Diese eher formalen Einwände sind unterdessen wohl nicht in erster Linie an den Autor zu richten. *Frank-Lothar Kroll* hat einen verlässlichen, um Differenzierung bemühten Überblick vorgelegt, der dem Anspruch (und den Umfangsbeschränkungen) der Reihe vollauf gerecht wird.

Marc Schalenberg

**Christoph Conrad/Sebastian Conrad (Hrsg.): Die Nation schreiben. Geschichtswissenschaft im internationalen Vergleich, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2002, 400 S.**

Es ist noch gar nicht so lange her, daß die meisten „vergleichenden“ Sammelbände verschiedene Fallstudien vereinten und nur der Herausgeber sich bemühte, in der Einführung oder im Schlußwort mehr oder weniger tiefgehende komparatistische Bemerkungen anzustellen; im Grunde blieb es dem Leser überlassen, sich nach der Lektüre das Vergleichsbild selbst zu gestalten. Der vorliegende Band gehört schon zu einer neuen Generation von

Vergleichsstudien; fast jeder Beitrag ist vergleichend angeordnet, und auch die, deren Hauptthema nur eine Fallstudie bildet, sind in einem weiteren internationalen Kontext gut verankert. Der Hauptakzent liegt, folgt man dem Titel, nicht so sehr im Vergleich der Historiographien überhaupt, sondern in der Analyse der verschiedenen Verbindungen zwischen Geschichtswissenschaft und Nationsbildung. Auf die theoretischen Vorbemerkungen der Hrsg. folgen fünf Studien unter dem Sammeltitle „Geschichte als nationale Projektion“. Der erste Text in dieser Teil von *Stefan Berger* („Geschichten von der Nation“) stellt einige Verallgemeinerungen vor und kann neben dem Text von *Conrad/Conrad* als die zweite Einführung gelten. Es schließen sich die Analysen der postkolonialen afrikanischen Geschichtsschreibungen (*Andreas Eckert*), der Debatten unter Historikern in Deutschland und in Japan um die Sozialgeschichte dieser beiden Länder (*Sebastian Conrad*), der Diskussionen in Ostmitteleuropa (*Frank Hadler*) sowie der Umwälzungen der russischen historischen Wissenschaft und Publizistik seit der Gorbatschow-Ära (*Jutta Scherrer*) an.

Die genannten Aufsätze kann man als Beiträge zur Wissenschaftssoziologie qualifizieren; einige andere gehören eher zum ideengeschichtlichen Genre, wenn auch immer mit streng wissenschaftssoziologischen Zügen. Sie sind in zwei Teilen des Bandes gesammelt: „Der Inhalt der Form“ (*Alexandre Escudier* analysiert das Problem der historischen Darstellung in Frankreich und Deutschland im 19. Jh., *Paul Nolte* vergleicht die Erzählstrukturen bei Nipperdey und Wehler) und „Vergleich an der Grenze?“ Dieser letzte Teil besteht aus vier Studien

(*Peter Schöttler* analysiert die Möglichkeiten des Vergleichs der *Annales*-Schule und der deutschen *Volks-geschichte*, *Thomas Welskopp* schildert die Umwälzungen der deutschen sozialgeschichtlichen Forschungen; *Gabriele Lingelbach* stellt die Möglichkeiten und Begrenzungen der Ansätze von Vergleich und Transfer dar am Beispiel der Rezeption der französischen Geschichtswissenschaft in den Vereinigten Staaten vor dem Ersten Weltkrieg. Der Text von *Matthias Middell* über den „deutsch-deutschen“ Historiographie-Vergleich bringt noch einmal theoretische Betrachtungen allgemeinerer Natur und kann so als Schlußbetrachtung des Bandes dienen.

Statt einer systematischen Besprechung des ganzen Bandes, die zum Scheitern verurteilt wäre, möchte ich einige Punkte herausgreifen. Die Wahl ist subjektiv, und sie spiegelt das Thema des Bandes im Prisma meiner eigenen Interessen. Diese „Sichtachsen“ sind 1) die Frage der historischen Wahrheit, 2) die Rolle der Geschichtsschreibung in der Legitimierung der nationalistischen Ideen und Politik, 3) der Zweck der vergleichenden Forschung in der Geschichte der Geschichtswissenschaft.

Der Problem der historischen Wahrheit ist explizit nur selten erwähnt; trotzdem gehört es zu den wichtigsten Themen des vorliegenden Bandes, der sich mit den Fragen der Vielfalt von Perspektiven und Interpretationen beschäftigt.

Die gegenwärtige Geschichtsschreibung – so glauben *Conrad/Conrad* – muß auf die Idee einer einzigen und allgemeingültigen Wahrheit verzichten (S. 15-17). Statt zu versuchen, die verschiedenen Meinungen gleichzuschaffen, solle man sich daran gewöh-

nen, in der Pluralität subjektiver Wahrheiten zu leben. Wenn es hier nur darum ginge, daß wir meistens nicht imstande sind, zwischen den verschiedenen theoretischen Perspektiven die *wahre* zu wählen, daß jede Perspektive andere Aspekte der komplizierten Vergangenheit beleuchtet, daß wir im bestem Fall nur sagen können, ob die eine oder andere zu diesem oder jenem Zweck der Forschung besser paßt – dann könnte man dem nur beipflichten. Der naive unreflektierte Pseudo-Positivismus, der aus der Theorie der historischen Wissenschaften seit langem verbannt ist, lebt leider bei vielen praktisch arbeitenden Historikern noch immer fort, und jeder Kampf dagegen verdient unseren Beifall. Es scheint mir aber, daß hier etwas mehr gemeint ist: Es geht um den Verzicht der Geschichtsforscher auf das Suchen der „objektiven“ Wahrheit (hier wird *en passant* die deutsch-polnische Historische Kommission als Beispiel des Strebens nach der „Uniformierung“ der Wahrheit erwähnt – S. 15). Im vollen Bewußtsein, daß ich eine verlorene Sache zu verteidigen suche, möchte ich doch hier mein *Veto* einbringen. Denn die Folgen solchen Verzichts dürften genau das entgegengesetzte Resultat dessen sein, das sich die Verf. wünschen. Unabhängig davon, ob man an die Existenz der objektiven historischen Wahrheit glaubt oder nicht (ich glaube nein), ist doch wenigstens die Utopie der objektiven Wahrheit der einzige Referenzpunkt für die verschiedensten Strömungen der Geschichtswissenschaften. In den historischen Debatten, in Zeitschriften, auf Konferenzen und auch in Privatgesprächen sagt man doch immer „das ist nicht wahr, daß ...“ oder „ich glaube nicht“ usw. Die Debatte, die man mit „meine

Wahrheit ist eine andere als deine“ beginnen würde, ist ziemlich schwer vorzustellen. Nehmen wir den Essay von *Frank Hadler*: Wenn die „Drachentöter“ und „Drachenspflieger“, die Feinde und die Verteidiger der nationalen Stereotypen in verschiedenen Geschichtsschreibungen auf ihre Debatte verzichten sollten, so wäre das Resultat nur die strengste Absonderung beider Lager. Es besteht kein Zweifel, daß ihr Kampf, alles in allem, ein wichtiges Movens in der Entwicklung der ostmitteleuropäischen Geschichtsschreibungen ist; und dieser Kampf findet nur so lange statt, wie die beiden Seiten streng von der Wahrheit ihrer Interpretationen und Ideen überzeugt sind.

Die praktische Folge des Verzichts auf einen (sicher, utopischen!) Maßstab der Objektivität wird doch nie die bunte Mannigfaltigkeit der sich durchdringenden und einander beeinflussenden verschiedenen Ideen und Anschauungen sein, sondern nur eine, sozusagen, wissenschaftliche Apartheid: jeder wird „seine eigene Wahrheit“ pflegen und sie als „objektive“ Wahrheit annehmen. Der einzige Weg zur Relativierung eigener Positionen führt über Tätigkeiten wie die der Schulbuch-Kommissionen; wie paradox es auch klingen mag, durch das gemeinsame Streben nach „objektiver“ Wahrheit wird Anerkennung fremder Perspektiven und Toleranz schneller gewonnen als durch die unbedingte Affirmation des Rechtes von jedermann auf „seine eigene Wahrheit“. Die Folge der Tätigkeiten solcher bilateraler Kommissionen soll doch nicht die Uniformierung aller Stellungnahmen der polnischen und deutschen (polnischen und russischen, ungarischen und rumänischen usw.) Historiker sein. Es bleibt

zu hoffen, daß Meinungsverschiedenheiten nicht mehr die einfache Konsequenz der nationalen Zugehörigkeit des Historikers sind. Es ist nicht zu wünschen, daß alle Historiker auf die Frage „Seit wann leben die Rumänen im Siebenbürgen“ dieselbe Antwort geben; es wäre nur zu wünschen, daß die Anteile der verschiedenen Meinungen in dieser Sache dieselben bei den ungarischen wie bei den rumänischen Historikern wären. Das bleibt innerhalb der realistischen (wenn auch optimistischen) Erwartungen; die Bedingung dafür ist aber, daß alle Teilnehmer der internationalen historischen Debatten subjektiv nach „objektiver“ Wahrheit streben.

Das zweite Problem betrifft vor allem die Texte von *S. Berger* und *P. Schöttler* – sie sind neben dem Text von *Conrad/Conrad* vielleicht die interessantesten im ganzen Band, aber sie bieten auch den größten Anlaß zur Auseinandersetzung. Es geht um die Beziehung zwischen Geschichtsschreibungen und nationalistischer Propaganda. Die Kritik einer solcher Propaganda (besonders, wenn sie sich als „unparteiische“ Wissenschaft verkleidet) ist immer nützlich; der Leser von *S. Berger* aber könnte leicht den Schluß ziehen, daß der Chauvinismus das Hauptmerkmal der europäischen Geschichtsschreibung sei. Das ist nicht so; auch im 19. Jh kann man die europäische Geschichtsschreibung sicher nicht auf die Funktion einer Maschine zur Legitimierung des Nationalstaates (oder überhaupt zur Legitimierung irgendwelcher Ideen) reduzieren. Ohne auf Details eingehen zu wollen, sei daran erinnert, welch wichtigen Teil des geschichtlichen Denkens des 19. Jh die „Weltgeschichtlichen Betrachtungen“ nicht nur bei Jacob Burck-

hardt, sondern auch bei Ranke, Lamprecht, Acton, Tocqueville, Fustel de Coulanges, in Polen auch bei Lelewel, bilden. Die Nation war ohne Zweifel wichtig in der Geschichtsschreibung des 19. Jh.s, keineswegs aber am wichtigsten; ebensogut kann man die Geschichtsschreibung des 19. Jh.s als Fortsetzung und Vertiefung der aufklärerischen Beschäftigung mit Universalgeschichte betrachten.

Es ist ziemlich leicht, bei den Historikern die nationalistischen Vorurteile zu entdecken (besonders, wenn diese Historiker zu einer anderen Nation als unserer eigenen gehören). Man braucht nicht der geschulte Forscher des Faschismus sein, um z. B. in Otto Brunners *Land und Herrschaft* (1938) verschiedene Verwandtschaften mit der NS-Ideologie zu erkennen, im Wortschatz wie in der allgemeinen Konzeptualisierung des Werkes. *P. Schöttler* aber scheint zu suggerieren, daß die „Demaskierung“ dieser Verbindung genüge, um seine ganze These zu beweisen: Wenn die ideologische Verankerung der Volksgeschichte einmal demonstriert worden ist, so sei auch die Frage einer eventuellen Verbindung zwischen der Volksgeschichte und *Annales*-Schule einmal und für immer beantwortet. *Non sequitur*: Wenn die verschiedenen historischen Schulen verschiedene politische Ideologien vertreten, so heißt dies doch nicht, daß sie keinerlei intellektuelle Verbindungen hätten. Im Gegenteil, es würde interessant sein zu sehen wie genau die politisch auf entgegengesetzten Polen stehenden, aber zugleich in derselben Epoche der Geschichtsschreibung lebenden Historiker bestimmte Begriffe und Ideen teilen bzw. ihnen verschiedenste politische Bedeutungen geben.

Die Konzentration auf das Problem des ideologischen Sinns der Geschichtsschreibung verdunkelt, so erscheint es mir, andere Aspekte der analysierten Schulen, und zwar die vielleicht wichtigsten: die Frage nach dem intellektuellen Inhalt der untersuchten Werke. Das Aufzeigen der ideologischen Zusammenhänge ist noch nicht, *pace* Bourdieu *et consortes*, das Ende der Analyse. Es geschieht doch oft, daß von zwei in verschiedenen Ideologien verankerten Verfassern einer für den heutigen Leser lebendig und interessant scheint, der andere nicht. Es gibt offensichtlich einen „Rest“, der „ideologisch“ nicht hinweg interpretiert werden kann. Das wird teilweise auch durch den Essay von Paul Nolte bestätigt, der die Werke von Thomas Nipperdey und Hans-Ulrich Wehler vergleicht. Der Verf. berührt die fundamentale Frage, inwieweit die geschichtsphilosophischen Voraussetzungen und auch die politischen Sympathien die Technik der Darstellung, der Komposition, der Quellenanalyse beeinflussen. Wenn zwei ausgezeichnete Historiker trotz der verschiedenen Ausgangspunkte zu mehr oder weniger parallelen Darstellungen kommen, so hat doch vielleicht die „handwerkliche“ oder, wenn man so will: die „wissenschaftliche“ Sphäre der Geschichtsschreibung eine gewisse Autonomie.

Wie man Historiographien vergleicht, wissen wir mehr oder weniger, wenn wir diesen Band gelesen haben; warum man es macht oder machen soll, bleibt aber doch immer noch zu fragen. Die Hrsg. stellen in ihrer Einführung acht methodische Perspektiven der Historiographieggeschichte vor, jede von ihnen beleuchtet andere Aspekte, weshalb sie sich nicht ausschließen und

man sich leicht die Kombination der gezeigten Betrachtungsweisen vorstellen kann. Teilweise geben sie auch eine Antwort auf die Frage nach dem „warum“ des Historiographievergleichs: Es werden beim Vergleich von Geschichtswissenschaften und von Historikermilieus dieselben Zwecke verfolgt wie beim Vergleich aller anderen Zweige des sozialen Lebens und aller anderen sozialen Gruppen. Die Verschiedenheiten der sozialen Entwicklungen in den einzelnen Ländern sollen erkennbar werden, um spezifische bzw. typische Aspekte der Einzelfälle klarer zu erfassen. Alles, was die Theoretiker des historischen Vergleichs geschrieben haben, gilt auch für den Vergleich der Historiographien. Der interessante Punkt bei Conrad/Conrad ist dabei die Möglichkeit, die beiden oft einander gegenübergestellten Forschungsprogramme des Vergleichs und der Transferforschung zusammenzuführen. Dabei gilt es die Hauptgefahr aller vergleichenden Studien zu vermeiden, d. h. die „Reifizierung“ beider Seiten des Vergleichs, die allzu oft als monolithische Einheiten betrachtet werden.

All dem kann ich nur zustimmen; ist das aber schon alles? Gibt es nicht doch ein anderes Interesse, das uns dazu bringt, uns mit den intellektuellen Produkten der Historiker *sub specie* ihres intellektuellen Wertes auseinanderzusetzen? Man kann die Milieus der Historiker wie jede andere berufliche Gruppe sozialgeschichtlich analysieren, man darf aber auch die Historiker als Schöpfer und Verbreiter von Ideen sehen, die nicht nur von den Umständen der Zeit und des Ortes ihrer Entstehung abhängen, sondern auch im Kontext des intellektuellen Lebens und der Entwicklung der Philosophie erklärt werden können. Die ideenge-

schichtliche Perspektive ist nicht (wie die Verfasser zu vermuten scheinen) mit der Meineckeschen Perspektive identisch (S. 23-24), sie kennt verschiedene Formen und Methoden, kann sich auf einer Seite der Begriffgeschichte, auf der anderen Seite der Geschichte der Mentalitäten usw. annähern. Es ist sicher nicht berechtigt, alles das *en bloc* als altmodisch beiseite zu stellen.

Die Gedanken in den Werken der alten Meister sind aber auch aus einem anderen Grund interessant. Wenn ich die Werke der Historiker des 20. oder 19. oder irgendeines anderen Jahrhunderts lese, dann lese ich nicht nur historische Quellen für die Geschichte des historischen Bewußtseins, der Legitimierung des Nationalstaates usw. usf., sondern ich begegne in ihren Verfassern auch (*sit venia verbis*) Kollegen, die – wie ich und meistens besser als ich – nach Darstellung der Vergangenheit streben. *Nolens volens* macht mich ein solches Erkennen in der Kritik vorsichtig. Es wäre doch pharisäerhaft zu behaupten, daß ich in irgendeiner Weise höher stünde als sie. Bei der Lektüre der Klassiker unseres Fachs ist für mich die Hauptfrage, die ich mir immer stelle, nicht, wie sie von den sozialen und politischen Strömungen der Epoche abhängig waren, sondern was ich als Historiker von ihnen lernen könnte.

Wenn ich die Historiker eines anderen Landes lese, so ist der wichtigste Vorteil die Relativierung meiner Vorstellungen über die Vergangenheit. Ich sehe keinen Grund, warum ich nicht auch die Historiker einer anderen Epoche mit denselben Erwartungen lesen könnte. Das Lesen der alten Meister ist doch auch ein Vergleich, wenn auch diesmal in der Zeit, nicht im Raum.

Kurz, man vergleicht die klassischen Werke der Geschichtsschreibung mit demselben Zweck wie die klassische Werke anderer Zweige der Literatur: für die eigene Bildung. Das ist sicher nur subjektive Präferenz, die nicht alle teilen werden; aber es ist doch etwas überraschend, wenn die Frage, ob „die Historiker, mit denen ich mich beschäftige, noch heute lesenswert sind“, ganz außer Betracht bleibt. Die sozialgeschichtliche Perspektive der Geschichte der Historiographie ist ganz legitim, aber doch einseitig.

Nun möchte ich noch dem Beitrag *Frank Hadlers* über die „Drachentöter“ in den mitteleuropäischen Historiographien Aufmerksamkeit widmen. Schon seit 200 Jahren gehört die Drachenjagd zu den beliebtesten Unterhaltungen der mitteleuropäischen Historiker. Dem Drachen geht es gut, und deshalb werden auch unsere wissenschaftlichen Urenkel diese Unterhaltung nach Herzenslust genießen können. Ich habe nur eine Bemerkung: *Hadler* sieht in der „nationalgeschichtlichen Fixierung“, i. e. in einer Forschung nur zur eigenen Nationalgeschichte, den gefährlichsten Kopf des Drachen. Ich teile sein Interesse für die Ostmitteleuropäische Geschichte, und ich bin auch überzeugt, daß die Ignoranz der Geschichte der Nachbarländer in jedem ostmitteleuropäischen Land ein Beweis für den Provinzialismus in den Geschichtsschreibungen dieser Region ist. Der gefährlichste Kopf des Drachen ist aber, glaube ich, ein anderer. Es ist die irreflexive, naive Beschreibung der Ereignisse mit der unbegründeten Annahme, daß die „eigene“ Geschichte etwas Spezifisches sei, das keine Parallelen kennt. Diese Ausnahmestellung wird als etwas so natürliches angenommen, daß es in den vielen Fällen

nie klar ausgesprochen ist, aber es bildet den Grundstein des historischen Bewußtseins. Die Ignoranz der ostmitteleuropäischen Geschichte ist nur ein Teil des Bildes, vielleicht nicht das wichtigste.

Man wird insgesamt leicht sehen, wie wichtig, nützlich und interessant der vorliegende Band ist. Nützlich nicht nur für die Wissenschaftshistoriker, sondern auch – oder vielleicht vor allem – für die Historiker *sensu largo*, die es als eine Art Wegweiser durch einige Aspekte der modernen Geschichtsschreibung benutzen können. Die Wertschätzung des Buches schließt die Möglichkeit einiger Auseinandersetzungen mit den Verfassern keineswegs aus. Das Buch gehört zu denen, bei deren Lektüre der Bleistift immer in der Hand gehalten bleibt. Solche Bücher, ob man mit ihren Thesen gänzlich oder nur teilweise übereinstimmt, gehören zum Wertvollsten, was man lesen kann; sie geben Anstoß zum Nachdenken und werden – darf man hoffen – bald Früchte in Form weiterer Studien zu den behandelten Problemen tragen.

Maciej Janowski

**Heidmarie Uhl (Hrsg.): Zivilisationsbruch und Gedächtniskultur. Das 20. Jahrhundert in der Erinnerung des beginnenden 21. Jahrhunderts (= Gedächtnis – Erinnerung – Identität, Bd. 3), Studienverlag, Innsbruck, Wien, München, Bozen 2003. 226 S.**

„Gedächtnis – Erinnerung – Identität“ lautet der Titel einer neueren kulturwissenschaftlichen Reihe des Innsbrucker Studien-Verlags, die nicht zu verwech-

seln sei mit jener in den 1990er Jahren von Jörn Rüsen initiierten, bei Suhrkamp publizierten stw-Reihe sehr ähnlichen Wortlauts. Ende 2003 ist nun der dritte Innsbrucker Band erschienen. Er enthält die Beiträge einer im November 2002 von der Kommission für Kulturwissenschaften und Theatergeschichte der Österreichischen Akademie der Wissenschaften in Wien abgehaltenen Tagung mit dem ursprünglich angesetzten Titel „Zivilisationsbrüche. Bruchlinien des 20. Jh.s im Gedächtnis des beginnenden 21. Jahrhunderts“.

Der Klappentext wirbt mit einigen als „grundlegend“ ausgewiesenen Fragen: „Warum wurde der Holocaust erst Jahrzehnte nach 1945 als das Zentrereignis des 20. Jahrhunderts schlechthin wahrgenommen? Auf welchem Weg ist das – zunächst vornehmlich auf die Gedächtnisgemeinschaft der Opfer beschränkte – Gedenken an die jüdischen Opfer der NS-Verfolgung nun zu einem universalisierbaren Phänomen geworden? Und welche Konsequenzen für die Interpretation des Holocaust hat seine nunmehrige Präsenz im Gedächtnis?“ In wessen Gedächtnis sich das Gedenken an die jüdischen Opfer der NS-Verfolgung präsentiert, wird an dieser Stelle nicht näher bestimmt, doch läßt das Publikationsunternehmen seine Nähe zum Konzept eines „kosmopolitischen Gedächtnisses“, formuliert von Daniel Levy und Natan Sznaider (Erinnerung im globalen Zeitalter, 2001), un schwer erkennen.

Die ebenfalls auf der Rückseite des Buches vermerkten zentralen Thesen, gleichsam als normative Folie den drei genannten Fragen wie auch deren Beantwortungsversuchen in den einzelnen Beiträgen unterlegt, verstärken diesen Querverweis; die Rede ist vom „Zivilisationsbruch Auschwitz“, der „in das

Zentrum der Gedächtniskultur vieler europäischer und außereuropäischer Länder“ rücke, vom „Holocaust als ein[em] transnationale[n] Gedächtnisort von globaler Relevanz“, zum Ausdruck gebracht in den „Transformationen des kollektiven Gedächtnisses seit 1945“. Die Problematik indiziert das spezifische Forschungs- und Erkenntnisinteresse einer interdisziplinären, als geschichtsphilosophisch, diskursanalytisch bzw. hegemonietheoretisch, historisch, kulturwissenschaftlich, psychoanalytisch und literaturwissenschaftlich ausgewiesenen Beschäftigung mit dem „Paradigmenwechsel in der gesellschaftlichen Erinnerung“, getragen von der „Relevanz des Holocaust als historische[m] Bezugspunkt eines ‚Weltgedächtnisses‘“.

Wohlt wäre – mit Blick auf die subtile Titelmodifikation für den Sammelband und mit Bedacht darauf, wie sehr Metapher, Metonymie und Synekdoche unsere Vorstellungswelt strukturieren und in mittelbarer Weise unser Handeln bestimmen<sup>1</sup> – bedenkenswert, mit welchen sprachlichen Anstrengungen die titelgebende Instanz zu Werke ging: Die hypostasierende, generalisierende Zusammenfassung eines Jahrhunderts in der Erinnerung des nächsten wurde für die vorliegende Unternehmung vermittelt der Schlüsselwörter „Zivilisationsbruch“ und „Gedächtniskultur“ kodiert. Die Änderung der noch im Tagungstitel enthaltenen, postmodern anmutenden „-brüche“ hin zum singularären „Zivilisationsbruch“ verdankt sich nicht zuletzt der engagierten Diskussion, die das Referat von *Oliver Marchart* auf der Wiener Tagung entfachte. Erfreulicherweise wird mit den Beiträgen von *Dan Diner* und *Marchart* auf sehr unterschiedliche Weise der „unerläßlichen“ „Arbeit am Begriff“ (S. 37) Rechnung getragen.

Ein Blick auf das thematische Spektrum des Sammelbandes läßt jedoch die analytische bzw. systematische Auseinandersetzung mit dem Begriff „Gedächtniskultur“ vermissen. Die einleitenden Worte der Hrsg. vermögen dem diesbezüglichen Wunsch nach einer zumindest im Rahmen des Sammelbandes geklärten Verwendungsweise kaum entgegenzukommen, womit an dieser Stelle ein allgemein gehaltener Kritikpunkt zur Sprache gebracht wäre: Die scheinbare Willkür, mit welcher der Begriff „Gedächtniskultur“ vom (titelgebenden) Singular in unscharfe Pluralformen „transformiert“ wird, mithin von den „Gedächtniskulturen europäischer Länder“ und den „Gedächtniskulturen der Opfer und Täter“, von „der öffentlichen Erinnerungskultur“ und „der Erinnerungskultur“ schlechthin, das heißt von „Gedächtnis“ und „Erinnerung“, „Kultur“ und „Kulturen“ quasi-synonym die Rede geht, ist einer präzisen, theoretisch fundierten Ausformulierung kulturwissenschaftlicher Gedächtnisforschung wenig zuträglich. Was macht also, fragt die aufmerksame Leserin, eine „Erinnerungskultur“ aus, um von solchen lokalen, nationalen oder gar kosmopolitischen Kulturen sprechen zu können?<sup>2</sup>

Ungeachtet dieser kritischen Anmerkungen ist die vorliegende Unternehmung in vieler Hinsicht sehr verdienstvoll. Für die Beantwortung der kompakten Aufgabenstellung zeichnet ein internationales Ensemble von Autorinnen und Autoren verantwortlich. Die nach keinem ersichtlichen Ordnungsprinzip gereihten Beiträge ließen sich nach der theoretischen Zugangsweise (*Dan Diner*, *Oliver Marchart*), medialen Repräsentationsformen (*Cornelia Brink*, *Brigitte Straubinger*, *Heidemarie Uhl*) sowie den zwei thematischen Schwer-

punkten, „Generationen“ (*Norbert Frei, Elisabeth Brainin* und das AutorInnenkollektiv *Ines Garnitschnig, Stephanie Kiessling, Alexander Pollak*) und „Orte der Erinnerung“ (*Rudolf Jaworski, Tomasz Szarota, Éva Kovács*), bündeln.

Für die Publikation kommt *Dan Diner* der Aufforderung nach, den Entstehungszusammenhang des von ihm geprägten Wortes „Zivilisationsbruch“ zu skizzieren. Diners Kritik an anthropologischen Interpretationen der „vornehmlich von Juden erlittene[n] Negativität“ (S. 17), denen er „eine historische Perspektive“ (ebd.) gegenüberstellt, wird ergänzt durch einen detailreich kommentierten Anmerkungsapparat. Sein Unmut gilt „einer sich ausbildenden zweifelhaften internationalen Moralkultur“. Den „Motor einer solchen Inflationierung“ sieht Diner in der auf „entgrenzende Universalisierung zielende[n] anthropologische[n] Deutung des Zivilisationsbruchs“ (S. 28). Die „geradezu methodische Vermeidung von ‚Auschwitz‘“ erfolge nur scheinbar paradox durch die ständige Evokation des für weitere Massenverbrechen exemplarischen Holocaust (ebd.).

Ebenfalls um das Phänomen der „globalen Universalisierung der Holocausterinnerung“ (S. 51) bzw. um eine präzise theoretische Differenzierung von Universalität, Singularität und Partikularität des „Zivilisationsbruchs Auschwitz“ geht es in dem diskursanalytischen Beitrag von Oliver Marchart, denn – so Marchart – immer unbedarfter werde der Mord an europäischen Juden mit anderen Genoziden gleichgesetzt oder zumindest verglichen (S. 35). *Marcharts* hegemonietheoretische Auseinandersetzung, in gedanklicher Nähe zu den politischen Überlegungen von Ernesto Laclau angesiedelt, enthält die gewichtige Aussage, „daß der Holo-

caust außerhalb der atlantischen Welt eine wesentlich geringere Rolle spiele als die Geschichte des europäischen Imperialismus und Kolonialismus“ (S. 54). Dieser Erkenntnis ist eine fundierte Kritik an dem erwähnten Buch von Levy und Sznajder unterlegt, in der Marchart die Levy/Sznajdersche Interpretation einer „Universalisierung qua Mediatisierung des Holocaust“ als „Depolitisierung des Erinnerungsmodells“ entlarvt (S. 55).

Wohl unnötig darauf hinzuweisen, daß „Globalisierung“ keinesfalls mit „Universalisierung“ gleichzusetzen sei, daß Levy und Sznajder von einem „kosmopolitischen Gedächtnis“ und seinen „globalen Repräsentationen“, von der „Kosmopolitisierung der Holocausterinnerung“ und etwa der „Universalisierung“ des Bösen“ sprechen, so sind doch *Marcharts* kritische Ausführungen dazu angetan, eine ungenaue und bislang unhinterfragt gebliebene Übernahme der Argumentation von Levy und Sznajder mit dem Trugschluß der voreiligen Generalisierung zu konfrontieren.

Mit den Beiträgen von *Norbert Frei* („Deutsche Lernprozesse“), *Elisabeth Brainin* („Gibt es eine transgenerationale Transmission von Traumata?“) und des AutorInnenkollektivs *Ines Garnitschnig, Stephanie Kiessling* und *Alexander Pollak* („Wehrmacht und Nationalsozialismus im Geschichtsbewußtsein von jugendlichen BesucherInnen der Ausstellung [...]“) wurde versucht, der Problematik der unterschiedlichen Geschichtserfahrungen und Erinnerungsformen von nationalsozialistischer Vergangenheit sowie ihren generationsbedingten Zu- und Umgangsweisen gerecht zu werden. Von einer historischen Warte aus hält *Norbert Frei* vier Phasen des Umgangs mit

NS-Vergangenheit fest: die „Phase der politischen Säuberung“, die „Phase der Vergangenheitspolitik“, die „Phase der Vergangenheitsbewältigung“, schließlich die „Phase der Vergangenheitsbewahrung“ (S. 89). Eine analytisch distanzierte Beschreibung der vierten, bis in die Gegenwart reichenden Phase falle naturgemäß – so *Frei* – nicht leicht: „Vor dem Hintergrund des sich vollziehenden Abschieds von den Zeitgenossen der NS-Zeit geht es inzwischen weniger um die praktische Bewältigung benennbarer politischer Folgen der Vergangenheit [...] Zunehmend in den Mittelpunkt gerät allerdings vielmehr die Frage, welche Erinnerung an diese Vergangenheit künftig bewahrt werden soll“ (S. 99). Ebenso „naturgemäß“, um nicht zu sagen generationsbedingt, endet *Freis* prospektive Einschätzung mit dem Siegel der Ungewißheit, „ob und wie sich die ‚deutschen Lernprozesse‘ aus der zweiten Hälfte des 20. Jh.s in die Zukunft der nächsten Generation hinein bewahren und entwickeln lassen“ (S. 100).

Die differenzierte Auseinandersetzung von *Cornelia Brink* mit „Kontinuitäten und Transformationen fotografischer Erinnerung an die nationalsozialistischen Verbrechen“ (S. 67) zählt neben den erkenntnistheoretischen Aufsätzen von Diner und Marchart zu den anspruchsvollsten des Sammelbandes. Für *Brink* wird die „Geschichte der visuellen Darstellung von NS-Verbrechen“ als „Geschichte einer Suche nach Fotografien“ (ebd.) lesbar. Anhand dreier „Thematisierungskonjunkturen“, im Jahr 1945, von 1960 bis 1965 und seit 1995, verdeutlicht *Brink* ihre These vom kontextgebundenen Eigenleben der Fotografien – „Der Status einzelner Fotos oder auch fotografischer Motive im kulturellen Gedächtnis hat

sich während der vergangenen fünfzig Jahre geändert: vom Beweis zum Symbol, vom Konkreten zum Metaphorischen und auch wieder umgekehrt vom Metaphorischen zum Konkreten [...]“ (S. 76).

Einen diffusen Eindruck hinterläßt hingegen die Lektüre des Beitrags von *Brigitte Straubinger* über „Erinnerung mado austriaco – zu Gerhard Fritschs ‚Österreich-Roman‘ Moos auf den Steinen“. Dem Fachpublikum bieten die allzu verkürzte Darstellung der kulturpolitischen Situation in Österreich nach 1945 sowie die hinsichtlich ihrer Motivation über weite Strecken unklar bleibenden Ausführungen Straubingers „Zum Umgang mit der NS-Zeit in der Literatur der Nachkriegszeit“ nichts Neues. Einem literarhistorisch ambitionierten Publikum haben Expertinnen das für eine österreichische Literaturgeschichte bedeutende Werk- und Wirkgefüge des Autors Gerhard Fritsch längst schon präzise näher gebracht.<sup>3</sup>

Für *Heidemarie Uhl* ist die Ausstrahlung der amerikanischen TV-Serie „Holocaust“ im Jahr 1979 Exempel einer „gewissermaßen externen Intervention in die diskursive Ordnung des österreichischen Gedächtnisses“ (S. 154), sie hat die „Holocaust“-Rezeption innerhalb eines „nationalen Kommunikationsraum[s]“ (ebd.) detailreich recherchiert und aufbereitet. *Uhls* erinnerungstheoretische Überlegungen zu den „Transformationen des österreichischen Gedächtnisses“ (S. 153) werden durch drei weitere Beiträge über „Verschiebungen des Gedächtnisses im zentral- beziehungsweise osteuropäischen Raum“ (S. 12) ergänzt, was eine komparatistische Lesart der eingangs unter dem thematischen Schwerpunkt „Orte der Erinnerung“ benannten Sektion ermöglicht. Diese wird von *Rudolf*

Jaworski („Umstrittene Gedächtnisorte in Ostmitteleuropa“), Tomasz Szarota („Orte der Verbrechen und Massenmorde der Jahre 1939–1945 [...]“ am Beispiel Polen) und Éva Kovács verantwortet. Letztere stellt einen „konsensuellen lieu de mémoire der Shoa in Ungarn“ in Frage (S. 209).

Eine nachträgliche Verständigung der TagungsteilnehmerInnen über die Bedeutung und legitime Verwendung der zu Leitbegriffen erhobenen Komposita „Zivilisationsbruch“ und/oder „-brüche“, „Gedächtnis-“ und/oder „Erinnerungskultur“ sowie über die „Universalisierung“ und/oder „Globalisierung der Erinnerung“ scheint es nicht gegeben zu haben; eine Fortsetzung der Diskussion wäre wünschenswert. Sowohl die zentralen Thesen – allen voran die einmal fragend, einmal als Selbstverständlichkeit, wengleich (noch) in Anführungszeichen gesetzte Rede vom „globalen“ oder „Weltgedächtnis“ – als auch deren affirmative bis kritische Aufnahme in den einzelnen Beiträgen sollten doch zu einigen grundsätzlichen Überlegungen hinsichtlich methodischer Stringenz, theoretischer Konzepte und Metasprache einer sich mitunter historisch, zumeist kulturwissenschaftlich deklarierenden, jedenfalls interdisziplinären Unternehmung „Gedächtnisforschung“ veranlassen.

Christina Kleiser

- 1 Siehe etwa M. Reisigl, Anmerkungen zu einer Topologie des Historischen und Politischen, in: O. Panagl/H. Stürmer (Hrsg.), Politische Konzepte und verbale Strategien. Brisante Wörter – Begriffsfelder – Sprachbilder, Frankfurt a. M. 2002, S. 185–220.
- 2 Kursorisch sei auf die seit gut einem Jahrzehnt in den Überschriften von Sammelbänden und Aufsätzen verwen-

deten Ausdrücke „Gedächtniskultur“ und „Erinnerungskultur“ verwiesen. Ihnen sind bislang viele unterschiedliche, mehr oder weniger plausible, mitunter synonyme Bedeutungen zugeschrieben worden. In einem engeren Sinn ist mit „Gedächtniskultur“ die Kultivierung des Gedenkens gemeint. In einem weiteren Sinn reichen die Verwendungsweisen der beiden Termini von „Erinnerungsgemeinschaft“ bis hin zu einer Gleichsetzung von „Gedächtniskultur“ mit „kulturellem Gedächtnis“. Vgl. hierzu jüngst C. Cornelissen, Was heißt Erinnerungskultur? Begriff – Methoden – Perspektiven, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 54 (2003), S. 548–563.

- 3 Siehe insbesondere R. Menasse, Die Ohnmacht des Machers im Literaturbetrieb. Zu Tod und Werk von Gerhard Fritsch, in: Ders., Überbau und Underground. Die sozialpartnerschaftliche Ästhetik. Essays zum österreichischen Geist, Frankfurt a. M. 1997 [zuerst Wien 1990], S. 127–144.

**Peter Schulz-Hageleit: Grundzüge geschichtlichen und geschichtsdidaktischen Denkens, Peter Lang, Frankfurt a. M., Berlin, Bruxelles, New York, Oxford, Wien 2002, 188 S.**

In dem schmalen und schon deshalb zur Lektüre einladenden Band will der Berliner Geschichtsdidaktiker die Forschungen, die in der bundesdeutschen Geschichtsdidaktik der 1970er und 1980er Jahre das „Geschichtsbewußtsein“ in den Blick nahmen, weiterentwickeln. Dabei folgt er weiterhin seiner eigenen, um psychoanalytische Themen wie „Verdrängung“ zentrierten Grundkonzeption. In einleitenden Definitionen stellt er die Unterschiede zwischen geschichtswissenschaftlichem, geschichtlichem und geschichtsdidaktischem Den-

ken klar. Das „geschichtsdidaktische Denken“ frage danach, „was aus Vergangenheit und Geschichte sozusagen in die Menschen hineinkommt und wie es sich dort auswirkt. Damit ist vor allem die empirische Dimension der Geschichtsdidaktik ins Bewußtsein gehoben. Ein anderes Reflexionsfeld ... ist ihre Normativität. Es geht also nicht nur darum, wie sich Geschichte faktisch in den Menschen auswirkt, sondern auch darum, wie sie sich auswirken sollte. Was ist besonders an Lernprozessen, wenn sich diese an Inhalten der Geschichte entfalten? Wie sollten und wie könnten Lernprozesse mit Inhalten der Geschichte gestaltet werden? Das sind Kernfragen der Geschichtsdidaktik. Mit der Betonung der Dynamik des Lernens und Denkens wird der eher statisch wirkende Begriff Geschichtsbewußtsein eine nützliche Ergänzung erfahren.“ (S. 11) Die Anwendung psychoanalytischer Kategorien auf Geschichtsbewußtsein wird besonders in den Passagen sinnfällig, wo *Schulz-Hageleit* den Umgang deutscher Historiker, insbesondere H.-U. Wehlers, mit der NS-Vergangenheit ihrer Lehrer darstellt. Das Buch als solches stützt sich auf ein geschichtsdidaktisches Seminar an der TU Berlin.

Die eigentliche inhaltliche Darstellung beginnt mit dem Kapitel „Klio und Medusa“, wo *Schulz-Hageleit* das Umgebensein von Geschichte (S. 15), den Umgang durch ästhetisierende Anschauung am Beispiel von Goethes Besuch am Minerva-Tempel von Assisi (S. 16-21) einerseits und durch Betroffenheitsprobleme anläßlich eines Besuchs im KZ Majdanek (S. 21-25) andererseits illustriert und schließlich die Auseinandersetzung mit Geschichte als eine „kognitiv-emotionale Beziehungsdynamik zwischen uns, den Subjekten, die sich der Geschichte zuwenden, und

den Objekten (Themen, Inhalten) unserer Aufmerksamkeit ...“ (S. 29) charakterisiert. Konsequenter, aber etwas zu wortreich folgt eine Kritik des pseudo-raukeanischen Vernots, als Historiker das Wörtchen „ich“ zu gebrauchen (S. 31-42). Es schließt sich an ein Kapitel über die historischen Tatsachen und ihre Bedeutung(en), wo – konstruktivistische Überlegungen aufgreifend – bereits die Auswahl zu vermittelnder Tatsachen (z. B. nach ihrem persönlichkeitsbildenden Wert im Sinne der Bildungstheorie Klafkis) als eine unvermeidliche und daher zu akzeptierende Einmischung dargestellt und Normen didaktischer Analyse aufgelistet werden. Zu letzteren unterläßt es der Autor leider, seine Forderung auch hinsichtlich des Alters der Subjekte genauer auszuleuchten.

Die nächsten drei Kapitel widmen sich einigen Strukturelementen, die in geschichtsdidaktischem Denken eine Rolle spielen sollten und früher mit unterschiedlicher Intensität diskutiert worden sind. Unter 5., „Verdrängte Geschichte“, grenzt *Schulz-Hageleit* die nicht-pathologische Verdrängung von der ihn interessierenden Verdrängung als „Fehlentwicklung in Geschichte und Lebensgeschichte“ ab (S. 60), erläutert dies an verschiedenen Beispielen von Adam und Eva über Friedrich Meinecke bis zu Christa Wolf (S. 61-77) und formuliert normativ seinen Begriff von historischer Aufklärung: „Geschichtliches und geschichtsdidaktisches Denken machen in dem Maße Fortschritte, wie Verdrängungen in uns selbst bewußt werden. Die größte Schwierigkeit für geschichtliches und geschichtsdidaktisches Denken und eine besondere Herausforderung für starke Geister liegen hier, in den eigenen Verdrängungen, und nicht in den Verdrängungen bei

anderen“ (S. 78). Leider unterläßt es der Geschichtsdidaktiker auch hier, diese Überlegung für schulische Zwecke weiter zu entfalten – sei es im Hinblick auf ostdeutsche Geschichtslehrer, die eine Anpassungsvergangenheit zu DDR-Zeiten hinter sich haben und nun Diktaturgeschichte nach westlichen Vorgaben unterrichten sollen, sei es im Hinblick auf die Anpassungsprozesse von Alt-68ern während des sog. „Marsches durch die Institutionen“, sei es auch im Hinblick auf bestimmte, in Geschichtsbüchern nicht vorkommende Themen – weil diese wiederum auch von den „Verdrängungen“ der älteren und mittleren Generation geprägt sind.

Dass *Schulz-Hageleit* im Kapitel 6 die ethische Dimension in den Blick nimmt, begrüße ich ausdrücklich. Die professionstypische „Suspendierung des Gewissens“ könne zwar eine wissenschaftlich-hermeneutische Funktion haben, widerspreche ansonsten aber dem realen Willen des geschichtsinteressierten Menschen: „Den historischen Sinnlosigkeiten und dem politischen Unsinn mit dem eigenen Lebenssinn begegnen – das halten wir als Begleitmotiv geschichtlichen Lehrens und Lernens der wertneutralen Tatsachenhuberei entgegen. Ohne das Wissen und die Einsicht, daß Fortschritt historisch immer möglich war, wenn auch sicherlich nur in je bescheidenen Maßen; ohne die Hoffnung, daß gutes bzw. graduell besseres Leben in Zukunft möglich wird; ohne die Zuversicht, daß Holocaust und Hiroshima sich nie wiederholen werden, ist geschichtliches Denken wie ein Motor im Leerlauf: der stinkt und heult, bringt aber nichts voran“ (S. 83-84). Die Grafik illustriert, wie der Geschichtsdidaktiker die ethische Dimension, hier gefaßt als „gesellschaftliches Demokratie- und Wertebewußtsein“, mit dem Bezie-

hungsdreieck Schüler-Inhalt-Lehrer verknüpfen will (S. 82).

Die so beschriebene ethische Dimension bringt es mit sich, daß die unter Fachwissenschaftlern gern tabuisierte Diskussion über Alternativen zum historischen Verlauf eine essentielle Bedeutung und Legitimität gewinnt (S. 87-89). Über arrangierte Lernprozesse hinaus muß, so der Autor, die ethische Dimension in Sozialisationserfahrungen der Schüler zur Geltung kommen (S. 92).

Das dritte Strukturelement ist die „Emanzipation“, die der Autor als Lernprozeß im Umgang mit Zeit, Schuld, Vergänglichkeit sowie Lebensgeschichte beschreibt und als „Historisierung“ (= „geschichtsanalytische Verdauung“) bezeichnet (S. 98-99). Psycholanalytisch faßt er diesen Lernprozeß unter „Überwindung des Vaters“ (S.106; S. 109-110).

Die folgenden Kapitel wenden sich eher praktischen Themen zu. Zunächst fordert *Schulz-Hageleit* eine bewußtere Reflexion über Medien im Rahmen der Analyse und Planung von Unterricht, wobei er – was leider immer noch notwendig ist – den alten Hut präsentiert, daß Unterricht ein interdependentes Geschehen aus der Analyse anthropologischer und soziokultureller Bedingungen bei Schülern und Lehrern einerseits und Medien-, Inhalts-, Methoden- und Lernzielentscheidungen andererseits sei (Grafik von S. 113). Einen besonderen Stellenwert nimmt dabei die Reflexion der Adoleszenz, vor allem hinsichtlich emotionaler Zugänge, des Menschen selbst als eines Mediums (z. B. in der Zeitzeugenrolle) und der Problematik digitaler Medien (S. 111-130) ein.

Im 9. Kapitel, „Arbeitsformen und Kommunikationserfahrungen“, plädiert der Vf. dafür, eine Gesprächskultur zu entwickeln, „die Konflikte nicht elimi-

nieren, sondern humanisieren will“ (S. 133), wobei er auf der – eigentlich trivialen, aber unter dem Diktat stoff- und lernzielüberladener Lehrpläne leider immer noch erinnerungsbedürftigen – Feststellung beharrt: „Geschichtliches Denken setzt fast ausnahmslos bei den Inhalten an. Geschichtsdidaktisches Denken muß dagegen pendeln und entscheiden, ob es bei den Inhalten oder den Arbeits- und Sozialformen ansetzt, und die Konsequenzen der jeweiligen Entscheidung gedanklich durchspielen“ (S. 136).

Letzteres allerdings, meine ich, nicht ohne die Gefahr, sich durch ein starkes Engagement in Methodenfragen um anstehende inhaltliche Fragen zu drücken. Abschließend weist er noch einmal auf die entscheidende Bedeutung von Sozialisationswirkungen im Unterricht hin (S. 139).

Im folgenden Kapitel verteidigt der Autor die Erzählung, als Augenzeugen- bzw. Betroffenenbericht mit der Aura des Authentischen und dessen konkreter Detailgenauigkeit ebenso wie als große, deutende, zu Stellungnahmen herausfordernde Erzählung, und er bezieht damit Stellung zu früheren Diskussionen um den historiographischen und unterrichtlichen Wert der Geschichtserzählung. (S. 141-156)

Das letzte Kapitel geht wieder auf eine allgemeinere Ebene, indem es die Herangehensmodi „Erklären“ und „Verstehen“ ausleuchtet, das Lernziel „Ambiguitätstoleranz gegenüber unsicheren historischen Erklärungen“ an den Beispielen „Untergang des Römischen Reiches“ und „Untergang der DDR“ (S. 161-162) hervorhebt, dabei schlechte Erklärungen der Erklärungsverweigerung gegenüber Fragen von Kindern eindeutig vorzieht (S. 169-170) und schließlich eine Grundhaltung „Denken

als Lebensgenuß“ (S. 172) auch und gerade für die Lehrenden (und ihre Vorgesetzten) fordert und wünscht.

*Schulz-Hageleits* Überlegungen wirken in Teilen als ein Museum der 1970er bzw. frühen 1980er Jahre, der Hochzeit der Adaption freudianischer Psychoanalyse in den Geisteswissenschaften und ihrer Popularisierung in meinungsbildenden Schichten (wozu ich hier die seinerzeit akademisch sozialisierten Multiplikatoren wie Lehrer, Journalisten, Sozialpädagogen u. ä. zähle) einerseits und der Verwissenschaftlichung von Unterricht andererseits. Faktisch hat sich im realexistierenden Geschichtsunterricht die Verwissenschaftlichung in Gestalt einer anspruchsvolleren (bzw. fremdwortreichen) Sprache, einiger außerdeutscher Themen und vor allem einer höheren Dichte an strukturierten Fakten im Sinne maßstabsverkleinerter Fachwissenschaft weitgehend, wenn auch mit signifikanten individuellen Ausnahmen, durchgesetzt. Im Zuge dieser (vermeintlichen) Ökonomisierung des Unterrichts gehen Nachhaltigkeit der Lernfortschritte und aus einem wie auch immer gearteten Geschichtsbewußtsein herkommende Fragen an die Geschichte verloren. Von daher scheint es kein Zufall, daß *Schulz-Hageleit*, Jahrgang 1939, in den 1970er Jahren liegengebliebene Fragen jetzt – eingedenk der veränderten Bedingungen – wieder stellt und geschichtsdidaktische Konsequenzen fordert. Dem psychoanalytischen Ansatz wohnt allerdings per definitionem eine Individualitätsbezogenheit inne: Wie gehe ICH als Zeitzuge, als Lehrer oder als Schüler mit Geschichte um? Trotz der Hinweise auf den Historikerstreit von 1986 oder die Diskussion um die NS-Vergangenheit Theodor Schieders und anderer dieser Generation vernisse ich

zwei Aspekte, die ich für konstitutiv für geschichtsdidaktisches Denken halte:

1. Die Verkoppelung mit öffentlichen Geschichtsdiskursen sowie ggf. deren Kritik, insbesondere Identitätsdiskurse angesichts des Wegsterbens von Zeitzeugen der NS-Zeit, angesichts der deutschen Wiedervereinigung mit dem Zusammenreffen unterschiedlicher Sichtweisen auf jüngere und fernere deutsche Vergangenheit und angesichts der politischen Veränderungen durch Vertiefung und Erweiterung der EU.

2. Die multikulturelle Dimension, die auch in diesem Zusammenhang – trotz bereits vorhandener Einzelstudien – einfach deshalb weiter ausgeleuchtet werden muß, weil die Schülerklientel in vielen Klassen immer heterogenere Identitäten mitbringt und damit gegenüber Themen deutscher, europäischer und globaler Geschichte unterschiedliche Vorbefindlichkeiten mitbringt. Hieran wird auch deutlich, daß der Themenkanon deutscher Geschichtslehrpläne dringend einer Revision bedarf. Der Verf. selbst legt diese Thematik als Denkimпульس durchaus nahe, wenn er zu Beginn des 4. Kapitels fragt: „Welche Bedeutung hat der Thesenanschlag Luthers a. für einen Kardinal der Katholischen Kirche, b. für einen mohammedanischen Bosnier, c. für ein verliebtes junges Mädchen, d. für einen deutschen Geschichtslehrer?“ (S. 43)

Fragen als Denkimpulse stehen jedem Kapitel veran. Sie erschließen dem Leser die Spielräume, in denen sich didaktisches Denken bewegt, und die Bewegungen, welche es vollführen könnte. Dies fügt sich in meine Gesamteinschätzung, daß *Schulz-Hageleit* einen im Ganzen recht gut lesbaren Einstieg in die Thematik vorgelegt hat, der immer wieder anregt und durch Bezug auf konkrete Beispiele (auch mit Abbildungen)

gewinnt. Ein Index der inhaltlich relevanten Namen und Begriffe erleichtert die Nutzung als Fundgrube.

Friedemann Scriba

**Stereotyp, Identität und Geschichte. Die Funktion von Stereotypen in gesellschaftlichen Diskursen, hrsg. v. Hans Henning Hahn unter Mitarbeit von Stephan Scholz (=Mitteleuropa – Osteuropa. Oldenburger Beiträge zur Kultur und Geschichte Ostmitteleuropas, hrsg. v. Michael Garleff und Hans Henning Hahn, Bd. 5), Peter Lang; Frankfurt a. M. u. a. 2002, 441 S.**

Stereotypenforschung geht von der Feststellung einer Differenz zwischen der Welt und ihrer Wahrnehmung aus. Sie setzt am Spannungsverhältnis beider Bereiche an. Der ältere ideologiekritische Ansatz hielt es davon ausgehend für seine Hauptaufgabe, „Stereotypen mit der Realität zu vergleichen, um ihnen jeden Wahrheitswert abzusprechen, sie daraufhin zu widerlegen, Vorurteile richtigzustellen und damit den Aspekt des Stereotyps als defizitäre Wahrnehmungsform in den Mittelpunkt zu stellen.“ (10) Daß weder diese selbstgestellte Aufgabe, noch der ihr zugrundeliegende Stereotypenbegriff gänzlich befriedigen können, zeigen die Beiträge im vorliegenden Tagungsband.

Der thematische Schwerpunkt der Beiträge liegt im Bereich ostmitteleuropäischer Geschichte. Daraus sollte jedoch, in den Worten des Herausgebers, „nicht der Fehlschluß gezogen werden, daß die Stereotypenproblematik in Ostmitteleuropa virulenter sei als anderswo, sondern eher – und dies gilt vor allem für die polnische Historiographie,

in der historische Stereotypenforschung schon seit langem Anerkennung und Anhänger gefunden hat –, daß dort ein geschärftes Problembewußtsein existiert.“ (11) Angesichts der thematischen Breite und der Vielzahl unterschiedlicher Facetten, die in den über zwanzig Beiträgen zum Tragen kommen, werde ich mich im Folgenden auf eine Diskussion der theoretischen und methodischen Grundlagen und Probleme historischer Stereotypenforschung konzentrieren.

Aus einer mehr oder weniger diskursanalytischen Perspektive wird argumentiert, daß es, wie *David Canek* formuliert, nicht ausreicht, „das Stereotyp [...] nur als fehlerhaft zu beschreiben, denn ein solches Verständnis von Stereotypen reflektiert nur unzureichend den Modus, in dem sie entstehen und wie sie funktionieren.“ (323) Stereotypen erfüllen verallgemeinernde, identitätsbildende, legitimierende, (politisches) Handeln und alltägliche Praxis strukturierende Funktionen – Funktionen, die unabhängig vom Wahrheitsgehalt erfüllt werden können. Wahr zu sein, gehört eben gerade nicht zu den Aufgaben des Stereotyps. „Nicht die halbe Wahrheit oder die halbe Lüge macht das Stereotyp zum Stereotyp, sondern seine emotionale Geladenheit und sein apriorischer Charakter (nicht hinterfragbar, nicht falsifizierbar)“ (25).

*Michael Imhof* weist darauf hin, daß Stereotypen „Bestandteile von Wirklichkeiten zweiter Ordnung“ (62) sind, die eine spezifische Thematisierung eines Ausschnitts der Welt ermöglichen, sie erklären und das Wissen von ihr strukturieren. Werden Stereotypen dergestalt als „semantische Makrostrukturen“ begriffen, hat dies Konsequenzen für Aufgaben und Methoden historischer Stereotypenforschung. *Imhof*

schreibt dazu: „Es geht inhaltlich (was wird wie gesagt) und sozial (wer sagt wann wo etwas) um die semantische Deutung der Welt. Dabei handelt es sich um Wirklichkeitskonstruktionen, die nicht losgelöst vom kulturellen oder sozialen Kontext einer Aussage interpretiert werden können, sondern der spezifische Sinn einer Äußerung läßt sich nur verstehend erschließen, wenn die Bedingungen der Bedeutungskonstitution möglichst umfassend beschrieben worden sind.“ (65) Historische Stereotypenforschung unternimmt daher, diskursanalytisch verstanden, die konsequente Historisierung und Kontextualisierung einzelner Stereotypen, d. h. ihre Einbettung in den Gesamtdiskurs der jeweiligen Gesellschaft. „Wenn es um die als ausschlaggebend angegebene Rolle von Stereotypen im Diskurs geht“, so schreiben Eva und Hans Henning Hahn in ihrem einleitenden Aufsatz, „dann wird es die Aufgabe der historischen Stereotypenforschung sein, die komplexe Stereotypenwelt einer Gesellschaft in einer bestimmten Epoche zu beschreiben und zu analysieren“ (38).

Dies aufgreifend hätte man sich eine stärkere und explizitere Theoretisierung des Verhältnisses von Text und Kontext gewünscht. Die nicht nur geschichtstheoretische Diskussion zu diesem Thema ist ja inzwischen durchaus umfangreich und bietet zahlreiche Anknüpfungspunkte, die hätten genutzt werden können. Beispielsweise wäre vorstellbar, den von Stephen Greenblatt und anderen Vertreterinnen und Vertretern des *New Historicism* entwickelten Blick auf Texte als kulturelle Praktiken mit den Ansätzen historischer Stereotypenforschung zu verbinden. Deutlich sichtbar würden dann die komplexen und vielfältigen Austauschbeziehungen text-

lich strukturierter Stereotypen, ihrer kulturellen Kontexte und der mit ihnen verwobenen kulturellen Praktiken. Unter dieser Perspektive könnte der in einigen Beiträgen hervortretenden Tendenz begegnet werden, eine Dichotomie von Real- und Stereotypen- bzw. Reflektionsgeschichte zu konstruieren bzw. beide einander unverbunden gegenüber zu stellen oder ebenso wenig zufriedenstellend ihr Verhältnis auf einfache Kausalitäten zu reduzieren.

Das Postulat der Einbettung von Stereotypen in Kontexte und Diskurse wirft die Frage nach ihrem Verhältnis zur Geschichte auf. Einerseits ist die Geschichte im Stereotyp präsent, d. h. es kommen bestimmte narrativ ausgeführte Versionen der Vergangenheit zum Ausdruck, die Annahmen über historische Verläufe und Konstellationen hervorbringen und transportieren. Andererseits unterliegen Stereotypen historischem Wandel, d. h. sie konkretisieren sich stets aufs Neue als historische Phänomene. Allgemeine stereotype Topoi sind analytisch nur in ihren kontextvariablen Realisierungen zu fassen. Ein bestimmter Topos, dies zeigt die Linguistin *Magda Telus*, kann sich durchaus in vielfältigen Aussagen realisieren. Statt ständiger Wiedholung einer einzigen, z. B. ein Frauenstereotyp realisierenden Aussage „werden in der Kulturformation in unterschiedlichen Situationen, zu unterschiedlichen Zeiten und von verschiedenen aber auch gleichen Sprechern vielfältige verallgemeinernde Äußerungen über Frauen und Frauengruppen produziert.“ (93)

Mit anderen Gewichtungen zeigt der hervorragende Beitrag von *Berit Pleitner*, wie z. B. innerhalb des deutschen nationalen Diskurses inhaltlich gänzlich verschiedene Äußerungen über Polen und Franzosen auf der gleichen Struk-

tur, dem gleichen stereotypen Muster beruhen. In jedem Fall rekurrieren die Äußerungen auf ein deutsches Selbstbild als „vernünftig“, dem die „leidenschaftlichen“ Polen und Franzosen gegenübergestellt werden – mit dem Unterschied, daß die „Leidenschaft“ der Polen sich auf Naturhaftigkeit und Wildheit, die der Franzosen auf Luxus, Kunst, Illusion und Schein bezieht.

Die Variationsbreite konkreter Realisierungen abstrakter Stereotypen arbeitet auch *Kazimierz Wajda* heraus, indem er zeigt, daß und wie es Hans Delbrück möglich war, ein Konzept von Polenpolitik zu entwickeln, das einerseits alternative Konzepte kritisieren und gegenteilige Forderungen aufstellen konnte, andererseits dafür jedoch „eine traditionelle autostereotype Meinung von der Überlegenheit der Deutschen benutzte“ (308).

Stereotypen sind umkämpft. Es gibt Alternativen, um deren Durchsetzung in jeder historischen Situation gerungen wird. Die außerordentliche Dynamik von Stereotypen zeigt sich in den permanenten Prozessen ihrer Umdeutung, Verschiebung und Ersetzung. *Marek Chamot* gelingt es in seinem Beitrag über „Die Krakauer Konservativen und die Debatte um das polnische Autostereotyp 1867–1910“ in besonders anschaulicher Weise, diese Vorgänge nachzuzeichnen. *Chamot* nimmt hierbei die Angriffe Krakauer Konservativer auf das traditionelle polnische Selbstbild des Aufständischen in den Blick und untersucht die Bestrebungen, dieses durch eine neue autostereotype Deutung der Polen als loyale Patrioten zu ersetzen. „Das tradierte, positiv konnotierte polnische Autostereotyp von Tapferkeit, Aufopferung und militärischer Kühnheit wurde hier negativ umgedeutet und erzählte jetzt von Heftigkeit, Übermut,

Ungestüm, Verwegenheit, leichtfertiger Verschwendung von Leben und Vermögen ohne Notwendigkeit und zum Schaden der Ganzen Nation“ (297). Daß solche Kämpfe auch nicht-intendierte Folgen haben, daß sie das angegriffene Stereotyp noch mehr vereinfachen und noch mehr im Bewußtsein verankern – darin liegt die Pointe der von *Chamot* analysierten Vorgänge.

Aus dem bisher Gesagten wird mehr als verständlich, daß und warum Stereotypen gleichzeitig hohe Beständigkeit aufweisen und höchst flexibel sind. Ihre Dynamik entsteht aus dem Wechselspiel von Deutungen, Ereignissen und Praktiken und insbesondere der Ebene historischer Praxis ist, darin ist dem Beitrag von *David Canek* zuzustimmen, in stärkerem Maße bei der Analyse nationaler o. ä. Stereotypen zu berücksichtigen.

Welchen Status können die Ergebnisse haben, die von der historischen Stereotypenforschung zu erzielen sind? Es kann nicht um vorschnelle Verallgemeinerungen gehen, denn welche Gefahren in der Universalisierung und Verabsolutierung konkreter Phänomene und Erkenntnisse liegen, zeigt die Beschäftigung mit Stereotypen ja in besonderer Weise. Hier ist besondere Sensibilität geboten, denn bei der Analyse von Stereotypen hat man es nicht „mit abstrakt gefundenen und formulierten Erkenntnissen zu tun, sondern mit Annahmen, Hypothesen, die es uns ermöglichen, konkrete am jeweiligen Phänomen, der jeweiligen Epoche, dem jeweiligen Land, der jeweiligen Kultur, also kurz am jeweiligen Kontext orientierte Fragestellungen zu entwickeln, um dann zu historischen Erkenntnissen zu gelangen“ (38). Der verallgemeinernde und abstrahierende Charakter des Gegenstands historischer Stereoty-

penforschung macht ein Reflektieren der eigenen Grundlagen erforderlich. Wenn Stereotypen als naturhafte, den Kontingenzen der Geschichte entrückte Selbstverständlichkeiten erscheinen, muß ihre Erforschung dies auch auf sich selbst bezogen verarbeiten. Vielleicht könnte hier ein Rückgriff auf die mythologischen Überlegungen Roland Barthes' weitere methodische Absicherungen ermöglichen, war es doch Barthes, der – bezogen auf den Mythos – die Transformation von Geschichte in Natur, von Kontingenz in Selbstverständlichkeit in ihrer konkreten Funktionsweise analysierte und daraus Konsequenzen für die Arbeit des Mythologen zog.

Der Band überzeugt nicht nur als Diskussionsangebot, das aufzugreifen dringend geboten wäre, sondern er zeigt darüber hinaus, daß historische Stereotypenforschung, die interdisziplinär angelegt ist und sich auf der Höhe der geschichtstheoretischen Diskussion bewegt, in der Lage ist, grundlegende Einsichten in geschichtliche und gegenwärtige Gesellschaften zu geben, indem Produktion, Funktion und Wirkung von Denkweisen und – in zukünftig noch stärker zu akzentuierendem Maß – konkreten Praktiken analysiert werden.

Timo Luks

**Martin Kane (Hrsg.): Legacies and Identity. East and West German Responses to Unification, Peter Lang, Oxford u. a. 2002, 209 S.**

Wie gehen ostdeutsche Schriftsteller mit der DDR- und ihrer eigenen Vergangenheit nach der Wende um? Wie reagierten ost- und westdeutsche Autoren auf die durch die Wiedervereinigung bestimmte neue deutsche gesell-

schaftliche Realität? Gibt es generationspezifische Momente, die man ausgehend von ihren literarischen Produktionen erarbeiten könnte? Und inwiefern hat die Wiedervereinigung das literarische Feld in Deutschland verändert? Dieser Fragenkomplex bildet den Kern der Analysen, welche die verschiedenen Autoren in dem vorliegenden Band liefern. Die verschiedenen Essays gehen dem vielfältigen und kritischen Prozeß von Rekonstruktion und Bewahren der DDR-Vergangenheit nach, der, so der Grundkonsens der Autoren, in der Periode nach der Wende in der Literatur eminent präsent sei.

Literarische Texte dokumentierten einen mit der Wende einsetzenden Kolonisierungsprozeß, dem sie gleichzeitig zu widerstehen versuchten. Aus unterschiedlichen Perspektiven versuchten diese literarischen Texte, Fossilien eines Staates und einer Gesellschaft nachzuspüren, die vierzig Jahre lang einen spezifischeren Charakter und eine besondere Identität geprägt hätten. So würden die verschiedenen konzipierten und realisierten literarischen Texte zu Mitteln, um diese Identität darzustellen.

Die insgesamt elf Beiträge umfassende Aufsatzsammlung bezieht sowohl lyrische, erzählerische, dramatische als auch publizistische Texte von renommierten Autoren ein, deren Einfluß auf das deutsche literarische Feld nicht zu leugnen ist: Martin Walser, Günter Grass, Christa Wolf, Monika Maron, Helga Königsdorf und viele andere. Analysiert werden neben thematischen Schwerpunkten Erzählformen und stilistische Mittel.

Auch wenn den Beiträgen keine gemeinsame theoretische Basis abzulesen ist, welche ihnen mehr Systematik und Kohärenz sichern und ihren inne-

ren Zusammenhang plausibler machen würde, vermögen sie wichtige Einblicke in die Verteilung und Besetzung der neuen gesamtdeutschen literarischen Szene sowie in die literarische Verarbeitung der Wiedervereinigung in Zusammenhang mit der Problematik der ostdeutschen bzw. deutschen Identität zu gewähren. So widmet sich *Dennis State* der Problematik der Autobiographie und weist nach, daß dieses Genre in der DDR eine spezifische Tradition hatte. Im gesellschaftlichen Kontext nach der Wende habe sie aber eine neue Funktion bzw. neue Funktionen hinzugenommen. Sie diene in diesem Kontext vorwiegend der kollektiven Orientierung. Die Beiträge von *Paul Cooke*, *Alan Corkhill* und *Andrew Plowman* setzen sich mit Fragen der politisch-ideologischen, historischen und kulturellen Hinterlassenschaft der untergegangenen DDR auseinander und greifen dabei auf Texte von Monika Maron, Helga Königsdorf, Christa Wolf, Wolfgang Hilbig, Reiner Kunze und Thomas Brussig zurück. *Peter Hutchinson* und *Ruth J. Owen* ihrerseits analysieren lyrische Produktionen, die unmittelbar als Reaktion auf die Wende hervorgebracht wurden und bringen die unterschiedlichen Befindlichkeiten der Autoren ans Licht, die charakteristisch für Gemütsverfassung der Bürger der neuen Bundesländer sein sollten. Sowohl in Prosatexten als auch in Theaterstücken und Gedichten werden Rekonstruktionen der DDR-Vergangenheit nachgewiesen, die Bestandteil einer kollektiven politischen Imagination sind. Die verschiedenen Beiträge machen unterschiedliche Annäherungsversuche der Schriftsteller an die jetzt verschwundene DDR-Realität und die überwundene deutsche Teilung deutlich und zeigen, wie sie divergie-

rende Selbstrepräsentationen bestimmen.

Die Heranziehung der renommierten westdeutschen Autoren Martin Walser und Günter Grass bringen neue Fragestellungen hinzu. Ausgehend von nach der Wende veröffentlichten Texten dieser beiden Autoren können die Autoren nachweisen, daß sich nicht nur die Ostdeutschen eine neue Identität nach der Wende aushandeln mußten, sondern alle Deutschen. Diese Sichtweise bricht mit der etablierten These, daß die Wiedervereinigung nur die Identität der Ostdeutschen betroffen hätte. Walser und Grass repräsentieren in dieser Hinsicht zwei gegensätzliche Pole in der Analyse der deutschen Vergangenheit, der Gegenwart und in ihren Vorschlägen, wie die Zukunft nach der Wende aussehen sollte. Grass' Abrutschen in den „Minoritätsdiskurs“ wird daher vor dem Hintergrund der neuen Verteilung politischer Macht erklärt, die einen tiefen Einfluß auf das literarische Feld gehabt hat.

Insgesamt stellt dieser Band eine aufschlußreiche vorläufige Bilanz über die literarische Verarbeitung der Wende in Ost und West dar. Er macht die unterschiedlichen Variationen in Bezug auf die Selbstrepräsentationen der Deutschen nach der Wende und den Beitrag der Literatur in diesem Prozeß der Selbsterfindung deutlich. Dank ihrem produktiven „fremden Blick“ – bis auf eine Ausnahme sind sie alle Auslandsgermanisten – gelingt es den Autoren, die Problematik der Erinnerung jenseits der Kategorien falsch/richtig zu analysieren und sie in Zusammenhang mit dem Prozeß der Identitätskonstruktion zu bringen.

Hyacinthe Ondo

**Rainer Gries: Produkte als Medien. Kulturgeschichte der Produktkommunikation in der Bundesrepublik und der DDR, Leipziger Universitätsverlag, Leipzig 2003, 623 S.**

„Vertrauen ist der Anfang von allem“ – obwohl dort nicht zitiert, könnte dieser Werbeslogan der Dresdner Bank als Motto über dem Buch von *Rainer Gries* stehen. Denn eine der wichtigsten Leistungen von Produkten und Produktkommunikation besteht darin, Vertrauen zu stiften, so die zentrale These des Kulturhistorikers. Das Werk basiert auf *Gries'* Habilitationsschrift, die im Wintersemester 2001/02 von der Philosophischen Fakultät der Universität Jena angenommen wurde. Es ordnet sich ein in eine breiter werdende Strömung der historischen Forschung, die Konsum- und Kommunikationsgeschichte aus dezidiert kulturhistorischer Perspektive untersucht und dabei zu interessanten neuen Befunden kommt. Methodisch geht es *Gries* primär um die Rekonstruktion von Botschaften und Bedeutungen der Produktkommunikation unter Berücksichtigung des Eigensinns der Subjekte, die aus den Botschaften der Werbung ihre eigenen Bedeutungen konstruieren. Zudem spricht sich der Autor für einen deutsch-deutschen Vergleich aus und begründet dies mit der stark ausgeprägten Tradition des Selbstvergleichs.

Obgleich man dem Autor sicher keine Theorieferne vorwerfen kann, wählt er einen anderen, interessanteren Einstieg: Er rekapituliert die Geschichte der Ostprodukte nach der Wende. Dieser Abschnitt ist, wie das Buch im allgemeinen, flüssig geschrieben, und faßt den Forschungsstand sehr gut zusammen, geht aber wenig über Bekanntes hinaus. Originell ist allerdings

seine Geschichte des Nostalgiediskurses, in der er die im Zusammenhang mit der Renaissance der Ostprodukte in westlichen Medien erhobenen Nostalgie-Vorwürfe selbst historisiert. Inhaltlich verteidigt er zu Recht die Ostprodukte gegen ebendiese Nostalgievorwürfe, und verweist darauf, daß der Kauf dieser Produkte weniger der Verklärung der DDR als der Bewältigung aktueller Probleme diene und dient.

Erst im zweiten Abschnitt mit dem Titel „Produktverständnisse“ hemmt sich *Gries* auf ca. 100 Seiten um eine gründliche theoretische Fundierung seiner Arbeit. Er gibt dazu einen knappen Überblick über die wichtigsten Absatz-, Marketing- und Produktkommunikationstheorien. Er beschränkt sich aber nicht auf die Wiedergabe bekannter Theorien, sondern destilliert aus ihnen sein originelles „dreidimensionales Modell der Produktkommunikation“. Dieses unterscheidet, vereinfacht dargestellt, zwischen dem Kern eines Produkts (objektive Physis), der Oberfläche (Denotat) und der Corona (konnotative Aura). Damit erreicht *Gries* eine sinnvolle Differenzierung seines Gegenstands, auch wenn ein Wissenschafts- oder Technikhistoriker einwenden würde, daß auch die „objektive Physis“ auf einer sozialen und kulturellen Konstruktionsleistung beruht. Das Produkt vereinigt, so *Gries* weiter, die Trägerfunktion, die Zeichenfunktion und die Kanalfunktion auf sich und wird somit selbst zum Medium. Traditionelle Historiker, die sich von der neuen Kulturgeschichte eine Rückkehr zur bloßen Narration versprochen hatten, werden mit diesem Abschnitt wenig anfangen können. Allen anderen sei er wärmstens empfohlen. Eine kleine Einschränkung sei erlaubt: der Rezensent hätte sich einen kurzen Über-

blick über die Entwicklung des Markenrechts in den beiden deutschen Staaten gewünscht<sup>1</sup>, da Markenartikel in diesem Buch einen wichtigen Platz einnehmen.

Der dritte Abschnitt („Produktbühnen“) gibt einen Überblick über die Geschichte der Produktpräsentation zunächst in der BRD, dann in der DDR in chronologischer Abfolge. Dem Autor gebührt Anerkennung für seine hervorragende Synthesefähigkeit. Hier gilt wie für den ersten Abschnitt: für Neulinge unbedingt zu empfehlen, für Kenner wenig Neues. Dennoch bildet der Abschnitt einen gelungenen Übergang zu den folgenden Produktbiographien. Inhaltlich läßt *Gries* wenig Wünsche offen und zeigt auch hier, wie gründlich er gearbeitet hat. Allenfalls eine Studie von Schmider über Werbeslogans im deutsch-deutschen Vergleich ist seiner Aufmerksamkeit entgangen.<sup>2</sup>

Der vierte Abschnitt präsentiert drei „Produktbiographien“: Deinhard Sekt, Nordhäuser Doppelkorn und Nivea Creme. Die Abschnitte über Deinhard und Nivea enthalten kurze Ausführungen über die ostdeutschen Vergleichsprodukte Rotkäppchen und Florena. Es ist zu bedauern, dass ein symmetrischer Vergleich nicht gelungen ist. Das ist aber dem Autor nicht anzulasten, vielmehr lag der Grund in der Weigerung der entsprechenden Firmen, ihre Archive zu öffnen. Auch eine westdeutsche Vergleichsstudie zu „Nordhäuser“ wäre durchaus sinnvoll gewesen. Die Auswahl der Produkte begründet *Gries* etwas vage damit, daß Genussmittel und Körperpflegeartikel als „Wegemarken des Zeitgeistes“ dienen könnten, was bei Grundnahrungsmitteln nicht der Fall sei (S. 144). An sich seien auch langlebige Konsumgüter für

eine solche Produktbiographie geeignet, ihr Fehlen begründet *Gries* mit rein praktischen Gründen.

Trotz dieser Einschränkungen ist Teil 4 spannend zu lesen. *Gries* analysiert die Produktkommunikation seiner Fallbeispiele über lange Zeiträume hinweg. Für das Deinhard-Kapitel geht er in das 19. Jahrhundert, für das Nordhäuser-Kapitel bis in das 18. zurück. Der Text ist mit gut reproduzierten Farbbildern versehen, die nicht nur als Illustrationen dienen, sondern als Quellen genutzt werden. Der Autor gliedert die Fallstudien im wesentlichen chronologisch. Das ist aber nicht wie bei anderen Darstellungen eine Verlegenheitslösung, sondern notwendig, da es *Gries* ja um das Aufzeigen von Konstanz der Produkte und ihrer Bedeutungen geht. Bei verfehlter oder stark eingeschränkter Werbung (wie in der DDR), so die These, können die Bedeutungen durch die Verbraucher tradiert werden. Insgesamt scheint der Autor seinen Produktbeispielen prinzipiell wohlwollend gegenüber zu stehen. Gemäß seinem theoretischen Konzept betont *Gries* die Konstanz der Zuschreibungen, und an manchen Stellen fragt sich der Leser, ob man nicht die Brüche stärker hätte hervorheben können.

Der fünfte und letzte Abschnitt faßt die wichtigsten Ergebnisse in systematischer Perspektive zusammen. Er bedient sich dabei der Kategorie des Vertrauens und knüpft hierzu an Niklas Luhmann und Ute Frevert an. Produktvertrauen diene vornehmlich zur Bewältigung zunehmender gesellschaftlicher Komplexität und übernehme damit wichtige gesellschaftsstabilisierende Funktionen. Als produktkommunikative Sattelzeit identifiziert *Gries* die 1920er und 1930er Jahre, in denen

die Konsumenten den Umgang mit Markenprodukten einübten. Einen weiteren Einschnitt sieht *Gries* für die Bundesrepublik in den 1960er Jahren, in denen die Medialisierung der Produkte sich endgültig durchsetzte. Aber nicht nur im Westen, auch in der DDR konnten zumindest einige Produkte Vertrauen aufbauen, welches deren Erfolg als „Ostprodukte“ nach 1990 zugrunde lag.

Rainer *Gries* ist mit diesem Buch eine theoretisch durchdachte, gründlich recherchierte und noch dazu gut lesbare Studie gelungen, die für die weitere Beschäftigung mit Konsumgeschichte eine Pflichtlektüre darstellt. Es soll das Verdienst des Autors nicht schmälern, wenn auf die Grenzen der Studie hingewiesen wird. *Gries* bezieht seine Beispiele aus der Gruppe der „klassischen“, stark beworbenen Markenartikel. Diese Gruppe umfaßt jedoch nur einen Teilbereich des Konsums. Ob die Erkenntnisse dieser Studie auch für unmarkierte Waren, Handelsmarken („no-names“) oder „schwache“, wenig oder nicht beworbene Marken gelten, ist unsicher.

Manuel Schramm

- 1 Vgl. z. B. F. Henning-Bodewig/A. Kur, *Marke und Verbraucher. Funktionen der Marke in der Marktwirtschaft*, 2 Bde., Weinheim 1989.
- 2 E. Schmider, *Werbedeutsch in Ost und West. Die Sprache der Konsumwerbung in beiden Teilen Deutschlands – ein Vergleich*, Berlin 1990.

**Götz Lechner: Ist die Erlebnisgesellschaft in Chemnitz angekommen? Von feinen Unterschieden zwischen Ost und West, Leske + Budrich, Op-laden 2003, 323 S.**

Auch die Erlebnisgesellschaft ist mittlerweile in die Jahre gekommen. Fast zwanzig ist es her, daß Gerhard Schulze seine Untersuchung in Nürnberg durchgeführt hat, deren Ergebnisse dann 1992 unter dem Buchtitel „Die Erlebnisgesellschaft“ zu einem modernen soziologischen Klassiker geworden sind, der schon seine 8. Auflage erlebt hat. In dieser Studie hat Gerhard Schulze die These entwickelt, daß die Zunahme des wirtschaftlichen Wohlstandes und die normative Entgrenzung des Handelns in gegenwärtigen Gesellschaften zu einer grundsätzlichen Umstellung des Modus der Vergesellschaftung und des sozialen Handelns geführt haben. Nicht mehr das Akkumulieren knapper Güter, die Orientierung an damit verbundenen hierarchischen Ordnungen und äußere Zwänge bestimmen laut Schulze das Leben in modernen Gesellschaften, sondern die zunehmende Erlebnisorientierung der Menschen. Damit ist gemeint, daß die einzelnen Handlungen von Personen immer weniger vom Erreichen objektiver, außenorientierter Ziele geleitet sind, sondern immer häufiger an der Erreichung von subjektiv interessanten und aufregenden Erlebnissen geprägt sind. Ganz nach dem Motto „Erlebe Dein Leben“ kaufen wir Autos heute nicht mehr, weil sie sicher sind und bestimmte Zwecke erfüllen, sondern weil man mit ihnen etwas erleben kann. Anders als Ulrich Beck mit seiner Individualisierungstheorie geht Schulze freilich nicht davon aus, daß diese Freisetzung der Individuen aus

vorgängigen Strukturen einen Zwang zur Freiheit ausübt und alle Formen der Vergemeinschaftung zunehmend prekär werden läßt. Die Erlebnissuche der Menschen kann sich an relativ gut institutionalisierten, sogenannten alltags-ästhetischen Schemata orientieren, die das Chaos der Erlebnisangebote übersichtlich werden lassen und eine relativ klare Zuordnung von kulturellen Zeichen zu ihren jeweiligen Bedeutungen erlauben. Schulze geht davon aus, daß diese Schemata in Prozessen kollektiver und individueller Deutung durch Erlebnisanbieter und Nachfrager entstanden sind und sich in den vergangenen Jahrzehnten ausdifferenziert und institutionalisiert haben. Dabei unterscheidet er das Hochkulturschema (Klassische Musik, Besuch von Museen, klassische und moderne Literatur, Lesen von überregionalen Tageszeitungen), das Trivialschema (Volkstümliche Musik und Schlager, Heimatfilme und -romane, Lesen von Anzeigenblättern) und das seit den sechziger Jahren neuentstandene Spannungsschema (Pop- und Rockmusik, Actionfilme und Science Fiction, Disko). Diese Schemata sind zudem in verschiedenen Bevölkerungsgruppen unterschiedlich beliebt, wobei Schulze vor allem auf die Unterschiede von Alter und Bildung fokussiert: während das Trivialschema vor allem bei älteren und weniger gebildeten Personen bevorzugt wird, ist das Spannungsschema die Domäne von jüngeren Leuten ungeachtet ihrer Bildung. Das Hochkulturschema ist vor allem bei den höher gebildeten Personen verbreitet. Schulze geht zudem davon aus, daß auch die Auswahl von Interaktionspartnern, also z. B. von Freunden und Lebenspartnern, zunehmend durch die Erlebnisorientierung der Menschen gesteuert wird. Dies

führt dazu, daß Individuen häufiger mit anderen Personen kommunizieren und interagieren, die ihre alltagsästhetischen Vorlieben teilen und damit auch typischerweise in einer ähnlichen Altersgruppe sind und ihr Bildungsniveau teilen. Damit kommt es durch die individuelle Wahl von Interaktionspartnern zur Bildung von sozialen Milieus, also Gruppen von Personen, die ähnliche Lebensstile und Lebenssituationen aufweisen und zudem untereinander kommunikativ relativ stark vernetzt sind. Schulze unterscheidet fünf Milieus, die jeweils durch eine spezifische Kombination von Alter, Bildung und Lebensstil gekennzeichnet sind. Die Freisetzung aus hierarchischen Verhältnissen führt also nicht zur Individualisierung, sondern zur Neubildung von sozialen Milieus auf der Basis von individuellen Interaktionen.

Schon kurz nach dem Erscheinen der „Erlebnisgesellschaft“ wurde vermutet, daß diese Zeitdiagnose durch die krisenhafte ökonomische Entwicklung der neunziger Jahre und vor allem angesichts der wirtschaftlichen Probleme in den neuen Bundesländern obsolet sei. In seiner Studie „Ist die Erlebnisgesellschaft in Chemnitz angekommen?“ versucht der Chemnitzer Soziologie Götz *Lechner* den Gegenbeweis zu dieser Argumentation zu führen und die Übertragbarkeit von Schulzes Konzept auf die Gesellschaft in den neuen Bundesländern zu plausibilisieren. Dabei geht er in seinem Buch in drei Schritten vor: nach einer differenzierten, stark zitastigen Rekonstruktion der Argumentation von Schulze und einer eher phänomenologischen Beschreibung der Wandlung des Raums der Möglichkeiten mit der Wende kommt er zur eigentlichen Darstellung seiner empirischen Studie, die

Frühjahr 1996 in Chemnitz durchgeführt wurde. Im Gegensatz zu Gerhard Schulze hat *Lechner* dabei versucht, die standardisierte Erhebung von quantifizierbaren Daten durch qualitative Leitfadengespräche mit ausgewählten Personen zu ergänzen.

Im theoretisch und empirisch zentralen vierten Kapitel seines Buches überprüft *Lechner* systematisch, ob sich die Konzepte von Schulze auf Chemnitz übertragen lassen. Dabei kommt er insgesamt zu dem keineswegs selbstverständlichen Resultat, daß die meisten von ihnen sich mit geringen Änderungen auch auf die Chemnitzer Bevölkerung anwenden lassen. Dies beginnt mit den alltagsästhetischen Schemata, deren Struktur er auf der Basis von statistischen Analysen mit wenigen Abweichungen in seinen Umfragedaten replizieren kann. Auch die Kombination der drei Schemata zu milieuspezifischen Lebensstilen läßt nahezu keine Differenzen zwischen Nürnberg und Chemnitz erkennen. Ein relativ großer Unterschied tritt dann allerdings bei den strukturellen Determinanten der Lebensstile, also Alter und Bildung, auf. Zwar zeigt sich hinsichtlich des Alters eine sehr ähnliche Strukturierung der Lebensstile in Chemnitz wie in Nürnberg, doch gilt dies in sehr viel geringerem Maße für die Bildung. Diese trägt im Unterschied zur Nürnberger Studie von Schulze in deutlich kleinerem Maße als das Alter zur Strukturierung der Lebensstile bei. Diesen Befund kann *Lechner* in seiner Studie zudem noch stärker präzisieren. Es zeigt sich, daß überproportional viele Personen in seiner Chemnitzer Stichprobe einen Lebensstil pflegen, für den sie laut theoretischem Modell „zu gut“ gebildet sind. Dies gilt in besonderem Maße für die

älteren Personengruppen. Hinsichtlich einer sozialhistorischen Erklärung dieses Befundes kann *Lechner* vorerst nur plausible Spekulationen anbieten. So verweist er einerseits auf die geringere Klassenstrukturierung der Gesellschaft der DDR im Vergleich zur Bundesrepublik, die in weniger starkem Maße distinktive Lebensstile produziert habe und andererseits auf die Tatsache, daß ein hoher Teil der Dienstklasse in den ersten Jahrzehnten der DDR aus dem Arbeiter- und Bauernmilieu rekrutiert wurde, die dann offenbar ihre Herkunftslbensstile beibehalten haben. An dieser Stelle wäre eine stärkere Verneinung der Sozialstrukturanalyse mit der sozial- und kulturhistorischen Forschung sehr zu begrüßen, um diese Spekulationen empirisch zu prüfen.

Nachdem *Lechner* zeigen konnte, daß zentrale Elemente der Grundstruktur von Schulzes Konzeption der Erlebnismilieus sich auf die Chemnitzer Bevölkerung übertragen lassen, geht er im nächsten Schritt dazu über, diese fünf sozialen Milieus auf der Basis seiner Umfragedaten näher zu charakterisieren. Ähnlich wie schon im Hinblick auf die Bildung zeigen sich auch in Bezug auf andere strukturelle Merkmale geringe Unterschiede zwischen den sozialen Milieus, die Alltagskultur hat offensichtlich wenig mit der Ressourcenausstattung der Menschen zu tun. *Lechner* zeigt nun im Verlauf dieses Kapitels für eine ganze Reihe unterschiedlicher Merkmale die Unterschiede zwischen den Milieus auf: angefangen beim Wohnen, der Freizeit zu Hause, den Lesegewohnheiten, den Konsumpräferenzen, dem Reiseverhalten, der Freizeit außer Haus, bis hin zu den körperlichen und psychischen Dispositionen der Befragten. Dies gibt dem interessierten Leser einen sehr de-

taillierten deskriptiven Eindruck von den unterschiedlichen Milieus. Allerdings erscheint angesichts des Umfangs dieses Kapitels das Vorgehen etwas zweifelhaft. An manchen Stellen würde der Leser gerne wissen, wovon denn nun spezifische Verhaltensweisen genau abhängen. So wird z. B. das jeweilige Reiseverhalten von Personen offensichtlich nicht nur von milieuspezifischen Präferenzen abhängen, sondern von ihrer Ressourcenausstattung und von eventuellen Restriktionen für die Auswahl von Reisezielen, sei dies nun die eigene gesundheitliche Situation oder die Tatsache, daß bei der Urlaubsplanung auch ein Kleinkind mitbedacht werden muß. An dieser Stelle wäre eine Gelegenheit gewesen, die Studie von Schulze nicht nur auf Chemnitz zu übertragen, sondern sie theoretisch weiterzuentwickeln. Dazu hätte es freilich der Ausarbeitung eines handlungstheoretischen Modells bedurft, das alltagsästhetische Entscheidungen unter Berücksichtigung der kulturellen Präferenzen wie der jeweiligen Handlungsrestriktionen der Personen erklärt.

Die Ergebnisse der vorhergehenden Kapitel können dann von *Lechner* auch noch durch Heranziehung von qualitativen Interviews erhärtet werden. Auf der Basis von 27 durchgeführten Gesprächen hat er zwölf Fälle ausgewählt und systematisch rekonstruiert. Damit kann er die quantitativen Analysen in einleuchtender Weise durch narrative Fallstudien ergänzen, die dem Leser einen anschaulichen Einblick in die Lebenswelt der verschiedenen Milieus erlauben.

*Lechners* Studie ist trotz ihrer Beschränkungen ein interessanter Versuch, das in Westdeutschland entwickelte Modell der Erlebnissgesellschaft

auf eine ostdeutsche Stadt zu übertragen. Er arbeitet sehr differenziert die Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen Nürnberg und Chemnitz heraus. Interessant wäre vor allem eine stärker sozial- und kulturgeschichtliche Weiterführung der Arbeit, die dieses Muster von Ähnlichkeiten und Unterschieden historisch erklären könnte. Insgesamt bleibt aber eine gewisse Enttäuschung, da der Autor kaum über die theoretischen Konzepte bei Schulze hinausgegangen ist, sondern es bei der bloßen Replikation von dessen Studie belassen hat.

Jörg Rössel

**Dieter Boris, Metropolen und Peripherie im Zeitalter der Globalisierung, VSA-Verlag Hamburg 2002, S. 213.**

In den 40er Jahren des vorigen Jahrhunderts wurde die Entwicklungstheorie geboren. Die auf diesem Gebiet arbeitenden Wirtschaftswissenschaftler versuchten zu erklären, warum es trotz ihrer inzwischen jahrzehntelanger Einbindung in die Weltwirtschaft den Staaten Asiens, Lateinamerikas und Afrikas nicht gelungen war, zu den Ländern Westeuropas und Nordamerikas aufzuschließen. Die Entwicklungstheoretiker kamen zu der Erkenntnis, daß die Einbeziehung in den Weltmarkt nicht zur ökonomischen Angleichung zwischen den alten entwickelten Regionen (Metropolen) und den später von ihnen in die Weltwirtschaft einbezogenen Regionen führen kann. Die speziell für Lateinamerika entwickelte Dependenciam-Theorie war eine Variante dieser neuen Lehren. Kategorien wie „Metropolen-Peripherie-Asymmetrie“ oder „einseitiger Ressourcentransfer“ gehörten zum Begriffsarsenal der Entwicklungstheo-

retiker, die bei Erklärungen nicht stehen geblieben, sondern Vorschläge entwickelten, die vielfach von den Regierungen der Dritte-Welt-Länder auch angewandt wurden – jahrelang sogar beträchtlichem Erfolg.

Doch damit war es spätestens in den 80er Jahren, das unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten u. a. „Lateinamerikas verlorenes Jahrzehnt“ wurde, vorbei. Der Neoliberalismus, als Thatcherismus und Reagonomics zunächst in den Metropolen entwickelt und angewandt, wurde weltweit zur herrschenden ökonomischen Theorie. Metropolen und Peripherie gab es in seinem Wortschatz nicht mehr. An der Peripherie blieben gemäß der neuen Lehre nur Länder, die sich geweigert hatten, sich dem Markt zu öffnen. An der ökonomischen Effizienz und dem Wohlstand der Metropolen könnte jeder teilhaben, der sich der Globalisierung nicht verschloß.

Zu Beginn des 21. Jhs zeigte sich, daß die neoliberalen Verheißungen an den wirtschaftlichen und sozialen Unterschieden zwischen den Regionen grundsätzlich nichts geändert hatten, daß sich die bereits krassen Unterschiede zwischen armen und reichen Ländern weiter verschärften, obwohl sich nunmehr fast alle Entwicklungsländern – arg verschuldet unter die Obhut der Berater des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank geraten – entweder freiwillig oder per Auflage der neuen Wirtschaftstheorie, die Ende der 80er Jahre im „Konsens von Washington“ ihre wirtschaftspolitische Kodifizierung fand und die einheitlich für die gesamte Welt gelten sollte, huldigten. Angesichts der Defizite des Neoliberalismus kam es wieder „in Mode“, die Begriff und das Erkenntnisinstrumentarium von einst zur Erklärung der Folgen der Globalisierung heute heranzuziehen.

In diesem Sinne und mit der Aufgabenstellung „die zentralen Momente von Unterentwicklung Kontinuitäten wie Diskontinuitäten zu identifizieren“ (S. 9) hat *Dieter Boris*, Professor am Institut für Soziologie der Universität Marburg, eine Reihe bisher verstreut in Fachzeitschriften zu findende Aufsätze aus seiner Feder nunmehr in geschlossener, d. h. Buchform vorlegt.

Die zehn Beiträge hat der Autor unter drei Schwerpunkten zusammengefaßt. „Globalisierung und Unterentwicklung“, der erste Teil, enthält u. a. eine begriffsgeschichtliche Analyse von „Unterentwicklung“ und „Entwicklungsländer“, setzt sich mit in den Schriften von Marx, aber auch Hobsbawms Auffassungen zur dritten Welt in seinem Buch „Zeitalter der Extreme“ auseinander. Boris beschäftigt sich in diesem Teil des Buches auch Ursachen und Folgen der Währungs- und Finanzkrisen, die als „Mexiko-Krise“, „Ostasienkrise“ in den 90er Jahren die Dritte Welt erschütterten. Eine Antwort auf die offensichtliche Gefahr, die von dieser Art Globalisierung „von oben“ ausging, war das Zusammenfinden der Globalisierungsgegner „von unten“, dessen Beginn Boris mit den Massenprotesten datiert, die 1999 zum Scheitern der WTO-Konferenz von Seattle führten.

Der zweite Teil des Buches enthält vier Aufsätze zu Verhältnis von Neoliberalismus und Demokratie und untersucht die Macht und Ohnmacht sozialer Bewegungen speziell in Lateinamerika. Im dritten Teil des Bandes geht es Boris um die Probleme Mexikos, seit den 80er Jahren zum „Musterland der Globalisierung“ in der dritten Welt avanciert, in den 90er Jahren. Die „Peso“- oder auch „Tequila-Krise“ von 1994/95 wird tiefgründig analysiert und gefragt

ob sie auf „Politikversagen“ oder „Marktversagen“ zurückzuführen war, oder, wofür der Verfasser plädiert, auf eine spezifische Kombination von beidem. Der zweite der Mexiko betreffenden Artikel ist den gesellschaftlichen Hintergründen des Aufstandes in Chiapas gewidmet.

*Boris*, ein ausgewiesener Dritte-Welt-Spezialist von Format erweist sich in den in diesem Band zusammengefaßten Aufsätzen, wie bereits in seinen Büchern „Zur politischen Ökonomie Lateinamerikas“ und „Soziale Bewegungen in Lateinamerika“ als fundierter Kenner vor allem des lateinamerikanischen Kontinents, als ein zu nüchternen Einschätzung jenseits ideologischer Vorbehalte fähiger Autor und als kreativer Analysator gegenwärtiger Entwicklungstendenzen.

Jörg Roesler

**Die Nationalisierung von Grenzen: Zur Konstruktion nationaler Identität in sprachlich gemischten Grenzregionen, hrsg. Michael G. Müller und Rolf Petri, Verlag Herder Institut, Marburg 2002, 232 S.**

Es ist eine Binsenweisheit, daß deutsche Geschichte ebenso wie polnische oder französische Geschichte immer auch europäische Geschichte ist. Noch sind es jedoch relativ wenige Untersuchungen, die außerhalb der vergleichenden Sozial- und Kulturgeschichte Ergebnisse präsentieren, die gleichzeitig für die Felder der französischen und polnischen Geschichte relevant sind – vor allem im Bereich der neueren Geschichte – und so (nach wie vor dominante) nationalgeschichtliche Paradigmen und die ihnen innewohnenden Begrenzungen überwinden.

Moderne Nationalstaaten „definieren“ sich im wortwörtlichen Sinne von der Grenze her. Die Perspektive auf die Grenze selbst, ihre Entstehung und Entwicklung hilft, die Nationalgeschichte bzw. ihre „Erfindung“ zu hinterfragen, sie bietet damit einen Zugang zu Fragestellungen, die über ein territorial-staatlich verankertes oder auch ethnisches Verständnis von Nation hinausreichen. In den Grenzregionen befinden sich Gruppen, die von den jeweiligen Nationalgeschichten buchstäblich in eine Grauzone „dazwischen“ verwiesen wurden und deren „Ort“ außerhalb oder am Rand liegt. Auch die Geschichte von Städten, über die sich territoriale Grenzen teilweise mehrfach hinwegbewegt haben wie Breslau/Wrocław, Lemberg/L'viv/Strasbourg/Straßburg ist aus einer nationalgeschichtlichen Sicht sensibel. Eine von den Determinanten der Nationalgeschichte unabhängige Perspektive dagegen macht neue Facetten sichtbar und bezieht auch auf das Gemeinsame und Verbindende anstatt nur das Trennende mit ein — wie es etwa die Studie von *Norman Davies* und *Roger Moorhouse* über die schlesische Metropole, „Microcosm, Portrait of a Central European City“ (London 2002) illustrieren sollte. Daß *Davies'* Studie, die gleichzeitig in einer deutschen und polnischen Übersetzung erschien, zahlreiche gravierende Mängel enthält, ist bedauerlich.

Der vorliegende Band dagegen demonstriert geradezu idealtypisch das Potential der Perspektive auf die Peripherie bzw. auf die Prozesse ihre Konstruktion. Der Band versammelt Beiträge zu verschiedenen mitteleuropäischen Grenzregionen zwischen dem ausgehenden 18. und dem 20. Jahrhundert: Posen, Westpreußen, Galizien,

Elsaß-Lothringen, Südtirol, Schleswig und Slowenien. Diese Thematik berührt zwei Forschungsfelder, die, obgleich nicht neu, gerade vor dem Hintergrund des beschleunigten europäischen Integrationsprozesses nach 1989 auf der einen und dem Zerfall des sowjetischen Imperiums auf der anderen eine neue Aktualität erfahren: die (vergleichende) Regionalgeschichte und die Ethnizitätsforschung.

„Nationalisierung von Grenzen“ ist aus einer Sektion des deutschen Historikertages 2000 in Aachen hervorgegangen. Es ist wohl kein Zufall, daß die an der Martin-Luther Universität Halle lehrenden Herausgeber, der Osteuropa-Historiker *Michael G. Müller* und der Italien-Historiker *Rolf Petri*, die deutsche Geschichte von außen bzw. von der Peripherie her beschäftigt.

In der Einleitung skizzieren die Herausgeber Grenzregionen als „Exerzier- und Experimentierfelder für die vielfältigen Formen, in denen sich die moderne Neuerfindung von Gemeinschaft, einer mit Territorialisierung verbundenen nationalen Identität, durchgesetzt hat“ (VII). Trotz des komparatistischen Ansatzes sind die Beiträge nicht standardisiert, sondern thematisch ebenso wie von der Periodisierung her unterschiedlich angelegt. Alle Beiträge sind quellennah geschrieben und basieren auf laufenden bzw. kürzlich abgeschlossenen Forschungen.

*Müller* untersucht in seinem Beitrag über „deutschsprachige Gruppen in Großpolen/Provinz Posen und dem Königlich-preußischen Westpreußen vor 1848“ das Verhältnis von Sprache und Nationalisierung. Er zeigt, daß es deutschsprachige Gruppen gab, die sich bis in das 19. Jahrhundert nicht als

Teil von „Deutschland“ verstanden und „Polen“ nicht als „Andere“ wahrnahmen. Nach den Teilungen Polens ist zwischen den neu hinzuziehenden preußischen Beamten und der alteingesessenen Deutschsprachigen zu unterscheiden. Der Beitrag demonstriert auch, daß eine vorschnelle Verwendung von Adjektiven wie „deutsch“ oder „polnisch“ im Sinne von „ethnisch“ den Quellen nicht gerecht wird – ganz abgesehen von der unklaren Bedeutung des Begriffes Ethnizität. Der Beitrag von *Thomas Serrier* über die Provinz Posen im Kaiserreich knüpft an *Müller* zeitlich an. Er zeigt, wie die Erfindung von Posen als „deutscher“ Provinz scheiterte. Ein Beleg ist das verbreitete Bild von Posen als „preußisches Sibirien“. *Ralph Schattkowsky* widmet sich erschöpfend den konfliktreichen Beziehungen zwischen Deutschen und Polen (und ihren jeweiligen Vereinsnetzwerken) in Westpreußen vor dem Ersten Weltkrieg. Dabei ging es u. a. um die Gewinnung der Kaschuben für das Projekt der polnischen Nation.

*Dietlind Hüchtker* beleuchtet in einem interessanten Aufsatz den „Mythos Galizien“. Sie reflektiert neuere theoretische Arbeiten, etwa über „Mental Mapping“, und bezieht viele literarische Quellen in die Analyse mit ein. Dem „Mythos“ zufolge sei Galizien eine multikulturelle und gleichzeitig wirtschaftlich wie kulturell unterentwickelte Region gewesen. *Hüchtker* sieht im Diskurs der „rückständigen Polyethnizität“ eine Konstruktion, da die weitgehend reibungslose Existenz von verschiedenen Gruppen „hegemoniale Fortschrittsauffassungen“ relativierte.

Vier weitere Beiträge behandeln Grenzregionen außerhalb von Ostmit-

teleuropa. *Günter Riederer* widmet sich den „Schwierigkeiten nationaler und regionaler Identitätsstiftung in Elsaß-Lothringen zwischen 1870 und 1918; *Rolf Wörsdorfer* zeigt, wie die „Windischen“ als Gruppe der „deutschtreuen Slowenen“ erfunden wurde. *Rolf Petri* untersucht im einzigen vergleichenden Aufsatz den Heimat-Diskurs in Nordschleswig und Südtirol. Und *Hans Heiss* thematisiert den Regionalismus in Südtirol nach dem Zweiten Weltkrieg.

Der Band versammelt zahlreiche Ansätze für eine die traditionelle Nationalgeschichte überwindende Geschichtsschreibung. Themen wie „Heimat“, „Region“, Abgrenzung, die Funktion von Sprache, das Verhältnis von „Modernisierung und Nationalisierung“ werden in allen Beiträgen aufgeworfen. Damit ist der Band in der Summe der Beiträge ein wichtiger Anstoß für mehr Forschungen und Debatten über Grenzregionen und ihre Konstruktion.

Tobias Brinkmann

**Minderheiten, Regionalbewußtsein im Zentralismus in Ostmitteleuropa**, hg. v. **Helmz-Dietrich Löwe, Günther H. Trontsch** und **Stefan Troebst** (= **Siebenbürgisches Archiv**, Bd. 35), **Böhlau-Verlag, Köln/Weimar/Wien 2000, 237 S.**

Regionalismus ist als Untersuchungsgegenstand schon wegen der vielfältigen, wenn auch widersprüchlichen Erwartungen an die Lebendigkeit regionalen Engagements in der Gegenwart en vogue, und was liegt näher, als die Potenz dieser Kategorie auch und gerade für den Osten Europas zu untersuchen, wo Raumstrukturen und Raum-

wahrnehmungen nicht über die Jahrhunderte konstant gehalten werden konnten, wie es für Westeuropa wirkungsreich lange Zeit behauptet wurde. Der vorliegende Sammelband, der aus der 36. Wissenschaftlichen Jahrestagung des Arbeitskreises für Siebenbürgische Landeskunde e. V. in Heidelberg im September 1998 hervorging, vereint im Detail vorzüglich ausgearbeitete Studien zu Regionalität (als Ergebnis von Regionalisierungsvorgängen verschiedener Akteursgruppen), zum Regionalismus (als politischem Engagement auf Grundlage eines geschlossenen, eben regionalistischen Weltbildes) und dem Umgang mit oder zur Selbstwahrnehmung von Minderheiten in Ungarn, Rumänien, auf dem Territorium der früheren Tschechoslowakei, mit einem Schwergewicht naturgemäß auf Siebenbürgen. Eine theoretische Einführung, die die sehr verschiedenen Konzepte und Perspektiven zur Erfassung des Regionalen in seinen diversen Ausformungen gegeneinander gewichtet, die die Autoren, deren wissenschaftliche Referenzen kaum deckungsgleich sind, vornehmen, sucht man jedoch ebenso vergeblich, wie eine Klärung des Verhältnisses des im Titel apostrophierten „Ostmitteleuropa“ zum zumeist behandelten Südosteuropa. Dies schmälert die Qualität der Einzelbeiträge nicht, erleichtert aber wohl auch kaum die Rezeption des Bandes als Ganzes, weil die komparatistische Dimension, die sich so vorzüglich angeboten hätte, auf einzelne Aufsätze zu Teilaspekten beschränkt bleibt. Wie *Stefan Troebsts* Vergleich der Autonomiestrebungen von Mähren und Russinen belegt, steht allerdings hier mit der Kategorie des Regionalbewußtseins ein Ansatz zur Verfügung, der es möglich machen würde, genauer in die Ge-

schichte Ostmitteleuropas einzudringen. So bleibt nur zu hoffen, daß die Aufsätze dieses Sammelbandes nicht einfach in der Bibliothek verschwinden und demnächst neu erfunden werden müssen.

Matthias Middell

**Maria Raquel Freire: Conflict and Security in the Former Soviet Union. The Role of the OSCE (Global Interdisciplinary Studies Series). Ashgate Publishing Ltd., Aldershot 2003, 280 S.**

Die von *Maria Raquel Freire* vorgelegte Arbeit präsentiert die Aktivitäten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) in den postsowjetischen Staaten aus politikwissenschaftlicher Sicht. Das Buch steht somit im Kontext zahlreicher Publikationen, die sich mit der Arbeit der OSZE im Allgemeinen oder mit Einzelfallstudien im Besonderen beschäftigen. Die Autorin arbeitet als Assistent Professor an der Universität von Porto.

Das vorgelegte Buch ist in acht Kapitel unterteilt und nachvollziehbar strukturiert. In der Einleitung entwirft *Freire* ein Szenario von Chancen und Risiken nach dem Ende des Kalten Krieges und klassifiziert die im Titel hervortretenden Begriffe von Konflikt und Sicherheit. Systematisch führt *Freire* in die Thematik ein, indem sie zunächst die Entwicklung der OSZE seit der Helsinki-Schlußakte 1975 nachvollzieht. Dabei zeigt sie nicht nur die verschiedenen Dimensionen der Arbeit der OSZE auf, sondern problematisiert darüber hinaus deren Ansätze im Umgang mit neuen Problemen bzw. Herausforderungen. Nach dieser ersten organisationsinternen Diskussion erör-

tert sie den Kontext, in welchem die Entwicklung der OSZE stattfand. Dabei stehen weitere internationale Organisationen, v. a. die NATO, die Vereinten Nationen und die Europäischen Union, im Mittelpunkt ihrer Betrachtung. *Freire* stellt die Einzigartigkeit der OSZE dar und referiert über die Wichtigkeit von nichtstaatlichen Organisationen (NGOs) in den postsowjetischen Staaten. Im Weiteren erörtert sie das Verhältnis zwischen der Russländischen Förderation, den übrigen postsowjetischen Staaten und der OSZE. Detailliert werden die neue Instabilität und die Ambiguität in der Einstellung der Russländischen Förderation zur OSZE beschrieben.

Nach dieser recht allgemeinen Analyse der OSZE in den postsowjetischen Staaten beschreibt die Autorin die Konflikte in den einzelnen Ländern des Untersuchungsgebiets. Dabei unterscheidet *Freire* bei den Engagements der OSZE zwischen präventiven Einsätzen, Eingriffen bei militärischen Auseinandersetzungen und solchen, die nach den Kampfhandlungen ansetzen. In den sich anschließenden Fallstudien zu Estland und Moldawien vertieft *Freire* ihre Analyse und bestimmt – gemäß dem Anspruch des Titels – die Rolle der OSZE als „Vermittler“ in den einzelnen Konflikten anhand Forderungen, Beschlüssen und sonstigen Ereignissen im Zusammenhang mit der OSZE. In beiden Fallstudien spielt die Russländische Förderation eine wichtige Rolle in den Auseinandersetzungen. *Freire* kommt zu dem Ergebnis, daß die OSZE nicht immer erfolgreich ist. Der Erfolg einer Mission hänge wesentlich vom Willen der involvierten Staaten zur Kooperation ab.

Bei der Lektüre der Arbeit verwirrt zunächst der Titel. Denn es handelt

sich bei dieser Analyse nicht um die Aufarbeitung von Konflikt und Sicherheit in der früheren Sowjetunion, wie man auf Grund des Titels vermuten könnte, sondern um die Situation der Folgestaaten der Sowjetunion nach dem Ende des Kalten Krieges. Des Weiteren kann man kritisch anmerken, daß im Text ungenügend und inkonsequent zwischen Rußland (Russia) und der Russländischen Förderation (Russian Federation) differenziert wird. Nachdem die Autorin zunächst die Bezeichnungen synonym verwendet, wird in der Abhandlung des Konflikts in Tschetschenien als Teil der Russländischen Förderation scheinbar zwischen der Russländischen Förderation und der russischen Regierung differenziert (vgl. u. a. S. 103). Auch Teile der Vorgehensweise bleiben fragwürdig. So konstatiert *Freire* in ihrer Einleitung zu den Theorieangeboten zum Konflikt, daß diese „cannot certainly be understood as watertight“ (4) und fordert, daß „a clearer and more complete approach to conflict may develop“ (4). Im Weiteren wird der Begriff des Konflikts jedoch lediglich ausführlich definiert, einen theoretischen Ansatz oder gar ein Modell bleibt sie schuldig. Diesem Defizit ist wohl auch geschuldet, daß die Ereignisse nicht im Sinne einer konfliktlösenden Effizienz ausgewertet werden können, sondern vielmehr in eine interessante, aber letztlich reine Aufarbeitung der Ereignisse münden. Dabei zeigt diese sehr eindrucksvoll den weitreichenden Kenntnisstand der Autorin.

Der hervorzuhebende Nutzen von *Freires* Arbeit besteht in der umfassenden Darstellung der Konfliktherde in den postsowjetischen Staaten. Während andere Darstellungen zur OSZE oft lediglich ein oder zwei Staaten fo-

kussieren, widmet sich die Autorin in angemessener Art und Weise nahezu allen Staaten im postsowjetischen Raum und vertieft ihre Studien anhand der Beispiele von Estland und Moldawien. Auf Grund dieser umfassenden Beschreibung der Konfliktherde, aber auch der Entwicklung der OSZE und nicht zuletzt wegen der hervorragenden Struktur und des eingängigen Schreibstils ist *Conflict and Security in the Former Soviet Union – The Role of The OSCE* für all jene geeignet, die sich einen Überblick von der Arbeit der OSZE allgemein und der Rolle im postsowjetischen Raum verschaffen wollen. Wer sich eine theoriegeleitete Analyse erhofft, wird diese in *Freires* Arbeit nicht finden.

Stefan Jarolimek

**Max Shachtman, Race and Revolution. Edited and Introduced by Christopher Phelps, Verso, London/New York 2003, 108 S.**

Ein Lob dieser Publikation. Zuvor wurde der Text von *Max Shachtman* zum Verhältnis von Klasse, Rasse und Nation nie veröffentlicht. Nun liegt er in einer sorgfältig editierten Auflage mit einer kenntnisreichen Einführung in geschmackvoller Ausstattung vor.

*Max Shachtman* (1904–1972) war vor allem in den 1930er und 1940er Jahren ein bekannter marxistischer Revolutionär. In den 20er Jahren als Organisator in der kommunistischen Bewegung aktiv, wurde er 1928 aus der US-amerikanischen KP wegen seiner Unterstützung für die Linke Opposition (die Opposition der Anhänger Trotzki in und später außerhalb der kommunistischen Parteien) ausgeschlossen. *Shachtman* war zunächst einer der be-

deutendsten Anhänger Trotzki weltweit, brach mit ihm jedoch 1940 in Folge des Ausbruchs des Zweiten Weltkriegs vor allem über die Frage des Klassencharakters der Sowjetunion. Er leitete dann bis zu ihrer Auflösung in den 50er Jahren die *Workers Party*, eine Abspaltung von der *Socialist Workers Party*, der US-amerikanischen Sektion der IV. Internationale.

*Shachtmans* Text, ursprünglich 1933 als *Communism and the Negro* verfaßt, ist im Kontext seines Kampfes gegen die stalinistische Mehrheit innerhalb der KP der USA zu sehen. So ist seine zentrale Argumentation gegen die von den Stalinisten entwickelte Forderung einer Selbstbestimmung der von einer schwarzen Mehrheit bewohnten Gebiete im Süden der USA, des „Black Belt“, gerichtet. Die Politik der KP ging davon aus, daß die Schwarzen im Süden der USA eine unterdrückte Minderheit mit gemeinsamer Sprache, Kultur und gemeinsamen Territorium seien, die ein Recht auf eine eigene Nation, auf eine von den rassistischen USA separierte Existenz hätten. Keineswegs wendet sich *Shachtman* gegen Selbstbestimmung als allgemeines Prinzip; er ist aber der Auffassung, daß die Schwarzen zwar als Rasse unterdrückt werden, daß sie aber keine separate Nation bilden. Er erachtet das Konzept einer eigenen Nation für künstlich und ohne Zustimmung in der schwarzen Bevölkerung.

*Shachtman* beschäftigt sich darüber hinaus gehend mit der marxistischen Position zu Rasse und Klasse. Dabei setzt er auf die Verwirklichung der Freiheit der Schwarzen in gemeinsamer Aktion mit der Mehrheit der weißen Arbeiterklasse. *Shachtman* sieht auch auf Seiten der weißen Arbeiterklasse nur dann die Möglichkeit einer Emanzipation, falls sich diese gegen alle

Formen des Rassismus wenden und klar für die Schwarzen eintreten würde. Nur der kompromißlose Kampf gegen den Rassismus könne die Arbeiterklasse und den Sozialismus in den USA voran bringen.

Die erste Hälfte von *Shachtmans* Text ist historisch und in ihrer Analyse und Argumentation auf der Grundlage statistischen Materials eine ungewöhnliche Herausforderung für die rassistisch geprägte Historiographie der 30er Jahre. Geschrieben wurde er zu einer Zeit, als die Schwarzen noch eindeutiger am unteren Ende der sozialen Leiter zu finden waren, Lynchjustiz an Schwarzen noch zum Alltag gehörte, als es „house nigger“ (Harry Belafonte über die beiden hier erwähnten Politiker) wie Condoleezza Rice und Colin Powell noch nicht so weit nach oben in der gesellschaftlichen Hierarchie bringen konnten und affirmative action-Programme noch unbekannt waren.

*Christopher Phelps* hat als Hrsg. des Buches eine ausführliche Einführung beigesteuert, die die von *Shachtman* aufgeworfenen theoretischen Fragen des Verhältnisses von Klasse, Rasse und Nation aufgreift und sie in Beziehung zur politischen Debatte über die „Negerfrage“ in der frühen Linken Opposition und zwischen den Trotzkisten und Stalinisten setzt. *Phelps* untersucht sorgfältig *Shachtmans* historische und soziologische Analyse, seine theoretischen und politischen Ideen und das im Verhältnis zu anderen Autoren. Was *Shachtman* nicht berücksichtigte – anders als C. L. R. James und Trotzki, deren interessante Kontroverse *Phelps* akzentuiert nachzeichnet, – ist, daß unter den Bedingungen einer weitgehend feindlichen weißen Gesellschaft und fehlender Solidarität der weißen Arbeiter Selbstbestimmung als ein demokra-

tisches Konzept das Streben der Schwarzen nach Einfluß und Freiheit zum Ausdruck bringen kann. Auch wenn die Schwarzen in den USA keine separate Nation bilden oder Eigenstaatlichkeit suchen, so könne doch der Wunsch bestehen, Selbstbestimmung in politischen, sozialen und kulturellen Fragen zu erreichen. Hier wies *Shachtman* nur auf die Solidarität mit der weißen Arbeiterklasse hin, die wiederum der außerordentlichen Kraft der Millionen schwarzen Unterdrückten für ihren Kampf bedürfte.

Zweifellos bereichert *Shachtmans* Text das Verständnis der Diskussion von Rassenfragen der US-amerikanischen Linken in den 30er Jahren des 20. Jh.s. *Phelps* sieht in dem Text gar eine Vorwegnahme einer Reihe von späteren Entwicklungen der Sozialgeschichtsschreibung. *Shachtmans* detaillierte Ausführungen zur historischen Entwicklung und sozialen und demographischen Lage der Schwarzen in den USA bestätigen *Phelps* Urteil.

Roland Ludwig

**Wiebke Kolbe: Elternschaft im Wohlfahrtsstaat. Schweden und die Bundesrepublik im Vergleich 1945–2000, Campus Verlag, Frankfurt a. M./New York 2002, 516 S.**

Die vergleichende Betrachtung Schwedens und Deutschlands zu den unterschiedlichsten gesellschaftlichen und politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Themen hat in der deutschen Forschung Tradition. Sie scheint über die Jahre und die erfolgten Studien weder an Reiz einzubüßen, noch an ertragreichen Fragestellungen zu ermangeln. Zu den Themen Wohlfahrtsstaat und Mut-

terschaft/Elternschaft in historischer Perspektive erschien 1999 die Studie der Politologin Tercsa Kulawik. Darin betrachtet sie die Entstehung sozialpolitischer Regulierungen von Mutterschaft zwischen 1870 und 1912.<sup>1</sup> Mit der Veröffentlichung der Bielefelder Dissertation der Historikerin *Wiebke Kolbe* liegt nun eine weitere Arbeit zum Thema vor, welche die zeitgeschichtliche Entwicklung berücksichtigt. Es ist dies eine Studie, soviel sei vorweggenommen, die durch Sichtung eines umfangreichen Quellenmaterials (Gesetzestexte und -entwürfe, Partei- und Gewerkschaftsschriften, Sachverständigengutachten, parlamentarische Debatten sowie Internetseite aus beiden Ländern) und unter Berücksichtigung komparatistischer, konstruktivistischer und diskursanalytischer Theorien eine zwar detailverliebte, aber dennoch höchst spannende und lesenswerte Darstellung der Diskursentwicklungen über Elternschaft in beiden Ländern liefert.

Ihre Betrachtungen leitet *Wiebke Kolbe* mit einer einsichtigen Begründung ihres methodischen Herangehens und der Vorstellung der Quellen ein. Die schwedischen und deutschen Diskurse über Elternschaft handelt die Autorin in drei großen Abschnitten je Land ab, in welchen sie die wichtigsten Diskursströmungen aus den politischen, wirtschaftlichen und sozialen Kontexten herleitet, analysiert und durch Zitate, welche die sprachliche Dimension der Diskursentwicklungen exemplifizieren sollen, illustriert. In einem Abschlußkapitel faßt sie die gewonnenen Ergebnisse nochmals zusammen und stellt sie vergleichend gegenüber. Agerundet wird die Arbeit durch Tabellen und Übersichten zu politischen und ökonomischen Daten.

Zu den Ergebnissen.

Schweden brach in den 50er Jahren sehr konsequent und mit Hilfe einer seit längerem praktizierten Politik des social engineering mit den traditionellen Mutterschaftskonstruktionen (Ehefrau/Hausfrau/Mutter). Als Folge eines eklatanten Arbeitskräftemangels galt es die generelle Mobilisation des weiblichen, vor allem mütterlichen Arbeitskräftepotentials gesellschaftlich zu legitimieren. Dies brachte das Problem der Vereinbarkeit von Kinderbetreuung und Beruf auf die polnische Agenda, welches breit in der Geschlechterrolledebatte der 60er Jahre reflektiert wurde und staatlicherseits einen forcierten Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen zur Folge hatte. Dieser Umstand, so hält die Vf. fest, delegierte einen bis dahin wichtigen Aspekt von Mutterschaft (Kleinkindbetreuung) in die Verantwortlichkeit des Staates und reduzierte selbige auf ihre leiblichen Aspekte (Schwangerschaft, Geburt, Stillen). Der Verlust wurde wiederum mit der Forderung an die Wirtschaft kompensiert, ein effizienteres Teilzeitarbeitsangebot an Frauen/Müner zu richten. Daß dieser Wandel sich nicht bruchlos vollzog, kann die Autorin am parallel in den 60er Jahren sich entwickelnden Wahlfreiheitsdiskurs verdeutlichen. Er avancierte zu einem Schlüsselbegriff schwedischer Familien- und Frauenpolitik, blieb jedoch in seiner Absichtserklärung und sozialen Praxis vornehmlich weiblich geprägt. Das Modell der Zweiverdienerreihe hatte sich als normatives Leitmodell bis zum Ende der 70er Jahre durchgesetzt, Mütter hatten mit staatlicher Hilfe einen erheblichen Teil der bis dahin nur Männern vorbehaltenen Funktionen als Familiennährerinnen übernommen, doch hatte dies nicht automatisch die gleichzeitige Emanzipation der Männer und ihrer Teilnahme an

der Kinderbetreuung zur Folge gehabt. Der politische Diskurs und die soziale Praxis in Schweden, dies macht die Studie in eingehender Weise deutlich, klappte in so mancher Hinsicht weit auseinander. Beginnend mit der Gleichheitsdebatte der 70er Jahre und bis in unsere Tage, fordert die schwedische Politik diese männliche Emanzipation nachträglich ein: Die Elternversicherung des Jahres 1972 gewährt beiden Eltern bezahlten Erziehungsurlaub, wofür das Arbeitsrecht extrem flexibel gestaltet wurde. Seit 1995 sind Väter zudem von staatlicher Seite verpflichtet, einen Teil des Elternurlaubs zu übernehmen („Papaquotierung“).

Im Gegensatz hierzu erodierte das traditionelle Mutterschaftskonzept in der Bundesrepublik langsamer: Das Familienernährermodell war im öffentlichen Empfinden wesentlich tiefer als normatives Leitbild verankert, was die Autorin historisch begründet (Propagierung eines bürgerlich-romantischen Ehemodells seit dem 19. Jh.). Diese historische Entwicklung wurde nach 1945 durch den im Zentrum des öffentlichen Interesses stehenden Kindeswohldiskurs verstärkt. Im Gegensatz zu Schweden, wo die Übernahme der funktionalen Mutterschaft nicht auf die Person der leiblichen Mutter limitiert blieb, wurden in der Bundesrepublik die schädlichen Folgen für Kleinkinder durch mütterliche Deprivation thematisiert. Dieser Diskurs begann zwar Mutterschaft als gesellschaftlich relevante Funktion zu etablieren, doch implizierte dies staatlicherseits noch keine finanzielle Entlohnung für Mütter. Die Verbindung von Kindeswohldiskurs und Familienernährermodell konstruierte konsequenterweise ledige oder alleinerziehende Mutterschaft als defizitär. Gleichzeitig erhöhte sie den Legitimationsdruck für

erwerbstätige Mütter enorm. Es dauerte bis in die Mitte der 70er Jahre, nicht zuletzt als Reaktion auf die zweite Frauenbewegung, ehe sich die deutsche Politik einer finanziellen Honorierung der mütterlichen Erziehungsarbeit und der Doppelbelastung erwerbstätiger Mütter annahm. Sowohl die Kontroverse um den Mutterschaftsurlaub, als auch die Debatte um das Bundeserziehungsgeld am Ende der 70er Jahre fügten sich in diskursive Kontexte wie Wahlfreiheit und Gleichberechtigung der Geschlechter ein, ohne je die schwedische Wirkungsmächtigkeit zu entfalten und ohne sich je in konkreten politischen Maßnahmen niederschlagen zu lassen. So schloß das sozialdemokratische Mutterschaftsurlaubsgesetz Väter ausdrücklich aus und betraf nur erwerbstätige Mütter. Es hatte weder eine Lohnersatzfunktion, noch wurde es an den Ausbau von Kleinkinderhorten gekoppelt. Ähnliches gilt für das von der CDU/CSU 1986 eingeführte Bundeserziehungsgeld. Es richtete sich theoretisch auch an Väter, praktisch bot es ihnen (und erwerbstätigen Müttern) keinerlei finanziellen Anreiz, einen Erziehungsurlaub zu beantragen. Auch negierte das Gesetz die dynamischen sozialen Beziehungen zwischen leiblicher und sozialer Elternschaft: Ein Großteil der Väter wurde ausgeschlossen, da maßgebend für den Bezug von Erziehungsgeld die Rechtsbeziehung zum Kind war (das Sorgerecht und damit die Ehe). Die Novellierung des Bundeserziehungsgeldgesetzes der rot-grünen Regierung im Jahr 2000 hat daran im Grunde nichts geändert: Das Familienernährermodell bleibt normativer Leitbegriff, selbst wenn es nunmehr von zusätzlichen Schlüsselbegriffen wie arbeitsmarktpolitische Flexibilität, Wahlfreiheit und Partnerschaftlichkeit flankiert wird.

In ihrer Darstellung der in Deutschland und Schweden sehr unterschiedlichen Diskursentwicklungen stellt die Autorin zusammenfassend fest, daß sich im Laufe der Zeit die Konzeptualisierungen von Elternschaft in beiden Ländern annäherten. In Schweden bemächtigt sich neuerdings aus Gründen wirtschaftlicher Stagnation ein neoliberaler Ton der Elternschaftsdiskurse und transferiert einen Teil der Kinderbetreuung aus Kostengründen zurück in den Kreis der Familie. Deutschland hingegen hat spätestens seit 2000 zu einer allgemeinen Flexibilisierung von Elternschaftskonzepten gefunden, ohne dafür Mutterschaft völlig zu dekonstruieren und ihr ein eindeutiges Vaterschaftskonzept gegenüberzustellen – wie dies in Schweden der Fall war. Weitere Interaktionen durch die „Supranationalisierung“ (S. 440) wohlfahrtsstaatlicher Politik durch EU-Integration und Globalisierung stehen zu erwarten, sind jedoch, wie es die Autorin im Schlußsatz zusammenfaßt, eine „andere Geschichte.“

Es ist *Wibke Kolbe* mit dieser Studie in beeindruckender Weise gelungen, die Verknüpfung politischer Diskurse, sozialer Praxis und gesellschaftlicher Wertevorstellung über Elternschaft aufzuzeigen sowie die sozialpolitisch relevanten In- und Exklusionsmechanismen von Mutterschaft in beiden Ländern zu verdeutlichen. In analytischer Hinsicht hat der Vergleich einen wichtigen Beitrag geleistet, die immer noch mythisch anmutende Stellung Schwedens in Fragen geschlechtlicher Gleichberechtigung innerhalb der Gesellschaft, Wirtschaft und Politik zu relativieren. Sicherlich: Schweden ist in vielerlei Hinsicht der Bundesrepublik und anderen Staaten weit voraus, doch ist es nicht gerade dieser Umstand, der eine

differenzierte Betrachtung rechtfertigt? Sei es, um die Möglichkeiten alternativer Elternschaftskonstruktionen vorzuführen, sei es, um ihr innewohnende Widersprüche aufzudecken.

An der Genderforschung kritisiert die Autorin nicht zu Unrecht die monolithische Handhabung der Kategorien Mann und Frau. Diese berücksichtigt kaum Unterkategorien wie Ehefrau, Hausfrau, Mutter oder Ehemann, Hausmann, Vater, die wiederum für eine differenzierte Betrachtung wohlfahrtsstaatlicher Politik maßgeblich sind und Antworten auf die vielen Brüche und Erneuerungen beispielsweise von Elternschaftskonzepten ermöglichen. Ebenso plädiert die Autorin dafür, die sozialen Praktiken von Elternschaft nicht allein auf Ergebnisse staatlicher Politik zu reduzieren und somit die vielfältigen Rückkopplungsmechanismen zwischen staatlicher Politik, kulturellen Normen und sozialer Praxis zu negieren.<sup>2</sup>

Leider nur in wenigen Sätzen ange deutet wurden die Entwicklungen deutscher Elternschaftskonstruktionen im Prozeß der Wiedervereinigung. Und so bleiben bedauerlicherweise die Interaktionen zwischen „ostdeutscher“ und „westdeutscher“ Praxis und Wertorientierung in Bezug auf Elternschaft, die bis heute fort dauern, weiterhin im Dunkeln. Als hinderlich für die Klarheit der Darstellung erwies sich der Umstand, daß Daten zur Illustrierung diverser gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Entwicklungen umständlich in Sätze eingeflochten wurden, statt sie zugunsten einer einfacheren Visualisierung und Rezeption in Tabellen oder Kurven im Textzusammenhang zu veröffentlichen. Kaum Beachtung fanden Zeitungen in der Quellenarbeit, deren Bedeutung bei der Wiedergabe und Gestal-

tung von Diskursen allerdings von gleicher Bedeutung ist wie die politische Entscheidungsfindung.

All dies schmälert jedoch in keiner Weise den hohen Lesewert dieser Studie sowohl für Spezialisten, als auch und vor allen Dingen für interessierte Väter und Mütter.

Ruth-Stephanie Merz

- 1 T. Kulawik, Wohlfahrtsstaat und Mutterschaft. Schweden und Deutschland 1870–1912, Frankfurt a. M./New York 1999.
- 2 Vgl. hierzu auch B. Pfau-Effinger, Kultur und Frauenerwerbstätigkeit in Europa. Theorie und Empirie des internationalen Vergleichs, Opladen: 2000.

**Heike Paul, Katja Kanzler (Hrsg.): Amerikanische Populärkultur in Deutschland. Case studies in cultural transfer past and present, Leipziger Universitätsverlag, Leipzig 2002, 198 S.**

In der anhaltenden Flut aktueller Literatur zur Rezeption amerikanischer Kultur in Europa nehmen die Forschungsbeiträge zum amerikanisch-deutschen Kulturkontakt nach wie vor den mit Abstand prominentesten Platz ein. Die so thematisierte „Amerikanisierung“ gilt als spezielle Variante eines interkulturellen Transfers, in dessen Folge Institutionen und Produkte, Normen, Werte und Symbole als „Amerikanismen“ in den deutschen Kulturhaushalt eingepaßt wurden.<sup>1</sup> Dabei wird – in der derzeitigen Forschung nicht anders als im anzuzeigenden Sammelband – berücksichtigt, daß keinesfalls von einseitigen Aneignungsprozessen durch eine passive deutsche „Empfängergesellschaften“ auszugehen ist, sondern vielschichtige Rezeptionsvarianten zu unterscheiden

sind, die sich im Spannungsfeld zwischen entschiedener Zurückweisung, selektivem Zugriff und weitgehend unvoreingenommener Übernahme von „Amerikanismen“ bewegen.

Als anregende Leitidee des Sammelbandes wird die prominent von Maase in Anlehnung an Bourdieu entwickelte These veranschlagt, wonach die Rezeption amerikanischer Populärkultur in Deutschland faktisch alle Züge einer Instrumentalisierung aufweist, indem sie von jeher zur Thematisierung innergesellschaftlicher Konflikte und zum Experimentieren mit symbolischem Kapital genutzt worden ist.<sup>2</sup> Aus der Summe der Einzelbeiträge, die die Leipziger Amerikanistinnen *Heike Paul* und *Katja Kanzler* zusammengetragen und selbst beigesteuert haben, ergibt sich dann ein historisch dimensioniertes, kulturwissenschaftliches Mosaik von amerikanisch-deutschen Kulturtransferwegen seit dem 19. Jh.

*Heike Paul* unternimmt es zunächst, anhand einer Rezeptionsgeschichte des Reformromans *Uncle Tom's Cabin* von Harriet Beecher-Stowe zu zeigen, wie das literarisch vermittelte Amerikabild fast reflexartig dem Entwurf kritischer Selbstbilder in der deutschen Gesellschaft des mittleren 19. Jh.s dienen konnte. Holger Kerstan skizziert den ambivalenten Widerhall der Werke amerikanischer Humoristen im ausgehenden 19. Jh. Die beiden folgenden Beiträge wechseln den Analysegegenstand und fokussieren nun Konsumverhalten und -produkte in Deutschland unter amerikanischem Vorzeichen: *Anne Koenen* entwickelt eine Art Infrastruktur des Konsums in Deutschland am Beispiel der Benutzung von Versandhauskatalogen im frühen 20. Jh. und zeigt, wie diese tendenziell egalitäre amerikanische Konsumpraxis zu einem

eher sozialkouservativen Distinktionsmodell in Deutschland umfunktioniert worden ist. *Silke Horstkotte* und *Olaf Jürgen Schmidt* nehmen die Spielarten der Amerikanisierung in der Zeit des Nationalsozialismus in den Blick und illustrieren, wie eine perfide politische Propaganda selbst die amerikanische Produktikone *Coca-Cola* einer vermeintlich genuin deutschen Warenpalette einzuverleiben versuchte.

Weitere sechs Beiträge behandeln die Rezeption amerikanischer Populärkultur in den beiden Nachkriegsdeutschlands nach 1945. Davon machen zunächst zwei Artikel deutlich, wie die machtpoliüsch nach Kriegsende verordnete Ost-West-Dichotomie besonders im sozialistischen Ostdeutschland Diskursschablonen ausgeprägt hatte, in die sich jedenfalls eine positive Amerikahetorik nicht einpassen ließ: *Anna-Christina Giovanopoulos* spürt den Zensuranstrengungen ostdeutscher Verleger im Umgang mit amerikanischer Literatur nach, während *Katja Kanzler* Formen produktiver Anverwandlung des Amerikathemas in der ostdeutschen *Science Fiction*-Literatur offenlegt, die von einer besonderen rezeptiven Finesse unter den Bedingungen eingeschränkter Meinungsfreiheit zeugen.

Die folgenden vier auf Westdeutschland bezogenen Beiträge legen anhand der Transfermedien Fernsehen, Film und Literatur nahe, daß die Rezeption amerikanischer Kultur dort nicht nur einem der Blockkonfrontation geschuldeten *reorientation*-Konzept der U.S.A. zuzuschreiben war, sondern häufig auch einer eigendynamischen Rezeptionsbestrebung weiter Teile der bundesrepublikanischen deutschen Öffentlichkeit. *Anne-Kathrin Luchting* rollt mit der Verbreitung der *Daily Soaps* im westdeutschen Fernsehen eine besonders all-

tagsnahe Variante amerikanisch infiltrierter Unterhaltungsgenres auf, während *Zoë Antonia Kusmierz* darstellt, inwiefern amerikanische Spike Lee-Filme und der Musikstil des HipHop im Sinne Maases im Rahmen innergesellschaftlicher Distinktionsstrategien genutzt wurden. *Änne Troester* weist darauf hin, daß die Synchronisierung amerikanischer Filme vor ihrer Diffusion auf dem nationalen Markt ein ebenso diskretes wie sensibles Instrument der Beeinflussung darsteilt und daher ihrerseits bereits als Teil medialer Amerikarezeption gewichtet werden muß. Zwischenzeitlich kommt *Katja Schmieders* Beitrag auf das literarische Transfermedium zurück, das im Sammelband damit die weitaus prominenteste Bedeutung erhält. Sie erörtert die produktive Verarbeitung amerikanischer in der deutschen Kriminalliteratur und stößt hier – wie zahlreiche andere Beiträge – auf Mechanismen, die den Amerikarekurs als Teil einer binnendeutschen Verständigung über sich selbst erkennbar machen.

Insgesamt fällt auf, daß der Sammelband keine Definition von „Populärkultur“ anbietet, die qua Titel zum Hauptuntersuchungsgegenstand erhoben worden ist. Womöglich trägt der Definitionsverzicht dem Umstand Rechnung, daß dem Phänomen am wenigsten über eine Benennung von Produkten, Aktivitäten oder einer bestimmten Ästhetik bezukommen ist, sondern eher über eine Bezeichnung der spezifischen Art, in der mit einem multimedialen Angebot umgegangen wird, das Vergnügung und Unterhaltung verheißt und konsumfertig unterbreitet wird.<sup>3</sup> Eine Begriffsklärung, die etwa auf die Beteiligung immer breiterer Rezipientenkreise an der Zuweisung von „populärer“ Bedeutung an die Transfermedien zielen könnte, bleibt

aber ebenso erstrebenswert wie die Abgrenzung des Begriffs „Populärkultur“ von der scheinbar suggerierten Referenzgröße (per se unpopulärer, elitär-undemokratischer?) „Hochkultur“. Zumindest wäre historisch exakt zu bestimmen, ab wann diese Bezüglichkeit ihre Bedeutung verloren hat. Ebenso bleiben künftig noch konzisere Überlegungen zu Struktur und Profil jener „Masse“ anzustellen, die sich in der deutschen Gesellschaft in den verschiedenen historischen Rezeptionsphasen vom „populären“ Kulturangebot (z. B. von amerikanischen Kriminalromanen im Unterschied zu amerikanischen *Daily Soaps*) erreichen ließ und über seinen Erfolg wesentlich mitentschieden hat.

Die analytische Gesamtleistung des Sammelbandes bleibt beträchtlich. Er liefert eine Fülle differenzierter kulturwissenschaftlicher Binneneinrichen in Phasen und Prozesse des deutsch-amerikanischen Kulturkontakts, dem eine schlank gehaltene Einleitung der beiden Herausgeberinnen zusätzliche Stringenz verleiht. Auch gelingt in mehreren Beiträgen der von Kanzler und Paul in der Einleitung stark gemachte Blick auf die analytischen Erkenntnisgrenzen von Transferuntersuchungen, in denen eben niemals der Kontakt vermeintlich authentischer (hier amerikanischer und deutscher) Separatkulturen, sondern immer das Aufeinandertreffen heterogener Hybridkulturen beschrieben wird, die in einem historisch langwierigen Prozeß permanenten Austauschs längst wechselseitige Akkulturationen durchlaufen haben. Die Schlaglichttechnik, mit der die Beiträge sich an die ausschnittshafte Beleuchtung solcher Kulturtransfers heranwagen, weist damit die Wege, die in Zukunft auch eine europäisch vergleichende Kulturtransferforschung zu gehen haben wird,

wenn sie dem erkannten analytischen Dilemma beikommen will.

Helke Rausch

- 1 Vgl. z. B. B. Greiner: „Test the West“. Über die Amerikanisierung der Bundesrepublik Deutschland, in: H. Bude; ders. (Hrsg.): *Westbindungen. Amerika in der Bundesrepublik*, Hamburg 1999, S. 16-54.
- 2 K. Maase: Amerikanisierung von unten. Demonstrative Vulgarität und kulturelle Hegemonie in der Bundesrepublik der 50er Jahre, in: A. Lüdke/I. Marbolek/A. von Saldern (Hrsg.): *Amerikanisierung. Traum und Alptraum im Deutschland des 20. Jahrhunderts*, Stuttgart 1996 (Transatlantische Historische Studien, 6) S. 291-313.
- 3 Vgl. dazu jetzt H.-O. Hügel (Hrsg.): *Handbuch Populäre Kultur. Begriffe, Theorien und Diskussionen*, Stuttgart/Weimar 2003.

**Hartmut Berg (Hrsg.): Arbeitsmarkt und Beschäftigung: Deutschland im internationalen Vergleich. Schriften des Vereins für Socialpolitik, Duncker & Humblot: Berlin 2000, 276S.**

Der vorliegende Sammelband ging aus der Jahrestagung des Wirtschaftspolitischen Ausschusses im Verein für Socialpolitik hervor, die 1999 in Bayreuth stattfand, und hat zum Ziel, anhand vergleichender Analyse mit fremden Volkswirtschaften die Mängel des deutschen Arbeitsmarktes aufzuzeigen. In insgesamt zehn Beiträgen werden die Strukturen der Beschäftigungspolitik fast ausschließlich im europäischen Kontext analysiert.

Im ersten Beitrag stellt *Ulrich Heilmann* die Frage „Arbeitsmarkt und Arbeitslöhne – Was haben wir gelernt?“ und zeigt den Wandel der Tariflohndeterminanten in der Bundesrepublik in

der Zeit von 1952 bis 1997 in ökonomischer Perspektive auf. Als Determinanten werden Inflationsrate, Arbeitslosigkeit, Produktivität und Gewerkschaftsmacht genannt. *Heilemann* findet jedoch keine Anhaltspunkte für den Einfluß der zunehmenden Globalisierungsprozesse auf die Lohnpolitik. *Anggar Belke* und *Wim Kösters* hinterfragen die „Asymmetrische[n] Schocks in der EWU“ und mögliche Strategien für deren Überwindung auf regionaler und nationaler Ebene. Mit dem französischen Arbeitsmarkt seit den 1970er Jahren beschäftigt sich *François Bilger* und zieht eine negative Bilanz aus deren Arbeits- und Beschäftigungspolitik. Dagegen kommt *Kees van Parijs* zu einem positiven Ergebnis hinsichtlich der Arbeitsmarktpolitik in den Niederlanden. Er untersucht die niederländische Wirtschaftsentwicklung vor und nach dem Politikwechsel von 1983. Anhand des Bundeslandes in Ostdeutschland mit der höchsten Arbeitslosenquote, Sachsen-Anhalt, untersuchen *Horst Gischer* und *Guido Henkel* den „Strukturwandel zwischen Produktivitätskriterium und Beschäftigungsziel“ und kommen zu dem Ergebnis, daß keine nennenswerten Beschäftigungseffekte selbst durch staatliche Intervention in dieser Region erwartet werden können, da deren Finanzierungsmöglichkeiten zu stark begrenzt sind. *Renate Neubäumer* fragt, ob „Der amerikanische Arbeitsmarkt – ein Modell für die Bundesrepublik Deutschland?“ sein kann und betrachtet hierfür die Entwicklungen des amerikanischen und deutschen Arbeitsmarktes seit den 1970er Jahren sowie die „grundlegenden institutionellen Rahmenbedingungen“ beider Länder. Das Ergebnis dieses Vergleiches überrascht nicht: Es handelt sich um verschiedene Modelle, die jeweils verschiedene Er-

gebnisse hervorbringen. Über die Voraussetzungen und Chancen einer dialogorientierten Wirtschaftspolitik, wie sie sich im Bündnis für Arbeit widerspiegelt, denken *Rainer Klump* sowie *Wolfgang Kerber* (letzterer in einem Korreferat) nach und ziehen den Schluß, daß die beteiligten Träger einer solchen Kooperation primär Informations-, Vertrauens- und Verteilungsprobleme lösen müssen, um funktionsfähig zu sein. *Norbert Berthold* und *Rainer Fehn* analysieren die Ursachen der europäischen Beschäftigungskrise – häufig im Vergleich mit US-amerikanischen Arbeitsmarktproblemen – und gehen der Frage nach: „Aggressive Lohnpolitik, überschießende Kapitalintensität und steigende Arbeitslosigkeit: Können Investivlöhne für Abhilfen sorgen?“ „Flexibel und solidarisch“ – so charakterisiert *Stegfried F. Franke* im abschließenden Beitrag die Arbeitsmarktpolitik in Dänemark. In einem Ausblick stellte *Franke* die Frage, ob und wie die dänischen Maßnahmen auf Deutschland übertragbar seien, stellt jedoch fest, daß eine kleinere Volkswirtschaft wie die dänische, die darüber hinaus noch in der skandinavischen Wohlfahrtstradition steht, in der das Streben nach Konsens und Solidarität im Mittelpunkt stehen, einen arbeitsmarktpolitischen Pragmatismus leichter umsetzen kann als eine weniger homogen ausgerichtete Industriegesellschaft wie Deutschland.

Im Vorwort wird von *Hartmut Berg* angedeutet, daß der Vergleich der arbeitsmarktpolitischen Strategien und Praktiken anderer Länder Rückschlüsse auf die Mängel der eigenen Volkswirtschaft bieten kann. Diese Erwartung wird durch die Beiträge in diesem Band nur bedingt erfüllt. Wünschenswert wäre ein konkludierender Beitrag gewe-

sen, der Übernahmewünsche und -strategien erläutert. Somit hätte sich der Leserkreis der sozialpolitisch interessierten und mit volkswirtschaftlichen Kenntnissen ausgestatteten Rezipienten erweitern können.

Martina Keilbach

**Friedrich Müller/Ralph Christensen: Juristische Methodik, Band I Grundlagen Öffentliches Recht, 8. neubearbeitet und stark erweiterte Auflage, Duncker & Humblot, Berlin, 2002, 546 S.**

Die Methodik von *Friedrich Müller* geht auf seine Freiburger Habilitationsschrift aus den sechziger Jahren des letzten Jahrhunderts zurück, die seit Jahren vergriffen und anders, nämlich als „Strukturierende Rechtslehre“ überarbeitet und erweitert wieder erschienen ist. Sie war auch ein Ergebnis der Bemühungen um das Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland in den Seminaren seines Lehrers, Konrad Hesse, dessen berühmte Grundzüge dieses Rechtsgebiets in zwanzig Auflagen erschienen ist und auch auf der Leistung *Müllers* aufbauen. *Müller* war als Lehrer von außerordentlicher Klarheit, so sehr, daß seine Schriften dadurch umso mehr an Glaubwürdigkeit gewannen, wiewohl sie anfangs noch von Zügen ihrer Verfertigung geprägt und daher manehmal nicht ganz leicht verständlich waren. Der emeritierte Heidelberger Ordinarius hat mit diesen Schriften, die allmählich die Klarheit des mündlichen Vortrags in der Vorlesung erreichten, eine Theorie der offenen Normen aus der Perspektive des Verfassungsrechts entwickelt. Sie war notwendig, wollte man das öffentliche Recht befähigen, die Folgen einer Ver-

fassungsjudikatur zu erfassen, die befügt ist, dieses Recht einerseits verbindlich werden zu lassen, andererseits aber auch fortzubilden und für neue Anforderungen tauglich zu machen. Dieser Hintergrund erklärt den Siegeszug der Konzeptionen *Müllers*, der trotz seiner persönlichen Neigung, sich abzukapseln und auszuschließen, ungeboren ist. Inzwischen ist das Werk offenbar auf mehrere Bände angelegt, ein weiterer Band „Europarecht“ ist angekündigt. Jetzt liegt der Band I vor, dessen Koautor einige Abschnitte beigetragen hat, die das Inhaltsverzeichnis ausweist. Das europäische Gemeinschaftsrecht ist jedenfalls in Teilen im ersten Band schon integriert behandelt, so daß man umso mehr gespannt sein darf, was der Band II enthalten wird.

Der Ansatz *Müllers* sucht der Erfahrung zu genügen, daß Rechtssätze in der Regel offen sind in dem Sinne, daß sie im Laufe ihrer Karriere in der Praxis neue Sachverhalte erfassen, die anfangs nicht zu ihrem Programm gehörten. Die Norm ist trotz ihres oft scheinbar klaren Normtexts offen, ja eigentlich erst zu konstituieren, besitzt aber ein Programm, das sie dazu befähigt. Ihr entspricht ein Normbereich, der ebenfalls nicht abgeschlossen ist. Er bezieht sich auf einen Ausschnitt der Lebensbereiche, die rechtlich erfaßt werden und ihrerseits wiederum keineswegs statisch sind. Zwar sind Rechtssätze intentional auf die Regelung bestimmter, bekannter Sachverhalte gerichtet. Sie sind aber fähig dieses Korsett ihrer Herkunft zu sprengen. Diese Eigenschaft der Rechtssätze nutzt der Rechtsanwender, sei es der Kautelarjurist, der Verwaltungsbeamte oder der Richter. Sie alle können nur mit den vorhandenen Rechtstexten arbeiten, da die Gesetzgebung mit der

Schaffung neuer Regeln oft auf sich warten läßt. Daher kommt es darauf an, die Struktur der Rechtssätze zu nutzen. Nur wenn ein entgegenstehender Normtext oder ein entgegenstehendes Normprogramm diesen Weg verschließt, ist dieser Weg nicht offen. In der Regel aber steht die Rechtsfortbildung als Ergebnis methodisch richtiger Rechtsanwendung offen.

Die Richtigkeit der Methode wird an einer Vielzahl herkömmlicher und neuer Probleme der Methodenlehre, der Rechtspraxis und der Rechtslehre erwiesen. Die Methodik ergibt auch die Einsicht, daß die Normativität von Rechtssätzen, ihre Verbindlichkeit für bestimmte Lebenssachverhalte also, keineswegs regelmäßig vorgeformt vorhanden, vielmehr erst zu erschließen ist und deshalb die kreativen Elemente der Normfindung sehr viel stärker im Vordergrund stehen, macht man sie sich bewußt. Das hat auch Folgen für das Rechtsstaatskonzept im Sinne seiner Prozeduralisierung. Außerdem wird damit auch das Verfassungsrecht neu konzipiert: Es ist in seiner Verbindlichkeit zugleich dynamisch angelegt und muß ebenso wie jeder andere Rechtstext jeweils erschlossen werden, trotz seiner eigenen Postulate der Rechtssicherheit und der Rechtsbestimmtheit. Solchen Postulaten kann aber indes unverändert genügt werden, wenn die Arbeit am Rechtstext sich methodisch bewußt und dadurch vorhersehbar vollzieht. Dabei hat Müller diese Prozeduralisierung gewissermaßen nach innen, also sprachtheoretisch reflexiv vollzogen, nicht nach außen im Sinne einer interaktiven Wahrnehmung der Bildung der Normen, die nicht mehr präexistent, sondern produktiv sind, was sich in Verfahren und

Zuständigkeiten oder autonomen Akten spiegeln. Die Methodik ist daher unsichtbarer Teil jedes Handapparates der Arbeit an komplexeren Rechtsfragen, jedenfalls des öffentlichen Rechts. Dies gilt für die Methodik des Verfassungsrechts (S. 39 ff.) zunächst und vor allem. Es gilt aber auch für den Entwurf einer juristischen Methodik überhaupt (S. 141 ff.), wie für die Formaltechnik der Falllösung (S. 386 ff.), die Grundlinien der juristischen Methodik (S. 390 ff.) und schließlich für juristische Methodik und Rechtspolitik – darunter metamethodologische Fragen sowie Maßstäblichkeit und Konsens (S. 435 ff.), womit am Ende in kurzer Form Abgrenzungen zur Rechtslehre und Rechtsphilosophie zu finden sind, sollten diese Disziplinen sich zum Richter der Rechtsanwendung in der Methode aufwerfen. Unter diesen großen Kapiteln handelt Müller eine Fülle von einzelnen Fragen ab, die durch das Inhaltsverzeichnis und ein Register sowie ein gutes Literaturverzeichnis ergänzt präsentiert werden. Das Register erlaubt eine Nutzung der Methodik als Handbuch, wenn man die Grundkonzeption dieser Methodik kennt.

Die neue Auflage ist auch für Wissenschaften von Interesse, die sich mit Normen außerrechtlicher Art auseinandersetzen. Sie können sich diese Methodik zu Nutze machen, um soziale oder etnische Normen besser interpretieren zu können. Dies ist möglich, weil diese Methodenlehre praktisch orientiert aus der Bemühung entstanden ist, Wandlungen des Rechts und der von ihm zu erfassenden Lebenssachverhalte, in die Auslegung von Rechtssätzen einzubeziehen, um sie zukunftsfähig zu erhalten und tauglich zu halten. Dies gelingt unverändert seit

den ersten Auflagen. Daher ist auch die Neuauflage nur zu begrüßen. Sie wird von der Sache her nicht die letzte sein.

Helmut Goerlich

**Johann Helfer's Reisen in Vorderasien und Indien. Von Gräfin Pauline Nostitz. Zwei Teile und Anhang, nach den Ausgaben des F. A. Brockhaus Verlag, Leipzig 1873 und 1877 [Reprint], mit Nachworten von Brigitte und Bärbel Frank, trafo-verlag, Berlin 2003, 750 S.**

Der am 5. Februar 1810 in Prag geborene Johann Wilhelm Helfer erwarb sich trotz seines frühen Todes durch einen Giftpfeil am 30. Januar 1840 auf den Andamanen (heute zu Indien gehörend) die Anerkennung der geographischen Wissenschaften. *Helfer* ist vor allem als deutscher Teilnehmer der 1836 von Colonel Chesney geführten Expedition auf dem Euphrat bekannt geworden.

Das Medizinstudium in Prag, Wien und Pavia schloß *Helfer* 1832 mit der Promotion ab. Er reiste 1835 nach Vorderasien, nahm 1836 an Chesneys Expedition teil und trat danach in den Dienst der Ostindischen Kompanie, in deren Auftrag er die Halbinsel Malakka erforschte. Seine naturhistorischen Sammlungen gelangten zum Teil in den Besitz der Ostindischen Kompanie, zum Teil ins Prager Nationalmuseum. Ferdinand v. Hochstetter schrieb 1872 über *Helfers* Reisen: „Ein erhöhtes Interesse gewinnt diese Biographie und Selbstbiographie durch die spannende Erzählung der wechselvollen Ereignisse bei der von dem unlängst verstorbenen englischen Admiral (damals Oberst) Chesney geleiteten Euphrat-Expedition, an welcher Helfer und seine Frau teil-

nahmen, sowie durch die anschaulichen und lebendigen Schilderungen orientalischen Frauenlebens, in dessen Geheimnisse die reisende Frau Blicke thun konnte, die jedem Manne verwehrt gewesen wären.“ (S. VIII) Bedauernd klagte Gräfin *Nostitz* im Vorwort, daß die wertvollen Forschungen ihres Mannes, die für die Wissenschaft von hohem Wert gewesen wären, zum großen Teil beim Untergang des Dampfbootes „Tigris“ verlorengegangen sind. Eine zweite Sammlung versohward auf dem Wege nach Europa. „So sind von seinen Handschriften nur ein kurzer Auszug aus seinem während der Fahrt auf dem Euphrat geführten Tagebuche, die wissenschaftliche Rapporte über Hinterindien und eine Anzahl botanischer und entomologischer Notizen vorhanden...“ (S. IX).

Nach Überfahrt (S. 16-39) und Aufenthalt in Smyrna (S. 40-68) gelangen die *Helfers* nach Beirut, wo sie in der Quarantäne festgehalten werden. Hier kam *Helfer* in Kontakt mit dem Besitzer eines Weinberges, einem Drusen. „Als Eigenthümer ihrer Ländereien im Gebirge betrachten sie sich wie freie Herren und bebauen dieselben mit Fleiß, wogegen die Bewohner der Ebene nur Pächter des Gouvernements sind. Obgleich sie sich äußerlich zum Islam bekennen, huldigen sie eigenen Glaubenslehren, die sie aber streng geheimhalten. Sie nehmen voll Wißbegierde an dem Unterrichte christlicher Missionare theil und haben sogar Schulen der amerikanischen Mission in ihrem Gebirgslande eingerichtet.“ (S. 75 f.) Während der Schilderung ihrer Flucht aus der Quarantäne rasonieren die *Helfers* über das tyrannische Regiment Ibrahim Paschas: „... ihm galt ein Menschenleben nichts; nur die Sucht, sich in Europa einen Namen zu machen und sich mit dem

Nimbus europäischer Civilisation zu umgeben, bewog ihn, deren Institutionen nachzuahmen“. (S. 78) Des weiteren berichteten sie über die Nusairier oder Ismaeliten: Hochinteressant ist ihr Bericht (S. 99-167) über die Landreise nach Aleppo und Birjick (Birecik). Euphorische Worte fand *Pauline Nostitz* über die bevorstehende erste Fahrt eines Dampfers auf dem Euphrat: „Dieses großartige und kühne Unternehmen, welches mit eiserner Beharrlichkeit durchgeführt wurde, erregte zu jener Zeit die Aufmerksamkeit der ganzen Welt; wie hätte nicht auch in Aleppo, das so sehr dabei interessirt war, die regste Theilnahme dafür herrschen sollen! Politiker und Kaufherren sahen durch eine regelmäßige Beschiffung des Euphrat für ihre Zwecke und Interessen eine neue Aera anbrechen. Die Bedeutung jedoch, die das Unternehmen in civilisatorischer Hinsicht haben, die Segnungen, die es großen und begabten Völkern bringen würde, welche unter harter Bedrückung schmachten und in fanatische Irrlehren versunken sind, sein eigentlicher Zweck, jene verwüsteten, brach liegenden Länder, die einst in paradiesischer Fülle prangten, einer segensvollen Cultur wieder zu erschließen – diese großen weltbeglückenden Ideen, die wol das Herz und den Geist des Begründers durchwoigt haben mögen, sie wurden und sind bis jetzt leider noch nicht im vollem Maße erkannt und zur Geltung gekommen.“ (S. 128) In den Einschätzungen der Lebensgewohnheiten zeigte Gräfin *Nostitz* keine Herablassung wie andere Reisende. Beim Besuch eines Kurdenstammes schilderte sie: „Die asiatischen Völker bewahren in allem ihren Thun und Handtieren so viel Anstand und Würde, daß nichts bei ihnen roh und gemein erscheint. Unsere Kurden bewiesen ihr

Taktgefühl auch darin, daß keine Miene ihr Widerstreben verrieth, mit einer Frau gemeinsam das Mahl zu nehmen, während sie doch ihre Weiber streng davon ausschließen.“ (S. 131) Über das antike Hierapolis, in dessen Nähe der römische Kaiser Julian den Tod fand, gelangte die Reisegruppe nach Port William, dem Feldlager von Oberst Chesneys Expedition, wo dieser „ernstlich vorschlug, wir sollten die beschwerliche Landreise nach Bassora (Basra) aufgeben und uns der Fahrt mit dem Dampfboot anschließen...“ (139)

Die Helfers nahmen die Einladung an. Die zur Beschiffung des Euphrats vorgesehenen Dampfschiffe „Euphrat“ und „Tigris“ waren in Einzelteilen von England nach Iskenderun am Mittelmeer gebracht und von dort auf dem Landwege (110 Meilen) nach Port William transportiert worden. Tropenkrankheiten bei den Teilnehmern zwangen *Johann Helfer*, seinem eigentlichen Beruf als Arzt nachzugehen. In Aintab beschrieb seine Frau das armenische Volksleben. Unter dem Kapitel „Ausflug nach dem Salzsee El-Malek“ folgen wörtliche Aufzeichnungen aus *Helfers* Tagebuch, die dem Schiffbruch entgangen waren. Von der Ortschaft Sfira (Sfiri bei Helfer) aus besuchten sie den Salzsee, der damals einen Umfang von anderthalb Tagesreisen hatte. Zweifellos bilden *Helfers* Schilderungen der Euphrat-Expedition den für Orientalisten interessantesten Teil des Buches. Am 16. März 1836 schwamm das Dampfboot „Euphrat“ endlich auf dem gleichnamigen Fluß. Doch die Expedition stand unter keinem guten Stern. Schon die erste Fahrt auf dem Fluß ergab, daß das Boot der mächtigen Strömung nicht gewachsen war. Mehrfach saßen die Boote auf Sandbänken fest. Die Expedition besuchte dann Dschara-

bulus (Karkemisch), das knapp 80 Jahre später von Wolley und T. E. Lawrence ausgegraben wurde. *Helfer* schilderte ausführlich die Schwierigkeiten der Flußfahrt und seine Ausflüge zu Ruinenstätten in Flußnähe wie Qalaat en-Nedschm. Breiten Raum nehmen auch *Helfers* Begegnungen mit den Bewohnern des Landes, Bauern und Beduinen, ein. Bei ed-Dair geriet die „Tigris“ erneut auf eine Sandbank. Am 21. Mai 1836 ereilte beide Boote während eines Samums ein Unglück. Wasser drang in die „Euphrat“ ein, während das Schwessterboot kenterte und 22 Besatzungsmitglieder in den Tod riß. „In einem Moment, wo der Sturm den dichtfallenden Sand zertheilte, sahen wir den Tigris in der Entfernung von kaum zehn Minuten anscheinend unbeweglich, aber mit zur Seite gebogenen Schornstein. Von neuem herabströmender Qualm, aus Regen, Sand und Dunst gemischt, verhüllte ihn uns abermals, um ihn nicht wieder erscheinen zu lassen – spurlos war er von den rollenden Wogen begraben!“ (249) Den weiteren Verlauf der Expedition beschrieb wieder Gräfin *Nostitz*. Die „Euphrat“ erreichte nach erfolgter Reparatur ohne weitere Unglücksfälle schließlich Ana. Über Hadisa und Dshibba ging es zu den Bitumenquellen von Hit. Oberst Chesney ließ das Bitumen als Feuerungsmaterial für das übriggebliebene Dampfboot verwenden, wobei es durch Beimischung von Erde zu einer festen Masse geformt wurde. Im heute zu trauriger Berühmtheit bekannt gewordenen Faludscha legte das Boot an. *Pauline Helfer* skizzierte dann ihre Reise nach Bagdad, wo die britischen Offiziere unter Major Escourt beim englischen Residenten neue Geldmittel empfangen. Am 18. Juni 1836 ging die „Euphrat“ auf der Reede von Basra vor Anker. Die

Expedition hatte ihr Ziel erreicht. Nach einem Zwischenfall, der *Pauline Helfer* in Lebensgefahr gebracht hatte, gab ihr Mann seinen Plan auf, in Persien als Arzt zu arbeiten. Über Buschhir reisten die *Helfers* nach Kalkutta.

Der Inhalt des zweiten Teils berichtet über die Reise der *Helfers* von Buschhir nach Kalkutta (S. 1-23), ihren Aufenthalt in Kalkutta (S. 24-72), ihre Expedition auf dem Flusse Salween (S. 73-139), zu den drei Pagoden (S. 140-205) und ihren Aufenthalt auf dem Tenasserim-Fluß (S. 206-220). Kapitel 13 erzählt von den Arbeiten zur Errichtung einer Plantage bei Mergui (S. 221-239). Das letzte Kapitel umfaßt *Helfers* Inselreisen und seinen Tod (S. 240-262). Im Anhang zeichnete die Autorin ihr weiteres Leben auf.

Im Nachwort umreißen die Hrsg. *Brigitte* und *Barbara Frank* ihre Beweggründe für die Neuedition des Buches: „Daß es zur Wiederauflage dieses Buches kommt, ist unserer Mutter, Erika Frank, geb. Münckner, zu verdanken. Sie hat die Erinnerung an ihre Urgroßtante, Gräfin Pauline Nostitz, verw. Helfer, geb. des Granges, bewahrt, die in der Familie als ‚Tante Pauline‘ eine besondere Rolle spielte.“ Aus dem Familienbesitz der *Franks* stammen auch die Aquarelle der *Helfers*, die der Edition beigelegt sind. An wissenschaftlicher Literatur von und über *Helfer* ist die zweite Auflage der „Erdkunde“ von Carl Ritter von 1843 und 1844 zu erwähnen, in der er die Ergebnisse der Euphratexpedition von Chesney auswertet. Für die späteren südostasiatischen Reisen standen *Helfers* Berichte an die Ostindien-Kompanie zur Verfügung. Gräfin *Nostitz* verbrachte ihre letzten Jahre in Meran, wo sie am 9. Juli 1882 nach Vollendung ihres 80. Geburtstag starb.

Den Hrsg. und dem Verlag ist zu danken, daß sie diese hochinteressante, spannende Lektüre als Reprint aufgelegt haben. Das Buch bietet nicht nur dem Liebhaber historischer Reiseberichte Wissenswertes, sondern es vermittelt dem Leser die ehrliche und aufrichtige Hoffnung der beiden Reisenden, daß Bildung und technischer Fortschritt die Lebensverhältnisse der Menschen in Vorderasien und Indien verbessern kann. Alles in allem ein ausgesprochen lesenswertes Buch.

Uwe Pfullmann

**Malyn Newitt (Hrsg.): East Africa, Ashgate, London 2002, 224 S.**

Dieses Buch gehört zu einer Reihe, die insgesamt neun Regionen der Welt in elf Bänden umfassen soll und das Ziel hat, zeitgenössische Originaldokumente zu präsentieren, in denen die portugiesische Begegnung mit der außereuropäischen Welt beschrieben wird.

*Malyn Newitt* ist für die Herausgabe dieses Bandes gut qualifiziert, da er bereits drei Bücher über die Portugiesen in Afrika sowie über die Geschichte von Moçambique veröffentlicht hat. Er bietet uns in englischer Übersetzung 52 gut ausgewählte Auszüge aus portugiesischen Texten, die sich von der Ankunft Vasco da Gamas im Jahre 1497 bis zum Verlust der portugiesischen Hegemonie auf dem Zimbabwe-Plateau Mitte des 17. Jh.s erstrecken. Die Auszüge beziehen sich auf die gesamte ostafrikanische Küste zwischen Melinde (im heutigen Kenia) und Natal (in Südafrika) sowie auf Madagaskar und den Sambesi mit seinen Nebenflüssen. Die meisten Übersetzungen wurden auf der Basis von bereits erschienenen Übersetzungen aus dem frühen 20. Jh. erstellt. Einige sind

sogar mehrmals veröffentlicht worden, zuletzt in der von G. S. P. Freeman-Grenville herausgegebenen Anthologie, *The East African Coast* (1962), die als Vorgänger dieses Bandes betrachtet werden kann.

Auch wenn in diesem Buch die ‚Begegnungen‘ und nicht die ‚Entdeckungen‘ im Vordergrund stehen, sind die Dokumente, die zur Verfügung stehen, teilweise dieselben. Die Arten von Begegnung, die in den Texten beschrieben werden, sind vielfältig – Schiffsbrüche, Goldhandel, jesuitische Evangelisierungsexpeditionen, sowie Kriege zwischen Afrikanern und Portugiesen im Binnenland. Von besonderer Bedeutung sind die *prazos da coroa*, eine zunächst quasi-feudale Institution, die in der Praxis dazu führte, daß einige Männer portugiesischer Abstammung teilweise die Rolle afrikanischer Herrscher übernahmen und eigene Staaten gründeten.

Jeder Text wird durch eine hilfreiche Einleitung und durch Annotationen ergänzt. Letztere sind allerdings relativ spärlich. Man fragt sich z. B., ob es nicht möglich gewesen wäre, die Wiedergabe zahlreicher Begriffe aus Bantusprachen in diesen Texten zu kommentieren, zumal diese Begriffe bereits 1980 in einem (hier nicht berücksichtigten) Aufsatz von P. E. H. Hair untersucht wurden.

Das Buch enthält ein ordentliches Register, mehrere Abbildungen und zwei moderne Karten. Auf einer dieser Karten fallen die durch Pfeile dargestellten „Zimba migrations“ auf, die aus dem Innersten Afrikas zu vier verschiedenen Punkten an der Küste von Kenia, Tansania und Moçambique führen. Ob es wirklich Wanderungen eines einzelnen ‚Stammes‘ über ein derart riesiges Gebiet gegeben hat, erscheint mir fraglich; und es mutet altmodisch an, wenn

der Hrsg. (S. 79) die behauptete Existenz von Kannibalismus bei diesen Zimba für plausibel hält, weil die 1580er Jahre eine Zeit von Dürre und Heuschrecken gewesen seien: „In circumstances such as these, examples of cannibalism have certainly been known to occur.“

Als Primärtexte für den Unterricht würden sich die Texte gut eignen. Leider ist das schön hergestellte Buch jedoch für Studierende unerschwinglich.

Adam Jones

**Sandra J. MacLean, Fahimul Quadir, Timothy M. Shaw (Hrsg.): Crisis of Governance in Asia and Africa (= International Political Economy of New Regionalisms Series), Ashgate, Aldershot etc. 2001, 338 S.**

Im Mittelpunkt dieses Sammelbands steht die in vielen Weltregionen als Spannungsverhältnis wahrgenommene Beziehung zwischen Ethnizität und Governance unter Globalisierungsbedingungen. Die 13 Beiträge sind drei Themenblöcken zugeordnet: Governance und Ökonomie, Governance und Zivilgesellschaft sowie Governance und Konflikt. Der geographische Fokus liegt auf Asien und dem subsaharischen Afrika. Die Hrsg. berufen sich auf einen gemeinsamen Interpretationsrahmen, den sie als politische Ökonomie neuer Regionalismen verstanden wissen wollen, wie ihn Mithrsg. *Shaw* in der gleichnamigen Serie bei Ashgate propagiert. In der konzeptionellen Einleitung des Bands definieren die Autoren Governance als Schnittstelle von Beziehungen und Entscheidungen zwischen Staat, Markt und Zivilgesellschaft. Damit unterscheidet sich der Ansatz einer-

seits zwar von den in der Politikwissenschaft nach wie vor dominanten staatszentristischen Perspektiven. Andererseits jedoch wird über die phänotypische Relevanz eines breiteren Verständnisses hinaus wenig Konkretes dazu ausgesagt, was letztlich genau, und unter welchen Umständen, die Dynamik innerhalb dieses Akteursdreiecks determiniert. Während die theoriegeleitete Suche nach systematischen Zusammenhängen nicht allzu rigoros verfolgt wird und es dem epistemologischen Anspruch zuweilen an analytischer Tiefenschärfe mangelt, eint die Hrsg. ein normativer Impetus, wenn sie Governance letztlich als „a process of building a just, equitable and prosperous world for all groups and communities...“ (S. 28) definieren.

Die Fallstudien beziehen sich vor allem auf Malaysia und Südafrika, weitere Artikel finden sich u. a. zu Bangladesh, Indien und Sri Lanka sowie zu Zimbabwe, Uganda und dem Gebiet der Großen Seen. Thematisch stehen Industrialisierungsprozesse und -krisen (in Malaysia), NGOs und Zivilgesellschaft sowie ethnische Konflikte (vorrangig in Afrika) im Mittelpunkt der einzelnen Beiträge. Vergleichend angelegt, und daher im Kontext des Anliegens der Hrsg. von größtem Interesse, sind die Artikel von *Janis van der Westhuizen* (Universität Stellenbosch, Western Cape) über ethnische Umverteilungsstrategien in Malaysia und Südafrika sowie von *Sandra J. MacLean* (2001 noch Dalhousie Universität, Halifax) über den Zusammenhang von politischer Ökonomie und ethnischen Konflikten in Südafrika und Zimbabwe. Beide Autoren knüpfen an die Position von Robert Cox an und geben dem Band zumindest hier das theoretische Profil, das in der Einleitung beansprucht wird. Nicht alle

Beiträge dieses Sammelbands versuchen, den theoretischen Vorgaben gleichermaßen gerecht zu werden. Eine Zusammenfassung der Erträge dieses Unterfangens fehlt.

Das unbestreitbare Verdienst dieses Bandes und auch der Ashgate-Serie insgesamt besteht darin, neue Formen von Governance in den internationalen Beziehungen und den Staaten des Südens zu registrieren, zu beobachten und zu vergleichen. Eine überzeugende Systematik der neuen Governance-Beziehungen steht indes noch aus. Die Abgrenzung der Hrsg. von „orthodoxen“ Forschungsperspektiven, womit offensichtlich das Modernisierungsparadigma der 1960er und 1970er Jahre sowie der Staatszentrismus des „Westfälischen Zeitalters“ gemeint sind, gerät daher zuweilen zur Stilisierung, wenn an deren Stelle lediglich ein diffuses Verständnis der „politischen Ökonomie“ tritt, dessen Revitalisierung durch die Beobachtung reklamiert wird, daß die Dinge heute unter Globalisierungsbedingungen noch komplexer geworden sind – „governance(s)“ und „pluralisms“ – und irgendwie alles mit allem zusammenhängt.

Ulf Engel

**Klaus Kreiser, Christoph K. Neumann: Kleine Geschichte der Türkei, Philipp Reclam jun., Stuttgart 2003, 518 S.**

Das Buch bietet eine kompakte und zugleich umfassende Darstellung türkischer Nationalgeschichte, ohne sich in engen nationalistischen Denkmustern zu verfangen. Die Autoren konzipieren ihr Werk als „Geschichte der Gesellschaft (...) die heute als Türkei ein wichtiges Mittelmeerland ist“ (S. 9).

Hiermit verbinden sie den Anspruch, mehr zu liefern als eine reine Ereignisgeschichte. Im Vorwort versprechen sie gleichermaßen die Berücksichtigung sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Aspekte wie auch die Darstellung von Tatsachen und Meinungen, „die man anderswo vermißt“ (S. 10). Ein Anspruch, dem sie, so viel sei bereits gesagt, durchaus gerecht werden.

Mit ihrem fachlichen Background bilden *Kreiser* und *Neumann* ein ideales Team für das Verfassen eines historischen Werkes über die Türkei. Beide Autoren publizierten in den vergangenen Jahren zahlreiche Arbeiten zur osmanischen und türkischen Geschichte. *Kreiser*, Lehrstuhlinhaber für Türkische Sprache, Geschichte und Kultur an der Universität Bamberg, veröffentlichte bereits 2001 eine umfassende Abhandlung osmanischer Geschichte („Der osmanische Staat 1300–1922“). Hinzu kommen u. a. Arbeiten über Istanbul oder das bereits 1992 erschienene „kleine Türkei-Lexikon“. *Christoph Neumann* lehrt gegenwärtig an der Istanbul Bilgi Universität. Neben zahlreichen Artikeln zur osmanischen Sozial- und Kulturgeschichte stammen aus seiner Feder mehrere Reiseführer zur Türkei und deutsche Übersetzungen türkischer Literatur (u. a. Orhan Pamuk).

Die inhaltliche Konzeption des Buches orientiert sich an der für die türkische Geschichtsschreibung gängigen Darstellungsweise: Nach einer Beschreibung der nach Zentralasien zurückreichenden Wurzeln türkischer Nationalgeschichte und der von ihr inkorporierten Stämme verlagert sich der Fokus auf die seldschukische und später osmanische Herrschaftsbildung in Kleinasien und Südosteuropa. Abschließend folgt der Blick auf die türkische Staatsgründung unter Führung Mu-

stafa Kemal Atatürks und die bis in die jüngste Gegenwart reichenden sozialen und politischen Entwicklungen. Die Struktur des Buches untergliedert sich in sieben Kapitel, die je eine Epoche behandeln. Jedem Kapitel geht ein zusammenfassender Epochenüberblick inklusive chronologischer Darstellung voraus.

In Kapitel 1 „Von der Chinesischen Mauer über Transoxanien nach Anatolien“ behandelt *Klaus Kreiser* zunächst die vorislamische Periode türkischer Stämme bis etwa 1000 n. Chr. Nach einem Blick auf die alttürkischen Kaganate Zentralasiens verschiebt sich der Fokus auf den Aufstieg der Seldschukendynastien, deren Übertritt zum Islam und die Gründung des Großseldschukischen Reiches. Ein weiterer Abschnitt gehört dem Beginn türkischer Herrschaftsbildung in Anatolien nach der Schlacht von Malazgirt (1071 n. Chr.) und dem auf anatolischem Boden entstehenden Reich der Rumeldschuken. Hervorzuheben ist eine Darstellung der ethnischen Situation Anatoliens, die sich mit dem Beginn türkischer Landnahme und der einsetzenden Dehellenisierung seit Ende des 11. Jh.s stark veränderte. Abgeschlossen wird das Kapitel mit dem Aufstieg des osmanischen Reiches (ab 1288/89) bis zum Ende der Regentschaft Sultan Bayezid II., nach dessen Tod (1512) sich das Reich endgültig als europäisch-kleinasiatische Großmacht etabliert hatte.

Kapitel 2 („Ein besonderes Imperium“) umfaßt die Jahre 1512 bis 1596, jene Epoche, die die Etablierung eines komplexen, an die Erfordernisse eines frühneuzeitlichen Großreiches angepaßten imperialen Systems markiert und zugleich eine Periode dynamischen Wandels und relativer Stabilität nach

Außen repräsentiert. *Neumanns* Ausführungen gehen weit über die Darstellung territorialer Expansion und den Aufstieg des Osmanischen Reiches nun auch zu einer arabischen Großmacht hinaus. Detailliert beschreibt er den inneren Wandel des Reiches auf wirtschaftlicher, fiskalischer, administrativer, militärischer und judikativer Ebene.

Die Stabilisierung osmanischer Herrschaft basierte demnach neben allgemeinen Zentralisierungsbestrebungen, einer Monetarisierung der Wirtschaft, der Schaffung eines für alle Untertanen zugänglichen Rechtssystems, der Etablierung einer von Stammeszugehörigkeiten unabhängigen Militärklasse auf einer statusbestimmenden Polarisierung der Gesellschaft in „Untertanen“ (*reaya*) und „Mitglieder des sultanischen Haushaltes“ (*askeri*) (S. 138 f.). Sehr aufschlußreich gerade hinsichtlich späterer das osmanische Reich erfassender Krisen gestaltet sich die Darstellung der aus dem letztgenannten Aspekt entstehenden innergesellschaftlichen Konfliktlinien. Nicht zu vergessen sind weitere Abschnitte über die osmanische Literaturgeschichte, imperiale Architektur und Wissenschaft. Hervorzuheben ist an dieser Stelle auch die Kritik am Konzept der „Orientalischen Stadt“ und der Vorschlag, die Städte des Osmanischen Reiches in Form von Netzwerken anstatt in Form geschlossener sozialer Räume zu betrachten (S. 143 f.).

Kapitel 3 behandelt die Zeit von 1596 bis 1703 („Der frühmoderne Staat und seine Gesellschaft“). Es ist dies die Zeit zahlreicher innerer Krisen und einer relativen Schwächung des Reiches. Als historischen Ausgangspunkt des Kapitels wählt *Kreiser* die das ländliche Anatolien heimsuchenden, sogenannten Celali-Aufstände, die, vereinfacht ausgedrückt, aus der bereits erwähnten Po-

larisierung zwischen der Schicht der *reaya* und der steuerbefreiten *askeri* resultierten. Weitere sich auswirkende Krisen waren die zunehmende finanzielle Belastung des Staatshaushaltes durch das stehende Heer, ein innenpolitischer Machtzuwachs sowohl des Militärs als auch einiger einflußreicher Familien, das Entstehen neuer regionaler Machtzentren und eine nicht zuletzt durch die koloniale Expansion europäischer Staaten hervorgerufenen tiefgreifenden Finanzkrise. Diese wurde v. a. durch die veränderten Bedingungen des internationalen Handels seit der Entdeckung des Seewegs nach Indien und den Zustrom südamerikanischen Silbers nach Europa ausgelöst. Vehement widerspricht *Neumann* allerdings der weitverbreiteten These, der osmanische Handel hätte in Folge jener in Abhängigkeit von Europa zu sehenden Faktoren einen Niedergang erlebt. Dagegen zeigt er auf, daß die osmanische Wirtschaft nur zu einem geringen Teil vom europäischen Handel abhängig war und trotz der Entdeckung interkontinentaler Seewege auf regionaler Ebene gar einen Aufschwung erlebte.

Im vierten Kapitel über „Das kurze 18. Jahrhundert“ tritt *Neumann* zunächst jener konventionellen Geschichtsschreibung entgegen, die im Osmanischen Reich des 18. Jh.s einen Staat im Niedergang sieht. Jene Meinung, die insbesondere mit den ersten größeren Gebietsverlusten an die europäischen Großmächte begründet wird, verißt, daß gerade das frühe 18. Jh. eine Zeit der Prosperität war und das Osmanische Reich trotz einiger schwerer Niederlagen noch immer einen militärisch ernst zu nehmenden Gegner darstellte. Wichtiger noch als Niederlagen auf dem Schlachtfeld scheint die Verfestigung gesellschaftlicher Eliten in mili-

tär und Administration sein, was eine gewisse De-Zentralisierung innenpolitischer Macht mit sich brachte. Weitere Abschnitte widmen sich v. a. den kulturellen Entwicklungen während der sogenannten Tulpenzeit.

Die fünfte von *Kreiser* und *Neumann* gewählte Epoche, „Das Osmanische Reich in seiner Existenzkrise“ (S. 283-313), nimmt den russisch-osmanischen Krieg von 1768-1774 als Ausgangspunkt. Im Unterschied zu früheren Kriegen des 18. Jh.s, in denen das Osmanische Reich seine Stellung im Wesentlichen hatte behaupten können, endete die Auseinandersetzung mit Rußland in einer unwiderruflichen Niederlage, nach der das Reich nicht länger in der Lage war, militärisch mit den europäischen Großmächten zu konkurrieren. Das Kapitel beschäftigt sich mit den anschließenden Transformationsprozessen bis zum Vorabend des Massakers an den Janitscharen im Jahr 1826. Begleitet war diese Phase von zahlreichen inneren Aufständen und äußeren Niederlagen. In jene Zeit fällt u. a. der Beginn des griechischen Unabhängigkeitskrieges, die schrittweise Abkopplung Ägyptens unter Muhammad Ali und erste (am Widerstand der Janitscharen scheiternde) Bemühungen, das Militär nach europäischem Vorbild zu modernisieren. Wichtig für die weitere Entwicklung ethnisch-nationalistischer Bewegungen im Osmanischen Reich war das Bemühen Rußlands, sich als Schutzmacht osmanischer Untertanen orthodoxen Glaubens zu etablieren.

Kapitel 6 ist mit „Das letzte osmanische Jahrhundert“ überschrieben. Den Ausgangspunkt bildet der Herrschaftsantritt Sultan Mahmud II. und die kompromißlose Niederschlagung eines Janitscharenaufstandes mit Hilfe neuer, nach europäischem Vorbild aufgestell-

ten Truppenteilen im Jahr 1826. Die vollständige Vernichtung des Janitscharenkörps wurde zur Voraussetzung für die umfassenden Heeresreformen der kommenden Jahrzehnte. Einen weiteren wichtigen Eckpunkt bildet die Ära der *Tanzimat*-Reformen (1839–1876), die einen signifikanten Modernisierungsschub auslösten. Gleichzeitig fielen in diese Zeit wichtige Konzessionen an die im Osmanischen Reich handelstreibenden europäischen Mächte, und das Erstarken nationalistischer, nach staatlicher Unabhängigkeit strebender Bewegungen in fast allen Teilen des Reiches. Relevant für den türkischen Nationalismus war die Gründung der jungtürkischen Bewegung.

Ein weiteres Augenmerk des Kapitels gilt dem Weg des Osmanischen Reiches in den Ersten Weltkrieg und den tiefgreifenden demographischen Veränderungen Anatoliens in Folge des vertraglich vereinbarten Bevölkerungsaustausches mit Griechenland und der Vertreibung und Ermordung der armenischen Bevölkerungsteile. Den der Deportation der Armenier vorausgehenden Entwicklungen widmet *Kreiser* einen separaten Abschnitt (S. 371–377). Einen Schlußstrich setzen die Verträge von Sèvres (1920), die eine Aufteilung des Osmanischen Reiches in internationale Besatzungszonen festschrieben und in den von Mustafa Kemal geleiteten türkischen Unabhängigkeitskrieg mündeten.

Als Ausgangspunkt für das Kapitel 7 über „Die neue Türkei“ wählt *Kreiser* die erste Zusammenkunft der türkischen Nationalversammlung vom 23. April 1920. Nach dem allgemeinen Epochenüberblick folgt eine ausführliche Beschreibung des anatolischen Befreiungskrieges, der letztlich zur internationalen Anerkennung der Türkei als

Nachfolgestaat des Osmanischen Reiches in den Friedensverträgen von Lausanne (24. Juli 1923) und zur Ausrufung der Republik (29. Oktober 1923) führte. Ein weiterer Schwerpunkt der Darstellung liegt auf den von Mustafa Kemal initiierten Reformen, die eine von oben verordnete Modernisierung von Staat und Gesellschaft erreichen sollten. Im Wesentlichen betrafen diese Reformbemühungen die Säkularisierung von Staat und Gesellschaft, die Einführung eines Rechts- und Verfassungssystems nach europäischem Vorbild, die öffentliche Gleichstellung von Mann und Frau sowie umfassende Bildungs- und Sprachreformen. Außerdem kommen innen- und außenpolitische Entwicklungen vom Ende des Zweiten Weltkriegs bis zur Militärintervention des Jahres 1980 und die Rolle des Militärs in Staat und Gesellschaft zur Sprache. Es werden die wichtigsten wirtschaftlichen, innen- und außenpolitischen Geschehnisse bis in die jüngste Gegenwart, d. h. bis in die Zeit nach dem erdrutschartigen Wahlsieg der islamisch-konservativen AKP im Herbst 2002, aufgezeigt. Zum Schluß wird auf die kurdische Frage eingegangen.

Was das Kapitel über die Darstellung der modernen Türkei vermissen läßt und worin die Autoren ihrem eingangs gestellten Anspruch von einer Geschichte der türkischen Gesellschaft nicht vollständig gerecht werden, ist das Fehlen einer stärker soziologisch ausgerichteten Perspektive sozialen Wandels. Die von *Kreiser* gewählte Betrachtungsweise verbleibt auf einer Ebene staatspolitischen Wandels. Aktuelle gesellschaftliche Transformationsprozesse, wie sie unterhalb dieser Ebene etwa durch die jüngste ‚Revolution‘ neuer Medien- und Kommunikationstechnologien und den dadurch wesentlich er-

leichteren Zugriff auf global verbreitete kulturelle Ressourcen entstehen, finden in die Untersuchung keinen Eingang. Diese Kritik muß allerdings vor dem Hintergrund gesehen werden, daß bislang praktisch keine Arbeiten über aktuelle Prozesse sozialen Wandels – ausgelöst von Innovationen wie Internet, Satellitenfernsehen, Mobiltelefonen oder der Öffnung des türkischen Marktes für private Fernsehanstalten – existieren. Insbesondere eine Beschäftigung mit dem Aspekt des Wandels traditioneller, das Bild der Gesellschaft prägender Wertvorstellungen in den urbanen Regionen der Türkei wäre für ein besseres Verständnis aktueller sozialer Spannungen wünschenswert. Dies gilt ebenso für einen Überblick über zeitgenössische Kunst und Literatur.

Hinsichtlich der inhaltlichen Strukturierung des Buches ist zu konstatieren, daß die Wahl der einzelnen Zeitfenster innerhalb der dargestellten sieben Epochen häufig nicht einleuchtend ist. So wird etwa nicht klar, warum ein Abschnitt, der sich mit dem Aufstieg der Seldschuken befaßt, auf der dem Abschnitt vorgeschobenen chronologischen Darstellung mit der Eroberung Chorasans durch Mahmud von Ghazna beginnt (S. 35 f.). Auch die inhaltliche Eingliederung der frühosmanischen Periode in das erste, den Weg der Türken nach Anatolien beschreibende Kapitel erscheint nicht klar nachvollziehbar. Hinsichtlich einer Vervollständigung des Anhangs wäre neben der vorhandenen Übersicht türkischer Staats- und Regierungschefs (S. 479-481) sicherlich auch eine Übersicht der Herrschaftszeiten der osmanischen Sultane hilfreich.

Aus inhaltlicher Perspektive enthält die „Kleine Geschichte der Türkei“ eine unheimliche Fülle breitgefächerter Informationen, ohne sich hierbei in De-

tails zu verlieren. In diesem Sinne eignet sich das Werk für einen wissenschaftlich fundierten Einstieg in die türkische Geschichte. Für weiterführende Studien weist ein nach einzelnen Epochen und Themen geordnetes, umfangreiches Literaturverzeichnis den Weg. Neben diesem Verzeichnis enthält der Anhang weitere Hilfen für ein besseres Verständnis. Besonders wertvoll ist die graphische Darstellung der für den Laien nur schwer durchschaubaren türkischen Parteienlandschaft inklusive aller verwendeten Namen und Symbole (S. 482-485).

Pierre Hecker

**Arne Birkenstock/Eduardo Blumenstock: Salsa, Samba, Santeria. Lateinamerikanische Musik, Deutscher Taschenbuchverlag, München 2002, 340 S., Ill., Audio-CD mit 19 Musikbeispielen**

Keine Forschung, aber eine gut erzählte und nützliche Synthese.<sup>1</sup> In 15 Kapiteln und einem sehr informativen Anhang lassen die Autoren „lateinamerikanische Musik“ Revue passieren. Klugerweise verweigern sie sich einer snengenen Definition von „lateinamerikanischer Musik“ zugunsten eines Merengue aus historischen, geographischen und soziologischen Elementen. Beide sind Absolventen des Kölner Regionalstudiengangs Lateinamerika.

Die Autoren nehmen den Leser mit auf eine Reise durch Lateinamerika. Die imaginäre Fahrt beginnt bei den „Indianerkulturen Altamerikas“ (eine Referenz an Altmeister Konetzke), sie streift Conquista und Kolonisierung, macht im Kontinent Mexiko längere Zeit Halt, um dann zunächst einen gewissen Abschluß mit der Folklore der

Anden (Venezuela, Kolumbien, Ecuador, Peru und Brasilien) sowie der Folklore am Südzügel (Paraguay, Uruguay, Chile, Argentinien) zu finden. Eigentlich handelt es sich um großräumige Kulturen, die jeweils eine spezifische Musik hervorgebracht haben, weniger um politische Grenzen. Dort, wo sich mehrere dieser Kulturen überschneiden, kam es zu auch zu besonders interessanten und strahlkräftigen Entwicklungen der Musikkultur: etwa in der „aeiten Insel“ der Kanaren – Venezuela (S. 66-71) und im Land der Cumbias und der Vallenatos – Kolumbien (S. 71-77).

Es folgt eine Retrospektive über „200 turbulente Jahre“ seit 1808, im Grunde eine (leider) fast nur an Gustavo Beyhaut angelehnte Synthese der Geschichte der unabhängigen Staaten Lateinamerikas nach dem Motto: Kriege, Revolutionen und Perón (S. 94-111). In diesem Zwischenstück macht sich das Fehlen von Ansätzen musikhistorischer Forschung am deutlichsten bemerkbar: Warum gibt es keinen Hinweis auf die Musik der Kirche, der Oberschichten oder der Armeen etwa der Unabhängigkeitszeit? Für die Kolonialzeit gibt es einen soziologischen Ansatz, wenn auch einen sehr knappen, gebunden an Formate, Instrumente und Regionen unter dem Subtitel „Musik und Kultur zur Kolonialzeit“ (S. 37-43). Das Thema „Viva la Revolución – Protest- und Revolutionslieder“ (S. 112-141) behandelt die Schwerpunkte „mexikanische Revolution“ von 1910 (mit den mariachierfindenden Vorgängern der heutiger mexikanischen Musik bei der Abwehr der französisch-spanischen Invasion in Mexiko 1863–1867), Nueva Trova auf Kuba, die Nueva Canción in Chile, dem Nuevo Cancionero in Argentinien/Uruguay, zentriert auf

Mercedes Sosa, Chico Buarque in Brasilien und die Brüder Mejía in Nicaragua.

Es folgt Afroamerika (S. 142-237). Der Block wird eröffnet mit „Santería, Candomblé und Co. – Schwarze Kultur in Lateinamerika“ (S. 142-157). Dieses Kapitel und der nachfolgende Themenblock zeigen schließ die Zentralität des musikalischen und perzeptiven Erbes der Sklavinnen und Sklaven aus Afrika in Amerika; es reflektiert auch die Berechtigung der Debatten um Hybridität, Migrationen und Diaspora sowie der Blackness.<sup>2</sup> Und die über den „Tanz der Kulturen“<sup>3</sup> in der Globalisierung. Hier werden die sozial- und ethno- sowie religionsgeschichtlichen Hintergründe für die nachfolgenden Teile über Brasilien (drei Kapitel!) und Kuba gelegt: ein kurzer, nicht ganz falscher Überblick über die Sklaverei; eine kurze Einführung in die Santería auf Kuba (leider findet sich nicht einmal der Hinweis auf die anderen afrokubanischen Religionen), eine Einführung in Candomblé (mit Erwähnung von Macumba und Umbanda) sowie ein Fensterblick auf Capoeira. Hier wird, trotz der Verknappung, die Erkenntnis bestätigt: die tiefen Wurzeln Afroamerikas liegen in verschiedenen regionalen Kulturen Afrikas; in Amerika aber entstanden neue Kulturen, aus denen sich Afroamerika fügte; im Sinne von konstruierten Tradition wurde aus dieser afroamerikanischen Perspektive „Afrika“ in Amerika neu erfunden. Die Anfänge der schriftlichen Erfassung dieses überaus spannenden Vorgangs liegen bei Alonso de Sandoval und Pedro Claver (eine Relektüre dieser fundamentalen Werke aus musikhistorischer Sicht wäre sicherlich nützlich).<sup>4</sup>

Dann kommen Brasilien und Kuba; zunächst natürlich der „Kontinent“

Brasilien und die „Insel der Inseln“, Kuba. Das Kapitel „Brasilien, ein eigener Kontinent – Die Música Populera Brasileira“ (S. 158-176) behandelt die breiten Unterströmungen populärer Musik und ihrer regionalen Varianten im Süden (Minas Gerais) und im tropischen Norden; hier wird auch der tolle Erfolg des „feurige[n] Tanz[es]“ (S. 176) *Lambada* situiert, der eine Transformation von Rhythmen der Karibik und der Guayanas darstellt und in Salvador de Bahia französischen Plattenproduzenten „entdeckt“ wurde – natürlich in seiner bahianischen Variante. Für den Rezensenten gehört *Lambada* zur zutiefst eigenartigen Geräuschkulisse der „Wende“ in Leipzig im Umfeld des 7. Oktober 1989: Polizeisirenen, Gesänge der Internationale und als ferner Unterton aus Radios und Wohnungen – eben *Lambada* in seiner europäischen Version. Oft ist es so, daß wir nur durch eine spezielle Musik oder einen Titel die Erinnerung an die Emotionen vergangener Zeiten bewahren können.

„Karneval auf Brasilianisch“ (S. 177-192) darf natürlich nicht fehlen. Kernstück ist „Der Samba“. Der Musikformate und -stile in den unterschiedlichen Karnevalshochburgen Brasiliens gibt es natürlich viele; alle zeichnet aus, daß sie einer speziellen „erfundene[n]“ Afrikanität huldigen und daß, historisch gesehen, Samba wohl auf einen Kreistanz aus dem heutigen Angola zurückgeht. In den Zwanzigern (weltweit wohl – neben den Sechzigern – das künstlerisch revolutionärste und kreativste Jahrzehnt des 20. Jh.s) wurde Samba von den Mittelschichten, Redakteuren und Medienleuten „neu“ erfunden und vermarktet. Jedes durch Sklaverei geprägte Land hat seine Rassenmythen; in Brasilien und auf

Kuba ist es der Mythos von der „Rassenblindheit“ und „Klassenlosigkeit“. Auch damit setzen sich *Birkenstock/Blumenstock* kurz und prägnant auseinander (S. 177-179). Immerhin (historisch relativistisch): es ist Rassismus, aber inklusiver Rassismus. Man stelle sich einen brasilianischen Straßenkarneval auf der Canal Street in New Orleans vor, sagen wir, 1963. Und New Orleans ist immer noch nicht Salt Lake City oder Kansas.

Das Kapitel „Bossa Nova – Ein Girl aus Ipanema zieht um die Welt“ (S. 193-211) markiert musiksoziologisch die Übergänge zwischen Samba und Latin Jazz. Es ist eine Hommage an einen der vielen brasilianischen Walter Benjamins, Vicinius de Moraes. Es zeigt auch und gerade bei diesem „leisen und für Brasilien bis dahin völlig untypischen Stil ... nur mit einer Gitarre und einer leisen Stimme“ (S. 200 f.), daß die „Blackness“ seit den Fünfzigern eigentlich auf einer *Métissage*, *Mestizaje* oder *Kreolisierung* zwischen (oft) weißen Intellektuellen/Medienleuten und farbigen Sängern sowie europäischer oder nordamerikanischer Nachfrage beruht. Der „Black Atlantic“ (Paul Gilroy) ist genau so eine Konstruktion wie „Afro-Brasil“ oder der „Orfeu negro“, aber es sind sympathische Formen der Globalisierung und allemal gut erfundene Traditionen. Sehr schön auch die Ausführungen über die „zwei verschiedenen Bossa Novas, das brasilianische Original und die US-amerikanische Version“ (S. 202 f.), die *cum grano salis* auch etwa für das „kubanische“ Buena Vista-Phänomen gelten können.

Das Kapitel über Kuba „Kleine Insel, große Vielfalt – Die Musik Kubas“ (S. 212-237) ist ordentlich gemacht und gut strukturiert. Es reicht

von der Vieja Trova und Guaracha, Rumba sowie Kontertanz (Habanera) bis Son über Mambo, Chachachá und Nueva Trova bis zum kubanischen Latin Jazz. Sicher wird Spezialisten immer etwas fehlen (sie/er wird auch zu Maya Roy<sup>5</sup> greifen), aufmerksame Leser werden Überschneidungen feststellen. Aber das Kapitel zeigt einem jüngeren deutschsprachigen Publikum, daß „kubanische Musik“ nicht nur von neunzigjährigen Männern und Frauen gemacht wird. Hier fehlt eigentlich nur der Verweis auf den einflußreichen *Siboneyismo* (nicht nur „Siboney“ von Ernesto Lecuona) und die nicht minder einflußreiche Musik des „kleinen Kuba“, die Guajira (etwa Guillermo Portabales). Da die afrokubanischen (bzw. afroamerikanischen, -brasilianischen oder -peruanischen) Grundlagen heutiger Musikkulturen im vorliegenden Buch eine höchst wichtige Rolle spielen, sei ein kompliziertes Problem der Grundlagenforschung erwähnt: Martin Lienhard<sup>6</sup> hat kürzlich auf eine eigenartige Verzerrung der Perspektiven auf die Sklavenskulturen hingewiesen: Wir versuchen heute auf der Basis etwa 50jähriger Forschungen über Wirtschaftsstrukturen, Rechtssysteme und Rassismus vor allem die religiös-kulturellen Wurzeln der Sklavengemeinschaften zu verstehen. Zeitgenössische (weiße) Literaten des 19. Jh.s (wie Anselmo Suárez y Romero), die sich in frühen, fast ethnographischen Texten mit der Kultur der Sklaven vor ihren Augen befaßten, haben vor allem überliefert, daß ihre – oft – gesungene und performative Wortkultur sehr à jour gewesen sei. Sie hätten sich eher selten mit religiösen Themen befaßt. Das bedeutet, die Sklaven haben vor allem die Unterbrechungen in der Routine ihrer alltäglichen Arbeitsprozesse kulturell kommentiert und ver-

arbeitet; die religiösen Inhalte von Gesängen gab es entweder (noch) nicht oder sie waren Bestandteil des *hidden transcripts* (J. Scott), unterlagen also der Geheimhaltung.

Die drei letzten Kapitel sind den wohl weltweit einflußreichsten Musikstilen Lateinamerikas gewidmet: der Salsa (Salsa – ein heiße Sance aus der Karibik, S. 238-260), dem Bolero (Die Schulze Lateinamerikas – Der Bolero, S. 261-278) und – natürlich – dem Tango (Tango, S. 279-295). Dazn nur soviel: der Rez. ist durchaus der Meinung, daß „Salsa“ von *Échale Salsita* (1929), einem transformierten Son über die Butifarras del Congo und „Vinegra“ in Catalina de Güines, her stammt. Das war eines der ersten Formate, das fast alle karibischen Elemente vereinigte und Bläser in den Sen einfügte. Sehr schön bringen die Autoren die Salsa mit dem „Guru der Weltmusik“ (S. 260) und Woodstock-Veteran, Carlos Santana, in Verbindung; hier liegt auch die Freundschaftslinie zwischen dem eher angloamerikanischen Rock der wilden Sechziger und der hybriden Blackness der „schwarzen Karibik“ oder des „schwarzen Atlantik“.

Bolero, der tieftraurige Gesang verlassener Menschen in Bares und Cantinas, kann auch einem Hörer ans Herz gehen, der mit deutschen Schulzen überhaupt nichts zu tun haben will – deshalb paßt mir der Begriff „Schulze“ nicht, schon gar nicht in Verbindung mit Rita Montaner, María Teresa Vera oder Miguel Matamoros. Sollte „Mariposita de Primavera“, obwohl alle Ingredienzien zur Schnulze schon im Titel da sind, wirklich als eine solche bezeichnet werden? Oder haben wir einfach Angst vor ein bißchen Roman tik?

Über Tango braucht man angesichts

eines Buches von Arne Birkenstock eigentlich nicht zu reden; das Kapitel steht für sich. Das Kapitel über den Tanz bei dem „schwarz befrackte Gokkel ... rassige Damen über die Tanzfläche“ (S. 279) zerren, über Grundlagen, Entstehung, Carlos Gardel („Adiós muchachos“ ist der größte Titel ...), Enrique Santos Discépolo, Astor Piazzola und das unverwüstliche Bandoneon (Was nur kann das „Deitsch ond frei woll mr sei, weil mr Arzgebercher sei“ Anton Günthers mit dem Río de la Plata zu tun haben?) ist schlicht gut.

Der umfangreiche Anhang (S. 296-337) bringt „Eine kleine Instrumentenkunde“, „Die wichtigsten Rhythmus-Patterns“, den erwähnten „Lesestoff“, eine sehr gute „Auswahldiskographie“, das Register und „Hinweise zur CD“ und natürlich die CD selbst. Diese bringt kaum Gewohntes oder Gewohntes im anders klingenden Latino-Original. Auch hier Lob!

Der Rez. kennt die meisten der geheimnisvollen Experten, die im Buch genannt werden. Aber er hat er auch die Funktion, sich auf den Standpunkt des durchschnittlichen Lesers zu stellen. Also: wer mag wohl „Thomas Straeter“ sein, der „Bossa Nova Experte“, der zwar auf S. 196 und 199 genannt wird, aber weder im Personenverzeichnis noch in der Bibliographie erscheint? Ein brasilianischer Bossa Nova-Tänzer mit deutschem Namen? Oder etwa ein Nachkomme des rebellischen López de Aguirre, dessen ferne Wiedergeburt ausgerechnet im Deutschland des 20. Jh.s stattgefunden hat, und der jetzt als Wiedergänger am Amazonas herumgeistert und manchmal „Tosca im Urwald“ im WDR präsentiert? Ein „Hernando Culvo Ospino“ dagegen wird auch als Experte zi-

tiert – ist aber im Personenverzeichnis zu finden. Vielleicht weil er despektierliche Texte über eine Schnapsbude mit Fledermauslogo geschrieben hat? Gute Register sind schwer zu machen! Fazit des Historikers: Sage mir, wer das Personenverzeichnis gemacht hat und ich sage dir, wie die (handwerkliche) Qualität des Buches ist. Aber Spaß beiseite; das Buch ist den Autoren und dem Deutschen Taschenbuch Verlag gut gelungen, es ist sehr gut lesbar, und es ist ihm eine breite Leserschaft zu wünschen.

Michael Zeuske

- 1 Forschung steht aber im Hintergrund: A. Birkenstock/H. Rüegg, *Tango*, München 1999.
- 2 Ich verweise hier nur auf wenige Werke, die Schwerpunkte der Diaspora-Diskussion dokumentieren: P. Gilroy, *The Black Atlantic. Modernity and Double Consciousness*, London 1993; G. H. Béhague (Hrsg.), *Music and Black Ethnicity: The Caribbean and South America*, Miami 1994; S. Palmié (Hrsg.), *Slave Cultures and the Cultures of Slavery*, Knoxville 1997; *Crossing Boundaries. Comparative History of Black People in Diaspora*, hrsg. von D. Clark Hine und J. McLeod, Bloomington/Indianapolis 1999; P. E. Lovejoy/D. V. Trotman, *Trans-Atlantic dimensions of ethnicity in the African diaspora*, London 2002; Th. J. Desch-Obi, *Engolo: Combat Traditions and African Diaspora*, Los Angeles 2000.
- 3 J. Breidenbach/I. Zukrigl, *Tanz der Kulturen. Kulturelle Identität in einer globalisierten Welt*, München 1998.
- 4 A. de Sandoval, *Naturaleza, policía sagrada y profana, costumbres y ritos, disciplina y catecismo evangélico de todos los etíopes*, Sevilla 1627; ders., *Un tratado sobre la esclavitud; introducción, transcripción y traducción de E. Vila Vilar*, Madrid 1987; P. Ángel

- Valtierra, S. J. (Hrsg.), *Instauranda Etiopia salute: El mundo de la esclavitud negra en América*, Bogotá 1962; ders., *Pedro Claver, el santo redentor de los negros*, 2 Vols., Bogotá 1980.
- 5 M. Roy, Buena Vista. Die Musik Kubas, Heidelberg 2000.
- 6 M. Lienhard, Afro-kubanische Oralität und ihre Darstellung in ethnologischen und literarischen Texten, in: *Kuba heute. Politik Wirtschaft Kultur*, hrsg. von O. Ette und M. Franzbach, Frankfurt a. M. 2001, S. 393-409.

**Korda sieht Kuba**, hrsg. von Christophe Loviny. Texte von Christophe Loviny und Alessandra Silvestri-Lévy, Antje Kunstmann Verlag, München 2003, 160 S.

Ein Buch hinter einem Foto. Ein Sehbuch für das meistverkaufte Foto der Welt. Ein Buch für *das* Che-Foto. Und: die Revolution, die sich, solange sie eine solche war und international wirken wollte, um Nachruhm kaum gekümmert hat, öffnet ihre Archive, um ihr Bild in der Nachwelt besorgt.<sup>1</sup>

Was hat das verdienstvolle Projekt des Herausgebers und Textautorin zu Tage gefördert? Wenn man es genau anschaut, liest und dann bedenkt, widerspricht die Geschichte des Mannes, der *das* Foto von Che Guevara gemacht hat, Alberto Díaz, genannt *Korda*, die Geschichte des Fotos selbst und die Geschichte dessen, der fotografiert worden ist, allen zur Zeit gängigen Medien-Theorien. Was zählt, sind allein Materialitäten und Realitäten, im Sinne von realer Konstruktion der Geschichte durch Menschen (hier meine ich v. a. die Massenbewegungen zwischen 1967 und 1977).

Alberto Díaz war ein eher mediokrer Modefotograf in einer der hedonis-

tischsten Gesellschaften der Welt – der Gesellschaft Havannas der 50er Jahre. Nur leider war er zu arm, um von seinen Obsessionen, Aktfotografie und Kunstfotografien seiner Angebeteten, wirklich leben zu können. Ein Newton konnte er also nicht werden, zumal ihm auch noch die kubanische Revolution von 1959 in die Quere kam. *Korda* entdeckte, daß „es sich lohnte seine Arbeit einer Revolution zu widmen“ (S. 26). Er verlegte er sich darauf, die neue Führung zu umschwärmen – mit dem einzigen was er konnte und wollte, Fotos machen. *Korda* hätte diese Fotos 200 Jahre lang machen können, und keines hätte je ein Buch verdient, wenn er nicht am 5. März 1960 auf der Massenversammlung zur Beerdigung der Opfer des Anschlages auf das Schiff „La Coubre“ (es hatte Munition für Kuba geladen) gekommen wäre. Dort schoß er *das* Bild des Ernesto Che Guevara, obwohl dieser nicht eben Freund von Fotografen und Fotografien war (ganz im Gegensatz zu Fidel Castro, der die Medien, vor allem die modernsten seiner Zeit, immer zu nutzen wußte). Der einzige mythische Augenblick, den der Rezensent, der ganzen Angelegenheit zu konzedieren bereit ist (im Gegensatz zur Selbstreferentialität heutiger Medien und ihrer Geschichtskonstruktionen), liegt hier: warum in drückte *Korda* den Auslöser in eben jenem Moment?

Das Foto selbst war für die Revolution 1960 eher unwichtig. Die Zeitung „Revolución“ nahm es nicht, sondern publizierte ein Bild von Fidel Castro (S. 82), als der den Ausspruch „Patria o muerte, venceremos“ kreierte. Es hing dann in Kordas privatem Atelier (das im März 1968 im Zuge der Verstaatlichung enteignet wurde) bis Juni 1967. Zuvor war es nur an unprominenter

Stelle im April 1961 auf Kuba publiziert worden. Giangiacomo Feltrinelli schwatzte es *Korda* mit Erlaubnis von Haydée Santamaría ab. Als der Che im Oktober 1967 ermordet worden war, ließ Feltrinelli Poster mit dem Che-Bild drucken. 1968 stand bevor. Von Studentendemonstrationen in Mailand ausgehend und durch die Rufe „Che lebt“ zum Untoten geworden, explodierte das kleine Che-Bild regelrecht zur weltweiten Ikone. Kurz gesagt, es bedurfte der kubanischen Revolution, acht Jahre ihrer Höhen und Tiefen – wobei 1968 der Enthusiasmus schon verflogen war – und der vielfältigen Versuche des Che, in Afrika und Amerika eine „Weltrevolution“ nach kubanischem Muster zu entfachen. Das Enddrama in Bolivien nicht zu vergessen. Besonders aber bedurfte es der Transsubstantiation Ches zur Ikone der europäischen Studenten und eines großen Teils der Jugend (in Deutschland in der BRD und in der DDR). Erst als „unerlöster Geist der Revolution“, gab der Che dem Foto, dem Medium und jener Fingerbewegung Alberto Díaz' vom 5. März 1960, eine Bedeutung, einen Sinn.

Vorliegendes Buch dreht all diese Realitäten um und vermittelt den Eindruck, das Medium sei das Heilige. Nur eines hat wirklich eine Rolle als psychologisch-geistiges Movers gespielt. Der obsessive Blick *Kordas*. Deswegen ist ihm der Nachruhm seines „einzigsten“ Fotos sehr zu gönnen. Die Obsessionen mit Frau und Model hatten ihn trainiert, auf die im Gesicht des Foto-Objekts widergespiegelten Stimmungen zu achten, viel mehr als auf Komposition, Casting oder Beleuchtung. Es ist allerdings nicht nur eine juristische Frage, ob der Ruhm, die Ikone geschaffen zu haben, nicht eigentlich

Feltrinelli, Riva oder den Studenten gebührt. Aber diese Geschichte würde sich heute nicht so gut erzählen oder zeigen lassen.

Das Buch ist exzellent gemacht. Ein wirklich gutes Fotobuch, das aber inhaltliche Sprünge und Schwächen nicht verdecken kann. Geschichte im Licht von Fotos zu erzählen, ist nicht einfach. Fotogeschichte ist per se Geschichte in Paratexten. Fotogeschichte ist Geschichte von Augenblicken. Wenn nun, wie im vorliegenden Buch der Versuch gemacht wird, das Archiv *Kordas* (12.000 Negative) zum Akteur von Geschichte zu machen, muß etwas recht Krauses, aber gut Anschauliches, herauskommen. Mehr als die Hälfte der Seiten des Buches sind ganzseitige Schwarz-Weiß-Fotografien von *Korda*. 90 Prozent davon sind es eigentlich nicht wert, ein eigenes Buch zu bekommen, neun Prozent sind bekannt und in wichtigeren Texten und Kontexten publiziert, und eines ist legendär.

Es beginnt mit Aktfotos im Stile der 50er Jahre, Bildern von Natalia Méndez, *Kordas* Mode- und Fotomuse, einem (!) Foto mit sozialkritischem Inhalt (S. 27), einer sehr gestellten Reportage von 1962 mit dem Titel „Fidel kehrt in die Sierra zurück“ (die wenigstens den Vorteil hat, die Nähe zwischen Celia Sánchez und Fidel Castro in dieser Zeit sehr gut zu dokumentieren)<sup>2</sup> (S. 28-49), dann kommt ein Zeitsprung zurück mit dem bekannten Foto von Camilo Cienfuegos und Fidel Castro beim Einzug in Havanna, auf dem Huber Matos immer noch nicht zu sehen ist (S. 50)<sup>3</sup>, Bilder des Massenenthusiasmus und des neuen Revolutionskultes (Castro, Che, Camilo und die „Guajiros“) (S. 52-67), Highlights von Castros erstem USA-Besuch nach dem Sieg der Revolution

(Korda wurde danach „persönlicher Fotograf“, S. 74, von Castro), dann kommt die Bild-Geschichte von dem Che-Foto<sup>4</sup>, zugleich eine Bild-Geschichte Castros, Ches und Sartres und der Beauvoir (S. 76-89). Das ist das Zentrum des Buches. Dann kommen einige unbedeutende Bilder von dem, was Castro und Che sonst noch taten (S. 90-101), gefolgt von Bildern über die Invasion an der Schweinebucht und der großen Krise von 1962 (S. 102-117). Diese Bilder zeigen, daß Korda wenigstens seine Obsessionen, Frauengesichter und -Köpfe zu fotografieren, beherrschte. Die Bildserie über Fidel Castro in der UdSSR, u. a. auch mit Dolores Ibaruri, (S. 118-153) zeigen unbekannte Bilder eines Clash of Cultures. Sie konterfeien das Zusammentreffen zweier Eliten: der junge, unmittelbar und praktisch relativ unerfahrene Castro, der aber auf den Traditionen einer atlantischen, kosmopolitischen Elite aufbauen konnte, die immer imperiale Funktionäre für ihre Zwecke eingespannt hat, und die alte, unmittelbar sehr erfahrene und ausgebildete Elite, die aus einer autarken Bauern- und Kriegerkultur des eurasischen Mittelalters entsprungen scheint. Und dazwischen Korda, mittlerweile auch ein „Barbudo“. Das ist vielleicht die ungewöhnlichste kulturelle Leistung des kommunistischen Experiments im 20. Jh.: Kubaner aus Havanna und Russen oder Kosaken aus den ukrainischen Schwarzerdegebieten, die so etwas wie eine gemeinsame Politik entwickeln. Die Bilder Castros im Jagdpelz zeigen darüber hinaus, wer von Statur und Gestus her Herrscher des kommunistischen Reiches hätte sein sollen (S. 136-139).

Die letzten beiden Bilder zeigen denn Che bei der „freiwilligen Arbeit“

(S. 154-157)– seinem größten Mißerfolg und seinem schlimmsten Erbe. Viel spannender wäre es gewesen, wenn sich die Herausgeber dazu entschlossen hätten, die vielen Gesellschaftsbilder von 1959 oder 1960 zu zeigen (die es auch von Korda geben muß, gerade von ihm), von den vielen Hochzeiten und Gesellschaften, auf denen die kubanischen Ober- und Mittelklassen versuchten, ihre Töchter an „den Mann“, sprich einen Barbudo, einen der siegreichen Guerrilleros, zu bringen. So hat noch jede urbane lateinamerikanische Elite auf Revolutionen und Umstürze zuerst reagiert.

Wie gesagt, Fotos und ihre Unterschriften sind Paratexte. Ein Textbuch ist das vorliegende Buch deshalb nicht geworden. *Jaime Sarusky* hat eine kurze Einleitung beigetragen. Die Texte des Buches zeigen eher, daß bildorientierte Menschen doch immer mal Schwierigkeiten mit einer anderen Hauptform medialer Realität haben. Im Zentrum der vom Hrsg. und der von *A. Silvestri-Lévy* geschriebenen Texte, die gewöhnlich das jeweilig linke Blatt des aufgeschlagenen Buches belegen, stehen wohl Zitate von Korda (die nicht nachgewiesen sind); der „normale“ Text, der den Eindruck einer gewissen chronologisch geschlossenen Narratio erwecken soll, ist sozusagen um den „heiligen Text“ für einen kleinen Fotografen, den man gerne zum „Meisters der Bilder, Korda“, stilisieren möchte, herumgeschrieben. Es sind eben Paratexte. Paratexte ergeben keine Geschichte; Fotos auch nicht, aber die können wenigstens Symbole und Mythen schaffen. An den Verkaufszahlen in Deutschland sollte man erkennen können: Der Mythos „Che“ lebt!

Michael Zeuske

- 1 Siehe die sensationelle Biographie Castros, der dafür auch seine Archive geöffnet haben soll: C. Furiati, Fidel Castro. Uma biografia consentida, 2 Bde., Rio de Janeiro 2002 (Spanisch: Fidel Castro. La historia me absolverá. Trad. de Rosa S. Corgatelli, Barcelona 2003).
- 2 Hier hätten die Hrsg. sich durchaus für die besseren Bilder von Andrew St. Georg von 1958 zum Vergleich entscheiden können (in: Yale University, Sterling Memorial Libr., Manuscripts and Archives, Cuban Collection, Group Nr 650, series I, Box 20, folder 1 (notebook „MEMORANDA“, folder 10).
- 3 H. Matos, Comó llegó la noche. Memorias. Revolución y condena de un idealista cubano, prólogos de Hugh Thomas y Carlos Echeverría, Barcelona 2002.
- 4 Ausführlicher Ch. Loviny (Hrsg.), Che, La Photobiographie, Paris 1997 (Deutsch: Che. Die Fotobiografie, München 1997); siehe auch weitere Fotobände über Guevara: Che. Ein fotografisches Album. Vorwort von Jorge Amado, Berlin 1991; R. Burri, Che Guevara; photographies de René Burri, Paris 1997 (ich danke Herrn Thomas Neuner, Köln, für die Hinweise).

---

## Inhaltsverzeichnis des 14. Jahrgangs 2004

### Themen der Hefte:

- Heft 1: *Deutschland und der Mittlere Osten*. Hrsg. von Wolfgang G. Schwanitz
- Heft 2: *Regionalpolitik in Mittelosteuropa*. Hrsg. von Andreas Lange
- Heft 3: *Probleme und Perspektiven der Europa-Historiographie*. Hrsg. von Rolf Petri und Hannes Siegrist
- Heft 4: *Mikro-, Makro-, Weltgeschichte. Wandervögel in böhmischen Dörfern, Projekte einer neuen Generation*. Hrsg. von Martin Krämer-Liehn
- Heft 5/6: *Verschweigen – Erinnern – Bewältigen. Vergangenheitspolitik in globaler Perspektive*. Hrsg. von Jürgen Zimmerer

### Aufsätze

- Manfred Berg*, Vergangenheitspolitik und Restitutionsbewegungen in den USA H. 5/6, S. 146
- Christoph Cornelißen*, Stufen der Vergangenheitspolitik in Deutschland und Italien seit 1945 H. 5/6, S. 14
- Silvia Däberitz, Anne Kadolph, Kristin Seffer, Anne Walde*, Polarisierungstendenzen in Estland: Werden diese durch den Beitritt zur EU abgemildert? H. 2, S. 18
- Johannes Dillinger*, Verfassungswirklichkeiten: Repräsentationskommunalismus in Massachusetts, Ostfriesland und Vorderösterreich, 17. und 18. Jahrhundert H. 4, S. 28
- Renate Dieterich*, „... in der warmen Jahreszeit ist ein Lagern im Freien überall möglich“: Die deutsch-transjordanischen Beziehungen bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs H. 1, S. 66
- Philipp Fink*, Der ungarische Musterknabe? Wachsende Polarisierungen in Ungarn H. 2, S. 77
- Katharina Gajdukowa*, Die europäische Dimension der Entkommunisierung postsozialistischer Staaten H. 5/6, S. 86

- Oliver Gebhardt, Sabine Krätzschmar*, Restrukturierung mit Hindernissen: Der Fall Slowenien H. 2, S. 55
- Heinz-Gerhard Haupt*, Die Geschichte Europas als vergleichende Geschichtsschreibung H. 3, S. 83
- Stefan R. Hauser*, Deutsche Forschungen zum Alten Orient und ihre Beziehungen zu politischen und ökonomischen Interessen vom Kaiserreich bis zum Zweiten Weltkrieg H. 1, S. 46
- Klaus Jaschinski*, Das deutsch-iranische Verhältnis im Lichte der alliierten Invasion in Iran 1941 H. 1, S. 151
- Ben Kiernan*, Recovering History and Justice in Cambodia H. 5/6, S. 76
- Martin Krämer-Liehn*, Einleitng. Lust auf Geschiohte H. 4, S. 8
- Martin Krämer-Liehn*, Werkstätten der Transformation – eine Problemskizze zu Arbeitskultur und Entscheidungsgewalt in revolutionären Belegschaften (Char’kov 1917–1927, ČSR 1945–1948, Kuba 1959–1962) H. 4, S. 79
- Anna Kurzynoga, Johannes Lenz*, Führt der EU-Beitritt Polens zur Vertiefung der strukturellen Disparitäten zwischen westlichen und östlichen Regionen? Eine Analyse der Grenzregionen Polens H. 2, S. 35
- Andreas Lange*, Editorial: Regionale Entwicklung und Polarisierungsprozesse in den mittel- und osteuropäischen Ländern (MOEL) H. 2, S. 7
- Adina Lieske*, Gesang – Gemeinschaft – nationaler Gleichklang. Lokale Arbeiterbewegungskulturen in Leipzig und Pilsen im Vergleich H. 4, S. 51
- Christoph Marx*, Von der Versöhnung zur Entsorgung? Die Wahrheitskommission und der Umgang mit der Vergangenheit im „neuen“ Südafrika H. 5/6, S. 107
- Thomas Müller*, Ein altmärkisches Modell medizinischer Versorgung im europäischen Kontext der Jahrhundertwende H. 4, S. 64
- Michael G. Müller*, Wo und wann war Europa? Überlegungen zu einem Konzept von europäischer Geschichte H. 3, S. 72
- Xosé-Manoel Núñez*, Die Diktatur vergessen, um die Nation zu retten: Das historische Gedächtnis und der „neopatriotische“ Diskurs in Spanien H. 5/6, S. 56
- Rolf Petri*, Europa? Ein Zitatensystem H. 3, S. 15
- Uwe Pfullmann*, Die deutsch-saudischen Beziehungen und die Akteure auf der Arabischen Halbinsel 1924–1939 H. 1, S. 86
- Helke Rausch*, „Nationale“ Denkmalsymboliken in Paris, Berlin

- und London um die Mitte des 19. Jahrhunderts: Facetten einer westeuropäischen Kultur des Nationalen? H. 3, S. 98
- Karl Heinz Roth*, Vorposten Nahost: Franz von Papen als deutscher Türkeibotschafter 1939–1944 H. 1, S. 107
- Dominik J. Schaller*, Regimewechsel, Völkermord und staatlich verordnete Versöhnung in Rwanda H. 5/6, S. 124
- Wolfgang G. Schwanitz*, „Der Geist aus der Lampe“: Fritz Grobba und Berlins Politik im Nahen und Mittleren Orient H. 1, S. 126
- Wolfgang G. Schwanitz*, Beziehungen zwischen regionalen Nachbarn H. 1, S. 7
- Wolfgang G. Schwanitz*, *In memoriam* Gerhard Höpp (1942–2003). Arabist und Islamwissenschaftler H. 1, S. 11
- Wolfgang G. Schwanitz*, Paschas, Politiker und Paradigmen: Deutsche Politik im Nahen und Mittleren Orient 1871–1945 H. 1, S. 22
- Hannes Siegrist/ Rolf Petri*, Einleitung: Geschichten Europas. Kritik, Methoden und Perspektiven H. 3, S. 7
- Chungki Song*, Vergangenheitspolitik in einem geteilten Land: Phasen und Kontroversen in Südkorea nach 1945 H. 5/6, S. 38
- Wulf Wäntig*, Zwischen Böhmen und Sachsen, zwischen Religion und Alltagswahrnehmung – die Mikrogeschichte frühneuzeitlicher Konfessionsmigration als Geschichte von Grenzerfahrungen und Grenzüberschreitungen H. 4, S. 17
- Stuart Woolf*, Europa und seine Historiker H. 3, S. 50
- Jürgen Zimmerer*, Vergangenheitspolitik nach 1945 in globaler Perspektive. Einleitung H. 5/6, S. 9

## Forum

- Helmut Bräuer*, „Sozialgeschichte war ja tabuisiert.“ Zum 100. Geburtstag von Rudolph Strauß H. 4, S. 105
- Predrag Markovic*, Die Vorgeschichte der serbischen Studentenbewegung im europäischen Kontext H. 5/6, S. 173
- Jürgen Martschukat*, „Lebensgefährlich für Vorurteile, Bigotterie und Engherzigkeit“: Einige Überlegungen zur Geschichtsschreibung nach 9/11 H. 5/6, S. 163
- Diego Olstein*, Globalization and Historical Writing since the „Global Village“ H. 2, S. 102

*Bernhard Struck*, Von Sachsen nach Polen und Frankreich.

Die Erfindung „Osteuropas“ im Spiegel deutscher  
Reiseberichte um 1800

H. 3, S. 125

## Berichte

*Isabella Löhr*, Geschichte und Recht: gegenseitige Aneignungen.

Zum Dialog zwischen Rechtsgeschichte und Geschichtswissen-  
schaft (Tagungsbericht)

H. 1, S. 173

*Helmut Goerlich*, Vom Siegeszug übergreifenden Rechts

in der Dämmerung des Staates (Literaturbericht)

H. 5/6, S. 199

## Buchbesprechungen

Luiz Felipe de Alencastro: O trato dos Viventes : Formação

do Brasil no Atlântico Sul, séculos 16. e 17., São Paulo 2000

(*Michael Zeuske*)

H. 4, S. 120

Beate Althammer: Herrschaft, Fürsorge, Protest. Eliten und Unter-

schichten in den Textilgewerbestädten Aachen und Barcelona

1830–1870, Bonn 2002 (*Jürgen Herres*)

H. 3, S. 145

Franz Ansprenger: Geschichte Afrikas, München 2002 (*Rohland*

*Schuknecht*)

H. 2, S. 148

Klaus J. Bade: Europa in Bewegung. Migration vom späten 18.

Jahrhundert bis zur Gegenwart, München 2003 (2. Aufl.)

(*Matthias Middell*)

H. 3, S. 147

Jenő Bango: Theorie der Sozioregion. Einführung durch

systematische Beobachtungen in vier Welten, Stuttgart 2003

(*Matthias Middell*)

H. 4, S. 167

Hartmut Berg (Hrsg.): Arbeitsmarkt und Beschäftigung: Deutschland

im internationalen Vergleich, Berlin 2000 (*Martina Keilbach*)H. 5/6, S. 284

Ursula Becker: Kaffee-Konzentration. Zur Entwicklung und

Organisation des hanseatischen Kaffeehandels, Stuttgart 2002

(*Matthias Middell*)

H. 4, S. 124

Dietrich Beyrau (Hrsg.): Im Dschungel der Macht. Intellektuelle

Professionen unter Stalin und Hitler, Göttingen 2000 (*Matthias*

*Middell*)

H. 2, S. 131

- Arne Birkenstock/Eduardo Blumenstock: Salsa, Samba, Santería. Lateinamerikanische Musik, München 2002  
(*Michael Zeuske*) H. 5/6, S. 297
- Dieter Boris: Metropolen und Peripherie im Zeitalter der Globalisierung, Hamburg 2002 (*Jörg Roesler*) 5/6, S. 271
- Tobias Brinkmann: Von der Gemeinde zur „Community“: Jüdische Einwanderer in Chicago 1840–1900. Osnabrück 2002  
(*Helmut Walser Smith*) H. 4, S. 137
- Pierre Broué: Trotzki. Eine politische Biographie. Bd. I: Vom ukrainischen Bauernsohn zum Verbannten Stalins. Bd. II: Der Kampf gegen Stalinismus und Faschismus, Köln 2003  
(*Roland Ludwig*) H. 5/6, S. 223
- Hélène Carrère d’Encausse: Lenin. Translated by George Holoch, New York/London 2001 (*Dittmar Schorkowitz*) H. 2, S. 136
- Alexander Chubarov: Russia’s Bitter Path to Modernity: A History of the Soviet and Post-Soviet Eras, New York/London 2001 (*Dittmar Schorkowitz*) H. 3, S. 163
- Christoph Conrad/Sebastian Conrad (Hrsg.): Die Nation schreiben. Geschichtswissenschaft im internationalen Vergleich, Göttingen 2002 (*Maciej Janowski*) H. 5/6, S. 246
- Sebastian Conrad/Shalini Randeria (Hrsg.): Jenseits des Eurozentrismus. Postkoloniale Perspektiven in den Geschichts- und Kulturwissenschaften, Frankfurt a. M./New York 2002  
(*Matthias Middell*) H. 4, S. 160
- Terry Cox/Bob Mason: Social and Economic Transformation in East Central Europe. Institutions, Property Relations and Social Interests, London 1999 (*Victoria Umanet*) H. 2, S. 133
- Ralf Dahrendorf: Auf der Suche nach einer neuen Ordnung. Vorlesungen zur Politik der Freiheit im 21. Jahrhundert, München 2003 (*Friedemann Scriba*) H. 4, S. 168
- Sean Dobson: Authority and Upheaval in Leipzig, 1910–1920. The Story of a Relationship, New York 2001 (*Thomas Adam*) H. 2, S. 126
- Susanne Dürr: Strategien nationaler Vergangenheitsbewältigung. Die Zeit der *Occupation* im französischen Film, Tübingen 2001  
(*Christoph Vatter*) H. 2, S. 141
- Richard J. Evans: Rituale der Vergeltung. Die Todesstrafe in der deutschen Geschichte 1532–1987, Berlin/Hamburg 2001  
(*Falk Bretschneider*) H. 2, S. 117

- Gerd Fesser: Reichskanzler Fürst von Bülow. Architekt der deutschen Weltpolitik ,Leipzig 2003 (*Ulrich van der Heyden*) H. 5/6, S. 221
- Maria Raquel Freire: Conflict and Security in the Former Soviet Union. The Role of the OSCE, Aldershot 2003 (*Stefan Jarolimek*) H. 5/6, S. 275
- Martin Frenzel: Neue Wege der Sozialdemokratie. Dänemark und Deutschland im Vergleich (1982–2002), Wiesbaden 2002 (*Christian Fenner*) H. 2, S. 144
- Oliver Furley/Roy May (eds.): African Interventionist States, Aldershot 2001 (*Jana Hönke*) H. 4, S. 179
- Gudrun Gersmann/Hubertus Kohle (Hrsg.), unter redaktioneller Mitarbeit von Beatrice Hermanns: Frankreich 1871–1914. Die Dritte Republik und die Französische Revolution, Stuttgart 2002 (*Matthias Middell*) H. 4, S. 138
- Thomas Göthel: Demokratie und Volkstum. Die Politik gegenüber den nationalen Minderheiten in der Weimarer Republik, Köln 2002 (*Friedemann Scriba*) H. 5/6, S. 229
- Rainer Gries: Produkte als Medien. Kulturgeschichte der Produktkommunikation in der Bundesrepublik und der DDR, Leipzig 2003 (*Manuel Schramm*) H. 5/6, S. 265
- Waldemar Grosch: Deutsche und polnische Propaganda während der Volksabstimmung in Oberschlesien 1919–1921, Dortmund 2002 (*Kai Struve*) H. 2, S. 128
- Hans-Werner Hahn, Werner Greiling, Klaus Ries (Hrsg.): Bürgertum in Thüringen. Lebenswelt und Lebenswege im frühen 19. Jahrhundert, Rudolstadt 2001 (*Manfred Hettling*) H. 2, S. 123
- David Held (Hrsg.): Globalizing world? Culture, Economics, Politics (an introduction to the social sciences: understanding social change), London/New York 2000 (*Matthias Middell*) H. 3, S. 158
- Ulrich van der Heyden/Joachim Zeller (Hrsg.), Kolonialmetropole Berlin – Eine Spurensuche, Berlin 2002 (*Heinz Schütte*) H. 1, S. 178
- Historisierung und gesellschaftlicher Wandel in Deutschland im 19. Jahrhundert, hrsg. von Ulrich Muhlack unter Mitarbeit von Christian Mehr und Dagmar Stegmüller, Berlin 2003 (*Roland Ludwig*) H. 4, S. 128
- Georg Kamphausen: Die Erfindung Amerikas in der Kulturkritik der Generation von 1890, Weilerswist 2002 (*Matthias Middell*) H. 5/6, S. 239

- Martin Kane (Hrsg.): *Legacies and Identity. East and West German Responses to Unification*, Bern 2002 (*Hyacinthe Ondoa*) H. 5/6, S. 263
- Claudia Kaiser, *Gewerkschaften, Arbeitslosigkeit und Politische Stabilität. Deutschland und Großbritannien in der Weltwirtschaftskrise seit 1929*, Frankfurt a. M. u. a. 2002 (*Friedemann Scriba*) H. 4, S. 150
- Árpád von Klimó: *Nation, Konfession, Geschichte. Zur nationalen Geschichtskultur Ungarns im europäischen Kontext (1860–1948)*, München 2003 (*Loretta Huszák*) H. 5/6, S. 237
- Wiebke Kolbe: *Elternschaft im Wohlfahrtsstaat. Schweden und die Bundesrepublik im Vergleich 1945–2000* Frankfurt a. M. 2002 (*Ruth-Stephanie Merz*) H. 5/6, S. 278
- Hirota Kohno/Peter Nijkamp/Jacques Poot (Hrsg.): *Regional Cohesion and Competition in the Age of Globalisation*, Cheltenham/Northampton (Mass.) 2000 (*Matthias Middell*) H. 3, S. 156
- Korda sieht Kuba, hrsg. von Christophe Loviny. *Texte von Christophe Loviny und Alessandra Silvestri-Lévy*, München 2003 (*Michael Zeuske*) H. 5/6, S. 302
- Klaus Kreiser, Christoph K. Neumann, *Kleine Geschichte der Türkei*, Stuttgart 2003 (*Pierre Hecker*) H. 5/6, S. 293
- Frank-Lothar Kroll, *Kultur, Bildung und Wissenschaft im 20. Jahrhundert*, München 2003 (*Marc Schalenberg*) H. 5/6, S. 245
- Renate Kulick-Aldag: *Die Göttinger Völkerkunde und der Nationalsozialismus zwischen 1925 und 1950*, Münster/Hamburg/London 2000 (*Matthias Middell*) H. 4, S. 146
- Jürgen Kuhlmann/Jean Callaghan (Hrsg.): *Military and Society in 21<sup>st</sup> Century Europe. A Comparative Analysis*, Piccataway, NJ/Münster 2000 (*Thomas Kühne*) H. 4, S. 180
- Sabine Lang: *Politische Öffentlichkeit im modernen Staat. Eine bürgerliche Institution zwischen Demokratisierung und Disziplinierung*, Baden-Baden 2001 (*Daniel Schmidt*) H. 4, S. 176
- Sandra J. MacLean, Fahimul Quadir, Timothy M. Shaw (Hrsg.): *Crisis of Governance in Asia and Africa*, Aldershot u. a. 2001 (*Ulf Engel*) 5/6, S. 292
- Götz Lechner: *Ist die Erlebnisgesellschaft in Chemnitz angekommen? Von feinen Unterschieden zwischen Ost und West*, Opladen 2003 (*Jörg Rössel*) 5/6, S. 268
- Lettres de Berlin et d'autres villes d'Europe*. Edmond de Nevers, inédit. *Textes établis présentés à noter par Hans-Jürgen Lüsebrink*, Cap-Saint-Ingaz (Québec) 2002 (*Matthias Middell*) H. 4, S. 144

- Vejas Gabriel Liulevicius: Kriegsland im Osten. Eroberung, Kolonisierung und Militärherrschaft im Ersten Weltkrieg. A. d. Amerikanischen von Jürgen Bauer, Edith Nerke und Fee Engemann, Hamburg 2002 (*Andreas R. Hofmann*) H. 5/6, S. 226
- Chantal Metzger, L'Empire colonial français dans la stratégie du Troisième Reich (1936–1945), 2 Bde., Brüssel u. a. 2002 (*Matthias Middell*) H. 4, S. 147
- Minderheiten, Regionalbewußtsein im Zentralismus in Ostmitteleuropa, hrsg. v. Heinz-Dietrich Löwe, Günther H. Trontsch und Stefan Troebst, Köln/Weimar/Wien 2000 (*Matthias Middell*) H. 5/6, S. 274
- Friedrich Müller/Ralph Christensen: Juristische Methodik, Bd. I. Grundlagen Öffentliches Recht, Berlin 2002 (*Helmut Goerlich*) H. 5/6, S. 286
- Die Nationalisierung von Grenzen: Zur Konstruktion nationaler Identität in sprachlich gemischten Grenzregionen, hrsg. Michael G. Müller und Rolf Petri, Marburg 2002 (*Tobias Brinkmann*) H. 5/6, S. 272
- Klaus Naumann (Hrsg.): Nachkrieg in Deutschland, Hamburg 2001 (*Manfred Hettling*) 4, S. 153
- Malyn Newitt (Hrsg.): East Africa, Hampshire 2002 (*Adam Jones*) H. 5/6, S. 291
- Johann Helfer's Reisen in Vorderasien und Indien. Von Gräfin Pauline Nostitz. Zwei Teile und Anhang, nach den Ausgaben des F. A. Brockhaus Verlag, Leipzig 1873 und 1877 [Reprint], mit Nachworten von Brigitte und Bärbel Frank, Berlin 2003 (*Uwe Pfullmann*) H. 5/6, S. 288
- Heike Paul, Katja Kanzler (Hrsg.): Amerikanische Populärkultur in Deutschland. Case studies in cultural transfer past and present, Leipzig 2002 (*Helke Rausch*) H. 5/6, S. 282
- Uwe Pfullmann, Durch Wüste und Steppe. Entdeckerlexikon arabischer Halbinsel – Biographien und Berichte, Berlin 2001 (*Klaus Jaschinski*) H. 1, S. 177
- Horst Pietschmann (Hrsg.): Atlantic History. History of the Atlantic System 1580–1830, Göttingen 2002 (*Matthias Middell*) H. 3, S. 144
- Uwe Puschner: Die völkische Bewegung im Wilhelminischen Kaiserreich. Sprache – Rasse – Religion, Darmstadt 2001 (*Matthias Middell*) H. 2, S. 125

- Janett Reinstädler/Ottmar Ete (Hrsg.): *Todas las islas la isla. Nuevas y novísimas tendencias en la literatura y cultura de Cuba*, Madrid/Frankfurt a. M. 2000 (*Michael Zeuske*) H. 3, S. 159
- Jeremy Rifkin: *Access. Das Verschwinden des Eigentums. Warum wir weniger besitzen und mehr ausgeben werden*, Frankfurt a. M./New York 2000 (*Pirmin Stekeler-Weithofer*) H. 4, S. 163
- Michael Riketta/Roland Wakenhut: *Europabild und Europabewußtsein. Bestandsaufnahme der empirischen Forschung und sozialpsychologischen Forschungsperspektiven*, Frankfurt a. M./London 2002 (*Jan Skrobaneč*) H. 3, S. 168
- John Rodden: *Repainting the little red schoolhouse – A history of Eastern German Education, 1945–1995*, Oxford/New York 2002 (*Friedemann Scriba*) H. 4, S. 156
- Peter Sager: *Oxford & Cambridge. Eine Kulturgeschichte*, Frankfurt a. M. 2003 (*Matthias Middell*) H. 4, S. 125
- Silke Satjukow, Rainer Gries (Hrsg.): *Sozialistische Helden: Eine Kulturgeschichte von Propagandafiguren in Osteuropa und der DDR*. Berlin 2002 (*Stefan Schwarzkopf*) H. 4, S. 159
- Jutta Scherrer: *Kulturologie. Rußland auf der Suche nach einer zivilisatorischen Identität*, Göttingen 2003 (*Matthias Middell*) H. 2, S. 132
- Hans Schleier: *Geschichte der deutschen Kulturgeschichtsschreibung, Band 1: Vom Ende des 18. bis Ende des 19. Jahrhunderts*, Waltrop 2003 (*Matthias Middell*) H. 4, S. 126
- Christoph Schmidt: *Russische Geschichte 1547–1917*, München 2003 (*Martina Winkler*) H. 4, S. 118
- Detlef Schmiechen-Ackermann: *Diktaturen im Vergleich*, Darmstadt 2002 (*Thomas Schaarschmidt*) H. 3, S. 165
- Heinrich Scholler: *Die Rechtsvergleichung bei Gustav Radbruch und seine Lehre vom überpositiven Recht*, Berlin 2002 (*Marc-André Wiegand*) H. 4, S. 133
- Regina Schulte (Hrsg.), *Der Körper der Königin. Geschlecht und Herrschaft in der höfischen Welt seit 1500*, Frankfurt a. M. 2003 (*Caroline zum Kolk*) H. 5/6, S. 218
- Peter Schulz-Hageleit: *Grundzüge geschichtlichen und geschichtsdidaktischen Denkens*, Frankfurt a. M. u. a. 2002 (*Friedemann Scriba*) H. 5/6, S. 256
- Jakob Seibert (Hrsg.): *100 Jahre Alte Geschichte an der Ludwig-Maximilians-Universität München (1901–2001)* Berlin 2002 (*Ulrich Huttner*) H. 5/6, S. 241

- Max Shachtman: Race and Revolution. Edited and Introduced  
by Christopher Phelps, London/New York 2003 (*Roland  
Ludwig*) H. 5/6, S. 277
- Stereotyp, Identität und Geschichte. Die Funktion von Stereotypen  
in gesellschaftlichen Diskursen, hrsg. v. Hans Henning Hahn  
unter Mitarbeit von Stephan Scholz, Frankfurt a. M. u. a. 2002  
(*Timo Luks*) H. 5/6, S. 260
- Gerald Stourzh (Hrsg.): Annäherungen an eine europäische  
Geschichtsschreibung, Wien 2002 (*Frithjof Benjamin Schenk*) H. 3, S. 149
- Philipp Ther/Holm Sundhaussen (Hrsg.): Regionale Bewegungen  
und Regionalismen in europäischen Zwischenräumen seit der Mitte  
des 19. Jahrhunderts, Marburg 2003 (*Matthias Middell*) H. 3, S. 155
- Emmanuel Todd, Weltmacht USA. Ein Nachruf, München 2003  
(*Wolfgang G. Schwanitz*) H. 1, S. 183
- Heidemarie Uhl (Hrsg.): Zivilisationsbruch und Gedächtniskultur.  
Das 20. Jahrhundert in der Erinnerung des beginnenden 21. Jahr-  
hunderts, Innsbruck u. a. 2003 (*Christina Kleiser*) H. 5/6, S. 252
- Michael Wildt: Generation des Unbedingten. Das Führungskorps  
des Reichssicherheitshauptamtes Hamburg 2002 (*Christine  
Maier*) H. 5/6, S. 233
- Christine D. Worobec: Possessed. Women, Witches, and Demons in  
Imperial Russia, DeKalb 2001 (*Martina Winkler*) H. 4, S. 140
- World Bank Atlas 2003, Washington/London 2003 (*Matthias  
Middell*) H. 4, S. 182

---

## Autorinnen und Autoren

*Manfred Berg*, PD Dr., Stiftung Leucorea, Wittenberg, Zentrum für USA-Studien (berg@zusas.uni-halle.de)

*Tobias Brinkmann*, Dr. phil., Universität Leipzig, Simon-Dubnow-Institut für jüdische Geschichte und Kultur (brinkmann@dubnow.de)

*Christoph Cornelissen*, Prof. Dr., Lehrstuhl für Neuere und Neueste Geschichte, Historisches Seminar Kiel (ccornelissen@email.uni-kiel.de)

*Ulf Engel*, PD Dr. Universität Leipzig, Institut für Afrikanistik (uengel@uni-leipzig.de)

*Katharina Gajdukowa*, Dipl.-Päd., Philipps-Universität Marburg, Zentrum für Konfliktforschung (katharina.gajdukowa@staff.uni-marburg.de)

*Helmut Goerlich*, Prof. Dr., Universität Leipzig, Juristenfakultät (goerlich@rz.uni-leipzig.de)

*Pierre Hecker*, Universität Leipzig, Zentrum für Höhere Studien, PHD-Studiengang „Regionalisierung und Transnationalisierung vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart“ (Pierre.Hecker@gmx.de)

*Ulrich van der Heyden*, Dr., Berlin

*Andreas R. Hofmann*, Dr. phil., Universität Leipzig, Historisches Seminar (ahofmann@uni-leipzig.de)

*Loreta Huszák*, Universität Leipzig, Zentrum für Höhere Studien, PHD-Studiengang „Regionalisierung und Transnationalisierung vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart“ (huszak@rz.uni-leipzig.de)

*Ulrich Huttner*, HD Dr., Universität Dortmund, Historisches Institut (ulrich.huttner@uni-dortmund.de)

*Maciej Janowski*, Dr. phil., Polnische Akademie der Wissenschaften Warschau, Instytut Historii/Berliner Kolleg für Vergleichende Geschichte Europas (janowskim@ceu.hu)

*Stefan Jarolimek*, M.A., Universität Leipzig, Institut für Kommunikations- und Medienwissenschaft (stefan.jarolimek@web.de)

*Adam Jones*, Prof. Dr., Universität Leipzig, Institut für Afrikanistik (jones@uni-leipzig.de)

*Martina Keilbach*, Universität Leipzig, Zentrum für Höhere Studien (keilbach@uni-leipzig.de)

*Ben Kiernan*, Professor of History, Yale University (ben.kiernan@yale.edu)

*Christina Kleiser*, Mag., Österreichische Exilbibliothek, Wien  
(chk@literaturhaus.at)

*Caroline zum Kolk*, Université de Paris VIII (kolk@msh-paris.fr)

*Roland Ludwig*, Dr. phil., Maintal (rolandludwigmt@aol.com)

*Timo Luks*, Universität Oldenburg (wildesdenken@gmx.de)

*Christine Maier*, Universität Freiburg, Institut für Soziologie  
(tinem\_98@yahoo.com)

*Predrag Markovic*, Dr. phil., Belgrad

*Jürgen Martschukat*, PD Dr., Universität Hamburg, Historisches Seminar  
(juergen.martschukat@uni-hamburg.de)

*Christoph Marx*, Prof. Dr., Universität Duisburg-Essen, Campus Essen,  
Historisches Institut (christoph.marx@uni-essen.de)

*Ruth-Stephanie Merz*, M. A., Universität Leipzig, Zentrum für Höhere Studien  
(rsmerz@uni-leipzig.de)

*Matthias Middell*, PD Dr., Universität Leipzig, Zentrum für Höhere Studien/  
Institut für Kulturwissenschaft (middell@uni-leipzig.de)

*Xosé-Manoel Núñez Seixas*, Dr., Universidade de Santiago de Compostela,  
Depto. de Historia Contemporánea (hmnunezs@usc.es)

*Hyacinthe Ondoa*, Universität Leipzig, Zentrum für Höhere Studien, PHD-  
Studiengang „Regionalisierung und Transnationalisierung vom 18.  
Jahrhundert bis zur Gegenwart“ (ondoa@uni-leipzig.de)

*Uwe Pfullmann*, Dr. phil., Gornsdorf (uwe@pfullmann.de)

*Helke Rausch*, Dr. phil., Universität Leipzig, Zentrum für Höhere Studien  
(hrausch@uni-leipzig.de)

*Jörg Roesler*, Dr. sc., Berlin (joergroesler@aol.com)

*Jörg Rössel*, Dr. phil., Internatioal University of Bremen  
(roessel@rz.uni-leipzig.de)

*Marc Schalenberg*, Dr. phil., Humboldt-Universität zu Berlin, Institut für  
Geschichtswissenschaft (SchalenbergM@geschichte.hu-berlin.de)

*Dominik J. Schaller*, lic. phil., Universität Zürich, Arbeitsgruppe für Genozidforschung  
(ricksafe@blueemail.ch)

*Manuel Schramm*, Dr. phil., Technische Universität Dresden, Institut für  
Geschichte der Technik und der Technikwissenschaften  
(manuel.schramm@mailbox.tu-dresden.de)

*Friedemann Scriba*, Dr. phil., Berlin ([pacificus@foni.net](mailto:pacificus@foni.net))

*Chungki Song*, Dr., Inha-University, Dept. of Western History, Incheon/  
Südkorea ([ms2991@yahoo.co.kr](mailto:ms2991@yahoo.co.kr))

*Michael Zeuske*, Prof. Dr., Universität Köln, Historisches Seminar, Abt. für  
Ibero-Amerikanische Geschichte ([michael.zeuske@uni-koeln.de](mailto:michael.zeuske@uni-koeln.de))

*Jürgen Zimmerer*, Dr. phil., Universität Duisburg-Essen, Campus Essen, His-  
torisches Institut ([juergen.zimmerer@uni.due.de](mailto:juergen.zimmerer@uni.due.de))

# Aus dem Inhalt

## Aufsätze

- Jürgen Zimmerer* Vergangenheitspolitik nach 1945 in globaler Perspektive. Einleitung
- Christoph Cornelißen* Stufen der Vergangenheitspolitik in Deutschland und Italien seit 1945
- Chungki Song* Vergangenheitspolitik in einem geteilten Land: Phasen und Kontroversen in Südkorea nach 1945
- Xosé-Manoel Núñez* Die Diktatur vergessen, um die Nation zu retten: Das historische Gedächtnis und der „neopatriotische“ Diskurs in Spanien
- Ben Kiernan* Recovering History and Justice in Cambodia
- Katharina Gajdukowa* Die europäische Dimension der Entkommunisierung postsozialistischer Staaten
- Christoph Marx* Von der Versöhnung zur Entsorgung? Die Wahrheitskommission und der Umgang mit der Vergangenheit im „neuen“ Südafrika
- Dominik J. Schaller* Regimewechsel, Völkermord und staatlich verordnete Versöhnung in Rwanda
- Manfred Berg* Vergangenheitspolitik und Restitutionsbewegungen in den USA

## Forum

- Jürgen Martschukat* „Lebensgefährlich für Vorurteile, Bigotterie und Engherzigkeit“: Einige Überlegungen zur Geschichtsschreibung nach 9/11
- Predrag Markovic* Die Vorgeschichte der serbischen Studentenbewegung im europäischen Kontext